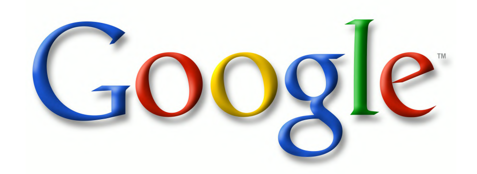



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

DIE STELLVERTRETUNG IM RECHTE DER PAPYRI

VON

DR. LEOPOLD WENGER
O. Ö. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

FESTSCHRIFT
DER K. K. KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT IN GRAZ
AUS ANLASS DER JAHRESFEIER AM 15. NOVEMBER



1906
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit, als Festschrift der Universität Graz für das vorletzte Studienjahr anläßlich der Feier ihrer Vervollständigung bestimmt, übergebe ich erst mit namhafter Verspätung der Öffentlichkeit. Von den verschiedenen Problemen, die sich privatrechtlicher Papyrusforschung darbieten, und wovon ich einige vor Jahren in meinem Vortrage im Grazer-Juristenvereine Papyrusforschung und Rechtswissenschaft (Graz 1903) angedeutet hatte, beabsichtigte ich in unserer Universitätsfestschrift, zu deren Verfassung an mich die ehrenvolle Aufforderung ergangen war, zwei oder drei einer näheren Erörterung zu unterziehen. Aber aus der geplanten Sammlung obligationenrechtlicher Forschungen im Papyrusrechte schwoll schon die erste Studie, welche eine Untersuchung über die Zulässigkeit des obligatorischen Vertragsabschlusses durch Stellvertreter enthalten sollte, so an, daß sie eine selbständige Publikation erheischte. Die Arbeit war zunächst auf wenige Bogen berechnet und betraf jenen Teil des Buches, der jetzt (S. 218ff.) das Ganze abschließt. Aber die möglichst vollständige Berücksichtigung der bisher erschienenen Papyruspublikationen zeigte bald eine so allgemeine Verwendung des Rechtsinstituts der Stellvertretung im öffentlichen und privaten Rechtsleben Ägyptens, daß, sollte jene privatrechtliche Partie nicht ein zusammenhangsloser Ausschnitt bleiben, alles einschlägige Material in Rechnung gezogen werden mußte. Die nähere Ausführung dieses Zusammenhangs ist in der Einleitung gegeben.

Da sich die mehrfach unterbrochene Arbeit durch drei Jahre hinzog, so mußten beim steten Flusse der Papyruspublikationen wiederholt Neuerscheinungen in bereits fertig gestellte Partien verarbeitet werden. Aber ich hatte dabei die Freude, in manch neuer Einzelerscheinung den Grundgedanken bestätigt zu sehen. Indes auch nachdem das Manuskript zu Anfang dieses Jahres druckfertig der Verlagsbuchhandlung übergeben worden war, sowie während des Druckes selbst erschienen noch Publikationen, die ohne Störung und Verzögerung der Drucklegung nicht mehr oder doch nicht mehr in genügendem Ausmaße berücksichtigt werden konnten. Ich habe das zweite Heft der Florentinertexte, die Hibeh-Papyri und neuestens die Leipziger-Publikation im Auge. Von den italienischen Texten konnten einige schon vorher von Vitelli in der Zeitschrift Atene e Roma mit Kommentar veröffentlichte Stücke rechtzeitig verwertet werden; die Hibeh-Urkunden boten für unsere Frage — außer der ja mit jeder neuen Publikation selbstverständlich verbundenen Vermehrung

der in den einzelnen Partien gebrachten Quellenbelege durch neue Beispiele — nichts besonders Nennenswertes. Von den Leipziger-Papyri schlägt in unser Gebiet insbesondere der Pachtkontrakt Nr. 19 (a. 319/20 n. C.) ein. Mitteis bemerkt dazu S. 57: „Zu beachten ist hier die stattfindende Stellvertretung; von den vier Pächtern sind nur zwei anwesend und schließen den Kontrakt auch für die Abwesenden. Ob dies als direkte Stellvertretung wirkte, kann hier nicht untersucht werden.“ Diese Urkunde ist als neuer Beleg unserem § 32 beizufügen. Der Kaufvertrag Nr. 4 (a. 293 n. C.) und das Testament Nr. 29 (a. 295) bestätigen den aus CPR I 9 gewonnenen Gegensatz des *κύριος* und des *συνεστώς* (S. 103. 180 f.). Hierauf, dann auf die Apographe der Kinder „durch die Mutter“ Nr. 9 (a. 233), ferner auf die Gestellungsbürgschaft Nr. 51 (a. 372), wobei die Verbürgten *διὰ πατρός* vertreten erscheinen, und auf Mitteis' hierzu vom Standpunkte des Reichsrechts gegebene Erklärung (S. 169), will ich hier nur in Kürze hingewiesen haben. Ich werde eine Besprechung der Leipziger-Papyri, zu der ich von den Göttingischen gelehrten Anzeigen aufgefordert worden bin, dazu benützen, hierüber eingehender zu handeln. Von juristischer Literatur ist zu dem S. 25 ff. für das Papyrusrecht erörterten Problem der Haftung des Staates für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen seiner Organe auf das inzwischen zu dieser Frage im modernen insbesondere österreichischen Rechte erstattete Gutachten zu verweisen, das R. von Herrnritt in den Verhandlungen des 28. deutschen Juristentags erscheinen ließ (Bd. II, 324 ff.). Sein Ergebnis ist dem Gierkes (unten S. 25 N. 2) wesentlich konform.

In das Quellenregister sind, da eine Auswahl schwer möglich war, sämtliche, auch die bloß zitierten Stellen aufgenommen worden. Die meisten Quellen konnten bei der Drucklegung von neuem revidiert werden, nur bei einigen, meist literarischen Quellen konnte ich während der Drucklegung das Manuskript nicht mehr überprüfen. Die Anfertigung eines Sachregisters stellte sich bei unserer Monographie als unzweckmäßig heraus.

Verehrten Kollegen und lieben Freunden sage ich Dank für manche freundliche, hier und dort fördernde Anteilnahme während der Verfassung dieses Buches. Dank gebührt auch der Verlagsbuchhandlung für ihr Entgegenkommen und die vorzügliche Drucklegung.

Möge so das Buch ein brauchbarer Baustein sein für die Erkenntnis des Rechtslebens in der hellenistischen Welt zur Diadochenzeit und unter dem römischen Imperium, weiterhin aber für die zusammenhängende Darstellung einer auf quellenmäßiger Grundlage sicher basierten antiken Rechtsgeschichte.

Ober-Vellach am Feste Mariae Geburt 1906.

L. Wenger.

Inhaltsübersicht.

III. Abschnitt.

Die Stellvertretung im Privatrechte.

1. Die Stellvertretung bei Leistungen.

2. Die Stellvertretung beim Vertragsabschlusse.

Schluß.

Einleitung.

§ 1. Griechisches und römisches Recht.

Die Lehre von der Stellvertretung im römischen Recht ist in historischer und dogmatischer Hinsicht wiederholt so eingehend und gewissenhaft durchforscht worden[1]), daß eine erneute Prüfung des herkömmlichen Quellenmaterials kaum nennenswerte Ergebnisse verspricht. Namentlich werden aber die römischrechtlichen Grundsätze dieser Lehre nicht zu erschüttern sein, wir werden mit ihnen vielmehr als mit einem gesicherten Bestande der Rechtswissenschaft rechnen dürfen.[2]) Der wohl bedeutsamste und zugleich durch unzweideutig sprechende Quellenstellen bezeugte Fundamentalsatz des Stellvertretungsproblems im römischen Zivilrecht normiert die grundsätzliche Unzulässigkeit direkter Stellvertretung. Aber ist schon das römische Recht, wie es uns die klassischen Quellen lehren, nicht strikt bei diesem Satze stehen geblieben, ist namentlich das

---

1) Literaturangaben in den Pandektenlehrbüchern, z. B. Dernburg, Pandekten I[5] 276[1]; Windscheid-Kipp, Pandekten I § 73; Regelsberger, Pandekten I 580*. Vgl. insbesondere die kurze Revision des römischen Quellenmaterials bei Mitteis, Die Lehre von der Stellvertretung (1885) 1—77. Die neueste Literatur auf diesem Gebiete ist eingehend berücksichtigt in den beiden umfassenden Monographien aus der Stellvertretungslehre von Hupka, Die Vollmacht (1900) und Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (1903).

2) Es sei hier im vorhinein festgestellt, daß dogmatische Fragen auch für eine lediglich historische Zwecke verfolgende Arbeit von großem Interesse sind, ermöglicht doch erst die juristisch-dogmatische Schulung die Erkenntnis der Bedeutung einer Rechtsquelle. Vgl. neuestens dazu die treffenden Bemerkungen Appletons, Z.S.St. 26, 43ff., über die Förderung rechtshistorischer Studien durch '*l'esprit pratique*'. Aber es muß auch sogleich bemerkt werden, daß juristisch-dogmatische Probleme in einer rechtshistorischen Studie nur insofern behandelt werden können, als eben die Quelle selbst dazu Anlaß bietet. Es gilt die antiken Denkformen zu ergründen und höchstens durch Vergleichung mit modernen Denkformen zu kritisieren. Dies zur Rechtfertigung des vielleicht zu gering scheinenden Maßes der Benützung juristischer Literatur; dies darum auch, damit nicht jedes Übergehen als Übersehen oder gar als absichtliche Geringschätzung gedeutet werde, die dem Rechtshistoriker auf juristischem Gebiete gerade so ferne liegt, wie auf philologischem. Die Arbeit auf Grenzgebieten hat ihre Gefahren, sie hat aber auch ihre Reize.

prätorische Recht dem jüngeren entgegengesetzten Prinzipe ergeben und fehlt es selbst im Zivilrecht nicht an Durchbruchspunkten desselben[1]), so lag es besonders nahe, seit einige Papyrusurkunden deutlich darauf hingewiesen, die oft überschätzte Geltung des genannten altrömischen Lehrsatzes auf ihre Stichhaltigkeit im Rechte der Papyri zu prüfen. Neben der vollen Selbständigkeit der ptolemäischen Rechtsentwicklung gegenüber dem römischen Recht war dabei auch für die römische Epoche der Gedanke maßgebend, daß während derselben Reichsrecht und Volksrecht keineswegs immer die gleichen Wege gegangen sind, und daher selbst eine zuverlässigere römische Rechtsregel, als die unsere es ist, nicht *a priori* auch für die östlichen Provinzen als geltend angenommen werden darf. Es wird sich vielmehr, wie ich glaube, gerade in unserem Falle mit Sicherheit herausstellen, daß das auch in der römischen Zeit in Ägypten geltende Recht, wie es aus den Papyri sich erschließen läßt, den starren Satz des römischen Zivilrechts nicht kennt und über die Ansätze der klassischen Juristenschriften ihn zu durchbrechen prinzipiell hinausgekommen ist.[2])

Jede rechtsgeschichtliche Papyrusstudie aus der römischen Epoche setzt einen Überblick über die römischen Rechtsquellen voraus, weil das Reichsrecht[3]) zwar, wie eben bemerkt, nicht der ausschlaggebende Faktor sein mußte, aber doch gewiß als ein Faktor des in einer römischen Provinz oder einem dem römischen Kaiser eigentümlichen Gebiete in Betracht kommt.[4]) Wenn dabei der Jurist manches Bekannte für überflüssig halten mag, so hat der Papyrusforscher, der auf einem Grenzgebiete arbeitet, auch auf das so erfreuliche Interesse

1) Mitteis, a. a. O. 77.

2) In vortrefflicher Weise hat hier Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde 152—160 in der Behandlung der 'Vertreter der Parteien' vorgearbeitet. Doch wirft er die Frage nach der direkten Stellvertretung gar nicht besonders auf, wenn er auch kurzweg wiederholt von Vollmacht bei Rechtsgeschäften in den Papyri spricht und, wenn ich ihn recht verstehe, die Frage einfach als im Sinne der Zulässigkeit direkter Vertretung entschieden bejaht. Dieser Gedanke liegt wohl auch Gradenwitz' neuem Aufsatz, Arch. III 405—414, zugrunde. Wie selbstverständlich demjenigen, der nicht von vornherein in der Schule des römischen Rechts erwachsen ist, der Gedanke der direkten Vertretung erscheint, zeigt z. B. Waszyński, Bodenpacht I, 13. 60.

3) Wenn ich es gelegentlich nach einer moderneren Gepflogenheit als Stadtrecht bezeichne, so soll das natürlich nicht besagen, daß es nur für die Stadt Rom Geltung hatte; es soll damit nur seine Herkunft aus der Stadt Rom betont werden und es darf eben deshalb wohl auch nach seinem der Provinz fremden Heimatsorte benannt und dem einheimischen Volksrechte entgegengesetzt werden. Dieser Gegensatz gilt namentlich für die östliche Reichshälfte, für den Westen lassen unsere Quellen von den Regungen des zur Zeit der römischen Eroberung einheimischen Rechts so gut wie nichts erkennen.

4) Vgl. allerdings Gradenwitz, Archiv II 578.

philologischer Kreise Rücksicht zu nehmen. Und kann der Jurist auf dem Gebiete des römischen Reichsrechts, gestützt auf die geistige Arbeit vieler Jahrhunderte und Nationen, geben, so ist er schon bei der Behandlung des hellenistischen Volksrechts häufig auf die Rolle des Empfangenden verwiesen. Denn das hellenistische Recht geht auf das hellenische zurück[1]) und dieses ist namentlich von der deutschen Jurisprudenz, trotz aller erfreulichen Ansätze hierzu, noch nicht mit genügender Gründlichkeit weder allseits monographisch durchforscht noch systematisch dargestellt worden. Die Franzosen — ich nenne, abgesehen von allen Spezialarbeiten, nur das für das Privatrecht grundlegende vierbändige neue Werk von Beauchet, Histoire du Droit privé de la République Athenienne — sind uns hierin vorangegangen, und nur für das Prozeßrecht machte Meier und Schömanns Attischer Prozeß in Lipsius' Bearbeitung eine wertvolle Ausnahme. Die Rechtswissenschaft darf es freudig begrüßen, daß Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren, die ganze Materie gründlich neu behandelt, eine Arbeit, von deren Fortsetzung der vorliegende erste Band (1905) Allerbestes verspricht.

Um der Entwicklung des hellenistischen Rechts aus dem hellenischen am besten gerecht zu werden, war eine Aneinanderschließung dieser beiden Materien geboten. Damit war im Grunde für das Ganze die Disposition gegeben: Römisches Recht in kurzer Übersicht — schon aus dem Grunde an erste Stelle gesetzt, weil wir an seiner Hand am klarsten die entscheidenden Fragen zu erkennen und zu würdigen vermögen — dann griechisches — naturgemäß unserem Quellenstande nach vornehmlich attisches — und dann hellenistisches

1) Die wichtige und ausschlaggebende Vorfrage, ob wir überhaupt berechtigt sind, allgemein von einem griechischen Rechte zu sprechen, ob es überhaupt ein gemeingriechisches Recht gab, das sich über die Rechte der einzelnen Stämme erhob, so etwa wie die Koine über die Dialekte, diese Frage darf nach den ebenso präzisen als m. E. überzeugenden Argumenten, die der Meister in der Behandlung des ganzen von ihm ja auch in aktueller Form zuerst zur Diskussion gestellten Problems dafür beigebracht hat, bejaht werden. Es genüge darum hier, einstweilen auf Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 61ff., hinzuweisen, um die Berechtigung des im Texte gebrauchten Terminus sicher zu stellen und zugleich dem Einwande zu begegnen, daß das Zeugnis eines griechischen Stammrechts für das griechische Recht nicht allgemein beweisend sei. Das eine griechische Stammrecht, aus dem wir auf die anderen schließen müssen und über das wir allein genügend Quellen haben, ist aber das attische Recht. Daß eine Zusammenstellung von Quellen aus den verschiedenen Stammesrechten größere Sicherheit gewährte, wird niemand in Abrede stellen — vgl. Mitteis, a. a. O. 63[2] — aber ebensowenig, daß dieser hohe Grad von Sicherheit in den seltensten Fällen zu erreichen ist. Vgl. Ziebarth, Das griechische Vereinswesen (1896) 1. Gegen Glotz, La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce (Paris 1904) Introd. p. V, der für die Zeit vor dem Hellenismus eher griechische Rechte als griechisches Recht annehmen will, s. neuestens Swoboda, Z.S.St. 26, 199[1]. Vgl. Hitzig, Bed. d. altgriech. R. (1906) 5ff.

1*

Recht, in unserem Falle das Recht der gräkoägyptischen Papyri, die Hauptaufgabe der Abhandlung. Auf diese Weise glaubte ich auch am sichersten der Gefahr zu entgehen, den Zusammenhang zwischen dem hellenischen und dem hellenistischen Rechte zu zerreißen und darum zu unterschätzen, sowie im Gegensatze hierzu das Reichsrecht gegenüber dem Volksrechte ungebührlich in den Vordergrund zu rücken.[1])

Freilich ist schon oft darüber geklagt worden, daß bei solchen Arbeiten noch andere Faktoren in Rechnung zu ziehen wären, die wir aber noch nicht oder doch sicherlich noch nirgends annähernd genau zu erfaßen vermögen: die Einflüsse aus der Rechtsentwicklung vor der griechisch-makedonischen Eroberung. Wir dürfen diese Faktoren deshalb nicht geringer achten, weil wir sie so wenig kennen, oder gar weil sprachliche Hindernisse hier meist dem Juristen — leider — den Zutritt zur Quelle versperren. Schon die wenigen Streiflichter, die auf das Verhältnis des ägyptischen Rechts zum hellenistischen in der letzten Zeit geworfen worden sind, müssen uns vor falscher aprioristischer Beurteilung warnen.[2]) Freilich, was Gradenwitz einmal[3]) über die Wahrscheinlichkeit der Übertragung des römischen Rechts nach Ägypten gesagt hat, daß sich jeder Forscher einen Ansatz mache, der „Sache der subjektiven Empfindung" sei, das gilt in um so höherem Maße für die Veränderung des Rechtszustandes durch die ptolemäische Herrschaft. Der eine wird die zähe Kraft des ägyptischen Konservatismus, ein anderer das siegende Element des Hellenismus — wenn auch ganz unbewußt — stärker betonen. Viel Einzelarbeit wird noch — getreu dem *ἐκ μέρους γιγνώσκομεν* — getan werden müssen, ehe wir ans gemeinsame Ziel gelangen, an Stelle der subjektiven Empfindung auch hier den objektiven

---

1) Des näheren über den Zusammenhang zwischen diesen Rechtsmaßen habe ich mich im Vorwort zu meinen Rechtshistorischen Papyrusstudien (1902) ausgesprochen. Vgl. dazu Gradenwitz, Archiv II 578, dessen Mahnung ich in der vorliegenden Arbeit besser gerecht geworden zu sein hoffe. So weit wie der andere Kulturgebiete bearbeitende Historiker, der — ich habe Ottos Vorwort p. VI (vgl. aber auch S. 3) zu seinem Buche, Priester und Tempel im hellenistischen Ägypten, im Auge — jeden mit dem Übergange der Regierung an die römischen Zäsaren zusammenhängenden Einschnitt für das hellenistische Ägypten in Abrede stellt, dürfte wohl der Rechtshistoriker für sein Forschungsgebiet nie kommen.

2) Ich denke hierbei vor allem an die einschlägigen Ergebnisse der Untersuchung Rabels, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Recht. Vgl. meine Besprechung dieses Buches in Grünh. Zschr. f. das Privat- u. öffentl. Recht 1903, 159ff. insb. 164. Freilich wird auch hier die besonnene rechtshistorische Forschung sich vor Extremen hüten müssen und von analogen Forschungen auf anderen Kulturgebieten auch die Überschätzung ägyptischer Kultur gegenüber dem Hellenismus meiden lernen. Vgl. Otto, a. a. O. VIf.

3) Arch. II 578.

Maßstab zu setzen[1]) und die Hypothese gegenüber der Erkenntnis historischer Wahrheit möglichst einzuengen.

§ 2. Dogmatische Grundbegriffe.

Die Lehre von der Stellvertretung hat von der Dogmatik des römischen Privatrechts ihre besondere Ausbildung erhalten. Ihr verdanken wir zunächst die Scheidung der juristischen Tätigkeit des Stellvertreters von der bloß faktischen Mitwirkung des Gehilfen, namentlich des sogenannten Boten oder Nuntius. „Die Dienstleistung ist rein tatsächlich, wenn der Erfolg nicht davon abhängt, daß der Wille des Mitwirkenden gerade auf die Hervorbringung des Rechtsgeschäftes gerichtet ist", sagt Regelsberger[2]) und als erläuternde Beispiele führt er an den Schreiber der Vertragsurkunde, den Dolmetsch, den Briefträger. Die Römer nennen diese rein tatsächliche Mitwirkung *ministerium tantummodo praestare* (Dig. 13, 5, 15), auch wohl *officium implere* (Dig. 22, 1, 24, 2). Der Bote überbringt den Willensentschluß des Absenders, sei es, daß er einen Brief übermittelt, sei es, daß er eine mündliche Erklärung für den Absender abgibt. Schicke ich z. B. den X auf den Markt, damit er dort in meinem Namen ein Pferd kaufe, so handelt X als mein Vertreter, habe ich ein Pferd bereits selbst angesehen und mir nur für meine Kaufserklärung Bedenkzeit ausgebeten und schicke ich dann den X zum Verkäufer mit der Meldung, ich kaufte das Pferd, so ist X lediglich Bote. Im ersteren Falle faßt er selbst einen Willensentschluß, im letzteren richtet er eine Botschaft aus. So leicht die Unterscheidung an Beispielen, wie etwa dem gegebenen ist, so schwierig kann sich in anderen Fällen die Abgrenzung gestalten.[3]) Und doch ist dieselbe von juristischer Bedeutung, weil der Stellvertreter handlungsfähig sein muß, während Gehilfe oder Bote auch ein Handlungsunfähiger, ein Geisteskranker oder ein Kind sein kann, ohne daß der rechtlich relevante Akt dadurch gehindert würde.

Die Stellvertretung selbst wiederum unterscheidet die juristische Doktrin in direkte und indirekte Vertretung. Der Unterschied läßt sich kurz auseinandersetzen. Indirekt oder mittelbar nennt die Theorie die Stellvertretung dann, wenn der Vertreter das Geschäft im eigenen Namen abschließt, also dem Dritten gegenüber juristisch

---

1) Natürlich wird auf gewissen Gebieten der Konservatismus stärker sein als auf anderen. Daß man Kauf- und Pachtkontrakte nicht plötzlich anders machte, wenn ein neuer Herr das Land unterwarf, scheint uns eben so naheliegend, als es uns nicht befremden dürfte, wenn dieser die Gerichtsorganisation änderte. Vgl. Waszyński, Bodenpacht I, 4.

2) Pand. 581. Zuerst wurde dieser Gegensatz scharf betont von Ihering, Iherings Jahrb. I 273ff.

3) Vgl. Regelsberger 586f. Mitteis, Stellv. 7 und a. a. O.

selbst als Kontrahent auftritt, und nur der Geschäftsabschluß auf Rechnung des Vertretenen erfolgt. Rechte und Pflichten gegenüber dem Dritten erwachsen aus einem solchen Geschäfte nur dem Vertreter. Der wirtschaftliche Erfolg des Rechtsgeschäfts muß dann durch besondere Rechtsakte auf den Vertreter überwälzt werden. Der Drittkontrahent braucht aber vom Vertretungsverhältnis gar keine Kenntnis zu erlangen. Diese indirekte Stellvertretung hat allerdings „gleichartige wirtschaftliche Funktion"[1]) mit der direkten, sie ist aber juristisch etwas so ganz anderes, daß hervorragende Juristen für sie sogar den Namen Stellvertretung nicht anerkennen.[2]) Wenn wir gleichwohl die herkömmliche Terminologie festhalten, so sei doch sofort hervorgehoben, daß im folgenden das Wort Stellvertretung ohne beigefügtes Adjektiv stets auf direkte oder unmittelbare Stellvertretung bezogen ist. Diese liegt dann vor, wenn der Vertreter das Geschäft im Namen des Geschäftsherrn abschließt, sodaß Rechte und Pflichten aus dem Geschäfte unmittelbar den Vertretenen betreffen.[3])

Damit der Stellvertreter aber durch einen Rechtsakt für den Vertretenen in dessen Rechtssphäre eingreifen könne, muß ein diesen Rechtsakt rechtfertigender Tatbestand vorliegen. Der Vertreter muß Vertretungsmacht oder Vollmacht im weiteren Sinne haben.[4]) Die-

---

1) Dernburg, Pand. I^5 279^{12}. 2) Unger, System d. österr. allg. Privatr. II 135^{22}. Regelsberger, a. a. O. 589f. A. M. Dernburg, a. a. O.

3) Über die juristische Konstruktion dieses Geschäftsabschlusses herrscht Streit. Savigny, Obligationenrecht II §§ 54ff. hat stets im Vertretenen den wahren Geschäftsherrn und im Vertreter einen bloßen Boten gesehen. Vgl. Hupka, Vollmacht 30. Die ziemlich allgemein geltende, neuestens wieder von Hupka, Vollmacht 30ff. u. a. m. O. verteidigte Repräsentationstheorie sieht im Stellvertreter den eigentlichen Kontrahenten, der eben den Vertretenen, in dessen Person die Wirkungen des Geschäfts entstehen, repräsentiert. Eine andere, insbesondere von Mitteis, Stellv. 109ff. entwickelte Ansicht, die auch Dernburg teilt (Pand. I^5 278), läßt das Geschäft durch das Zusammenwirken der Willen beider entstehen und verteilt die juristische Handlung zwischen Vertretenem und Vertreter. Über verschiedene andere Theorien vgl. Hupka, a. a. O. Es ist dies nicht, wie es dem Nichtjuristen wohl *a priori* scheinen mag, unfruchtbarer theoretischer Konstruktionszank, sondern die Frage hat ihre praktische Bedeutung, da sich nach den verschiedenen Ansichten verschieden die Frage beantwortet, auf welche Person es ankommt, wenn ein rechtsgeschäftlich relevanter Mangel, z. B. Unkenntnis, Error, Dolus oder Culpa das Geschäft tangiert. Da ich diese speziell juristischen Fragen hier der Aufgabe meiner Arbeit entsprechend nur andeuten kann, darf ich mich auch einer Stellungnahme zu denselben, die eine eingehende Erörterung mit sich bringen würde, enthalten. Es darf dies um so eher geschehen, als die zu besprechenden griechischen Quellen weder für die Theorie noch für die erwähnten praktischen Konsequenzen eine Gelegenheit zur Erörterung bieten.

4) Hupka, Vollmacht 1f. Vertretungsmacht sagt das BGB. Es ist der präzisere Ausdruck und darum wohl dem in der Dogmatik sonst auch üblichen Terminus Vollmacht im weiteren Sinne vorzuziehen. Hupka, a. a. O. 2 Anm.

selbe beruht wiederum entweder auf einer Willenserklärung des Vertretenen — Vollmacht im engeren Sinne[1]) — oder auf gewissen Tatbeständen, an deren Vorhandensein die Rechtsordnung die Vertretungsmacht unmittelbar anknüpft — sogenannte gesetzliche Vertretungsmacht.[2]) Als die wichtigsten Fälle der zweiten Kategorie nennt das heutige Recht die Stellvertretung des Vormunds, des Vaters für das gewaltuntergebene Kind, des Ehemanns in der Verwaltung des Frauenguts.[3])

Handelt der Vertreter ohne Vollmacht, so wird natürlich derjenige, für den er gehandelt hat, weder berechtigt noch verpflichtigt; indes kann er das Geschäft genehmigen, ratihabieren oder ratifizieren, und dadurch bewirken, daß es für ihn dieselbe Geltung habe, als ob der Vertreter schon beim Geschäftsabschluß Vollmacht gehabt hätte. Die Ratihabition hat rückwirkende Kraft.

§ 3. Sprachliche Vorbemerkungen.

Wie unser Wort Stellvertretung relativ ganz jungen Datums ist[4]), so hatten die Römer hierfür überhaupt keinen Ausdruck. Auf Vertretung deutet die Präposition *per*, doch ist auch ihr Gebrauch keineswegs so technisch, daß bei der Interpretation einer Quellenstelle aus dem sprachlichen Momente allein irgend ein sachlicher Schluß gezogen werden dürfte. *Per* bedeutet auch im juristischen Sprachgebrauch[5]) ganz allgemein „mit Hilfe, mittelst". Wie wir einerseits das *per liberam personam aquirere* (Dig. 13, 5, 15) auf Stellvertretung zu beziehen haben, wie ferner im gleichen Sinne (Dig. 49, 15, 12, 2) das *per semet ipsum* dem *per subiectas iuri suo personas possidere* gegenübergestellt ist, so heißt es aber auch anderseits im Gewaltdekret des Mark Aurel (Dig. 4, 2, 13) *per iudicem reposcere* und noch unbestimmter (Dig. 45, 1, 49, 2f. 50 pr.) *stipulari per te non fieri, quo minus* etc. Wenn der Vertretene durch (*per*) den Vertreter handelt, so erfolgt vom Standpunkt des Vertreters aus gesehen das Handeln für den Vertretenen. Die lateinische Präposition *pro* weist aber im juristischen Sprachgebrauch noch mannigfaltigere Bedeutungen auf als *per*. *Pro*

---

1) Man nennt auch die Bevollmächtigungserklärung selbst Vollmacht, ebenso die diese Erklärung enthaltende Urkunde. In diesem letzteren Sinne ist der Ausdruck im folgenden ab und zu gebraucht. Wann dies der Fall ist, ergibt sich jedesmal ohne weiteres von selbst und bedarf keiner Erläuterung. Näheres bei Hupka, a. a. O. 2) Hupka 5.

3) Wohl auch des Sequesters, des Konkursverwalters und des Testamentsvollstreckers: Hupka S. 2f. Doch werden die letztgenannten Fälle von anderen nur als „verwandte Erscheinungen" aufgefaßt. Regelsberger, a. a. O. 588f.[8] und die dort Zitierten.

4) Angewandt von Mühlenbruch, Zession 1. Aufl. 1817. S. Dernburg, Pand. I[5] 276[2]. 5) Vgl. etwa Heumann-Thon, Handlexikon [8]392.

deutet hin auf jedes Handeln zwar faktisch an Stelle eines anderen, aber ohne irgendwelche notwendigen rechtlichen Konsequenzen für den primär Berufenen. Dies wird am ehesten klar, wenn man an das Handeln an Stelle eines Absens oder gar eines Toten denkt. Es können sich ja rechtliche Konsequenzen für denjenigen ergeben, *pro quo* jemand handelt, aber aus dem farblosen *pro* allein darf das noch nicht erschlossen werden. Diese Unbestimmtheit tritt besonders deutlich auf dem Gebiete des römischen Staatsrechts hervor, wo nach Mommsens Zeugnis[1]) die mit dieser Präposition verbundenen Amtsbezeichnungen vielleicht die schwierigste Terminologie bieten.[2])

Auch das Wort *procurator* hat sich nicht zu einem festen technisch-juristischen Terminus ausgebildet. Es kann *procurator* wohl den direkten Stellvertreter bedeuten — so in jenen Quellenstellen, in welchen vom Besitzerwerb *per procuratorem* gehandelt wird[3]) —, aber diese juristisch präzise Bedeutung ist nicht die in den Quellen dem Worte allein zukommende.[4]) *Mandatum* ist der an den Vertreter ergangene Auftrag. Ist mit demselben, wie häufig, Vollmacht verbunden, so umfaßt *mandatum* beides: Auftrag und Vollmacht.[5]) Aber ein besonderes Wort für Vollmacht kennt die römische Rechtssprache nicht. Der Grund dieser Erscheinung mag für das römische Recht, wie Hupka[6]) betont, nicht in sprachlicher Unvollkommenheit, sondern eher in der mangelnden Ausbildung der Begriffe liegen, wovon bei der Behandlung der privatrechtlichen Stellvertretung noch zu reden sein wird. Denn es ist gewiß unwahrscheinlich, daß die Römer mit ihrem eminenten Talent für präzise juristische Ausdrucksweise, wenn sie die Begriffe Stellvertretung und Vollmacht erkannt hätten, nicht auch entsprechende technische Termini hierfür hätten prägen können. Hupka verweist mit Recht auf die Analoga des *consensus curatorius*, der *auctoritatis interpositio*, des *iussus* und der *delegatio*. Aber es muß doch bemerkt sein, daß aus dem Mangel des sprachlichen Ausdrucks nicht selbstverständlich auf den Mangel des juristischen Begriffs geschlossen werden darf. So wenigstens nicht im griechischen Papyrusrecht, das zwar, wie gezeigt werden soll, die zu συνιστάναι gehörige Wortgruppe für Bezeichnung der Begriffe Auftrag und Vollmacht verwendet, dem aber doch direkte Vertretung nicht fremd war. Auch die Römer kannten ferner die direkte Vertretung, wenn auch in noch so beschränktem Umfange und doch bedeutet, wie eben bemerkt,

1) Röm. Staatsr. I³ 11³.

2) Ein privatrechtliches Analogon ist etwa die *protutela*. Vgl. Ulpian Dig. 27, 5, 1, 1: *pro tutore negotia gerit, qui munere tutoris fungitur in re impuberis, sive se putet tutorem, sive scit non esse, finget tamen esse.* Vgl. Dernburg, Pand. III⁵ 95f.

3) Dazu insbesondere Mitteis, Stellv. 52ff. 63. 4) Mitteis, a. a. O. 64. Vgl. die Definition Ulpians Dig. 3, 3, 1 pr. § 1. Regelsberger, Pand. 581⁵.

5) Dig. 41, 2, 42, 1. Dig. 37, 1, 3, 7. 6) Vollmacht 8.

procurator bald den direkten Vertreter, bald nicht. Und hat nicht auch die gemeinrechtliche Jurisprudenz den Begriff der Stellvertretung lange gekannt, ehe sich ein Wort in dieser Bedeutung festigte?

Für die Terminologie der Papyri hat schon Gradenwitz[1]) darauf verwiesen, daß *διά* = durch auf Stellvertretung, dagegen *μετά* = mit auf Hilfe hinweist. Dem *διά* entspricht vom Standpunkt des Vertreters aus gesehen *ὑπέρ* = für, und endlich vom Gesichtspunkt des beobachtenden Dritten aus *ἀντί* = anstatt.

a) *Διά.* Von diesen Präpositionen ist die juristisch präziseste *διά.* Wir werden im Laufe unserer Ausführungen genügend Belege finden, in denen die Handlung des A *διά* B direkte Stellvertretung des A durch den B bedeutet. Aber auch *διά* wird keineswegs ausschließlich für Stellvertretung angewendet. Ich will nicht zu sehr die Tatsache betonen, daß mit *διά* auch die Handlung des Organs für die Korporation ausgedrückt wird, daß z. B. Eingaben an die *βουλή διὰ τοῦ πρυτάνεως* erfolgen, was etwa in unserer Kanzleisprache mit 'zu Händen des Prytanen' wiederzugeben wäre, denn wir werden finden, daß die antike Denkform Organschaft und Stellvertretung überhaupt gleichstellt, aber das *διά* wird auch dort gebraucht, wo reine Botendienste vorliegen. Ist es ja doch mit dem lateinischen *per* mit unserem durch nicht anders. Einige sichere Beispiele mögen schon hier angeführt werden, eine Reihe anderer Fälle, in denen sich Botentätigkeit und Stellvertretung nicht so sicher scheiden lassen, werden späterhin gelegentliche Erörterung finden; so besonders die Tätigkeit des Boten der Amtsorgane, die verschiedenartige Form der Mitwirkung bei der Abfassung von Urkunden.

Reinen Botendienst vollzieht der Schreiber, dem etwas in die Feder diktiert wird, aber auch dann, wenn er den Auftrag erhält, einen inhaltlich genau fixierten Tatbestand niederzuschreiben.[2]) So wenn der Petent in der Inschrift Fay. p. 48 f. Z. 13 ff. vom Ptolemäerkönige begehrt: *προστάξαι Ἥριδι τῶι συγγενεῖ καὶ ὑπομνηματογράφωι ὅπως γράψῃ* usw.[3]); so wenn es im Brief Grenf. I 35, 4 f. (99 v. C.) heißt: *δι' ἄλλων ἐγράψαμεν*; so wenn der Vater im Briefe BGU I 33 (röm.) dem Sohne schreibt: *γράψ⟨ε⟩ις δέ μοι περὶ πάντων ἀντιφώνησιν διὰ Διοσκόρου — ἢ δι' οἷου ἂν εὕρῃς*, das kann heißen, der etwa schreibunkundige Sohn solle durch Dioskoros die Antwort schreiben lassen, oder er solle diesen als Briefträger benützen. Eine Geldsendung *δι' Ἀνουβᾶ* begegnet Oxy. III 531, einem Briefe aus dem 2. Jhd.; Grenf. II 46a (139 n. C.) wird ein Transport *διὰ Βησαρίωνος Ἥρωνος* erwähnt. Vgl. Oxy. III 532, 4 (2. Jhd.), Lond. II 235 (S. 289 f.) Z. 18 (c. 346 n. C.), Lond. II 236 (S. 290 f.) Z. 3. 9 (c. 346 n. C.). Im

1) Einführung 152.

2) Freilich dieser „Bote als Erklärungswerkzeug grenzt an den Stellvertreter“: Regelsberger, Pand. 586 f. 3) Dazu Wilcken, Archiv II 126[1].

Briefe Oxy. I 155 (6. Jhd.) erfolgt eine Sendung *διὰ 'Ιο⟨ύ⟩στου τοῦ παιδὸς* (Sklaven). Vgl. etwa noch Grenf. I 66 (6./7. Jhd.), wo ein *χάρτης* geschickt werden soll *διὰ τοῦ εὐλαβεστ(άτου) ἀββᾶ Σενούθου κατερχομ(ένου). Σπέρματα ἀποστεῖλαί μοι διὰ τινὸς πεμπομένου* heißt es vom Boten, der den Samen überbringen soll, im P. Grenf. II 92 (6./7. Jhd.).

Aber das *διά* ist noch farbloser, wenn es sich nur darum handelt, eine Vermittlung zum Ausdruck zu bringen. Ich denke hier zunächst an Fälle, in denen die Partei durch ein behördliches Organ eine rechtlich relevante Handlung, vor allem eine Zustellung, vollziehen läßt. Der *ὑπηρέτης*, der dies besorgt, ist weder ihr Stellvertreter, noch weniger aber ihr Bote. Er erhält den Auftrag von seinem Vorgesetzten.[1]) So heißt es Par. 15, 28 (120 v. C.), eine Streitschrift sei übermittelt worden *δι' Ἀρτεμιδώρου ὑπηρέτου*. BGU I 226 (99 n. C.) soll das *ἀντίγρα[φ]ον* (Abschrift) der Eingabe der Gegenpartei zugestellt werden *δι' ἑνὸς τῶν περὶ σὲ* (den Strategen) *ὑπηρ[ε]τῶν* (Z. 18ff.). Vgl. BGU II 578, 5 (189 n. C.) Zustellung eines *ἴσον* (Abschrift) *δι' ὑπηρέτου* an die Gegenpartei. Wie wenig in solchen Fällen an Botentätigkeit für die Partei zu denken ist, zeigt insbesondere das *διά* im P. Oxy. I 68, 3 (a. 131 n. C.), wo der Beklagte sagt, daß ihm der Kläger Theon das *ἀντίγραφον* einer Klage habe übermitteln lassen *διὰ [τοῦ τοῦ] νομ[οῦ] στρατηγοῦ*.[2])

Aber die juristisch relevanten Bedeutungen des *διά* sind damit noch nicht erschöpft. BGU I 321 (a. 216 n. C.) ist von einem Entschädigungsversprechen die Rede, welches vor der Behörde und anderen abgegeben worden. Z. 16 f.: *ὑπέσχοντο διά τε τοῦ τῆς κώμης ἀρχεφόδου καὶ διὰ ἄλλων δώσειν* etc. Vgl. BGU I 322, 17 f. (Kopie).[3]) Wir werden das *διά* häufig in Anwendung finden, wenn Zahlungen durch Dritte gebucht werden sollen. Es sei darum hier besonders hervorgehoben, daß *διά* zuweilen auch zur Bezeichnung einer Zahlung *ab aliquo* angewendet wird, wo wir eher *παρά* erwarteten. Aus ptolemäischer Zeit findet sich dieser Gebrauch z. B. im Steuerregister Teb. 93 IV, 55 und passim (112 v. C.); neben und, wie ich glaube, im selben Sinne wie *παρά* z. B. in der Rechnung Teb. 123 (früh. 1 Jhd.);

1) Vgl. CPR I 20 (250 n. C.) Zustellung eines *ἐπίσταλμα* des Strategen *διὰ Αὐρηλίου Ἕ[ρ]μου στρατηγικ[ο]ῦ ὑπηρέτου* (Z. 4 f.). BGU II 378, 27 (2./3. Jhd.) Zustellung einer *ἐπιστολή . . . διὰ δύο στρατιωτῶν*. Freilich spielt dieser Gedanke auch in den anderen Fällen herein, besonders deutlich oben (Text) BGU I 226. Vgl. dazu, — ohne *διά* — BGU II 614, 4 f. (217 n. C.).

2) Ähnliches gilt vom *παρατίθεσθαι διὰ τοῦ βιβλιοφυλακίου* Oxy. II 237, IV, 38 (a. 186 n. C.) — vgl. BGU II 379, 7 f. (a. 67) — und vom *ὁμολόγημα διὰ δημοσίου γεγονέναι* Oxy. l. c. Z. 6 u. ö. Es ist ein Sprachgebrauch, dem wir bei der Mitwirkung bei Abschluß von Rechtsgeschäften wieder begegnen werden.

3) Seymour de Ricci, Festschr. f. Hirschfeld 104—6.

vgl. ferner Teb. 188 (descript.) (2./1. Jhd.). Für die römische Zeit vgl. etwa Lond. I 131 (S. 169ff.) Z. 558. 560 (Einnahmen *διά*) (a. 78/9 n. C.); Lond. II 267 (S. 130ff.) Z. 4. 17 und passim und dazu Kenyon p. 129 (1./2. Jhd.); Amh. 126 I (früh. 2. Jhd.); BGU I 84 (a. 242/3 n. C.) Z. 6. 11: *διὰ δη(μοσίων) γεωργῶν* handelt es sich um Abgaben der *δημόσιοι γεωργοί* (vgl. Wilcken, Ostr. 203 a. E.); so wohl auch BGU I 271 II (2./3. Jhd.) (Einnahme von Gaius Theogenes) und im *λόγος* Lond. II 429, 2 (S. 314 f.) *δι' ἐμοῦ Ἑλένη[ς]* (byz. c. a. 350 n. C.). Sofern dann in Steuerverwaltungsurkunden zwar die Erheber genannt sind, welche die Steuer abführen, nicht aber die einzelnen Zahler, welche sie geleistet haben, es also heißt: abgeliefert *διά* ... (Erheber) so und soviel, so tritt auch diese geschilderte Bedeutung des *διά* gegenüber der der Stellvertretung in den Vordergrund. Vgl. z. B. BGU III 753 IV, 6. V, 3. 5 (3. Jhd. v. C.).

Noch in einem anderen Sinne scheint *διά* endlich gebraucht zu sein in der Abrechnung BGU I 178 (2./3. Jhd.): *Ἀμμωναρίῳ Πτολεμαίου διὰ Ἱέρακος καὶ Ἀγαθοῦ Δαίμονος*, nämlich im Sinne von Rechnungslegung des (= durch) Hierax an Ammonarios.

Und so werden sich gewiß noch andere Bedeutungen des *διά* aus den Papyri gewinnen lassen.[1])

b) *Μετά*. Ich kann mich hier kurz fassen, weil das für den Gebrauch dieser Partikel ausschlaggebende Handeln der Frauen *μετὰ κυρίου* unten[2]) besonders erörtert werden soll. Hier sei nur bemerkt, daß der *Κύριος*, mit dem die Frau handelt, kein Stellvertreter ist, sondern daß er, wie Gradenwitz[3]) treffend beobachtet hat und wie sich dies bei genauerer Untersuchung eines größeren Quellenmaterials vollkommen bestätigt, „nur passive Assistenz zu leisten hat und eine noch traurigere formelle Rolle gespielt zu haben scheint, als der in Rom die *tutores mulierum* bei der Veräußerung der *res mancipi* dienten (Gai I 190)". Aber die Verwendung des *μετά* ist nicht auf diese Fälle beschränkt, es findet sich auch für das Mitwirken des Vormunds, wenn der Unmündige selbst den Vertrag schließt und — wie die Römer sagen — der Tutor seine Autorität interponiert. Wir werden im Verlaufe unserer Ausführungen (§ 23f.) auf derartige Urkunden zu sprechen kommen, bei Vitelli, At. e Rom. VI p. 334 werden wir allerdings ein Schreiberversehen konstatieren (u. § 27). Noch vergleiche man die Verwendung des *μετὰ ἐγγυητοῦ* zur Bezeichnung der Mit-

---

1) Z. B. zur Bezeichnung der von jemandem faktisch beigetragenen Arbeitsleistung bei einem Deichbau Oxy. II 290, 20. 22f. (a. 83/4 n. C.). Leider enthalten die Indices zu den Papyruspublikationen die Präpositionen meist nicht. Vgl. aber die Ausnahme z. B. in Wesselys Studien IV 80ff. (p. 81 *διά*) zu den arsinoitischen Verwaltungsurkunden, sowie V (p. XVII *διά*).

2) Vgl. die das Frauenhandeln betreffenden §§ 15, 18 und besonders 24.

3) Einführung 153.

haftung des Bürgen für den Darlehensschuldner in der allerdings späten Darlehensurkunde Grenf. II 86, 13 (a. 595 n. C.).[1])

c) *Ὑπέρ.* Auch diese Präposition dient sprachlich nicht ausschließlich für Bezeichnung eines Stellvertretungsverhältnisses. So heißt es in der Freilassungsurkunde Oxy. IV 722 (a. 91 od. 107 n. C.) vom Freilasser, der seinen weiteren Ansprüchen auf die Sklavin entsagt, Z. 27 ff.: *οὐκ ἐξόντος τῷ Ἀχ[ιλλεῖ οὐδ' ἄλλῳ ὑ]πὲρ αὐτοῦ ἀπαίτησιν ποιε[ῖσθαι* usw. Hier übersetzen die Herausgeber: *Achilleus or any one else on his behalf.* Ich denke eher, daß hier dasselbe gemeint ist, was in den Verzichtserklärungen der Kaufverträge und Quittungen gewöhnlich mit *οἱ παρ' αὐτῷ* = seine Sukzessoren ausgedrückt wird. Vgl. dafür Z. 11 und 15 in dem eben zitierten Florentinerpapyrus, wo doch unter den *τοῖς παρ' αὐτοῦ* und den *ἄλλοις ὑπὲρ αὐτοῦ* dieselben Personen verstanden sind. Wenn Grenfell und Hunt auch das *οἱ παρ' αὐτοῦ* mit *his representatives* wiedergeben, z. B. Amh. 111, 21 (a. 132 n. C.) oder Amh. 112, 18 (a. 128 n. C.), so glaube ich, daß auch hier die korrektere Übersetzung „seine Singularsukzessoren" wäre.

d) *Ἀντί.* Wenn es im P. Amh. 65 I, 6—8 (früh. 2. Jhd. n. C.) in einem Präfektenspruche heißt *δίκαιον τὸν ἕτερον ἀπολυθῆναι* (von einer Liturgie) *ἐὰν ἄλλος ἀντ' αὐτοῦ κατασταθῇ*, so ist damit zum Ausdrucke gebracht, daß die Leistung der Liturgiepflichtigen eine vertretbare ist, die auch von einem anderen erbracht werden kann. Wenn aber in den Papyri Grenf. II 80, 81, 81 a (a. 402—3) dem zur Liturgie des Ruderdienstes Verpflichteten darüber quittiert wird, daß er *τῷ τὴν ἀντὶ σοῦ χώραν ἀποπληροῦντι* den ausbedungenen Lohn ausbezahlt und sich dadurch von der Liturgie befreit habe, so klärt dies zwar die Vertretbarkeit der Leistung näher auf, zeigt aber zugleich, daß es sich nicht so sehr um Vertretung in der Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Verbindlichkeit, als vielmehr um Loskauf von einer Liturgie, „eine Art adaeratio" handelt, worauf Wilcken in seinen Ostraka mehrfach verweist.[2]). Amh. 114 (a. 131 n. C.) ferner heißt es von zwei Steuererhebern *διὰ Δ. καὶ Ἐ. δοθ(έντων) εἰς κλῆρο(ν) πρ(άκτορος) ἀ[ργ(υρικῶν) ἀντὶ* (so gewiß richtig ergänzt)] *X.* Die beiden sind durch das Los bestimmt worden, an seine Stelle zu treten. Aber ihr Verhältnis zum aktiven Praktor, wie es Wilcken[3]) schildert, deutet nicht auf Vertretung. — Am klarsten wird dieser weitere Gebrauch von *ἀντί* in Fällen wie z. B. BGU I 235 (2. Jhd.), wo *ἀντὶ* — — — *τετελ(ευτηκότων)* andere *εὔποροι* für Liturgien nominiert werden.

1) In dem freilich ein halbes Jahrtausend älteren P. Oxy. I 38, 6 (49/50 n. C.) heißt es wiederum *δι' ἐγγύου ἐμοῦ* mit Bezug auf die Mitwirkung des Mannes beim Kontrakt, den seine Frau als Amme abschließt. Sachlich korrekter spricht hier der byzantinische Papyrus.

2) S. 263. Vgl. für unsere Papyri besonders auch 382 (§ 184).

3) Ostr. 603. Vgl. Grenfell-Hunt, Amh. p. 143.

Von substantivischen und verbalen Termini möchte ich hier nur auf zwei Wortfamilien aufmerksam machen. Zunächst kurz auf φροντιστής. Wie das lateinische *procurator*, so hat auch das griechische Wort φροντιστής wechselnde Bedeutungen. Sowie φροντίζειν (z. B. Oxy. I 67, 10 [a. 338 n. C.] oder Oxy. I 155, 9 [6. Jhd. n. C.]) „Sorge tragen, verwalten" bedeutet, so bringt das entsprechende Substantiv φροντιστής den wirtschaftlichen Begriff „Verwalter" zum Ausdruck. Vgl. Fir. 9 (a. 255 n. C.) und die Einleitung und Noten Vitellis; Fir. 10 (3. Jhd. n. C.) Einleitung; vgl. Fir. 24 (2. Jhd.) Z. 33 φροντιστὴς ἐποικ(ίου) Βεβρύ[χους]. Verwalter bedeutet das Wort z. B. auch BGU I 14, II 1 (a. 255), einem Wirtschaftsbuch (Wilcken, Arch. I 22), oder in der Rechnung BGU I 34, V 23 (byz.). Amh. 149 (6. Jhd.) ist damit ein Gartenpächter gemeint, Amh. 150 (a. 592 n. C.) wird einer der Schuldner als φροντιστής bezeichnet, ohne daß damit mehr als seine wirtschaftliche Stellung als *overseer*, wie Grenfell-Hunt übersetzen, angedeutet werden soll. Ich habe diese rein ökonomischen Werte des Worts vorangestellt, weil die juristischen bekannter sind. Freilich sind auch diese nicht leicht fest zu umgrenzen. Schon vorlängst[1]) und neuestens[2]) hat Gradenwitz hier, soweit wir sehen können, die Sache klar gestellt. Dieser Gelehrte hat κύριος, φροντιστής und ἐπίτροπος auseinanderzuhalten gesucht und ist zum Ergebnis gelangt, daß bei Unmündigen ἐπίτροπος eher den gesetzlichen und testamentarischen, φροντιστής den obrigkeitlichen Vormund bedeutet, daß Weiber mit dem κύριος oder durch den φροντιστής handeln, Erwachsene aber, die in der Handlungsfähigkeit beschränkt oder abwesend sind, sich eines φροντιστής bedienen.

Sachlich etwa dem *mandare*, soferne dieses Wort Auftrag und Vollmacht bedeutet, sprachlich eher dem *instituere* entspricht συνιστάναι[3]), ein für die Vollmachtslehre wichtiger und darum schon hier zu würdigender Terminus. Auch bei der zu diesem Stamme gehörigen Wortfamilie müssen wir uns neben den formal-juristischen eine Reihe in erster Linie ökonomischer Bedeutungen vor Auge halten, wobei es freilich nicht immer leicht ist zu sagen, welche Bedeutung im einzelnen Fall in den Vordergrund tritt. Σύστασις ist, abgesehen von zahlreichen, noch entfernter zusammenhängenden Bedeutungen[4]), all-

---

1) Gradenwitz, Einführung 156. Die Terminologie der Basiliken schwankt, so daß ein sicherer Schluß nicht zulässig ist. Dig. 3, 3 *procurator* wird unübersetzt gelassen: προκουράτωρ, während Dig. 26, 7, 46 pr. der *procurator* φροντιστής und der dort genannte *curator* κουράτωρ heißt. Gradenwitz a. a. O. N. 1.

2) Arch. III 406 fl. Vgl. noch Lond. II 191 (S. 264 f.), 21 (a. 103—17), wo sich sogar der römische κύριος einer Römerin als φροντιστής bezeichnet.

3) Über das παριστάναι von Vertretern vgl. Collinet-Jouget, Arch. III 345[6], doch tritt hier der Vollmachtsbegriff zurück.

4) Von Wendungen, in denen συνιστάναι etc. keine technische Bedeutung hat, seien erwähnt das [τ]αῦτα συνστήσομαι πρὸς [διορισμόν], ich werde genau

gemein die Verwaltung.[1]) In diesem Sinne ist *συνιστάναι* im Briefe BGU III 816 (3. Jhd. n. C.) angewendt: der *ἐπίτροπος συνέστηκε* den Briefschreiber *εἰς τὴν ἀποθήκαιν* (l. -*ην*). Ähnlich heißt es z. B. Oxy. I 137, 17 f. (a. 584 n. C.) *πρόνοιαν ποιουμένη τῆς συστάσεως τῶν ἑαυτῆς πραγμάτων*, was die Herausgeber richtig mit *with due regard for the state of your property* wiedergeben.

Im juristischen Sinne wird das Wort *συνιστάναι* sowohl für die Bezeichnung des internen Mandatsverhältnisses zwischen Vertretenem und Vertreter als auch für das Vollmachtsverhältnis angewendet, das für den Dritten maßgebend ist, der mit dem Vertreter kontrahiert. *Σύστασις* ist dann der Auftrag an den Vertreter und die ihm erteilte Vollmacht, *συστατικόν* die betreffende Urkunde, *συνιστάμενος* oder *συσταθείς* der Mandatar, aber auch der Bevollmächtigte. Auch das Kompositum *ἀποσυνιστάναι* kommt in den gleichen Bedeutungen vor. Die einzelnen, namentlich im dritten, dem Privatrechte[2]) gewidmeten Abschnitte zu besprechenden Urkunden werden zu diesen vorausgeschickten sprachlichen Beobachtungen die sachlichen Belege zu bringen haben. Sie werden uns die Anerkennung der direkten Stell-

auseinanderlegen, zur Entscheidung vorlegen in Tor. 8, 89 f. (a. 119 v. C.); Oxy. II 292 (a. 25 n. C.), ein Empfehlungsschreiben, wo *συνεσταμένος* von den Herausgebern, deren erste Version ich für die richtige halte, mit '*protégé*' wiedergegeben wird, vgl. auch Oxy. IV 787 (descr.) (a. 16 n. C.); ferner etwa BGU III 975, 17 (45 n. C.) *συνεστήκι συνβίωσιν*; die allgemeine Wendung in einem Ernteberichte Teb. 61[a], 164 (a. 118/7 v. C.); *ἀπὸ συστατῶν* findet sich in einer Polizeiliste Oxy. I 43, Verso III 31 (a. 295 n. C.); die *σύστασις* (Aufstellung) *τοῦ μερισμοῦ* (Verteilung) im P. Goodsp. 12, 15 f. (a. 340). Im Testamente des Abraham, Bischofs von Hermonthis, Lond. I 77, 62 (S. 235) *πρὸς δὲ σύστασιν καὶ ἀσφάλειαν ἐπωμοσάμην* bedeutet *σύστασις* Bekräftigung. (Über die Datierung dieses Papyrus (wohl Ende d. 5. Jhd.) s. de Ricci, Wesselys Stud. I 6, Wilcken, Arch. II 141, wonach auch meine Datierung Z. S. St. 23, 265 Nr. 64 zu berichtigen ist.) Von hieraus ist vielleicht am ehesten die Brücke zu schlagen zur sonderbaren Verwendung des Wortes in den Zaubertexten z. B. Leid. W., vgl. Leemans p. 166 Vers. 28 und 167 Vers. 36, p. 183 Vers. 3; Lond. I 121, 505 (S. 100) (3. Jhd.) *σύστασις ἰδίου δαίμονος*; vgl. Lond. I 47, 1. 3. 39 (S. 81 f.) (2. Jhd,) und das Horoskop Lond. I 98 R 68 (S. 130) (1./2. Jhd.).

1) Vgl. das zu *φροντιστής* Bemerkte.

2) Als prozeßrechtlicher Terminus findet sich *συνιστάναι* in der ptolemäischen und römischen Epoche in verschiedenen Verbindungen, so mit *λόγος*: Teb. 27 I, 16 (113 v. C.), Amh. 31, 17 (112 v. C.), Par. 15 III, 64 (120 v. C.), dazu Peyron, Tor. I p. 120 s. und Wilcken, Arch. II 120[1]; mit *διαλογισμός*: Teb. 27 II, 35; mit *εἴσπραξις*: Teb. 27 III, 76, Par. 62 IV, 13 (181? v. C.); vgl. *συσταθείσης πρακτορείας* Amh. 31, 7 (112 v. C.); allgemein von der Prozeßführung wird das Wort *συνιστάναι*: Oxy. III 653 (a. 162/3 n. C.) gebraucht, wohl ebenso Amh. 84, 20 (2./3. Jhd.); Oxy. II 237, VIII 13 heißt es *χρηματικῆς συστάσης δίκης*. Anklingend sind Wendungen wie *ἀντιλογίαν συνιστάναι* (Händel anfangen) in der Klage eines Polizisten an den Strategen Grenf. I 38, 8 (2./1. Jhd. v. C.) oder Teb. 44, 14 (114 v. C.) *μάχην συνιστάναι*; *κοινολογίας τῆς συσταθείσης* heißt es vom Wortgefechte Fay. 12, 15 f. (103 v. C.); BGU I 22 (114 n. C.) heißt es *ἄλογον ἀηδίαν συνεστήσατο*, ganz so Lond. II 342, 6 f. (S. 174) (a. 185 n. C.).

vertretung zeigen und damit auch die Bedeutung von σύστασις als Vollmacht in den Vordergrund rücken. Aber sie werden uns, ähnlich wie bei der Präposition διά, auch hier vor terminologischen Übertreibungen hüten — auch das im juristischen Sinne gebrauchte συνιστάναι braucht nicht notwendig auf direkte Vertretung zu weisen, es kann auch für bloße Botentätigkeit gebraucht werden, so im P. Oxy. IV 715, 35 ff. (a. 131 n. C.) wo der Exgymnasiarch erklärt διὰ Ἰ. γραμμ(ατέως) συσταθ(έντος) κ[α]τακεχώ(ρικα) usw.[1])

§ 4. Plan der Darstellung.

Wenn der ursprüngliche Plan dieser Studie nur darauf angelegt war, die direkte Stellvertretung im Privatrechte und speziell wiederum auf dem Gebiete der obligatorischen Verträge aus dem Rechte der Papyri zu erweisen, und wenn auch dies jetzt noch als Hauptaufgabe der Arbeit bezeichnet werden darf, so schien es doch im Laufe der Arbeit immer mehr als angezeigt, ja sogar unerläßlich, auch über das Privatrecht hinauszugreifen und ringsum den Boden zu ebnen. Die Ausdehnung der Untersuchung auf das Prozeßrecht bedarf hierbei keiner besonderen Rechtfertigung. Aber es ist auch das sogenannte öffentliche Recht in den Kreis der Darstellung einbezogen worden. Wir werden dabei zwar bei einer Reihe von Fällen, die wir auf den ersten Blick in die Kategorie der Stellvertretungsurkunden einzureihen geneigt sein möchten, sehen, daß sie bei strengerer Prüfung auszuscheiden sind, wir werden aber dennoch finden, daß der Gedanke direkter Vertretung auch außerhalb des Privat- und Prozeßrechts sich in verschiedenen Zusammenhängen aufzeigen läßt. Hat aber das antike Recht den Begriff der Stellvertretung — die rechtlich relevante rechtsgeschäftliche[2]) Handlung des A wirkt für den B so, als hätte dieser sie vorgenommen — einmal klar erfaßt, so werden wir die An-

---

1) Es gibt natürlich auch viele Fälle, in denen von „Vertretung", selbst wenn σύστασις dafür gesagt ist, nur im faktischen Sinne ohne jede rechtliche Konsequenz gesprochen werden kann. Ein Beispiel hierfür bietet der ptolemäische Privatbrief, welcher Petr. I 30 am Schluß und noch einmal Petr. II 11 publiziert ist. Da schreibt der Sohn seinem Vater, an dessen Stelle er in den Königsdienst einzutreten wünscht: πολλάκις μὲν γέγραφά σοι παραγενέσθαι καὶ συστῆσαί με ὅπως τῆς ἐπὶ τοῦ παρόντος σχολῆς ἀπολυθῶ, und dann: komm doch jetzt nach Arsinoë, ἐὰν γάρ συ παραγένηι πέπεισμαι ῥαιδίως με τῶι βασιλεῖ συσταθήσεσθαι, d. h. es wird mir leichter gelingen, den Beweis zn erbringen, daß ich an deiner Stelle in den Königsdienst gestellt werde. Mahaffy hat συστῆσαι mit *help*(?) *me* wiedergegeben, aber das gibt m. E. noch weniger einen annehmbaren. Sinn, als die eben proponierte Übersetzung.

2) Nicht im ausschließlich privatrechtlichen Sinne, sondern im Gegensatz zur deliktischen Handlung, wobei es keine Stellvertretung gibt. S. Regelsberger, Pand. 580 f. 581[2].

wendung dieses Begriffs gerade auf dem auch heute noch ausgebildetsten Rechtsgebiete, auf dem Boden des Privatrechts, eher zuzugeben geneigt sein. Wie merkwürdig das Gegenteil wäre, dafür möchte ich die Worte eines modernen Staatsrechtslehrers[1]) anführen, der von der herrschenden privatrechtlichen Doktrin ausgehend, zu der von diesem Standpunkte aus völlig zutreffenden Beobachtung kommt: „Während es im römischen Privatrecht niemals zum Gedanken der freien Stellvertretung kam, tritt dieser im öffentlichen Rechte, fast könnte man sagen: mit Naturgewalt hervor.“ Ich glaube, daß dieselbe Naturgewalt nicht minder im Privatrecht wirken mußte und die hier hemmenden Schranken der Theorie wohl *in praxi* kaum wesentlich die Entwicklung der direkten Vertretung behindern konnten.

Dazu kam, daß wiederholt die Grenzen zwischen öffentlichen und Privatrecht — ich nenne hier nur das Steuerrecht des antiken Staates — so verschwimmen, daß an eine Ausschließung alles *ius publicum* nicht zu denken war. Und gibt es überhaupt bereits eine allseits befriedigende Festlegung der Grenze auch in der modernen Dogmatik? Ja wird eine solche je gezogen werden können? Die antike Denkform ist über den bekannten Gegensatz des *spectare ad statum rei Romanae* zum *spectare ad singulorum utilitatem* nicht hinausgekommen.

Mit dieser Einbeziehung des öffentlichen Rechts war für die Darstellung der Plan: öffentliches Recht (Staats- und Verwaltungsrecht), Prozeßrecht, Privatrecht gegeben. Im ersten Abschnitte war eine Erörterung dessen, was die moderne Dogmatik Organschaft nennt, nicht zu umgehen. Anschließend an das Handeln des Staats durch seine Organe, dann der primären durch sekundäre Organe, der Beamten durch Ersatzmänner, ergibt sich die Betrachtung der Vertretung Privater in ihrem Verkehr mit Behörden, sei es bei Leistungen an dieselben, sei es bei Eingaben an sie. Hier überall bot das Steuerverwaltungsrecht mannigfache Belege. Bei der Behandlung der prozeßrechtlichen Vertretungsverhältnisse in den Papyri mußte die Stellung der Rhetoren von der der verschiedenen echten Prozeßvertreter auseinandergehalten werden.

Im dritten Abschnitte endlich, der das Privatrecht behandeln soll, wurden jene direkten Vertretungsverhältnisse an die Spitze gestellt, die auch nach römischrechtlichen Grundsätzen schon anerkannt waren. Besondere eingehende Erörterung erheischte sodann der Abschluß obligatorischer Verträge durch direkte Vertreter, vor allem Kauf und Locatio-Conductio. Neben der Darstellung der Vollmachtsurkunden mußten insbesondere jene Quellenstellen zusammengesucht und erörtert werden, die den Vertragsabschluß für den Vertretenen,

---

1) Jellinek, Allgemeine Staatslehre (= Das Recht des modernen Staates I)[2] 555.

die Entstehung von Rechten und Pflichten in seiner — und nicht in des Vertreters — Person zu erweisen vermögen. Anhangsweise ist der Vertragsabschluß durch Sklaven kurz erwähnt.

Wenn so aus den Quellen die Anerkennung direkter Vertretung sich als erwiesen ergeben soll, so darf auch der Versuch nicht unterlassen werden, dieses Voraneilen nicht bloß des hellenistischen, sondern auch des für Römer geltenden römischen Rechts in Ägypten vor dem langsamen und bedächtigen Schritt des Zivilrechts zu erklären. Mit einem solchen Erklärungsversuch schließt die Abhandlung.

I. Abschnitt.

Vertretungsverhältnisse im öffentlichen Recht.

A. Auf staatsrechtlichem Gebiete.

1. Vertretung des Staats durch seine Organe.

§ 5. Stellvertretung und Organschaft. Die Handlungen der Staatsorgane.

Wenn wir den in § 2 erörterten Stellvertretungsbegriff auf seine Anwendbarkeit im öffentlichen Rechte prüfen, so fällt unser Blick erst in zweiter Linie auf die Vertretung Privater in ihrem Verkehr mit dem Staate, in erster Linie denken wir naturgemäß an die Vertretung des Staates, der Gemeinden, Städte und anderer öffentlichrechtlicher juristischer Personen durch ihre Organe. Die Erörterung dieser Frage erheischt die Heranziehung eines Begriffs, der auf den ersten Blick dem der Stellvertretung ganz gleich steht, schärfer erfaßt sich jedoch von demselben abhebt: des Begriffs der **Organschaft**. Es ist ein Begriff, der nicht bloß für das öffentliche Recht, sondern ebenso für das Privatrecht von Bedeutung ist, denn wie der Staat oder eine andere öffentlichrechtliche juristische Person nicht anders ihren rechtlich relevanten Willen äußern kann, als dadurch, daß ein Organ für sie handelt, ebenso steht es auch mit der Handlungsfähigkeit irgend eines Vereins oder einer Stiftung. Es entspricht dies wohl auch der griechischen Denkform am besten, die alle Korporationen „durch den Hinweis auf den Staatsbegriff als ihr Urbild" erklärt[1]: *Πᾶσαι δὲ φαίνονται αἱ κοινωνίαι μόρια τῆς πολιτικῆς εἶναι* sagt **Aristoteles**[2]. Ferner können die öffentlichrechtlichen juristischen Personen ebenso wie die privatrechtlichen nicht bloß Subjekt öffentlicher, sondern auch Subjekt privater Rechte sein. Auch diese am nächsten an das privatrechtliche Stellvertretungsschema grenzende Frage soll hier, um nicht den Zusammenhang zu zerreißen, für den

1) Ziebarth, Griech. Vereinswesen S. 3.

2) Eth. Nic. 1160a 28 [illegible] Vgl. auch dessen Kritik dieser antiken Denkform

Staat (§ 5) und für andere juristische Personen (§ 16) behandelt, werden.

Die juristische Person[1]) kann nicht selbst handeln, sie muß sich dazu eines Organs bedienen. Dies ergibt sich aus ihrer Natur, mag die Handlung durch das Organ auch sprachlich zum Ausdruck kommen oder nicht. So, wenn Teb. 9 (119 v. C.) für Erlangung der Komogrammatie Zahlungen an die κώμη versprochen und die Empfänger nicht genannt werden, wohl, wie die Herausgeber (p. 70) vermuten, aus dem politischen Grunde, um die faktischen Empfänger, die Organe der κώμη bei diesem Geschäft, nicht zu kompromittieren. So, wenn es vom Beschluß der Ratsversammlung BGU III 925 (3. Jhd. n. C.) Z. 2 u. 8 heißt: ἡ βουλὴ ἐφώνησεν[2]): sie muß durch ein Organ ihren Beschluß fassen und verkündigen. So um noch ein Beispiel zu zitieren, wenn Lond. II 405, 13 f. (S. 294 f.) (c. a. 346 n. C.) von einem Auftrag die Rede ist, welchen die βουλή erteilt hat. Der Vertretene kann dagegen entweder sich eines Vertreters bedienen oder auch selbst handeln, wie er will. Darin scheint ein Gegensatz zwischen Vertretung und Organschaft zu liegen. Aber wenn auch häufig, so trifft dieser Gegensatz doch nicht ausnahmslos zu. Der *furiosus* und *infans* kann wenigstens rechtsgeschäftliche Handlungen nicht selbst vollziehen, er muß sie durch einen Dritten tun lassen. Und doch liegt hier Vertretung und nicht Organschaft vor. Vielmehr findet die moderne Dogmatik[3]) den Unterschied zwischen

---

1) Über diesen schwierigen und vielumstrittenen Begriff s. die Pandektenlehrbücher, vgl. insb. die vorzügliche und klare, zugleich über alle verschiedenen Theorien kurz informierende Darstellung bei Regelsberger, Pandekten 289—356, dem ich im Wesentlichen folge. Neuestens erörtert eingehend das Problem Hölder, Natürl. und jurist. Personen (Leipzig, 1905). Auf die eigentümliche Auffassung von Kniep, Societas publicanorum I § 17 S. 258 ff., der nur den Menschen als Rechtssubjekt gelten lassen will, kann ich hier nicht des Näheren eingehen. Ich darf dies um so eher unterlassen, als Knieps Ansicht naturgemäß dann Organschaft und direkte Stellvertretung nicht absondert und in den Fällen, wo wir Organschaft konstatieren, schon direkte Vertretung sieht, also über unser Thema probandum weit hinausgeht.

2) „Aus den Kommentarii der βουλή" (Wilcken). Vgl. dagegen Z. 4: ὁ πρύτανις εἶπεν· . . . .

3) Vgl. Regelsberger, a. a. O. S. 322 ff. und die daselbst zu § 82 (S. 322* und 324[4]) zitierte Literatur. Dazu Hölder, a. a. O. 55—70. Da der wichtigste Verband, welcher durch Organe handeln muß, der Staat ist, so beschäftigt diese Frage speziell die staatsrechtliche Dogmatik. Vgl. Jellinek, Syst. d. subj. öffentl. Rechte[2] (1905) 223 ff., Allgem. Staatslehre[2] 526 ff. und aus der monographischen Literatur Bernatzik, Jurist. Persönlichkeit d. Behörden, Arch. f. öffentl. R. V, 169—318, bes. 236 ff., neuestens dagegen Lukas, Rechtl. Stellung des Parlaments (1901) 15 ff., dazu aber Jellinek, Staatsl. 549[1]. Ich kann hier natürlich nicht auf die gerade in diesem Punkte noch ungeklärten und wenig bearbeiteten (vgl. auch Jellinek, Staatsl. 579[1]) dogmatischen Deduktionen der staatsrechtlichen Literatur eingehen. Eine rechtshistorische Arbeit findet ihre

Organverhältnis und Stellvertretungsverhältnis darin, daß sich bei der Stellvertretung zwei selbständige Rechtssubjekte gegenüberstehen, der Vertretene und der Vertreter, während das Organ gegenüber dem Verbande keine Rechtspersönlichkeit besitzt, dort also zwei Rechtssubjekte vorhanden sind, hier dagegen nur eines.[1])

Aber Regelsberger[2]) verkennt auch nicht, daß „die Körperschaftsorgane nicht willenlose Werkzeuge“ sind, „wie Hand und Mund“, sondern daß sie einmal selbst es sind, die den Willen der Körperschaft bilden, daß sie daneben aber auch noch in ihrer eigenen Sphäre ihren eigenen Willen betätigen können. So weist ihnen dieser Gelehrte als Willensvermittlern eigener Art „eine Mittelstellung zwischen den selbstwollenden Wesen und den Vertretern“ zu. Die Tatsache, daß die Entschließung des Organs als Entschließung des Verbandes gilt, beruht nicht wie beim Verhältnis der Stellvertretung auf der Vollmacht, die von außen hinzutritt, sondern „wurzelt im Rechtsorganismus“.[3]) Dieser theoretische Unterschied kann auch dem Nicht-

---

Begrenzung in dem ihr zu Gebote stehenden Quellenmaterial; wo dieses versagt beginnt die reine Hypothese.

1) Regelsberger 323; Laband, Zivil. Arch. 73, 187; Jellinek, Staatsl. 546 f. Mir scheint diese Fixierung des Organbegriffs vom juristisch-dogmatischen Standpunkt aus gerechtfertigt. Indes sei die Bemerkung nicht unterlassen, daß doch auch neuerdings sich Strömungen in der juristischen Literatur zeigen, die den Organbegriff entbehren und mit dem einfachen Stellvertretungsbegriff auskommen zu können glauben. Vgl. Schloßmann, Jherings Jahrb. XLVI (1902) 289 ff., der die Organschaft unter den Begriff der Stellvertretung einordnet; dagegen Preuß, Ebd. 429 ff. und Jellinek, System 223[3], Staatsl. 548[1]. Andere, so vor allem Hölder, a. a. O. 55 ff. und sonst, fassen doch den Organbegriff nicht in dem im Text angegebenen, sondern in einem weiteren Sinne. Vom historischen Standpunkt aus ist gegen eine derartige Auffassung, soferne man die Quellen des antiken Rechts heranzieht, deshalb nichts einzuwenden, weil diese Auffassung vielleicht am ehesten der antiken Denkform entspricht. Auch wir wollen in die Quellen nicht die modern-dogmatische Auffassung hineininterpretieren. Wenn wir gleichwohl derselben im Texte Rechnung trugen, so geschah das aus dem Grunde, weil uns die Trennung beider Begriffe der Natur der Sache — vgl. Hölder S. VI — entsprechend schien. Von unserem Standpunkte aus ist dann aber mit dem Beweise, daß ein Organ für die juristische Person handeln kann, noch nicht der Beweis erbracht, daß auch ebenso ein Stellvertreter für die vertretene natürliche Person handeln könne. Die Organtätigkeit erscheint uns nur als unterstützendes Moment für die erst zu behandelnde Vertretertätigkeit. Sie mußte darum auch ausgeschieden werden. Wer beide Begriffe verschmilzt, für den liegt z. B. im Beweise der Zulässigkeit des Abschlusses eines Gemeindepachtvertrags auch schon voller Beweis der Zulässigkeit direkter Stellvertretung bei privatrechtlichen Verträgen — ihm muß die Anerkennung solcher Fälle, dagegen der Ausschluß der Vertretung eines Menschen durch einen andern um so merkwürdiger erscheinen. Vgl. das zu Knieps Auffassung oben S. 19 N. 1 Bemerkte. 2) A. a. O. 323.

3) A. a. O. 323 f. Vgl. Gierke, Verh. d. 28. deutsch. Juristentags I (Gutachten) S. 111.

juristen klar werden. Welche praktische Bedeutung derselbe hat, ist für das moderne Recht hier nicht zu untersuchen.

Der Unterschied ergibt sich durch logisches Denken aus der Natur der Begriffe der juristischen Person und der Stellvertretung. Er muß deshalb auch für das römische — und griechische — Recht Geltung haben, da dieses beide Begriffe kennt. Aber es fragt sich auch, ob dem antiken Denken dieser Gegensatz zum Bewußtsein gekommen ist, und da werden wir wiederum Regelsberger[1]) in der Verneinung dieser Frage beipflichten müssen. Dem römischen Rechte ist, soviel wir aus den Quellen entnehmen können, die Eigentümlichkeit der Organqualität im Gegensatz zur Stellvertretung nicht klar geworden. Es hat die Wirkung von Rechtshandlungen der Magistrate für den Staat jederzeit anerkannt und in analoger Weise die Stadtgemeinden und andere Korporationen durch ihre Organe berechtigt und verpflichtet.[2]) Es hat aber auch diese Organe einfach als Stellvertreter aufgefaßt. Das läßt sich schon aus der ausdrücklichen Gleichstellung der Klage für eine Stadtgemeinde und der Defension einer solchen mit den entsprechenden Rechtshandlungen Privater für Private[3]) erschließen, am deutlichsten aber wohl daraus, daß die Konsequenzen aus der indirekten Stellvertretung im Prozeßrechte auch hier zur Regelung geführt haben, daß der Aktor einer Stadtgemeinde persönlich als Berechtigter bzw. Verpflichteter in der Condemnatio der Formel und im Urteil erscheint und daß dementsprechend die *actio iudicati* zunächst für und gegen den Aktor gerichtet wäre und nur im Umwege nochmaliger subjektiver Umstellung dagegen Abhilfe geschaffen werden kann.[4])

Für das griechische Recht finden sich zahlreiche Belege für die Tätigkeit der Organe für Korporationen und — ein Rechtsverhältnis, das sich in Rom erst später entwickelt hat — für Stiftungen in zwei gründlichen Arbeiten von Ziebarth.[5]) Überall wird

1) A. a. O. 323[2]. 2) Vgl. Jellinek, Staatsl. 553—6. Mommsen, Staatsr. I[3] 235. Servius zu Verg. Aen. 2, 161: *quod rex promittit, videtur res publica polliceri,* und für die Kaiserzeit Sen. Controv. 9, 25: *imperator foedus percussit: videtur populus Romanus percussisse et continetur indigno foedere.* Mommsen, a. a. O. 235[1]. Vgl. auch Edg. Löning, Haftung des Staats aus rechtswidr. Handl. seiner Beamten (1879), der freilich aus der Anerkennung der Organhandlung für die juristische Person auf Anerkennung direkter Stellvertretung im gleichen Ausmaße schließt (S. 7—25, Römisches Recht).

3) Dig. 3, 4, 1, 1. 3; fr. 3; 7 pr.; 8; 10. 4) Vgl. Wenger, Actio iudicati 214 f., wo die prozessualen Fragen näher erörtert sind, mit der Richtigstellung bei Koschaker, Translatio iudicii 50[5]. Vgl. auch Lenel, L'Édit I 116. Kniep, Societas publicanorum I 375. Koschaker, a. a. O. 169 f.

5) Griech. Vereinswesen (1896) und Beiträge zum griechischen Recht, 1. Die Stiftung nach griechischem Recht in der Zschr. f. vergl. Rechtswiss. XVI. Vgl. zu den Stiftungen im griechischen und römischen Rechtsleben auch die bei Regelsberger, a. a. O. 341 f.[1] und 342[3] zitierte Literatur, insb. Pernice, Labeo

wie selbstverständlich durch die Handlung des Organs die juristische Person berechtigt und verpflichtet, das Organ handelt für die selbst handlungsunfähige juristische Person.[1])

Sowenig aber wie in den bisher bezogenen römischen und griechischen Rechtsquellen, vermochte ich im Recht der Papyri einen ausdrücklichen Hinweis darauf zu finden, daß die Organschaft als etwas von der Stellvertretung Verschiedenes aufgefaßt wurde. Beispiele für die Tätigkeit der Beamten als Organen der Staatsverwaltung finden sich in den Papyri auf Schritt und Tritt, die Organschaft ist hier so natürlich, daß sie gar nicht besonders sprachlich zum Ausdruck gebracht wird, ich meine, daß es einfach heißt, der Praefekt X, der Epistrateg Y, der Stratege Z hat das und das verfügt — natürlich als Staatsorgan. Der Staat selbst tritt ganz hinter seine Organe zurück, sind ja doch Staat und Organ nicht verschiedene Persönlichkeiten, sondern eine Einheit.[2]) Nur in seiner Eigenschaft als Fiskus tritt der Staat als juristische Persönlichkeit öfter in den Vordergrund. Ich verweise nur auf die häufigen Zahlungen *εἰς τὸ βασιλικόν*, z. B. aus ptolemäischer Zeit Teb. 10, 5 (a. 119); vgl. auch Teb. 28, 16. 21 (a. 114); aus römischer Zeit sei die Anklage Amh. 77 (a. 139) zitiert, die der Ankläger mit den Worten einleitet[3]): [*οὐ θέλω*]*ν κατηγορ*[*ῆσαι ἀ*]*λλὰ ὁρῶν τὸν φίσκον περιγραφόμενον ὑπὸ Π.* (dem *reus*); eine andere *κλοπή* an Staatsgut seitens der Organe Amh. 79 (c. a. 186) und dazu Wilcken, Arch. II 127 f. Vgl. Lond. II 213 Verso (S. 160 f.), 8 f. (spät. 3. Jhd.): *ὅτι ἂν καταλάβοιμι ἐπὶ περιγραφῇ το*(*ῦ*) *ταμείο*(*υ*) *πραχθέν* .... BGU I 156 (a. 201) handelt es sich um den durch Bankanweisung zu berichtigenden Kaufpreis für ein konfisziertes Grundstück, von dem es heißt, es sei Eigentum gewesen Z. 6: *πρότερον* [*Τιβ*]*ερίου Γεμέλλου* [*νυνὶ*] *δὲ τοῦ ἱερωτά*[*του ταμείου*], dazu Gradenwitz, Arch. II 103 ff. Vgl. noch Lond. II 214 (S. 161 f.) (a. 270/5): Anklage seitens des Organs des *ἱερώτατον ταμεῖον* wegen Beschädigung des Fiskus durch einen Übeltäter, der zwei dem Fiskus gehörige Akazienbäume gefällt hat.[4])

Die Staatsorgane vollziehen für den Staat nicht bloß Verwaltungs-

---

III 150 ff. Kniep, a. a. O. 392 ff. Über die Organisation der ägyptischen Priesterphylen handelt eingehend Otto, Priester und Tempel 17 ff.

1) Über die Korporationsorgane vgl. Ziebarth, Vereinsweisen 144, 146 ff. Darlehensgewährungen, Zinsenempfänge, Vermietungen, Verpachtungen, Dienstmieten usw. werden von den Organen der Stiftung namens derselben vorgenommen. Ziebarth, Stiftung passim.

2) Jellinek, Staatsl. 546. Bernatzik, Archiv f. öff. Recht V, 213 f. Andere staatsrechtliche Anschauungen in der bei Jellinek a. a. O. N. 2 zitierten Literatur.

3) S. die Ergänzungen von Radermacher, Rhein. Mus. f. Philol. N. F. LVII 147.

4) Über *φίσκος* und *ταμιεῖον* vgl. Wilcken, Ostr. 642.

akte, die in die öffentliche Rechtssphäre fallen, sondern sie vertreten den Staat auch da, wo er mit Privaten Privatrechtsgeschäfte abschließt. Hierher gehört Kauf und Verkauf, namentlich aber Verpachtung von Staatsgut.[1]) Es fehlt hierfür bekanntlich auch in den Papyri nicht an Beispielen, von denen hier einige Platz finden mögen. Verkauf wird regelmäßig konfisziertes Staatsgut, das früher Privatgut war, betroffen haben. Auf derartige Fälle haben schon Wilcken[2]) und Gradenwitz[3]) gelegentlich hingewiesen, es genüge darum an die Urkunden zu erinnern und an Wilckens Beobachtung, daß der Verkauf nicht zu vollem Eigentum der Privaten geführt hat. Mobilien kann eine solche Beschränkung natürlich nicht betroffen haben.[4]) Das die Domänenpacht in Ägypten erläuternde Quellenmaterial hat, woran hier ebenfalls kurz erinnert sei, von einem anderen (nationalökonomischen) Standpunkte aus Rostowzew[5]) eingehend erörtert.

Für den Hergang bei der Vererbpachtung von Staatsländereien (*ὠνή* im Papyrus genannt), wobei eine ganze Reihe von Organen auftreten, bietet Amh. 68 (End. d. 1. Jhd.) ein besonders detailliertes Bild.[6]) Ich nenne ferner etwa Oxy. III 500 (a. 130 n. C.) als Beispiel der Verpachtung von Domanialland durch den Strategen; die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden BGU III 904 (a. 161/2).[7]) Pachtofferten, welche sich auf Staatsländereien beziehen, finden wir auch Fir. 18 (a. 147/8)[8]) und Fir. 19 (a. 248). Besonders auf den letzteren Papyrus sei hier aufmerksam gemacht, weil er ganz an Pachtofferten gemahnt, die sich an Private richten. Er ist an einen gewesenen Gymnasiarchen, nunmehr Buleuten und Dekaprotos[9]) von Arsinopolis adressiert und beginnt mit: *βούλομαι μισθώσασθαι πα[ρὰ σ]οῦ — δη[μο]σίας γῆς — ἀρούρας* — worauf es dann weiter heißt: *δημοσίων πάντων — ὄντων πρὸς σὲ τὸν Ἑρμείαν*. Entsprechend lautet die Annahme der Offerte *Αὐρήλ(ιος) Ἑρμίας γυ(μνασιαρχήσας) βουλ(ευτής) μεμίσθωκα*. Würde sich nicht aus dem Titel des Verpächters, aus der Bezeichnung der *γῆ* als *δημοσία* die Beziehung auf Staatsland

1) Vgl. Kniep, Soc. public., der die betreffenden Verhältnisse für Staat und Gemeinden sowie juristische Personen überhaupt untersucht und die Quellen zusammenstellt. Zu Knieps dogmatischer Ansicht s. o. S. 19 N. 1. Vgl. ferner Hölder, Nat. u. jur. Personen 218 ff.

2) Arch. I, 148 f. 3) Arch. II, 104—6. 4) Vgl. Oxy. IV 721 (a. 13/4) und die dort zitierten Quellen und Literatur. Oxy. III 513 (a. 184 n. C.) Verkauf konfiszierten Eigentums, allerdings nicht mit voller Wirkung, Grenfell-Hunt p. 248[7]. Vgl. Oxy. III 520 (a. 143 n. C.), eine Liste von Gegenständen, die vermutlich bei einer Auktion konfiszierter Güter verkauft wurden.

5) Geschichte der Staatspacht (Philol. Erg. Bd. IX) 482—497.

6) Dazu Mitteis, Z. S. St. 22, 151 ff. Wenger, Arch. II 59 f.

7) Dazu Gradenwitz, Berl. phil. Wochenschr. 1902, 655.

8) Dazu Vitelli p. 40[1]. 9) Zu diesem Amte vgl. für Ägypten: Preisigke, Städt. Beamtenwesen 23 f. Allgemein Seeck, Decemprimat und Dekaprotie, Beitr. z. alt. Gesch. I 147 ff.

ergeben, aus dem Vertrage selbst könnten wir keinen Unterschied dieser Handlung des Staatsorgans von der eines Privaten erkennen. Lond. II 350 (S. 192 f.) (a. 212 n. C.) enthält eine Pachtofferte an den *βασιλικὸς γραμματεύς* wohl über *γῆ βασιλική*, wie Kenyon vermutet. Lond. II 280 (S. 193 f.) (a. 55 n. C.) endlich richtet sich eine Pachtkündigungserklärung *Ἐπαφροδίτωι Τιβερίου Κλαυδίου Φήλικος*, vermutlich einen Sklaven oder Freigelassenen des Ti. Claudius Felix, der seinerseits wohl wiederum ein Freigelassener des Kaisers Claudius war.[1]) Epaphroditos aber handelt, wie Kenyon gewiß richtig beobachtet, als Verwalter der kaiserlichen Domäne.

Es sei hier eine Bemerkung eingeschaltet, die zeigt, wie enge Stellvertretung und Organschaft aneinandergrenzen können. Im absoluten Staate des Altertums identifizieren sich juristisch Staatsgut und Krongut insoferne, als beide wie Eigentum vom Herrscher verwaltet werden. So jedenfalls im Ptolemäerreich, aber auch in der römischen Kaiserzeit geht, je absoluter die Kaiserherrschaft wird, desto mehr das Aerarium im Fiskus auf. Rechtsgeschäfte nun, die der ptolemäische König durch seine Beamten über das Königsgut abschließt, sind eigentlich nicht Rechtsgeschäfte durch Organe, sondern durch Stellvertreter, denn der König ist selbst handlungsfähiges Rechtssubjekt. So dürfen wir z. B. die von den Königen geschlossenen Pachtkontrakte auf den Holztafeln beurteilen, die Wilcken[2]) publiziert, bzw. republiziert hat. Daß das antike Recht daneben die juristische Persönlichkeit des Fiskus anerkannt hat, zeigen die oben erörterten Quellenbelege (S. 22); wie sich hier die Begriffe voneinander sondern, und ob nach antiker Denkform diese Sonderung überhaupt als notwendig empfunden oder durchdacht worden, müßte in einer

---

1) Kenyon p. 193. 2) Ostr. S. 65[1] und 66[1 und 2]. Es sind dies Holztafeln, auf denen Quittungen über Pachtsummen beurkundet sind anläßlich von Pachtverträgen, die der König — der zwar hier nicht ausdrücklich genannt ist — bei einer Versteigerung von Priesterstellen an den Meistbietenden abgeschlossen hat. So heißt es z. B. in der Pariser-Tafel A (S. 65[1]): Datum. *πέπτωκεν* (es ist eingezahlt worden) *Θέωνι λογευτῆι* (an den Vertreter des Königs) *διὰ Διονυσιδώρου τῶν Στράτωνος ὑπηρετῶν* (durch den Vertreter des zahlungspflichtigen Pächters) *Τεῶς Πατήμιος καὶ Ζμῖνις ἀδελφὸς εἰβιοβοσκοὶ* (von Teos und Zminis — anakoluthe Konstruktion s. Wilcken S. 65 f. —) *εἰς τὴν τιμὴν τοῦ ἰβιοταφείου καὶ τῆς προφητείας καὶ τοῦ ἡμίσους τῆς δωρεαίας γῆς* (als Pachtsumme für Heiligtum, damit verbundene Priesterwürde der Prophetie und Land) *ἃ προσεβάλοντο δι' Ὀνομάρχου πράκτορος τῶν βασιλικῶν (δραχμὰς) ἑβδομήκοντα.* Auch der *λογευτής* hat die Summe nicht in Person eingenommen, sondern durch den Praktor Onomarchos, der, wie das Satzgefüge beweist, zugleich als Vertreter der zahlenden Brüder dem Logeuten gegenüber empfunden wird. Die Quittung auf der fast gleichen, aber von ungeübterer Hand geschriebenen Tafel B ist aber auch nicht von Onomarchos selbst geschrieben, sondern von Ptolemaios, den Theon als Zahlungsempfänger bestellt hat: *Ἐχειρογράφησεν Πτολεμαῖος Θέωνος συντάξαντος.* Wie viele Vertretungsverhältnisse in einer einzigen kleinen Holztafel!

besonderen Arbeit erst eingehend untersucht werden. Hier möge der kurze Hinweis darauf genügen, daß diese Frage auch auf das Verhältnis von Stellvertretung und Organschaft zueinander nicht ohne Einfluß geblieben sein konnte, und die anscheinend dem antiken Denken nicht zum Bewußtsein gekommene Abgrenzung beider Begriffe mit verursacht haben mochte.

Staats- und Privatrecht fließen bei Erörterung aller dogmatischen Fragen, die sich auf die öffentlichrechtlichen juristischen Personen und ihr Verhältnis zu den Organen beziehen, vielfach ineinander. Dies gilt namentlich für eine wichtige Frage, die hier noch kurz zu erörtern ist, wenngleich die antiken Quellen wenig ergiebig sind: ich meine das Problem der Haftung des Staats für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen seiner Organe.[1]) Wenn wir nur einen flüchtigen Blick auf den Stand der Frage im Rechte der deutschen Staaten und Österreichs werfen, so wird uns vielleicht die mangelhafte Regelung derselben in den antiken Quellen weniger befremden. Im deutschen Reichsrecht gibt es hierfür noch immer keine einheitliche Regelung. Wohl haben sich Theorie und Praxis[2]) wiederholt und eingehend mit der Frage beschäftigt, aber die Partikulargesetzgebungen, denen Art. 77 Einf. Ges. z. BGB[3]) die Regelung der

---

1) Auf die eventuelle Haftung der Oberorgane für ihre Unterorgane kommen wir noch zu sprechen.

2) Von neuerer Literatur, die über die Dogmatik der Frage aufklärt, vgl. besonders die schon zitierte Schrift von Edgar Löning, Die Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten (1879); Piloty, Die Haftung des Staats für rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen der Beamten bei Ausübung staatlicher Hoheitsrechte (Münch. Inaug. Diss. 1888); neuestens Schefold, Arch. f. zivil. Prax. 97, 468—77 und vor allem mit umfassenden Literaturangaben Otto Gierke, Verhandl. d. 28. d. Juristent. I (Gutachten) S. 102—144. Vgl. die wiederholten Verhandlungen über die Frage auf deutschen Juristentagen, Gierke 102/4 und die zahlreichen von Gierke zitierten Entscheidungen der Gerichte. Vgl. noch Jellinek, Syst. d. subj. öffentl. R^2. 244f., der die juristische Natur der Frage leugnet und sie als gesetzgebungspolitische bezeichnet.

3) Zwar bestimmt BGB § 89 Abs. 1, daß die Vorschrift des § 31 BGB „auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes entsprechende Anwendung“ zu finden habe, und § 31 normiert die Haftung des Vereins wie folgt: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehen- Verrichtung begangene, zum Schadenersatze verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt“ — aber Art. 77 des Einf. Ges. erklärt für die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden und anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände) für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet.“ Gierke hat den so geschaffenen

Frage überlassen hat, haben im Prinzip die denkbar gegenteiligsten Standpunkte eingenommen.[1]) Die Frage bewegt noch immer die deutsche juristische Welt. Der nächste deutsche Juristentag wird über die Frage „einer einheitlichen Regelung der Haftung des Staats und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für den von ihren Beamten bei Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden“ zu beraten haben. Ein eben erschienenes Gutachten Otto Gierkes beantragt Bejahung der Frage und entsprechende Abänderung des Art. 77.[2]) In Österreich ist das im Staatsgrundgesetze über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt in Aussicht gestellte Gesetz über die zivilrechtliche Haftung der Staatsorgane[3]) nicht erschienen, wir stehen tatsächlich noch auf dem Standpunkte des „Polizeistaates“, der das Organ zwar dem Staate gegenüber verantwortlich macht, nicht aber auch diesen der Partei gegenüber für schuldhafte Handlungen seines Organs für haftbar erklärt. Nur die Haftung des Staats für seine richterlichen Beamten[4]) ist in Ausführung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt[5]) gesetzlich festgelegt.[6])

Rechtszustand beleuchtet und kritisiert, wie er einerseits durch die gewundene Ausdrucksweise des § 31, der den Begriff „Organ“ vermeidet, entstanden ist, dann vor allem aber durch die Flüssigkeit der Grenze zwischen dem privaten und öffentlichen Recht. Denn die reichsrechtliche Norm des § 31 gilt zwar dort, wo „die Ausführung privatrechtlicher Verrichtungen in Frage steht“ (S. 116[59]), diese Haftung tritt dagegen nicht ein, vielmehr entscheidet das Partikularrecht, „wenn der Beamte eines öffentlichen Verbandes den Schaden in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügt hat“ (S. 116[57]). Nur § 12 der Grundbuchsordnung entscheidet die Frage im Sinne der Haftung einheitlich und reichsrechtlich. Gierke, Deutsch. Priv. R. II § 118, S. 304 f. und Anm. 73 (für das früher geltende und das österreichische Recht). Gierke, Gutacht. 119[71]. Vgl. auch Löning, Haftung 130 f. und Noten.

1) Die näheren Ausführungen hierüber s. bei Gierke 120/9.

2) A. a. O. 143 f. 3) Ges. vom 21./12. 1867 Nr. 145 R. G. Bl. Art. XII: „Sämtliche Staatsdiener sind innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises für die Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie für die den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Geschäftsführung verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit geltend zu machen sind diejenigen Organe der Exekutivgewalt verpflichtet, deren Disziplinargewalt die betreffenden Staatsdiener unterstehen. Die zivilrechtliche Haftung derselben für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverletzungen wird durch ein Gesetz normiert.“

4) In den deutschrechtlichen Gesetzen gilt für die Haftung bei Ausübung der verschiedenen öffentlichrechtlichen Funktionen, also auch der Gerichtsbarkeit, nichts Besonderes „Die Haftung der öffentlichen Verbände erstreckt sich grundsätzlich auf alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen, insoweit sie öffentlich-rechtliche Funktionen auszuüben haben.“ Gierke, a. a. O. 123.

5) Ges. vom 21./12. 1867 Nr. 144 R. G. Bl. Art. IX: „Der Staat oder dessen richterliche Beamten können wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln mittelst Klage belangt werden. Dieses Klagerecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.“

6) Ges. vom 12. 7. 1872 Nr. 112 R. G. Bl. § 9.

Im antiken Rechte finden wir aber auch hier, wo das Bedürfnis nach solcher Haftung vielleicht am aktuellsten ist, keinen Ansatz.[1]) Aus dem sogenannten Quasidelikt des *iudex qui litem suam fecit* entsteht im römischen Rechte nur eine Straf- und Ersatzklage gegen diesen.[2]) Daß dies auch der Standpunkt der Papyri sei scheint *a priori* wahrscheinlich, aber auch in zwei Urkunden positiv bezeugt zu sein. Für die Haftung des schuldtragenden Organs selbst möchte ich auf BGU II 619 (a. 155 n. C.) verweisen, einen leider sehr fragmentierten Papyrus, dessen Inhalt m. E. Gradenwitz[3]) richtig erkannt hat, wenn er in dem Fragment die Erwägung ausgesprochen findet, „daß gewisse Grundstücke, weil vor der *missio in custodiam* (Verhaftung eines Menschen *custodiae causa*) verkauft, zu Recht verkauft und einem schwebenden Hinterziehungsverfahren entzogen sein sollen.“ Es handelt sich da um eine Verfügung, welche der frühere *κωμογραμματεὺς* (Z. 4) *κατ' ἄγνοιαν* getroffen zu haben scheint und nun soll untersucht werden, *ὑ[π]ὸ τίνων καὶ ἐπὶ ποίοις ὑπάρχουσι εἰσεδόθη*, d. h. wohl von wen und mit welcher Begründung diese Maßregel vorgesehen worden sei. Aber über den Ausgang dieses Verfahrens ist aus dem Fragment nichts zu ersehen.[4]) Gegen die Haftung irgend jemandes andern als des innerhalb seiner Zuständigkeit handelnden Organs spricht sich, wie ich glaube, der prozeßleitende Magistrat[5]) im Protokolle BGU II 388 (2./3. Jhd.) aus. Als da der Rhetor (?) Diogenes zum Vorsitzenden Postumus (Kol. II Z. 11 f.) sagt: *ἵν' εἰδῇς ὅτι καὶ ὁ στρατη[γὸ]ς ἤδη συνπράττι αὐτοῖς* etc. (folgt das Verdachtsmoment), so erklärt Postumus ausdrücklich, daß der Strateg allein für seine Handlungen verantwortlich sei, daß er, wenn die Parteien es verlangten, gegen diesen das Strafverfahren

---

1) Vgl. dazu Löning, a. a. O. 23 f. In privatrechtlichen Verhältnissen ist für die Städte s. u. § 16 —, für den Staat fehlt es, soweit ich sehe, selbst hier an einem Quellenzeugnis — Haftung aus rechtswidrigem Verhalten der Organe bis zur Bereicherung anerkannt, was dagegen die öffentlichen Rechte und Pflichten anlangt, die das Organ für das Gemeinwesen ausübt, so „scheint es im Altertum niemals bezweifelt worden zu sein, daß für einen Schaden, den der Beamte bei Ausführung seiner Amtshandlungen rechtswidriger Weise dritten Personen zufügt, nur der Beamte, nicht aber das Gemeinwesen zu haften hatte.“ Löning, a. a. O. 24. 2) Pernice, Labeo II 2, 168—72. Lenel, L'Édit I 187—9. Koschaker, Translatio iud. 310 f.[5]. 3) Arch. I 334.

4) Ich erinnere hier auch an die Dekrete zum Schutz der persönlichen Freiheit im P. Teb. 5 (118 v. C.) Z. 255—264, dazu Wenger, Arch. II 496 f., aber auch 498[2]. Anders faßt die Berliner Urkunde Wilcken auf, der (Ostr. 600) unter der *ἐπιτήρησις* eine Liturgie versteht und das *ἐπὶ ποίοις ὑπάρχουσι* (S. 508[3]) auf den *πόρος* bezieht. Indes bliebe die für uns bedeutsame Frage nach der persönlichen Haftung eines Beamten — für einen verwaltungsrechtlichen Akt — auch unter dieser Auffassung bestehen. Vgl. Wilcken, a. a. O. 600[1].

5) Vermutlich der Präfekt. Mitteis, Hermes 30, 587, wo der Papyrus besprochen ist. Vgl. Wenger, Papyrusst. 85 f.

einleiten werde, gibt aber dabei indirekt zu verstehen, daß jemand anderer nicht zur Rechenschaft gezogen werden könne. Z. 12ff.: *Ὡς προεῖπον, ὁ στρατηγός, ἐάν τι πράττῃ, τῇ ἰδίᾳ πίστει πράττει, καὶ ἐάν τι δυνηθῆτε ἐλλέγξαι ὡς κακῶς ὑπ' αὐτοῦ διοικηθέν, ἐπεξελεύσομαι.* Und dies, obwohl Postumus unmittelbar zuvor erklärt hatte, er habe den Strategen in der Chora den Auftrag gegeben, die Sache zu untersuchen, freilich auf ihre eigene Verantwortung. Z. 8f.: *περὶ δὲ τῶν ἐν Αἰγύπτῳ ἔγραψα πᾶσι τοῖς στρατηγοῖς, ἵνα τῇ αὐτῶν πίστει περὶ πάντων ἐξετάσωσιν.*

§ 6. Die Staatsbanken als Auszahlungs- und Einnahmeorgane des Staates.

Eines der wichtigsten Organe des ptolemäischen und römischen Staates sind die Banken, deren sich dieser zur Abwicklung seines Geldverkehrs ebenso bedient, wie der Private seiner Privatbank. Über die Geldbank, die *Τράπεζα*, und das Naturalienmagazin, den *Θησαυρός*, hat Wilcken ausführlich in seinen Ostraka gehandelt (630ff. und 649ff. a. a. O.), er hat dort[1]), um nur das Resultat zu nennen, gezeigt, daß in der ptolemäischen Zeit die königliche Bank die Staatskasse ist, welche sämtliche Geldgeschäfte der Regierung besorgt, alle Staatseinnahmen in Geld annimmt und alle Staatsausgaben ausbezahlt, daß ferner in der Kaiserzeit der Fiskus der direkte Rechtsnachfolger der alten Königskasse, des *βασιλικόν*, geworden ist.[2]) Wilcken hat sodann die Verwaltung des Vorratshauses für Naturalien, des *Θησαυρός*, sowohl für die ptolemäische Zeit[3]), als auch die im wesentlichen gleichgebliebene Magazinverwaltung der römischen Epoche[4]) klar gelegt. Über den Geschäftsgang und das Verhältnis der einzelnen Organe zu einander genügt es auf Wilcken zu verweisen. Wenn wir sowohl die Bank selbst als die einzelnen Beamten derselben als Staatsorgane bezeichnen, so folgen wir jener juristischen Terminologie der modernen staatsrechtlichen Dogmatik, die nicht bloß die Menschen, welche die Ämter und Behörden versehen, sondern auch diese „objektiv gedachten staatlichen Tätigkeiten" selbst als Organe auffaßt, da ja „Ämter und Behörden niemals losgelöst von Menschen, die sie versehen, gedacht werden können."[5])

Die Auszahlungen aus der öffentlichen Bank und die Einzahlungen in dieselbe können nach ihrer wirtschaftlichen Causa eine verschiedene juristische Qualifikation erhalten, und von diesem Gesichtspunkte allein möchte ich hier eine Reihe von Beispielen zusammenstellen, die dann zugleich auch ein Bild von der umfassenden Tätigkeit dieser Organe in neuer Beleuchtung zu geben vermögen.

---

1) S. 634. 2) S. 641. 3) S. 649ff. 4) S. 655.
5) Jellinek, Staatsl. 545.

Auszahlungen aus der öffentlichen Bank können den Zweck verfolgen, eine vom Staate geschuldete Summe zu begleichen. Sie geschehen dann *solvendi causa*, so wie wenn privatrechtlich der Schuldner den Gläubiger befriedigt. Schon Wilcken[1]) hat hierbei auf die Auszahlung des Gehalts an Beamte im P. Grenf. II 23 und Theb. Bank. 9, der *σύνταξις* an Priester im P. Revillout, Mél. p. 327, des Solds an die Truppen in den Papyri Theb. Bank. 5, 6, 7, 10 und den Pariser Texten bei Revillout, Mél. pp. 329—335 verwiesen. Ich erwähne ferner die Petr. III 64 zusammengestellten Texte, wovon (a) dem vorher publizierten P. Petr. II 26 entspricht. Aus ptolemäischer Zeit gehört ferner wohl auch Oxy. IV 710 (a. 111 v. C.) hierher, ein Papyrus, der den Auftrag eines Beamten vermutlich an eine königliche Bank enthält, an verschiedene Personen Auszahlnngen zu machen. Aus römischer Zeit sei erinnert an Grenf. II 43 (a. 92), das *ἀντίγρα(φον) διαγρα(φῆς) διὰ Σαραπίω[νο]ς τραπέζης Ταμείων* (Name der Bank), womit der *ἀρχέφοδος* von Soknopaiu Nesos dem Wachmann Hatres seinen Dienstbezug von 80 Drachmen durch eine *διαγραφή* an die Bank vermittelt. Fay. 18 (b) (1. Jhd. v. C.) sind Zahlungen an die Eigentümer von Transporttieren beurkundet; vgl. Descr. Fay. 146; 148 (1. Jhd. v. C.) (Fay. p. 111); vgl. Lond. II 295 (S. 99f.) (a. 118 n. C.). Ebenso erfolgen die *causa solvendi* den Einzahlungen in die *δημοσία τράπεζα* entsprechenden Auszahlungen aus derselben (*διὰ τῆς δημοσίας τραπέζης*) in den Militärverwaltungsurkunden z. B. Amh. 109 (a. 185/6), wie sie Grenfell-Hunt p. 134 (*introduction*) schildern.

Aber nicht immer ist es leicht, die *causa* einer Geldübertragung aus dem beurkundenden Akt zu erkennen. Wenn eine Zuzählung zu dem Zwecke geschieht, um durch Hingabe der Summe jemanden zur Rückzahlung derselben zu verpflichten, so spricht man von einer Leistung *obligandi causa*; der privatrechtliche Typus ist die Hingabe eines Darlehens vom Gläubiger an den Schuldner. Wenn z. B. Teb. 111 (a. 116 v. C.) die Sitologen die Ausfolgung von Getreide an den rückgabepflichtigen Schuldner sich bescheinigen lassen, so wissen wir, daß die Getreidelieferung *obligandi causa* erfolgt ist. Dasselbe gilt von den Saatkorndarlehen an Pächter, worüber zahlreiche Anweisungen auf solche Empfänge sowohl, als auch Empfangsbescheinigungen in den Papyri enthalten sind.[2]) Oder wenn ein *κυβερνήτης* einem Sito-

1) Ostr. 633f. 633[2]. 634[1] u. [2].

2) Beispiele zitiert Fay. p. 111. Fay. 18a (1. Jhd. v. C.) Lond. II 256e und d (S. 95ff.) (a. 11 n. C.) (Anweisungsbeispiele). Vgl. Fay. 145. 147. 149. 150 (1. Jhd. v. C.) (Descript.). Beispiele von Empfangsbescheinigungen über Aussaat aus den BGU bei Wilcken, Arch. I 16; vgl. Arch. I 550. P. Chic. 1—91. Vgl. noch Kenyon, Lond. II S. 88f., besonders aber Viereck, Quittungen aus dem Dorfe Karanis über Lieferung von Saatkorn, Hermes 30, 107ff. Auch in Sitologenrechnungen finden wir solche obligierende Zuzählungen, z. B. etwa

logen den Empfang von Korn bescheinigt und sich verpflichtet, dieses nach Alexandria zu verfrachten, so wird ihm das Korn nicht *solvendi*, sondern *obligandi causa* ausgefolgt: Lond. II 256a (S. 99) (a. 15 n. C.). Man vergleiche etwa BGU III 842 (a. 187 n. C.), Auszahlungen aus der öffentlichen Bank, welche die πρεσβύτεροι bescheinigen, um dann die Summe einem Ritter weiter zu vergeben.[1]) Auch hier erhalten sie die Summe gewiß nicht als ihnen geschuldetes Debitum. Aber die amtliche Aufforderung zur Auszahlung von Getreide, die Amh. 61 (a. 163 v. C.) ergeht, läßt schon eine sichere Entscheidung nicht zu, und die Anweisung zur Zahlung von Getreide an einen ὑοφορβός Fay. 235 (1. Jdh. v. C.) kann an sich ebenso als Entlohnung wie als Saatdarlehen aufgefaßt werden. Die in den Fay. Ostr. 14—16 (a. 1 n. C.), 17 (a. 35 n. C.), 18 (1. Jhd.) enthaltenen Anweisungen zur Auszahlung von Naturalien erfolgen wohl *solvendi causa*. Erwähnt sei ferner das Fay. Ostr. 19 (4. Jhd.): Gib dem N. zwei Bündel Pferdefutter (ohne Nennung einer Causa)[2]) und etwa noch Oxy. I 88 (a. 179 n. C.), worin der προνοητής Sampon die Sitologen mit der Leistung von 60 Artaben Weizen an Sarapion beauftragt, ohne eine Causa anzuführen. Welche Causa in einem zweifelhaften Falle anzunehmen ist, dafür läßt sich keine allgemeine Regel geben: es müssen die Umstände für die eine oder andere Erklärung sprechen.

Verschiedene Causae können auch den Einzahlungen in die öffentliche Bank zugrunde liegen und nicht immer ist sofort ersichtlich, ob jemand *solvendi causa* geleistet oder etwa *obligandi causa*. Kann ja doch jemand ein Depot in die Bank geben, ein Fall der uns gleich zeigt, daß nicht immer an *solvere* zu denken sein muß, wenn jemand Geld in die Staatskasse trägt. Aber freilich hier wird die weitaus überwiegende Causa die Zahlung, die *solutio* von Verbindlichkeiten sein, mag es sich um Zahlung einer öffentlichrechtlichen Abgabe oder etwa um Zahlung aus einem Vertrage mit dem Staate, z. B. einer Pacht oder einem Kauf öffentlicher Ländereien handeln. Da möchte ich zunächst auf eine Erscheinung hinweisen, die ich bereits oben (S. 24) berührt habe, um die Grenzverwischung zwischen Stellvertretung und Organschaft in den Papyri zu erklären. BGU III 992 (a. 162 v. C.) heißt es: *Τέτακται ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμώνθει τράπεζαν*

Lond. II 180 (S. 94f.) (a. 228). Fir. 18 (a. 147/8) ist in der Pachtofferte über δημοσία γῆ proponiert, daß der Pächter (Z. 22ff.: λαμβάνοντός μου — ἐγ δημοσίου σπέρματα) aus dem öffentlichen Kornspeicher den nötigen Samen beziehen soll (Vitelli p. 39). Vgl. etwa noch Petr. III 90 (ptol.).

1) In welchem Verhältnis dieser zu den Auszahlern stand ist fraglich. Vgl. zur Urkunde Gradenwitz, Berl. phil. Wochschr. 1902, 654.

2) Wilcken, D. Lit. Zeit. 1901, 2397. Vgl. Fay. p. 318. Fay. Ostr. 44 (2./3. Jhd.).

3) Andere *Causae* kommen im öffentlichen Bankverkehr wohl kaum in Betracht, z. B. etwa Schenkung, *datio donandi causa*.

ἐφ' ἧς Τεὼς βασιλεῖ εἰς τὸν ἴδιον λόγον etc., d. h. es ist für den König in die Bank gezahlt worden. Die Bank, bzw. der quittierende Beamte erscheint hier weniger als Staatsorgan, denn als Stellvertreter des persönlich berechtigten Königs.[1]) Wie schon diese Urkunde andeutet, fungiert die Bank als wichtiges Empfangsorgan für Steuer- und Abgabenleistungen jeglicher Art an den Staat. Es können als Belege hierfür die den Erhebern für die Zahler über eingelieferte Geldsteuern ausgestellten Quittungen und als Analogon dazu die von den Sitologen als Beamten des *Θησαυρός* über eingelieferte Naturalsteuern ausgefertigten Dokumente dienen.[2]) Wir werden bald bei Besprechung der ägyptischen Steuerverwaltung hierfür Beispiele aus den Ostraka anzuführen Gelegenheit nehmen und dort namentlich die durch das Dazwischentreten des Erhebers gegebenen Stellvertretungsverhältnisse besprechen. Zahlungen konnten nun aber nach einer plausiblen Annahme der Herausgeber von Fay. 41 auch vom Steuerzahler direkt an die Bank abgeführt werden, wobei dann das durch Intervention des Erhebervertreters geschaffene Vertretungsverhältnis entfiel. Vgl. zum Ganzen Grenfell-Hunt, Fay. p. 159: Fay. 41 (a. 186 n. C.) und die Descriptions Fay. 230 (a. 26 n. C.), 226 (1. Jhd.), 190, 192—4, 218, 293, 341 (2. Jhd.), vgl. Lond. II 181 (S. 146ff.) (64 n. C.) und Kenyon p. 146. Hier noch einige Beispiele aus den Papyri für Zahlungen *solvendi causa* in Trapeza und Thesauros: Petr. III 68 (a) (221 v. C.) mit einem Zahlungsversprechen *[ἐ]πὶ τὴν βασιλικὴν [τρά]πεζαν*; Petr. III 77; 78 und mehrere anschließend publizierte ptolemäische Texte; Fay. 17 (a. 121 v. C.) *πέ(πτωκεν) ἐπὶ τὴν — τρά(πεζαν)*; Fay. 18 (109 od. 73 v. C.); Fay. 327 (1. Jhd. n. C.), Quittungen für eine Reihe von Zahlungen für *ζυτηρά* in die Bank des Demetrios (*descript.*); BGU III 914 (a. 113 n. C.), Steuerquittung über das *τέλος ἐκστάσεως [ψιλοῦ τ]όπ(ου)*, gezahlt *ἐπὶ τὴν* — Eigenname — *τρά(πεζαν)*; Lond. II 255, 17. 19 (S. 117f.) (a. 136), Bestätigung der Zahlung der Biersteuer *ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν* und der Schafsteuer *εἰς [τ]ὴν ἐπὶ τούτοις τράπεζα[ν]*; Oxy. I 89 (a. 140/1), 90 (a. 179/80), Quittungen; Fay. 41 (a. 186) I, 17ff. II, 16ff., Fay. 42 (a. 196) Praktorenberichte über Zahlungen; BGU I 25 (a. 200) amtlicher Bericht über Steuerablieferung *ἐπὶ τὴν δ[η]μοσίαν τράπεζαν*, ebenso BGU I 41 (199 n. C.), BGU I 42 (röm. Epoche), BGU II 652 (a. 207), BGU II 653 (a. 207/8)[3]), Amh. 140, 9 (a. 349); vgl. die Einzahlungen in die *δημοσία τράπεζα* in den Militärverwaltungsurkunden nach der Schilderung des Vorganges von Grenfell-Hunt, Amh. p. 134 (*introd.*) und p. 136 zu Amh. 107, 108, 173—8

1) Sachlich berühren sich enge mit dieser Bankquittung, wie Wilcken, Arch. II 387 bemerkt hat, die Zoispapyri und die Theb. Bank.

2) Dazu zuletzt Wilcken, Arch. I 143.

3) Über den Charakter dieser Urkunden und die Unterschiede derselben s. Wilcken, Ostr. 622f., wo auch andere Belege besprochen sind.

(*descript.*), (alle c. a. 185); vgl. Fay. 335 (*descript.*) (2. Jhd.) eine Kopfsteuerzahlungsliste an die τράπεζα und Fay. 291 (*descript.*) (2. Jhd.); vgl. die öffentliche Rechnung BGU III 812 (2./3. Jhd.): αἳ καὶ διεγράφ(ησαν) ἡμεῖν ἐπ[ὶ] τραπέζη(ς) (Z. 10). In die öffentliche Bank werden die in den ptolemäischen Kontrakten üblichen Fiskalmulten eingezahlt, z. B. Lond. II 220, II 18f. (S. 6) (a. 133 v. C.) (ἀποτεισάτω) καὶ εἰς τὸ βασιλικὸν ἀργυρίου δραχμὰς ἑκατόν; Lond. II 222, III 25ff. (S. 7) (2. Jhd. v. C.). Amh. 31 (112 v. C.) beurkundet die Einzahlung eines Strafgelds wegen Verheimlichung steuerbaren Palmenlands: τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Ἑρμ(ώνθει) τρά(πεζαν) ἐφ' ἧς Διονύσιος εἰς τὸν ἴδιον λόγον τῶν βασιλέων — Σενποῆρις (Frau) — προστίμου — Summe. — In die Bank wird schon in ptolemäischer Zeit (z. B. Amh. 52—4 [a. 139. 114. 112 v. C.]) die Vermögensübertragungssteuer gezahlt. So bleibt es auch in der Römerzeit. Wir werden bei Besprechung der Steuerverwaltung hierfür noch Beispiele sammeln.

Sitologenquittungen und Sitologenberichte und -Rechnungen beurkunden die Tätigkeit des Thesauros als staatlichen Einzahlungsorgans. Die Zahlungen *solvendi causa* können wiederum Abgabenzahlungen sein oder Rückzahlungen von Saatdarlehen, deren Hingabe aus dem Magazin *obligandi causa* oben (S. 29) erörtert worden ist. Sitologenquittungen liegen uns z. B. vor Amh. 59 u. 60 (a. 151 od. 140 v. C.); Lond. II p. 88s.: Lond. 290 (S. 89f.) (a. 85 n. C.) über Rückzahlung von Saatdarlehen, 315 (S. 90) (a. 150), 471 (S. 91) (a. 172), 439 (S. 91) (a. 181/9), 346 (S. 92) (a. 194), 217 (S. 93) (a. 213), 351 (S. 93f.) (a. 218); vgl. Fay. 342 (*descript.*, a. 143/4); 207 (a. 172, *descript.*)[1]; BGU III 988 (a. 101); das Fay. Ostr. 22 (3. Jhd.) enthält eine Sitologenquittung: Ἔσχον παρὰ Παήσιο(ς) — für Abgabe — ὀνό(ματος) αὐτ(οῦ) — Summe, d. h. also auf seine eigene Rechnung — eine in dieser Form seltene Wendung. Vgl. BGU II 675, 6 (byz.-arab.). Vgl. Grenfell-Hunts Auffassung der Fay. Ostr. 24—40 (3. Jhd.) als Sitologenquittungen (Fay. p. 319s.); vgl. Lond. II 367a (S. 101) (2. Jhd. n. C.) die Quittung eines γρ(αμματεὺς) πρ(ακτόρων σιτικῶν), der dann die Summe εἰς τὸ δη(μόσιον) abzuführen verspricht. Sitologenrechnungen, Berichte u. dgl. amtliche Urkunden bezeugen dieselben Tatsachen. Fay. 86 (2. Jhd) und die daselbst p. 217 zitierten Sitologenrechnungen Fay. 300 (1. Jhd), 340 Verso (2. Jhd.), 86a (a. 161—9) berichten über Zahlungen an den Thesauros. Vgl. Fay. 332 (a. 174/5), 336 (2. Jhd.) und 339 (2. Jhd.) (*descript.*); Amh. 69 (a. 154); Lond. II 180 (S. 94f.) (a. 228); vgl. Amh. 122 (211/2); BGU III 716 (a. 224). Zu den Einzahlungen in den θησαυρός vgl. auch BGU III 834 (a. 125)[2]); vgl. etwa noch BGU II 529 (a. 216), BGU III 835 (a. 217), die Papyrusrolle BGU III 976—980

1) Vielleicht sind auch Ptolemaios und Zoilos Sitologen in Fay. 15 (a. 112 v. C.), vgl. p. 107².

2) Dazu Gradenwitz, Berl. phil. Wochschr. 1902, 655.

(2. Jhd.), womit die zahlreichen Beispiele indes keineswegs etwa erschöpft sind.[1])

Dieselbe Rolle wie bei der Empfangnahme öffentlichrechtlicher Leistungen spielt die Bank auch als Empfangsstelle der Gelder, die jemand aus privatrechtlichem Titel, z. B. wegen Kauf oder Pacht von Staatsgut schuldet. Aus den Ptolemäertexten sind hier die Papyri Petr. III 104; 105; 106 (a) (b) zu nennen: *ἀπομετρηθήτω οὖν εἰς τὸ βασιλικὸν τὸ — ἐκφόριον*, lautet die regelmäßig wiederkehrende Wendung. In der Kaufofferte für konfisziertes Land Oxy. IV 835 (c. a. 13) wird Zahlung des Preises *ἐπὶ τὴν ἐν τῷ Σ[α]ρ[απείῳ δ]ημοσίαν [τράπεζαν* ... versprochen. Ebenso heißt es Amh. 97 (180—92) in einer analogen Offerte, Z. 14f.: *διαγράψω ἐπὶ τὴν δ[ημ]οσίαν τράπεζαν.* Amh. 68 (1. Jhd.), in einer Offerte Staatsgut in Erbpacht zu nehmen, erklärt sich der künftige Emphyteuta bereit, die *τιμή* in die öffentliche Bank zu zahlen: Z. 20: *διαγράψω ἐπὶ τὴν ἐπὶ τῶν τόπων δημοσίων τράπεζαν τὴν κ[ελευσθεῖσα]ν τιμὴν κτλ.* (wohl aus seiner eigenen Bank durch *διαγραφή*). Amh. 92 (162/3) enthält die Pachtofferte um eine Konzession für Detailverkauf von Öl, das Geld soll wohl in die öffentliche Bank eingezahlt werden, Z. 13f.: *τὴν δ[ι]αγραφὴν ποι[ήσ]ωι.*

Konnten wir hier überall die Causa erkennen, so gibt es doch auch unsichere Fälle. Wenn z. B. Oxy. I 61 (a. 221) der Strateg eine bestimmte Summe in die Bank als Zahlungsempfängerin einzahlen läßt und ihr mitteilt, daß das Geld bis zu seiner Bestimmungsordre separat zu buchen sei, so läßt sich denken, daß diese Ordre etwa bloß Geldtransport aus einer Bank in eine andere zum Zwecke haben werde.[2])

§ 7. Die Steuererheber als Vertreter des Staates.

Sowie wir dem privatrechtlichen Grenzgebiete näher kommen, finden wir auch schon Beispiele direkter Vertretung. So ist es natürlich, daß bei verwaltungsrechtlichen Leistungen, namentlich bei Steuerleistungen die Quittungen der unmittelbaren Steuererheber den Steuerzahler genügend decken, sofern jener nur seine Berechtigung zur Erhebung nachweist. Aber das Verhältnis ist nicht das einfacher Organschaft des Erhebers, wie wir nach Analogie unserer modernen

---

1) Vgl. BGU II 534 (a. 216), II 585 (nach 212), I 64 (217).

2) Sowie sich heute etwa ein Postamt vom anderen oder aus der Zentrale Geld beheben kann. Auf einen derartigen staatlichen Geldtransport ist etwa Oxy. I 144 zu deuten (a. 580). Da verspricht jemand das Geld *καταβαλεῖν ἐπὶ Ἰωάννην καὶ Συμεώνιον τοὺς λαμπροτάτους ἀργυροπράτας* (allerdings Geldwechsler und nicht Bankiers) *καὶ ἐνεγκεῖν γράμματα τοῦ λαμπροτάτου ἀποκρισιαρίου Θεοδώρου* (*agent Theodorus* übersetzen die Engländer).

Steuerämter denken könnten, sondern es bedarf genauerer juristischer Analyse, die dann aber auch eine Reihe von Vertretungsverhältnissen aus dem kargen Gekritzel auf den Tonscherben zu erschließen vermag.

Wie wir vordem den modernen Begriff der Organschaft heranziehen mußten, so nunmehr den Begriff der Verleihung oder Konzession. Die staatsrechtliche Dogmatik versteht darunter einen Verwaltungsakt, durch den ein Privater in die Lage versetzt wird, öffentlichrechtliche Befugnisse auszuüben.[1]) Während nun das Organ im Namen und für den Verband handelt, dem es angehört, handelt kraft der Konzession im modernen Sinne der Beliehene im eigenen Namen und auf eigene Rechnung[2]) und unterscheidet sich durch diese beiden Momente wesentlich vom Stellvertreter. Ist dieser Begriff auch dem antiken Recht geläufig gewesen? Oder hat es vielmehr, sowie es Organschaft mit Stellvertretung verquickte, so auch das, was die Modernen Konzession nennen, unter dem Stellvertretungsbegriffe subsumiert? Die staatsrechtliche Literatur konstruiert mit Bezug auf den modernen sog. Rechts- oder Verfassungsstaat die Konzession in verschiedener Weise, bald als privatrechtlichen Vertrag, bald als hoheitlichen Akt, der nur Rechte des Staates, nicht des Unternehmers erzeugt, bald als Verwaltungsakt, als öffentlichrechtliche Verfügung, die nicht bloß Pflichten des Unternehmers, sondern auch subjektive öffentliche Rechte desselben hervorbringe.[3]) Aber wir brauchen der modernen Verwaltungslehre soweit gar nicht zu folgen. Die juristische Beurteilung dessen, was sie Konzession nennt, ist eben im Laufe der geschichtlichen Entwicklung eine wesentlich verschiedene.[4]) Für den dem modernen Rechtsstaat gegenübergestellten Polizeistaat unterscheidet die Literatur schon den öffentlichrechtlichen Akt der Verleihung der Ausübungsbefugnis öffentlicher Rechte und den privatrechtlichen Vertrag, wodurch die Leistungspflichten des Unternehmers und die ihm gemachten Zusagen fixiert werden.[5]) Von hier aus werden wir der antiken Denkform näher kommen. Dem antiken Rechte ist die Verleihung der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse an Private wohl bekannt. Dies beweist die dem ganzen griechischen und römischen Rechtsleben eigentümliche Verpachtung der Steuern.[6]) Das hier maßgebliche Quellenmaterial haben in neuerer und neuester Zeit Kniep und Rostowzew eingehend durchforscht und in jeder Hinsicht beleuchtet; der erstgenannte Forscher, dem die seither publi-

---

1) Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II 294ff.

2) A. a. O. 294. 3) A. a. O. 300ff. 4) S. 301. 5) S. 302.

6) Ex professo beschäftigen sich mit dieser Frage Kniep, Societas Publicanorum I (1896), Rostowzew, Geschichte der Staatspacht (1903). Philol. Ergänz. Bd. IX. Literatur für die Staatspacht in Athen und den hellenistischen Staaten bei Rostowzew 4[1], für Rom 39[73]. Für Ägypten s. Wilcken, Ostr. 515ff. 587ff.

zierten Papyri noch nicht bekannt waren, bezieht sich vor allem auf die römischen Publikanengesellschaften, holt dabei aber sehr weit aus und erörtert besonders das für uns maßgebende Stellvertretungsproblem, sofern es das antike Publikanenrecht betrifft[1]); Rostowzew hat in seiner Monographie das hellenische, hellenistische und römische Recht und vor allem die Wechselbeziehungen dieser Rechtsgebiete behandelt. Er hat demgemäß auch die Papyri bearbeitet. Auf Wilckens Ostraka braucht hier wohl nicht besonders aufmerksam gemacht zu werden. Wir beziehen uns, der Aufgabe entsprechend, die wir uns gestellt haben, nur auf das Recht der Papyri, wobei allerdings nicht zu vergessen ist, daß dasselbe vielfach als Typus der antiken Steuerverwaltung überhaupt in Betracht kommt. Dann aber betrifft uns das Quellenmaterial nur unter dem Gesichtspunkte des Stellvertretungsproblems. Die Auffassung der Steuerpacht ist eine in erster Linie privatrechtliche. Der Vertrag wird in Rom zunächst als *emtio venditio*, später allmählich als *locatio-conductio* in den Papyri als *ὠνή* — *πρᾶσις* bezeichnet[2]), was aber in diesem Zusammenhange auch mit Pacht wiederzugeben ist.[3]) Die *lex censoria*, welche die Pachtbedingungen fixiert, steht in einer Linie mit der privatrechtlichen *lex contractus* überhaupt, mit der Bindung.[4]) Wohl scheint uns die den *publicani* eingeräumte Möglichkeit der *pignoris capio* gegen säumige Steuerzahler auf Geltendmachung eines öffentlichen Rechtes hinzudeuten[5]), aber auch hier wiegt die privatrechtliche Auffassung bei den Alten vor, wenigstens faßt Josephus, der die analoge Verleihung des Pfändungsrechts gegen eventuelle Steuerschuldner für das ptolemäische Ägypten berichtet, dies als Mitverpachtung auf.[6])

Wenn nun der Steuerpächter Steuerleistungen einhebt und über dieselben — wofür uns genügend Beispiele vorliegen — quittiert, wie ist diese seine Tätigkeit nach der Denkform der Papyri zu qualifi-

---

1) Auf dieses Stellvertretungsmoment legt Kniep ein besonderes Gewicht S. 105, 107, 111, 143, 250ff., besonders aber 311ff., wobei er freilich direkte Stellvertretung und Organschaft identifiziert.

2) Vgl. Festus p. 376 s. v. *venditiones*; Gai. 4, 142; Paul. Dig. 19, 2, 1 u. a. Quellen bei Kniep 93f. Rostowzew 40. Für *locatio* s. Ulp., Dig. 39, 4, 12, 3. Die Terminologie schwankte lange. Für die Papyri s. die von Wilcken, Ostr. 531 zitierten Beispiele: Rev. L. 17, 14; Revillout, Mél. S. 303, 12.

3) Vgl. zur Dogmatik der Frage Emtio oder Locatio Kniep 94ff. Degenkolb, Platzrecht und Miete 140 und Bruns, Symb. Bethmanio-Hollwegio obl. 31 halten Emtio für dogmatisch zutreffender. Für die Papyri vgl. aber auch die Bezeichnung einer auf längere Zeit berechneten Verpachtung von Staatsgut als *ὠνή*. Mitteis, Z. S. St. 22, 151ff. Grenfell-Hunt, Oxy. IV p. 197.

4) Mommsen, Röm. Staatsr. II³, 525².

5) Vgl. Gai. 4, 28: *lege censoria data est pignoris capio publicanis vectigalium publicorum populi Romani adversus eos qui aliqua lege vectigalia deberent.*

6) Joseph., Antiquit. XII, 176: *καὶ γὰρ τοῦτο* (Pfändungsrecht) *τοῖς τελέσι συνεπιπράσκετο*; Wilcken, Ostr. 531.

zieren? Von vornherein sind zwei Auffassungen möglich. Rein privatrechtlich weitergedacht, wäre der Steuerpächter Zessionar der Ansprüche des Staats auf Steuerleistung. Die Steuerzahler hätten die Stellung von *debitores cessi*. Die Pachtsumme wäre aber dann als Zessionsvaluta zu charakterisieren. Auch müßte der Steuerzahler die der *denuntiatio* entsprechende Aufforderung erhalten, sich durch Zahlung an den Pächter zu liberieren. Ich will dagegen nicht auf die Unbekanntschaft des Rechts mit der Zession hinweisen — man könnte ja umgekehrt die Anfänge der Zession hier suchen wollen, und wenigstens für das römische Ägypten läßt sich ja auch tatsächlich die Zession viel weiter hinauf verfolgen als nach den klassischen Quellen — aber es lassen sich doch nur ab und zu wenige Spuren positiv aufzeigen, die diese Auffassung nahe legten, indem sie auf ein eigenes Recht des Erhebers hindeuten. Wir werden darum nicht fehlgehen, wenn wir trotz dieser Anklänge, für die wir Belege aus den Quittungen beibringen werden, diese Denkform als dem Steuerrechte der Papyri fremd erklären. Namentlich unvereinbarlich mit reiner Zession wäre die Kontrolle, die sich der Steuerpächter bei Ausübung der Steuererhebung wie ein staatliches Steuerorgan insbesondere in der Kaiserzeit gefallen lassen mußte.[1]) Die aus Papyri und Ostraka erschließbare antike Denkform für die Steuererhebung scheint vielmehr eher die zu sein, daß der Erheber die Steuerleistungen als Vertreter des Staates einhebt und in eben dieser Eigenschaft dann quittiert. Die Leistung an den Erheber gilt wie Leistung an den Staat, die vom Steuerpächter ausgestellte Quittung als Quittung für die dem Staate geschuldete Leistung. Die Verabredung einer fixierten Pauschalsumme berührt das externe Verhältnis zwischen Erheber und Zahler nicht. Dadurch, daß einzelne Urkunden deutlich bezeugen werden, daß der Erheber nicht im eigenen Namen, sondern für den Staat bzw. König handelt, unterscheidet sich diese antike Denkform von der modernen Konstruktion der Konzession.

Aber wenn der Pächter als Vertreter der Staatsgewalt die Steuer einhebt und darüber quittiert, wie weist er seine Vollmacht nach? Praktisch wird die Frage kaum häufiger aktuell geworden sein, als die nach der Legitimation eines Beamten. Steuererhebung durch einen Unbefugten mag kaum je mit Aussicht auf Erfolg versucht worden sein. Wenn aber die Legitimation nicht notorisch war, so mußte sich der Erheber eben ausweisen, der Pächter wohl durch Vorzeigen der *lex censoria*, der Praktor, der als Staatsorgan bei staatlicher Regie die Steuern eintrieb, durch Vorweisung seines Ernennungsdekretes[2])

1) Wilcken, Ostr. 596ff.

2) Das ist die ἐπιστολὴ ἐξακτορίας, worüber uns Lond. II 233 (S. 272f.) (a. 345 n. C.) Auskunft gibt. Der Briefschreiber, ein Prytane namens Aurelius [illegible] beauftragt den Abinnaeus, in dessen Korrespondenz sich der Papyrus

oder sonstiger Beweismittel. Fiel jemand einem Schwindler zum Opfer, so mußte er gewiß noch einmal zahlen. Auf die Legitimationsfrage kommen wir noch am Ende dieses Paragraphen zurück, vorher müssen wir aber auf einen zuerst von Wilcken in seiner eingehenden Behandlung der Steuerquittungen[1]) klargelegten Unterschied zweier Arten von Quittungen verweisen, die beim System der Steuerverpachtung vorkommen. Der Pächter, der vorher die Pachtsumme durch Bürgen und Grundstücke sicherstellen mußte, führte das vom Steuerzahler erhaltene Geld wieder an die königliche Bank ab, die Naturalsteuer aber überwies er an das betreffende Ressort des Thesauros.[2]) So kamen die Steuern allmählich an die königlichen Finanzkassen. Dasselbe System blieb auch in jenen Fällen aufrecht, in denen die Kaiserzeit noch an der Pacht festhielt.[3]) Die erwähnten zwei Arten von Quittungen sind aber, wie nunmehr leicht zu entnehmen ist, einmal die Quittung des Erhebers an den Zahler und dann die Quittung der Bank, bzw. des Thesauros an den Erheber, der den Betrag abliefert. Ist der Erheber *πράκτωρ*, d. h. staatliches, mit der Steuererhebung betrautes Organ, so ist die Ausstellung der Quittung durch ihn ein Akt der Organschaft. Ist der Erheber dagegen nicht staatliches Organ, sondern — der Fall, von dem wir ausgegangen sind — Steuerpächter, so ist seine juristische Qualifikation vom Standpunkte modernen Staatsrechts aus besehen, nicht ohne weiteres gegeben.[4]) Aber wir dürfen uns wiederum auf den Quellenstandpunkt stellen, der die Organschaft überhaupt mit der Stellvertretung verquickt und uns, ohne die juristisch-dogmatische Seite des Problems aufzurollen, mit der Konstatierung der Tatsache begnügen, daß nach antiker Denkform der alleinige Unterschied zwischen der Steuererhebung und -Quittierung durch den Staatsbeamten und den Steuerpächter darin besteht, daß der Beamte durch sein Amt, der Pächter durch den Pachtkontrakt zu diesen Akten legitimiert wird. Dies kommt denn auch darin zum Ausdruck, daß die Quittungen des *πράκτωρ* ganz gleich denen des *τελώνης* oder *μισθωτής* stilisiert sind

---

vorfand, anläßlich einer Visite am kaiserlichen Hoflager ihm ein Ernennungsdekret zum Steuereinnehmer mitzubringen. Das Dekret lautet auf den Namen des Erhebers. Z. 6ff.: *Ἀπαντοῦντί σοι ἐν τῷ ἱερῷ κομιτάτῳ ἐντέλλομ(αί) σοι καὶ ἐπιτρέπω κατὰ τήνδε τὴν ἐντολὴν ὅπως ἐπιστολὴν ἐξακτορίας ἐπ' ὀνόμα[τός] μου ἐνέγκῃς παρὰ* den Kaisern. Vgl. Collinet-Jouget, Arch. III 347. Auf die im Papyrus enthaltene Bevollmächtigung des Adressaten zur Vertretung des Eulogios werden wir unten zu sprechen kommen.

1) Ostr. 58ff. 2) Wilcken, Ost. 569. 3) A. a. O. 589.

4) Vgl. Jellinek, Syst. d. subj. öff. Rechte² 254f. Sofern diese Rechte noch dem modernen Staatsrecht eignen, muß an „einen Akt der Delegation" gedacht werden. Aber sie „weisen in ihrer juristischen Struktur eine weitgehende Übereinstimmung mit Erscheinungen auf, welche dem Staatsrechte einer entschwundenen Epoche angehören". A. a. O. 254.

und, wenn nicht die Stellung des Erhebers besonders bezeichnet ist, dem bloßen Formulare nach gar nicht auseinandergehalten werden können.[1])

Ein solches Formular der erstgenannten Art lautet für die ptolemäische Zeit:

„Der Erheber — dem Zahler — *χαίρειν*. *Ἔχω* (oder *ἀπέχω* oder *τέταξαι*) — für Abgabe — Summe — Datum.“[2])

In der Kaiserzeit tritt noch ab und zu die „Subskription des Erhebers“ ergänzend hinzu.[3]) In der ptolemäischen Zeit ist sicher in der Regel[4]) Pacht anzunehmen. Vom Pächter ausgestellt ist z. B. das Ostr. 1530 (Theben)[5]) aus dem Jahre 121/0 v. C.:

Νεχθφαροῦς (der Erheber) *Βίωνι* (dem Zahler) *χαί(ρειν)*. *Ἀπέχω παρὰ σοῦ τὸ γινόμενόν μοι ἀρχικυνηγῶι εἰς στεφάνιον. τοῦ ν (ἔτους) κοὐθέν σοι ἐγκα(λῶ). (ἔτους) ν Μεσορὴ κε.*

Aus der römischen Epoche ist eine etwas anders formulierte Pächterquittung als Ostr. 1062 (Theben 16./XII. 149 n. C.) publiziert:

Πετοσῖρις καὶ μ(έτοχοι) τελ(ῶναι) ἱματιοπολῶν (l. *-πωλῶν*) *Τεμοῦτι Χαταβ(οῦτος). Ἔσχομ(εν) παρὰ σοῦ ὑπ(ὲρ) τέλ(ους) ταφῆς α.* Datum.

Eine Praktorenquittung ist dagegen Ostr. 1037 (43/4 Theben):

Πτολεμαῖος Ἀσκλᾶς (l. *-ᾶτος*) *πράκ(τωρ)* ⟨*βαλ(ανικοῦ)*⟩ *Ψαν* .... *Π* ...... (Personenname im Dativ) *χ(αίρειν). Ἀπέχω τὸ πρόλυ(πον) τοῦ* ⟨*βαλ(ανικοῦ)*⟩ *τοῦ δ ἔτους. Πτολεμαῖος.*

Fehlt eine nähere Bezeichnung des Erhebers, so steht die Frage offen, ob Pacht oder amtliche Regie vorliege, ob der Erheber Pächter oder Beamter gewesen. Wilcken hat in mühevoller Arbeit das ganze ihm vorliegende Material[6]) nach diesem Einteilungsprinzipe gesichtet. Vielleicht darf zu den zweifelhaften Fällen, in denen der Titel des Erhebers fehlt, auf die von Preisigke[7]) hervorgehobene Tatsache verwiesen werden, wie ängstlich und genau in Ägypten Titel aller Art registriert zu werden pflegten. Sollte es da *ceteris paribus* nicht wahrscheinlicher sein, daß in einem Ostrakon der Erwerb des *τελώνης* unerwähnt geblieben, als das wenn auch noch so niedere Amt des *πράκτωρ*? Dürfte man demnach bei mangelndem Titel des Erhebers im Zweifel[8]) auf einen Pächter schließen?

Die zweite Art der oben genannten Quittungen wird von der

---

1) Vgl. Wilcken, a. a. O. 60. 2) A. a. O. 61. 3) A. a. O. 80.

4) A. a. O. 564.

5) Die Ostrakanummern in diesem und den folgenden Zitaten beziehen sich auf Wilckens Sammlung im 2. Bande seiner Ostraka.

6) Ostr. 575ff. 7) Städtisches Beamtenwesen 46[1].

8) Sicher ist natürlich so ein Schluß nie So fehlt z. B. in den Subskriptionen der Bankquittungen bei den Unterschriften der Trapeziten ihr Titel. Wilcken, Ostr. 97.

königlichen Bank ausgestellt. Die quittierenden Bankbeamten handeln hierbei als staatliche Organe und insofern können alle diese Quittungen in der zwischen Organschaft und Stellvertretung nicht unterscheidenden einfachen Denkform der Papyri als Stellvertreterquittungen aufgefaßt werden. Am deutlichsten wird dies, worauf schon mehrmals hingewiesen (o. S. 24, 30), wo neben der namentlichen Anführung des Bankbeamten auch — wie Ostr. 331 und 1338 — der König ausdrücklich genannt ist, den der Beamte bei der Zahlungsempfangnahme vertritt. Als Beispiel verweise ich auf Ostr. 1338 (Theben, Zeit des Philadelphos oder Euergetes):

Datum. *πέπτωκεν ἐπὶ τὴν ἐν Διὸς πόλει τῆι μεγάληι τρά-(πεζαν), ἐφ' ἧς Διόδοτος, βασιλεῖ εἰς τὸ κβ (ἔτος) α . . . α? . ικοῦ*[1] *Φιλοκλῆς Νίκωνος ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) πεντήκοντα (γίνονται) ν.* X X X *Ἀρίστων γρ(αμματεύς).*

Die Urkunde entspricht dem Schema Wilckens:[2])

Datum — *πέπτωκεν*[3]) *ἐπὶ τὴν ἐν* — Ortsname — *τράπεζαν, ἐφ' ἧς* der Trapezit, für Abgabe — der Erheber — Summe —,

jedoch mit der namhaften Erweiterung *βασιλεῖ*, für den König. Dieser ist berechtigt, die Abgabe zu fordern, sie ist für ihn vom Erheber eingefordert und für ihn von diesem an den königlichen Bankbeamten abgeliefert worden. So vertritt, genau besehen, bei der Steuereinforderung der Erheber — ein Pächter — den König, während bei der Ablieferung der Bankbeamte Vertreter des Königs ist.[4])[5])

---

1) Für den hier stehenden Namen der Abgabe weiß Wilcken keine sichere Lesung vorzuschlagen. 2) Ostr. S. 71.

3) D. h. „Es ist gezahlt worden", der Name des Erhebers müßte demnach mit *παρὰ* eingeführt sein. Über diese anakoluthe Konstruktion vgl. Wilcken, Ostr. 65 f.

4) Hierher gehört auch nach Wilckens Deutung (S. 92 f.) das Formular: *Διαγεγράφηκεν διὰ τῆς τοῦ δεῖνος τραπέζης* — der Zahler — für Abgabe — Summe — Datum (Zeit des Augustus). Man könnte dies freilich auch auf Zahlung durch eine Privatbank deuten. Wenn aber Wilckens gut begründete Deutung auf Zahlung durch die königliche Bank richtig ist, so ist mit diesem Gelehrten ein dem *βασιλεῖ* entsprechendes Dativobjekt „dem Kaiser" zu ergänzen. Die Bank erscheint als fiskalisches Empfangsorgan, aber mit derselben persönlichen Nuance, wie dies oben erörtert ist, es wird „durch sie" an den Kaiser gezahlt. Immerhin läßt auch Wilcken die Möglichkeit einer Deutung auf Privatbank offen, in welchem Falle dieses Formular erst im 3. Abschnitte zu besprechen gewesen wäre.

5) Ein drittes Vertretungsverhältnis ist in diesem und zwei anderen Ostraka (Nr. 329 u. 331) enthalten, die denselben Trapeziten Diodotos betreffen. Seine Unterschrift ist durch die eines *γραμματεύς* ersetzt. Er selbst setzt die uns noch so wohl bekannten drei Kreuze des Analphabeten an Stelle seines Namenszugs. Über die Bedeutung der Unterschrift für einen Schreibunkundigen, des *ὑπογράφειν ὑπὲρ τοῦ γράμματα μὴ εἰδότος* vgl. Gradenwitz, Einf. 143 ff. Wir dürfen diesen Akt nicht als juristische Stellvertretung, sondern müssen ihn als Botentätigkeit charakterisieren. Hier sei nur noch das Vorkommen eines schreib-

Neben Bank und Thesauros, den regelmäßigen Steuereinnahmeorganen für den König, die demgemäß auch dem Erheber über die vom Zahler geschuldete Summe quittieren, können auch andere Organe als Leistungsempfänger in Betracht kommen und als solche den Erhebern quittieren. So tun dies z. B. die Militärbehörden in der Kaiserzeit über Spreulieferungen.[1])

Nachdem wir so die Stellung der Steuererheber als Stellvertreter, bzw. Organe aus den Quittungen entnommen haben, kehren wir nochmals zu der oben angeregten Legitimationsfrage zurück. Als besondere Art einer solchen Legitimation möchte ich nämlich das eigentümliche „Präskript" einer Gruppe von Erheberquittungen aus Syene-Elephantine ansehen, dessen Erklärung Wilcken (S. 123) offen gelassen hat. Eine solche Formel lautet:

Der Erheber (Präskript).
Διαγεγράφηκεν — der Zahler — für Abgabe — Summe.
Datum. (Eventuell) Subskription des Erhebers.

Die Praescriptio enthält keine Zahlungsbestätigung, sondern dient, wie Wilcken gezeigt hat, lediglich dazu, die Namen der Erheber und ihren Stand als Beamte oder Steuerpächter anzugeben. Dies geschieht mit großer Genauigkeit. „Meist ist in der Praescriptio nicht nur der spezielle Beamte genannt, der im einzelnen Falle die Zahlung entgegengenommen hat, sondern die ganze Firma, die ganze Gesellschaft der assoziierten Beamten oder Pächter tritt uns hier als Kopfstück entgegen, sei es, daß die einzelnen Namen angeführt werden, oder nur einer oder zwei genannt und die übrigen mit *καὶ οἱ σὺν αὐτῷ* oder ähnlich angefügt werden. Einzelne Ostraka gehen in der Angabe der Assoziationen so weit, daß sie sogar über gewisse Verschiebungen innerhalb der Gesellschaft Mitteilung machen, so Nr. 271 (*ἀναδοθέντος εἰς κλῆρον ἀντὶ* . . .)".[2]) All dies ließe sich, wie bemerkt, vielleicht am ehesten erklären, wenn man das Präskript als Legitimationsangabe des Erhebers ansehen dürfte. Die Stellung des Erhebers, als Beamten oder Pächters, kommt sonst häufig namentlich in der Kaiserzeit im Kontext der Quittung zum Ausdrucke. Auch die Subskription kann Aufschluß geben. Fehlt, was bei der Kürze vieler ptolemäischer Quittungen häufig ist, jeder Hinweis auf die Stellung des Erhebers, so war dessen Legitimation zur Erhebung wohl notorisch. Ja die Tatsache, daß sich in den Quittungen, auch wo die Stellung des Erhebers präzisiert ist, nirgends auch nur ein Hinweis auf seine Vollmacht findet, deutet darauf hin, daß seine Legitimation meist notorisch gewesen sein wird. Nur so ist auch eine rasche Ab-

---

unkundigen Trapeziten konstatiert und dazu gelegentlich auf den schreibunkundigen Erheber Simon, einen Juden, im Ostr. 1233 verwiesen. Vgl. Fay. 35 a. E.

1) Wilcken, Ostr. S. 118. 2) Ostr. S. 123.

wicklung des Geschäftsganges denkbar. Es schließt dies keineswegs die Möglichkeit aus, daß der Erheber, namentlich der Pächter seine Legitimation zur Erhebung im kurzen Wege, am besten durch Vorweisung seiner staatlichen Anstellungsurkunde, dem mißtrauischen Zahler bescheinigen konnte.

Wir haben die Stellung des Erhebers als eines Vertreters charakterisiert. Es sollen demgegenüber noch die wenigen Spuren aufgezeigt werden, die auf ein eigenes Recht des Erhebers deuten und damit zeigen, daß die Vertretungstheorie doch nicht ganz ausschließlich die antike Denkform beherrschte (vgl. o. S. 36). In gewissem Sinne könnte man in allen Quittungen, die der Erheber dem Zahler ausstellt[1]), insbesondere dann, wenn der Erheber seine Legitimation nicht anführt, einen Hinweis auf sein eigenes Recht erblicken wollen, indes deutet auch hier schon im Formular 5^b (S. 108) das „*ὀνόματος* des Zahlers" eher auf die andere Auffassung hin.[2]) Besonders zum Ausdruck kommt aber der Gedanke an eigenes Recht des Erhebers in Wendungen, wie Oxy. IV 732 (a. 150), wo sich die *τελῶναι ὠνῆς προϑμίδων* (die Pächter der Fährensteuer) allerdings den Zahlern gegenüber als selbstberechtigt bezeichnen, wenn sie sagen: *ἔσχομεν παρ' ὑμῶν ἀφ' ὧν [ὀ]φίλετε ἡμῖν*[3]) *ὑπ[ὲ]ρ φόρου προϑμείου Πανκύλεως ἐπὶ λόγου δραχμὰς διακ[οσί]ας* — —. Auch tritt diese Auffassung dort hervor, wo der Erheber selbst wiederum in der Zahlungsempfangnahme vertreten wird.[4]) Daß wir trotz derartiger Wendungen nicht ernstlich an ein eigenes Recht des Erhebers denken dürfen, werden auch jene Quittungen bestätigen, die das Rechtsverhältnis von der anderen Seite beleuchten werden, indem sie den Erheber als Vertreter des Zahlers uns vor Augen führen (s. u. § 13).

2. Verhältnis mehrerer Organe zueinander.

§ 8. Das Handeln eines Staatsorganes anstatt eines anderen im römischen Recht.

Bei der Organschaft handelt das Organ für die handlungsunfähige juristische Person, die überhaupt ihren Willen nicht anders als durch das Organ sowohl bilden als auch äußern kann. Nun begegnen wir

---

1) Vgl. die Formulare bei Wilcken, Ostr. S. 60—3, 80—7, 97f., 103—9. Vgl. überhaupt das *διέγραψε πράκτορι* in den Papyri, z. B. in der Oxyrhynchosquittung Oxy. IV 733 (a. 147 n. C.).

2) Ostr. S. 118, 119—24, 126.

3) Farbloser heißt es z. B. Amh. 119 (a. 200 n. C.) in einer von den Erhebern ausgestellten Quittung bloß *ὀφε̣ί̣λ̣(ουσιν)* (die Zahler), ohne Beziehung auf die Erheber als Dativobjekt.

4) Vgl. etwa Oxy. IV 734 (a. 165 n. C.): *διέγραψε Κλάρῳ χι(ριστῇ) πρα(κτόρων)*. Zahlreiche weitere Belege s. u. § 11.

aber auf staatsrechtlichem Gebiete einer Reihe von Fällen, in denen an Stelle des einen Beamten ein anderer handelt. Diese Fälle scheinen auf den ersten Blick auf ein der privatrechtlichen Stellvertretung analoges öffentlichrechtliches Verhältnis zu deuten. Ist dies immer der Fall, oder kann dies doch zuweilen der Fall sein? Oder bietet, genauer besehen, das Handeln eines Organs dort, wo ein anderes Organ zur Handlung berufen gewesen wäre, gar keine Analogie zur Stellvertretung? Wenn ich diese Frage hier eingehender für das römische Recht[1]) erörtere, so gab dazu, außer den bereits angeführten Erwägungen allgemeiner Art, insbesondere die Tatsache Anlaß, daß ich zu Mommsens monumentalem Werk einige Ergänzungen beizubringen hoffe.

Was Mommsen als Stellvertretung des Beamten auf römisch-staatsrechtlichem Gebiete zusammengefaßt hat[2]): „jede Tätigkeit, die der Beamte selber vollziehen könnte, aber durch einen anderen vollzieht“, entspricht nur zum Teile dem, was wir im Privatrecht Stellvertretung nennen und zwar kann von Stellvertretung im Sinne privatrechtlicher Dogmatik nur dort gesprochen werden, wo Mommsen den Ausdruck Gehilfenschaft verwendet. Die von Mommsen sogenannte Stellvertretung des Beamten im eigentlichen Sinne hat das Fehlen des Beamten zur Voraussetzung, sei es das Nichtvorhandensein des Oberbeamten, also die Vakanz des Amtes, sei es das Verweilen des Beamten im Ausland. *Domi* tritt bei Vakanz der *interrex*, bei Abwesenheit der *praefectus urbi* ein, *militiae* stets ein Promagistrat.[3]) Es wird in allen diesen Fällen, um Verwirrung der Terminologie zu vermeiden, für unsere Arbeit vielleicht besser sein, von einem Ersatzmann und nicht von einem Stellvertreter zu sprechen. Der Ersatzmann handelt zwar nur deshalb, weil der eigentlich zur Handlung Berufene nicht da ist, aber er handelt im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung hin. Irgend eine direkte oder indirekte Abwälzung der Konsequenzen der Handlung ist ausgeschlossen: derjenige, welcher primär zur Handlung berufen gewesen wäre, bleibt außer Spiel.[4]) Die Frage, ob Gehilfenschaft, ob direkte oder indirekte

---

1) Jellinek, System d. subj. öff. Rechte ²345 lehnt für das moderne Recht hier die Analogie des privaten Stellvertretungsgedankens gänzlich ab.

2) Römisches Staatsrecht I³ 646. 2) Staatsr. I 646ff.

4) Allerdings ist, wie noch hervorgehoben werden wird, der Magistrat zur Bestellung eines Ersatzes verpflichtet und er wird zur Rechenschaft gezogen, wenn er dies unterläßt. Wenn uns nun auch, soviel ich sehe, Quellenzeugnisse dafür fehlen, ob er dabei für das haftete, was die privatrechtlichen Juristen als *culpa in eligendo* bezeichnen, so wäre doch eine solche Haftung für kulpose oder gar dolose Auswahl eines Untauglichen gut denkbar und keineswegs mit der prinzipiellen Freiheit in der Auswahl (Staatsr. 671, 683) unvereinbarlich. Aber selbst diese Haftung angenommen, ist sie doch etwas ganz anderes als die Haftung für Handlungen des *sine culpa* ausgewählten Vertreters.

Stellvertretung vorliegt, kann darum hier gar nicht aufgeworfen werden. Auch der Umstand, daß dieser Ersatzmann zuweilen vom Oberbeamten, an dessen Statt zu handeln er verpflichtet ist, bestellt wird, macht ihn nicht zu dessen „Stellvertreter“ und ändert nichts an seiner juristischen Stellung. Wenn der *praefectus urbi* von dem Oberbeamten bestellt wird, der als letzter Rom verläßt, so ist zu betonen, daß der Oberbeamte[1]) zur Bestellung verpflichtet ist und daß er auch nicht den Umfang der Vertretungsmacht normieren kann, diese vielmehr gleich der des Oberbeamten, ja insofern sogar uneingeschränkter ist, als es hier keine Kollegialität gibt.[2]) Das Amt des Ersatzmannes ist also vom Besteller, der es unter noch zu erörternden Umständen kreieren muß, unabhängig. Daß die Rückkehr eines der Oberbeamten, des Bestellers oder eines anderen, die Präfektur sofort erlöschen ließ, spricht natürlich nicht dagegen. Wohl aber fällt es auf, daß nach Mommsens Ansicht[3]) dies „Mandat“ wie jedes andere beim Tode oder sonstigen Wegfall des Mandanten erloschen sei. Indes ist ein Quellenbeleg hierfür nicht beigebracht und eine prinzipielle Analogie zum Mandat liegt, wie oben gezeigt, nicht vor. Auch Mommsen zweifelt, ob willkürlicher Rücktritt des Präfekten zulässig gewesen sei, was doch, wenn die Analogie des Mandats gelten würde, anzunehmen wäre. Ebensowenig sind aber die Zeugnisse für Abberufung und Wechsel der Stadtpräfekten in jeder Hinsicht entscheidend.[4]) Endlich beruft sich Mommsen[5]) für die Bestimmung, daß der Stadtpräfekt nicht wieder einen Vertreter bestellen könne, auf Paul. Dig. 1, 21, 5, wo der Jurist sagt: *Mandatam sibi iurisdictionem mandare alteri non posse manifestum est.* Aber selbst wenn Paulus damit die Jurisdiktion des Stadtpräfekten gemeint hat[6]), so ist daraus doch kein Schluß auf analoge Behandlung des öffentlichrechtlichen und des privatrechtlichen Mandats zulässig, haben ja doch die römischen Juristen selbst, wie ihre Ausführungen im Digestentitel 1, 21 (*de officio eius, cui mandata est iurisdictio*) beweisen, sich jeder Analogie mit dem privatrechtlichen Mandate enthalten und die prinzipielle Verschiedenheit des öffentlichen und privatrechtlichen zufällig gleichnamigen Instituts nicht verkannt. Und ich darf mich auch auf den Meister des Staatsrechts selbst beziehen, der anschließend an die zitierte Paulusstelle zur Begründung der Unzulässigkeit einer Vertreterbestellung seitens des Präfekten nicht auf die naheliegende Analogie der Unzulässigkeit privatrechtlicher Weitermandierung verweist, sondern auf die rein staatsrechtliche Bestimmung, daß der Stadtpräfekt Rom nicht verlassen darf, also keinen Ersatzmann braucht.

1) Welcher, war genau geregelt. Nicht jeder, der das Imperium hatte. S. Mommsen, a. a. O. 668 ff.

2) Mommsen 672. 3) A. a. O. 671 f. 4) Mommsen 672[1].

5) S. 670[1]. 6) Vgl. dagegen Mommsen selbst 231[4].

Bei Vakanz des Oberamtes wird der erste Interrex aus dem Senate gewählt und dieser proklamiert pflichtgemäß seinen Nachfolger. Von irgendwelcher Vertretung kann hier nicht die Rede sein. Im Amtsgebiete *militiae* wird der abwesende Magistrat durch den Promagistrat ersetzt.[1]) Bis zum Eintreffen des neuen Amtsinhabers amtiert der frühere als „Stellvertreter“ im Amte, aber nicht des Amtsinhabers. Denn die feldherrlichen Rechte „ruhen“ bis zu seinem Eintreffen und bis zur faktischen Übernahme des Oberbefehls.[2]) Verläßt der Oberbefehlshaber seine Provinz, so hat er das Recht, das aber zugleich seine Pflicht ist, einen Ersatzmann zu bestellen. Der Umfang der Amtsgewalt dieses Ersatzmanns ist nun zwingend normiert, nicht etwa der Disposition des Oberbefehlshabers anheimgestellt: es ist die Amtsgewalt *pro praetore.*[3]) Zu alledem ist das natürliche Korrelat die Unverantwortlichkeit des Oberbefehlshabers für die Amtshandlung seines Ersatzmanns.[4])

Ich weiß darum nicht, ob Mommsen Recht tut, wenn er für die Beendigung dieser „Stellvertretung“ wieder auf die Analogie des Mandats zurückgreift.[5]) Daß Tod oder sonstiger Wegfall des „Mandatars“ diese „Vertretung“ beendigt, ist natürlich und notwendig, daß die Rückkehr des „Mandanten“ dieselbe Wirkung hat, ergibt sich aus der staatsrechtlichen Stellung des Ersatzmanns und braucht ebensowenig aus Mandatsgrundsätzen hergeleitet zu werden. Wenn aber Mommsen meint, daß „die Rücknahme des Mandats und somit der

---

1) Mommsen 677 ff. 2) S. 622. 678. 3) S 683.

4) Mommsen (a. a. O. 646) sagt ausdrücklich, daß die „Stellvertretung“ notwendig die eigene Verantwortlichkeit aufhebt, daß also die Handlung des „Vertreters“ als dessen eigene aufgefaßt wird, daher denjenigen, an dessen Statt dieser Vertreter handelt, gar nicht berührt. Dazu stimmen denn auch die von Mommsen beigebrachten zahlreichen Quellenbelege für diese Materie. Nur eine erweckt Zweifel: Liv. 23, 34 ff. (S. 681[6]). Es ist dies einer jener Fälle, in denen der Stadtprätor ein nichtstädtisches Kommando erhält, das er als städtischer Magistrat natürlich nicht selbst ausüben kann. Der Senat beauftragt ihn nämlich a. a. O., den Statthalter von Sardinien, der zwar in Sardinien weilte, aber erkrankt war, in der Weise zu vertreten, *ut mitteret cum imperio, quem ipsi videretur.* Als dies geschehen war und der vom Stadtprätor Bestellte Gefangene gemacht hatte, lieferte er sie dem Prätor ab (Liv. 23, 41, 7), „unter dessen Auspizien also gefochten wird“, fügt Mommsen bei. Dies fällt auf. Der bestellte Feldherr erscheint hier tatsächlich als Vertreter des ihn bestellenden Prätors, nicht als Ersatzmann im Amte. Der Prätor macht durch ihn Gefangene. Es scheint hier der Gesichtspunkt der Gehilfenschaft, wie sie Mommsen nennt, oder nach privatrechtlicher Terminologie der Gesichtspunkt direkter Stellvertretung angenommen. Wenn wir aber das Verhältnis des Prätors zum Statthalter ins Auge fassen, so bestätigen sich unsere Ausführungen, daß diese Ersatzstellung mit privatrechtlicher Stellvertretung nicht in Parallele gestellt werden kann. Der Prätor tritt für den erkrankten Statthalter selbständig ein, unter seinen Auspizien wird gefochten, an ihn werden die Gefangenen abgegeben. Seine Bestellung ist auch gar nicht durch den Statthalter, sondern durch den Senat erfolgt. 5) S. 684 f.

Wechsel des Mandatars dem Mandanten prinzipiell freigestanden haben muß", so ist diese These wohl für das privatrechtliche Mandat zutreffend, doch darf nach den ausgeführten Gegensätzen m. E. die staatsrechtliche Mandierung der Amtsgewalt damit nicht in eine Linie gestellt werden. Und wenn nun Mommsen beifügt, daß er für die Rücknahme des Mandats aus den Quellen kein Beispiel anzuführen vermöge, so ist wohl auch jener prinzipielle Satz nicht zu halten. Es besteht vielmehr auch theoretisch keine Schwierigkeit gegen die von Mommsen aus dem faktischen Quellenstande gefolgerte Vermutung, „daß namentlich der Provinzialstatthalter wenigstens herkömmlich von dem Rechte der Mandierung nach dem Verlassen der Provinz nicht mehr Gebrauch machen durfte". Das gleiche Bedenken erhebt sich auch gegen Mommsens Prinzip, „daß der Wegfall der Amtsgewalt des Mandanten auch diejenige des Mandatars aufhebe". Gewiß gilt dies Prinzip für das privatrechtliche Mandat, aber schon bei der Stadtpräfektur lassen die Quellen nichts Sicheres erkennen, und beim Oberbefehl *militiae* sprechen sie für das Gegenteil: der Wegfall des „Mandanten" tangiert nicht die Funktionen des „Mandatars". Dies erschließt Mommsen zutreffend aus dem Gesetz über die Statthalterschaften vom Jahre 703 d. St., wonach der alte Statthalter nach Bestellung eines Ersatzmanns die Provinz verlassen muß und bei seiner Ankunft in Rom sein Amt verliert, während der Ersatzmann fortamtieren kann, wenn der Nachfolger in diesem Momente noch nicht eingetroffen ist. Ich halte das nicht für ein „Abweichen von der Regel aus praktischen Gründen", sondern für eine Konsequenz des Umstandes, daß der Ersatzmann nicht die Person des ihn bestellenden Magistrats vertritt, sondern das Amt desselben an seiner Statt verwaltet.[1])

Die Vakanz des Unteramtes mag zwar häufig vorgekommen sein, doch sind hierüber wenige Quellen erhalten.[2]) Hier sind Fälle direkter Vertretung denkbar, dann nämlich, wenn der Oberbeamte, soferne dies zulässig war, selbst die Geschäfte des Unteramts bei Vakanz desselben zu führen gehabt hätte, dieselben aber in seinem Namen und unter seiner Verantwortung vollziehen ließ. Dabei wäre der Mandatar wirklich im privatrechtlichen Sinne Vertreter des Mandanten und zwar in jenen Fällen auch nicht bloßer Gehilfe, wenn er juristische Handlungen vollzog. Dennoch ist es fraglich, ob für das Staatsrecht jene Fälle, in welchen privatrechtlich der Unterschied zwischen Gehilfen und Vertreter relevant wird, überhaupt in Betracht

1) Es sei gleich hier auf die Terminologie der Papyri verwiesen, in denen wir Ersatzmannschaft finden werden. Es heißt da *τὰ τῆς ἡγεμονίας διαδέχεσθαι* und bei der Verwesung des Unteramts *διαδέχεσθαι τὴν στρατηγίαν* etc., also das Amt verwalten, nicht die Person vertreten. 2) Mommsen 674 ff.

kommen (o. S. 42 f.).[1]) So war es im Amtskreise *domi*, während *militiae* der zwar vom Oberfeldherrn bestellte Ersatzmann für das vakante Unteramt auch Promagistrat werden konnte.[2])

Der Oberbeamte hat das Recht sich Gehilfen[3]) zu bestellen. Bedarf der Unterbeamte eines Ersatzes oder eines Gehilfen, so bestellt diesen der Oberbeamte.[4]) Dieses „erste und wichtigste" Recht des Oberbeamten ist aber beschränkt, mehr im Amtskreise *domi*, weniger in dem *militiae*.[5]) Zunächst ist der Oberbeamte verpflichtet worden, einen Gehilfen für gewisse Fälle zu bestellen und gewisse Geschäfte unter Ausschluß der eigenen Konkurrenz durch diesen vollziehen zu lassen. Hierher gehörte vor allem das Amt des Quaestors. Mit der Einführung der Volkswahl für dieses Unteramt[6]) war aus dem Gehilfen des Konsuls ein Unterbeamter geworden. Aber schon mit der Verpflichtung zur Gehilfenbestellung, dann mit der gesetzlichen Normierung gewisser Amtsrechte für den Gehilfen, mit der Einschränkung in der Auswahl und endlich mit der faktischen Entziehung des Rechts der Ernennung ist auch in diesem Falle die hier von vornherein im Gegensatz zu den früher behandelten Fällen wenigstens annehmbare Analogie des privatrechtlichen Mandats unvereinbarlich.

Im weiteren Umfange besteht das staatsrechtliche Mandierungsrecht im außerstädtischen Amtskreise. Auch hier ist seine juristische Natur zu prüfen. Einer der wichtigsten Fälle, der darum analysiert werden mag, ist wohl die Mandierung der außerstädtischen Jurisdiktion gegen Ende der Republik: da verwaltet der Quaestor „im Namen und Auftrag" des Statthalters die Rechtspflege, also, wie es scheint, als dessen Mandatar. In der Kaiserzeit sind als Jurisdiktionsmagistrate in den senatorischen und in manchen kaiserlichen Provinzen *legati*, bzw. *legati iuridici* bestellt, die eine mandierte Gerichtsbarkeit besitzen.[7]) Wenn der Mandant die Gerichtsbarkeit frei mandieren, d. h.

1) Vgl. Mommsen 675²: „Die faktische Stellvertretung ist für das Staatsrecht gleichgültig; es fragt nur, wer im Rechtssinn den Akt vorgenommen hat. Der Mandatar, der nur im Auftrag der Konsuln dem Aerarium vorstand, ist keineswegs *pro quaestore*; eher könnte der Konsul so heißen". Vgl. u. N. 3.

2) In diesem Falle war er Magistrat, nicht Mandatar. Vgl. die im Text folgende Ausführung. So war es beim Quästor. Vgl. aber Mommsen 687¹, ferner S. 227 und 65. 3) Genauer: sowohl Vertreter als bloße Gehilfen oder Boten. Wenn ich bei Mommsens Terminus „Gehilfe" bleibe, obwohl der Gehilfe, sofern er — wie wohl in der Regel — juristische Tätigkeit vollzieht, in dieser Hinsicht nach privatrechtlicher Terminologie direkter Stellvertreter ist, so geschieht dies, um nicht durch weitere Spezialisierung des einheitlichen Terminus die ohnedies schwierige Sache noch mehr zu komplizieren, dann aber auch aus dem oben N. 1 gedachten Grunde, der auch hier mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit zutrifft. 4) Mommsen 212. 5) S. 223 ff.

6) Formell hielt man ja am Ernennungsrecht fest, aber der Oberbeamte hatte das Ergebnis der Abstimmung als bindenden Vorschlag aufzufassen. Mommsen 227. 7) S. 231 f.

also auch den Umfang der mandierten Gewalt frei bestimmen kann, so ist es möglich, daß er sich die Überprüfung vorbehalte, um als Oberinstanz, wenn sich die Parteien mit dem Spruche des staatsrechtlichen Mandatars nicht begnügen, noch einmal zu entscheiden. So hat sich die Appellation entwickeln können.[1]) Bisher laufen die Prinzipien der Mandierung *militiae* den Prinzipien des privatrechtlichen Mandats parallel. Aber bei der Prüfung der Wirkung, welche die Handlungen des Mandatars für den Mandanten haben, wird sich die Haltbarkeit dieser Gleichstellung erproben müssen. Und eine solche Probe vermag diese These nur bei bedeutender Einschränkung ihres Geltungsgebietes zu bestehen. Nur dann nämlich, wenn der Mandatar zum Gehorsam verbunden war und im Auftrag des Mandanten eine bestimmte Handlung, die ihm speziell anbefohlen ist, vollzieht, kann die Handlung als vom Mandanten vollzogen angesehen werden und ist der Mandant unbedingt, der Mandatar gar nicht für dieselbe verantwortlich. Dies besagt für die deliktische Haftung Javolen[2]):

> *liber homo si iussu alterius manu iniuriam dedit, actio legis Aquiliae cum eo est qui iussit, si modo ius imperandi habuit: quod si non habuit, cum eo agendum est qui fecit.*

Und dasselbe wird im angegebenen Umfange auch für jedes andere rechtlich relevante Handeln[3]) Geltung beanspruchen dürfen.

Aber über diesen engen Rahmen hinaus ist ein Analogon zur privatrechtlichen Wirkung der Handlung des Mandatars für den Mandanten aus den Quellen nicht zu konstatieren. Wir werden darum grundsätzlich eine Analogie zwischen dem privatrechtlichen Mandat und dem staatsrechtlichen Institute gleichen Namens ablehnen müssen, und insbesondere dem staatsrechtlichen Mandatar, der in Übertretung seines Auftrags, aber innerhalb seines selbständigen Wirkungskreises gehandelt hat, die eigene Verantwortung für alle daraus erwachsenen Konsequenzen zusprechen. Und anderseits werden wir sagen müssen, daß der Oberbeamte auch als staatsrechtlicher Mandant grundsätzlich nur die allgemeine im Straf- und Zivilrechte begründete Verantwortung für sein eigenes Mitwirken trage, nicht aber eine besondere Verantwortung für Handlungen des Mandatars aus der diesem erteilten staatsrechtlichen Vollmacht. Erst die Tendenz der späteren Kaisergesetzgebung ging auf Erweiterung der Haftung des Oberbeamten, der, wenn ihn überhaupt irgend ein Verschulden traf, nicht bloß den unmittelbar von ihm selbst verursachten, sondern auch jenen Schaden zu ersetzen hatte, welcher „nur

1) Mommsen 233. 2) Dig. 9, 2, 37 pr. (lib. XIV ex Cassio). Weitere Quellen bei Mommsen Strafr. 77[3].

3) In wieweit hier im einzelnen Falle Stellvertretung, in wieweit dagegen bloß faktische Gehilfenschaft vorliegt, wie z. B. in dem von Javolen behandelten Falle, ist *quaestio facti*.

seinen Unterbeamten zur Last fällt".[1]) Ganz ausnahmsweise ging man auch darüber hinaus und erklärte den Oberbeamten für haftpflichtig, wenn der Unterbeamte rechtswidrig gehandelt hatte, ohne daß sein Vorgesetzter irgendwie seine Amtspflicht verletzt hatte.[2])

Indes liegt der Aufbürdung der Haftung an den Oberbeamten, wenn der Untergebene pflichtwidrig gehandelt, nicht etwa eine juristische Konsequenz zu Grunde, die aus analoger Anwendung des privatrechtlichen Stellvertretungsbegriffs im Staatsrecht gezogen worden wäre, sondern es ist dies, wie schon Löning beobachtet hat, ein schwächliches Aushilfsmittel des alterschwachen Reichs, um dem Amtsmißbrauch durch Steigerung der Verantwortlichkeit der Oberbeamten zu steuern. Daß in diesen Vorschriften kein Ausbau eines juristischen Prinzips zu sehen ist, zeigt schon die nicht mehr als gelegentliche Aufstellung derselben.

Ziehen wir die Summe, so dürfen wir sagen, daß auch im römischen Staatsrecht ein dem privatrechtlichen Stellvertretungsgedanken entsprechendes Handeln eines Staatsorgans an Stelle eines anderen nur im beschränktesten Ausmaße vorkommt, daß namentlich da, wo ein Ersatzmann eintritt, jede Analogie zur privatrechtlichen Stellvertretung fehlt. Der Ersatzmann versorgt das Amt, aber er vertritt nicht den Beamten, an dessen Statt er handelt, wenngleich dieser ihn bestellt hat.

Diese Ausführungen waren lange geschrieben, als mir Hölders Werk, Natürliche und juristische Personen (1905), zukam. Mit aufrichtiger Freude darf ich nun ersehen, daß meine historische Untersuchung in diesem Punkte zu denselben Resultaten gelangt ist wie Hölders dogmatische Arbeit. Und ich kann als Resumé dieses Paragraphen einige Sätze aus den Erörterungen des genannten Gelehrten (S. 104) hierhersetzen, welche derselbe dem Stellvertretungsbegriffe freilich in einem weiteren, als dem von uns einleitend im Anschluß an die herrschende Terminologie angenommenen Sinne widmet. Hölder faßt eben den Begriff nicht bloß privatrechtlich[3]) und kommt so zu einer Erklärung, die auch das Handeln eines Organs an Stelle eines anderen umfaßt. „Im allgemeinen Begriffe der Stellvertretung liegt kein anderes Verhältnis des Vertreters zum Vertretenen, als daß jener diesen ersetzt oder die Lücke ausfüllt, die dadurch gegeben ist, daß dieser nicht an der bestimmten Stelle steht." Und naturgemäß in Weiterentwicklung dieses durch juristische Spekulation gewonnenen Begriffs: „Hierfür ist nicht erforderlich die Existenz einer

---

1) S. Löning, Haftung des Staats 25[1] mit den Quellenzitaten.

2) Nov. 82, 7. Nov. 130, 1; Löning a. a. O. 25[2]. Der Gedanke der Haftung des Staats für seine Organe ist mit dieser sonderbaren gegen die Oberbeamten gerichteten Maßnahme noch immer nicht erreicht.

3) Privatrechtlich ist der Stellvertretungsbegriff von Hölder S. 334 aufgefaßt.

bestimmten durch den Stellvertreter vertretenen Person. Es ist gleichermaßen Stellvertretung, wenn ich ein Amt versehe, weil sein Träger an seiner Wahrnehmung verhindert ist oder weil es einen solchen zur Zeit nicht hat. Daß meine Handlung dieselbe rechtliche Wirkung hat wie dessen Handlung versteht sich von selbst, weil die rechtliche Wirkung der Amtshandlung unabhängig ist von der Individualität des Amtsträgers.“ Und von der privatrechtlichen Stellvertretung wieder im Sinne der landläufigen Auffassung: „Da der Privatrechtsakt Wirkungen speziell für seinen Urheber zu haben pflegt, so kann er als Akt eines Stellvertreters dieselbe Wirkung wie ein Akt des Vertretenen nur haben, indem er Wirkung für diesen hat“ (S. 105). Dies zur Erklärung der teilweise heterogenen Terminologie Hölders vorausgeschickt, werden die folgenden Sätze das inhaltlich gleiche Ergebnis mit unseren Folgerungen ohne weiteren Kommentar klarlegen. „Betrifft die Stellvertretung nicht die private Angelegenheit des anderen, so bedeutet jene Bezeichnung nur den Anlaß und den mit dessen Wegfall eintretenden Wegfall der dem Stellvertreter zukommenden Funktion, dagegen weder eine Bedeutung der Person des anderen für diese Funktion noch eine Bedeutung dieser Funktion für dessen Person. Als dem Stellvertreter eines Richters oder Beamten kommen mir die Verrichtungen zu, die ohne einen ihre Vollziehung durch ihn ausschließenden Grund ihm zukämen. Die Verrichtungen des bestimmten Amtes kommen mir aber in derselben Weise zu wie jedem Träger desselben und weder als solche, die ich im Sinne des von mir vertretenen Amtsträgers zu vollziehen hätte, noch als solche, die ich vollziehe mit Wirkung für ihn. Ich bin nicht sein Vertreter im Sinne eines solchen, dessen Tätigkeit ihren Grund und Zweck seinem Leben entnimmt. Bin ich dagegen der Stellvertreter eines anderen in seinen privaten Angelegenheiten, so bezieht sich der Zweck meines Handelns auf sein Leben, dem daher auch dessen Gründe zu entnehmen sind. Als sein Vertreter handle ich nicht nur mit derselben Wirkung, wie wenn er selbst handeln würde, sondern ich handle auch im Dienste seines Wohles.“

§ 9. Das Verhältnis verschiedener Staatsorgane zueinander im Rechte der Papyri.

Und nun zum Recht der Papyri! Welche Vertretungsverhältnisse[1]) finden wir hier und was vermögen wir über ihre juristische Natur zu ermitteln? Was zunächst Ersatz im Oberamte des Präfekten be-

1) Über die Frage der Regentschaft bei Unmündigkeit der ptolemäischen Herrscher geben uns die Papyri m. W. nirgends eine Andeutung. Was die übrigen antiken Quellen über dieses Problem im Staatsrecht der Diadochenreiche ermitteln lassen, s. bei Breccia, Il diritto dinastico (1903) pp. 57—60, 74.

trifft, so hebe ich hierfür BGU I 327 (a. 166 n. C.) hervor. Ersatzmannschaft im Oberamte wird mit *διαδέχεσθαι τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν* ausgedrückt. Es ist derselbe Terminus, der uns wiederholt in den folgenden Papyri für die Strategieverwesung und sonst begegnen wird. Die Urkunde enthält eine Legatsklage gegen den Testamentserben mit der Adresse: *Γαίῳ Καικιλίῳ Σαλουιανῷ τῷ κρατίστῳ δικαιοδότῃ διαδεχομένῳ καὶ τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν.* Der Juridikus oder Dikaiodotes C. Caecilius Salvianus verwaltet also zugleich das Amt der Präfektur. Er ist uns als hoher Gerichtsbeamter bekannt, der als solcher ständig mit der Jurisdiktion betraut ist. In seiner Eigenschaft als Juridikus und nicht als Präfekturverweser[1]) wird er denn auch hier angegangen, denn namentlich für Zivilklagen soll nicht das Forum des Präfekten in Anspruch genommen werden (Oxy. II 237, VI 6f.). Wenn es so für unsere Klage ganz belanglos ist, daß Salvianus zugleich die Präfektur verwaltet, so zeigt die Eingabe eben darum, daß der Titel *δικαιοδότης καὶ διαδεχόμενος τὰ κατὰ τὴν ἡγεμονίαν* ein ständiger ist, die Bestellung zur Hegemonieverwesung also eine Rangerhöhung bedeutet. Die Nachstellung der höheren Titulatur — der *διαδεχόμενος τὴν ἡγεμονίαν* hat, wie wir aus dem römischen Staatsrecht[2]) wissen, gleiche Befugnisse mit dem *ἡγεμών* — entspricht dem von Mommsen für das römische Recht aus anderen Quellen deduzierten Resultate, wonach der Ersatzmann, wenn er schon eine magistratische oder quasimagistratische Stellung einnimmt, den aus der Promagistratur (hier dem *διαδέχεσθαι*) resultierenden Titel an zweiter Stelle führt. Aber noch in einem viel wichtigeren, weil materiellrechtlichem Punkte gewinnen wir Vorteile oder doch Anregung aus der kombinierten Betrachtung der römischen Staatsrechtssatzung und unseres Papyrus. Die Urkunde als solche macht gewiß bei unbefangener Betrachtung den Eindruck, daß der Präfekt den Ersatzmann wegen Vakanz des Amtes, etwa Abreise aus Ägypten, bestellt habe.[3]) Aber Mommsen[4]) lehrt, daß unter dem Prinzipat das Recht des Statthalters, sich für die Dauer der Abwesenheit einen Ersatzmann zu bestellen, weggefallen und zwar, wie er vermutet, bei Neugestaltung der Verfassung unter Augustus abgeschafft worden sei. Ist dieser Satz auch für Ägypten richtig, so ist zwar anzunehmen, daß der Kaiser den *δικαιοδότης* mit der Präfekturverwesung betraut habe, aber der Papyrus zeigt jedenfalls, daß es in der kaiserlichen

1) Ich gebrauche diesen Ausdruck im Anschluß an die zutreffende von Gradenwitz geprägte Bezeichnung „Strategieverweser“.

2) Mommsen, Staatsr. I 684².

3) Daß, wie wir sehen werden, der Strategieverweser vom Präfekten und nicht vom Strategen bestellt wird (Fay. 117), könnte nicht gegen die Ernennung des Präfekturverwesers durch den Präfekten selbst namhaft gemacht werden; denn dieselbe Inkongruenz zwischen der Verwesung des Unter- und des Oberamts finden wir ja auch im römischen Staatsrecht. 4) S. 685f.

Domäne auch eine der republikanischen Verwesung in den senatorischen Provinzen äußerlich ganz analoge Verwesung gegeben hat. Dies mag nun Bedenken gegen Mommsens These erregen[1]), ist aber mit ihr gewiß noch vereinbarlich und der Papyrus gewährt nicht genügende Handhaben, sie anzugreifen. Der *iuridicus Alexandriae* als kaiserlicher Legat[2]) ist Gehilfe des in der Provinz als anwesend fingierten Kaisers gleich dem Präfekten selbst[3]), dem der Juridikus allerdings untergeordnet war[4]), aber sicher ist Mommsens Auffassung nicht mehr und wir müssen die Frage, wer den Ersatzmann bestellt, im Auge behalten, bis vielleicht ein anderer *διαδεχόμενος τὴν ἡγεμονίαν* dieselbe beantwortet. Irgend ein Moment, das auf Stellvertretung des *διαδεχόμενος* für den Präfekten, an dessen Statt er handelt, hindeuten würde, fehlt und der vermutliche Grund der Einsetzung des Juridikus, die Vakanz des Statthalterpostens, spricht gegen die Stellvertretung. Eine Hegemonieverwesung wurde mir außerdem nur noch Rein. 49 (215/6) bekannt. Da ergeht eine *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* (Z. 6f.): *κ[ατὰ τὰ] κε[λ]ευσθέντα ὑπ' Αὐρ[ηλίου Φιλαντι]νόου το[ῦ] κρα[τίσ]το[υ δια]δεξαμένου τὴν [ἡ]γ[ε]μ[ονί]αν.* Hier ist anscheinend das eigentliche Amt des Verwesers gar nicht genannt. Nähere Aufschlüsse gewährt uns auch diese Urkunde nicht.

Der Dikaiodotes seinerseits wird vertreten durch den Dioiketes im P. Catt. Verso (Mitte 2. Jhd.). Da hat den Richter für die Parteien (Kol. I, 1f.) *ὁ κράτιστος διοικητὴς Ἰουλιανὸς ὁ διέπων τὰ κατὰ τὴν δικαι[ο]δοσίαν* bestellt. P. M. Meyer hat in seinem Kommentare (Arch. III 103ff.) bereits darauf verwiesen, daß der *διοικητής* nur „während der Abwesenheit oder Behinderung des *δικαιοδότης* dessen Funktionen übernommen" hat, da wir dem Juridikus selbst später wieder begegnen. Über das Verhältnis des Beamten und seines Ersatzmanns zu einander ist so wenig etwas zu entnehmen[5]), als über den Bestellungsmodus.

Einen Fall der Vertretung des Archidikastes bietet Oxy. IV 727 (a. 154 n. C.). In dieser Urkunde bestellen zwei Römer für die Zeit ihrer Abwesenheit einen Vertreter in ihrer Vormundschaft über einen Neffen und eine Nichte. Dies als *συγχώρησις* bezeichnete Dokument ist adressiert an *Ἰ[.]ρ[.]μ[..]ει Ἰσι[δ]ώρου γενομένου ἐξηγητοῦ υἱῷ γενομένῳ στρατηγῷ τῆς πόλεως ἱερεῖ ἀρχιδικαστῇ καὶ πρὸς τῇ ἐπιμ[ε]λίᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρ[ί]ων διὰ [Δ]ημητρίου Ἡρακλείδου γενομένου ἐξηγη[τ]οῦ υἱῷ διέπ[οντ]ι τὰ κατὰ τὴν ἀρχι-*

1) An ein Notstandskommando (Mommsen 691ff.) ist wohl nicht zu denken.

2) Mommsen 231[5]. 3) S. 686.

4) Mommsen, Röm. Gesch. V, 567[1]. Strabo XVII, 1, 12 p. 797.

5) Meyer stellt auch zusammen, was über den Dioiketes zu ermitteln ist. Irgend einen Unterschied des *διέπων* vom *διαδεχόμενος* vermag ich nicht zu sehen. Vgl. u. letzte Anm. dieses §.

δικαστείαν παρὰ κ. τ. λ. Der charakteristische Unterschied zur früheren Adresse tritt klar hervor. Dort ist der Ersatzmann angesprochen, hier der Archidikastes J. durch den *διέπων* Demetrius. J. erscheint demnach formell noch als der leitende Chef des Archivamts. Trägt er darum auch die Verantwortung für die Zulassung der *συγχώρησις*[1]), oder ist während der Dauer des *διέπειν* Demetrius für alle Amtshandlungen verantwortlich, wie bei uns der den Chef ersetzende und an seiner Statt handelnde Vizechef, der seine eigene Verantwortung durch seine Unterschrift zum Ausdrucke bringt[2])? Es wäre dann kein rechtlicher Unterschied zwischen dem vorgenannten und diesem Falle und der faktische Unterschied vielleicht bloß der, daß im einen Falle das Amt vakant, im anderen aber bloß der Träger vorübergehend verhindert war, es auszuüben. Um aber in der Frage eine Entscheidung zu treffen, müßten wir zunächst wissen, wer den *διέπων* bestellte[3]); jeder Versuch zur Beantwortung dieser Frage setzt aber wiederum Gewißheit darüber voraus, ob der Erzrichter vom Präfekten bestellt wurde, oder ob er von diesem unabhängig war — eine Vorfrage, die bekanntlich selbst noch der Lösung harrt.

Am ehesten ein staatsrechtliches Stellvertretungsverhältnis im eigentlichen Sinne, wobei also die Handlung des Vertreters so gilt, als hätte sie der Vertretene selbst vollzogen, wird man aber dann zu suchen geneigt sein, wenn der Oberbeamte durch Delegation den Unterbeamten zur Vornahme einer Handlung bestellt, die er selbst vornehmen könnte. Daß dann, wenn er gesetzlich zur Vornahme der Delegation verbunden ist, ihn keine Haftung für Verschulden des nicht kulpos bestimmten Delegierten treffen kann, wurde schon für das römische Staatsrecht bemerkt, und mußte aus denselben Gründen auch für das Papyrusrecht Geltung haben — vorausgesetzt, daß ein solches Verhältnis hier vorkommt.[4]) Dasselbe muß dann der Fall

1) Wenigstens für Abnahme der Parteienerklärung, daß kein öffentliches oder privates Recht verletzt werde. Cf. Oxy. IV 715, 36f.

2) Es dürfte diese Frage im letzteren Sinne zu entscheiden sein. Vgl. auch unten S. 58 N. 7 zu Grenf. II 61. 3) Auch aus dem eben publizierten P. Fir. 40, 5 (a. 162/3) (Vitelli p. 70[5]) gewinnen wir keinen Aufschluß.

4) Das wichtigste römischrechtliche Beispiel hierfür, die Bestellung des Volksrichters, entfällt, da in Ägypten bekanntlich das Kognitionsverfahren alleinige Geltung hatte. Literatur bei Wenger, Actio iudic. 230[20] und Rechtshist. Papyrusstud. 26[2]. Ein Beispiel für das im Texte Gesagte liegt aber doch dann vor, wenn der Beamte in seinem Ressort eine Geldauszahlung oder Einnahme machen muß und sich hierzu des ordentlich für solche Geschäfte bestimmten Organs, der Bank, bedient. Er muß wohl hier gewöhnlich den komplizierten Geschäftsgang einschlagen, wie ihn Wilcken, Ostr. 638f. schildert. Vgl. etwa Grenf. II 23 (a. 108 v. C.) Z. 4 und 11 und dazu Grenfell-Hunt p. 41. Vgl. Grenf. II 43 (a. 92 n. C.), wo der *ἀρχέφοδος* einem Wachmann seinen Dienstbezug durch eine *διαγραφή* an die Bank vermittelt. Vgl. oben S. 29. Indes kommen auch Zahlungen durch andere Organe vor. Vgl. u. S. 56 N. 1.

sein, wenn das Eintreten des Ersatzmanns unabhängig vom Willen desjenigen erfolgt, an dessen Stelle der Ersatzmann einrückt. Dies trifft aber stets dann zu, wenn im Unteramte ein Ersatz nötig wird. Konform dem oben ausgeführten Grundsatze des römischen Staatsrechts[1]) erfolgt demgemäß die Besetzung des vakanten Strategiepostens nicht durch den Strategen, sondern durch den Präfekten. Dies beweist der merkwürdige Privatbrief Fay. 117 aus dem Jahre 108 n. C., den der Römer L. Bellenus Gemellus an seinen Sohn Sabinus geschrieben hat:

Λούκιος Βελλῆνος Γέμελλος Σαβίνωι τῶι υεἰῶι χαίρειν καὶ διὰ παντὸς εὖ ⟨ἔ⟩χειν. γείνοσκαι (l. *γίγνωσκε*) *Ἐλουρᾶν τὸν βασιλεικὸν* (sc. *γραμματέα*) *διαδέχεσθαι τὴν στρατηγείαν Ἐράσου ἐκ ἐπιστολὴν* (l. -*ῆς*) *τοῦ κρατείστου ἡγεμόνος.*

Die erwähnte *ἐπιστολή* ist das präfektische Ernennungsdekret des königlichen Schreibers Eluras für den vakanten Posten des Strategen Erasos.[2])

Welch bedeutende Rolle namentlich auf dem Gebiete des Prozeßrechts die Delegation spielte, braucht hier nicht nochmals an Beispielen bewiesen zu werden. Ich darf auf die betreffenden Partien meiner „Papyrusstudien“[3]) verweisen, wo auch die bahnbrechenden ersten Arbeiten über diese Frage von Mitteis und Gradenwitz besprochen sind. Der Strateg kann, um die wichtigsten Fälle zu nennen, zu einzelnen Prozeßhandlungen delegiert werden, er kann mit Subskription zur Sichtung des Prozesses, mit einem formelähnlichen Gebilde[4]) zur Erledigung desselben bestellt werden.[5]) Der Epistrateg kann mit der Abhaltung des Konvents betraut werden und übernimmt dabei die selbständige Entscheidung aller dahin gebrachten Prozeßsachen, er kann aber auch für den Urteilsspruch seinerseits *iudices dati* subdelegieren.[6])

1) Daß diese Bestellungsart in Ägypten vom römischen Staatsrechte eingeführt worden sei, ist damit natürlich keineswegs behauptet. Es ist vielmehr sehr wahrscheinlich, daß auch schon im Lagidenreiche bei Vakanz irgend eines Beamtenpostens der König selbst oder doch ein Oberbeamter eingegriffen habe, und nicht die Ersatzbestellung dem letzten Amtsinhaber selbst überlassen gewesen sei. Aber es ist wohl ebenso sicher, daß, wenn im Lagidenreich anderes gegolten hätte, die Römer den Grundsatz ihres Staatsrechts eingeführt hätten, und daß von diesem Gesichtspunkte aus jedenfalls der den römischen Usus bezeugende P. Fay. 117 als Beleg für die römische Theorie genannt werden darf.

2) Im Briefe bezieht sich wohl auch noch der komisch anmutende nächste Satz: „Wenn es dir gutdünkt, schicke ihm eine Artabe Oliven und etwas Fisch, denn wir könnten ihn brauchen“ auf diesen, wenn ihn der Briefschreiber recht beurteilt hat, nicht sehr viel versprechenden Strategieverweser.

3) S. 104 ff. Zur Kompetenz der ägyptischen Gerichtsbehörden in der römischen Periode.

4) Vgl. Partsch, Schriftformel im röm. Prov. Prozeß. Inaug.-Diss. 1905, S. 66; dazu aber auch meine Rezension Z. S. St. XXVI, 531.

5) Wenger, a. a. O. 115. 6) Ebenda 144.

Wie steht es nun mit der Verantwortlichkeit des Deleganten für Handlungen des Delegaten? Was sich hierüber für das römische Staatsrecht ermitteln läßt, wurde oben (S. 47f.) angedeutet. Während das römische Recht eine Haftung des Staats für seine Organe überhaupt nicht kennt, haben wir in beschränktem Umfange, wenngleich ohne prinzipielle Durchführung der Idee, eine Haftung des Oberbeamten für den Unterbeamten allerdings konstatieren können. Auch das Papyrusrecht ist weder praktisch und noch weniger theoretisch zu einer sicheren Lösung der Frage gelangt. Denn der oben (S. 27f.) zitierte P. BGU II 388 spricht nicht nur gegen die Haftung des Staats für den schuldtragenden Strategen, sondern auch gegen die Haftung des Auftraggebers. Aber man scheint sich nicht durchwegs bei einem solch negativen Resultat beruhigt zu haben. Es ist natürlich, daß praktisch die Haftung des Oberbeamten am ehesten aktuell werden wird, wenn der Unterbeamte eine Geldoperation vollzogen, z. B. Gelder eingenommen und nicht abgeführt hat. Und hier wirft tatsächlich der P. Oxy. I 57 (3. Jhd. n. C.) auf die Situation ein wenn auch schwaches Licht. Der *ἐκλογιστής* des gewesenen Strategen des antaiopolitischen Gaus, Apion, hat eine Summe Geldes nicht in die Kasse eingezahlt. Im vorliegenden Papyrus wird nun der *στρατηγήσας* Apion auf Betreiben des neuen Strategen zur Zahlung dieser Summe aufgefordert. Er haftet hier also persönlich für seinen Unterbeamten. Dabei sind nun allerdings zwei Momente nicht zu vergessen. Einmal, daß es sich hier um Haftung dem Staate gegenüber handelt, während BGU II 388 ein Privater geschädigt war. Daß der Staat sich an den Oberbeamten hielt, um nicht durch eine Handlung des Unterbeamten zu Schaden zu kommen, wäre auch in einer Epoche einleuchtend, in der die Staatsjuristen noch nicht genügend über Organschaft und Stellvertretung nachgedacht hatten. Dann aber ein zweites. Es ist aus der Haftung des A für den B noch kein Schluß auf das interne Verhältnis zwischen beiden zu ziehen. Wie es privatrechtlich eine Reihe von Fällen gibt, in denen jemand für das Verschulden eines anderen einstehen muß und die doch nicht auf Vertretung zurückzuführen sind, so kennt auch schon das antike öffentliche Recht derartige Fälle von Haftung für andere, ohne daß dabei der Haftende als Vertretener aufgefaßt werden dürfte. In solchen Fällen fehlt es natürlich an jeder Analogie zur privatrechtlichen Stellvertretung. Ein bekanntes Beispiel aus den Papyri möge dies veranschaulichen: Die Eingabe von Liturgiepflichtigen geschieht *κινδύνῳ* der zur Eingabe Verpflichteten. Wenn es sich nun herausstellt, daß die Eingegebenen nicht den genügenden *πόρος* besitzen, und wenn der Staat daraus Schaden zieht, so haftet der Eingeber. Ich zitiere etwa[1])

1) Vgl. etwa noch Fir. 2, 24 ff. u. ö. (a. 265). Vgl. Fir. 3, 17 f. (a. 301). Oberbehördlicher Kontroll- und vielleicht auch Haftungspflicht entsprechen dann

P. Fay. 26 (a. 150 n. C.) mit der gewiß zutreffenden Ergänzung Wilckens[1]) Z. 16f.: ἀναδῶτε [?] εὐπόρου[ς εἰς] λιτ[ουργίαν] [τῷ ὑμετέρῳ] κινδύνῳ.[2])

Aber trotz alledem fehlt es doch nicht an Papyri, die auf Analogie zur privatrechtlichen Vertretung hindeuten. Aus ptolemäischer Zeit möchte ich Teb. 20 zitieren (113 v. C.), worin Polemon (vermutlich ein ἐπιστάτης) an den κωμογραμματεύς Menches schreibt, daß er den Arachthes als seinen Substituten geschickt habe, bis er selbst (Polemon) eintreffe. Er bittet den Menches, jenem an die Hand zu gehen und ihn genau zu beaufsichtigen und erteilt ihm für den Fall einer Rechnungsrevision volle Gewalt. Es scheint daraus hervorzugehen, daß Polemon den Arachtes freiwillig und auf eigene Gefahr bis zu seinem Eintreffen an seine Stelle gesetzt habe. Am deutlichsten spricht hier vielleicht Oxy. I 125 (a. 560 n. C.). Der ἐπιμελητὴς τοῦ δημοσίου λογιστηρίου τῆς Ὀξυρυγχ(ιτῶν) πόλεως hat den Aurelius Pambeches auf dessen Bitten als Unterbeamten akzeptiert und zwar an Stelle eines anderen βοηθός. Da er nun kraft Gesetzes für die Handlungen dieses βοηθός einstehen muß, so läßt er sich von diesem eine Rückversicherung unter voller Haftung von Person und Vermögen geben.[3]) Hier treffen zwei Momente zusammen: Anstellung[4]) des βοηθός als Unterbeamten durch den ἐπιμελητής und Haftung des ἐπιμελητής für diesen βοηθός.[5]) Wenn ferner Lond. II 405 (S. 294f.)

Abrechnungen zwischen Ober- und Unterbehörden, vgl. etwa die Abrechnung des πράκτωρ στεφανικοῦ mit dem Strategen im P. Lond. II 474 (S. 107f.) (a. 199 n. C.). Der Geldverkehr der Behörden untereinander führt zu gegenseitigen Quittungen, ohne daß schon hieraus ein Haftungsverhältnis erschlossen werden könnte. Vgl. Grenf. II 44 (a. 101 n. C.); vgl. auch Oxy. I 142 (a. 534 n. C.).

1) Arch. I 552.

2) Oxy. IV 708 Verso (a. 188 n. C.) enthält zwei Briefe eines hohen Beamten, vermutlich des Dioiketes oder Epistrategen (Grenfell-Hunt, Introduction) wegen betrügerischer Füllung einer Kornfracht für Militärzwecke. Es waren Weizenladungen mit Gerste und Erde vermischt worden. Für die Differenz soll nun der Strateg die Sitologen verantwortlich machen. Z. 9f.: τοὺς [ο]ὖν τὸν πυρὸν [ἐ]μβα[λο]μένους σιτολόγους πρᾶξον — aber τῷ σῷ κινδύνῳ. Vgl. dazu Oxy. IV 717 (Ende des 1. Jhd. v. C.). Eine Möglichkeit der Haftung wegen Vertretung ist in solchen Fällen allerdings gegeben. Sofern eine Korporation zu einer solchen Eingabe verpflichtet ist und sich dazu eines Organs bedient, so haftet sie für Verschulden des Organs wie für eigenes. Vgl. darüber unten § 16.

3) Daß in dieser Sicherung des Regreßanspruchs eine faktische Umgehung des Gesetzes gelegen sei, wie Grenfell-Hunt p. 192 meinen, kann ich nicht sehen: dem Staate gegenüber haftet der ἐπιμελητής, daß er seinen eventuellen Schaden hereinzubringen sucht, tut dieser Tatsache keinen Abbruch. Wenn der βοηθός verspricht, den ἐπιμελητής gegen jede gerichtliche und außergerichtliche Inanspruchnahme zu schützen, so ist dies doch nur eine Form der Anerkennung der Regreßpflicht. 4) Bzw. die gleich zu erachtende Genehmigung dieser Aufnahme des neuen βοηθός.

5) Z. 6ff.: ἐπειδήπερ παρακλήσεις προσήγαγον τῇ ὑμετέρᾳ αἰδησιμότητι ὥστε

(c. a. 346 n. C.) der Adressant die ihm vom ὀφφικιάλιος des Dux gegebenen Aufträge dem Abinnaeus überträgt, so tut er dies wohl auf eigene Gefahr und trägt die Verantwortung für die Handlung des Abinnaeus, während dieser selbst — wenigstens auf Grund dieses Mandats nach außen nicht haftbar wird: also wieder eine zur früheren analoge Sachlage.[1]) Ob es gelingt, wenn schon kein Prinzip so doch einzelne Grundsätze[2]) ausfindig zu machen, wann der Auftraggeber

---

αὐτὴν ἀναδέξασθαί με παρὰ τῷ λαμπροτάτῳ Ἀπφουᾶ βοηθ(ῷ) τῆς κώμης Σέφθα, ἐφ' ᾧ τε αὐτὸν δέξασθαί με διάδοχον αὐτοῦ εἰς ἕνα ἐνιαυτόν.

1) Man vgl. aus frühester Kaiserzeit Fay. Ostr. 11 (25 v. C.) und Fay. Ostr. 12 (6 v. C.), ferner die Naturallieferungsanweisungen aus später Zeit BGU II 683—687, 689—690 A (arab.), 692—695 (byz.-arab.), III 849 (4. Jhd.), II 691 (Geldanweisung) an Vertreter in der Zahlung. Auch in der Anweisung vertreten läßt sich Zacharias durch Kyros δ(ι') ἐμοῦ Κύρο(υ) BGU II 689, dasselbe gilt wohl auch von 690 A, wo der Vertreter erst in der Subskription erscheint, vgl. BGU 693, vgl. noch die Vertretung in Anweisung und Zahlung in BGU 675 (byz.-arab.). Auf Vertretung in der Zahlung weisen die Weinlieferungsaufträge Oxy. I 141 (a. 503) des κόμες an den οἰνοχειρ(ιστής). Empfänger sind verschiedene Personen. Ähnlich liegt die Sache dann, wenn unter mehreren koordinierten Beamten, z. B. den drei ἐπιμεληταὶ κρέως im P. Fir. 31 (a. 312 n. C.) der eine (Isidoros) handelnd auftritt (οἱ τρεῖς — διά —). Da haften wohl die übrigen mit und er handelt als ihr Vertreter. Sie erklären denn auch im Plural ἔχομεν, während freilich gleich Z. 10 sowie im Bescheide Z. 18 ff. Isidoros allein hervortritt. Übrigens gemahnt uns dieser Papyrus an das Handeln eines Organs für eine Korporation. Hierzu sei noch auf Grenf. II 44 (a. 101 n. C.) verwiesen, worin Εὐδαίμων und die μέτοχοι φροντισταὶ σιτολ(όγων) — Wilcken läßt Ostr. 661 die nähere Präzision dieses Kollegiums offen — den δημόσιοι σιτολόγοι von Philadelphia über die Auszahlung einer Transportvergütung an die Nomarchen quittieren. Dem liegt ebenfalls das öffentlichrechtliche Verhältnis zugrunde, daß die Nomarchen als Organ des quittierenden Kollegiums aufgefaßt werden.

2) Sprachlich läßt sich vielleicht ein Gesichtspunkt gewinnen, wenn wir darauf achten, wie wiederholt der Unterbeamte als ἐξ ἐγκελεύσεως des Oberbeamten handelnd eingeführt wird, daß also der Oberbeamte dann immer haftete, wenn er ausdrücklich den Unterbeamten mit einer bestimmten konkreten Amtshandlung betraut hatte. Vgl. Breccia, Rendic. d. real. acad. d. Lincei p. 9 s. P. 4 (3./4. Jhd. n. C.) [jetzt Fir. 83], wo Αὐρήλι[ος] Ἀγαθὸς Δαίμων, der στρα[τ]ηγὸς Ὀξυρυγχίτου einen Gestellungsbefehl erläßt ausdrücklich ἐξ ἐγκελεύσεως Φλαουίου Εὐδαίμονος τοῦ [κ]ρατίστου ἐπιτρόπου. Vitelli macht bei Fir. 6 (a. 210) p. 22 (Einleitung) darauf aufmerksam, daß hier in der Eingabe an den Dioiketes der Petent auf eine an ihn ergangene Ordre des Strategen verweist, die derselbe ἐ[π]έστειλέν μοι ἐξ ἐνκελεύσεως σου (Z. 3 f.), d. i. des Dioiketes, während dieser in Erledigung des Gesuchs mit Bezug auf dieselbe Ordre sagt, es seien τὰ ὑπὸ τοῦ — ἡγεμόνος κελευόμενα (Z. 23). Mit Recht sieht Vitelli darin einen vom Dioiketes im Auftrag des Hegemon durch den Strategen erlassenen Befehl. Ähnlich ist das ἀκολούθως τοῖς κελευσθεῖσι ὑπό τινος, u. ä., z. B. Oxy. I 60 (a. 323) oder Oxy. I 66 (a. 357). Vgl. Oxy. II 237, V 14 f. (a. 186): στρατηγὸς ἀκολούθως χρώμενος τῇ τοῦ ἡγεμόνος ἐγκελεύσει. Vgl. sachlich noch BGU I 15 (a. 194). BGU I 19 (a. 135) handelt der κριτὴς ἐξ ἀναπομπῆς ἐπάρχου. Dazu Mommsen, Z. S. St. XIV 1 ff. Garofalo, Riv. d. stor. ant. VII, 1°; S.-A. Sul diritto romano etc. p. 4 ss. und vornehmlich über die Gleichartigkeit der Beschlüsse der Unterrichter mit den Aufträgen der Oberrichter Gradenwitz, Arch. I 328. Schwierig wird hier oft

haftete, wann nicht, mag noch dahinstehen. Es genüge hier der Hinweis darauf, daß eine solche Haftung tatsächlich vorkam[1]) und damit ein Analogon zur privatrechtlichen Vertretung aus den angezogenen Papyri gewonnen werden kann.

Indeß ist damit die Frage nach der öffentlichrechtlichen Stellvertretung in den Papyri noch nicht erledigt. Wir müssen noch jene Fälle untersuchen, in denen nicht wie bisher der Oberbeamte eine einzelne Amtshandlung oder eine Reihe solcher Geschäfte, die er selbst erledigen könnte, durch einen Unterbeamten erledigen läßt, sondern in denen das ganze Unteramt von einem Ersatzmanne verwaltet wird. Bietet das römische Staatsrecht für den Ersatz im Oberamte zahlreichere, für Ersatz im Unteramt nur wenige Quellen (o. S. 45), so steht es für die Papyri umgekehrt. Hier sind Belege für die Strategieverwesung gar nicht so selten. Und zwar vertritt der Strategieverweser das Strategenamt im vollen Umfange: es können Belege für die prozeß- und verwaltungsrechtliche Tätigkeit ebensowohl beigebracht werden als für das außerstreitige Verfahren. Als Strategieverweser fungiert regelmäßig der *βασιλικὸς γραμματεύς*, doch auch ein Gymnasiarch und einmal ein Amtskollege des Strategen aus einem anderen Sprengel. Daß die Bestellung durch den Präfekten erfolgte, wurde bereits aus Fay. 117 gefolgert (S. 53) und dort auf dieses Beispiel der Strategieverwesung durch den *βασιλικὸς γραμματεύς* verwiesen. Näheres über die von ihm entfaltete Tätigkeit war aus dem Briefe dort nicht zu entnehmen. Hier mögen nun weitere Quellenbelege folgen, aus deren Analysierung sich die Stellung des *διαδεχόμενος* näher präzisieren lassen wird.

Wie der Strateg die Konventsgerichtsbarkeit des Präfekten oder des ihn vertretenden Erzrichters oder Epistrategen vorbereitet[2]), indem er die Klage auf dem *καταχωρισμός* ansetzt, so soll dies auch der *διαδεχόμενος* nach dem Petite Grenf. II 61 (194—8 n. C.) tun. Der Papyrus enthält die Klage einer Frau[3]), die einen gewissen Stotoëtis

---

die Abgrenzung gegen reine Botendienste. Vgl. unten § 10. Vgl. endlich die römischrechtliche Regelung oben S. 47.

1) Ist jemand mit einer öffentlichrechtlichen Funktion betraut, bei der er sich seiner Organe bedient, so haftet er gewiß für sie. Dies verdeutlichen Papyri, die sich auf das *καταλοχισμός*-Amt beziehen; dieses hatte die Aufgabe, Besitzveränderungen des Katökenlands zu überwachen und den Agoranomen anzuzeigen. Grenfell-Hunt, Oxy. I p. 101 s. Während Oxy. I 45 (a. 95 n. C.), 46 (a. 100), 175 (a. 95) die *διασχολούμενοι τοὺς καταλοχισμούς* diese Anzeige selbst machen, tut dies Oxy. I 47 (Ende des 1. Jhd.) *Ἀχιλλεὺς ὁ προκεχειρισμένο(ς) ὑπὸ Πύρρου τοῦ ἀσχολουμένο(υ) τοὺς καταλοχι(σμούς)* und Oxy. I 74 (descr. a. 88) *ὁ καθεσταμένος ἐπιτηρητὴς καὶ χειριστὴς καταλοχισμῶν.* Grenf. II 42 (a. 86) gibt der Chef dem *συντακτικός* einen diesbezüglichen Auftrag.

2) Wenger, Rechtsh. Pap. 106 ff.

3) Ohne Mitwirkung ihres *κύριος*, worauf wir noch zurückkommen.

beauftragt hatte, 800 Drachmen, die sie einem Weinkaufmann schuldete[1]), diesem zu überbringen. Stotoëtis aber *ἀφανὴς ἐγένετο* und mit ihm das anvertraute Geld. Daher das Begehren an den Strategieverweser Z. 17 ff.: *ὅθεν ἐπιδί[δω]μι κ[α]ὶ ἀξιῶ ἐν καταχωρισμῷ γενέσθαι τοῦτο βιβλίδιον, πρὸς τὸ φανέντος τοῦ Στοτοήτεως μένειν μο[ι] τὸν λόγον.*[2]) Von Interesse ist zunächst die Adresse dieses Papyrus, die in einem wesentlichen Punkte von der Adressierung sonstiger *διαδεχόμενοι* abweicht. Sie lautet:

[Ἱ]έρακι τῷ καὶ Νεμεσίωνι [σ]τρ(ατηγῷι) Ἀρσι(νοίτου) Ἡρακλ(είδου) μερίδος δι' Ἀνυβίωνος ἀγορανομή(σαντος) γυμνασιαρχήσαντος διαδεχο[μέν]ου τὴν [σ]τρα(τηγίαν), παρὰ Ταπιάμεως κτλ.

Anybion hatte früher die zwei liturgischen städtischen Ämter der Agoranomie und der Gymnasiarchie[3]) bekleidet und war nunmehr zum Staatsamt der Strategieverwesung bestellt worden. Während nun sonst regelmäßig[4]) als Adressat einfach der *διαδεχόμενος* erscheint[5]), ist hier der Strateg Hierax adressiert und der Strategieverweser wie ein Stellvertreter mit *διά* eingeführt. Dies möchte ich damit zu erklären versuchen, daß der Strateg sich noch im Amte befindet und nur zeitweilig an der Ausübung desselben verhindert ist, etwa durch Krankheit u. dgl.[6]) Aus der persönlichen Fassung den Schluß zu ziehen, daß der Strateg selbst die Verantwortung getragen habe, daß also wirkliche Vertretung vorliege, halte ich für verfehlt.[7]). Denn dann müßte man wohl weiter annehmen, daß der Strateg selbst seinen Ver-

1) So ist m. E. der von der Klägerin Tapiamis erzählte Tatbestand aufzufassen. In einem komplizierteren Sinne legen ihn die Herausgeber aus, indem sie den Inhalt der Klage mit den Worten wiedergeben: *complaining* (p. 95 s.) *that a certain Stotoëtis, having received 800 drachmae from her in order to pay for some jars of wine which Stotoëtis had obtained from Chaeremon, a wine-merchant, — had disappeared with money.* Danach hätte die Klägerin dem Beklagten das Geld dazu gegeben, damit dieser seine eigene Schuld bezahle. Tapiamis erzählt Z. 8 ff.: *Στοτοῆτις [ε]ἰσκομισάμενος παρ' ἐμοῦ ἀργυρίου δραχμὰς ὀκτακοσίας ἐπὶ τὸ ἀποκαταστῆσ[αι] ἐν κώμῃ Ἀφροδειτηπόλει Χαιρήμονι οἰνεμπ[όρ]ῳ ὑπὲ[ρ τι]μῆς ὧν ἔσχ[. .] παρ' αὐ[το]ῦ οἴν[ον] κεραμίων, ἀφανὴς ἐγ[έν]ετο.* Die Herausgeber ergänzen *ἔσχ[εν]*, dann ist ihre Auffassung notwendig. Aber ich möchte eher die erste Person *ἔσχ[ον]* ergänzen und dies auf Tapiamis beziehen, dann ist aber die im Texte vertretene Wiedergabe die allein zulässige. Der nach der gegenteiligen Auffassung angenommene Interzessionsfall — aus dem römischen SC. Velleianum soll aus mehrfachen Gründen nicht dagegen argumentiert werden — scheint mir, wie bemerkt, zu juristisch kompliziert, als daß er mit den einfachen Worten des Papyrus wiedergegeben wäre.

2) Wenger, a. a. O. 109.

3) Entsprechend der von Preisigke, Städt. Beamtenwesen 33 aufgestellten Regel sind sie in aufsteigender Linie genannt.

4) Vgl. die nächstfolgende Note. 5) Vgl. die folgenden Papyri.

6) Eine Bestätigung dieser Annahme werden wir aus BGU I 347, II 8 in Verbindung mit BGU I 82 entnehmen können.

7) Vgl. oben S. 52 N. 2 zu Oxy. IV 727.

weser bestellt habe und dies begegnet wieder angesichts Fay. 117 gewichtigen Bedenken. Tritt aber beim Tod des Strategen während der Amtsdauer, bei Amtsentsetzung oder einem anderen Erlöschungsgrunde der Amtsgewalt und Erledigung des Strategiepostens ein *διαδεχόμενος* ein oder wird ein neuer Strateg gewählt? Es darf wohl angenommen werden, daß bis zum Ablauf der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein *διαδεχόμενος* bestellt wird, ebenso daß bis zu dessen Bestellung ein Unterbeamter provisorisch die Geschäfte führt.

Gleich Amh. 81 (a. 247 n. C.) enthält eine Angabe wegen Abgabenerpressung, die der Bedrückte an Aurelius Nemesianos *διαδεχ[ομ]ένῳ [στρ]ατηγίαν [Ἑ]ρμ[οπολ(ίτου)* ohne irgend welche Erwähnung eines Strategen richtet. In dem anakoluthen Petite ist aber die Strategie als Amt genannt. Es heißt da Z. 8f.: *[ἀ]ξ[ι]ῶ τοῦτον κ[ε]λεῦσαι παραγγελίαν δοῦναι [παρὰ τῆς] στρατηγίας παρεῖναι [κ]αὶ προσεδρε[ύ]ειν τῷ β[ήμ]ατι [το]ῦ — ἡγεμόνο[ς] — κ[αὶ] παρενενκεῖν αὐτὸν τοὺς β[ο]ηθοὺς αὐτοῦ κτλ.*[1]) Es soll also der *reus* von der Strategie[2]) zur Gerichtsfolge und Gestellung der Genossen verhalten[3])

1) Die Herausgeber bemerken zu Z. 8f.: *If παραγγελίαν δοῦναι is rightly read, τοῦτον for τούτῳ is to be explained by supposing a change of construction, παραγγελίαν — στρατηγίας being an afterthought.* Nach der im Texte gegebenen Auffassung halte ich *κελεῦσαι* und *π. δοῦναι* hier für synonym, jedenfalls aber für koordiniert. Grammatikalisch deutet das Fehlen der Partikel allerdings darauf, daß *π. δοῦναι* von *κελεῦσαι* abhängig sei, was dann heißen müßte: Ich begehre, daß (der Strategieverweser) den Befehl erteile, daß vom Strategenamt (etwa praktisch im Sinne von Strategiebureau) dem *reus* mitgeteilt werde, er möge sich vor dem Forum des Präfekten einfinden und dort Gerichtsfolge leisten, sowie seine Gehilfen herbeibringen. Aber sachlich kommt ja die im Texte gegebene einfachere Fassung auf dasselbe hinaus. Vgl. Wenger, Arch. II 55.

2) Diese Personifikation des Amtes ist nichts Außergewöhnliches. Vgl. z. B. Oxy. II 237, VII 10 (186 n. C.): *δέομαι κελεῦσαι γραφῆναι τῇ στρατηγίᾳ . . .* Z. 19: *ἐνοχλῶν ταῖς ἡγεμονίαις.* Vgl. BGU I 6 (158/9 n. C.). Wenn sonst in den Papyri die Person des Beamten — man vgl. nur die Adressen der verschiedenen Beschwerden — in den Vordergrund tritt, während wir es gewohnt sind, das Amt als Abstraktum zu adressieren, so deutet das darauf, daß die Idee des Amtes in der antiken Denkform noch nicht deutlich von der Person des Beamten geschieden war. Sollte diese Abstellung auf die Persönlichkeit ein — vielleicht unbewußter — Ausdruck des Gedankens sein, daß der Staat keine Verantwortung für den Beamten übernahm? Auffallend ist hierzu noch die Ausdrucksweise des späten P. Oxy. I 126 (a. 572), wo ein Steueramt als Anstalt aufgefaßt scheint und — wie eine juristische Person durch sein Organ vertreten wird. Eine Eingabe richtet sich da *τῇ ἐξακτ[ορ]ικῇ τά[ξ]ει μερίδος καὶ οἴκου τοῦ τῆς περιβλέπτου μνήμης Θέωνος διὰ σο[ῦ] κύρου τοῦ αἰδε[σί]μου ἐπιμελ[η]τοῦ ταύτης τῆς νέας Ἰουστίνου πόλεως.*

3) Der Ausdruck *παραγγελίαν δοῦναι* (*denuntiare*) ist mild und deutet darauf hin, daß es sich nicht um ein Strafverfahren, sondern um einen Schadensersatzprozeß handelt. Zu der terminologisch für das Strafverfahren beobachteten Anwendung von *ἀχθῆναι* (Papyrusstud. 112) im Gegensatz zum zivilrechtlichen *μεταπέμψασθαι, καλεῖν* ist allerdings nunmehr zu bemerken, daß es in der Strafklage Amh. 77, II, 29 (a. 139) von den Übeltätern heißt: *[πέ]μψαι* (sc. *αὐτοὺς*) *[πρὸς σ]έ.* Ausschlaggebend scheint also diese Terminologie nicht zu sein.

werden. Diese Sicherung des Schuldigen durch den Strategieverweser entspricht der analogen Tätigkeit des Strategen.[1])

BGU I 168 (2./3. Jhd.) zeigt den *βασιλικὸς* (sc. *γραμματεὺς*) *διαδεχόμενος τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν* als Delegaten des Epistrategen in einem Vormundschaftsprozesse. Von einer Vertretung des Strategen durch den *διαδεχόμενος* ist auch hier nichts erwähnt, vielmehr gerade im Gegenteil vom *ἔξοδος*[2]) des Strategen die Rede, an dessen Stelle nunmehr der offenbar vom Präfekten bestellte *βασιλικὸς γραμματεύς* getreten ist. Es klagt hier ein Vormund unmündiger Kinder beim Epistrategen gegen eine Frau, die sich Sklaven und andere Vermögensstücke der Kinder widerrechtlich angeeignet hatte. Zunächst hatte sich der Vormund, wie er ausführt, an den früheren Strategen Aelius Eudaimon gewendet, und es hatte vor demselben daraufhin auch eine Verhandlung stattgefunden, die mit der Besitzübertragung der Sklaven an den Kläger und mit dem Restitutionsbefehle bezüglich der übrigen Sachen an die Beklagte endete. Und nun heißt es weiter Z. 14ff.: *Ἡ δὲ Θατρῆς ἐπιγνοῦσα τὴν [το]ῦ Εὐδαίμονος ἔξοδον σύνεργον λαβομένη Ἰούλιον Οὐαλέριον, ὃς ἐπιγ[νο]ὺς τὴν τοῦ Εὐδαίμονος ἔξοδον οὐκ ἀπέδωκ[ε]ν τὴν ἐνδομενίαν, οὐδὲ μὴν παρέδωκεν τὰ ὑπάρ[χο]ντα* — was eben der Strateg angeordnet hatte. Darum hatte sich der Vormund nunmehr beim letzten Konvente an den Epistrategen Julius Capitolinus gewendet, der seine Eingabe mit der Subskription erledigte, Z. 20f.: *[ἐντ]υχεῖν [μ]ε τῷ βασιλικῷ διαδεχομένῳ τὰ κατὰ [τὴν στρ]ατηγίαν.* Bei der daraufhin stattfindenden Verhandlung vor dem *διαδεχόμενος* hatte dieser aber einen sehr zurückhaltenden Beschluß verkündet, indem er nach Protokollierung der beiderseitigen Behauptungen den Besitzstand bezüglich der Sklaven bestätigte und im übrigen die Sache an den Epistrategen zurückleitete. Die vorliegende Eingabe enthält darum die Bitte des Vormunds um endliche Veranlassung der Rückstellung der übrigen den Kindern gehörigen Sachen. Zwischen dem Eingreifen des Strategen und der Entscheidung des *διαδεχόμενος* besteht nun freilich genau besehen ein Unterschied. Der Strateg hat scheinbar ohne spezielle Delegation[3]) gehandelt, während

---

1) Papyrusst. 110ff.

2) Was nach dem ganzen Zusammenhange nicht vorübergehende Verhinderung, sondern dauernden Abgang vom Amte oder doch sicherlich längere Absentia bedeutet. Die Beklagte hat erst nach dem *ἔξοδος* des Strategen dessen Befehle mißachtet. Vgl. Mitteis, Hermes 34, 102.

3) Denn die Ausführlichkeit der Erzählungen zwingt uns, dieselben als vollständig anzunehmen und verbietet die Annahme, daß etwa die erste Intervention des Strategen auch auf höheren Auftrag hin erfolgte. Ich möchte jetzt angesichts der Bedenken, die Gradenwitz, Arch. III 576 und P. M. Meyer, Berl. ph. W. 1902, S. 817 und Arch. III 105 gegen eine selbständige Gerichtsbarkeit des Strategen (so zweifelnd Papyrusst. 140) geltend gemacht haben, eher an generelle Delegation denken, und selbständige Gerichtsbarkeit auch nicht auf

der *διαδεχόμενος* nur als Delegat des Epistrategen in Aktion getreten ist. Ferner hat auch der Strateg einen inhaltlich umfassenderen Spruch gefällt, er hat die Besitzfrage geregelt, indem er die Rückstellung der Sklaven durchführte und die Restitution der anderen Objekte verfügte. Der *διαδεχόμενος* hat dagegen einfach eine protokollarische Aufnahme des Tatbestandes ohne eigene Verfügung veranlaßt.[1]) Sollte man deshalb auf eine untergeordnetere Stellung des *διαδεχόμενος* schließen, als sie der Strateg hatte? Und sollte man daraufhin weitere Schlüsse bauen, daß das *διαδέχεσθαι* nicht volle Ersatzmannschaft bedeutete? Ich glaube nicht. Denn auch der Strateg kann neben seinem oft scheinbar selbständigen, in Wahrheit in solchen Fällen wohl stets auf genereller Delegation beruhenden Eingreifen in Prozeßsachen zugleich als Delegat für Ausrichtung der kleinsten Einzelheit bestellt werden. Daß hier der Strateg die wichtigere, der *διαδεχόμενος* die gleichgültigere Sache vollzieht, ist gewiß nicht auf verschiedene Kompetenz beider, sondern auf den zufälligen Wechsel im Amte während des laufenden Prozesses zurückzuführen.[2])

Wie der Strateg, so bestellt auch der Strategieverweser kraft obrigkeitlicher Delegation[3]) nötigenfalls einen *κύριος*. Dafür bringt einen auch für unsere staatsrechtliche Frage merkwürdigen Beleg der P. Oxy. I 56 (a. 211). Da bittet eine Frau, die unter Verpfändung ihres Weingartens Geld aufzunehmen gedenkt, den Maximus mit dem Titel· *ἱερεὺς ἔναρχος ἐξηγητὴς βουλευτής*, ihr den Amoitas als *κύριος ad actum* zu bestellen und motiviert ihr Gesuch mit der Abwesenheit des hierzu berufenen die Strategie verwesenden königlichen Schreibers. Maximus ist Priester, er bekleidet ferner zurzeit das liturgisch städtische Amt eines *ἔναρχος*[4]) *ἐξηγητής*, das der Rangordnung nach nächst

---

dem Gebiete der *jurisdictio voluntuaria* annehmen, wie ich dies a. a. O. im Anschluße an H. Erman, Z. S. St. 15, 246 ff. getan habe. Entscheidend ist jetzt gegen Erman Wilckens Neuausgabe des Nicolschen Vormundschaftspapyrus Arch. III, 368 ff.

1) Der Gegensatz der Erledigung durch den Strategen und der Erledigung, die vom Epistrategen begehrt war, scheint der Gegensatz zwischen Possessorium und Petitorium zu sein. Ist diese Beobachtung richtig, so hätten wir für Besitzprozesse die Unterbehörden als zwar nicht selbständig kompetent, aber doch ständig delegiert anzusehen: eine Kompetenz, die nur natürlich wäre. Vgl. dazu aus dem modernen Recht Österr. Jurisd. N (1895) § 49, 4.

2) Auf diese prinzipielle Gleichstellung des Amtes des Strategen und des Vizestrategen deutet auch der Dionysia-Papyrus Oxy. II 237, VI 30 ff. (a. 186). Da hat der Präfekt Pomponius Faustianus in Erledigung einer Eingabe des Chairemon diesen an den Strategen Isidoros gewiesen. Chairemon aber hat sich mit diesem obergerichtlichen Delegationsbeschluß an Harpokration *βασιλικῷ γρα[μ]ματεῖ [δι]αδεχομένῳ καὶ τὰ κατὰ τὴν στρα(τηγίαν)* gewendet und die Gegnerin hat dieses Forum anstandslos anerkannt, indem sie vor demselben verhandelte. 3) Vgl. oben S. 60 f. N. 3.

4) D. h. des geschäftsführenden Exegetes. Preisigke, a. a. O. 60[3].

der Gymnasiarchie höchste[1]), und ist zugleich Ratsherr, welche Würde allerdings von einer Stelle innerhalb der städtischen Beamtenschaft unabhängig ist.[2]) In Betracht kommt also, wie wir noch sehen werden, bloß seine Würde als geschäftsführender Exegetes.[3]) Der Grund, warum ein Nichtstaatsbeamter die Geschäfte der Strategie verwaltet, ist hier sicherlich Verhinderung des dienstmäßigen Strategieverwesers, des *βασιλικὸς γραμματεύς*.[4]) Maximus, der den Strategieverweser vertritt, darf selbst nicht als solcher bezeichnet werden. Wäre er *διαδεχόμενος*, so würde dieser doch vornehme Titel bei der peinlichen Genauigkeit, mit der man auf Titel sah, auch nicht fehlen[5]), ferner könnte dann wohl auch der *βασιλικὸς γραμματεύς* nicht noch als *διαδεχόμενος* bezeichnet werden.[6]) Wie die Petentin dazu kam, gerade den Exegetes zu adressieren, ist nicht ganz sicher auszumachen. Daß dieser Beamte ressortmäßig mit Vormundschaftsdingen zu tun hatte, ist uns aus Amh. 85, 2 und 86, 2 (a. 78 n. C.) bekannt, wo er als *curator minorum* erscheint[7]), aber zur Vormundsbestellung, diesem oberbehördlichen[8]), eventuell an den Strategen, bzw. Strategieverweser delegierten Amtsgeschäfte, genügte seine gewiß nur vorbereitende ständige Tätigkeit wohl nicht. Daß Maximus vom abreisenden Strategieverweser mit diesen Agenden betraut worden sei, halte ich für unwahrscheinlich, da ja auch der Strateg selbst nicht seinen Verweser bestellen kann, möglich, daß er *ipso iure* in die Lücke trat, wahrscheinlicher vielleicht, daß auch für jede solche vorübergehende Verhinderung des Berufenen an den Präfekten um Ersatzbestellung herangetreten werden mußte, wie wir auch bald anderwärts die gleiche Behandlung vorübergehender und dauernder Vakanz erschließen werden (unten S. 63). Doch keine der beiden letzterwähnten Eventualitäten schließt eine Haftung des verreisten königlichen Schreibers für die Tätigkeit des Exegetes in sich: nichts deutet auf Vertretung des einen durch den anderen.

Entsprechend der ausgedehnten verwaltungsrechtlichen Tätigkeit

---

1) Preisigke 30f. 2) A. a. O. 47. 3) A. a. O. 67.

4) Gilt das für alle Fälle, wenn nicht der *βασιλικὸς γραμματεύς* das Amt der Strategie verwaltet? Preisigke verallgemeinert den Satz. Kann aber der Präfekt nicht mit Umgehung des paraten *βασιλικὸς γραμματεύς* einen der städtischen Beamten zum Strategieverweser bestellen? Wäre die Strategieverwaltung durch den *βασιλικὸς γραμματεύς* staatsrechtlich gegeben, so wäre die Notwendigkeit einer eigenen Bestellung durch den Präfekten, wie sie uns Fay. 117 lehrt, auffallend. Daß ein anderer Strateg zur Verwesung eines Nachbargaus bestellt werden kann lehrt außerdem ausdrücklich BGU I 199 u. S. 64.

5) Preisigke 46[1].

6) Das halte ich für das vielleicht ausschlaggebende Moment.

7) Wenger, Arch. II 60. Vgl. Preisigke 8.

8) Oxy. IV 720 (lat.) (a. 247) wird ein gleichartiges Gesuch an den Präfekten gerichtet und von ihm selbst erledigt.

des Strategen[1]) sind namentlich Belege für Fälle häufig, in denen auch der Strategieverweser eine solche Tätigkeit entfaltet. Auch hier können wir am Detail manches lernen. Schöne Beispiele für die Amtsverwesung bieten hier zunächst mehrere Auszüge aus den Amtstagebüchern des Erzpriesters bezüglich der Beschneidung von Knaben. Dabei gibt der Strateg[2]) durch eine *ἐπιστολή* an den Oberpriester den behördlichen Konsens. Im P. Straßb. gr. 60[3]) (a. 159 n. C.) erläßt der Strateg selbst den Brief an den *ἀρχιερεύς*; BGU I 82 (a. 185) handelt statt des Strategen *ὁ τοῦ νομοῦ βασιλικὸς* (sc. *γραμματεὺς*) *διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν* (Z. 7f.); BGU I 347 endlich enthält in zwei Kolumnen zwei derartige Beschneidungsprotokolle vom 14. Januar 171 n. C. Im ersten wird Bezug genommen auf *τὴν περὶ αὐτ[ο]ῦ* (sc. des Knaben) *γραφεῖσαν ἐπι[στο]λὴν ὑ[πὸ Σα]ραπί[ωνο]ς στρατηγοῦ Ἀρσ[ι]νοείτου Ἡρακ[λεί]δο[υ μερί]δος δ[ι]ὰ Ἀλεξάνδρου γυμνασιαρχή[σαντο]ς* vom 3. Oktober 169, während wir im zweiten Protokoll genannt finden *[τ]ὴν γραφεῖσαν [ἐ]πιστολ[ὴν] ὑπὸ Σα[ρ]απίωνος στρατη[γ]οῦ Ἀρσι(νοίτου) Ἡρακ(λείδου) μερίδος δ[ι]ὰ Ἀλεξάνδρου γυμνασιάρχου διαδεχομένου τ[ὴ]ν στρατ[η]γί[α]ν* mit dem Datum des 11. April 170 n. C. Die Epistel erläßt also in den einzelnen Fällen:

1. Der Strateg. Das ist der Normalfall.

2. Der *βασιλικὸς γραμματεύς* als *διαδεχόμενος τὴν στρατηγίαν*. Des Strategen wird hier nicht gedacht. Die Strategie scheint infolge Todes, Amtsentsetzung oder eines ähnlichen Grundes dauernd vakant zu sein.

3. Der Strateg durch Alexander, den gewesenen Gymnasiarchen.

4. Der Strateg durch Alexander, den Gymnasiarchen und Strategieverweser.

Die Fälle 3. und 4. erheischen kurze Erläuterung. Zunächst ist die augenscheinlich juristisch vollkommene Gleichstellung der Fälle 2. und 4. bemerkenswert, wobei im einen nur der königliche Schreiber als Strategieverweser genannt ist, während im anderen der Strateg durch den Verweser handelt. Dies deutet auf prinzipielle Gleichheit der Stellung des Strategieverwesers, ob die Strategie nun dauernd vakant oder nur der amtierende Strateg vorübergehend verhindert war (vgl. o. S. 62). Denn darin liegt jedenfalls der Unterschied der beiden Fälle. Warum fehlt ferner im Falle 3. der Titel *διαδεχόμενος*? Auf ein Versehen hinzuweisen wäre angesichts der bemerkten Peinlichkeit der Urkunden in Titelfragen ein mißlicher Ausweg. Ich möchte am ehesten annehmen, daß in diesem Falle tatsächlich kein Grund zum *διαδέχεσθαι* vorlag, daß der gewesene Gymnasiarch, der ja zurzeit gar keine, auch keine städtisch-amtliche Stellung bekleidete, nur *ad hoc* in

1) Vgl. Wilcken, Philol. 53, 89 u. ö. sonst.
2) Vielleicht als Delegat des Idiologen. Papyrusst. 133[2].
3) Wilcken, Arch. II, 4ff.

diesem einzelnen Falle vom Strategen mit der Abfassung der Epistel beauftragt worden sei. Dann würde wohl wirkliche Vertretung vorliegen, die Epistel gälte als vom Strategen ausgestellt. Bei zeitlicher oder dauernder Vakanz hingegen wird — wie in den früher erörterten Fällen und aus denselben Gründen — nicht an staatsrechtlich relevantes Handeln des *διαδεχόμενος* für den primär Berufenen zu denken sein.

Von Urkunden aus der Steuerwaltung verweise ich zunächst auf BGU I 199 (a. 194 n. C.), den Bericht eines *πράκτωρ ἀργυρικῶν* aus Soknopaiu Nesos, welcher Bericht die Adresse trägt: *Φιλοξέν[ῳ] στρ(ατηγῷ) Ἀρσι(νοιτῶν) Θεμίστο(υ) καὶ Πολέμωνος μερίδων καὶ διαδεχο(μένῳ) καὶ κατ[ὰ] τῆς στρ(ατηγίας) τῆς Ἡρακλ(είδου) μερίδος.* Hier ist Philoxenos, der Strateg des Themistes- und des Polemonteilbezirks auch mit der Verwaltung der dritten *μερίς* des arsinoitischen Gaues betraut, so daß vorübergehend dieser gewöhnlich von drei verschiedenen Strategen verwaltete Gau in einer Hand vereint ist. Jedenfalls ist die Vakanz eine dauernde gewesen, da sonst wohl nicht der Strateg eines benachbarten Bezirks mit der Bezirksleitung betraut worden wäre. Immerhin ist dies ein bisher nicht beobachtetes Novum. Es fällt auf, daß hier nicht der *βασιλικὸς γραμματεύς*, oder wenn in dessen Person ein Hindernis vorlag, ein anderer Beamter desselben Bezirks mit der Strategieverwesung betraut worden, wie z. B. BGU I 82 ebenfalls im herakleidischen Bezirk des Gaus von Arsinoë der königliche Schreiber die Strategie verwaltet. Wir dürfen darum wohl mit Recht den schon oben (S. 62 N. 4) angeregten Schluß ziehen, daß der Präfekt, der (arg. Fay. 117) auch diesen Verweser bestellt hat, in der Auswahl des Strategieverwesers ganz nach freiem Ermessen vorgehen konnte. So bestätigt eine Detailurkunde den der staatsrechtlichen Bedeutung des Imperiums des Oberbeamten entsprechenden Zustand.

BGU I 358 (c. 150 n. C.)[1]) enthält eine Kameelapographe aus Soknopaiu Nesos. Die Adresse lautet: *Ἡρακλείδῃ βασ(ιλικῷ) γρ(αμματεῖ) δ̣ι̣α̣δεχ(ομένῳ) τὴν σ̣τ̣ρ̣(ατηγίαν) καὶ ..φα...* (Eigenname) *βασιλ(ικῷ) γρ(αμματεῖ) Ἡ(ρακλείδου) μερίδος.* Von den zahlreichen Vermerken am Schluß der Eingabe ist hier auf Z. 19 aufmerksam zu machen, wo von zweiter Hand die Worte beigefügt sind: *Ἀπεγρ(άφησαν) στρατ(ηγῷ) κάμηλοι ζ.* Da sich diese Worte auf die vorliegende Apographe beziehen, so erscheint hier der Verweser kurzweg als Strateg bezeichnet, was seine funktionelle Gleichwertigkeit gut charakterisiert. Aber auch eine genaue Analyse der Adresse ist nicht ganz gleichgültig. Der königliche Schreiber *Ἡρακλίδης* ist Strategieverweser, daneben begegnet noch ein königlicher Schreiber, von

1) Ergänzungen der Lesung von Wilcken.

dessen Namen nur die zwei Buchstaben . . φα . . . erhalten sind. Es ist nun bemerkenswert, daß hier der zum Strategieverweser avancierte königliche Schreiber noch einen anderen königlichen Schreiber unter sich hat. Da das Amt des *βασιλικὸς γραμματεύς* m. W. nicht doppelt besetzt war, so ist wohl anzunehmen, daß hier durch das Avancement des Heraklides dessen Posten vakant und neu besetzt wurde. Es ist dies auffallend und ich habe auch in den anderen Urkunden keinen Hinweis darauf gefunden; ja selbst hier paßt die Tatsache nicht recht zu unserer Annahme, daß Heraklides noch als gegenwärtiger nicht als gewesener *βασιλικὸς γραμματεύς* bezeichnet wird. Daß das *διαδέχεσθαι* nicht grundsätzlich Vakanz des früheren Postens des *διαδεχόμενος* zur Folge gehabt hat, beweist außerdem ausdrücklich die oben (S. 50) besprochene BGU I 327, wo der *δικαιοδότης καὶ* (zugleich) *διαδεχόμενος* der Hegemonie ist, sowie für die Strategieverwesung der gleich zu behandelnde P. Amh. 108. Vielleicht, daß auch hier wie bei der Bestellung das Ermessen des Oberbeamten entschied.

Im P. BGU I 18 (169 n. C.) ist die Kopie eines *πρόγραμμα* enthalten, worin Serenus, der *βασιλ(ικὸς) γραμματεὺς Ἀρσι(νοΐτου) Ἡρακλείδου μερίδος διαδεχόμενος τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν* auf Grund der eingelangten Eingabe von sechs *εὔ[π]οροι καὶ ἐπιτήδ⟨ε⟩ιοι [εἰ]ς δημόσ[ια]* dieselben auffordert, an Stelle von sechs ausgeschiedenen Liturgiepflichtigen einzutreten. Das Programma des Strategieverwesers ist dem eines Strategen vollkommen gleichwertig. BGU III 807 (a. 185 n. C.) berichtet der Duplicarius Antonius Vestinus an Plutogenes, den *βασιλικὸς γραμματεὺς διαδεχόμενος τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν*, daß er von den *πρεσβύτεροι* seines Dorfs die auf dasselbe gemäß der vom Statthalter vorgeschriebenen Umlage entfallende Quote erhalten und die entsprechenden Quittungen ausgestellt habe.[1]) Ob der *διαδεχόμενος* seine Basilikogrammatie beibehalten oder nicht, ist aus dieser Urkunde sowenig wie aus der vorgenannten ersichtlich. Wir dürfen aber gleichwohl im Zweifel annehmen, daß das frühere Amt des *διαδεχόμενος* regelmäßig nicht vakant wurde. Denn Amh. 108 (185/6 n. C.) berichtet ebenfalls ein Duplicarius Antonius Iustinus[2]) an den Strategieverweser Plutogenes über den Empfang einer Gerstenlieferung durch die Ältesten des Dorfs. Die Adresse lautet hier aber: *[Πλ]ουτογένει βασιλικ[ῷ γραμματεῖ] Ἑρμοπολ(ίτου) διαδεχομένῳ καὶ τὰ [κ]ατὰ τὴ[ν] στρατηγίαν.* Wir können daraus in Ergänzung zur Berlinerurkunde ersehen, daß Plutogenes — wohl in beiden Urkunden derselbe — *βασιλικὸς γραμματεύς* des hermupolitischen Gaus war, aber auch — was die exzeptionelle Stellung des *διαδεχόμενος* in BGU I 358 beleuchtet, dessen Posten bei seinem Avancement besetzt wor-

1) Der Strategieverweser erscheint hier als Organ der Militärverwaltung des Gaus. Vgl. Gradenwitz, Berl. ph. W. 1902, S. 654.

2) Ist etwa auch in der Berlinerurkunde Iustinus zu lesen?

den war — aus dem *καί* erschließen, daß er sein früheres Amt auch als Strategieverweser fortverwaltete. BGU II 529 (a. 216 n. C.) ist ein Rechnungsbericht von Sitologen über Getreidelieferungen, der an Aurelius Isidotos *βασ(ιλικῷ) γρ(αμματεῖ) Ἀρσι(νοΐτου) Ἡρακλ(είδου) μερίδος διαδεχομ(ένῳ) τὰ κατὰ [τὴν] στρ(ατηγίαν)* adressiert ist. In den Abrechnungen über Lieferungen an den Thesauros[1]) endlich begegnet BGU III 977, 17 (a. 162 n. C.) eine Adresse an *[Ῥου]τιλίῳ Ἀμμωνίωι βασιλ(ικῷ) γ[ρα(μματεῖ)] διαδεξαμένωι[..........]ι καὶ τὰ κατὰ τὴν σ[τ]ρα(τηγίαν)*. Hier lernen wir zuerst einen gewesenen *διαδεχόμενος* kennen. Leider ist das vielleicht näheren Aufschluß erteilende darauffolgende Wort zerstört. Immerhin sehen wir, daß die Strategieverwesung in der Aufzählung innegehabter Staatsämter nicht übersehen wird.[2])

Oxy. I 62 Verso (3. Jhd.) gibt der *ἑκατόνταρχος* dem *Σύρῳ διαδε[χο]μένῳ στρατηγίαν* gewisse Aufträge über die Verladung von Korn, um einem geargwöhnten Betruge vorzubeugen. Der *διαδεχόμενος*, der sich, wie wir aus BGU III 807 und Amh. 108 wissen, mit militärischen Angelegenheiten ebenso zu befassen hatte, als mit der Zivilverwaltung, erhält hier einen Auftrag von einer Militärbehörde, dem Centurio. Wer Syros dagegen war, ist in der Urkunde nicht gesagt, wir möchten den *βασιλικὸς γραμματεύς* vermuten, aber es fällt auf, daß sein Titel dann fehlen würde. Möglich darum, daß dieser *διαδεχόμενος* vorher kein Amt bekleidet hat, war ja doch der Präfekt in der Auswahl frei. Ebenso ist nicht ersichtlich, wer die gewesenen Strategieverweser in der Strafklage an den Präfekten Amh. 79 (a. 186 n. C.) gewesen sind. Kol. I, 16 ff. heißt es: *καὶ στρατηγῶ[ν καὶ βασιλικῶν γραμματέ]ων διαδεξαμένων τὰ[ς στρατηγίας* und Kol. II, 48 ff.: *τὴν ἀπαίτησιν — γείνεσθαι — ἐξ αὐτῶ[ν] τῶν διαδεξαμένων τὰς στρα[τη]γίας αὐτῶν* (d. h. der Strategen).

Mit der Zusammenstellung von Fällen der Strategieverwesung sind die hauptsächlichsten Quellenbelege für die Vertretung im Amte erschöpft. Es bleiben nur noch wenige Beispiele anderer Fälle, die hier kurz zusammenzustellen sind. Nicht an Vertretung, sondern wohl an Botentätigkeit zu denken und darum erst im nächsten Paragraphen zu erwähnen ist der *διάδοχος* des *βασιλικὸς γραμματεύς* im P. BGU III 852 (143/4 n. C.). BGU I 6 (158/9 n. C.)[3]) ist eine an den Strategen Eudoros adressierte Zusammenstellung von *πρεσβύτεροι, ἀρχέφοδοι* und *ἄλλοι δημόσιοι*. Dieselbe wird von drei namentlich auf-

1) Wilcken bei BGU III 976.

2) Auch im folgenden Papyrus BGU III 978 (2. Jhd.) ist Z. 9 von einem *διαδεχόμενος* Frontinus die Rede, doch ist infolge des verstümmelten Zustandes der Urkunde nicht ersichtlich, welches Amt derselbe verwaltet hat. Vermuten dürfen wir nach dem früheren Papyrus das der Strategie.

3) Wilcken, Hermes 23, 598.

gezählten *πρεσβύτεροι καὶ τῶν λο(ι)π(ῶν) πρεσβ(υτέρων) διαδεχομ(ένων) καὶ τὰ κατὰ τὴν κωμογρ(αμματείαν) κώ(μης) Μούχεως* eingereicht. Einen analogen Fall bietet Gen. 37 (186 n. C.), wo taugliche Praktoriekandidaten dem Strategen *παρὰ Σωτηρίχου Σώτου καὶ τῶν λοι(πῶν) πρεσβ(υτέρων) διαδεχομένων τὰ κατὰ τὴν κωμογρ(αμματείαν) κ(ώμης) Σοκνο(παίου) Νήσου* präsentiert werden. Hier vertreten die *πρεσβύτεροι* das Dorfamt der Komogrammatie gemeinsam. Es fällt auf, daß an Stelle des einen Dorfschreibers ein Kollegium tritt. Aber es ist dies die allein mögliche Auffassung der Sachlage und die beiden Papyri stehen auch nicht allein da. Im Prozeßprotokoll BGU I 15 (194 n. C.) stellt der Strateg dieses Kollegium ausdrücklich in Gegensatz zum Einzelamt des Dorfschreibers.[1]) Es beantragt da ein Rhetor, daß der *κωμογραμματεύς* von Nilopolis zitiert werde, worauf der Strateg, nachdem diese Vorladung erfolglos geblieben, die Sache damit aufklärt, Kol. I, 8f.: *Κωμογραμματέα οὐκ ἔχ⟨ε⟩ι ἡ Νείλου πόλις, ἀλλὰ πρεσβυτέρους διαδεχομένους.* Das darf, wenn auch die scharfe Gegenüberstellung fast dazu verleiten möchte, wohl nicht dahin gedeutet werden, daß Nilopolis nach staatsrechtlichen Grundsätzen überhaupt keinen *κωμογραμματεύς* gehabt habe und daß an Stelle desselben stets ein Presbyterenkollegium gestanden sei, sondern es handelt sich, wie aus dem *διαδέχεσθαι* erhellt, um vorübergehende Verwaltung des Amts. Der Papyrus zeigt ferner, daß, sowenig der Verhinderte für Handlungen des *διαδεχόμενος* aufkommen muß, was wir aus den früher besprochenen Urkunden erschlossen haben, ebensowenig auch der *διαδεχόμενος* für mehr als für seine persönliche Amtsführung haftet. Denn der Rhetor, der die Vorladung des beschuldigten Dorfschreibers verlangt hat, steht auf die Erklärung des Strategen hin, ohne weitere Worte zu verlieren, von der Sache ab.[2]) Für die Diadochie gewinnen wir hier einen neuen Beweis der Tatsache, daß ein staatliches Amt der Verwesung durch nicht staatliche, sondern städtische Organe zugänglich ist (vgl. o. S. 62).[3])

Vom *διαδέχεσθαι* im BGU I 6 hat schon vorlängst Wilcken in einem Aufsatze über die kaiserliche Tempelverwaltung in Ägypten[4]) gehandelt und dabei das ihm damals bekannte Material zusammengestellt. Er bezieht sich außer der Berlinerurkunde noch auf Theb.

---

1) Zur Sache Wenger, Papyrusst. 130. 2) Daß der Dorfschreiber der Beschuldigte war ergibt sich aus den Worten des Rhetors Z. 6: *ᾧ ὁ ἡμέτερος* (mein Klient) *ἐγκαλεῖ*. Auch hier tritt wiederum die Ablehnung jeder Haftung des Staats für seine Organe — der Dorfschreiber ist Staatsbeamter, s. Preisigke 104 — in Erscheinung. Der Beschädigte mag sich an den Schädiger halten, sonst kommt er nicht zu seinem Recht.

3) BGU III 936 (a. 426 n. C.) ist eine Gestellungsbürgschaft gegenüber einer Behörde (welcher? Wilcken, Arch. I 409[4]) abgegeben, die *δι[ὰ] Φλαουί[ου* . . . adressiert wird. Inwiefern Flavius das behördliche Organ vertrat, ist nicht ersichtlich. 4) Hermes 23, 597 ff.

Bank. 4, II, 5ff., wo er *Διονυσίωι τῶι διαδεχομένωι τὰ κατὰ τὴν θηβαρχίαν* ergänzt und unter diesem Beamten ganz korrekt den versteht, „der die Geschäfte innerhalb der Thebarchie, d. h. des Amtsgebietes des Thebarchen führt“; dann auf einen Papyrus des Vatikans[1]), wo es Z. 24 heißt *ἀνακαλέσασθαι δὲ Ἀμ[ῶ]σιν τὸν διαδεχόμενον αὐτόν.* Gemeint ist da eine Vertretung des *ἐπιστάτης*, wozu Wilcken auf die Stelle Leid. B. III, 10ff. (a. 164 v. C.) verweist: *ὁμοίως δὲ καὶ Ψινταέους τοῦ ἐπιστάτου καὶ Ἀμώσιος τοῦ παρ' αὐτοῦ.* Mit Recht gewinnt Wilcken daraus im Anschluß an Leemans für diesen Papyrus die Gleichung *ὁ διαδεχόμενός τινα = ὁ παρ' αὐτοῦ.* Für den thebanischen Bankakt ergibt sich dasselbe Resultat, da „nach Ausweis dieser Aktenstücke damals ein anderer als Dionysios Thebarch war, nämlich ein gewisser Demetrios, dem Dionysios untergeordnet ist“. Wilcken bezieht sich endlich mit Peyron[2]) auf das titulare *διάδοχος* der Ptolemäerzeit, worunter „nicht der 'Nachfolger'. irgend jemandes, sondern die ersten Untergebenen, die ersten Diener des Königs gemeint seien“. Wenn Wilcken daraus den allgemeinen Schluß ableitet, daß der *διαδεχόμενος* nicht der 'Nachfolger', sondern der 'Stellvertreter', d. i. der Ersatzmann eines Beamten sei, so ist dies durch die übrigen Papyri bestätigt worden, nur darf man nicht stets notwendig an einen Untergebenen denken, wie dies sicher der Fall dartut, in welchem ein Stratege zugleich als *διαδεχόμενος* seines Kollegen fungiert. Auch ist wohl nicht in Abrede zu stellen, daß die Diadochie Nachfolge, wenn auch vorübergehender, wir möchten sagen supplierender Natur, sein kann, wenn das Amt des zu ersetzenden Beamten erloschen ist.

Einige Beispiele der Verwesung eines städtischen Amts werden wir unten bei der Besprechung der Organschaft bei anderen juristischen Personen (§ 15) erwähnen.

Überblicken wir die Ergebnisse dieses Paragraphen, so lassen sich etwa folgende Punkte hervorheben:

1. Die Amtsverwesung findet sich beim Oberamt, sowie bei den Unterämtern. Naturgemäß am häufigsten ist sie bei der Strategie.

2. Der Verweser des Unteramts (Strategie) wird vom Oberbeamten (Präfekten) bestellt. Der Präfekt handelt dabei nach freiem Ermessen, er bestellt zum Strategieverweser meist den Basilikogrammateus, doch eventuell auch einen anderen Strategen, auch einen städtischen Beamten oder ein städtisches Beamtenkollegium. Auch im *διαδεχόμενος* liegt demnach nicht „der Begriff des Untergebenen, der an die Stelle des Vorgesetzten tritt“.[3])

1) Mai, Auctores classici V, p. 602; zit. nach Wilcken 599[1].

2) Tor. I p. 56 ss. 3) So sucht, ähnlich wie Wilcken, P. M. Meyer den Unterschied des *διαδεχόμενος* vom *διέπων*, dem der Begriff des Untergebenen fehle, zu charakterisieren, Arch. III, 103.

3. Die Diadochie kommt in der Titulatur zum Ausdruck, sie bedeutet ein Avancement.

4. Das frühere Amt des *διαδεχόμενος* wird nicht notwendig vakant, sondern von ihm meist beibehalten. Doch kann — vermutlich nach Ermessen des Oberbeamten — Vakanz und Neubesetzung eintreten.

5. Der für uns wichtigste Punkt: In der Amtsübernahme, mag sie auch nicht durch dauernde (Tod, Enthebung), sondern bloß vorübergehende (zeitweilige Abwesenheit, Krankheit) Verhinderung des Beamten hervorgerufen sein, liegt keine Vertretung des verhinderten Beamten durch den Verweser. Jener haftet nicht für diesen und damit fehlt es für die Regelfälle hier an einem Analogon zur privatrechtlichen Stellvertretung, wobei die vom B gesetzte Handlung *de iure* als Handlung des A gilt. Nur ausnahmsweise kann es vorkommen, daß der Beamte zu einer bestimmten Amtshandlung sich eines Vertreters bedient, obwohl er sie hätte selbst vollziehen können, dann aber auch die Haftung für diese Handlung übernehmen muß. In solchen Fällen liegt direkte Vertretung auf staatsrechtlichem Gebiete vor, es sei denn daß die Tätigkeit des Vertreters als bloße Botentätigkeit charakterisiert werden muß, zu deren Erörterung wir nunmehr übergehen. Schon hier sei bemerkt, daß eine Abgrenzung juristischen Handelns des Vertreters für den Vertretenen (direkte Stellvertretung) und bloß faktischer Gehilfenschaft (Botentätigkeit) nicht immer leicht und gleichwie auf privatrechtlichem Gebiete mannigfach Sache des subjektiven Ansatzes ist.

§ 10. Botenhandlungen in den Papyri.

Wir haben im vorigen Paragraphen Fälle gefunden, in denen direkte Vertretung wenigstens möglich erscheint, aber dabei — etwa dann, wenn der Unterbeamte *ἐξ ἐγκελεύσεως* des Oberbeamten handelt (S. 56 N. 2) — vielleicht ab und zu auch einfache Botentätigkeit vorliegt. Sicherlich solche Botendienste sind die faktischen Leistungen, die der Diener für den Dominus macht. Hier ist natürlich dieser allein verantwortlich.[1]) So wenn jemand durch seinen Diener ein Edikt öffentlich anschlagen läßt, Oxy. I 35 R., 12 f. (a. 223 n. C.)[2]); oder wenn die *ἐνταφιασταί* in Oxy. III 476 (2. Jhd.) von dem an sie ergangenen Auftrag zur Totenbeschau sagen: *ἐπετράπημεν ὑπὸ σοῦ διὰ Ἡρακλείου ὑπηρέτου*; oder wenn es Oxy. II 259, 13 f.

1) Vgl. Javolen, Dig. 9, 3, 27 pr.

2) Daß der Bote für die ihm aufgetragene Leistung seinem Auftraggeber haftet, resultiert aus dem internen Verhältnis zwischen diesen beiden Personen. Vgl. Fay. 24 (a. 158), die eidliche Bestätigung eines Dorf-*ἀρχέφοδος*, das Edikt des Liberalis angeschlagen zu haben.

(a. 23) vom Schuldner heißt *εἰσηγμένον — διὰ Βιάλου διοικητικ[οῦ] ὑπηρέτ[ου]*.[1])

Aus ptolemäischer Zeit sei zunächst des P. Amh. 41 (2. Jhd. v. C.) gedacht, wo Diodoros an ein Priesterkollegium schreibt: *πέπομφα τὸν παρ' ἐμοῦ Πετερμοῦθιν σφραγισάμεν[ον] τ[ὸ]ν θησαυρ[όν]* und daran die Bitte knüpft, dem Abgesandten behilflich zu sein. Liegt darin juristisch relevantes Handeln oder bloß eine faktische Hilfeleistung, zu der sich Diodoros des Petermuthis bedient?

Merkwürdig ist die leider nicht vollständige Adresse in BGU III 852 (143/4 n. C.), in einer Kameelapographe: — *'Ε[ρ]μίνῳ? —? καὶ Σερήνῳ βασιλ(ικῷ) γρ(αμματεῖ) τῆς αὐτῆς δι(ὰ) Εὐδαίμονος διαδ[ό]χου παρὰ κ. τ. λ.* Herminus ist, wie aus der von zweiter Hand beigefügten Bestätigung der Eingabe hervorgeht (Z. 16), der Strateg, aber den zugleich adressierten königlichen Schreiber vertritt der '*διάδοχος*' Eudaimon. So in der Adresse, während die an die Bestätigung seitens des Strategen anschließende Bestätigung seitens des *βασιλικὸς γραμματεύς* von diesem selbst herrührt. Hier vertritt der *διάδοχος* — nicht *διαδεχόμενος* — den anwesenden königlichen Schreiber, wie denn auch dieser die Amtstätigkeit seines *διάδοχος* mit seiner eigenen Unterschrift deckt. Da der *διάδοχος* eine bloß mechanische Kontrolltätigkeit ausübt, dürfen wir ihn wohl als Boten charakterisieren.

In der Kameelapographe BGU I 358 (c. 150 n. C.) erklärt der zur Mitkontrolle berufene Dionysios, über dessen amtliche Stellung nichts ersichtlich ist, in Z. 25f.: *Διονύσι(ο)ς ἐξηρίθ(μησα) δι(ὰ) Λουκίο(υ) βοη(θοῦ). ἐξηριθ(μηκὼς) συμφω(νῶ).* Der Editor Krebs schreibt nach *βοηθοῦ*: „7. Hand *καὶ ε. σ.*" Die im Vorstehenden gegebene Lesung stammt von Wilcken.[2]) Es fragt sich, wer die Zeilen 25f. in der Urkunde beigesetzt hat. War es[3]) Dionysios, dann ist gewiß der *βοηθός* Lucius als bloßer Gehilfe zu charakterisieren, der die Nachzählung vorgenommen hat, während sein Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit der Zählung auch äußerlich durch seine Unterschrift übernimmt.[4]) Ebenfalls eine Kameelapographe enthält Lond. II 328 (S. 75f.) (163 n. C.). Die Adresse lautet da: *Στε-*

1) Vgl. dazu aus ptolemäischer Zeit die Vorladung, eventuell Vorführung der Beschuldigten *δι' Ἀντιφάνου φρουράρχου* in der Königsklage Par. 14, 39 (a. 127 v. C.).

2) Ergänzungen zu BGU I. Wilcken bemerkt keine neue Hand für die beiden letzten Worte. Ebenso nicht Ostr. 475, wo er sonst noch Krebs' Lesung teilt. — Vielleicht ist auch Grenf. II 45, 18f. (a. 136 n. C.) etwas Ähnliches zu ergänzen. 3) Eine Annahme, für die jedenfalls die grammatikalische Betrachtung der Stelle spricht.

4) Hätte Lucius den Papyrus auch unterfertigt, so bedeutete dies, daß er nicht bloß die Zählung vorgenommen, sondern auch die Erklärung, und zwar diese als juristischer Vertreter des Dionysios in dessen Namen abgegeben hätte. Vgl. BGU I 52, 18f. (144/5 n. C.). Lond. II 309, 20ff. (S. 73) (a. 146 n. C.).

φάνῳ στρ(ατηγῷ) καὶ Ζωΐλῳ βασιλ(ικῷ) γρ(αμματεῖ) — παρὰ —, während es Z. 23 heißt: ἀπογέγρ(αμμαι) στρ(ατηγῷ) δ(ιὰ) Ἀρτ( ) βοηθ(οῦ) und Z. 25: ἀπογέγρ(αμμαι) βασ(ιλικῷ) δ(ιὰ) Ἀδράστου β[οηθ]οῦ gelesen ist. Hier ist wohl einfach gesagt, daß die an den Strategen und Basilikogrammateus gerichtete Eingabe bei den beiderseitigen βοηθοί überreicht wurde, die dann wie Beamte des Einreichungsprotokolls funktionieren. Ob man ihre Tätigkeit als juristische Vertretung oder bloß faktische Gehilfentätigkeit charakterisieren will, wird allerdings hier nicht leicht zu einem praktischen Unterschied (vgl. o. S. 5) führen. Ähnliche Erwägungen gelten für P. Oxy. IV 715, 35 ff. (a. 131 n. C.), den Registrierungsvermerk des gewesenen Gymnasiarchen Heras, der erklärt: Ἡ. γεγυ(μνασιαρχηκὼς) διὰ Ἰ. γραμμ(ατέως) συσταθ(έντος) κ[α]τακεχώ(ρικα) ἀδιακ(ρίτως?) κινδ(ύνῳ) τῶν ἀπογρα(φομένων) μηδενὸς [δ]ημοσίου ἢ ἰδιωτικο(ῦ) καταβλαπ(τομένου); ebenso für den Erledigungsvermerk auf der Apographe über unbewässertes Land an den Strategen und königlichen Schreiber Fay. 33, 20 ff. (a. 163 n. C.): (2. Hand) στρ(ατηγὸς) διὰ Ἀ. βοη(θοῦ) ἐση(μειωσάμην) und (3. Hand) Δ. βασιλ(ικὸς) γρ(αμματεὺς) δι[ὰ] Ἀ. βοη(θοῦ) σεσημ(είωμαι). Grenf. II 49, 14 ff. (a. 141) enthält folgende Bestätigung der Daten in einer Epikrisiseingabe: Ἀ. ἐξηγητεύσας καὶ γυμνασιαρχήσας δι(ὰ) Δ. γραμματ(έως) — σεσημείωμαι. Ähnlich ist die σημείωσις, die der βιβλιοφύλαξ Sokrates δ(ιὰ) Π. γρ(αμματέως) unter die Eingabe an die βιβλιοφύλακες BGU II 536, 16 f. (Domitian) setzt.[1])

Schließlich sei auf die sprachlichen Vorbemerkungen in § 3 zurückverwiesen, wo die Partikel διά Gelegenheit geboten hat, auch Beispiele für die damit ausgedrückte Botentätigkeit zusammenzustellen.

§ 11. Organe und Vertreter der Steuererheber.

Wenn wir uns der Erheberquittungen aus Syene-Elephantine erinnern, die oben (S. 40) aus anderem Anlaß besprochen wurden, so finden sich da in den Präskriptionen einer Reihe solcher Quittungen genaue Angaben über die als Erheber fungierenden Einzelpersonen oder Personenverbände (Pächtergesellschaften, assoziierten Beamten), sowie über die im einzelnen Falle die Zahlung entgegennehmenden Beamten. Dies führt zur Untersuchung der Vertretungsverhältnisse

1) Vgl. ferner das ἀπαιτήσιμον BGU II 659, III 26 (a. 228/9) und dazu Wilcken, Ostr. 511 f. — Die auf den ersten Blick hierherzuzählenden Registrierungsvermerke διά τινος in den arsinoitischen Verwaltungsurkunden vom J. 72/3: Wessely, Stud. IV S. 58 ff. z. B. Z. 27 τὸ ἴ(σον) (Pare, Wessely, a. a. O. 59) κατακεχώ(ρισται) β(ασιλικῷ) γρ(αμματεῖ) δι(ὰ) Ἀγαθοῦ Δαίμ(ονος) βυβ(λιοφύλακος) (Wilcken, Arch. III 233; Wessely S. 136 Note), Datum; ähnlich Z. 376, 430, 431, 498 — sind wohl anders aufzufassen, nämlich als Einregistrierung beim königlichen Schreiber veranlaßt durch den βιβλιοφύλαξ. Es liegt also kein Vertretungsverhältnis vor. Vgl. zu διά oben S. 10 f.

des berechtigten Erhebers durch den faktischen Erheber, von Verhältnissen, die sprachlich durch das uns bekannte *διά* zum Ausdruck kommen. Haben wir es hier mit juristischer Stellvertretung oder bloß faktischem Botendienste zu tun oder liegt bald dieses bald jenes Rechtsinstitut vor? Aus den vielen Belegen, die sich in der von Wilcken zusammengestellten Gruppe 4 von Ostraka finden[1]), seien nur einige derjenigen hervorgehoben, auf die Wilcken selbst[2]) aufmerksam macht. So zunächst Ostr. 106 (Syene, a. 116/7):

Οὐαλερίων καὶ οἱ λοιπ(οὶ) μισθ(ωταὶ) ἱερᾶς πύλης Σοήνης δι(ὰ) Σαραπ(ίωνος) γρ(αμματέως).

Διέγραψεν — der Zahler — für Abgabe — Summe. Datum. Erheber sind Valerion und die übrigen Konsorten der Beamtengesellschaft[3]), faktisch eingetrieben wird die Steuer von Sarapion, dem Schreiber. Auf die bewußte Stellung des Vertreters weist deutlich das Präskript im Ostr. 291 hin (Syene, Kaiserzeit):

Ἀμμώνιος Διδύμου καὶ οἱ σὺν αὐτ(ῷ) ἐπ(ιτηρηταὶ) ἱερᾶς πύλης Σοή(νης) δι' ἐμοῦ Μάρκου Ἀννίου Νεμωνιαν[οῦ] νεωτ(έρου) βοηθ(οῦ). Διέγραψεν κτλ.

Der für die Beamtenassoziation handelnde M. Annius Nemonianus führt sich hier in einer auffallenden Form — der wir indes auch in privaten Stellvertretungsurkunden begegnen werden — als Vertreter der Beamten ein. Das Präskript besagt:

Ammonios Didymos und die übrigen „Aufpasser" über die Steuerhebung[4]) von den Bewohnern von Syene-Elephantine durch mich, M. Annius Nemonianus den Jüngeren, den *βοηθός*.

Vertretung in der Erhebung von Abgaben findet sich auch sonst. Ostr. 844 lautet die Erheberquittung (Theben 133 n. C.):

Πετεχεσπ(οχράτης) καὶ (μέτοχοι) τελ(ῶναι) θησ(αυροῦ) διὰ Φα(μίνιος) κ(αὶ) (με)τ(όχων) ἐπ(ιτηρητῶν) Παουωμ (dem Zahler) *Παμφίλ(ου) χα(ίρειν).*

Ἀπέχ(ομεν) ὑπ(ὲρ) βαλ(ανικοῦ) τοῦ ιξ (ἔτους) Ἁδριανοῦ τοῦ κυρίου Φαρμ(οῦθι) θ.

Ganz ähnlich lautet Ostr. 845 (vom selben Datum). Hier werden also die Steuerpächter von Beamten, den *ἐπιτηρηταί*, vertreten. Wilcken, der gelegentlich der Besprechung der Stellung dieser Beamten auch die genannten Ostraka erwähnt, bemerkt hierzu, daß manchmal die *ἐπιτηρηταί* in Stellvertretung der Pächter die Steuer erhoben und quittierten. Ich glaube das auch. Denn schon die einfache Erwägung, daß ja der nichtquittierende Erhebungsvertreter ganz untauglich wäre, weil ihm ohne Quittung eben kein Zahler leisten würde, führt mit Notwendigkeit zur Annahme, daß der Ver-

1) Ostr. 120. 2) S. 123.

3) Über die *μισθωταί* als kaiserliche Steuererheber, nicht Steuerpächter s. Wilcken, a. a. O. 611 f. 4) Ostr. 599 f., vgl. 611.

treter, der statt des Erhebers Zahlung fordert, auch dessen Pflicht zu erfüllen in der Lage sein muß, dem Zahler die Quittung über den Solutionsakt auszufolgen.[1]) Nun scheinen aber doch einige Ostraka, die Erheberquittungen enthalten, dagegen zu sprechen. Ich habe dabei zwei Stücke aus Elephantine vom Jahre 160 n. C. im Auge, die Wilcken als Nr. 241 und 242 publiziert hat.

Ostr. 241 lautet: *Ἀμμώνιος καὶ Σωκ(ράτης) οἱ β̄ πράκ(τορες) ἀργ(υρικῆς) Ἐλεφ(αντίνης) διὰ Παχομπετενεφώτ(ου) βοηθοῦ. Διέγραψεν* — der Zahler — für Abgabe — Summe. Datum. *Ἀμμώνιος σεσημ(είωμαι).*

Die Subskription ist es hier, die uns auffällt. Sie rührt nicht vom vertretenden faktischen Erheber, dem *βοηθός* Pachompetenephotes, sondern von einem der beiden vertretenen Praktoren[2]) her. Und ebenso ist es in dem ganz analogen Ostrakon Nr. 242. Danach müßte in den Ostraka, die Erheberquittungen ohne Subskription enthalten[3]), bei einem vorliegenden Vertretungsverhältnis anzunehmen sein, daß nicht der Vertreter, sondern der Vertretene die Quittung ausgestellt habe. Wir wollen mit dem Versuch, für diese nicht einfach scheinende Frage eine Antwort zu finden, hier zunächst aussetzen und Umschau halten, ob nicht Urkunden, die das Vertretungsverhältnis zwischen dem Steuererheber und Stellvertreter in der Steuererhebung betreffen, eine Klärung der Sachlage ermöglichen. Solcher Urkunden sind uns nun in der Tat einige überliefert. Dieselben werden zugleich Beweise des direkten Stellvertretungsverhältnisses zwischen Erheber und Vertreter erbringen und so unsere Hauptthese zu stützen in der Lage sein. Die erste der hier zu nennenden Urkunden ist Lond. II 306 (S. 118f.) (a. 145 n. C.). Sie lautet:

Datum (Jahr, Monat, Tag — *ἐν Ἡρακλείᾳ τῆς Θεμίστου μερίδο[ς] τοῦ Ἀρσινοείτου νομοῦ). ὁμολογεῖ Στοτοῆτις Στο[τοή]τεως τοῦ Ὥρου [πράκ]τωρ ἀργυρικῶν τῆς προκειμένης κώμης*

1) Lond. II 367a (S. 101) (2. Jhd.) stellt der *γρ(αμματεὺς) πρ(ακτόρων) (σιτικῶν)* die Quittung selbst aus; oder Lond. II 166a (S. 116) (a. 219) der *γρ(αμματεὺς) πρ(ακτόρων) ἀργ(υρικῶν)*, also ihr Organ.

2) Bei einer Erhebermehrheit quittiert meist für alle der eine zuerst genannte. Vgl. etwa Ostr. 212—216. BGU III 851 (Mark Aurel und Verus) quittiert an Stelle der hier selbständig auftretenden Epiteretensozietät ein anderer Epiteretes, der aber namentlich angeführt ist. Es heißt: *Διέγρ(αψεν) Ἰσιδώρῳ καὶ μετόχ[ο]ις ἐπιτηρητ(αῖς) γενη(ματογραφουμένων) — διὰ Ὥρου — ἐπιτηρητοῦ γενήματος* (Wilcken) *κτλ.* Der Papyrus bricht dann leider ab.

3) Aus den Papyri sei hier der Hinweis auf Lond. II 318 (S. 87f.) (a. 156/7) ergänzt, wo der Pächter der *ἐρμοφυλακία* seine Quittung ausstellt *δι(ὰ) Κλευδίου ἀπευθέρου* (wohl = *Κλαυδίου ἀπελευθέρου*) (Kenyon). Eine Signatur fehlt. Lond. II 351 (S. 93f.) (a. 218) stellen die Sitologen ihre Quittung aus (Z. 6f.) *διὰ Αὐρηλίου Νειλάμωνος γρ(αμματέως) σιτολ(όγων) κώ(μης)* d. h. *through their secretary* (Kenyon).

Ἡρακλείας (Signalement des Stotoëtis) *Σατορνίλῳ Ἀπίωνος τοῦ Διδύμου* (Signalement des Satornilos) *τὸν* [*ὁ*]*μολογοῦντα συνεσταϰέναι τὸν Σα*[*το*]*ρνῖλον πραϰτορεύοντα* (l. *-σοντα*, Wilcken) *ἀπὸ τοῦ ἰσιόντος* (*ἐνάτου ἔτους*) *Ἀντ*[*ωνίν*]*ου Καίσαρος τοῦ ϰυρίου ἐφ' ἔτη δύω ϰαὶ δια*[*γρά*]*φοντα* (l. *-ψοντα*) *εἰς τὸ δημόσιον τὸ ἐπιβάλλον τῷ Στοτοήτει τρίτον μέρος τῆς προϰειμένης πραϰτωρίας* [*τ*]*οῦ Σατορνίλου π*[. .]*ρουντος ϰατὰ ἀρίθμησιν ὁμοίως τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ τρίτον μέρος ἔτι δὲ ϰα*[*ὶ ϰ*]*αταχωρεῖ* (l. *-ιεῖ*, Wilcken) *ὁ Σατορνῖλος τὰ τῆς τάξεως β*[*ί*]*βλια ταῖς ἐξ ἔθους προθεσμίαις τοῦ Σατορνίλου χωρηγοῦν⟨τος⟩ τὰς χάρτας ϰαὶ τῆς ἄλλης δαπάνης οὔσης πρὸς αὐτὸν αὐτοῦ λαμβάνοντος παρὰ τοῦ Στοτοήτεως ϰατ'* ⟦*ατ*⟧ *ἔτος εἰς λόγον σαλαρίου*[1]) *ἀργυρίου δραχμὰς δυαϰωσίας πεντήϰοντα δύω ὧν ϰαὶ* [*τὴ*]*ν ἀπόδωσιν ποιήσεται αυτο* (l. *αὐτῷ*) *ἐν προθεσμίαις τέ*[*σ*]*σαρσι διὰ τ*[*ρι*]*μήνου τρ.ιρουν ἐξ ἴσου. συνπραϰτωρεύσει δὲ* [*αὐ*]*τῷ ὁ Στοτ*[*οήτι*]*ς ὁπότε ἐὰν* [*χρεί*]*α γένηται διὰ τὸ ἐπὶ τούτ*[*οις τὴν*] *σύσ*[*τασιν*] *γεγονέν*[*αι*]. Die letzten zwei Zeilen enthalten stark fragmentierte Reste der Subskription des Satornilos, wahrscheinlich in der Form des *εὐδοϰεῖν*.[2])

Die Urkunde enthält, was das interne Verhältnis zwischen Stotoëtis und Satornilos betrifft, m. E. eine Werkmiete. Stotoëtis erklärt dem Satornilos, er habe ihn als Steuererheber vom Beginne des 9. Regierungsjahres des Kaisers Antoninus (Pius) für zwei Jahre bestellt, damit er den auf Stotoëtis entfallenden dritten Teil der für die Praktorie kontingentierten Steuer in die Staatskasse einzahle, dafür aber natürlich auch dieses Drittel in den vorgeschriebenen Normalraten[3]) von den Steuerzahlern einhebe.[4]) Auch soll Satornilos „an den üblichen Terminen seine Bücher zur Einregistrierung (den Behörden) vorlegen, wobei er die Unkosten für Papyrus und anderes zu tragen hat".[5]) Dafür soll aber Satornilos von Stotoëtis jährlich ein Salär von 250 Silberdrachmen erhalten, die dieser in vier gleichen, je dreimonatlichen Raten auszahlen soll. Auch soll Stotoëtis im Bedarfsfalle mit jenem zusammen die Steuern eintreiben.[6]) Der Papyrus,

1) Arg. Fay. 35, 5. Kenyon: *σιτονιου*. Wilcken möchte (Ostr. 608[1]) gern *δανίου* ergänzen, bemerkt aber die paläographische Schwierigkeit. In den mir nicht zugänglichen Cat. Add. 428 sieht auch Kenyon in diesen 252 Drachmen das jährliche *salary*. Wilcken a. a. O. 607. S. den Text.

2) Vgl. die Prozeßvollmacht Oxy. II 261 u. a. 3) Wilcken, Ostr. 619.

4) So ist vielleicht dieser Wilcken unverständliche (a. a. O. 607) Satz zu erklären. Über das *π*[. .]*ρουντας* wage ich keine Behauptung, da Wilcken *πληροῦντος* für paläographisch unhaltbar erklärt. A. a. O. 607[2].

5) Wilcken 607.

6) Wilcken faßt die 250 Drachmen als Darlehen auf, das der Praktor seinem Bevollmächtigten jährlich „vielleicht als Betriebskapital" vorschießen und das dieser in vorgeschriebenen Raten zurückzahlen soll. Aber selbst abgesehen von dem wohl sicheren *σαλαρίου*, das die Sache allein entscheidet, zwingt auch das *ἀποδοῦναι* nicht zu Wilckens Auffassung. *Ἀποδοῦναι* deutet sprachlich

der hiernach zunächst das interne Verhältnis zwischen Mandanten und Mandatar regelt, verweist doch in einem Punkte deutlich auf die Vertretung des ersteren durch den letzteren nach außen hin. Der Mandant verpflichtet nämlich den Satornilos zur ordentlichen Führung der Steueramtsakten, wozu schon Grenfell-Hunt auf die gleich zu nennenden Analogien in Fay. 35, 8ff. und Grenf. II 41, 16ff. hingewiesen haben.[1]) Das läßt sich nicht anders deuten, als daß Stotoëtis der Behörde gegenüber für die Amtsgebahrung seines Mandatars verantwortlich gewesen ist. Wie bereits mehrfach erwähnt, konnte ferner der Erhebervertreter ohne Vollmacht des primären Erhebers ja keine Zahlung eines Steuerträgers erlangen. Für ebenso natürlich halte ich es, daß der Vertreter den Zahlern Quittungen einhändigen können mußte, worüber indes noch gehandelt werden soll. Wir dürfen darum wohl unsere Urkunde, die sich ja selbst als *σύστασις* bezeichnet, berechtigterweise als zugleich auch nach außen hin wirkende Vollmacht auffassen, und wir werden eine Unterstützung hierfür in den eben noch zu besprechenden Papyri finden.

Lond. II 255 (S. 117f.) (a. 136 n. C.) enthält die Decharge eines solchen Vertreters in der Steuereinhebung. Da erklären zehn namentlich aufgezählte *κ(αὶ) οἱ λο(ιποὶ) πρεσβύτεροι* des Dorfes Karanis, daß sie den X (der Name ist nicht genannt) als Steuereintreiber bestellt haben (*ἐπισυνεστάκαμέν* (l. *-ήκαμέν*) *σοι* (l. *σε*) *ἀνθ' ὑμῶ[ν]* (l. *ἡμῶν*) *πρακτορεύ⟨ε⟩ιν καὶ χιρίζειν* (l. *χειρίζειν*)) und daß er demgemäß sein Amt gehörig verwaltet habe (*ἐπρακτόρευσας καὶ ἐχίρισας*), sowie daß sie keinen Anspruch mehr gegen ihn haben (*καὶ οὐδέν [σ]οι ἐνκαλοῦμεν περὶ τούτων*). Das *πρακτορεύειν ἀντὶ τῶν πρεσβυτέρων* bedeutet aus den vorher angeführten Gründen jedenfalls nicht bloß die Empfangnahme des Geldes, sondern auch die hierzu korrelate Ausstellung von Quittungen für die *πρεσβύτεροι* als juristisch berechtigte Erheber, während das *χειρίζειν* (handhaben) auf die Verpflichtung zur ordentlichen Führung der Steuerakten für Kontrolle und — worauf Grenfell-Hunt (Fay. p. 149) verwiesen haben — für eventuelle Inspektion hindeutet.

Die bereits erwähnte Urkunde Fay. 35 (a. 150/1) ist von den Mandataren ausgestellt. Diese erklären: *ἀπέχομ[εν παρὰ] σοῦ — τ̣ὰ̣ς̣ σ̣υ̣ν̣εσταμένας [ἡ]μεῖν ὑπὲρ σαλαρείου — δραχμὰς διακοσίας —, καὶ ἀναδώσομέν σοι τὰς ἀποχὰς τῶν καταχωριζομένων βιβλείων τῆς τάξεως*. Diese Urkunde ergänzt die eben besprochene. Die faktischen Steuer-

---

allerdings auf ein *dare solvendi causa*, aber das stimmt auch zu unserer Auffassung. Die Zahlung des Salärs ist ja Solution der Vertragsverpflichtung des Praktors. Sonst wäre es auch unwahrscheinlich, daß sich Satornilos umsonst verpflichten sollte, alle Spesen der Geschäftsführung für den Praktor zu tragen, worunter namentlich das Schreibmaterial, die *χάρται*, erwähnt ist.

1) Fay. p. 149.

erheber quittieren über die Zahlung des ihnen zukommenden Salärs und verpflichten sich zur Herausgabe der „Quittungen der einregistrierten Steuerbücher“. Sachlich am naheliegendsten ist es, darunter die Herausgabe der Bankquittungen zu verstehen, welche den direkt an die Bank[1]) zahlenden Erhebervertretern ausgehändigt wurden. Aber auch wenn wir eine wörtlichere Wiedergabe der Wendung versuchen wollen und etwa an amtliche Bestätigungen über die Richtigkeit der zur Einregistrierung von den Vertretern der Bank präsentierten Erheberakten denken, kommen wir zu einem sachlich nicht viel abweichenden Ergebnisse. Dasselbe läuft immer darauf hinaus, daß die Erhebervertreter den Vertretenen die Belege für korrekte Geschäftsgebahrung ausliefern müssen, was immer wieder indirekt auf die Verantwortlichkeit der Erheber für die Handlungen ihrer Vertreter schließen läßt und die Annahme direkter Vertretung im Verein mit der Tatsache unterstützt, daß ja die Erheber in freier Wahl selbst die Steuern eintreiben, oder aber Vertreter bestellen können. Im Anschlusse an die Quittung über das empfangene Salär und die Erklärung über die Rechnungsbelege lesen wir nun noch die Worte: *μένοντος κυρίου τοῦ γενομένου εἰς ἡμᾶς συστατικοῦ.* Das bedeutet Fortbestand des Mandats- und entsprechend (s. o.) auch des Vollmachtsverhältnisses, ja vielleicht nach der gegenwärtigen Abrechnung des letzteren in erster Linie.

Endlich ist in diesem Zusammenhange noch Fay. 34 (a. 161 n. C.) zu nennen. Hier erhält der Übernehmer der Steuereinhebung nicht nur kein Salär, sondern er erklärt sogar seinerseits 560 Drachmen zahlen zu wollen, erscheint also, wie auch die Herausgeber erkannt haben, als Steuerpächter, der die Steuereintreibung von den *βοηθοὶ γεωργῶν* — entweder dem Nomarchen oder den *πρεσβύτεροι*, also Beamten[2]) — gepachtet hat: eine ganz eigentümliche Kombination der beiden Systeme, der Staatsregie und der Verpachtung. Die gut erhaltene Urkunde lautet:

Ἥρων — Πανεσνῖ — καὶ Μάρωνι — βοηθοῖς γεωργῶν κώμης Πολυδευκείας. ὁμολογῶ κατὰ τότε (l. *τόδε*) *τ[ὸ χ]ιρόγ[ραφον ἀνθ' ὑμῶν] τὴν εἴσπραξιν ποιήσασθαι καὶ ἐκδῶναι σύμβολα μονοδεσμίας χόρτου καὶ ἄλλων εἰδῶν νομαρχίας τῶν ἐπιμερισθεισῶν ὑμεῖν* — (genauere Bezeichnung der Aruren, wo die Steuer zu erheben ist) — *ἀρουρῶν — κατὰ τὴν τῶν προτέρων ἐτῶν συνήθειαν ἐ[μ]οῦ τοῦ Ἥρωνος διαγράφ⟨ε⟩ιν ὑμεῖν τοῖ[ς] περὶ τὸν Πανεσνέα* (also der Verpächterassoziation) *σύνπαντι λόγῳ ἀργυρίου δραχμὰς πεντακοσίας ἑξήκοντα κατὰ μῆνα τὸ αἱροῦν ἐξ ἴσου ἀπὸ μηνὸς Φαρμοῦθι ἕως μηνὸς Μεσορὴ τοῦ ἐνεστῶτος (πρώτου ἔτους), ὑμῶν παραδεχομένων μοι τὰ διαγραφέντα ὑπὸ*

1) [Lo]nd. II 306 (o. S. 74). 2) Fay. p. 147[3].

τῶν προκειμένων γεωργῶν μέχρι τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας. Ἥρων ὁ προγεγρα(μμένος) ἔγραψα τὸ σῶμα καὶ συνεθέμην πᾶσι τοῖς προκειμένοις καθὼς πρόκειται. Datum. 1. Jahr des Mark Aurel und Verus. 9. Payni.

Auf dem Verso steht: *συστατικὸν τοῦ μέρους τῆς Φιλαγρίδ(ος) πρὸς Ἥρωνα.*

Der Pächter erklärt in dieser, wie aus dem Schlußsatze (*ἔγραψα τὸ σῶμα* = den Kontraktskörper) hervorgeht, holographen Urkunde, er wolle die Erhebung der Heugarbensteuer[1]) sowie anderer näher umschriebener Steuern auf bestimmten Ländereien übernehmen und auch an Stelle der Verpächter den Zahlern die entsprechenden Quittungen ausstellen. Der Vertrag wird mit Bezugnahme auf Pachtverträge früherer Jahre unter der lex contractus abgefaßt, daß Heron in gleichen Monatsraten vom Pharmuthi (27./3.—25./4.) bis zum Monat Mesore (25./7.—23./8.) die Pachtsumme von 560 Silberdrachmen erlege, während die Verpächter ihm die von den Zahlern bis zum Tage des Vertragsabschlusses (9. Payni = 3. Juni) bereits gezahlten Steuern rückvergüten sollen (*παραδεχομένων*). Da der Vertragsabschluß erst während der Pachtperiode zustande kam, so mußte natürlich für die bereits abgelaufene Zeit ein Abkommen getroffen werden. Wie das *παραδέχεσθαι* juristisch sich vollzog, ist nicht sicher auszumachen. Da die Steuern schon gezahlt (*διαγραφέντα*) und jedenfalls an die Staatskasse abgeführt sind, so wäre es am naheliegendsten, an Kompensation mit den verflossenen Pachtschillingsraten zu denken. Für uns bedeutsamer ist die Frage nach der Hereinbringung der noch ausständigen Steuerposten. Diese wird Heron an Stelle der Verpächter erheben und auch — da das *ἀνθ' ὑμῶν* sprachlich auf beide Infinitive zu beziehen ist — an ihrer Stelle die Erheberquittungen ausstellen. Seine Legitimation bildet wohl gleich die vorliegende Urkunde, die sich auch auf dem Verso kurz als *συστατικόν* bezeichnet, als *contract for deputing the share of Philagris to Heron*, wie die Engländer mit gewohnter Präzision übersetzen.

Und nun, da wir Urkunden beigebracht haben, welche die Steuererhebung und Quittungsausstellung durch Vertreter anstatt der vertretenen eigentlichen Erheber bezeugen, wollen wir nochmals auf jene merkwürdigen Erheberquittungen *διὰ βοηθοῦ*, aber mit der Subskription des Vertretenen zurückkommen, mit deren Erklärung wir oben (S. 73) ausgesetzt haben. Mein Erklärungsversuch zerstreut auch jetzt noch, wie ich gleich bekennen will, nicht jedes Bedenken. Zwischen jenen Ostraka und diesen Papyri scheint nämlich mindestens auf den ersten Blick ein Widerspruch zu bestehen, der sich aber vielleicht erklären läßt. Im letztgenannten Fayumer Texte verpachten

1) ?Dazu Wilcken, Ostr. 383f.

die *βοηθοί* die Steuererhebung und der Erheber erklärt an ihrer Statt quittieren (*ἀνθ' ὑμῶν ἐκδῶναι σύμβολα*) zu wollen. Das kann man *a priori* doch nur so auffassen, daß der Erhebervertreter, gestützt auf die ihn zur Einhebung bevollmächtigende *σύστασις*, selbst die Quittungen ausstellt. Diese Deutung wird durch Lond. II 306 und auch durch Lond. II 255 unterstützt, welche beiden Urkunden deutlich darauf hinweisen, daß der Vertreter auch die ganze gewiß nicht unerhebliche Schreiberarbeit übernimmt. Soll gerade einer der wichtigsten Teile dieser Arbeit, die Ausstellung der Erheberquittungen davon ausgenommen sein? Wenn wir nur die Thebaner-Ostraka ins Auge fassen, so scheint es, als müssten wir diese Frage bejahen. Die *βοηθοί* dieser Ostraka hätten nicht selbst Symbola auszustellen, sondern nur die von ihren Auftraggebern subskribierten Symbola den Zahlern auszuhändigen. Mit Bezug auf den Fall unseres Papyrus würde das aber bedeuten, daß der Pächter Heron an Stelle der verpachtenden *βοηθοί* einfach die *σύμβολα* den Zahlern aushändigte. Aber ich habe große Bedenken gegen eine solche Lösung des Problems. Sollen *βοηθοί*, die nicht einmal selbständig Quittungen ausfertigen, sondern dieselben nur zur Übergabe an die Zahler erhalten, sollen solch wenig berechtigte *βοηθοί* ihr Amt selbständig weiterverpachten dürfen? Muß die Tatsache, daß sie dies nach dem Fayumer Texte sogar *κατὰ συνήθειαν* taten, nicht die Bedenken erhöhen? War es ferner möglich — ein praktisches Bedenken, das m. E. noch schwerer ins Gewicht fällt — alle Erheberquittungen im vorhinein auszufertigen, damit sie der Vertreter nur übergebe, wenn ihm ein Zahler die Steuer leistete? Die Quittungen enthielten ja das Datum der Zahlung und dieses war im vorhinein nicht zu konstatieren. Hätte dieses der Vertreter beigefügt, so müßten verschiedene Hände konstatierbar sein. Oder sollte man in jedem einzelnen Falle auf den vertretenen Erheber haben rekurrieren müssen, damit er die Quittung schreibe, bzw. auch subskribiere? Dann wäre die Vertretung praktisch ja undurchführbar gewesen! Ich sehe aus all diesen Widersprüchen nur einen Ausweg: die Annahme, daß die Vertreter eben selbst im Namen der Vertretenen die Quittungen ausstellen[1]), und zwar so, daß sie dort, wo Subskription üblich oder erforderlich war, einfach auch die Subskription für den Vertretenen auf die Quittung

---

1) Erst nachträglich sehe ich, daß sich diese Vermutung durch eine von Wilcken, Ostr. 126, gemachte Beobachtung fast zur Gewißheit erhebt. In einigen Ostraka (Nr. 298, 299, 300) ist in der Erheberquittung versehentlich *σοί* für *αὐτῷ* geschrieben. Das weist, wie Wilcken mit Recht vermutet, darauf hin, daß der Zahler dem Erheber gegenüber steht und dieser dabei für jenen die Quittung schreibt. Gerade hier aber ist die Quittung von einem Vertreter ausgestellt, der Ostr. 300 noch ein Übriges getan hat, indem er *δι' ἐμοῦ* beifügt.

schrieben.[1]) Die beiden Ostraka, welche Zahlung an den Vertreter durch Subskription des Vertretenen decken, zeigen auch nur eine Handschrift. So nur lassen sich die Ergebnisse, die wir aus den Papyri zogen, mit jenen vereinen, die uns die Ostraka lehren. Und all dies bestätigt die Vertrautheit jener Zeit mit dem Gedanken der Stellvertretung und das Operieren mit diesem Begriffe auf staatsrechtlichem Boden.[2]) Quittungen durch Angestellte der Steuerpächter bringen auch die Papyri Fay. 44 (16 v. C.?) und 45 (10/1 n. C.). Im ersteren Papyrus erklärt, schön das Vertretungsverhältnis zum Ausdruck bringend, *Ἀπολλώνιος ὁ παρὰ Ἀρχίου* (wahrscheinlich dem Erheber): *ἔχω παρὰ σοῦ ὑπὲρ Ἀρχίου* — Summe. D. h. der Vertreter hat für den Vertretenen erhalten. Vgl. Grenfell-Hunt p. 167.

Auch sonst begegnen uns in den Papyri öffentlichrechtliche Leistungen an Vertreter der zur Empfangnahme in erster Linie bestimmten Behörden.[3]) Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen. Descr. Fay. 244 (a. 161/9) wird in der Quittung für das *τέλος* eines geopferten Kalbes bestätigt, daß die Steuer an einen Vertreter des empfangsberechtigten Nomarchen bezahlt worden sei (*to a nomarch through Didymus λογευτής*[?]); ebenso wird BGU II 463 (a. 148) der Nomarch bei der Entgegennahme des *τέλος μόσχ(ου) θυομέ(νου)* vertreten; BGU I 356 (a. 213) wird für die Abgabe eines geschlachteten Opfertieres quittiert, welche Abgabe an den Nomarchen *διὰ Ν. πραγ(ματικοῦ) πύλ(ης)* geleistet wurde. BGU I 221 (a. 200) erfolgt eine öffentlichrechtliche Zahlung *Ἀ. νο(μάρχῃ) δι' Ἡ. βοη(θοῦ)*, d. i. an den *βοηθός* des empfangsberechtigten Nomarchen; dasselbe gilt von BGU III 756 (a. 199); BGU I 345, 4f. 10f. (a. 207) wird an den Nomarchen *διὰ χειριστοῦ* gezahlt. Bei Transportunternehmungen kommt es vor, daß der übernehmende Frachtführer sich verpflichtet, die Ladung an die Zahlstelle abzugeben, wohin die behördliche Vorschrift ergehen sollte: so Lond. II 256 Ra (S. 99) (a. 15 n. C.) an Dionysios oder Philologos *ἢι οἷς ἂν συνταὸσι* (l. *συντάσσωσι*) *δοθῆναι*. Es ist dabei vorausgesetzt, daß es sich um eine Liturgie handle, sonst müßte der Papyrus erst im dritten Teile besprochen werden. Ein Sitologenschreiber begegnet Fir. 35, 15ff. (a. 167 n. C.): *Αὔνης — σιτολ(όγος) διὰ Διονυσίου γραμματέως μεμέτρημαι.*

Die Zahlung nicht an das empfangsberechtigte Organ selbst,

---

1) Oxy. IV 734 (a. 165 n. C.) heißt es: *διέγρα(ψε) Κλάρῳ χι(ριστῇ) πρα(κτόρων) ἀργυ(ρικῶν) — Κλέων*. Es fehlt hier eine Unterschrift. Müßte sie stehen, so würde sie Klaros beigesetzt haben.

2) Eine solche Quittungsausstellung im Namen des (abwesenden) Vertretenen ist natürlich juristisch ganz anders zu beurteilen, als ein bloßes Ansetzen der Unterschrift durch den *ὑπογραφεύς* für den schreibunkundigen Dominus. Auch solches kommt in Bankquittungen vor. Vgl. Wilcken, Ostr. S. 71, 637.

3) Vgl. insbesondere zu den *ἀπαιτηταί* als Stellvertreter anderer Organe in der Steuererhebung Wilcken, Ostr. 609f.

sondern an einen anderen an seiner Statt erfolgt sowie jede Zahlung auf Gefahr des Zahlenden, zahlte der Verpflichtete an einen Nichtberechtigten, indem er sich in dessen Legitimation täuschte, so mußte er noch einmal zahlen.[1])

Sind uns bisher die Untergebenen der Erheber nur in ihrem Verkehr mit den Zahlern begegnet, so sei schließlich noch auf BGU I 199 (194 n. C.) verwiesen, worin der *πράκτωρ ἀργυρικῶν* Panesneus seine Eingabe an den Strategieverweser durch den Schreiber Harpalos macht. Z. 18f.: *Πανεσνεὺς πράκ(τωρ) διὰ Ἁρπάλ(ου) γρ(αμματέως) ἐπιδέδωκα.* Möglich, daß Harpalos bloß als Gehilfe des Praktors dem Strategieverweser die Eingabe überbringt, möglich auch, daß er die Eingabe selbst verfaßt hat und dann als direkter Vertreter des Praktors charakterisiert werden darf. Daß in der Adresse hier nur Panesneus als Adressant genannt ist (s. o. S. 72) spricht allerdings eher für bloße Gehilfenschaft. Aber die Haftung des Panesneus für Harpalos ist der Behörde gegenüber wohl in jedem Falle dieselbe. Hierher sind wohl auch die ebenfalls dem Steuerrechte angehörigen Oxyrhynchos-Papyri 241—243 und 327—340 zu rechnen, wo Personen bald selbst, bald durch Stellvertreter um die Registrierung von Verträgen verschiedener Art ansuchen. Die Person der Gesuchsteller ist leider nirgends genauer präzisiert, doch dürfte Grenfell-Hunts Vermutung, daß es die Pächter der Vermögensverkehrssteuer, des *ἐγκύκλιον*, gewesen seien, wohl das Richtige treffen. Oxy. II 241 (c. 98 n. C.) heißt es: *Καικίλλι⟨ο⟩ς Κλήμης τῷ ἀγ⟨ο⟩ρανόμῳ χ(αί)ρειν. ἀνάγραψον δανίου συνγραφὴν Θώνιος κτλ.* Es folgt die genaue Darlehens- und Pfandkontrakts-Wiedergabe. In ganz ähnlicher Weise heißt es aber Oxy. I 243 (a. 79): *Χαιρήμων Χαιρήμωνος Μαρωνεὺς ὁ συνεσταμένος ὑπὸ Κ[λα]υδίου Ἀντονίνου τῷ ἀγορανόμῳ χαίρειν. ἀν[άγ]ραψαι συνγραφῆς* (l. *συγγραφὴν*) *ὑποθήκης κτλ.* Das von zweiter Hand, der des Chairemon, beigesetzte: *Χαιρήμων, χρημάτισον*, womit dieser die Autorisation zur Registrierung durch seine Unterschrift bekräftigt, zeigt zugleich diesen als selbständigen Vertreter für Claudius Antoninus in Tätigkeit. Eine Reihe weiterer derartiger Eingaben durch Vertreter bringen die Descriptions Oxy. II p. 307s. Oxy. II 329 (Ende des 1. Jhd.) beantragt *Θέων ὁ συνεσταμένος ὑπὸ Διον(υσίου) καὶ τ(ῶν) μετόχ(ων)*[2]) die Registrierung eines Darlehens. Oxy. II 331 (a. 83) beantragt [Chaeremon], der *συνεσταμένος ὑπὸ Κλα[υ]δίου [Ἀντωνείνου]* die Registrierung eines Hauskaufs; Oxy. II 332 (a. 89)

---

1) Vgl. hier etwa BGU II 595 (70—80), wo berichtet wird, daß Sochones, als er den Gymnasiarchen nicht antraf, dem er die 100 Drachmen als *φιλάνθρωπον* (vgl. Wilcken, Ostr. 401) abliefern wollte, das Geld *ἄνωθον* (l. *-εν*) *ἀποδέδωκε* (Z. 6f.).

2) Dies bestätigt Grenfell-Hunts Annahme über die Person der Eingeber. Vgl. freilich Oxy. II p. 186 n. 1 a. E.

Dionysios ὁ συνεσταμένος ὑπὸ Ζήνωνος die eines Sklavenkaufs. Oxy. II 334 (a. 81/3) stellt gar Apollonios ὁ σ(υνεσταμένος) ὑπὸ Διδύ[μου τοῦ] σ(υνεσταμένου) ὑπὸ Κλαυδίου Ἀντωνε[ίνου, also der Vertreter des Vertreters einen analogen Antrag wegen eines Hauskaufs. Oxy. II 339 (81/96) ist Petent ὁ συνεσταμένος ὑπὸ Φαυίου Σαραπίωνος und Gegenstand des Begehrens Registrierung eines Pfandrechts. In allen diesen Fällen ist ein Nachweis der Vollmacht der συνεσταμένοι zwar nicht ersichtlich, aber er kann nicht gefehlt haben. Wenn wir uns der Belege für Vollmachten der Steuererheber erinnern, werden wir mit der Annahme nicht fehl gehen, daß erforderlichenfalls unsere συνεσταμένοι sich in ähnlicher Weise legitimierten. Der Gedanke an indirekte Stellvertretung erscheint sprachlich wie sachlich gleich ausgeschlossen.

§ 12. Vertretung der Agoranomen und Trapeziten.

Anhangsweise an die Vertretung der Staatsorgane sei hier einer Vertretung gedacht, die uns in den ptolemäischen Agoranomatsurkunden und in den Bankurkunden nicht selten begegnet. Beamte des Agoranomen, des ptolemäischen Notars in Ägypten[1]), fassen als Angestellte seiner Kanzlei die Geschäftsurkunden der Klienten ab. Ich zitiere beispielsweise Grenf. II 21 (a. 113 v. C.), wo in der Agoranomatskanzlei des Heliodoros der Schreiber Ammonios die Urkunde aufnimmt: ἐφ' Ἡλιοδώρου ἀγορανόμο[υ κτλ. Subskription: Ἀμμώ(νιος) ὁ παρ' Ἡ[λιοδώρου κεχρη(μάτικα); und Grenf. II 22 (110 v. C.): ἐπὶ Σώσου ἀγορανόμ[ου] und Ἀμμώνιος ὁ παρὰ Σώσου κεχρη(μάτικα).[2]) Aus römischer Zeit, in der das Agoranomat nach und nach verschwindet, sei die merkwürdige Urkunde Oxy. II 320 (descript.) (a. 59) erwähnt, ein Darlehenskontrakt, woran das *docket* geschlossen ist: δι' Ἀπολλωνίου τὸ πρὶν κεχρη(ματικότος) Σεκ̣ο̣ύ̣ν̣δ̣ο̣υ̣ τοῦ συνεσταμένου ὑπὸ τῶν μετόχων ἀγο(ρανόμων) κεχρη(μάτισται). Ob hier wirklich nach antiker Auffassung stets Stellvertretung anzunehmen ist, d. h. ob primär und ausschließlich dem Staate[3]) und den Parteien für kulpos oder dolos fehlerhafte Abfassung der Vertretene haftete, oder ob nicht bloß eine akzessorische, sei es primär-kumulative, oder gar bloß subsidiäre Haftung neben, beziehungsweise nach der Haftung

1) Mitteis, Reichsr. 52. In gleicher Funktion erscheint der ägyptische μονογράφος, z. B. Θοτορταῖος Grenf. I 17, 26 (c. 147 oder 136 v. C.), der vielleicht die Vertragsurkunde zwischen den Klägerinnen und Beklagten abgefaßt hat.

2) Über die Wendung ὁ παρά τινος, um den Gehilfen zu bezeichnen, vgl. Gerhard, Philol. 63, 556[165] und 557 f.[172]. Die Wendung findet sich „außer vom Notariat und der Bank auch vom Registerbureau vor."

3) Etwa für Verletzung staatlicher Geschäftsordnungsvorschriften. Vgl. Oxy. I 34 Verso (a. 127 n. C.), wo derartige Vorschriften für die νομογράφοι und νομικοί genannt sind.

des Angestellten vorlag, ist zwar nicht sicher auszumachen, aber ich möchte dabei doch auf ein Moment hinweisen, das nach dem gegenwärtigen Quellenstande auch auf Haftung des Angestellten gedeutet werden darf, also den Gedanken direkter Vertretung, d. h. Ausschaltung des Vertreters aus dem Rechtsverhältnis dem Dritten gegenüber, zurückdrängt. Am Kopfe der Agoranomatskontrakte ist die Agoranomiekanzlei, in der das Geschäft abgeschlossen wurde, durch den Standort und Namen des Chefs[1]) genau fixiert. Dagegen finden wir am Schlusse der Urkunden, wie gesagt, häufig den Vermerk: N. N. ὁ παρὰ — Name des Chefs — κεχρημάτικα. In diesen Fällen wissen wir, daß nicht der Chef, sondern sein Angestellter die Urkunde abgefaßt hat.[2]) In anderen Fällen ist die in der Kanzlei des Agoranomen aufgenommene Urkunde von ihm selbst gefertigt.[3]) Nun finden sich aber auch einige Agoranomatsurkunden, in denen eine solche Schlußbemerkung fehlt.[4]) Hier hat dann wohl ebenfalls der Chef selbst bei der Urkundenabfassung interveniert und die einmalige Nennung seiner Firma am Anfang der Urkunde für genügend erachtet. Wäre der Schlußvermerk κεχρημάτικα für die Urkunde von obligatorischer Bedeutung, so durfte er nirgends fehlen, so aber möchte ich die Vermutung aussprechen[5]), daß dieser Schlußvermerk nur dann immer beigesetzt wurde, wenn der Chef nicht intervenierte, während ihn der selbst amtierende Chef setzen oder weglassen konnte. Träfe das zu, so wäre es naheliegend, den juristischen Zweck des Vermerks in der urkundlichen Fixierung der Person des Intervenienten zu suchen, um so für seine Haftung für dolose oder kulpose Schädigung einer Partei[6]), z. B. durch Kollusion mit der anderen oder auch

1) Hermias, der Angestellte des Agoranomen Paniskos setzt in den zahlreichen Agoranomatsprotokollen, die uns von seiner Hand erhalten sind (vgl. Grenf. II p. 46), in seinem größeren Selbstgefühl auch schon am Kopf der Urkunden seinen Namen an: ἐφ' Ἑρμίου τοῦ παρὰ Πανίσκου ἀγορανόμου. Etwas allgemeiner Gerhard, a. a. O. 515; vgl. auch S. 562. Selbst wie ein Chef gilt wohl der [N. N. τὴν] ἀγοραν(ομίαν) διαδεξ(άμενος), der im Kaufvertrage CPR I 1 (a. 83/4) begegnet.

2) Dies erhellt besonders deutlich dann, wenn der Chef seinen Sitz anderswo hat, als der amtierende Unterbeamte. Vgl. Gerhard, a. a. O. 563.

3) Z. B. Grenf. II 15 (a. 139 v. C.); II 23a (a. 107); II 24 (a. 105). S. die Liste bei Gerhard 508ff. (Agoranom, Unterschrift) und Gradenwitz, ebd. 577.

4) Vgl. Grenf. I 23 (118 v. C.). Gerhard 515.

5) Beweisen läßt sich diese Negative natürlich nicht und sie wurde im Texte darum nur hypothetisch genannt. Auch können wir hier wiederum nur urteilen, soweit die Quelleu reichen.

6) Vgl. die Haftung des συναλλαγματογράφος, wie sie Teb. 42 (a. 114 v. C.) zugrunde liegt. Wir entnehmen aus dem Petit, daß der σ. zum Schaden der klagenden Partei mit der anderen konspiriert und eine dem materiellen Tatbestande nicht entsprechende Erklärung in die Urkunde aufgenommen hatte. Leider ist das Petit nicht genügend erhalten, um die vom Kläger daraus abgeleiteten Ansprüche entnehmen zu können.

durch bloß schleuderische Abfassung der Urkunde, ein Beweisdokument in der Haud zu haben. Natürlich kann die urkundliche Fixierung des im einzelnen Falle intervenierenden Agoranomatsbeamten auch anderen Zwecken dienen, so um sich bei einem eventuellen Streite über die Bedeutung des einen oder anderen Passus der Urkunde eines Beweiszeugen zu versichern, aber auch dies hängt mit dem früher Ausgeführten innerlich zusammen.[1])

Diese juristische Beobachtung stimmt auch zu den historischen Ergebnissen, zu denen Gerhard[2]) über die Entwicklung der Unterschrift des Chefs, bzw. seines Beamten gelangt. Die Unterschrift des Chefs hatte nur Sinn als Zeichen, daß er die Verantwortung für den von ihm nicht selbst geschriebenen Vertrag übernahm.[3]) Sie war deshalb eigentlich bei Urkunden, die der Chef selbst schrieb, überflüssig, verallgemeinerte sich aber bald auch für derartige Fälle. Über die Möglichkeit der Haftung des Subalternen äußert sich Gerhard nicht. Gemeinschaftliche Funktion gleichgestellter Agoranomen begründete wohl solidarische Haftung.[4]) Eigentümlich ist der Fall BGU III 994 (a. 113 v. C.), einer Urkunde, die aufgenommen ist [ἐ]φ' *Ἡλιοδώρου ἀγορανόμου*, signiert aber mit *Ἀμμώ(νιος) ὁ παρὰ Σώσου κεχρη(μάτικα)*. Gerhard[5]) erklärt sich die Sache so, daß der Gehilfe des Sosos im gegebenen Falle bei Heliodoros aushalf. Diese Erklärung erscheint als naheliegendste, aber welcher Chef trug die Haftung? Doch wohl Heliodoros, in dessen Kanzlei die Urkunde verfaßt wurde oder etwa auch (?) Sosos? Ein sicherer Anhaltspunkt für einen Lösungsvorschlag ist, soweit ich sehe, nicht zu gewinnen.

Gleicherweise wie Angestellte der Agoranomen kommen auch solche der Trapeziten vor. Die Mitwirkung dieser letzteren bei Ab-

1) Daß aber die Nennung des faktischen Urkundenverfassers einen juristischen Zweck verfolgte, dafür scheint mir auch eine indirekte Bestätigung in der von Mitteis zu P. Leipz. Inv. Nr. 598, Arch. III 173ff., einer allerdings späten Urkunde (381 n. C.), gemachten Beobachtung zu stecken, daß auch eine ausdrücklich vom Tabellionen mit dem Vermerk *δι' ἐμοῦ Φ. ἐγράφη* versehene Urkunde nicht notwendig von ihm selbst geschrieben sein mußte, sondern nur „in seinem Bureau und unter seiner Verantwortung". Hier kann der faktische Urkundenverfasser nur als Gehilfe, höchstens als direkter Vertreter charakterisiert werden, seine — eben darum auch nicht genannte — Persönlichkeit scheidet der Partei gegenüber vollständig aus dem Verhältnisse aus, der Chef haftet, als ob er selbst geschrieben hätte. Vgl. den Gegensatz zu dem oben S. 82 N. 6 Bemerkten und CPR I 8, 4 (a. 218 n. C.) *δι' ἐπιτη[ρητῶν] τῆς ἀγορανομίας* ohne Namensnennung der Funktionäre. Dagegen ist der Name des fungierenden Angestellten genannt CPR I 5, 25 (168 n. C.) N. N. *ἀγορ(ανόμος)* (?) *διὰ Ἡρακλείου κεχρημάτικα*. Freilich fällt die Terminologie hier aus dem für die ptolemäischen Texte beobachteten Schema und es ist möglich, daß bloße Gehilfenschaft vorliegt.

2) A. a. O. 515ff. 3) Vgl. Mitteis, Arch. III 175.

4) Vgl. dazu Gerhard 559.

5) A. a. O. 561.

schluß von Rechtsgeschäften[1]) und das daraus zwischen Trapeziten und Parteien erwachsende Rechtsverhältnis wird im privatrechtlichen Abschnitte (III) kurz zur Erörterung kommen. Hier ist wiederum nur die Haftung der Trapeziten für ihre Untergebenen zu berühren und hier werden wir mangels ausdrücklicher Quellenzeugnisse wohl die Analogie des Agoranomats anwenden dürfen.[2]) Ich zitiere etwa Oxy. II 269 (a. 57), wo das Darlehen durch die Bank des Achibius ausgezahlt wird, die *διαγραφή* aber der *συνιστάμενος* Theon vollzieht. Z. 22: *διὰ Θέωνος τοῦ Σύρου τοῦ συνεσταμένου ὑπὸ Ἀρχιβίου τραπεζείτο(υ) γέγονεν ἡ διαγρα(φή)*. Ich möchte die Nennung des Syros gleichbewerten mit der Nennung eines Agoramiebeamten.[3])

3. Vertretung Privater in ihrem Verkehr mit Staatsbehörden.

§ 13. Der Steuererheber als Vertreter des Zahlers.

Noch einmal kehren wir zur Steuerverwaltung zurück, um ein weiteres und wegen seiner uns ungewohnten Erscheinung interessanteres Vertretungsverhältnis kennen zu lernen. In einer Reihe von Beispielen begegnen wir folgendem, von Wilcken (Ostr. S. 64) dargelegten Formulare:

Datum — *πέπτωκεν* — für Abgabe — durch (*διά*) den Erheber — der Zahler — Summe.

Z. B. Ostr. 314 (Theben, 3. Jhd. v. C.):

(*ἔτους*) *λ Θαὺτ ιγ πέπτωκεν ἁλικῆς διὰ Πτολεμαίου Τιτοὶς Ἁρπαίσιος* (*τέσσαρας χαλκοῦς*).

Wie wir aus früheren Urkunden erschlossen haben, daß der Erheber bei der Einforderung der Steuer den König, bzw. den Staat vertritt, so ist in diesen Ostraka der Gedanke ausgesprochen, daß der Erheber den Zahler vertritt, indem er dessen Leistung an die königliche Bank abliefert. Ganz richtig. Denn die Leistung schuldet der Zahler dem König, bzw. dem Staate, und der Erheber, der sie vom Zahler einfordert und an den König[4]) abliefert, ist Mittelsperson, durch die das Geschäft in eigentümlicher und charakteristischer Weise in doppeltem Sinne hindurchgeht, einmal indem der Erheber den Gläubiger bei der Erhebung vertritt und das andere Mal — vom

1) Mitteis, Z. St. S. 19, 220ff.

2) Dieselbe Parallele bei Gerhard 515. Das *tertium comparationis* ist hier freilich nur gegeben, wenn man die Trapeziten nicht als reine Private ansieht, sondern ihre öffentlichrechtlichen Funktionen hervorkehrt. Mitteis, a. a. O.

3) Vgl. Oxy. II 349 (Ende d. 1. Jhd.), worüber noch zu handeln sein wird. Vgl. Fay. 18 (a. 109 od. 73 v. C.); Wilcken, Ostr. Nr. 637.

4) Eigentlich nicht an ihn, sondern an die als königliches oder staatliches Organ fungierende Bank. Dieses bereits besprochene Vertretungsverhältnis braucht jetzt nicht mehr stets erwähnt zu werden.

Schuldner aus gesehen — indem der Erheber den Schuldner bei der Ablieferung der erhobenen Steuer vertritt.[1]) Daß auch dieser letztere Gesichtspunkt dem antiken Rechte zum Bewußtsein kam, zeigen die angezogenen Ostraka, nicht minder deutlich aber eine Reihe von Papyrusurkunden.

Aus der Kaiserzeit sei als Beleg für dasselbe Formular etwa verwiesen auf Fay. 47a (a. 114/5); Fay. 48, I (a. 98): *δι(έγραψε) δι(ὰ) Τρύφωνο(ς) γραμ(ματέως)* (Erhebervertreter) *Ἥρων πρόγο(νος)*[2]) *Πτολλᾶς γερδ(ιακοῦ)* — Steuertermin — Summe; Kol. II; zur Formel „*διέγραψε* — *διὰ* Erheber — Zahler — für Abgabe — Summe" vergleiche man noch beispielsweise: Fay. 51 (a. 186); 53 (a. 110/1); 54 (a. 117/8); 55 (a. 136); 56 (a. 106); 57 (a. 164); 61 (a. 233); 191 descr. (a. 78); Amh. 114 (a. 131); Lond. II 323 (S. 81) (a. 160); endlich das ähnliche Fay. Ostr. 6 (2. Jhd.).

Dieselbe Auffassung liegt zunächst den Bankquittungen über Zahlung des *ἐγκύκλιον*, der 5 oder 10 vom Hundert ausmachenden Vermögensübertragungssteuer zugrunde, wenn dieselbe nicht direkt vom Verpflichteten in die Bank eingezahlt wird[3]), sondern durch die Hand eines Erhebers geht. So heißt es in der einem demotischen Kontrakt angehängten Bestätigung Grenf. II 34 (99 v. C.): *τέ(τακται) εἰς τὴν (δεκάτην) τοῦ ἐγκυ(κλίου) δι' Ἀπολλω(νίου) τελώ(νου) καὶ τῶν μετόχων* (Erheber) *Πακοῖβις* (Zahler). Im folgenden griechischen Kontrakte Grenf. II 35 (98 v. C.) heißt es ausführlicher: *τέ(τακται) ἐπὶ τὴν ἐν Κρ(οκοδείλων) π(όλει) τρά(πεζαν) ἐφ' ἧς Παγκρά(της) (δεκάτης) ἐνκυ(κλίου) δι' Ἀπολλω(νίου) τελώ(νου) Πακοῖβις* — Summe etc.[4]) Fay. Ostr. 2 (23 v. C.): *δι(έγραψεν) Ἡρᾶς χήρα — δι(ὰ) Ἥρωνος* — Summe —. *Ἥρων σεσημε⟨ί⟩ωμαι.* (Subskription von 2. Hand.) Grenf. II 48, 7 (141 n. C.) heißt es von der Zahlung einer Kamelsteuer: *διέγρ(αψαν) (δ)ιὰ Στοτοήτεως καὶ μετόχων κτλ.* Hier sind auch die Torzollquittungen zu nennen, z. B. Grenf. II 50 (2./3. Jhd.); Amh. 116 (a. 178); 117 (2./3. Jhd.): *τετελ(ώνηται)*[5]) *διὰ πύλ(ης) Σοκνοπ(αίου) — εἰσάγ(ων)*[6]) und die diesem Geschäftsgang entsprechenden Rechnungs-

1) Über die juristische Kritik dieser Denkform vgl. u. S. 88f.

2) = Stiefsohn, Wilcken, Arch. I, 552.

3) So z. B. Oxy. II 242, 31f. (a. 77 n. C.); 243, 46f. (a. 79).

4) Der Erheber vermittelt die Zahlung durch *διαγραφή*, vgl. etwa Grenf. II 15 (139 v. C.); 32 (101 v. C.); ähnlich Amh. 52 (139 v. C.); 53 (114 v. C.); 54 (112 v. C.); Lond. I 3 (S. 47) (146 od. 135 v. C.); BGU III 994, III 10 ff. (113 v. C.); 995, IV 1ff. (110 v. C.); 999, II 1ff. (99 v. C.); 1000, II 1ff. (98 v. C.); aus römischer Zeit vgl. Oxy. I 99, 13f. (a. 55): *τέτακται διὰ τῆς ἐν Ὀξυρύγχων πόλει τραπέζης ἐφ' ἧς Σ. καὶ μέτοχοι κτλ.* Ähnlich Lond. II 297b (S. 110f.) (a. 119); aus byzantinischer Zeit vgl. Oxy. I 143 (a. 535): *ἐδόθ(η) δ(ιὰ) Π. προν(οητοῦ) κτλ.*, sowie die analogen Descriptions Oxy. I 205 und 206 aus demselben Jahre.

5) Wilcken, Arch. II 134.

6) Vgl. die Papyri aus dem 2. oder 3. Jhd.: BGU II 763—768; 803; 804; Lond. II S. 83—87 Nr. 307; 316b und c; 469a und b; 206c und d; Fay. 67 (a. 80);

listen des Torzollerhebers Amh. 77, 34ff. (a. 139); 116 (a. 178); 117 (2./3. Jhd.).[1])

In etwas sprachlich abweichender, aber inhaltlich den Gedanken der Vertretung des Zahlers durch den Erheber noch deutlicher beurkundender Art sind die auf Teb. 100, II und IV (117/6 v. C.) erhaltenen Steuerquittungen abgefaßt. Sie sind persönlich vom Erheber an den Zahler gerichtet. Kol. II: Der Erheber dem Zahler *χαίρειν. διαγέγραφας δι' ἐμοῦ* — Abgabe. Kol. IV: Drei *πράκτορες* dem Zahler *χαίρειν. διαγέγραφας δι' ὑμων* — (l. *ἡμῶν*) Abgabe.

Dieselbe Auffassung des Erhebers der Steuer als Vertreters des Schuldners in der Zahlung kehrt in einer Reihe anderer, von diesem Gesichtspunkte aus allein erklärbarer Formulare wieder, in denen folgendes Schema begegnet:

Datum — (*πέπτωκεν* —) für Abgabe — der Zahler — Summe.[2])

Hier fehlt die Erwähnung des Erhebers, es scheint dieses Formular darum nicht in unseren Rahmen zu passen. Aber Wilcken findet seine Erkenntnis, daß diese Quittungen nicht dem Zahler, sondern trotz Nennung des Zahlers stets dessen Vertreter in der Zahlung, dem Erheber ausgefertigt worden sind[3]) mit Recht im Ostr. 1230 bestätigt (Theben, ptolemäische Zeit):

(*Ἔτους*) *ιη Θῶυθ η̅ ἐλαικῶν Ψεμμεῖνις* (*ἀρτάβας*?) *τρεῖς* (*γίνονται*) *γ. Δωρίωνι.*

Der Dativ *Δωρίωνι* kann wohl nicht anders als mit Wilcken auf den Erheber gedeutet werden, der die Zahlung des Psemmeinis an die Bank abgeliefert hat.

Die Wilcken vorliegenden von der Bank ausgestellten Quittungen aus der Kaiserzeit[4]) folgen in dem für uns maßgebenden Punkte den eben besprochenen Formularen, daß sie nicht den Erheber, sondern den Zahler nennen.[5])

Der Zahler — *τέτακται* (auch *διαγεγράφηκεν*) — für Abgabe — Summe — Datum. Subskription des Trapeziten (nicht immer).

So sehen die Schemen gewöhlich[6]) aus. Da nach Wilckens Dar-

68—76; weitere Zitate bei Grenfell-Hunt, Fay. p. 195. Zu Fay. 73 und 74 vgl. Wilcken, Arch. I 552 und II 386. S. ferner Fay. descr. 164—189.

1) Vgl. dazu auch die schon oben S. 24 N. 2 erwähnten Pariser Holztafeln, in deren Text ein ähnlicher Gedanke Ausdruck findet.

2) Wilcken, Ostr. 69f. 3) A. a. O. 69.

4) Es gibt jetzt auch für die Kaiserzeit Belege für die ptolemäische Form, die auch den Erheber nennt. S. o. die eben im Text gesammelten insbesondere Fayumer Papyri.

5) Ostr. 87ff. führt Wilcken dafür den Nachweis. Das S. 97 Bemerkte halte auch ich für genügenden Beweis.

6) Auch hier gibt es natürlich Variationen. Vgl. etwa Fay. 49 (a. 138): *δι(έγραψε)* der Zahler — für Abgabe — Summe. Fay. 50 (a. 182); 52 (a. 194); 52a (a. 191/2). Ähnlich Fay. 62 (a. 134).

legungen auch hier der Erheber die Zahlung abführt, bzw. nach dieser Auffassung erst faktisch leistet und auch die Quittung entgegennimmt, so erscheint er hiermit wie ein Vertreter des Zahlers. Dies tritt besonders merkwürdig hervor in der Wendung „*ὀνόματος* des Zahlers“ statt „der Zahler“, eine Wendung, die sich in verschiedenen Ostraka findet und trotz der anakoluthen Konstruktion gut den zugrundeliegenden juristischen Gedanken zum Ausdruck bringt. So heißt es in einer kaiserlichen Bankquittung aus Theben vom 24./II. 261, im Ostr. 1474:

Δι[έγρα]ψεν — Datum — *ὀνό(ματος) Πανα(μέως) Πρεμετ· δραχ(μὰς) τεσ⟨σ⟩α[ρας] (γίνονται δραχμαί) δ ὑπὲρ Ἀγ(ορᾶς) γ. Δίδυ(μος) σ(εσ)η(μείωμαι).*

Wie Wilcken richtig bemerkt, müßte es *διεγράφη* heißen. Aber sachlich kommt doch hier am deutlichsten der antike Gedanke zum Ausdruck, daß der Erheber als Stellvertreter[1]) des Zahlers die Leistung an die Bank macht.

In einem noch kürzeren Formular fehlt das anakoluthe *διέγραψεν* und es heißt:

Datum — *ὀνόματος* des Zahlers — für Abgabe — Summe. Subskription des Trapeziten.

Das kann so aufgelöst werden. Es wurde vom Erheber in Vertretung des Zahlers für dessen Abgabe so und soviel gezahlt.

1) Zu *ὀνόματος* verweise ich auf das unten bei der privatrechtlichen Stellvertretung in § 29 zu diesem Terminus Bemerkte. Die Urkundensprache gebraucht ihn in einem weiteren und nicht immer so präzisen Sinne, als wenn wir in der Stellvertretungslehre vom Handeln „im Namen“ eines andern sprechen. Merkwürdig ist das „*ὀνόματος* des Zahlers“ im thebanischen Erheberquittungsformular für Naturalleistungen (Wilcken, Ostr. 108) verwendet, wo es heißt: *Παρέσχες* (also Briefform) und dann statt „die Zahler“ „*ὀνόματος* des Zahlers“ — für Abgabe — Summe — Datum. Wilcken bezeichnet dies mit Recht als eine hybride Weiterbildung des Briefstils. Unter den Erheberquittungen aus Syene-Elephantine, die in der Kaiserzeit über Naturallieferungen ausgestellt werden, findet sich folgende Form (Wilcken 126): Der Erheber. *Ἐμέτρησεν* — *ὁ δεῖνα* — für Abgabe — *ὀνόματος* des Zahlers — Summe. (Subskription.) Das deutet Wilcken so, daß die erstgenannte Person (*ὁ δεῖνα*) im Namen des Zahlungspflichtigen die Lieferung erbracht hat: Fälle, auf die wir im nächsten Paragraphen zu sprechen kommen werden. Vgl. übrigens z. B. auch Ostr. 97. Vgl. dazu Quittungen, wofür Oxy. II 287 (a. 23 n. C.) ein Beispiel bietet; sie sind ausgestellt von den Sitologen und haben folgendes Schema: Datum. [*ὁμολογεῖ* ..... (Eigenname) *καὶ*] *μέτοχοι οἱ σιτολογοῦ[ντες τ]ὴν πρὸς* [. . .( )] *μερ(ίδα) τῆς κάτω τοπαρχ(ίας)* [*μεμετρ*]*ῆσθαι* [*πα*]*ρὰ Ἀριστάνδ[ρ]ου* (Erheber) — *ὑ(πὲρ)* [*λι*]*βὸς τοπαρχ(ίας) Ἀπίων[ο]ς κωμῶν πυρ(οῦ)* — *ἀρτάβας* Summe. Hier sind die Bewohner der steuerpflichtigen *κῶμαι* zusammengenommen. Die Sitologen bestätigen die seitens des Erhebers für diese und jene Dörfer abgelieferten Artaben. Seitens der Erheber erhalten die einzelnen Zahler ihre Quittungen, die Ausstellung nur einer Quittung für viele Dorfbewohner zusammen bedeutet eine vereinfachte Geschäftsführung.

Ähnliche Formulare, deren eines nach dem Ausgeführten ohne weitere Erörterung hierher gesetzt werden kann, begegnen sehr häufig in thebanischen Thesaurosquittungen aus der Kaiserzeit (Ostr S. 113 Formular 4ᶜ):

Μεμέτρηται — *εἰς θησαυρὸν* — *γενήματος τοῦ X. ἔτους* — für Abgabe — *ὀνόματος* des Zahlers — Summe. Datum. Subskription.[1])

Oder entsprechend dem obigen Bankformular einfacher:

Für Abgabe *τοῦ X. ἔτους* — *ὀνόματος* des Zahlers — Summe.[2])

In all diesen Fällen kann, wie ich glaube, die antike Denkform nicht verkannt werden, daß der Steuerzahler durch Vermittlung des Erhebers sich von seiner Steuerobligation befreie. Zu dieser Denkform mochte die Technik der Steuererhebung geleitet haben, indem der Pächter nicht etwa die ganze Pachtsumme auf einmal zahlte, sondern nach und nach wie ein staatlicher Praktor die eingegangenen Zahlungen der Steuerträger an die öffentlichen Kassen ablieferte.[3]) So mochte er besonders ungeübterem juristischen Denken als Vertreter

---

1) Die Konstruktion ist hier korrekt, man vgl. den Gegensatz des am selben Orte von Wilcken mitgeteilten Formulars 4ᵇ: *μεμέτρηκεν* — *εἰς θησαυρὸν* — *γενήματος τοῦ X. ἔτους* — der Zahler — Summe. Datum. Subskription des Sitologen. Vgl. etwa Fir. 7 (a. 247) mit einigen Abweichungen: *Ἐμέτρησ(αν) ἐν θησ(αυρῷ)* — *γενή(ματος) τοῦ* — *δ̣[(ἔτους) ὑπ(ὲρ)] δη(μοσίων) ὀν̣[ό](ματι) Πελέρεως* — Summe — Datum — Subskription. *Ὀνό(ματι)* löst Vitelli die Abkürzung auf. Sollte nicht auch hier der Genetiv zu setzen sein? [So jetzt Vitellis Korrektur.] Vgl. dazu dann Fay. 81 (a. 115) und die daselbst p. 208ss. von Grenfell-Hunt zitierten Papyri. Die Bedenken der englischen Gelehrten gegen Wilckens Auffassung (Arch. I, 143), daß die in den Quittungen in verschiedener Konstruktion genannte Person (in Nominativ, mit *εἰς* c. acc., *ὀνόματος* c. gen. oder mit *εἰς ὄνομα*) der Steuerzahler sei, beruhen hauptsächlich auf der Tatsache, daß noch ab und zu andere Personen mit *διά* c. gen. in die Urkunde eingeführt sind. Mir scheint dabei die von Grenfell-Hunt p. 211 gegebene *first hypothesis* die Situation am besten zu klären, wonach damit jene Personen gemeint seien, *who actually make the payments.* Vgl. wiederum die Steuerzahlungen durch Dritte im § 14. Vgl. Fay. 162 (descr.) a. 172; 264 (descr.) (Hadrian). Vgl. p. 320. Vgl. Amh. 69, 6 (a. 154).

2) Wilcken, Ostr. S. 116. Z. 5 u. 6. S. 117 litt. b (wohl doch des Zahlers!).

3) Vgl. dazu insbesondere auch Wilcken, Ostr. Nr. 662 S. 87, wo der Erheber seiner dem Zahler ausgefertigten Quittung die Worte beifügt: *ἃς* (die gezahlten Drachmen) *καὶ διαγρ(άψομεν) ἐπὶ τὴν δη(μοσίαν) τράπ(εζαν)*; ferner die Quittung Fay. 64 (2. Jhd.), welche das Verhältnis der vom Erheber ausgestellten Quittung zur Bankquittung nach Ablieferung der vom Erheber eingetriebenen Summe an die Bank beleuchtet. Es heißt da: Datum. Durch (*διά*) die Erheber. *διέγραψαι* (l. -*ας*) *ἔσχον* (für Plural) — für Abgabe — Summe — und nun: *ἅσπερ καὶ διαγράψομεν εἰς τὸ δημόσιον ἐπ' ὀνόματος σοῦ τοῦ Ἀπολλωνίου καὶ ἐπενεγκοῦμέ⟨ν⟩ σοι τὸ δημόσιον σύμβολον* (die entsprechende Bankquittung. Vgl. auch BGU I 223 (a. 210/1), wo der Erheber nach der Quittung über den Geldwert der Abgabe (dazu Wilcken, Ostr. 666) erklärt: *μετρήσω εἰς τὸ δημ(όσιον) καὶ ἐπενέκκω* (f. *ἐποίσω*) *σοι τὸ σύμβολον* (die eigentliche Bankquittung).

des Zahlers in der Steuerabgabe erscheinen. Freilich es fehlt auch nicht an Momenten, welche diese Auffassung zurückdrängen und verdunkeln. Schon daß die Bankquittungen den Erhebern ausgestellt werden und nicht den Zahlern, ist eines dieser Momente. Der Vertreter steht da im Vordergrunde, der Vertretene steht zurück. Dann aber kommt vor allem die Stellvertretungsidee dort nicht zum Vorschein, wo die Bankquittung ohne Erwähnung des Zahlers dem Erheber ausgestellt wird. Aber jene Denkform, die im Erheber bei Ablieferung der Summe einen Vertreter des Zahlers sieht, ist auch merkwürdig genug. Sie zeigt uns dort den Stellvertretungsgedanken, wo wir ihn nicht bloß nicht suchen, sondern wo ihn moderne Dogmatik auch verbannen müßte. Ein privatrechtlich analoges Beispiel[1]) mag am besten die Sachlage klären. Der Gläubiger A hat eine Forderung gegen den Schuldner oder, wie wir analog zur Steuerforderung sagen wollen, Zahler B und will diese Forderung durch den Erheber C hereinbringen. B wird dem C nur zahlen, wenn dieser eine Vollmacht des A beibringt, die ihn nicht bloß zur Einforderung, sondern auch zur Ausstellung einer den B liberierenden Quittung ermächtigt. Hat aber gegen eine solche Quittung B dem C gezahlt, so ist seine Obligation erloschen und der Akt der Ablieferung des Geldes von C an A ist für den Zahler B ganz irrelevant, da er nur das interne Verhältnis zwischen Dominus und Stellvertreter betrifft. Keineswegs kann man sagen, daß C den Zahler B erst durch die Ablieferung dem A gegenüber liberiere. Die Quittung, die A dem Erheber C bei der Ablieferung ausstellt, betrifft nur diesen und liberiert nur diesen, weil er allein mehr einer Liberierung bedarf.

Uns scheinen nur folgende Möglichkeiten dogmatischer Betrachtung des Verhältnisses gegeben. Entweder der Berechtigte ermächtigt den Erheber als sein Vertreter die Zahlung entgegenzunehmen, dann liegt die Zahlung schon vor im Momente der Übergabe der Summe vom Zahler an den Erheber. Oder der Zahler liefert durch den Erheber die Steuer an den Berechtigten ab, dann liegt die Zahlung erst vor im Momente der Übergabe der Summe vom Erheber an den Berechtigten. Im einen Falle ist der Erheber Vertreter des Berechtigten, im anderen Vertreter des Verpflichteten. Die Papyri und Ostraka weisen eine Denkform auf, deren Analyse eine eigentümliche Verquickung beider Eventualitäten bedeutet; sie zeigen aber wiederum die freie Handhabung des Vertretungsgedankens im Steuerrecht.

---

1) Es sollen damit nicht privatrechtliche Sätze auf das öffentliche Rechtsverhältnis angewendet werden, sondern es soll nur an einer privatrechtlichen Analogie das Auffallende jener Denkform beleuchtet werden. Übrigens steht das antike Steuerrecht dem Privatrechte viel näher, als dies nach moderner Auffassung der Fall ist. Vgl. darüber oben S. 33 ff.

§ 14. Zahlungen durch Vertreter der Parteien und an Vertreter der Parteien in ihrem Verkehre mit Behörden.

Leistungen durch Dritte für den unmittelbar Verpflichteten bedeuten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts Stellvertretung in der Solution einer öffentlichrechtlichen Obligation. Abgesehen von der eben erörterten, einer uns fremden Denkform[1]) entspringenden Auffassung des Erhebers als Vertreters des Zahlers fehlt es im Steuerrechte auch sonst nicht an Belegen für die Leistung durch einen Dritten. Wir können auch hier wiederum ein eigentümliches Schema von Erheberquittungen[2]) an erste Stelle setzen:

Der Erheber. *Ἐμέτρησεν* — *ὁ δεῖνα* — für Abgabe — *ὀνόματος* des Zahlers — Summe. Datum. (Subskription.)

Das Ostr. 299 aus Syene (3./III. 173) lautet z. B.:

Τιθοητίων καὶ οἱ σὺν αὐ[τῷ ἐπι]τηρηταὶ ἱερᾶς πύλης Σοήνης [διὰ] Μάρκου Ἀννίου Νε[μ]ωνιανοῦ ἀπ[α]ιτητοῦ.[3]) *Ἐμέτρησεν Θιμεαοὺς Πετορζμήθου ὑπ(ὲρ) (τρίτων) νομ*(?) *μυροβ(αλάνων) γενήματ(ος) ιβ (ἔτους)*[4]) *ὀνόματ(ος) Ἀτπεχνοῦμις Ψενπαιᾶτος — τὸ ἐπιβάλλον σοὶ*[5]) *μέρος.* Datum.

Hier stellt der im Präskript genannte Erhebervertreter M. Annius Nemonianus für die vertretene Assoziation die Quittung aus. Der verpflichtete Zahler ist Atpechnumis, die Abgabe überbracht und dementsprechend die Quittung in Empfang genommen hat aber die Frau Thimeaus.[6]) Steuerzahlung durch Dritte begegnet natürlich auch in anders formulierten Ostrakonsquittungen. So verweist schon Wilcken[7])

---

1) Fay. 48, I 2f. (a. 98 n. C.) wird die Zahlung einer Webersteuer dem Zahler bestätigt und dabei gesagt, er babe sie geleistet *δι(ὰ) Τρύφωνο(ς) γραμ(ματέως)*. Vgl. Kol. II 2f. Dem liegt ein ähnlicher Gedanke zugrunde. Der Zahler, der seine Abgabe an den Grammateus des Praktors abliefert, zahlt nicht an den Vertreter des Gläubigers, sondern durch seinen, des Schuldners Vertreter. Auch hier die unklar sich kreuzenden Vorstellungen. Der Vertreter des Erhebers, der Zahlung für diesen in Empfang nimmt und dafür auch quittiert — Grenfell-Hunt Fay. p. 174 n. I 3, wo auf Fay. 303 (a. 153) hingewiesen ist, s. dazu Fay. 63 (a. 240 n. C.) p. 192 n. 7 (v. *χειριστής*) —, erscheint in der Sprache dieser Quittungen als Vertreter des Zahlers, dessen sich dieser bei Ablieferung seiner Steuer bedient. Gewiß tritt diese Absonderlichkeit gegen die früher (§ 11) behandelte auch uns geläufige Denkform zurück. Aber den Hinweis auf ihr Vorkommen wollte ich in Ergänzung zu dem im vorigen Paragraphen Ausgeführten nicht unterlassen.

2) Wilcken, Ostr. 126.

3) Über dieses Vertretungsverhältnis s. o. S. 79 N. 3.

4) Über diese Abgabe von der Ernte des Myrobalanenbaums vgl. Wilcken, Ostr. 258f. 5) Wilcken, Ostr. 126.

6) Weitere Beispiele bieten die Ostr. 296—301. 1460. Auch 296 und 1460 ist eine Frau die Überbringerin der Leistung. S. Wilcken, a. a. O.

7) Ostr. 115.

auf die häufige Ablieferung von Naturalleistungen durch die das Grundstück des Zahlungspflichtigen bebauenden Pächter (*γεωργοί*), die dann in die Formel mit *διά* eingeführt werden. Dazu sei auf P. Fir. 6, 9f. (a. 210) verwiesen, wo die Partei Prorogation des Verhandlungstermins heischt und dies mit Zahlungen motiviert, die sie an den Staat zu machen habe. Diese Zahlungen erklärt der Petent entweder selbst zu machen oder durch *γεωργοί* machen zu lassen, die wiederum ihrerseits seine Schuldner seien: *τὰ μὲν γὰρ αὐτὸς μέτρῳ οὐκ ὀλίγα ὄντα τὰ δὲ γεωργοὺς ὀφείλοντάς μοι ὑπὲρ ἐμοῦ ἀναγκάζω μετρεῖν*. Die Zahlung des *γεωργός* erfolgt *ὑπέρ* den Verpflichteten, dieser zahlt *διά* den Pächter. *Διὰ ὀνηλάτου* wird in den Fayumer Ostraka 24; 36; 39; 40 nach der wohl zutreffenden Erklärung der Editoren[1]) die Abgabe erbracht. Der Eseltreiber ist nicht der Verpflichtete, er vertritt denselben nur. Steuerzahlungen für Dritte finden sich in Wilckens Ostr. 97 (Syene, a. 115); 266 (Elephantine, 173/4). Aus den Papyri habe ich folgende Beispiele zusammengetragen: Im *ἀντίγραφον* des Steuerabrechnungsbogens für Tryphon Oxy. II 288 (a. 22/5) erscheint die Steuer bald durch den Verpflichteten selbst entrichtet, bald durch die Bank (*διὰ Διογένους τρα(πέζης)* Z. 8; 17; 26), bald durch einen Vertreter (*διὰ Παάπιος* Z. 2; 13; 31; 33, oder *διὰ Διονυσίου* Z. 22). Ähnliche Beispiele bieten Oxy. II 289 (65/83). Vgl. die Introduction zu Nr. 288 und insbesondere Nr. 312 (descr.) (a. 37). Zahlungen von Abgaben *διά τινος* finden wir in der großen Rechnung Lond. I 119 (S. 142ff.) (2. Jhd.) Z. 27; 68; 71; 108 (*Κόιντος Ἀπολήιος Ἀτέξιος διὰ Μάρκου Πολλίου Κρέσπου*); 115; 132; 134; Lond. I 109a (zur vorigen Urkunde gehörig, Kenyon p. 150) Fr. 2 Z. 11. Lond. II 431 (S. 316) (c. a. 315) heißt es, während sonst stets nur ein Name begegnet, Z. 8 *Πλᾶς δι' Ἥρωνος* (erg.: hat gezahlt). BGU II 535, 4 (2. Jhd.) erfolgt eine Steuerzahlung *δ[ι]ὰ τῆς ἀδελφῆς*, ebenso zahlt BGU III 791, 5 eine Frau *διὰ τῆς ἀδελ(φῆς)*.[3]) Eine Reihe von Beispielen für Zahlung von Abgaben durch Vertreter bietet die von Wessely jüngst publizierte Abgabenliste aus Hermupolis, Corp. Pap. Hermopol. = Stud. V 127 Rekto. Auf Zahlung durch Vertreter zu beziehen ist ferner Fay. 55, 5 (a. 136 n. C.), wo eine Frau ihre Steuer an den Erheber, bzw. durch diesen an den Staat[4]) zahlt

1) Fay. p. 320.

2) Dazu Wilcken, Ostr. 815².

3) Über die Natur von BGU III 776 (1. Jhd.) konnte ich nicht sicher werden. Kol. II 4 zahlt(?) ein Mann *δι(ὰ) τῶν θυγατέρων*, Z. 11f. ein Mann *διὰ N. μη(τρός)*.

4) Z. 4f.: *διέγρ(αψε) διὰ Ἥρωνος καὶ μετό(χων) [πρακ(τόρων) Θερμουθ(ίου) Σεύθ(ου) δι(ὰ) Χαιρᾶ(τος)* . . . Das erste *διά* kann sowohl auf Vertretung des Staats durch den Erheber, als auch — sprachlich näher liegend — auf die Vertretung des Zahlers durch den Erheber gemäß der dargelegten antiken Denkform bezogen werden. Das zweite *διά* kann sich nur auf Vertretung des Zahlers durch einen privaten Dritten beim Zahlungsakte beziehen.

δι(ὰ) Χαιρᾶ(τος)[1]), ebenso Fay. 57, 4 (a. 164). BGU I 345 (a. 207) heißt es: διέγρ(αψε) Ἀπίωνι νομάρχῃ Ἀρσι(νοΐτου) διὰ Σαραπίωνος χειριστοῦ χόρτου ἐνγένει Τάνεως Μελεάργου — Jahr — Summe. Z. 10ff. heißt es in einer zweiten Quittung: διέγρ(αψεν) Ἀπίωνι νο(μάρχῃ) Ἀρσι(νοΐτου) διὰ Σαραπίωνος χειριστοῦ φόρου νομῶν Τάνεως διὰ πρεσβ(υτέρων) — Jahr — Summe.[2]) Gleicherweise Vertretung des Abgabepflichtigen erkennen wir in einem Papyrus, der schon tief in die arabische Epoche fällt, Grenf. II 105 (719 n. C.) Da wird die Quittung dem abgabepflichtigen Senuthios ausgestellt διά — Eigenname —[3]), d. h. dem durch X leistenden Senuthios, worauf der Empfänger weiter sagt: ἐ(γὼ) αὐ(τὸς) δέ(δεγμαι) δ(ι') ὑμῶν κτλ. Ob das ὑμῶν hierbei nur ein *pluralis maiestaticus* ist, oder etwa auf eine Zusammenfassung des Verpflichteten und seines Vertreters gedeutet werden soll, mag dahinstehen.[4]) Einige, auf den ersten Blick nicht ganz einfache Vertretungsverhältnisse enthält der von Vitelli publizierte P. Fir. 31 (a. 312). Hierax hat an die drei ἐπιμεληταὶ κρέως (für Soldaten), die wiederum durch einen von ihnen, Isidoros, vertreten sind, für Pinution 308 Pfund Fleisch geliefert und dafür eine auf den Namen des Pinution lautende Quittung erhalten. Nun hat auch Pinution selbst geleistet.[5]) Isidoros ist daher bereit, gegen Rückstellung

---

1) Vgl. Z. 10 und Grenfell-Hunt p. 184 n. 5.

2) Die Verwendung des διά, vgl. die vorletzte Note, läßt an sich nicht immer erkennen, ob wir es mit dem Erheber oder einem Angestellten desselben oder aber mit einem privaten Zahlungsvertreter des Zahlers zu tun haben, m. a. W. ob bloß Stellvertretung in antiker Denkform oder ein Fall vorliegt, den auch unsere Dogmatik als echte Stellvertretung charakterisieren muß, wie dies eben dann der Fall ist, wenn der Zahler durch einen Dritten für sich zahlen läßt. Auf Fälle letzterer Art beziehen sich die Quittungen über Getreidezahlungen εἰς τὸ δημόσιον *by various persons* ἀπὸ διαστολ(ῆς) *of other persons* in der Deskription Oxy. IV 793 (a. 88). Ebenso Amh. 115 (a. 137) und Fay. 349 (descr. a. 128/9).

3) Vgl. Grenfell-Hunt p. 155. Jedenfalls stand hier ein Eigenname, vgl. auch Grenf. II 106, 2.

4) Auch in der folgenden Urkunde Grenf. II 106 (719 n. C.) dürfte die Lücke ähnlich auszufüllen sein.

5) Nach juristischer Dogmatik scheint es uns, daß, da die erste Zahlung die Obligation getilgt hat, die zweite Leistung — die des Verpflichteten selbst — von ihm zu kondizieren wäre. Der Vertretene müßte sich dann an den Verpflichteten halten. Der Papyrus geht den praktisch gewiß einfacheren Weg der Rückstellung der Leistung an den Vertreter. Das interne Verhältnis zwischen Isidoros und Pinution ist auch nicht ganz klar. Z. 4f. heißt es, daß Isidoros ὑπὲρ Πινουτίωνος gezahlt habe. Aber auch von der späteren Zahlung des Pinution wird Z. 9f. korrespondierend gesagt, sie sei wiederum erfolgt ὑπὲρ σοῦ d. h. des Isidoros. Es ist, als ob Pinution seiner Regreßpflicht in der Weise nachgekommen wäre, daß er die Abgabe bei den ἐπιμεληταί, wie etwa wir bei gerichtlicher Deposition, für Isidoros hinterlegt habe. Vgl. auch das sprachlich allerdings auf die Leistung des Isidoros zu beziehende ἐν παραθ[έ]σι in Z. 4. Trifft das zu, dann ist auch das Verfahren juristisch verständlicher.

der dem Hierax (auf Namen des Pinution) ausgestellten Quittung das Fleisch dem Hierax oder einem von ihm Bestellten[1]) zurückzugeben. Im angeschlossenen Bescheide weist Isidoros einen Olympios, ein Unterorgan an, das Fleisch an Hierax gegen Rückstellung der ersten Quittung und nunmehrige Quittung des Hierax über den Rückempfang auszufolgen.

Die Stellvertretung in der Zahlung ist nichts dem öffentlichen Rechte Eigentümliches, wir werden sie im Privatrecht der Papyri ebenso wiederfinden, sie ist auch kein Novum, das uns die Papyri lehren: wir kennen sie schon lange aus den klassischen Quellen des römischen Rechts. Der zahlende Vertreter bedarf auch keiner Vollmacht, denn Zahlung für den Schuldner ist auch ohne dessen Wissen, ja gegen dessen Willen möglich: ein Satz von naturgemäß allgemeinrechtlicher Geltung, den das römische Recht in die bekannte Parömie gekleidet hat: *solvendo quisque pro alio licet invito et ignorante liberat eum.*[2]) Praktisch bezog sich die Steuerzahlung durch Vertreter auf Fälle von Leistungen durch Pächter, durch Hausangehörige oder ab und zu durch einen gefälligen Dritten, und in größeren Verhältnissen auf Zahlung durch die Bank des Verpflichteten. Das antike Recht der Papyri hat ferner die Tätigkeit der Erheber auch unter den Gesichtspunkt einer Vertretung der Zahler gestellt.

Die Zulässigkeit der Abgabenleistung für Dritte führt zur Betrachtung der Übernahme künftiger Abgabenleistung für andere. Es ist dies Schuldübernahme und setzt als solche — anders als die Zahlung — Zustimmung des Gläubigers voraus, der einen neuen Schuldner bekommen soll. Belege für derartige Verabredungen zwischen dem Schuldner einer öffentlichen Abgabe und dem Übernehmer solcher Schuld finden sich namentlich im Pachtrechte. Waszyński, der diese Fragen beachtet hat[3]), sagt mit unseren juristischen Deduktionen korrespondierend wohl mit Recht, daß die Haftung grundsätzlich den Verpächter traf.[4]) Ich erinnere noch an die Klage der Aurelia Demetria, CPR I 19 (330 n. C.), wo zwar kein Pachtverhältnis in Frage

1) Zahlung durch den behördlichen Vertreter an den Berechtigten, bzw. an einen von ihm bestellten Vertreter im Empfang: ἐπ' ὀνόματος οὗ βούλει (Z. 9f.).

2) Gai., Dig. 3, 5, 38. Die Ausnahmen werden im Steuerrechte nie aktuell werden, denn es handelt sich nicht um höchst persönliche Leistungen, die der Gläubiger vom Schuldner verlangen kann, sondern um Leistungen von Quantitäten, die stets vertretbar sind. Für die theoretische Geltung dieses Satzes im Steuerrecht der Ptolemäer brauchen wir nicht nach Beweisen auszuspähen, denn der Fall, daß jemand eines anderen Steuern *invito et ignorante debitore* zahlte, ist praktisch für alle Zeiten unwahrscheinlich genug. Zahlung ohne Wissen des z. B. abwesenden oder unmündigen Verpflichteten mußte diesen befreien.

3) Bodenpacht I 115ff., 142. Waszyński untersucht auch die Frage, welche Abgaben der Pächter übernimmt. Dies interessiert uns hier nicht, da es sich uns nur darum handelt, ob eine solche Übernahme stattfand und welchen Effekt sie hatte. 4) S. 120.

steht, aber eine ähnliche Abmachung über Abgaben stattgefunden hat. Die Gegnerin der Aurelia hat für ein ihr übereignetes Grundstück die darauf lastenden frommen Abgaben übernommen, aber nicht bezahlt; so mußte Aurelia die Abgaben selbst fortbezahlen. Dazu stimmt sachlich das Ostr. Wilcken Nr. 898, worin es heißt: *ἀπέσχον παρὰ σοῦ τὸ ἐκφόριον καὶ τὰ δημόσια ἧς ἐγεώργησας μοι γῆς*. Danach wäre anzunehmen, daß der Pächter einfach dem Verpächter gewisse Abgaben ersetzte und die Verabredung rein internen Charakter hätte. Das mag ja ab und zu vorgekommen sein. Manche Urkunden sprechen denn auch ziemlich unbestimmt, d. h. sie lassen keine über das interne Verhältnis hinausgehenden rechtlichen Konsequenzen der Verabredung für den Fall erkennen, als der Pächter nicht leistet. Wir können uns nach den angezogenen Urkunden vorstellen, daß der Verpächter leisten muß und sich dann beim Pächter schadlos halten kann. So heißt es z. B. Amh. 90, 18ff. (a. 159): *τῶν ὑπὲρ τῶν (ἀρουρῶν) κατ' ἔτο(ς) φορέτ(ρων) ἐπὶ ὁ(μοίου?) ὄντ(ων) πρὸς ἡμᾶς τοὺς μισθ(ωτὰς) τῶν δ' ἄλλων δη(μοσίων) πάντων ὄντων πρὸς σὲ τὴν Διδεῖν*. Vgl. die an den Nomarchen gerichtete Pachtofferte Amh. 92, 15f. (a. 162/3), oder etwa noch Amh. 93, 15ff.; BGU III 918, 25ff. (a. 111/2).[1]) Auch die ähnlichen Worte in der Pachtschillingsquittung Fay. 99, 13ff. (a. 159 n. C.), wo die Verpächterin sagt: *τῆς ἀρταβείας καὶ τοῦ ναυβίου ὄντος πρὸς σὲ τὸν Ἥρωνα*, und selbst die Bestimmung Oxy. III 640 (descr.) (a. 120/1): *μετρείτω ὁ μεμισθωμένος ὑπὲρ τοῦ μεμισθωκότ(ος) εἰς τὸ δη(μόσιον) τὸ κατ' ἔτος ἀπότακτον κτλ.* lassen sich noch dahin verstehen, daß zwar der Pächter die Abgabenleistung durch interne Verpflichtung dem Verpächter gegenüber übernahm und auch in der Regel durch **Zahlung** derselben an seine Stelle trat, daß aber möglicherweise auch der Verpächter selbst leistete und dann bloß kraft des Pachtvertrags vom Pächter Ersatz erhielt. Aber andere Urkunden deuten doch auf eine Haftung auch des Pächters dem Staate gegenüber. Das ließe sich juristisch dahin deuten, daß der Staat die Schuldübernahme angenommen habe und sich nunmehr an den Übernehmer halte. Hier sei zunächst auf den demotischen Afterpachtvertrag bei Revillout, Précis p. 1276[2]) (a. 217 v. C.) verwiesen, wonach der Afterpächter dem Prinzipal $^1/_5$ des Ertrags als Vergütung und $^1/_5$ dafür zu geben hat, damit dieser die Forderungen des Königs und des Gottes Ammon befriedige. Der

1) Wenn ein Grundbesitzer bestimmt, daß sein Pächter das *ἐκφόριον εἰς τοὺς δημοσίους θησαυρούς* (Amh. 87, 19ff.; 89, 7, a. 125 u. 121) oder *εἰς τὸ δημόσιον* (Amh. 88. 21f. a. 128; CPR I 241, I 8f. spätestens 268) zahlen soll und der Pächter dies tut, so kann damit, worauf Waszyński (S. 114f.) aufmerksam macht, die Absicht des Grundbesitzers verbunden sein, durch diese Zahlungen seine Steuer zu decken: juristisch wiederum Vertretung in der Steuerzahlung.

2) Précis du droit égyptien. Paris 1903. Waszyński 152f.

Pächter scheint hiernach für diese Abgaben haftbar. Ja noch mehr; selbst über die im Kontrakt mit dem Verpächter übernommene Abgabenschuld hinaus scheint der Pächter (immer?) dem Staate haftbar gewesen zu sein. Darauf deutet schon Teb. 105, 48f. (103 v. C.): *ἐὰν δέ τι πραχθῆι Πτολεμ[α]ῖος ὑπὲρ τοῦ κατε[σχ]ημένου Μάρωνος ἢ Ὡρίωνος εἰς τὸ βασιλικὸν ἢ ἄλλην τ[ι]να εἰσφορὰ[ν — ὑπολογείτωι ἐπὶ τῶι ἐκ τῶν ἐκφορίων κτλ.* In der Pachtofferte Amh. 85, 11f. (a. 78 n. C.) sagen analog die künftigen Pächter: *ἐὰν δ[έ] τι ἄλλα ἐὰν ἀπαιτηθῶμεν ἢ ἐκπραχθῶμεν χωρὶς τῆς κατ' ἄρου[ρ]αν ἀρταβιήαν* (l. *-βείας*) *καὶ ναυβίου παραδεχθήσεται ἡμῖν ἀπὸ τοῦ προκειμένου φόρου.* Vgl. die analogen Bestimmungen Amh. 86, 10f. und 14f. (a. 78). Wenn der Staat über die privatrechtliche Vereinbarung zwischen den beiden Bodeninteressenten hinausgehend den Pächter haften läßt, sei es primär, sei es subsidiär, so liegt zwar kein Analogon zur Schuldübernahme, wohl aber, wenn der Pächter leisten muß, trotzdem Zahlung für den eigentlich Verpflichteten, d. i. also stellvertretende Zahlung vor.

Zwei Papyri deuten außerhalb des Rahmens von Pachtkontrakten auf Übernahme öffentlicher Abgaben hin: Oxy. I 126 (a. 572) erklärt Flavia Stephanous, daß sie vermöge einer Abmachung mit ihrem abgabepflichtigen Vater nunmehr für diesen gewisse Abgaben leisten werde. Die Eingabe, welche das Übereinkommen zwischen Tochter und Vater referiert und motiviert, ist an die Steuerbehörde[1]) gerichtet. Ihre Annahme vorausgesetzt, trat die Tochter an Stelle des Vaters, der aus dem Haftungsverhältnisse ausschied. Nunmehrige Zahlungen sind natürlich nicht mehr Vertreterhandlungen, da die alte Obligation noviert ist. Einer solchen Mitteilung an den Gläubiger geht natürlich eine Vereinbarung des alten und neuen Schuldners voran. Eine solche enthält die leider fragmentierte BGU I 286 (a. 306 n. C.), worin es heißt: *συνέθετο Αὐίλιος Εὐπορᾶς — Αὐρηλίῳ Πετροῦτι — τὴν ἐργασίαν ἐπὶ τῷ τὸν Εὐπορᾶν παραγενέσθαι ἐν Ἀλεξ(ανδρείᾳ) καὶ τὴν ἀντὶ τοῦ Πετροῦτος χώραν ἀποπληρῶσαι τῇ μεταφορᾷ τοῦ δημοσίου πυροῦ κατὰ κέλευσιν τῆς ἡγεμονίας ἐπὶ χρόνον μην[ῶν] δύο ἀπὸ τῆς αὔριον ἡμέρας* — — (das Weitere fehlt).

Haben wir bisher Fälle behandelt, in denen jemand an die Behörde durch einen Vertreter leistet, so kann umgekehrt auch eine Leistung der Behörde an den Privaten statt an ihn selbst an seinen Vertreter erfolgen — geradeso wie wir es bei privatrechtlichen Solutionen finden. Oxy. I 141 (a. 503) soll der *οἰνοχειριστής* die Weinzahlungen im Auftrage des *κόμες* an verschiedene Personen teils direkt

1) Z. 3f.: *τῇ ἐξακτ[ορ]ικῇ τά[ξ]ει μερίδος καὶ οἴκου τοῦ τῆς περιβλήπτου μνήμης Θέωνος διὰ σο[ῦ] κύρου τοῦ αἰδε[σί]μου ἐπιμελ[η]τοῦ ταύτης τῆς νέας Ἰουστίνου πόλεως Φλ(αουία) Σ[τ]εφανοῦς κτλ.* Dazu oben S. 59 N. 2.

2) Grenfell-Hunt, Introduction zum Papyrus.

ausfolgen, teils an Vertreter derselben, so z. B. *τοῖς ἁλιεῦσ(ι) Κεσμούχ(εως) διὰ Καλλεωνίστου* oder *τῷ θυρουρ(ῷ) τοῦ ἁγίου Ἰωάννου διὰ Φὶβ συμμάχ(ου)*. Hier erfolgt die Leistung allem Anscheine nach zu Schuldtilgungszwecken oder *solvendi causa*. *Obligandi causa*, um erst eine Obligation zu begründen, wird dagegen Oxy. II 276 (a. 77) geleistet, wo drei Kornfrachtführer *δι' ἐπιπλόου Κλαυδίου Κέλερος* den Sitologen den Empfang einer Kornladung bestätigen, die sie zur Verfrachtung übernommen haben. Die Auffassung der Verfrachtung als Liturgie bedingt die Einreihung der Urkunde an dieser Stelle. Sonst müßte der Papyrus erst im Privatrecht seinen Platz finden. Einen ähnlichen Fall weist Amh. 138 (a. 326) auf: *ὁμολογῶ ὀμνὺς — παρειληφέναι καὶ ἐμβεβλῆσθαι διὰ Σιλβανοῦ κρατίστου [ἐ]ξαποστόλου τῆς τάξεως τῆς μαγιστρότητος ὑπὲρ γόμων κτλ.*

§ 15. Verwaltungsrechtliche Eingaben an Behörden durch Dritte.

In ihrem Verkehr mit den Behörden bedienen sich die Parteien häufig eines Stellvertreters.[1]) Es handelt sich dabei zunächst um schriftliche Eingaben, die an verschiedene Behörden überreicht werden. Da wir die prozeßrechtlichen Eingaben aller Art im zweiten Abschnitte besonders besprechen, so verbleiben für diesen Platz die verwaltungsrechtlichen Eingaben sowie die Eingaben des sogenannten außerstreitigen Verfahrens. In erster Linie stehen hier die *ἀπογραφαί*.[2]) Hier werden wir zahlreichen Urkunden begegnen, die auf direkte Stellvertretung schließen lassen.[3])

---

1) Das *διά* allein ist nicht ausschlaggebend. Nicht bloß, daß es auf Botenhandlungen (s. nächste Note) bezogen werden kann, es wird mit dieser Präposition selbst die Tatsache zum Ausdruck gebracht, daß sich die Partei des behördlichen Organs bedient habe, um eine Eingabe zu machen. S. o. S. 10. So heißt es von den Eingaben, welche an die *βιβλιοφύλακες*, bzw. durch diese an den Staat gerichtet werden Lond. II 300 (S. 151f.) (a. 129 n. C.) Z. 6: *ἃς ἀπεγραψάμην δι' ὑμῶν* (d. h. durch die *βιβλιοφύλακες*). Vgl. Lond. II 299 (S. 151) (a. 158) Z. 16.

2) Aus ptolemäischer Zeit sei an Petr. II 23 (4) erinnert, worin Heraklides den Androsthenes anweist, den durch Kauf erfolgten Übergang des Hauses des Horos an Asklepiades *καταγράφειν*. Die richtige Erklärung (Eintragung in das Kaufregister) trägt Mahaffy, Petr. III 53 (c) p. 148 nach. Da aber Näheres über diese Eingabe im fremden Namen aus dem kurzen Mandat nicht ersichtlich ist, mag diese Note genügen.

3) Natürlich ist auch nicht jede Intervention eines privaten Dritten bei einer solchen Eingabe schon Stellvertretung; wenn z. B. im Briefe BGU II 601 (2. Jhd.) der Briefschreiber seinen Bruder bittet (Z. 14), er möge für ihn die Apographe verfassen, so liegt, wenn der Bruder willfahrt, darin natürlich noch keine Vertretung, so wenig wie dies nach heutigen Begriffen Vertretung wäre. Vgl. BGU III 829 (a. 100) und dazu Gradenwitz, Berl. phil. Woch. 1902, 655. Ebenso, wenn BGU III 602 derselbe Briefschreiber, wie 601, denselben Adressaten bittet, er möge für ihn Erhebungen über den Grundbuchstand eines dem Briefschreiber angebotenen Grundstücks pflegen und ihm Mitteilung machen; mit

An erster Stelle mögen hier zwei Urkunden stehen, die sich ergänzend die öffentlichrechtliche Vertretung gut beleuchten: Grenf. II 45 (a. 136) und BGU I 352 (a. 137). Im ersteren Papyrus apographiert der minderjährige Tesenuphis durch den *φροντιστής*: *Ἀρχί[α] στρα(τηγῷ) καὶ X. βασ[ιλι]κῷ γρ(αμματεῖ) — παρὰ Τεσενούφεως ἀφήλ(ικος) — διὰ φροντ[ι]στοῦ Πανούφε(ως) —. οὓς ἀπεγρ(αψάμην) τῷ διελη(λυθότι) ιϑ (ἔτει) καμήλ(ους) τρεῖς — ἀπογράφομαι καὶ εἰς τὸ ἐνεστὸς εἰκοστὸν (ἔτος).* In dieser Eingabe wird der vertretene *ἀφῆλιξ* ausdrücklich selbst als *ἀπογραφόμενος* eingeführt[1]), obwohl er nicht in eigener Person handeln kann, sondern sich des *φροντιστής* bedienen muß. Im darauffolgenden Jahre sagt derselbe Steuerträger in der uns zufällig gleichfalls erhaltenen Berliner Urkunde: *οὓς ἀπεγρ(αψάμην) τῷ διεληλυθότι κ(ἔτει) ἔτι ἀφῆλιξ ὢν διὰ φροντιστ(οῦ) Πανούφεως — καμήλους τελείους τρεῖς — ἀπογρ(άφομαι) καὶ εἰς τὸ ἐνεστὸς κα ἔτος.* Der mündig Gewordene apographiert also selbst, doch die Gleichwertigkeit seiner persönlichen Meldung mit der vom Vormund vollzogenen kommt in beiden Papyri als selbstverständliche Tatsache zum Ausdruck: die jedenfalls auch durch den *φροντιστής* vollzogene Apographe aus dem 19. Jahre erwähnt der erstgenannte Papyrus einfach als Apographe des Unmündigen selbst, während in der zweiten die Mitwirkung des *φροντιστής* für das 20. Jahr ausdrücklich bezeugt wird. BGU III 852 (a. 143/4) ergeht die Eingabe[2]) *παρὰ Τεσενούφεως*

derartigen Handlungen tritt der Auftraggeber mit der Außenwelt in keine rechtliche Berührung. Irgendwelcher private oder öffentlichrechtliche Erwerb von Rechten und Pflichten findet nicht statt. Aber auch weiterhin gibt es Fälle, in denen wir im Eingreifen Dritter keine Vertretung zu erkennen vermögen, so wenn Lond. II 410 (S. 298f.) (a. 346) die um Enthebung ihres Sohnes vom Militärdienst petitionierende Mutter dem Abinnaeus, an den sie ihre Bitte richtet, schreibt, daß sie die Eingabe durch den Athioeis übersende und daß dieser wieder die Antwort überbringen möge. Es liegt hierin keine Vertretung in verwaltungsrechtlichen Eingaben, sondern reine Botentätigkeit, wie wir sie oben für Fälle des privaten Verkehrs genannt haben (BGU I 33 o. S. 9). Auch hier fließen aber oft ohne Möglichkeit einer scharfen Abgrenzung in allgemeiner Formulierung Stellvertretung und Botenhandlung in einander. Wenn z. B. Oxy. IV 715 (a. 131) zwei Brüder erklären: *ἀπογραφόμεϑα ἰδίωι κινδύνωι κοινῶς ἐξ ἴσου* und ebenso beim Eide *ὀμνύομεν — — ἢ ἔνοχοι εἴημεν — —*, von zweiter Hand aber beigefügt ist: *Γοργίας* (der eine Bruder) *ἐπιδ[έδω]κα*, so werden wir beim *ἐπιδοῦναι* (= einreichen) doch eher an Stellvertretung des anderen Bruders, denn an bloße Botenhandlung denken. Der registrierende Beamte nimmt zur Kenntnis, daß die *ἀπογραφή* erfolgt sei *κινδ(ύνῳ) τῶν ἀπογρα(φομένων)*. Daß das *ἐπιδοῦναι* einer für alle vollzieht, ist nicht selbstverständlich. So heißt es z. B. gleich Oxy. IV 716 (a. 186) (Eingabe um Sklavenanteilsversteigerung) von jedem Vormund besonders: *ἐπιδέδωκα* und für den dritten hat dies sogar ein eigener *ὑπογραφεύς* geschrieben.

1) Gleich stilisiert ist der teilweise fragmentierte P. Rein. 49 (215/6), nur daß hier die beiden Vertreter anscheinend auch für die Mutter, die neben den beiden Unmündigen apographiert, handeln. Vgl. Reinach, Commentaire p. 152s.

2) Über die Adresse dieses Papyrus s. o. S. 70.

Τεσενούφεως πρεσβυτέρου, ἐπικαλ(ουμένου) Σ̣ε̣ί̣φωνος, καὶ Πακύσιος υἱοῦ Τεσενούφεως νεωτέρου ἐπικαλ(ουμένου) Κιαλῆτος, ἀμφοτέρων ἀπ(ὸ) κώ(μης) Σοκνο(παίου) Ν[ή]σου, διὰ φροντιστοῦ Τεσενούφεως τοῦ Τεσενούφεως. Οὓς ἀπεγρ(αψάμην) τῷ διελ(ηλυθότι) ς (ἔτει) καμήλ(ους) τέσσαρας ἀπογρ(άφομαι) καὶ εἰς τὸ ἐνε(στὸς) ζ(ἔτος). Διὸ ἐπιδίδωμ[ι]. Wenn wir uns in den etwas verwickelt scheinenden Verwandtschaftsverhältnissen zu orientieren suchen, so finden wir folgenden Stammbaum:

Tesenuphis (pater)

Tesenuphis (senior) (Siphon) — Tesenuphis (junior) (Kiales)

Pakysis.

Tesenuphis Siphon ist der *φροντιστής* seines Neffen Pakysis[1]) und macht als solcher sowie zugleich im eigenen Namen die Eingabe. Es handelt sich wohl um gemeinsames Familiengut des Oheims und Neffen, das ersterer verwaltet. So erklärt sich hier auch das erstpersönliche *ἀπεγραψάμην* für die Anmeldung sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Vertretenen.[2]) BGU II 420 (a. 130/1 n. C.) erfolgt die Eingabe an die *βιβλιοφύλακες παρὰ [Πασίωνος] Μαξίμου — [ἀφήλικος] διὰ φροντιστο[ῦ . . . . . . Ὀννώ]φρεως.* Vom *φροντιστής* ist im weiteren Verlaufe der Urkunde nicht mehr die Rede, das *ἀπογράφομαι* bezieht sich auf Pasion, der auch in der Hypographe persönlich erscheint: *Πασίω[ν Μαξίμου] — ὁ προγεγραμμ[ένος —] ἐπειδέδωκα.*

In manchen Fällen müssen wir Stellvertretung erkennen, ohne daß dies sprachlich — insbesondere durch eine Präpositionalfügung — zum Ausdruck käme. So macht Oxy. II 254 (a. 20) der Priester Horion die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* für sich, seine Frau und mehrere andere Miteigentümer des Hauses. BGU I 57 (a. 160/1) ergeht eine gleichartige Anzeige für ein Haus, das den mit *κύριος* apographierenden Schwestern *καὶ τοῖς ἀδελ(φοῖς)* gehört. Aus BGU III 971 (3. Jhd.) ersehen wir, daß die 3. Eingabe (Z. 17 ff.)[3]) von einer Mutter für ihren *ἀφῆλιξ υἱός* gemacht wird.[4]) Grenf. I 49 (a. 220/1) meldet Aurelius Ptolemaios ein seinem unmündigen Sohne Aurelius Aphrodisios gehöriges *πλοῖον* mit 200 Artaben Tragfähigkeit für diesen gemäß dem

1) Der Grund der *φροντίς* ist nicht ersichtlich. Tod des Kiales? Amh. 75 (161/8) heißt es in einer Epikrisis-Eingabe vom Knaben Kol. II, 33 f.: *Ἀρτέμωνος — ἀφήλικ(ος) ἀναγρ(αφομένου) ἐπὶ Φ[ρ]ο(υρίου) λιβ(ὸς) δι' ἐπιτρόπ(ου) Πτολεμαίου κτλ.*

2) BGU III 793, ein Fragment aus dem 3. Jhd., enthält den Teil einer Adresse an den Strategen *παρὰ Αὐρηλίων — διὰ Τρύφωνος.* Der Inhalt ist verloren. Er war vielleicht verwaltungsrechtlichen, vielleicht prozessualen Inhalts.

3) *[Παρὰ — μ(ητρὸς)] — — [ὑπ]άρχει τῷ ἀφήλικί μου υ̣[ἱεῖ.*

4) Vgl. BGU I 302 (a. 175), wo auch die Mutter für den Sohn (Z. 6), oder doch, wenn Z. 19 genauer spricht, für sich und den Sohn *κατ' οἰκίαν* apographiert.

Befehle des Hegemon beim Epistrategen an. Der Vater als *κυβερνήτης* des *πλοῖον* vertritt so seinen als Eigentümer des Fahrzeugs zur Angabe verpflichteten Sohn. Oxy. II 248 (a. 80) apographiert ein Vater für seinen vermutlich auch unmündigen Sohn.[1]) Oxy. II 247 (a. 90) apographiert ein älterer Bruder in folgender Weise: *ἀπογράφομ[αι τῷ* (für) *ὁμογν]ησίῳ μου ἀδελ[φῷ] προστρέχοντι τῇ ἐννόμῳ ἡλικίᾳ.*[2]) Er bezeichnet sich nicht als Vormund, kann es möglicherweise sein, indes ist auch etwa *negotiorum gestio* denkbar.[3]) Stellvertretung eines Abwesenden begegnet uns in der Grundstücksverkaufsapographe Oxy. I 72 (a. 90). Da heißt es: *'Επιμάχῳ καὶ Θέωνι βιβ(λι)οφύ(λαξι) παρὰ Ζωίλου — ἀπογράφομαι Μάρκῳ Πουρκίῳ ἐπιτυγχάνοντι ἀπόντι κατὰ τὰ ὑπὸ τοῦ κυρίου ἡγεμόνος Μεττίου Ῥούφου προστεταγμένα τὸν ὑπάρχοντα αὐτῷ εἰς τὴν ἐνεστῶσαν ἡμέραν ψιλὸν τόπον, ὃν ἠγόρασεν παρὰ Τιβερίου 'Ιουλίου Βασιλείδου διὰ Τιβερίου 'Ιουλίου Φιλήτου ἀκολούθως τοῖς εἰς αὐτὸν δικαίοις.* In der Subskription heißt es dann: *Ζωίλος πεποίημαι τῷ* (für) *Μάρκῳ τὴν ἀπογραφήν.* M. Porcius hat während seiner Abwesenheit *rei publicae causa* durch seinen Verteter Tiberius Julius, Sohn des Philetas, ein Grundstück kaufen lassen[4]), welches nunmehr Zoilos der zuständigen Behörde zur Evidenzhaltung anzeigt. Aus der Urkunde geht genügend deutlich hervor, daß er dabei als an sich mit der Sache unbeteiligter Dritter nur als Stellvertreter des Abwesenden handelt. Auf eine besondere Vollmacht weist er nicht hin, möglich darum, daß er bloß als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

Daß auch Frauen ihre *ἀπογραφαί* und ähnliche Eingaben *διὰ φροντιστοῦ* machen können, zeigen eine Reihe von Urkunden. BGU I 53 (a. 133) apographiert *Ἀουλία Κρισπίνη* ihre Hausangehörigen *διὰ φροντιστοῦ [Ὥ]ρου.* Die Unterschrift scheint nach der Bemerkung Vierecks die eigenhändige der Crispina zu sein, doch ist es nicht sicher, ob nicht in der nur teilweise gelesenen Zeile 15 Horos noch einmal begegnet. Die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* Rein. 46 (a. 189) macht eine Frau Stotoëtis *διὰ φρον(τιστοῦ) τοῦ πατρός.* Fay. 33 (a. 163) macht eine Frau eine *ἀπογραφή* über unbewässertes Land *διὰ φροντιστοῦ Διοσκόρου Ἥρωνος.* BGU I 139 (a. 202) macht eine derartige *ἀπογραφή* über *ἄρουραι ἠβροχηκυῖαι* eine Frau Valeria Paulina durch ihren Vertreter *διὰ φρ(οντιστοῦ) 'Ωριγένους.* Am Ende der Urkunde heißt es noch *Οὐαλερία Παυλῖνα διὰ φρ(οντιστοῦ) 'Ωριγένους ἐπιδέδωκα.* BGU I 97 (a. 201/2) enthält die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή* einer Frau durch ihren Schwiegersohn: *διὰ τοῦ ἀνδρὸς τῆς*

1) Grenfell-Hunt p. 200 n. 9.
2) Vermutlich das 14. Lebensjahr. Grenfell-Hunt p. 198 n. 12.
3) Vgl. noch die descr. Oxy. II 318 (a. 59), wo der Vater für seinen unmündigen Sohn eine Umschreibung bewirken soll.
4) Über diesen Kauf durch Stellvertreter handeln wir unten.

θυγ(ατρὸς) Λογγίνου. Ἀπογράφομαι ἐμαυτὴν κτλ. und endlich resumierend: *διὸ ἐπιδίδωμι.* BGU I 266 (216/7) ist eine Viehapographe einer Frau Aurelia Taesis *διὰ φροντισ[τοῦ.*[1])

Sonst handeln Frauen, wie wir dies für das Privatrecht noch sehen werden, auch bei öffentlichrechtlichen Eingaben meist *μετὰ κυρίου.* Dieses eigentümliche, bekanntlich schon vorlängst von Mitteis und Gradenwitz konstatierte Handeln *μετὰ κυρίου*, vergleichbar und in römischer Zeit wohl auch gleichgestellt dem Handeln *auctoritate tutoris mulierum* bedarf für das Recht der Papyri doch noch der Untersuchung. Für unsere Zwecke genügt es die Tatsachen festzustellen, daß der *κύριος* nicht stets die Frau begleitet. Sie tritt auch selbständig im öffentlichen Leben auf, so können ihr Abgabenquittungen ausgefertigt werden, ohne daß in der Quittung der *κύριος* erschiene[2]); Petr. III 64 (b) (238 v. C.) zeigt, wie eine Frau selbständig ihre Ansprüche gegen die Behörde geltend macht — es ist wohl nicht bloß in der Erledigung der *κύριος* unerwähnt geblieben, sondern ein solcher hat überhaupt nicht interveniert — und wie in der amtlichen Erledigung die Frau ohne *κύριος* genannt ist; einleuchtend scheint es, daß die Eintragungen in den öffentlichen Vermögenskatastern[3]), in amtlichen Steuerabrechnungen u. dgl. nur auf den Namen der Frau lauten und kein *κύριος* erwähnt wird.[4]) Aber auch neben den zahlreichen *ἀπογραφαί* und anderen verwaltungsrechtlichen Eingaben, welche die Frauen mit ihren *κύριοι* an die Behörden machen, finden

---

1) Im Fragmente BGU I 59 (173/4) apographiert eine Frau Diodora *διὰ φρον[τιστοῦ.* Ebenso dürfte in der „Bevölkerungsliste" BGU I 185 (2. Jhd.) (Fragment Z. 3f.) eher [*διὰ*] *φροντιστοῦ* statt [*μετὰ*] zu ergänzen sein.

2) Z. B. Amh. 53 (a. 114 v. C.); 31 (a. 112 v. C.); Fay. Ostr. 2 (23 v. C.); Fay. 56 (a. 106 n. C.); 55 (a. 136) (letztere 3 Urkunden mit Vertretung *διά*); Grenf. II 52 (a. 145); Fay. 83 (a. 163) und 342 (a. 143/4, descr.) und Grenfell-Hunt p. 211; BGU III 791, I 2; II 5 (a. 205); Lond. II 203 (S. 248f.) 2./3. Jhd.

3) Das steht ausdrücklich Oxy. I 78, 20—2 (3. Jhd.): *εὗρον ταύτας* (sc. *τὰς ἀρούρας*) *ἐπ' ὀνόματος τῆς προκτητρίας προσγεγραμμένας.* Vgl. Oxy. II 274 (a. 89—97).

4) Vgl. Wessely, Stud. IV S. 58ff. und den amtlichen Bericht BGU I 141 (242/3). Vgl. das Deichregister Oxy. II 290 (a. 83/4) und das Petit in der Eingabe Oxy. III 488, 29ff. (2./3. Jhd.); vgl. BGU III 619, 10. 12f. (a. 155); III 742, II 4ff. (a. 122); dann BGU I 139, 13f. (a. 202) mit Wilckens Beobachtungen Ostr. 465[2]. Es kommt indes selbst in solchen Listen die Frau mit *κύριος* vor. So enthält BGU I 217 (2./3. Jhd.) Z. 23 den Namen einer Frau *μετὰ κυρίου.* Das läßt sich leichter begreifen, wenn man diese Listen sofort aus den Deklarationen, und nicht erst aus dem Kataster selbst ausgezogen denkt (so Wilckens Vermutung, Ostr. 482). Daß dagegen, wenn in einem Kataster Rechtsgeschäfte gebucht werden, auch der *κύριος* erwähnt würde, wäre natürlicher, wie z. B. im amtlichen Katasterauszug BGU III 959 Z. 4 (a. 148) die minderjährige Erieus als *δι'* .... (Vertreter) handelnd erwähnt ist. Allerdings spielt auch bei Rechtsgeschäften der *κύριος* nicht die wichtige Rolle eines Vertreters Handlungsunfähiger. Es gibt genügend Belege für Rechtsgeschäfte von Frauen ohne *κύριος.*

sich Eingaben, welche selbständig handelnde Frauen verfassen und einreichen.[1]) Oxy. I 77 (a. 223) berichtet eine Frau unter Eid auf eine behördliche Anfrage hin, daß ein Haus ihr und nicht ihrem Manne gehöre. Ein *κύριος* ist in der Urkunde nicht genannt, in welchem Verhältnis der Subskribent zur Frau steht, ist nicht ersichtlich, doch ist es nicht ihr Mann.[2]) Ohne *κύριος* ist die Apographe Fir. 32b (a. 298) verfaßt. Allerdings ist diese Urkunde unvollständig, aber da im Tenor kein *κύριος* erwähnt ist, dürfte auch Z. 20 nur ein *ὑπογραφεύς* — nicht zugleich als *κύριος* — erscheinen.[3]) In diesen Urkunden fehlt der *κύριος*, ohne daß dies näher motiviert wäre; römischrechtlich ist die Steuersubjektsdeklaration einer Römerin ohne *κύριος* mit Berufung auf ihr *ius liberorum* BGU I 131 (2./3. Jhd.) (Z. 4ff. mit Wilckens Ergänzung), sowie die Eingabe BGU III 863 (3. Jhd.).[4]) Die Zusammenstellung von Urkunden wie BGU I 28 (Fayûm) (a. 183) und Fay. 28 (a. 150/1), welche beide Geburtsanzeigen seitens der Ehegatten enthalten, wobei aber im Berliner Papyrus die Anzeige vom Manne und seiner Frau *μετὰ κυρίου τοῦ προγεγραμμένου ἀνδρὸς* ergeht, während es Fay. 28 *παρὰ Ἰσχυρᾶτος — καὶ τῆς τούτου γυναικὸς Θαισαρίου* heißt, läßt einstweilen kaum eine andere Erklärung zu, als daß die Frauen meist mit dem *κύριος* auftraten, ohne daß indes dies Mithandeln ein Essentiale gewesen sei. Gen. 19 (148) u.

1) Grenf. II 56 (a. 162/3) berichtet eine gewisse *Ἀρτεμιδώρα ἀπάτωρ* über Nichtbewässerung eines Landstrichs. Das *Ἡρακλείδης ἐπέδωκα* der Subskription deuten Grenfell-Hunt, denen dieses selbständige Handeln der A. auffällt, auf Einreichung der Urkunde durch einen *φροντιστής* Heraklides. Aber der ebenfalls abnormale P. Lond. II 173 (S. 66f.) (a. 101) läßt eher auf einen *κύριος* schließen. Da macht eine Frau eine Todesanzeige Z. 6f.: *μετὰ κυρίου τοῦ συγ-[γενοῦς μου] Μέρσιος* und stellt auch das Petit Z. 16: *διὸ ἀξιῶ*. Aber in der Subskription Z. 25 heißt es auffallenderweise — eine 2. Hand ist nicht angemerkt — *διὰ Μέρσιος* (erg. *ἐπιδέδωκα*?). Dann hätte der *κύριος* als Vertreter die Eingabe eingereicht. Vgl. dazu Gradenwitz, Arch. III 410. Vgl. auch das selbstbewußte Auftreten des *κύριος* in der Epikrisis-Eingabe Grenf. II 49 (a. 141). einer Eingabe, die allerdings von Mann und Frau verfaßt ist und worin der Mann zugleich als *κύριος* fungiert.

2) Oxy. II 251 (a. 44) apographiert eine Frau die *absentia* ihres Sohnes zwar *μετὰ κυρίου*, aber der Eid ist auf ihre Person gestellt, wie es dem *μετά*-Handeln des Kyrios auch entspricht. Dasselbe gilt auch trotz des begreiflichen Schreiberversehens *[εὐορ]κούσῃ* — *[ἐπ]ιορκοῦντι* von der ähnlichen Eingabe mit einem *κύριος* Oxy. II 255, 24 (a. 48). Vgl. auch das Fragment Oxy. II 256 (a. 6—35). Sehr korrekt heißt es in der Subskription von Oxy. II 251: *Θαμούνι⟨ο⟩ν* (die Frau) *ἐπιδέδωκα τὸ ὑπ[ό]μνημα καὶ ὀμώμεκα τὸν προγεγραμμένον ὅρκον.* — (Name des *κύριος*) *ἐπιγέγραμμαι αὐτῆς κύριος καὶ γ[έ]γραφα ὑπὲρ [α]ὐτῆς μὴ εἰδυίας γράμματ[α]*. Vgl. Oxy. II 263 (a. 77). Vgl. Amh. 71 (a. 178/9).

3) Vgl. Vitelli p. 61 n. 20. Auch Fir. 1 (a. 244/5) ist kein *κύριος* erwähnt und es scheint trotz des fragmentierten Charakters der Urkunde keine *κύριος*-Nennung verloren zu sein. Auch die Apographebeschreibung Oxy. III 584 (a. 129) erwähnt keinen *κύριος*.

4) Auch von Wilcken unbestimmt gelassen Arch. I 552, vgl. 556.

18 (181) handeln in Epikrisiseingaben beide Ehegatten, die Frau mit dem Manne als κύριος, die descr. Fay. 319 (2. Jhd.) zeigt dagegen die Epikrisiseingabe einer Frau ohne κύριος-Nennung[1]), BGU III 971 (a. 195/6) (1. Urk. Z. 1 ff.) eine solche Eingabe, die Mann und Frau, letztere ohne κύριος einreichen. Gen. 17 (circa 207 n. C.) meldet eine Frau bei der Behörde, daß ihr Mann verschwunden und nicht aufzufinden sei. Daß sie ohne κύριος handelt, ist hier leicht erklärlich, zeigt aber immerhin die rechtliche Zulässigkeit derartiger selbständiger Eingaben.

Ohne κύριος, um hier gleich diese dem außerstreitigen Verfahren zugehörigen Fälle anzuschließen, bittet Tabesammon Oxy. I 56 (a. 211) um einen κύριος *ad actum.*[2]) Daß sie diese Eingabe ohne κύριος macht, liegt nahe genug. Ebenso macht im lateinischen P. Oxy. IV 720 (a. 247) eine Frau Aurelia Ammonarion eine Eingabe um Bestellung eines Tutors[3]), weil sie keinen hat. Hier mag die von Gradenwitz[4]) für Polizeibeschwerden, bei denen Eile not tut, gebrachte Erwägung zutreffen, daß die Frau selbst handeln konnte, wo es sinnlos gewesen wäre, sie auf Beistand warten zu lassen, mußte sie hier doch selbst handeln, um zum Beistand zu gelangen. Aber auch den Vorschlag (ἀνάδοσις) eines ἐπίτροπος für den unmündigen Sohn L. Herennius macht die Römerin Petronilla allein im P. Arch. III 370/3, I 14. II 18 f. (147 n. C.). In ihrer Bitte um Testamentseröffnung Lond. II 171 b (S. 175 f.) (3. Jhd.) allerdings wieder bezieht sich die selbständig handelnde Römerin Antonia Nemesilla auf das ihr zustehende *ius liberorum* — wie denn dem entsprechend BGU I 135 (Antoninus Pius) den Antrag eine Frau μετὰ κυρίου stellt. Wenn endlich Lond. II 410 (S. 298 f.) (c. a. 346) eine Frau um Entlassung vermutlich ihres Sohnes aus dem Militärdienst bittet und dies ohne κύριος tut, so brauchen wir auf Gradenwitz' hier gewiß auch zutreffende Erklärung gar nicht zu rekurrieren, hört ja doch in byzantinischer Zeit nach und nach die Weibervormundschaft ganz auf, wenngleich der Osten viel länger daran festhält als die Stadt Rom.

Noch möchte ich auf zwei Wortfügungen aufmerksam machen, die nicht sicher auf das Mithandeln des κύριος bezogen werden dürfen, so nahe dies sprachlich liegen möchte. Amh. 72 (a. 246) meldet eine

---

1) Anscheinend ohne κύριος handelt auch die Frau in der allerdings fragmentierten Epikrisiseingabe Amh. 75 (a. 161—8) (vgl. Kol. I 25 ff.). Einen Sohn und seine Mutter (ohne κύριος-Nennung) treffen wir auch im P. BGU I 30 (röm. Ep.), dessen Deutung auch Wilcken, Arch. I 23 unbestimmt gelassen hat.

2) Daß Amoitas, der erbetene κύριος, am Schlusse sein εὐδοκῶ beisetzt, bedeutet wohl nicht mehr, als daß er damit zu seiner Bestellung die Zustimmung gibt, keinesfalls natürlich aber, daß er die Bitte um seine Bestellung selbst durch *auctoritatis interpositio* stützt.

3) Sie sagt *auctorem,* weil der Tutor *auctoritatem interponit.* In der willfahrenden amtlichen Erledigung ist Z. 14 wohl eher [tutorem] als das korrektere Wort zu ergänzen.

4) Arch. III 410.

Frau die *aditio hereditatis* an. Sie tut das *μετὰ σ[υ]ν[εστ]ῶτος τοῦ ἀνδρός*, ebenso heißt es in der Subskription *Α(ὐρηλία) Τινοῦτεις Ἑρμ(οπολῖτις) μετὰ συνεστῶτος ἐμοῦ τοῦ ἀνδρὸς Α(ὐρηλίου) Δι[οσ]-κουρίδου Ἀμμωνίου ἐπιδέδωκα [καὶ ὤμο]σα τὸν ὅρκον.* Gegen die Auffassung des Aurelios Dioskorides als *κύριος* spricht die schon von Grenfell-Hunt bezogene gleiche Wortfügung im Kaufvertrag CPR I 9 (= Mit. P. E. R. IV S. 54) (a. 271), wo es von der Kontrahentin heißt (Z. 3): *χωρὶς κυρίου χρηματιζούσῃ τέκνων δικαίῳ κατὰ Ῥωμαίων ἔθη συνεστῶτός σοι Αὐρηλίου Εὐδαίμονος.* Wir werden auf diese Urkunde noch unten (§ 24) zurückkommen, doch mag schon hier ein vielleicht zutreffender Lösungsversuch angedeutet werden. Wessely[1]) hat in erster Linie auf die Beistandsschaft von Rhetoren im Prozesse, auf das *εἰπεῖν διὰ ῥήτορος*, dann überhaupt auf direkte Vertretung hingewiesen, während Grenfell-Hunt in ihrem Papyrus einmal (p. 87) sagen *Aurelia acting with her husband*, dann aber (p. 88 n. 3) *Aurelia was acting without a κύριος, but her husband was associated with her.* Gegen Wesselys Beziehung auf direkte Vertretung scheint mir sprachlich schon das *μετά* zu Bedenken Anlaß zu geben. Dann ist das *μετὰ συνεστῶτος* doch noch weniger als das *μετὰ κυρίου*, das schon direkte Vertretung nicht bedeutet. Vielleicht gibt den Schlüssel zur richtigen Auffassung eine ähnliche Wortfügung aus dem spätbyzantinischen P. Oxy. I 126 (a. 572). In dieser Erklärung gewisse Steuern zu übernehmen (o. S. 95) handelt die Frau (Z. 6) *μετὰ συναινέσεως Μάρκου τοῦ λογιω[τά]του μου συμβίου.* Marcus aber präzisiert seine Stellung nach der Subskription seiner Gattin (Z. 23ff.) mit *συναινῶ καὶ συντίθημι τῇ εὐγενεστάτῃ μου συμβίῳ Στεφανοῦδι* und zählt dann die Verpflichtungen wieder auf. Er muß nach dieser Erklärung als Bürge dem Staate gegenüber erscheinen und ähnlich könnte, wenn wir nicht einen zweiten unten (§ 24) gegebenen Erklärungsversuch vorziehen, auch im Rainerpapyrus als einem privaten Vertrage der *συνεστώς* für die Frau erscheinen; in der Amherst-Urkunde wäre aber an Übernahme der Bürgschaft für die Erbin zu denken.

Doch, wie dem immer sei, direkte Stellvertretung wird hier so wenig als beim Eintreten eines *κύριος* anzunehmen sein. Freilich fehlt es nicht an Zwischenbildungen. BGU III 869 (155/6 n. C.) macht eine unmündige Frauensperson Taoues ihre Apographe *μετὰ φροντιστοῦ τοῦ συγγενοῦς Σαταβοῦτος.* Nach der Adresse fährt sie fort (Z. 8): *ἀπεγραψάμην* und (Z. 10) *ἀπογράφομαι.* Vom romanistischen Standpunkt aus müßten wir Taoues für *impubes infantia maior* halten, die dann *auctoritate tutoris* (*μετά*) ihre Eingabe macht. Dann bleibt nicht mehr die Präposition, sondern nur das Substantiv auffallend,

---

1) Mit P. E. R. IV S. 60f. 2) Gradenwitz, Arch. III 409.

statt dessen wir eher das allgemeine *κύριος* erwarteten. Doch ist der *φροντιστής* wohl mit der *impubertas* des Mündels zu erklären. Er war ihr schon als Kind mit obrigkeitlicher Verfügung bestellter Pfleger. Denn solange die Weibervormundschaft ernst genommen wurde, bestand kein Unterschied im rechtlichen Handeln der *impubes auctoritate tutoris* und der *mulier*, wo auch diese mit dem Tutor handeln mußte. Freilich haben uns eben die Papyri auf den Nachsatz Gewicht zu legen gelehrt. Gen. 44 (a. 260), eine leider stark lädierte Urkunde, zeigt uns die Eingabe einer Frau [Aure?]lia Thaisarion *μετὰ φροντιστοῦ τοῦ ἀδελφοῦ* an den Bibliophylax. Hier ist in der Urkunde selbst allerdings kein Anhaltspunkt für die Annahme der Unmündigkeit der Frau enthalten, aber es mag immerhin die Möglichkeit derselben Erklärung erwähnt sein. Selbst wenn die Frau mündig geworden, wird der früher als *tutor impuberis* handelnde Bruder etwa später als *φροντιστής* statt als *κύριος* bezeichnet. Auf denselben Erklärungsversuch verweist endlich der letzte Papyrus, mit dem wir die Frage der Frauentutel für diesen Abschnitt verlassen, BGU III 907 (Kommodus). Es ist ein Pfandlöschungsantrag[1]) an die *βιβλιοφύλακες ἐγκτήσεων*, welcher ausgeht [*πα*]*ρὰ Ἀφροδισίας ἀφήλικος — μετὰ κυρίου καὶ ἐπιτρόπου κα*[*τ*]*ὰ τοὺς νόμους τοῦ πατρὸς Σαραπίωνος*. *Ἐπίτροπος* ist der gesetzliche, durch Verwandtschaft bestimmte Vormund.[2]) Er befindet sich, da Aphrodisia *infantia maior* ist, daher nicht mehr auf *διά*-Handeln angewiesen, sondern des *μετά*-Handelns bereits fähig ist, in der Stellung eines Frauen-*κύριος*.

Verschiedene Anlässe führen noch zur Vertretung. Beispiele vermögen uns die bunte Mannigfaltigkeit dieser Anlässe zu zeigen. Im P. Lond. II 233 (S. 272f.) (a. 345) trägt Aurelius Eulogios dem Abinnaeus auf, ihm ein Praktorie-Ernennungsdekret zu verschaffen und legitimiert den Abinnaeus zugleich, ihn in dieser Angelegenheit bei der Behörde zu vertreten. Es heißt Z. 10ff.: *γιγνώσκοντος εἴ ṭι ἂṿ ἐξαπαπλῶς ἀναλώσῃς εἰς ṭὴν αὐτὴν ἐπιστολὴν ṭῇ σῇ πίστι*, womit dem Sinne nach[3]) Ersatz für jede „Aufwendung" zur Erreichung des Zieles versprochen wird; und dann: *ἐξεδόμην σοι τοίṿυν τόδε τὸ ἐντολικọṿ ẹπὶ ὑπογραφῇ⟨ς⟩ μοῦ ὅπερ κύριον ἔστω πανταχοῦ ἐπι*[*φερ*]*ό-μενον κ(αὶ) ἐπερ(ωτηθεὶς) ὡμολ(όγησα)*. Diese Worte beziehen sich anscheinend auf die mit dem Auftrag verbundene Vollmacht für Eulogios, die nötigen Schritte bei der Behörde zu tun. Die Subskription *Αὐρήλιος Εὐλόγιος πρύτανις ἐξεδόμην σοι τὴν ἐντολ*[*ὴν*] *καὶ ἐμμένω πᾶσι ὡς πρόκ(ειται)* beziehen sich auf die ganze Vollmacht und Auf-

1) Gradenwitz, Arch. II 99f.[4].

2) Gradenwitz, Arch. III 409. Auffallen könnte, daß der Vater als Vormund erscheint. Dies hängt mit der Vermögensfähigkeit der Kinder im griechischen Rechte zusammen, nach dem hier die Parteien handeln. Näheres u. § 23.

3) So auch Kenyon p. 273 n. 10.

trag enthaltende Urkunde. Daß aber auch der Briefschreiber diese beiden Seiten des einheitlich abgefaßten Geschäfts erkannt oder doch gefühlt hat, zeigt der bereits oben (S. 36 N. 2) abgedruckte Anfang des Briefs *ἐντέλλομ(αί) σοι* (ich bevollmächtige) *καὶ ἐπιτρέπω* (und beauftrage dich). Daß das begehrte Dekret *ἐπ' ὀνόματός μου*, d. i. des Eulogios ausgefertigt werden soll, bezeugt desgleichen die direkte Vertretung.

Aber neben den Papyri der Steuerverwaltung fehlt es nicht, wie wir ja bereits bei der Behandlung des rechtsgeschäftlichen Auftretens der Frauen gelegentlich beobachteten, an Urkunden, die Vertretung in Eingaben des außerstreitigen Verfahrens, der freiwilligen Gerichtsbarkeit zeigen.[1]) P. Grenf. II 70 ist das *ἀντίγραφον* einer gleichfalls erhaltenen (Grenf. II 68) Schenkungsurkunde.[2]) Während diese selbst aus dem Jahre 247 n. C. stammt, ist die Kopie erst von 269 datiert. Die Abschrift ist für den Beschenkten ausgestellt, der dies auch am Schlusse der Urkunde ausdrücklich bekennt. Vor dem Text der Abschrift steht nun abgesehen vom Datum[3]) noch folgendes: *Αὐρήλιος Πετεχῶν [υἱ]ὸς Τμάρσι[ος νεκρ]οτάφος ἀ[πὸ Κ]ύσεως α[. . . .]ειν διὰ [συστ]α[τ]ι[κοῦ] χρηματισμοῦ τὴν γενομένην αὐτῷ χάριν ἧς ἐ[στὶν ἀν]τίγραφον.* Was in der Lücke stand, bleibt fraglich. Die Herausgeber vermuten *ἀποφέρειν*, was nach der Unterfertigung Z. 21: *Πετεχῶν — ἀπήνεγκα* allerdings die plausibelste Ergänzung scheint. Das nach dem Zusammenhange wohl richtig ergänzte *συστατικοῦ* legt die Erklärung nahe, daß es sich hier um eine Bevollmächtigung zur Abschriftnahme handle. Die Urkunde, von der Grenf. II 70 die Kopie bringt, bezeichnet sich (Grenf. II 68, 10 ff.) selbst ausdrücklich als einziges Original: *ἡ δὲ χάρις α[ὕ]τη ἁπλῆ [γρ]αφεῖσα [κυ]ρία ἔστω καὶ βεβαία ὡς ἐν δημοσίῳ κατακειμένη.*[4]) Merkwürdig muß es uns nun allerdings dünken, daß Petechon, der als Bevollmächtigter die Abschrift erhält, wie aus dem Texte der Schenkung hervorgeht, selbst der Beschenkte ist, daß dieser also um eine Kopie der sein Recht beur-

1) Im modernen Recht beschäftigt die Gesetzgebung, insbesondere des Grundbuchsrechts die Frage, unter welchen besonderen Garantien hier Stellvertretung anzuerkennen sei. So verlangt das österr. Grundbuchsgesetz für Einverleibungsgesuche seitens des Bevollmächtigten des Verpflichteten eine Individualvollmacht oder doch eine Vollmacht, die noch nicht ein Jahr alt ist. Ob auch das antike Recht hier die freie Stellvertretung im Verkehr mit den Behörden, etwa für besonders geartete Gesuche eingeschränkt habe, dafür ist aus den Papyri kein Beleg zu finden.

2) *Ἀπόκτησις.* Im Kontext von Urschrift und Kopie wiederholt *χάρις* genannt.

3) Jahr, Monat, Tag und die Worte *ἐκτὸς τῶ[ν προα]στίω[ν* (l. *-είων*). Da dieser Ausdruck stets in Verbindung mit der Abfassung von *ἀντίγραφα* vorkommt, schließen die Herausgeber daraus, daß er *probably refers to the position of the local archives* (p. 109 n. 3).

4) D. h. wie wenn sie hinterlegt wäre. Vgl. sprachlich Wilcken, Deutsche Lit. Zeit. 1900, 2468 f. und schon Mitteis, Hermes 30, 599.

kundenden Schrift zu erhalten, erst einer Vollmacht bedarf, die ihn in den Stand setzt, von der Behörde diese Kopie zu bekommen. Der Schenkgeber muß aus irgend einem Grunde die alleinige Verfügung über die Urkunde gehabt haben — so merkwürdig dies gewiß erscheint. Dagegen spricht die Tatsache, daß die Abschriftnahme hier augenscheinlich im Interesse des Vertreters selbst und nicht des Vertretenen gelegen ist, nicht gegen das Vorhandensein wahrer Stellvertretung. Denn diese braucht, wie die moderne Dogmatik mit Recht betont, nicht Interessevertretung zu sein.[1]) Ja es wäre danach im Gegenteil sogar interessant zu konstatieren, wie scharf die Papyri den Begriff der Stellvertretung als Handeln im fremden Namen erfaßt hätten.

Sicherer ist die Deutung des anschließend publizierten P. Grenf. II 71 (244/8). Petosiris und Petechon bevollmächtigen den Aurelius Marianus beim *ἀρχιδικαστής* in Alexandria eine Gutsabtretung ihres Vaters an sie und andere Personen unter Beischluß einer Kopie des Abtretungsinstruments *δημοσιῶσαι*, d. h. wohl in die öffentlichen Urkundenregister eintragen zu lassen.

Datum. — *ἐκτὸς τῶ]ν προασ[τί]ων* (l. *-είων*).

Πετόσ[ιρις] καὶ [Πετ]εχὼν — Αὐρηλίῳ Μαριανῷ. ἀποσυνεστή[σαμεν αὐτὸ]ν καταπλέοντα εἰς Ἀλεξανδρίαν δημοσιῶσαι παρὰ τῷ ἀρ[χι]δικαστῇ χ[ι]ρόγραφον χάριτος γενομένης αὐτοῖς, ἧς [ἐσ]τὶν ἀντίγραφον.

Es folgt nun die Abschrift der Abtretungsurkunde, worauf es Kol. II, 25 ff. weiter heißt:

ὅπερ χειρόγραφον μοναχὸν αὐτῷ ἀναδεδωκέναι πρὸς δημοσίωσιν δημοσιώσας ἐνόπιν αὐτοῖς (l. *ἐνόπιον αὐτῶν*) *τὴν συνήθη δημοσίωσιν αὐτοῦ πεπληρωμένου τοῦ συμπεφωνημένου ἐφοτίου* (l. *ἐφοδίου*, Reisegeld) *καὶ τέλους προσφω[ν]εῖ ἀποσυσταθεὶς εὐδοκεῖν καὶ ἐπηρωτηθέντες ὡμολόγησαν. Αὐρήλιος Εὐφράτης ἀπελεύθερος παρανέγνων. Πετόσιρις καὶ Πετεχὼν οἱ προκίμενοι ἀποσυνεστήσαμεν ὡς πρόκιται. ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῶν Αὐ[ρήλιο]ς Ἀνουβᾶς ὁ καὶ Πρω[....]ς ἐρωθεὶς* (l. *-τηθείς*). *Αὐρήλιος [...]ου εὐδοκ[ῶ]. Ἄσιος ὁ [καὶ .....]ς ε[ὐ]δοκῶ τῷδ[ε τῷ]δε* (l. [*τῷ*]) *συσ[τ]ατικῷ αὐ[τῶν δ]ημοσίῳ [.]ν̣α̣σ̣[?]ος [? χ]ρηματισμῷ.*

Die Vollmachtgeber und zugleich Mandanten Petosiris und Petechon erklären dem bevollmächtigten Mandatar Aurelius Marianus folgendes: Wir haben dich[2]) bevollmächtigt und beauftragt, nach Alexandria hinunterzufahren, um dort beim Erzrichter die uns ausgestellte Abtretungsurkunde, deren Kopie beigeschlossen ist, zur Ein-

1) Hupka, Vollmacht 3[1].

2) In der Urkunde steht trotz der persönlichen Fassung der Adresse (die Vollmachtgeber an den Vollmachtnehmer) *αὐτὸ]ν* nicht *σέ*. Allerdings ist auch die dritte Person nur ergänzt.

tragung in das öffentliche Register einzureichen. Daß Marianus als direkter Vertreter erscheint, der selbst ganz außerhalb des Rechtsvorgangs steht, durch den nicht erst mittelbar rechtliche Wirkungen auf seine Mandanten übertragen werden, bedarf nicht langer Ausführung. Die *δημοσίωσις* einer fremden Urkunde kann gar keine Rechtswirkungen für oder gegen den unmittelbar Tätigen erzeugen. Man könnte höchstens theoretisch den Zweifel hegen, ob ein solches Gesuch durch einen Dritten überhaupt wirksam war, ob es nicht auch für die Vertretenen wirkungslos blieb und die *δημοσίωσις* nichtig war oder der Vertreter a priori vom Amt zurückgewiesen wurde. Aber die Probe des praktischen Rechtslebens kann der Zweifel auch nicht bestehen. Wer würde bei anderer Rechtshandhabung bloß zum Scheine oder Scherze oder aus Irrtum den Apparat der doch nie einfachen Urkundenschreiberei in Bewegung setzen? Und beweisen nicht die unmittelbar vorher besprochenen beiden Papyri, daß ein Einschreiten des A für den B im Archivrecht nicht unbekannt war? Darum dürfen wir wohl mit Recht nicht bloß die Ernstlichkeit und Rechtsgültigkeit der vorliegenden Vollmacht zur *δημοσίωσις* annehmen, sondern auch weitergehend vermuten, daß das Registeramt keine Schwierigkeiten dem einschreitenden Vertreter in den Weg gelegt haben wird. Aber der allerdings schwieriger zu deutende auf die Abschrift der Abtretungsurkunde folgende Absatz[1]) enthält einen deutlich für die Rechtsgültigkeit der Vollmacht, die wir schon aus allgemeinen Erwägungen eben erschlossen haben, sprechenden Passus. Der Bevollmächtigte erklärt genehmigend, daß ihm von Petosiris und Petechon diese Urkunde „einfach"[2]) zur Registrierung übergeben worden sei, nachdem er die „gewöhnliche Registrierung" schon vor ihren Augen vorgenommen[3]) und den vereinbarten Ersatz für Reisegeld und Gebühren-

1) Grenfell-Hunt p. 114 n. 25 bemerken hierzu, indem sie die Schwierigkeiten vollkommen auseinanderlegen: *The construction is difficult whether ἀναδεδωκέναι, which suggest the vestiges better, or ἀναδέδωκε καὶ be read. If the former is adopted Aurelius Marianus, ὁ ἀποσυσταθείς, is the principal subject, and αὐτῷ and αὐτοῦ refer to him. Πετεχῶντα must then be understood before ἀναδεδωκέναι, with which πρὸς δημοσίωσιν is closely connected, there being a contrast intended between this δημοσίωσις at Alexandria and the συνήθης δημοσίωσις which took place 'ἔνοπιν αὐτοῖς'. The infinitiv ἀναδεδωκέναι depends on προσφωνεῖ εὐδοκεῖν. If ἀναδέδωκε καὶ be read, Petechon is the subject of ἀναδέδωκε and Marianus of προσφωνεῖ. The phrase πρὸς δημοσίωσιν δημοσιώσας . . . δημοσίωσιν then becomes merely pleonastic.* Ich habe dieser die sachliche und sprachliche Seite gleich berücksichtigenden Ausführung nur beizufügen, daß m. E. das *ἀναδεδωκέναι* den Vorzug verdient. Denn es wäre nicht einzusehen, warum hier plötzlich Petechon allein genannt sein sollte, während er früher und später mit seinem Partner zusammen erscheint und *ἀναδεδώκασιν* doch nicht gelesen werden kann. Freilich entsteht dann eine Schwierigkeit mit der doppelten *δημοσίωσις*, über die indes auch hinwegzukommen sein wird.

2) Ein noch heute in der Amtssprache gebräuchlicher Ausdruck.

3) Vielleicht ist der Gegensatz zwischen der Registrierung im Ortsarchive

kosten (*τέλος*?) bereits erhalten habe. Das *ἐπηρωτηθέντες ὡμολόγησαν* zeigt, daß diese Vollmachtserteilung wenigstens äußerlich in Stipulationsform[1]) gekleidet war. In der folgenden sich auf Aurelios Euphrates beziehenden Bemerkung möchte ich vorschlagen, das „*παραvέγνων*“ mit „ich habe kollationiert“ wiederzugeben, d. h. ich habe die Originalurkunde mit der Kopie verglichen. Die Subskription der vermutlich schreibunkundigen Vollmachtgeber ist durch Aurelios Anubas suppliert.[2]) Darauf folgt noch die verstümmelte Zustimmungserklärung zweier anderer Personen zur Vollmachtserteilung.[3])

Noch einige Urkunden, die Eingaben aus Rechtsgebieten anderer Art enthalten, mögen hier angeschlossen sein, da auch in diesen der Vertreter für den Vertretenen handelt. Wessely, Stud. V, 54 (= Corp. Papyr. Hermopol. I 54) macht der Pankratiast Aurelius Leukadios ein Liquidationsgesuch an die Bule [*διὰ Αὐρηλίου Ἀππιανοῦ τοῦ*] *καὶ Δημητρίου* [*Ἑρμοπολίτο*]*υ ἐπιτρό*[*που συστ*]*αθέντος*. Ganz so in den beiden anschließend publizierten Fällen Nr. 55 und 56, sowie 73. In dem Gesuche um Auktion eines Sklavenanteils Oxy. IV 716 (a. 186 n. C.) treten drei Vormünder für drei Kinder des Theon als direkte Vertreter auf.[4]) Die Eingabe ist an den Gymnasiarchen Asklepiades gerichtet *παρὰ* — Namen der drei Vormünder (Griechen) — *τῶν τριῶν* — *ἐπιτρόπων ἀφηλίκων τέκνων Θέωνος* — *ὑπάρχει τοῖς αὐτοῖς ἀφ*[*ήλ*]*ιξι* — Aufzählung der Teile des Miteigentums. *ὅθεν ἐπιδίδομεν τὸ βιβλίδιον ἀξιοῦντες κατὰ τὸ δηλούμενον τῶν ἀφηλίκων δίμοιρον μέρος τὴν προκήρυξιν γενέσθαι κτλ.* Signatur der drei Vormünder. Über die Bedeutung der Urkunde als Belegstelle für direkte Vertretung sei an das zum früheren Papyrus Gesagte erinnert.

Anschließend möchte ich an die P. Oxy. I 48 (a. 86); 49 (a. 100), dann an die descr. Oxy. II 349 (Ende des 1. Jhd.) erinnern, welche Urkunden Eingaben von Trapeziten an die Agoranomen behufs Freilassung

---

und jener im alexandrinischen Archiv gemeint. Vgl. über diese uns hier nicht unmittelbar berührende Frage Oxy. I 34 Verso mit der Introduction der Herausgeber und Mitteis, Hermes 34, 93, aber auch Grenfell-Hunt, Oxy. II p. 182 und Wilcken, Arch. I 124. Daß eine Bibliothek in Alexandrien war, stimmt auch zu unserer Urkunde, nach welcher der Vertreter die *δημοσίωσις* in dieser Stadt beim Erzrichter vornehmen soll.

1) Das Vorkommen der Stipulationsklausel zwingt aber noch nicht zum Schlusse, daß die Vollmachtserteilung etwa bewußt als Vertragsabschluß aufgefaßt worden sei, wenn man die ausgedehnte untechnische Verwendung dieser Klausel z. B. in Testamenten, einseitigen Erklärungen an Gerichtsbehörden in Rechnung zieht, und selbst abgesehen hiervon bedenkt, daß sich die Klausel ja auch auf den mitverbundenen Mandatsvertrag beziehen kann.

2) Das *ἐρωτηθείς* ist hier nicht auf eine Stipulationsklausel zu beziehen, sondern bedeutet *rogatus*.

3) Verschiedene Hände sind aber nicht angemerkt.

4) Zur rechtsgeschichtlichen Charakterisierung der Urkunde vgl. Grenfell-Hunt p. 186s. Mitteis, Arch. III 252ff.

von Sklaven enthalten. Mitteis, der den Zusammenhang dieser ἐλευθέρωσις — sie erfolgte ὑπὸ Δία Γῆν Ἥλιον — mit dem Institut des Hierodulismus aufgezeigt hat[1]), hat dort auch zur praktischen Durchführung derselben bemerkt, daß der Sklave „das jedenfalls aus eigenen Mitteln[2]) beschaffte Lösegeld" beim Trapeziten deponiert und nun den Trapeziten beauftragt hat, die Lösesumme dem Agoranomen auszuzahlen. So handelt der die Erklärung an den Agoranomen abgebende Trapezit in Vertretung des Sklaven. In der zitierten Deskription geht nun diese Erklärung an den Agoranomen nicht von einem Trapeziten selbst, sondern von zwei συνεσταμένοι aus. Hier verdoppelt sich das Vertretungsverhältnis, indem noch die oben (S. 84) erörterte Vertretung des Trapeziten selbst hinzutritt.

Lond. II 409 (S. 287 ff.) (c. 346) endlich bittet ein gewisser Jovinus den Abinnaeus, aus dessen bekannter Korrespondenz der Papyrus stammt, er möge eine Reihe von Unterbehörden anweisen, τὰς τοῦ λαχανοσπέρμου τοῦ ὀρφανο(ῦ) ἀρτάβας δέκα auszufolgen. Es scheint sich, worauf auch Kenyon hindeutet, um eine Mahnung zu handeln, während einstweilen von einer Klage abgesehen wird. Aber die nähere Natur des dem Petit zugrunde liegenden Anspruchs ist unsicher. Jedenfalls vertritt aber in dieser Eingabe der Verfasser den ὀρφανός; ob als dessen Vormund oder als direkter Vertreter des bereits selbständig Handlungsfähigen (vgl. Z. 22 f.) mag dahinstehen und ist auch für uns belanglos. Dieser Papyrus führt bereits zur prozessualen Vertretung über. Ehe wir zu dieser übergehen, sollen noch die Vertretungs- bzw. Organschaftsverhältnisse bei anderen juristischen Personen, sofern sich aus den Papyri dafür Material gewinnen läßt, kurze Erörterung finden.

B. Organschaft bei anderen juristischen Personen.

§ 16. Das Handeln der Organe für die juristische Person.

Die nichtautonome römisch-ägyptische Gemeinde wird durch das κοινὸν τῶν ἀρχόντων[3]), das Archontenkollegium dem Staate gegen-

---

1) Hermes 32, 103 f.

2) Über die Vermögensfähigkeit von Sklaven s. u. § 23. Die unten noch zu besprechende Urkunde Oxy. IV 722 bestätigt diese Auffassung.

3) Oxy. I 54 (a. 201). Dazu und zum folgenden die verdienstvollen und gewissenhaften Ausführungen von Preisigke, Städt. Beamtenwesen 7 ff. Zu den Quellen dieses Paragraphen bemerke ich, daß das nach Fertigstellung der Arbeit mir zugekommene Corpus Papyrorum Hermopolitanorum (= Wessely, Stud. V) I. Teil Urkunden umfaßt, „die sich auf die Verwaltung der Stadt (Hermupolis Magna) beziehen und was mit diesen in innerem oder äußerem Zusammenhang steht". In diesen Papyri finden sich zahlreiche Quellenbelege, die

über, sowie überhaupt nach außen vertreten.[1]) Die *ἄρχοντες* selbst wieder, das Organ der Gemeinde, müssen sich wie jedes Kollegium eines Organs bedienen, um ihre Obliegenheiten zu erfüllen oder, juristisch gesprochen, um ihren Verbandswillen zum Ausdruck zu bringen.[2]) Es fehlt hierfür nicht an Quellenbelegen. Wenn sich die *ἄρχοντες* z. B. in der Finanzverwaltung gewisser liturgischer Beamter bedienen, so des *γυμνασίαρχος* und des *ἐξηγητής*[3]), so sind diese Beamten Organe des Kollegiums, das auch für ihre Tätigkeit, gegebenenfalls für ihre Geldanweisung aus der städtischen Kasse so haftet, als hätte es selbst gehandelt.[4]) Was das Organ tut, gilt hier so, als hätte es die Korporation getan. Darauf deutet Amh. 70 (a. 115 n. C.), wo die *ἄρχοντες* über die Vermögensgebahrung des vom Präfekten bestellten *γυμνασίαρχος*[5]) an den Epistrategen Bericht erstatten. So steht es jedenfalls auch, wenn Oxy. I 54 Kommissäre für gewisse extraordinäre Agenden bestellt werden.[6]) Auch sie sind als Organe der Gemeinde zu charakterisieren.

Wir haben soeben die Haftungsfrage erwähnt und dieser Anlaß mag hier eine kurze Erörterung rechtfertigen, welche eine der wichtigsten Fragen des Korporationsrechts betrifft, die nach der Haftung der Korporation für Verschulden ihrer Organe. Für den Staat, der

---

neben oder vor den von uns zitierten Platz verdienten. Ich habe nun noch einige besonders merkwürdige Papyri nachträglich zugefügt, und konnte dies um so eher tun, als einerseits die Urkunden zwar das Gesagte erhellen und bestätigen, aber für unsere Theorie nichts Neues lehren, anderseits jedoch auch die vorzüglichen Indices Wesselys eine rasche Orientierung über die in Betracht kommenden Quellen ermöglichen. Ich zitiere CPH I mit der arabischen Publikationsnummer.

1) Preisigke 8[6]. 2) Vgl. Jellinek, Staatsl. 526. 3) Arg. Oxy. I 54 (a. 201). Preisigke 11[3]. 4) Vgl. Preisigke, a. a. O. und S. 10. Wilcken, Ostr. I 509[2].

5) Dieser kann trotz dieser Bestellung durch den Präfekten Organ der *ἄρχοντες* sein. Denn die Frage der Organbestellung ist eine Frage der internen Verbandsverfassung. Es sei hier aus der Stellvertretungslehre daran erinnert, daß auch da nicht jeder Vertreter vom Vertretenen bestellt wird, man denke nur an den von der Obrigkeit bestellten Tutor. Übrigens wird hier das Organ auf Vorschlag der zu vertretenden *ἄρχοντες* bestellt. Preisigke 10. Auch für die andere Eigentümlichkeit dieses und ähnlicher Organverhältnisse, daß der *γυμνασίαρχος* nicht freiwillig die Organschaft übernimmt, sondern daß dies ein liturgisches Amt ist, finden sich im Vertretungsrecht Analoga. Es genügt wiederum an die Übernahmepflicht der Vormundschaft zu erinnern.

6) Der Papyrus gewährt uns allerdings nur Einblick in das interne Verhältnis zwischen solchen Kommissären und dem *γυμνασίαρχος* und *ἐξηγητής* als den primären Organen des Archontenkollegs. Vgl. Preisigke, a. a. O. Derselbe Gelehrte (S. 12) verweist auch noch auf die alexandrinischen Gesandten vor den römischen Kaisern in den vielbesprochenen Papyri Oxy. I 33, III 10 (Ende 2. Jhd.) und BGU II 511, II, 19 (de anno c. 53) (*γυμνασίαρχος* und *ἐξηγητής*), wenngleich hier das juristische Moment begreiflicherweise ganz zurücktritt und auch die Haftungsfrage sich nicht in juristische Form bringen läßt.

durch seine Organe handelt, haben wir bereits oben (S. 25ff.) die Frage gestellt und sind auch für die Papyri zu einer negativen Antwort gelangt. Nach langer dogmengeschichtlicher Entwicklung ist hier die moderne Jurisprudenz beim Grundsatze angelangt, daß die Korporation für unerlaubte Handlungen in und außer Vertragsverhältnissen, welche sich ihre Organe innerhalb ihrer Zuständigkeit zu Schulden kommen lassen, zum Schadenersatz verpflichtet sei.[1]) Das römische Recht hatte noch den entgegengesetzten Standpunkt[2]), wie ihn Ulpian am deutlichsten in der oft genannten Stelle seines Ediktkommentars Dig. 4, 3, 15, 1 bezüglich der Unzulässigkeit der *actio doli* gegen die *municipes* zum Ausdruck gebracht hat:

> *Sed an in municipes de dolo detur actio, dubitatur. et puto ex suo quidem dolo non posse dari: quid enim municipes dolo facere possunt? Sed si quid ad eos pervenit ex dolo eorum, qui res eorum administrant, puto dandam. de dolo autem decurionum in ipsos decuriones dabitur de dolo actio.*

Nur bis zur Bereicherung haftet demgemäß die römische Korporation für schuldhaftes Handeln ihrer Organe. Aber die römischen Juristen zweifelten und sicher ist auch Ulpian seiner Sache nicht. Für die *actio quod metus causa* trifft er selbst Dig. 4, 2, 9, 1 die entgegengesetzte Entscheidung und läßt wegen Erpressung die Klage gegen die Korporation zu:

> *sive singularis sit persona, quae metum intulit, vel populus vel curia vel collegium vel corpus, huic edicto locus erit.*[3])

Es scheint, als ob dem gegenüber die Papyri auf einem vorgeschritteneren Standpunkt stünden. Der genannte P. Amh. 70 deutet auf die Verantwortlichkeit des Archontenkollegiums für die Vermögensgebahrung ihres Organs, des Gymnasiarchen. Dabei ist jedenfalls in erster Linie, wenn nicht ausschließlich an Haftung für Verschulden des Organs gedacht und zwar wiederum vornehmlich für deliktisches Verschulden, welches das Organ bei Handlungen begeht, die in seinen Wirkungskreis fallen. Freilich handelt es sich hier um Haftung der autonomen Korporation für ihre Organe dem Staate gegenüber[4]) und

1) Regelsberger, Pandekten 326ff., 330. Es handelt sich stets nur um privatrechtliche Haftung. Eine öffentlichrechtliche Haftung der Korporation für Delikte der Organe ist auch dem positiven modernen Rechte unbekannt. List, Strafr. § 27. Regelsberger 330[16].

2) Vgl. für die Stadtgemeinden die Ausführungen Lönings, Haftung des Staats 8ff., 23f. und oben S. 27 N. 1.

3) Die „herrschende Auslegung" führt diese Stelle darauf zurück, daß die *actio quod metus causa* als *in rem scripta* auch gegen schuldlose Dritte gerichtet werden könne. Vgl. Regelsberger 328[4] und die dort angegebene Literatur.

4) Vgl. o. S. 54. Vgl. Preisigke 10. Vgl. die Haftung der Dorfgemeinde für die zu Liturgien von ihren Organen vorgeschlagenen Beamten, z. B. BGU I 235 (2. Jhd.) Preisigke 10[5]. Vgl. Amh. 139 (a. 350), wo zwei Komarchen die Liste der εὔποροι für eine Reihe von Ämtern einreichen (Z. 4): κινδύνῳ

nicht um die den zitierten Pandektenstellen zugrunde liegende privatrechtliche Haftung. Aber wenn überhaupt der Gedanke der Verantwortlichkeit der Korporation für Organsverschulden einmal klar erfaßt war, so dürfen wir die Möglichkeit umfassenderer Anwendung desselben nicht mehr von der Hand weisen. Doch zurück zur Konstatierung weiterer Organverhältnisse!

Seit 202 n. C. wird in Ägypten die Stadt durch die *βουλή* vertreten.[1]) Diese übernimmt „die städtische Vermögensverwaltung aus der Hand des *κοινὸν τῶν ἀρχόντων*".[2]) Die Bule wieder hat ihr für sie handelndes verfassungsmäßiges Organ[3]) im *πρύτανις*. Der Prytane fertigt dem gewählten liturgischen städtischen Beamten namens der Bule die Bestallungsurkunde, das *ἐπίσταλμα*, aus[4]), er präsentiert die liturgischen städtischen Beamten der Staatsregierung zur Bestätigung[5]), er unterfertigt die Ratsbriefe und vollzieht die Kassenverfügungen, er verpachtet — um gleich ein privates Rechtsgeschäft anzuschließen — die städtischen Ländereien.[6]) *Τῇ κρατίστῃ βουλῇ διὰ τοῦ δεῖνα ἐνάρχου πρυτάνεως*[7]) heißt es in den Eingaben an die Bule, *ἡ κρατίστη βουλὴ διὰ τοῦ δεῖνα πρυτάνεως* in den korrespondierenden Ratserlässen.[8]) Auch in der Inschrift Arch. II 450 Nr. 88 (a. 235 n. C.)[9]) heißt es *ἡ πόλις διὰ τῶν ἀρχόντων*: es ist dieselbe stets wiederkehrende sprachliche Wendung, wie wir sie wiederholt für die privatrechtliche Stellvertretung finden werden.[10])

Der geringeren Bedeutung gegenüber der Staatsorganschaft entsprechend in geringerer Häufigkeit, sachlich aber in allen wichtigen Beziehungen der staatlichen Organschaft entsprechend finden wir die Tätigkeit von Korporationsorganen aller Art in den Papyri bezeugt.

ἡμῶ[ν] κ[α]ὶ πά[ντων] τῶν ἀπὸ τῆς ἡμετ[έ]ρας κώμης. Die Komarchen handeln in Vertretung der Kome. Vgl. Oxy. I 58 (a. 288 n. C.); da verfügt der Epistratege (oder Präfekt?) die Vereinfachung des Geschäftsgangs und Verminderung des Personals in der Finanzverwaltung, worauf es weiter heißt Z. 12 ff.: *ἵνα ἑκάστης οὐσίας ἕνα τινὰ φροντιστὴν ἀξι[ό]χρεων κινδύνῳ ἑκάστης βουλῆς αἱρεθῆναι ποιήσητε κτλ.* Die Organe, welche die Wahl vornehmen, tun dies *κινδύνῳ* der Bule.

1) Preisigke 15 ff. 2) Preisigke 15. 3) Das Organ muß allerdings nicht immer genannt werden. Vgl. etwa CPH I 52; 53 (allerdings fragmentiert). 4) BGU II 362. Pag. III, 6 (a. 215). Preisigke 19[7].

5) Vgl. Mitteis, CPR I S. 104. Preisigke 21.

6) Preisigke 52 f. vgl. S. 17. 7) D. h. des gerade die Geschäfte der städtischen Regierung führenden, also des amtierenden Prytanen. Vgl. Mitteis, a. a. O. Preisigke 52. 8) Quellen bei Preisigke, a. a. O.

9) Seymour de Ricci. 10) Über das Verhältnis der noch fortbestehenden *ἄρχοντες* zur *βουλή* seit Einführung dieser vgl. Preisigke 13 ff. Sie sind vielleicht „das ausführende Organ der Gemeinde" (S. 13[4]) geworden, also aus einem primären ein sekundäres Organ. Die Vertretung der Gemeinde durch einen Ausschuß — vgl. BGU II 362, V, 2 und Preisigke 14 f., 19; der Wahlausschuß ist bezeugt, andere Ausschüsse sind fraglich — gehört nach Wilckens Deutung des angezogenen Papyrus ebenfalls hierher. Hermes 20, 445 ff. — Vgl. CPH I 74; 82—93; 119 R. Wessely, a. a. O. S. XVII (*διά*).

Die Analogien zu dem für die Staatsorgane ausführlich erörterten Materiale sind meist so naheliegend, daß an die Zusammenstellung derartiger Papyri hier meist keine Erörterung geknüpft zu werden braucht. So wenn durch Zahlungen der städtischen Banken Stadtschulden getilgt werden, wozu die Fälle Oxy. I 54 (a. 201) und 55 (a. 283) zu vergleichen sind.[1]) Auch für das Verhältnis mehrerer autonomer Organe zu einander fehlt es nicht an Belegen. Zunächst BGU II 362 (215 n. C.). Da erinnern Pag. V, 6 ff.[2]) die *ἄρχοντες* der *βουλή* von Arsinoë den *κοσμητὴς βουλευτής* Aurelius Serenus daran, sich vorzuhalten *[τ]ὰ κελευσθέντα ὑπὸ Αὐρη[λίου] Ἰταλικοῦ τοῦ κρατίστ[ο]υ ἐπιτρόπου τῶν οὐσιακῶ[ν] διαδεχομ(ένου) [τὴ]ν ἀρχιερ[ωσ]ύνην*. Es wird hier also die Erzpriesterwürde[3]) durch einen Ersatzmann, den *ἐπίτροπος τῶν οὐσιακῶν*, verwaltet. CPR I 20 (250 n. C.) richtet sich die Eingabe in Kol. I an Aurelios Eudaimon *γυμνα[σι]αρχήσαντι καὶ ἀρχιερατεύσαντι βουλευτῇ διαδεχομένῳ τὴν πρυ[τανείαν τῆς αὐτ]ῆς πόλεως*, also an den gewesenen Gymnasiarchen und Erzpriester, den Ratsherrn und Prytanieverweser der Stadt, den Vertreter der Bule.[4]) Neue Aufschlüsse über die das *διαδέχεσθαι* berührenden Fragen vermögen wir nicht zu gewinnen.[5]) Wenn Oxy. I 54 (a. 201) in einem an die Vertreter der Stadtgemeinde gerichteten Begehren auf Zahlung der *merces* für ein *opus publicum* als Vertreter der Stadtgemeinde genannt erscheinen Sarapion, der *ἔναρχος γυμνασίαρχος* und Achillion, der *ἔναρχος ἐξηγητής*, letzterer aber vertreten *διὰ Ἀχιλλίωνος τοῦ καὶ Σαραπάμμωνος υἱοῦ καὶ διαδόχου*, so muß der geschäftsführende Exeget wohl noch im Amte sein — da er sonst nicht als aktiv bezeichnet würde — und nur etwa durch Krankheit vorübergehend verhindert; dann aber werden wir wohl auch seine Haftung für den Sohn annehmen müssen.

Wie die Komarchen für die Kome handeln, haben wir bereits an Amh. 139 gesehen.[6]) Fay. 39 (a. 183) enthält den Bericht von *πρεσβύτεροι* eines Dorfs an den Steuerpächter. In der Adresse heißt es: *παρὰ Κ. καὶ Ὡ. καὶ [Ἡ.] καὶ Νικάνδρου Ὡριγένους διὰ τοῦ πατρὸς Ὡρ[ι]γένους καὶ Ἰ. καὶ Δ. καὶ Μ. τῶν ὀκτὼ καὶ τῶν λοιπ(ῶν) πρεσβ(υτέρων) κώμης Θεαδελφίας.*[7]) Alle Presbyteroi zusammen bilden

1) Im letzteren Falle wird eine Anweisung an den *ταμίας τῶν πολιτικῶν χρημάτων* verlangt. 2) Wilcken, Hermes 20, 465 ff.

3) In der Ämterstaffel steht der *ἀρχιερεύς* vor dem Agoranomen und hinter dem Kosmeten. Sein Amt ist ein städtisch-liturgisches. Vgl. Preisigke, a. a. O. 34. 4) Mitteis CPR I S. 104. S. auch die Eingabe wider denselben *διαδεχόμενος* (Kol. II, 3 f.). 5) Eine ganz fragmentierte Erwähnung ..... *το]ῦ διαδεχομένου τὴ[ν* ..... CPH I 20, 4, Fragment „aus einer Debatte" (Wessely).

6) Auch Grenf. I 50 (a. 260) sei hier erwähnt, wo die Nachbardörfer Tanis und Philadelphia durch einen Komarchen Diogenes bei der Steuerzahlung vertreten werden. Wilcken, Arch. III, 120. 7) Vgl. die Subskription des einen Presbyteros *N. διὰ τ[οῦ] πατρὸς Ὡ. συνεπιδέ[δ]ωκα.*

das Organ der Kome und die besonders namhaft gemachten haben wohl im Einzelfalle wirklich gehandelt. Einer von diesen ist durch seinen Vater vertreten. Inwieweit die Kome gegenüber dem Steuerpächter für die Ältesten einsteht, ist aus dieser Urkunde nicht ersichtlich, wenngleich wir mit der Bejahung dieser Haftungsfrage nicht fehlgehen dürften, aber die Differenzierung der *πρεσβύτεροι* in namentlich aufgezählte und *λοιποί* ändert wohl nichts an der Einheitlichkeit dieses Organs. Ich meine: wie der Vertreter dem Vertretenen, so haften hier alle *πρεσβύτεροι* der von ihnen vertretenen Kome, wenn diese nach außen hin etwa durch Vernachlässigung der Amtsgebahrung Schaden litt, indem sie ihrerseits für ihr Organ einstehen mußte. Dies interne Haftungsverhältnis, das dem externen korrespondiert, und privatrechtlich gesprochen, dem Regreß des Vertretenen an den Vertreter entspricht, erforderte nun, glaube ich, die genaue Nominierung der handelnden gegenüber den nichthandelnden *πρεσβύτεροι*. Denn freilich kann sich die Kome an alle halten, aber auch innerhalb des Organs gibt es eine Haftung der handelnden und schuldtragenden Organteile gegenüber den nichthandelnden und den schuldlosen Teilen. Der Organteil aber, der sich eines Vertreters bedient, wie Nikander seines Vaters Origines, der steht seinen Kollegen für diesen ein. Aber selbst wenn die Kome nicht für die *πρεσβύτεροι* haftete, hätte diese Nominierung der handelnden vor den nichthandelnden Mitgliedern guten Sinn — die obige Deduktion vereinfachte sich, indem dann an Stelle der Haftung der Kome nach außen und Haftung der Ältesten gegenüber der Kome einfach die Haftung der *πρεσβύτεροι* nach außen träte und das ganze Kollegium an den Schuldtragenden sich regressieren könnte. Ob derartige Fragen, die eine juristisch-dogmatische Betrachtung des Papyrus nahelegt, praktisch wurden? Immer gewiß nicht, aber für möglich wird man dies halten dürfen — dann aber weisen sie Vertretungsverhältnisse auf, deren Auseinanderlegung mir nicht ganz müßige theoretische Spekulation schien. Es mag aber die Betrachtung des einen Falls genügen. Daß auch die anderen Quellen derartige Erörterungen nahelegen, das möge bloß konstatiert sein.

Leistungen an Militärbehörden für die *κώμη*, der diese Leistungen aufgetragen sind[1]), machen die betreffenden *πρεσβύτεροι κώμης*. Sie bestätigen demgemäß auch den Empfang des Geldes, wie ein zwar später Papyrus zeigt, dem aber anscheinend gleichwohl noch dasselbe Verfahren zugrunde liegt.[2])

Noch einige privatrechtliche Geschäfte, bei denen an Stelle der städtischen Gemeinde das Organ handelt, mögen hier angeschlossen

---

1) Amh. 107 (a. 185) und die dort in der Introduktion zitierten Papyri Amh. 108 und 173—178 (c. a. 185). 2) Lond. I 113, 10 (S. 222 f.) (a. 639/40).

sein. Um hier nur ein Beispiel aus den römischen Quellen[1]) voranzuschicken, so nenne ich die *lex parieti faciundo,* den Vertrag, welchen die Magistrate von Puteoli abgeschlossen haben, C. I. L. X, 1781 (= I 577). Den Papyri seien folgende Belege entnommen.

Fir. 21 (a. 239) bitten drei namentlich angeführte *καὶ οἱ λοιποὶ*[2]) *πρεσβύτεροι* um Gewährung eines Getreidevorschusses in einer an die Vertreter der Stadt Arsinopolis gerichteten Eingabe. Wird das Gesuch bewilligt, so kommt es zu einer Leistung *obligandi causa* seitens der Stadtvertretung an die Dorfgemeinde, für welche das Kollegium der *πρεσβύτεροι*, bzw. als dessen Organ die drei geschäftsführenden Mitglieder, das Darlehn wohl auch in Empfang nehmen und den Schuldschein ausstellen. CPR I 39 (a. 266) enthält eine Pachtofferte an die Bule von Hermupolis, vertreten [*διὰ*] *Κ. Ἀ. ἱππικοῦ ἀπὸ στρ*[*ατιῶν*] *γυμνασιάρχου βουλευτοῦ ἐνάρχου πρυτάνεως τῆς αὐτῆς πόλεως κτλ.* Die Einbringung solcher Offerten führt zur Versteigerung an den Meistbietenden.[3]) Aus Wessely's CPH I vgl. 119 R. mit Kauf- (IV; VI), Miet- (III) und Pachtofferten (II; V; VII; VIII); dann 82, „die Eingabe des Aurelius Origines bei einer städtischen Bestellung von Gips und Kalk" (*βουλευτοῦ αἱρηθέντος ὑπὸ τῆς κρατίστης βουλῆς εἰς ἐπιμέλειαν καὶ συνωνὴν γύψου καὶ χάλικος*). Der Ratsherr besorgt als Organ den Einkauf. Vgl. 83; 86. Vgl. auch 8 und 9; 57; 58 u. v. a. Ein sprachlicher oder — in griechischer Denkform — sachlicher Unterschied zwischen der Tätigkeit des Organs und eines Vertreters ist nicht zu entdecken. Fay. 88 (3. Jhd.) wird einem *γεωργός* vom Nomarchen — einem allerdings staatlich liturgischen Beamten (Preisigke S. 25f.) — *διὰ Ἥρωνος* über eine Summe quittiert, die er als Pächter eines anscheinend der Stadt Arsinoë gehörigen Grundstücks entrichtet hatte. In der Einleitung zu diesem Papyrus sammeln Grenfell-Hunt auch weitere Belege für Grundbesitz von Städten und Dörfern. Gen. 70 (Ende des 4. Jhd.) ist ein Pachtvertrag, den das *κοινόν* des Dorfes Philadelphia durch seine Organe mit Flavius Paulus, einem Soldaten der 5. Legion abschließt. Bemerkenswert ist die Subskription *οἱ δεῖνες* (Vertreter) *κ*[*αὶ τ*]*ὸ κοινόν.* Einen ähnlichen Pachtvertrag desselben *κοινόν* enthält Gen. 69 aus derselben Zeit.[4]) Amh. 151 (a. 610/40) handeln bei einer Daneionsaufnahme mit Generalhypothek für sämtliche Bürger der *κώμη Ταχοί* vier namentlich angeführte *κτήτορες* (Z. 6: *δι' ἡμῶν κτλ.*). In dem noch unten (§ 34) ausführlich zu erörternden Darlehnsschuldschein, den das *κοινὸν τῶν πρωτοκωμητῶν* (die Gesamtheit der Ersten des

1) Ich erinnere hier an das über den römischen Staat als Privatrechtssubjekt und sein Handeln durch Organe oben S. 23f. Bemerkte.

2) Vitelli, p. 45[7]. 3) Wenger, Arch. II 61[1]. Wilcken, ebd. 129.

4) Zu der auch sonst in sprachlicher Hinsicht auffallenden Urkunde Gen. 70 s. Waszyński, Bodenpacht I 24. Zu Gen. 69 s. Waszyński 257.

Dorfs) τῆς κώμης Τάκονα[1]) dem Gläubiger für ein Saatdarlehen ausstellt, sind die Protokometen durch κώμαρχαι vertreten, von denen sieben namentlich aufgezählt sind, während die anderen, wie wir das schon wiederholt gesehen, als λοιποί angeschlossen werden.

Die Steuererheberkompagnien nehmen eine eigentümliche Zwischenstellung zwischen Korporation und Sozietät ein; es ergibt sich auch für die Papyri eine analoge Frage wie für die entsprechenden römischen Verhältnisse. Die Frage, ob hier die Publikanengesellschaften den Sozietäten oder Korporationen zuzuzählen seien, ist bekanntlich keineswegs geklärt. Knieps Ausführungen[2]), die an Gai., Dig. 3, 4, 1 pr. anschließen und allerdings zu einer Negierung des Begriffs der juristischen Person überhaupt führen, erläutern genügend diese Zwitterstellung. Aus den Papyri zitiere ich als Beleg etwa BGU I 273 (a. 148): Διέγρ(αψαν) Χαιρή(μων) καὶ οἱ λ(οιποὶ) πράκ(τορες) Καρανίδος διὰ Δίου κατακολ(ουθοῦντος) πράκ(τορος) oder Grenf. I 50 (a. 260), wo die κληρονόμοι des einen Erhebers die Geschäfte führen.[3]) Hierbei ist wohl eher Sozietät und einfache Stellvertretung, denn Korporation und Organschaft im Verhältnis der Kompagnie zum geschäftsführenden Mitgliede anzunehmen. Daß es aber auch in Ägypten nicht an Ansätzen zum Übergang der Sozietät zur Korporation, m. a. W. zur Bekleidung derselben mit juristischer Persönlichkeit gefehlt hat, darauf hat Rostowzew[4]) bereits verwiesen. Freilich ist es hier bei diesen Ansätzen geblieben.

In der ptolemäischen Zeit schon begegnen uns Innungen, die nicht anders als durch ihre Organe handeln können. So enthält Fay. 15 (112 v. C.) die Bestätigung der Abstattung einer monatlichen σύνταξις der Müller- und Fischsalzerinnung, welche Quittung an Paeutes ausgestellt ist, der also die Innungen der Behörde gegenüber vertritt. Oxy. I 84 (a. 316), ein über 4 Jhd. jüngerer Papyrus, enthält die Quittung einer Handwerkergilde durch ihren Monatsvorstand. Sie ist an den Logistes über eine Summe gerichtet, welche in dessen Auftrag die staatliche Bank von Oxyrhynchos an die Gilde ausbezahlt hatte. Hier also quittiert der Monatspräsident im Namen der Innung; während Oxy. I 53 (a. 316) der Präsident für das κοινὸν τῶν τεκτόνων, für die Zimmermeisterinnung von Oxyrhynchos an den Logistes den verlangten Bericht macht: Οὐαλερίῳ Ἀμμωνιανῷ — λογιστῇ παρὰ τοῦ κοινοῦ τῶν τεκτόνων — δι' ἐμοῦ Αὐρηλίου Εἰρηναίου — μηνιάρχου. Oxy. I 85 (a. 338) ist ebenfalls das κοινόν der Handwerker durch einen oder mehrere Wortführer vertreten, die

1) Oxy. I 133 (a. 550). *Council*, also Rat oder Kollegium, übersetzen die Engländer, der *chief men of the village of Takona.*

2) Societas public. 241 ff.

3) Wilcken, Arch. III, 120.

4) Rostowzew, Gesch. d. Staatspacht 372.

für das *κοινόν* die eidliche Erklärung[1]) abgeben. So mehren sich für die byzantinische Epoche die Belege für die Korporationen und deren Organe. Über die Beiträge zur *ἐμβολή*, der Kornabgabe für die Hauptstädte Alexandria und Konstantinopel, wird den *οἶκοι* von Oxyrhynchos und Kynopolis Oxy. I 127 R quittiert (Ende d. 6. Jhd.). Es heißt da von der Zahlung (Z. 4): *ἐπέμφθ(η) ἐν Ἀλεξα(νδρείᾳ) δ(ιὰ) Μηνᾶ νοταρ(ίου) καὶ παραπομπ(οῦ).* Ähnlich zu deuten ist Oxy. I 142 (a. 534), eine Quittung über Bezahlung der *ἐμβολὴ δι(ὰ) τοῦ κυρ(ίου) Παμουθίου προ(νοητοῦ) Λέοντος* und Oxy. I 143 (a. 535) über Zahlung anderer Abgaben durch denselben Pronoëtes, wenn man die Bemerkung der Herausgeber (p. 228[1]) beachtet, wonach *Leon in other Oxyrhynchus papyri is described as a κτῆμα.* Noch ein sehr eigentümlicher Papyrus, auf dessen Besonderheit schon Grenfell-Hunt[2]) verwiesen haben, ist Fay. 87 (a. 155). Da zahlen *Εὐδαίμων Σαραπίωνος κ(αὶ) μετοχ(οὶ) ἐπιτηρηταὶ ὑπαρχόντων οἴκου πόλεως Ἀλεξανδρέων (πρότερον) Ἰουλίου Ἀσκληπιάδου φιλοσόφο(υ) ὄντων περὶ κώμ(ην) Εὐημερείαν*, das sind also die Verwalter der dem *οἶκος* der Stadt der Alexandriner, früher dem Philosophen Julius Alexander gehörigen Güter um Euhemeria, durch Vermittlung zweier Banken[3]) die Einkünfte aus diesen Gütern *τῷ ἐπὶ τῶν στεμμάτων προκεχι(ρισμένῳ)*, einem alexandrinischen Beamten[4]) aus. Es scheint der *οἶκος* als solcher — *corporation* sagen die Engländer — juristisch personifiziert zu sein und nicht einfach als Vermögensstück der Stadt betrachtet zu werden. Freilich, ob der Unterschied auch nur theoretisch erfaßt wurde, ist eine andere Frage, könnten ja doch hier geradeso strittige Theorien aufgestellt werden, wie für ähnliche Gebilde unseres Rechtslebens.[5])

Priesterkorporationen, die dann durch einzelne Mitglieder vertreten werden, begegnen z. B. Lond. II 353 (S. 112 f.) (a. 221), wo fünf Mitglieder für die Korporation eine Abgabe leisten, ebenso in den Berichten BGU I 16 (a. 159/60), wo fünf *πρεσβύτεροι ἱερεῖς πενταφυλίας* den Bericht erstatten und BGU I 296 (a. 219/20).[6]) Lond. II 335 (S. 191 f.)

---

1) Der Eid kommt freilich, da die Korporation nicht eidesfähig ist, nur als Eid des Organs in Betracht. 2) Fay. p. 220.

3) Die Vermögensverwalter zahlen die Einkünfte aus den *ὑπάρχοντα* in die Bank des Titus Flavius Eutychides, vermutlich eine Privatbank zu Euhemeria ein und bestimmen einen Beamten in Alexandrien, welchem als Depositar die Summe von der alexandrinischen Bank ausbezahlt werden soll. Die Lokalbank und die alexandrinische Bank stehen, wie Grenfell-Hunt hervorheben, offenbar in einem ähnlichen Wechselverhältnis, wie etwa heute verschiedene Banken.

4) Grenfell-Hunt p. 222 N. 9. *Στέμμα* hier anscheinend im Sinne von *ordo* oder *familia.* 5) Es genüge hier an die Frage der Rechtssubjektivität unserer österreichischen Universitäten zu erinnern.

6) Vgl. Kenyon, Lond. II p. 112, 191[4]. Über diese Priesterkorporationen s. Otto, Priester und Tempel I 23 ff., 38 ff.

(a. 166/7 od. 198/9) enthält eine Offerte seitens der *ἡγούμενοι πενταφυλίας Σοκνοπαίου θεοῦ μεγάλου*, d. i. der Vertreter eines Priesterkollegiums über eine von ihnen zu verpachtende Mühle. Gezeichnet ist die Offerte von zwei der eingangs der Urkunde namentlich angeführten *ἡγούμενοι*.[1]) Lond. II 285 (S. 201) (a. 90) enthält eine Kaufpreisquittung und ein Bebaiosisversprechen an Priester vermutlich als Korporationsorgane.

Daß das Vermögen der Tempel wie in vorhellenistischer so auch in ptolemäischer und römischer Zeit ein bedeutendes war, hat Otto neuerlich an ausführlichen Quellenbelegen dargetan.[2]) Dieser Gelehrte zeigt auch, daß nicht der Komplex aller Tempelgüter, insbesondere die ganze *ἱερὰ γῆ* etwa der Gesamtheit der Tempel gehört habe, sondern daß wie im alten Ägypten so auch unter ptolemäischer und römischer Herrschaft stets der Gott als Vermögenssubjekt der zu seinem Tempel gehörigen *ἱερὰ γῆ* und der sonstigen Vermögensobjekte erschien. Besonders charakteristisch für diese Auffassung[3]) ist Oxy. II 242, 17 f. (a. 77): *ἐπὶ τῷ ἐᾶσαι τοὺς ὠνουμένους τόπους τῷ κυρίῳ Σαράπιδι πρὸς χρηστίαν τοῦ αὐτοῦ θεοῦ κτλ.* und namentlich der große Tempelrechnungspapyrus BGU II 362 (a. 215), wo der Einforderung von Zinsen gedacht wird, die dem Jupiter Capitolinus gebühren und durch den von der *κρατίστῃ βουλῇ* [*εἰς*] *ἐπιμέλειαν τῶν προσηκόντων* gewählten Kosmetes Buleutes Aurelius Serenus für den Gott hereingebracht werden. Es heißt da z. B. pag. III, 10: [*τῶν μὲν ἀπαι*]*τηθέντων ὑπ' ἐμοῦ ἀπὸ τ*[*ό*]*κων ὀφειλο*[*μέν*]*ων τῷ θεῷ*. Der Kosmet handelt hier als Organ des Gottes, und der Papyrus zeigt so die Einordnung all dieser Urkunden unter jene Belege aus dem griechischrömischen Sakralrecht an, in welchen Gottheiten durch Priester vertreten erscheinen.[4])

In der christlichen Ära begegnen uns juristische Personifikationen von Kirchen und Klöstern.[5]) Beide müssen, sei es daß sie im öffentlichen oder im privaten Rechtsleben handelnd auftreten, sich eines Organs bedienen. So wird in BGU II 369 (a. 531 n. C.) trotz des fragmentierten Zustandes der Urkunde eine Quittung an das Organ der *ἱερωτάτῃ ἐκκλησίᾳ* zu sehen sein. Grenf. II 95 (6./7. Jhd.) wird der *ἐκκλ(ησίᾳ) Ἀπόλλωνος* über eine von ihr geleistete Abgabe quittiert. Wenn ein Organ nicht ausdrücklich genannt ist, so konnte natürlich die Ecclesia nicht ohne solches handeln. Ein hübsches Beispiel pri-

1) Vgl. Kenyon p. 191[4]. 2) A. a. O. 258 ff. 3) Otto 261[3].

4) Vgl. noch BGU III 916 (Vespasian): Verpachtung eines Altars der Isis Nephrommis durch Tempelvorsteher. Dazu Wilcken Arch. II 139. — Hier sei gelegentlich an die Inschrift aus Ombos, S. de Ricci Arch. II S. 436 Nr. 30 (Titus) erinnert, wo Z. 5 nach Reinach, Rein. p. 148 *διὰ φρο*[*ντιστοῦ*] *τοῦ πατρός* ergänzt werden muß. Da bedient sich der Sohn des Vaters als *φροντιστής* gegenüber dem Gotte Apollon und den *σύνναοι θεοί*.

5) Anstalten. Vgl. Windscheid-Kipp, Pand.[8] I 223[5 und 6].

vatrechtlichen Handelns des Organs einer juristischen Person bringt Vitelli[1]) in einem Pachtkontrakt aus d. J. 505. Hier schließt der Pächter den Vertrag mit dem *δίκαιον*[2]) *τῆς ἁγίας ἐκκλησίας τῆς Ἑρμουπολιτῶν καλουμένης Ἀναστασίας [δ]ιὰ Σερήνου τοῦ εὐλαβεσ-τ[άτ]ου πρ(εσβυτέρου) καὶ οἰκονόμου τῆς αὐτῆς ἁγίας ἐκκλησίας.* Die Anastasia-Kirche ist hier als Anstalt personifiziert, ihr Presbyter und Ökonom erscheint als ihr Organ. Den Mietzins für Gebäude, welche die *ἁγία μεγάλη ἐκκλησία* vermietet, hebt BGU I 47 und 173 (7./8. Jhd.) ein eigener *ἐνοικιολόγος* Isaak ein, der denn auch die Quittung ausstellt: *Ἐπλήρωσεν ἡ κύρα Ῥόα* (Mieterin) *τὸ ἐνοίκ(ιον) τῶν (δυοῖν) τόπων διαφερ(όντων) τῇ ἁγίᾳ μεγάλῃ ἐκκλησ(ίᾳ)* — Mietstermin — Betrag — *δι' ἐμοῦ Ἰσὰκ ἐνοικ(ιολόγου).* Hier quittiert das Organ der Ecclesia, freilich kann die Quittung nicht anders aussehen, die derselbe *ἐνοικιολόγος* dem Mieter eines von ihm vertretenen Großgrundbesitzers ausstellt.[3]) Im umfangreichen Emphyteusis-Vertrag Lond. II 483 (S. 323 ff.) (a. 616)[4]) begegnet uns als Verpächter Z. 6 ff.: *τὸ δίκαιον τοῦ εὐαγοῦς μοναστηρίο(υ)* — Name — *δι' ἐμοῦ Μηνᾶ προεστῶτος καὶ μονάζ(οντος) τοῦ αὐτοῦ μοναστηρίο(υ) καὶ δι' ἑτέρων κατὰ καιρὸν παραλημψομένων παρ' αὐτοῦ τὴν ἡγεμονίαν τοῦ αὐτοῦ μοναστηρίου*, d. h. also: die Korporation[5]) des hl. Klosters usw. durch mich Menas, Vorstand und Mönch des hl. Klosters und durch die anderen, welche von ihm zeitweilig die Leitung des Klosters übernehmen werden. Menas und seine Amtsnachfolger[6]) erscheinen hier als Organe des Klosters.[7]) In einigen anderen Urkunden erscheint

---

1) Sitz. Ber. der R. Accad. d. Linc. vom 22./XI. 1903, Vol. XII Fasc. 11 sub. III p. 438—440 [= Fir. 73].

2) Zum Worte *δίκαιον* in diesem Zusammenhang vgl. auch Waszyński, Bodenpacht I 74[1], der mit dem Hinweis auf Lond. II 483, 6 (*τὸ δίκαιον τοῦ εὐαγοῦς μοναστηρίου*) für *τὸ δίκαιον* die Bedeutung „juristische Person" in Anspruch nimmt. Vgl. indes auch BGU I 303 (a. 586), einen Pachtkontrakt, den der Pächter Aurelius Aannios mit zwei Brüdern, dem Tribunen Flavius Stephanos und dem Comes Flavius Nilos abschließt: *ὁμολογῶ μεμισθῶσθαι παρὰ τῆς ὑμετέ[ρ]ας μεγαλοπρεπείας ἀπὸ το(ῦ) δικαίο(υ) τῆς διαφερούση[ς α]ὐτῇ οὐσίας κτλ.* Ähnlich BGU II 364, 8 f. (a. 553).

3) Vgl. Wilcken, Ostr. 365. Organschaft und Vertretung gleichen sich, wie bemerkt, in antiker Denkform.

4) Muller, Arch. I 437 ff., dem ich in der Übersetzung folge.

5) Eher „juristische Person", weil man darunter neben der eigentlichen Korporation auch die Anstalt und Stiftung begreift. Zu *τὸ δίκαιον* vgl. oben N. 2. Daß damit hier die juristische Person gemeint ist hat schon Kenyon richtig gedeutet. Muller bemerkt (S. 439), daß das entsprechende neugriechische Wort *σωματεῖον* (= *σῶμα*) sei.

6) Es heißt später im Papyrus einfacher *καὶ δι' ἑτέρων* oder *ἄλλων προεστώτων κατὰ καιρόν* z. B. Z. 48. 61. 64 f. Für Menas unterschreibt hier ein *ὑπογραφεύς*.

7) Lond. II 392 (S. 332 f.) (6./7. Jhd.) betrifft vielleicht Privatgeschäfte der Ökonomen (?) des Klosters.

nicht das Kloster personifiziert, sondern die Korporation der Mönche, ganz entsprechend der auch in der späteren Dogmatik wechselnden Auffassung.[1]) Oxy. I 146 (a. 555), 147 (a. 556) wird den Mönchen des Andreasklosters quittiert: *ἐδόθ(η) δι(ὰ) τῶν μοναζ(όντων) μοναστηρ(ίου) ἀββᾶ Ἀνδρέου*, aber für die *μονάζοντες* handelt wohl immer ein Einzelner als Organ, wie in der zur selben Gruppe gehörigen Quittung Oxy. I 148 (a. 556): *ἐδόθ(η) δι(ὰ) Μέλανος προεστ(ῶτος) τοῦ κοινονίου ἀββᾶ Ἀνδρέου Ἰούστῳ περιχύτῃ* — Summe. Datum.

Daß man in der juristischen Personifizierung in der späten Zeit sehr weit ging, darauf war schon einmal Gelegenheit hinzuweisen, als wir in P. Oxy. I 126 (a. 572) ein Steueramt als Anstalt aufgefaßt fanden.[2]) Hier sei der Hinweis auf den eigentümlichen Papyrus Grenf. II 88 (a. 602) ergänzt, wo Johannes, Sohn des Paulus, *τῷ αἰδεσίμῳ Ἰωάννῃ τῷ πραγμα(τικῷ) πιστικῷ ἀποθήκης ἁγίου Σεργίου ἐμπόρου* bekennt, ein Darlehen bekommen zu haben. Der Adressat vertritt hier ein Warenhaus, das als selbständige juristische Person gedacht erscheint und durch sein Organ ein Darlehen auszahlt.[3])

Für andere Vereine und für Stiftungen finden sich ebenfalls einzelne Belege. Auf Par. 15 (120 v. C.) hat bereits Ziebarth[4]) hingewiesen. Nach Wilckens[5]) Deutung gehört auch Amh. 39 (Ende des 2. Jhd. v. C.) in diesen Zusammenhang. Aus den römischen Papyri vergleiche man die Stiftungen des Aurelius Horion für die Stadt Oxyrhynchus und für gewisse Dörfer mit der kaiserlichen Bestätigung Oxy. IV 705 (a. 200/2), sowie die erläuternde Indroduktion und den Kommentar der Herausgeber. Daß auch Stiftungen nur durch Organe handeln können rechtfertigt und erforderte ihre Erwähnung in diesem Zusammenhang.[6]) So fragt, um damit abzuschließen, Amh. 154 (6./7. Jhd.) ein Unterorgan beim Oberorgane an, ob aus dem Vermögen eines *νοσοκόμιον* eine Leistung gemacht werden solle.

Wir stehen am Ende der staatsrechtlichen Ausführungen und sind namentlich in diesem letzten Paragraphen, aber auch schon im Steuerrecht, bereits stark ins Privatrecht hineingekommen. Daß man im öffentlichen Rechtsleben ohne die Anerkennung der Vertretung nicht auskommen mochte, daß die antike Denkform hier wiederholt Vertretung annahm, wo sie unserem Denken fern liegt, daß die Alten

---

1) Windscheid-Kipp[8] I 223 Z. 2 und Noten. Nicht so identifizieren sich die heidnischen Priesterkorporationen mit dem Tempelgut, wie dies beim Kloster und der Gesamtheit der Mönche hervortritt.

2) Oben S. 59 N. 2.

3) Die Konstruktion ist nichts weniger als klar. Vgl. Grenfell-Hunt p. 139 n. 11.

4) Vereinswesen 62. 5) Arch. II 123.

6) Vgl. o. § 5. Ein Beispiel für direkte Vertretung in der Schuldzahlung, wahrscheinlich aber auch in der Errichtung einer Stiftung bietet die bei Ziebarth, Stiftung (o. S. 21 N. 5) sub Nr. 87 erörterte Inschrift.

Stellvertretung und Organschaft nicht schieden und die Organe wie Vertreter auffaßten — all das wird mancher zuzugeben geneigt sein, der auf privatrechtlichem Gebiete auch im Rechte der Papyri einstweilen auf dem romanistischen Standpunkte wird verharren wollen. Aber ehe wir ans Privatrecht herantreten wollen wir noch von einer anderen Seite aus das Problem besehen, und auf dem Gebiete des Privatprozeßrechtes Umschau halten, wie es im Kreise unserer Quellen mit der Stellvertretung steht.

II. Abschnitt.

Die Prozeßstellvertretung.

---

§ 17. Römisches und attisches Recht.

An der Grenze des öffentlichen und des Privatrechts steht das Privatprozeßrecht, das die privatrechtlichen Ansprüche der Partei gegen die Partei, aber auch den Rechtsschutzanspruch der Parteien gegen das Gericht betrifft.

1. Das römische Prozeßrecht kennt die direkte Stellvertretung, wenngleich nur in beschränkten und von der historischen Forschung noch nicht allseits unbestritten festgestellten Grenzen. Im alten Legisaktionenprozesse galt der bekannte Satz: *alieno nomine agere non licere.*[1]) Im Formelverfahren gibt es zunächst ein *postulare pro alio* vor dem Jurisdiktionsmagistrat, das wahre Stellvertretung bedeuten kann.[2]) Bei der Litiskontestation hingegen, behauptet man herkömmlich, müsse jeder Vertreter den Prozeß auf seine Person übernehmen und könne nur mehr als indirekter Vertreter handeln. Für die Prokuratur, sowie für die Prozeßführung des Tutors und Kurators als Vertreter des Mündels und Kuranden trifft dies auch zu.[3]) Für die Kognitur hat man bislang überwiegend dieselbe Ansicht vertreten.[4]) Koschaker[5]), der diese Frage in neuester Zeit einer eingehenden

---

1) Gai. IV, 82. Über die als Ausnahmen aufgezählten *actiones pro populo*, die nachmaligen Popularklagen, die *actiones pro libertate*, bei denen ein Vindex oder *assertor in libertatem* auftritt, die *actio tutelae*, wenn der Tutor durch *auctoritatis interpositio* die Handlungsfähigkeit des Mündels ergänzt und endlich die *actio furti* — sowie über all die bestrittenen Einzelheiten dieser Ausnahmen, ist hier nicht der Ort näher zu handeln. Vgl. Keller-Wach, Röm. Zivilpr.[6] § 54. 2) Vgl. insbesondere Dig. 3, 1, 1, 3 f. wonach Personen unter 17 Jahren und Taube auch nicht in eigener Sache postulieren können und nötigenfalls einen Advocatus von amtswegen bekommen.

3) Vgl Koschaker, Translatio iudicii 151 f., 152[1]. Wenger, Actio iudicati 176 ff., wo das Nähere über die aus Interpolationen erweisliche Reform des Exekutionsrechts gesagt ist. Vgl. Hupka, Haftung 12, Anm.

4) Eisele, Kognitur und Prokuratur 78 ff., sowie die bei Koschaker 130[3] genannte Literatur. 5) A. a. O. 117 ff., 119, 130 ff.

Revision unterzogen hat, ist hier zu einem anderen Resultate gelangt: der Kognitor ist als direkter Stellvertreter zu charakterisieren. Freilich hält Koschaker die Konstatierung dieser Tatsache vom praktisch-juristischen Standpunkte aus für ziemlich bedeutungslos, weist darauf hin, daß — abgesehen etwa von zwei gajanischen Stellen[1]) — die römischen Juristen zu dieser Frage theoretisch nicht Stellung genommen haben[2]) und ist darum in der Formulierung der These recht vorsichtig.[3]) Ich möchte hier, unter ausdrücklicher Verweisung auf Koschakers Beweisführung und unter Betonung der prinzipiellen Bedeutung, die seine Ausführungen für uns haben, nur einen Punkt besonders hervorheben, der allerdings vom Standpunkte der Theorie der indirekten Vertretung *a priori* gegen Koschakers Annahme zu sprechen scheint: auf die Vertragsnatur der Litiskontestation. Koschaker[4]) hat diesen Einwand nicht übersehen, es sei „unwahrscheinlich, daß das römische Recht, welches bei Verträgen Stellvertretung nicht kannte, dieselbe für den Prozeßbegründungsvertrag anerkannt habe". Er verweist demgegenüber unter Bezugnahme auf Wlassak[5]) auf die Bedenklichkeit derartiger Analogieschlüsse, da ja die Litiskontestation als prozessualer Vertrag unter den Normen des Prozeß- und nicht des Privatrechts stehe. Aber der Einwand könnte ja überhaupt nur von einer die Unzulässigkeit der Stellvertretung übertreibenden Doktrin gemacht werden. Man kann ja so gut umgekehrt sagen: wenn bei der Litiskontestation als einem Vertrag[6]) direkte Stellvertretung anerkannt war, so ist dies ein neuer starker Grund dafür, daß die römische Doktrin diesem Institute nicht im ganzen Rechtsleben so feindlich gegenüberstand, wie bei der Stipulation, wo diese Lehre ausdrücklich formuliert ist.

Die Auffassung des Kognitors als direkten Vertreters führt auch zur einleuchtenden Erklärung, die Koschaker[7]) dem Digestenfragmente 3, 3, 69 gegeben hat (Paul.):

> *Paulus respondit etiam eum, qui cognitorem* [Dig.: ad litem suscipiendam procuratorem[8])] *dedit, causae suae adesse non prohiberi.*

Paulus wolle damit sagen, „daß der Prinzipal auch aktiv in die Streitverhandlung eingreifen, seinen Kognitor eventuell desavouieren dürfe".[9]) Dies ist dann aber, wie der genannte Gelehrte mit Recht fortfährt, ein Zusammenhandeln von Partei und Vertreter, das ganz

1) Gai. IV, 84, 97. Koschaker 149[1]. 2) A. a. O. 129, 149.
3) S. 149. 4) S. 145[1]. 5) Litiskontestation 61.
6) Auf die Bestreitung der Wlassakschen Vertragsnatur der Litiskontestation, womit ja dieser ganze Einwand steht und fällt, soll hier nicht eingegangen werden. 7) A. a. O. 124 und insbesondere 124 f.[3].
8) Lenel, Pal. zu Paul. fr. 1457 n. 2.
9) Koschaker schließt daraus auch auf die Befugnis des Prinzipals — und nicht des Kognitors — ein *ius iurandum in litem* zu schwören.

dem modernrechtlichen Verhältnis der Prozeßpartei zu ihrem Anwalt entspricht, der als ihr direkter Vertreter erscheint. „Die auf Grund einer Prozeßvollmacht von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen haben im Verhältnis zur Gegenpartei dieselbe Wirkung, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen worden wären. Dies gilt jedoch von Geständnissen und anderen tatsächlichen Erklärungen nur insoweit, als sie nicht von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berücksichtigt werden", lautet § 34 der österreichischen Zivilprozeßordnung.[1]) Koschaker folgert weiter, daß gleichwie im modernen Anwaltsprozesse die ohne Anwalt zur Streitverhandlung erscheinende Partei ein Versäumnisurteil riskiert, ebenso wohl auch der ohne Kognitor erscheinende Dominus nicht vor dem Geschworenen verhandeln dürfte. Bei dieser Konstruktion der Kognitur hätten wir ein der modernen Prozeßvertretung vollkommen paralleles Institut direkter Stellvertretung schon im römischen Prozeßrecht zu konstatieren.

Die fehlende oder beschränkte Handlungsfähigkeit äußert sich auch im Prozeßrecht.[2]) Für *infantes, absentes, furiosi* muß der Tutor, bzw. Kurator prokuratorisch den Prozeß führen, beim *impubes* und der Frau genügt die *auctoritatis interpositio*, beim *minor*, der nicht abwesend oder geisteskrank ist, der *consensus curatorius.* Frauen aber bedürfen schon seit Ulpian XI, 27 im Prozeß der Auktorität ihres Tutors nur noch, *si lege aut legitimo iudicio agant.*

Daß das Mitwirken der Beistände, der Patroni, Oratores und namentlich der Advocati[3]), das vor der Litiskontestation (*in iure*) eventuell direkte Vertretung bedeuten kann[4]), *in iudicio* keine wahre Prozeßstellvertretung bedeutet, ist bekannt und oft hervorgehoben worden. Vollziehen ja doch diese Beistände nicht die Litiskontestation und liegt darum, da die Partei selbst dies tut, keine Stellvertretung in der Prozeßführung nach römischer Auffassung vor. Aber in einzelnen juristisch relevanten Akten handeln doch auch diese Beistände wie direkte Stellvertreter. Ein Reskript Alexanders, C. Iust. 2, 9, 1, aus dem J. 227 n. C. besagt:

Ea, quae advocati praesentibus his quorum causae aguntur adlegant, perinde habenda sunt, ac si ab ipsis dominis proferantur.

Ein Scholion des Thalelaeus berichtet, daß an diesen von den Kompilatoren akzeptierten Teil des Reskripts sich etwa noch die Worte geschlossen haben:

1) § 26 dess. Ges. Abs. 2: „Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten schließt auch in jenen Fällen, in welchen die Vertretung durch Advokaten geboten ist, nicht aus, daß die Partei in Begleitung ihres Bevollmächtigten vor Gericht erscheint und daselbst neben diesem mündliche Erklärungen abgibt". Vgl. die vorbildlichen Bestimmungen §§ 85, 137 Abs. 4 der deutschen Zivilprozeßordnung. 2) Gute Zusammenstellung bei Koschaker 151 f.

3) Quellen bei Keller-Wach 278 N. 643 f. 4) S. oben S. 122 N. 2.

possunt enim litigatores in continenti advocati errorem arguere: quare si non contradixerint, sibi praeiudicant.

Freilich der Advokat, der eine Erklärung im Prozesse in Gegenwart der Partei und bei steter Möglichkeit dieser, ihn zu desavouieren, abgibt, erscheint eher als Vertreter in der Erklärung, denn als Vertreter im Willen und von diesem Gesichtspunkte aus pflegt man auch seine direkte Stellvertretung in Abrede zu stellen und bloßen Botendienst anzunehmen. Aber ich will nicht verhehlen, daß diese Abgrenzung mehr schwankt, als auf den ersten Blick angesichts der juristisch prägnanten Wortprägungen scheinen mag. Daß der Advokat die Partei nur in der Erklärung nicht in der Entschließung vertritt, ist häufig bestenfalls Fiktion: man denke sich nur einen praktischen Fall und wird sich darüber sofort klar sein.

2. Im griechischen Prozeßrechte galt, sofern wir die Ergebnisse der attischen Quellen verallgemeinern dürfen, und die Papyri werden für diese Generalisierung sprechen, wie im Privatrechte direkte Stellvertretung als natürlich zulässig. Als wichtigster Beleg sei die Vertretung des Mündels durch den Tutor angeführt. Hier fällt der römische Unterschied zwischen der Prozeßführung des Tutors an Stelle des Mündels (mit indirekter Vertretung) und der Prozeßführung des Mündels *auctoritate tutoris* weg. Das Handeln des Tutors ist direkte Vertretung des Mündels. Er kann im Namen des Pupillen alle Zivil- und Strafklagen anstellen[1]); und wie sehr die Griechen die Tatsache empfanden, daß juristisch betrachtet der Pupill es ist, der den Prozeß führt, während der Tutor ihn nur vertritt, ergibt sich daraus, daß sie wiederholt in solchen Prozessen den Pupillen als die prozeßführende Partei hinstellen.[2]) In der Person des Kindes vollziehen sich Rechtserwerb und Verpflichtungsübernahme wie etwas Selbstverständliches.[3]) Daß gelegentlich ein kleiner Knabe mit vor Gericht erscheint, ändert nichts an der juristischen Stellung des Tutors — im angeführten Falle[4]) handelt es sich um ein noch nicht dreijähriges Kind. Der Vormund führt den Prozeß, er erwählt die Instanz, er bringt die Klagschrift ein, er beantwortet sie als Vertreter des Beklagten. Daß all dies sich über Botendienste erhebt, ist nicht notwendig besonders zu betonen. Übrigens ganz uneingeschränkt ist auch im attischen Recht Stellvertretung nicht zulässig gewesen. So konnten die Vormünder nicht alle Prozesse führen für den Mündel, so z. B. aus naheliegenden Gründen nicht Strafklagen wegen Vergehen gegen den

1) Beauchet, Histoire du droit privé II 215.

2) So Isocr. c. Nicostr. § 7: *ἡ τοῦ παιδίου ἀμφισβήτησις* und pro Diciogen. § 9. Vgl. Dem. c. Macartat. *ὁ παῖς οὗτος προσεκαλέσατο M.* Meier-Schöman-Lipsius, Att. Proz. 752[17].

3) M.-S.-Lipsius 747, 752[17]. Schultheß, Vormundsch. nach att. R. (1886) 114[1]. Beauchet II 218. 4) Beauchet II 219.

Staat. Voraussetzung der aktiven Prozeßfähigkeit war nach attischem Prozeßrecht: männliches Geschlecht, Volljährigkeit sowie geistige und körperliche Handlungsfähigkeit. Die prozeßfähigen Athener waren in das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον eingeschrieben.[1]) Die dort nicht Eingetragenen mußten durch einen Vertreter klagen. Mit der Prozeßunfähigkeit der Frauen, die durch ihren κύριος klagen lassen mußten, scheinen so wiederum die Griechen ein starreres Prinzip zu vertreten als die Römer, welche den Frauen wenigstens im eigenen Namen Prozeßführung zugestanden, wenn auch nur *auctoritate tutoris*.[2]) Mithandeln eines Beistandes finden wir bei der Klageerhebung der Schutzverwandten (μέτοικοι), aber auch nur bei diesem Akt, nicht beim weiteren Verfahren, wenigstens kam da die Notwendigkeit der Prostatie bald ab.[3])

Der Schutz der Rechte juristischer Personen muß von den sie vertretenden Organen begehrt werden. Das sind beim Staate die Beamten[4]), und zwar zuweilen für bestimmte Funktionen bestimmte Beamte. Sie klagen im Namen des Staats als direkte Vertreter, wenn wir auch hier der antiken Denkform uns erinnern, die Organschaft und Vertretung nicht auseinanderhält. Ähnliches ist für die Organe der Stiftungen zu sagen. In der Regel klagen für Körperschaften die Vorsteher ἐπιμεληταί[5]), für die ἔρανοι der Archeranist.[6])[7])

Als Beklagte konnten ebenfalls Weiber und Unmündige ihre Sache nicht selbst führen, sondern es mußte ein κύριος für sie handeln. Fremde bedurften eines προστάτης als Vormund.[8]) Für juristische Personen treten auch hier wieder die Organe ein.

Die Stellung der Rhetoren dagegen scheint sich von der der römischen Advocati nicht unterschieden zu haben. Auch sie vollzogen einzelne größere oder weniger bedeutsame Prozeßhandlungen

---

1) M.-S.-Lipsius 747, 755.

2) Dem. c. Neair. 52: καὶ σίτον εἰς Ὠιδεῖον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ. Arist., Frösche V, 577 droht eine Frau dem Dionysos, daß ihr προστάτης ihn vor Gericht fordern wolle (προσκαλεῖσθαι). M.-S.-Lipsius 753[18]. Wie wir bald sehen werden, bestätigen die Papyri allerdings diese attische Satzung nicht als gemein-griechisch, denn in Ägypten treten Frauen ab und zu selbst ohne κύριος als selbständige Prozeßparteien auf. Möglich freilich, daß das gemeingriechische Recht bloß in Ägypten eine Modifikation in dieser Hinsicht erlitt. Möglich auch, daß trotz der Sprache der Quellen (ὑπέρ!) der κύριος bloß neben der Frau prozessiert, wie ja in vielen Papyri dies μετά-Handeln begegnet. Vgl. u. N. 8.

3) A. a. O. 753 f. 4) S. 756 ff. 5) S. 760. 6) S. 762[44].

7) Vgl. die Klage der πρόδικοι βουλᾶς der Vertreter des Rats vor Gericht bei Ziebarth, Stift. Nr. 19 und S. 66. Auch die vom Herrn erworbene ἀγωγή in Oxy. I 133 müßte nötigenfalls gegen den Ausschuß des κοινόν gehen.

8) Quellen bei M.-S.-Lipsius 765. Allerdings geschahen nach Angabe des Scholiasten (zu Aristoph. Ritt. V, 969 = Suida u. Ἐμηκίθης, 765[54]) die Vorladungen vor Gericht in diesen Fällen so, daß außer dem Reus auch der κύριος geladen wurde, was auf ein μετά-Handeln deuten würde. Vgl. o. N. 2.

für die Parteien als direkte Vertreter, ohne indes ihre Klienten im ganzen Prozeß zu vertreten.

§ 18. Die Stellung der Frau im Prozeßrechte der Papyri.

Nach diesen Ergebnissen für das attische und teils auch für das römische Prozeßrecht, das uns doch nur meist in literarischen Denkmälern erhalten ist, wird es uns nicht wundern, wenn die wahllos aus dem Flusse des Lebens gegriffenen Prozeßakten der Papyri die Stellvertretung als ein lebensfähiges und notwendiges Prozeßinstitut vor Augen stellen.

Doch ehe ich derartiges Material vorlege sei eine Frage untersucht, für die wir zwar, soweit es auf attisches Recht ankommt, die Antwort in den Quellen finden, eine Antwort aber, die doch nicht bestimmt und sachlich sowie sprachlich präzis genug lautet, um alle Zweifel zu bannen. Wie steht es mit der Prozeßfähigkeit der Frauen in den Papyri? Welche Stellung nimmt der *κύριος* ein, ist er Vertreter, wie wir zögernd für das attische Recht angenommen, oder ist er nur zum Mithandeln bestimmt? Kommen noch andere Vertretungsverhältnisse vor? Können Frauen auch ohne jeglichen Vertreter handeln? Wir haben für alle drei Eventualitäten: selbständiges Handeln der Frauen, direkte Vertretung derselben und *μετά*-Handeln des *κύριος* bereits Belege gefunden, als wir die verwaltungsrechtlichen Eingaben der Parteien an Behörden untersuchten (o. S. 96 ff.). Die Prozeßurkunden werden uns Ähnliches lehren.

An erster Stelle für selbständiges Handeln der Frauen im Prozesse verdienen eine Reihe von Urkunden genannt zu werden, die dem bekannten Prozesse der Schwestern Thaues und Thaus (2. Jhd. v. C.) angehören. Da aber dieser Prozeß so recht das freie Spiel bald eigenen Handelns der Partei, bald Agierens durch Vertreter zum Ausdruck bringt und außerdem das umfangreiche Aktenmaterial seine selbständige Darstellung nahelegt, so mag er gesondert im anschließenden Paragraphen Erörterung finden und hier dieser Hinweis genügen. Daß aber nicht der Charakter der *δίδυμοι* als Tempelfunktionäre sie von der Tutel befreite, dafür spricht sowohl die Tatsache, daß priesterliche Funktion nicht das Mithandeln des *κύριος* ausschließt[1]), daß anderseits aber die folgenden Papyri selbsthandelnde Frauen ohne geistliche Funktionen aufweisen. So treten zunächst im allerdings verstümmelten Papyrus Petr. III, 28 (e) (c. 260 v. C.) die Frauen Berenike und Panchoe ohne *κύριοι* auf (vgl. hierzu Verso (a)), Grenf. I, 15 (146 oder 135 v. C.) erscheinen Frauen als Klägerinnen, die wenigstens

1) Im Kaufvertrag Grenf. I 25 (114 v. C.) erscheint als Verkäuferin (Z. 10 f.): *Ναομσῆσις Ὀννώφριος ἱέρισσα μετὰ κυρίου τοῦ ἑαυτῆς ἀνδρὸς Στοτοήτ*[*ιος*] *τοῦ Πετεαροήριος ἱερέως Σούχου καὶ Ἀφροδίτης* — beide Ehegatten Ägypter.

im Verlaufe des Prozesses und im Petit durchaus selbständig handeln. Das Gleiche gilt von der prozessualen Handlungsfähigkeit der beiden Klägerinnen in Grenf. I 17 (147 oder 136 v. C.), in welchem Papyrus auch jener Teil der Adresse erhalten ist, der den Namen des Vertreters oder Beistands enthalten müßte. Da hier die klagenden Frauen mit ihren griechischen Namen genannt sind[1]), neben denen die (früheren) ägyptischen Namen stehen, so kommen für sie griechische Personalstatuten in Anwendung, und es wäre darum der Versuch abzulehnen, aus der Nationalität der Parteien auf das Vorkommen oder Fehlen des *κύριος* zu schließen.[2]) Bemerkt sei noch, daß die Klägerinnen Z. 11f. ausdrücklich hervorheben: *ἐνήλικοι δὲ [ἡμεῖς γενό]μεναι.* Das klingt wie eine bewußte Betonung ihres selbständigen Handelns. Lond. II 401 (S. 13f.) (116/11 v. C.) klagen zwei Töchter des Dryton, die neben ihren griechischen Namen (Apollonia und Aphrodisia) auch noch ihre ägyptischen Namen nennen (Senmuthis und Tachratis), also wiederum griechischem Personalrecht unterstehende Parteien, beim *ἐπιστράτηγος καὶ στρατηγὸς τῆς Θηβαίδος* wegen Besitzstörung seitens eines gewissen Ariston. Die Frauen handeln nicht nur selbständig ohne *κύριος*, sondern sie führen ihre Sache für sich und ihre drei jüngeren, gleichfalls doppeltbenannten Schwestern, die als Miteigentümerinnen des Grundstücks erscheinen (Z. 5f.: *ὑπάρχοντος ἡμῖν τε καὶ ταῖς ἑαυτων* (l. *ἡμῶν αὐτῶν*) *ἀδελφαῖς κτλ.*).[3]) In der fragmentierten Klage an den König Petr. III 27 Rekto handelt *Νίκαια* anscheinend ohne *κύριος*.

Der selbständigen aktiven entspricht die selbständige passive Prozeßfähigkeit der Frauen. Amh. 30 (2. Jhd. v. C.), ein Protokoll über eine siegreiche Eigentumsklage gegen eine Priesterin, zeigt uns ihre persönliche alleinige Vorladung sowohl als das gegen sie als selbständige Prozeßpartei gerichtete Urteil. Sie ist es auch, die auf den Auftrag hin *ἐκχωρεῖν ἐκ τῆς οἰκίας* sich eine zehntätige Paritionsfrist erbittet (Z. 43—5): *ἡ καὶ ἡμέρας αἰτοῦσα ἔφη ἐκχωρήσει⟨ν⟩ ἐκ τῆς οἰκίας ἐν ἡ[μ]έραις δέκα.*[4]) Sie plädiert selbständig ohne *κύριος*, ohne Vertreter, ja auch ohne Rhetor. Auf selbständige passive Prozeßfähigkeit deutet Petr. III 30. Die Prozeßfragmente, welche '*the af-*

1) Bei der ersten Klägerin ist allerdings der griechische Name nicht erhalten, aber kein Zweifel, daß er in der Lücke Z. 1 *παρὰ* [ ]*ς τῆς καὶ Σεμμίνιος* gestanden ist; beim Namen der zweiten Klägerin ist jedenfalls *Ἡρακλείας ἡ Σαναπαθὶς* für *τῆς Σαναπαθίδος* verschrieben.

2) Vgl. S. 127 N. 1, welche umgekehrt den *κύριος* bei der Ägypterin zeigt.

3) Vertretung der jüngeren durch die älteren Schwestern braucht indes darum im vorliegenden Falle nicht angenommen zu werden, da ja bei Störung im Miteigentum jeder Miteigentümer klagen kann, ohne erst der Vollmacht seiner nichtklagenden Genossen zu bedürfen. Allerdings werden wir am Ende dieses Paragraphen einen Fall besprechen, worin eine Frau die Prozeßvertretung führt. 4) Dazu Wenger, Arch. II 43f.

fairs of Lamiske' betreffen Petr. II 17, lassen nicht ersehen, ob ein κύριος intervenierte[1]), doch war dies wohl eher nicht der Fall. Amh. 31 (a. 112 v. C.) wird ein Strafprozeß wegen Verheimlichung steuerbaren Palmenlands gegen eine Frau durchgeführt und sie πειϑ-ανάγκης προσαχϑείσης[2]) zum Geständnis verhalten. Sie nimmt sodann das durch Bifank erworbene königliche Ödland, das sie mit Palmen bepflanzt hatte und weswegen sie in eine Geldbuße verfällt worden war, in Erbpacht. Aber sowenig im Strafverfahren ein Anwalt ihr zur Seite stand, ebensowenig wird sie, was zur vorigen Urkunde stimmt, im folgenden verwaltungsrechtlichen Verfahren, dessen Grundsätze ja denen des Zivilprozesses entsprachen[3]), von einem κύριος begleitet.

Diesen Papyri aus der ptolemäischen Epoche stehen solche aus der römischen Zeit zur Seite, welche die gleiche Selbständigkeit der Frauen in der aktiven und in der passiven Prozeßfähigkeit dartun. Oxy. II 281 (20/50 n. C.) klagt eine Frau Σύρα ἡ Θέωνος beim Erzrichter gegen ihren Gatten auf Herausgabe des Heiratsguts, ohne sich eines κύριος zu bedienen. BGU I 22 (a. 114) klagt die Gemüsehändlerin Tharmuthis gegen ein Ehepaar wegen Injurie und Diebstahl. Sie bemerkt in der Adresse einfach τὸ παρὸν μὴ ἔχουσα κύριον. Irgend eine Konsequenz scheint sich daraus nicht zu ergeben. Die Frau, die keinen κύριος hat, klagt eben allein. P. Catt. I, 5—13; I, 14—III, 10 = BGU I 114, I, 5 ff. (a. 117) und 14 ff. (a. 134)[4]) handeln die klagenden Frauen zwar durch Rhetoren, aber sie haben keine κύριοι.[5]) Dasselbe gilt von Catt. IV, 1—15 (a. 115), wo die Mutter sogar für ihren Sohn auftritt. Gen. 31 (145/6) bringt die Zivilklage einer Schwiegermutter gegen den Mann ihrer Tochter. Die Klägerin, sich selbst als χήρεια bezeichnend, entbehrt der Hilfe eines κύριος. BGU I 340 (a. 148/9) klagt eine Frau ohne κύριος beim Epistrategen gegen Steuererheber, die schon bezahlte Summen von ihr noch einmal einfordern, obgleich die Frau die Quittung über die bereits erfolgte Zahlung vorzuweisen vermochte.[6]) BGU II 467 (vermutlich 177 n. C.) klagt eine Frau ohne κύριος beim Strategen wegen Besitzentziehung zweier Kameele aus einer von ihr gemachten Erbschaft.

1) So Mahaffy Petr. II p. 57; vgl. III, 22, wo direkte Vertretung durch den Mann vorzuliegen scheint. 2) Mit Wilcken, Arch. II 119 f. eher auf Schläge und nicht gerade auf Tortur zu beziehen. 3) Wenger, Papyrusst. 43.

4) Diese Urkunde gehört zum alexandrinischen Museumspapyrus Cattaoui; ich zitiere von nun ab als P. Catt. nach der rektifizierenden Lesung und neuen Kolumnenzählung von Grenfell-Hunt, Arch. III 55 ff. und dem angeschlossenen Kommentar von P. M. Meyer (S. 67 ff.).

5) Daß durch den Rhetor nicht ein Vertreter ausgeschlossen ist, sondern beide neben einander vorkommen können, zeigt BGU I 136 (135 n. C.), wo neben dem die Frau vertretenden ἔκδικος (ihrem Ehemanne) noch ein Rhetor auftritt.

6) Wilcken Ostr. 621.

Sie berichtet (Z. 10) von einer früheren Eingabe an den Strategen, die denn auch vom Erfolge begleitet gewesen, daß der Strateg einen *ὑπηρέτης* beauftragt hatte, den Beklagten zur Rückstellung zu verhalten. Da sich dieser durch die Flucht der Rückstellung entzogen hatte, erfolgt die neuerliche Klage. Von jener früheren Eingabe nun sagt die Frau Z. 10ff.: *τότε σοι ἐνέτυχο(ν) διὰ Μέλ[α]νος δούλο[υ μ]ου, αὐτὴ ἐν ἀσθενίᾳ τυγ[χ]άνουσα.* Da der Strateg die Eingabe erledigte, kann er an der Einbringung derselben durch den Sklaven — wohl nur als Boten[1]) — keinen formellen Anstand gefunden haben. Diese Urkunde sowie die Protokolle des P. Catt. stützen dann unsere Deutung, daß Eingaben von Frauen ohne *κύριος* tatsächlich von der Behörde ohne Anstand entgegengenommen und in Verhandlung gezogen wurden, sowie daß bei solchen Verhandlungen Frauen ohne *κύριος* auftreten konnten. Denselben Beweis liefert das Statthalterreskript in BGU III 970 (a. 177). Die veranlassende Klage ist von der Frau Tapeutous ohne *κύριος* an den Eparchen T. Pactumeus Magnus eingereicht worden und enthält ein Dotalrückstellungsbegehren. Z. 8f. sagt die Petentin: *καὶ αὐτὴ γυνὴ ἀβοήθητος καὶ μηδεμίαν βοή-[θει]α[ν] ἔχουσα εἰ μὴ ὑπὸ σοῦ τοῦ κυρίου τὴν ἐπὶ σὲ καταφυγὴν ἐποιησάμην.* BGU II 648 (a. 164 oder 196) klagt eine Frau ohne *κύριος* wegen Herausgabe ihres väterlichen Erbes. Auch hier erledigt der Magistrat die Sache wie gewünscht und ohne Anstand.[2]) Darum dürfen wir wohl auch Fälle, in denen nur die Eingabe erhalten ist, als weitere Belegstellen hier kurz anreihen. So Grenf. II 61 (194/8)[3]); BGU I 98 (a. 211), die Klage einer Frau[4]) gegen den testamentarisch eingesetzten Vormund ihrer Kinder; BGU II 522 (2. Jhd.), den Beginn der Eingabe einer Frau ohne *κύριος* an den Zenturionen[5]); BGU I 291 (Zeit der Severe), die an den Epistrategen Avilius Capitolinus gerichtete Besitzstörungsklage einer selbständig agierenden Frau Theanus gegen Petronius, Sohn des Numenius, der die Klägerin *καταφρονή[σ]ας — ὡς γυναικὸς ἀβοηθήτου* um die Ernte eines Olgartens bringen will; die Strafklage an den Zenturionen BGU I 157 (2./3. Jhd.). Selbständige Eingaben aus der byzantinischen Epoche erweisen die Urkunden Oxy. I 71, II (a. 303), CPR I 19 (a. 330), Lond. II 245 (S. 271 f.) (a. 343),

---

1) Ich wüßte nicht diese Worte anders zu verstehen. Selbst bei Anerkennung einer gewissen faktischen Vermögens- und darum wohl auch Handlungsfähigkeit der Sklaven kommen wir doch nicht zur Annahme der Zulässigkeit prozessualen Handelns eines Sklaven für einen Dritten.

2) Wenger, Papyrusst. 131. 3) S. o. S. 57 N. 3.

4) Wohl der Vormünderin neben dem männlichen Mitvormund, vgl. Z.S.St. 26, 454.

5) Vielleicht gehört auch das Fragment BGU III 832 (a. 113 n. C.) hierher, eine Urkunde, worin eine *ἐμβάτευσις* seitens einer Frau erwähnt wird. Vgl. dazu Gradenwitz, Berl. phil. Wochschr. 1902, 655. Vgl. auch die descr. Oxy. III 592 (a. 122/3).

II 403 (S. 275f.) (a. 346), II 240 u. 141 (S. 277 f.)[1]), II 406 (S. 280f.) (alle a. 346), Amh. 141 (a. 350), wohl auch das Fragment BGU II 670 (byzant.).

Oxy. III 486 (a. 131) erzählt Dionysia von der von Sarapion gegen ihre Mutter angestrengten Strafklage[2]), auf die nach dem Tode der Mutter *πρὸ τῆς δίκης* ein zivilgerichtliches Verfahren gegen die Tochter folgte. Auch diese Sache wurde vom Epistrategen Claudius Quintianus vor den Präfekten gewiesen und zugleich Gestellung des Klägers und der Beklagten in Alexandria angeordnet. Sie begibt sich denn auch persönlich dorthin und ist bereit dort Recht zu nehmen, während der Kläger die Sache verzögert (Z. 10ff. 28ff.). Nun bittet sie wiederum in die Heimat zurückkehren zu dürfen, ohne daß ein *κύριος* in der Adresse ihrer Eingabe erwähnt wäre (Z. 19). Da der Präfekt die Sache wiederum vor den (neuen) Epistrategen zurückverweist (Z. 36f. Schluß verloren), so wendet sich Dionysia nunmehr an diesen (Z. 1ff.) wiederum ohne *κύριος*. Der Papyrus mag als Beispiel für das selbständige prozessuale Handeln der Frau in der römischen Epoche dienen.[3]) Ohne *κύριος*, wenn auch durch einen Rhetor verhandelt Cornelia vor dem Idiologengericht erst als Beklagte, dann als Klägerin im P. Catt. VI (a. 136).

Läßt sich eine Anzahl dieser Papyri gewiß nach dem oben angedeuteten Gedanken Gradenwitz'[4]) erklären, daß wo schnelles Handeln nottut, nicht erst die Frau, die keinen *κύριος* hat, in langem Verfahren einen solchen erlangen müsse, ehe sie sich beschweren könne — so trifft dieser Gesichtspunkt gewiß nicht überall zu. Das uns bisher vorliegende Urkundenmaterial zeigt in Prozeßsachen eher ein Vorwiegen des selbständigen Frauenhandelns gegenüber der Mitwirkung des *κύριος*. Aus ptolemäischer Zeit vermag ich hierzu auf die allerdings fragmentierten Prozeßprotokolle Petr. III 21 (b), 11; (g) 37f. und wohl auch Z. 18 zu verweisen, wo Frauen mit ihren *κύριοι* erscheinen, dann auf BGU III 1001 (56/5 v. C.), die Eingabe einer Frau an den Erzrichter[5]), wenn da in der Lücke Z. 3 *μετὰ κυρίου* stand, wozu dann das *Ἀπολλοφάνους* als Patronymikon gehören würde.[6])

1) Vgl. in den beiden letztgenannten Papyri Z. 20 bzw. 22: *Αὐρηλία Ἄταρις ἐπιδέδωκα*. 2) Oxy. III 472 spricht ein Advokat für die Mutter.

3) Vgl. Oxy. II 282 (30/5); vielleicht auch Oxy. II 286 (a. 82), wenigstens ist die Beklagte persönlich apostrophiert. Auch BGU III 970 (177) ist die Beklagte ohne *κύριος* genannt (Z. 22. 24f.). Auf Gestellung der angeschuldigten Frauen, wohl in Privatstrafklagen, deuten BGU II 374 und 376 (2./3. Jhd.) mit entsprechenden Aufträgen an die Polizeiorgane. Vgl. noch Oxy. II 237, VIII, 19: *κληθείσης Φλαουίας Μηβίας πρὸς Φλαουίαν Ἑλένην καὶ ὑπακουσάσης* — ohne *κύριος*-Erwähnung. Allerdings vertritt die Angeklagte Flavia Maevia ein Rhetor — es dürfte sich um die Einwendung gegen Erhebung eines Strafprozesses handeln. Näheres bei Grenfell-Hunt p. 175[19]. Vgl. Oxy. III 472 (a. 130) und oben N. 2. 4) S. 102 N. 4. 5) ? S. auch Wilcken, Arch. II 389.

6) Lond. II 220, I, 17f. (S. 6) (a. 133 v. C.) . . . .] *και του συν[παρ]όντος τῇ*

Mehr Belege gibt es für das *μετά*-Handeln des *κύριος* in der römischen Zeit. Oxy. II 261 (a. 55), in einem noch zu besprechenden Papyrus, erteilt die Klägerin unter Intervention ihres Schwiegerenkels als *κύριος* eine Prozeßvollmacht. Mit ihren *κύριοι* handeln z. B. die Frauen BGU II 650 (60/1)[1]; I 226 (99 n. C.) (Zivilklage an den Strategen); I 80 (158/9) (Klage auf Zuhaltung eines Vertrages)[2]; III 731 (a. 180) (Diebstahlsklage an den Strategen); Oxy. III 488 (2./3. Jhd.) (Rekurs in Grundbuchssachen).[3]) Besonders möchte ich folgende Urkunden hervorheben: BGU II 619 (a. 155) wird eine Untersuchung über die Veräußerung eines Grundstückes geführt. Da wird die Zeugenschaft einer Frau (Z. 10ff.) angezogen, von der es heißt *μ[ε]τὰ κυρίου — ἐνόρκως [σ]υ[μ]πεφωνηκέναι*. Da es sich um einen Kauf handelt, bei dessen Abschluß der *κύριος* mitgewirkt hat, so kann er natürlich ebenso wie die Frau zum Eide herangezogen worden sein und man könnte das eigentümliche Mithandeln des *κύριος* so erklären wollen. Unbefangener freilich scheint die Deutung, daß nur die Frau schwört und der *κύριος* dabei assistiert.[4]) Lehrreich ist auch hier der Prozeßpapyrus Oxy. III 485 (a. 178). Es ist dies eine Eingabe wegen Rückzahlung eines verhypothezierten Darlehns an eine Frau Sarapias. Der Gläubiger verlangt, daß die Eingabe der Frau (eventuell ihren Erben) zugestellt werde (Z. 29). Dies geschieht. Aber der Empfangsbestätigung der Frau (Z. 41 ff.) setzt ein vom Strategen bestellter *κύριος* seine Signatur bei (45 ff.): ... *ἐπιγέγ[ρ]αμμαι αὐτῆς κύριος ανε-*

Θεο[ξένῃ ... *Ζ]ήνωνος τοῦ* (Z. 18) ....]*ος* ist Kenyon (p. 6[17]) geneigt zu [*ἐπὶ Ζ]ήνωνος τοῦ [ἀγορανόμου* ....]*ος* eventuell *τοῦ [στρατηγοῦντ]ος* zu ergänzen. Ich möchte eher an Prozeßbeistandschaft denken: *καὶ τοῦ συν[παρ]όντος τῇ Θεο[ένῃ* ... *Ζ]ήνωνος τοῦ [ἑαυτῆς ἀνδρ]ὸς* ... oder ähnlich. Aber selbst wenn diese Ergänzung Sicherheit oder doch Wahrscheinlichkeit beanspruchen dürfte, würde sie eher an die oben erwähnten Wendungen (S. 102 f.), denn an einen Fall des Mithandelns eines *κύριος* gemahnen.

1) Vielleicht eine rein verwaltungsrechtliche Eingabe. Vgl. **Gradenwitz**, Arch. II 104.

2) [*μετὰ κυρίου τῆ*]*ς αὐτῆς υἱοῦ* nach Z. 20 in Z. 3 sicher zu ergänzen.

3) In der Subskription läßt sich rekonstruieren [*Σ. μετὰ κυρίου*] — [*ἐπιδέδωκα*].

4) Doch freilich wieder, wen treffen die Folgen der Eidesverletzung? *Ἔνοχος τῷ ὅρκῳ* ist doch wohl nur die Frau; den mitschuldigen *κύριος* könnte man höchstens aus dem Gesichtspunkt der Teilnahme haftbar machen. Vgl. dazu oben S. 101 N. 2. BGU III 891 R (a. 144) verpflichtet sich *Μενεκλεία Καλλείου — μετὰ κυρίου [τ]οῦ υἱοῦ Φιλα[δέλφου* zur Gerichtsfolge vor einem alexandrinischen Gericht und bestätigt dieses Vadimonium durch ihren Eid. Hier heißt es Z. 26 ff., von 2. Hand (der des *κύριος*) geschrieben zwar: *Μ. μετὰ κυρίου — ὀμώμεχα* (l. *-μοκα*) *τὸν [προκείμε]νον ὅρκον ἕκαστα ποιήσιν καὶ κατα[κλεύσεσθαι] ἰς Ἀλεξάνδριαν καθὼς πρόκιται. Φ. ἔγραψα καὶ ὑπὲρ τῆς μητρὸς [τὰ] πλῖστα* (**Wilcken**, Arch. I 557) Datum; aber dann setzt die Mutter **doch selbst** bei (3. H.): *Μενεκ[λεία ὀμ]ώμοκα καθὼς πρόκιται.* Zum Papyrus **Wenger**, Pap. St. 81 ff.

[.........] [ὑ]π̣ὸ̣ τ̣[οῦ] στρατηγοῦ καὶ ἔγραψα ὑ[πὲρ αὐτῆς] [μ]ὴ εἰδυείης γράμμ[ατα. Hier wirkt der κύριος bei der Empfangnahme der Klagezustellung mit. Aber Syrion, der die Zustellung besorgende ὑπηρέτης, ignoriert in seinem Amtsvermerke den κύριος Z. 49 ff.: μ[ετέδωκα τὸ ὑπό]μ̣ν̣η(μα) Σαραπιάδι ὡ̣ς̣ [πρόκειται. Datum.

Neben dem selbständigen Handeln der Frau und dem Handeln mit dem sie begleitenden κύριος[1]) begegnet auch der Mann als Vertreter der Frau. Das freie, durch keine ängstliche Rechtssatzung beengte, allgemein zulässige Auftreten von Prozeßvertretern führt naturgemäß auch im Prozeßverfahren zu hybriden Bildungen, zu Fällen, in denen eine scharfe Grenze zwischen eigenem und vertretendem Handeln selbst im konkreten Falle nicht zu ziehen ist. Im Prozeßprotokolle Oxy. I 37 (a. 49) erscheint eine Frau Seraeus, die beim Kläger als Amme gedient hatte, als Verklagte (Z. 3 f. Π. (Kläger) πρὸς Σεραεῦν). Kol. I 21 ff. spricht sie denn auch selbst in eigener Sache, aber Kol. II, 1 spricht unmittelbar an ihre Rede anschließend ihr Mann Theon, analog etwa wie der Rhetor, der neben der Partei steht. Im folgenden Papyrus nun, Oxy. I 38 (a. 49/50), der sich mit derselben Sache befaßt und in welchem der Mann der Amme Klage darüber führt, daß ihn der Prozeßgegner, mit dem Spruche unzufrieden, in seiner Arbeit hindere, erwähnt der Kläger den früheren Rechtsstreit (Oxy. I 37) so, als ob er ihn selbst geführt hätte. BGU III 983 (Antoninus Pius) klagen beim Epistrategen ein Mann und dessen Frau und Schwester Herais. Der Mann ist nicht einmal besonders als κύριος der Frauen erwähnt und doch scheint es so, als handelte er auch als ihr Vertreter.[2]) Daneben fehlt es nicht an Belegen, welche ausdrückliches Handeln des Manns an Stelle der Frau, in ihrer Vertretung bezeugen.[3]) Im Dionysiapapyrus (a. 186) Oxy. II 237, VI, 37 erzählt Dionysia, daß sie vor dem Gericht des Strategieverwesers gestanden habe: παροῦσα αὐτὴ διὰ τοῦ ἀνδρός μου, das ἠξίωσα und ἀπέδειξα des weiteren Berichts läßt auf direkte Vertretung der Frau durch den Mann schließen. Im P. BGU I 267 ist das Reskript über die *longi*

1) Nicht als κύριος, vielleicht eher als „Bote" bei der Abfassung der Eingabe der Eys ist Heron im CPRI 19 (a. 330) aufzufassen. Die Herausgeber schließen die Möglichkeit einer Beziehung auf den κύριος S. 58[2] nicht aus. Freilich zwischen Botentätigkeit und direkter Vertretung verschwimmt auch hier die Grenze.

2) Dagegen erscheint Cassia Secunda, die den Octavius Valens vor das Präfektengericht begleitet P. Catt. IV 17 f. (a. 142), wohl nur als Zeugin über ihr Verhältnis zum *miles*. Vgl. Meyer, Arch. III 83[2].

3) Nicht notwendig hierher zu zählen ist die Strafklage des Tryphon gegen zwei Frauen wegen eines Angriffs auf sein schwangeres Weib: Oxy. II 315 (a. 37) descr. Der Mann ist in der Injuriierung der Frau selbst beleidigt. Vgl. Oxy. II 324 (a. 50), wo derselbe Kläger wegen einer ihm und seiner Frau zugefügten Injurie klagt.

temporis praescriptio[1]), das in Alexandrien angeschlagen wird (a. 199), an die Petentin Juliana durch ihren Mann adressiert: Die Kaiser — *Ἰουλιανῇ Σω[σθ]ενιανοῦ διὰ Σωσθένους ἀνδρός* (Z. 6 f.). Hier seien zwei Fälle angeschlossen, in denen auch die Frau durch ihren Mann prozessiert, dieser aber als *ἔκδικος* bezeichnet wird. Oxy. II 237, VII, 39 heißt es in dem nur auszugsweise wiedergegebenen und noch fragmentierten Prozeßprotokolle über eine Verhandlung vor dem *iuridicus* von einer Frau *Διδύμῃ ἧς ἔκδικος ὁ ἀνὴρ Ἀπολλώνιος*, ob hier neben dem Manne als *ἔκδικος* noch ein Rhetor stand, ist nicht ersichtlich. BGU I 136 (a. 135) ist dies der Fall. Da heißt es von der Klägerin Tapontos (Z. 4): *Ταποντῶς δι' ἐκδίκου τοῦ ἀνδρὸς*[2]) *Πασίωνος πρὸς κτλ.* Trotz dieses *ἔκδικος* sprechen die im Prozesse auftretenden Rhetoren von ihr als der *συνηγορουμένη* und *ἀντίδικος*, eine Sprache, die bei Annahme indirekter Vertretung ganz unkorrekt und Rhetoren nicht zuzumuten wäre.[3]) BGU III 969 (a. 142) wird der die Frau vertretende Mann als *πρόδικος* bezeichnet. Auch hier spricht ein Rhetor und zwar für (*ὑπέρ*) den Mann. Der Mann vollzieht die Wahl der Logotheten.[4]) Der Frau geschieht im Protokoll keine weitere Erwähnung, nicht einmal ihr Name wird genannt. Dem entspricht auch der Kopf des Protokolls: Rechtsstreit der Kläger *πρὸς Πασίωνα Χαιρήμονος πρόδικον γυναικὸς ἑαυτοῦ.* Wenngleich demnach sprachlich hier kein Hindernis vorläge, indirekte Vertretung anzunehmen, so machen uns doch die sonstigen Quellen, in denen die Frau durch den Mann handelt und wie BGU I 136 sie als Prozeßpartei wiederholt genannt wird, bedenklich und wir wollen wenigstens die Möglichkeit offen lassen, daß auch hier trotz der dann unpräzisen Sprache, die Frau sich ihres Mannes als direkten Vertreters bediente und der Logothetenspruch unmittelbar gegen sie wirkte.

Das bunte Bild des prozessualen Handelns der Frauen allein, mit *κύριος* oder durch Vertreter mögen noch zwei Urkunden ergänzen. Zunächst das fragmentierte Prozeßprotokoll BGU III 705 (a. 206). Da wird der Antrag gestellt: *Κέλευσον κληθῆναι Αὐρήλιον Ἀρεῖον Πανίσκου καὶ ἀντίδικον Ἀντωνίαν Ἀρεία[ν] μετὰ*[5]) *κουράτορος [Τ]οσσίου Πρείσκου*; und dann: *Κληθέντων κα[ὶ] Ἀρεί[ας] μὴ ὑπ[α]κουσάσης Χαιρήμων π(ρεσβύτερος?)* (der Antragsteller) *ε(ἶπεν)*. Die Rede selbst ist leider sehr fragmentiert. Es wird also Antonia Aria mit ihrem Kurator Tossius Priscus vorgeladen. Ihr Ausbleiben wird dann auch besonders vermerkt, nicht so das des Kurators, der indes wohl auch

1) Gradenwitz, Einführung 160. Partsch, Longi Temp. Praescr. S. 1 ff.

2) Diese beiden Worte von 2. Hand über die Zeile geschrieben.

3) Ein *ἔκδικος* wird Oxy. II 261 von einer Frau bestellt, darüber unten § 20. 4) S. Meyer, Arch. III, 100[3].

5) Es begegnet nochmals Z. 6 deutlich . . . *ἣν ἐναντίας μετὰ τοῦ κουράτορο[ς]*, sodaß am *μετά* hier kein Zweifel besteht.

nicht gekommen zu sein scheint. Daß hier etwa Kurator bloß für *κύριος* geschrieben stünde, glaube ich nicht. Wenn schon ein fremdes Wort das griechische ersetzt hätte, so wäre es wohl 'Tutor' gewesen. Eher wird anzunehmen sein, daß Antonia als *pubes minor* zwar keinen *κύριος*, aber einen Kurator hatte, der ganz nach römischem Rechtsbrauch[1]) im Prozesse zur Rechtshandlung seiner Kurandin ohne *Tutor mulieris* den *consensus curatorius* zu erteilen hatte.

Die andere Urkunde aber, die so recht die prozessuale Gleichberechtigung von Mann und Frau beleuchtet, ist die verwaltungsrechtliche Beschwerde aus der byzantinischen Zeit Oxy. I 86 (a. 338). Da führt sich der Petent, der *κυβερνήτης* Aurelius Papnuthios ein *δι' ἐμοῦ Ἑλένης συμ(βίου)*. Die Gattin vertritt hier prozessual ihren Mann. [*Αὐρη*]*λία Ἑλένη ἐπιδέδωκα* heißt es von der Überreichung der Klagschrift. Unterfertigt hat dieselbe ein *ὑπογραφεύς*. Allerdings handelt es sich hier um eine verwaltungsrechtliche Beschwerde an den Logistes, aber dieselbe wurde, wie anderwärts hervorgehoben[2]), wohl nach zivilrechtlichen Grundsätzen verhandelt und es bleibt die merkwürdige Tatsache zu verzeichnen, daß hier eine Frau die prozessuale Stellvertretung[3]) übernehmen kann, obwohl nach römischem Recht der Prätor für seine Gerichtsbarkeit wenigstens im Edikt die Frauen vom bloßen *postulare pro aliis* ausschließt (Dig. 3, 1, 1, 5). So wuchs wohl das Provinzialrecht, wo es konnte und mochte, über das römische Recht hinaus, und der Paragraph vermochte uns ein Bild von privatprozessualer Frauenemanzipation zu zeigen, das nur noch unschädliche Spuren der alten römischen und anscheinend nach den attischen Quellen auch griechischen Einschränkungen aufweist.

§ 19. Der Prozeß der Schwestern und andere Fälle ptolemäischer Prozeßvertretung.

Der in den einleitenden Worten des vorigen Paragraphen für gesonderte Betrachtung ausgeschiedene Prozeß der *δίδυμαι* Thaues und Thaus ist uns in verschiedenen Sammlungen[4]) so gut überliefert, daß wir den Rechtsstreit der beiden Zwillingsschwestern um die ihnen ge-

---

1) Vgl. die bekannte Geltung der *lex Plaetoria* in Ägypten: BGU II 378 (2./3. Jhd.)

2) Wenger, Papyrusst. 43. Wenigstens gilt dies für das Verfahren.

3) Sprachlich kommt die direkte Vertretung im [*ἐπι*]*δίδωμι ἀξιῶν* zum Ausdruck (Z. 17), womit das Petit eingeleitet wird, das im Texte zitierte *ἐπιδέδωκα* der Subskription bezieht sich auf die faktische Überreichung der Eingabe. Eine Vertretung durch Frauen in einer Apographe s. o. S. 98 (BGU I 57). Vgl. auch die Fälle mütterlicher Vormundschaft. Wenger, Z.S.St. 26, 454, sowie P. Catt. unten § 21.

4) Insbesondere die Londoner- und Parisersammlung. Vgl. Kenyon, Lond. I p. 1.

bührenden Liebesgaben an Öl und Brot aus einer Reihe von Klagschriften und Erledigungen derselben ziemlich genau verfolgen können. Das Aktenmaterial lehrt uns sowohl die selbständige Aktionsfähigkeit der Frauen in Prozessen der ptolemäischen Epoche, wie auch die freie Zulässigkeit der Prozeßvertretung, es zeigt uns die Abwechslung bald selbständigen Handelns bald des Auftretens von Vertretern für die Partei.[1])

Die Zwillinge, die nach traurigen Schicksalen im Serapäum Unterkunft gefunden hatten und mit gewissen Kulthandlungen im Dienste des Serapis, der Isis und des Aeskulap betraut worden waren, erhielten die ihnen gebührenden Abgaben an Öl und Brot nicht regelmäßig ausbezahlt. Dies ist die Ursache all ihrer Klagen, wobei sich der *ἐν κατοχῇ* befindliche Ptolemaios ihrer in wärmster Weise angenommen hat. Sie sind frei handlungsfähig und stehen nicht unter der Frauentutel, handeln demgemäß dort, wo sie persönlich und nicht durch ihren Vertreter in den Gang des Verfahrens eingreifen, nicht *μετὰ κυρίου*. So zunächst im ersten Papyrus aus diesen Prozeßakten, Lond. I 22 (S. 7 f.) (a. 164/3 v. C.), einer Eingabe an den *ὑποδιοικήτης*. Die im folgenden Jahre an den König Ptolemaios Philometor und die Königin Kleopatra gerichtete Eingabe Par. 22 geht formell ebenfalls von den *δίδυμαι* selbst aus, ohne daß von einem Vertreter die Rede wäre. Dagegen ist im gleichzeitigen P. Par. 23, in welchem Brunet de Prêsle[2]) ein Brouillon des vorherigen vermutet, der Vertreter genannt, wobei allerdings — und das würde gleich der schlechten Orthographie zum Brouillon stimmen — in etwas konfuser Weise bald die *δίδυμαι* handeln, bald ihr Vertreter. Die Urkunde beginnt mit der persönlich gefaßten direkten Klage der beiden Schwestern: *παρὰ Ταυήῆτος καὶ Ταυτοῦς*. Die Erwähnung des Ptolemaios aber, welcher sich der aus dem Vaterhause von der bösen Stiefmutter verstoßenen Waisen angenommen hat, führt wie gelegentlich, Z. 19 f. zur Bemerkung: *ὁ δὲ Πτολεμαῖ⟨ο⟩ς, φίλος ἡμῶν καὶ τοῦ πατρός, ἀναλαμβάνει ἡ[μᾶς* ... Das kann allerdings nur bedeuten: Er hat uns aufgenommen; aber die emphatische Wiederholung der Worte Z. 29 f.[3]) deutet doch auf Vertretung der Zwillinge im Rechtsstreite hin. Vor

1) Daß neben juristischer Vertretung auch Fälle reiner Botentätigkeit im Prozeßleben vorkamen, darauf wurde bereits hingedeutet. Vgl. oben. S. 133 N. 1. Läßt z. B. eine Partei durch einen Dritten lediglich eine Klagschrift überreichen, so liegt in dieser rein faktischen Tätigkeit wohl einfach Botendienst. Freilich die rechtlich relevanten Unterschiede zwischen Botentätigkeit und direkter Vertretung, die ja beide die Rechtswirkung in der Person des Dominus erzeugen, werden nicht häufig hervortreten. Vgl. o. § 2. Das Beispiel aus dem Hermiasprozeß, das Peyron, Tor. I p. 104 im Auge hat, trifft allerdings nicht zu. S. Gerhard, Philol. 63, 550[149]. 2) p. 264.

3) *ὁ δὲ Πτολεμαῖος, ὁ ἐν κατοχῇ ἐν τῷ αὐτῷ ἱερῷ, τοῦ θεοῦ ἐπ[ε]ιτάξαντος ἀναλαμβάνει* (Präsens!) *ἡμᾶς*.

allem aber steht auf dem Verso zu lesen: *παρὰ Πτολεμαίου Γλαυκίου ὁ* (l. *τοῦ*) *ἐν κατοχῇ* und Daten. Die nächste Aktennummer trägt der P. Leid. B, worin die Zwillinge persönlich ihre Ansprüche wiederholen. Die Erwähnung der *σύστασις* des Ptolemaios (Kol. I[a], 23, II[a], 1 ff.) und, da dieser sich *ἐν κατοχῇ* befindet, die Weiterbevollmächtigung des Demetrios durch Ptolemaios für das, was [*ἐκ*]*τὸς τοῦ ἱεροῦ* (Z. 12) zu besorgen ist, deutet auch hier auf die Vertretung. Die erstgenannte *σύστασις* wird hièr dem *πατήρ* der Zwillinge zugeschrieben (Kol. I[a], 22 f.). In der Erledigung dieser Klage, im P. Par. 25, ist trotz der sehr fragmentierten Gestalt der Urkunde doch ziemlich sicher zu entnehmen, daß der Vertreter Ptolemaios als Empfänger des amtlichen Beschlusses genannt wird.[1]) Ohne diese Erledigung abzuwarten, haben sich die Zwillinge in einer neuen Eingabe an den König gewendet u. zw. handeln sie wieder in eigener Person und ohne Nennung eines Vertreters: Par. 26. Nachdem sie die Erledigung Par. 25 erhalten haben, betreibt diesmal ihr Vertreter sofort die Sache, indem er den mit der Ausführung der günstigen Erledigung betrauten Sarapion um Beschleunigung der Sache ersucht. Hier heißt es (Lond. I 20 [S. 8 f.]) zwar: *Σαραπίωνι — παρὰ Πτολεμαίου Μακέδωνος τοῦ ὄντος ἐν κατοχῇ καὶ τῶν διδύμων*, wonach Ptolemaios nur neben den *δίδυμαι* zu handeln scheint, aber das Petit geht von ihm als Vertreter aus, durch den die *δίδυμαι* handeln. Z. 21 ff. spricht er ganz persönlich für jene: *ἀξιῶ σε*[ ] *ἀναλαβόντα τὸν παρὰ Δωρίωνος χρηματισμὸν ἐπιτελέσαι ἀκολούθως.* Unterdessen gibt Sarapion die Sache an den nächsten Unterbeamten, den *ἐπιμελητής* weiter und dieser wiederum an seine Untergebenen. Der Bericht einer dieser Unterbeamten ist uns Lond. 17 a erhalten. Mit Bezugnahme auf die Par. 25 erhaltene Beschwerde an Sarapion wird Ptolemaios direkt als Vertreter der *δίδυμαι* apostrophiert und so unsere obige Deutung bestätigt. Lond. 17 a, 1 ff. (S. 10 ff.): *Ἀπολ . . . τοῦ προκειμένο*[*υ ὑ*]*πομνήματος ἐπιδεδομένου Σαραπίωνι — παρὰ Πτολεμαίου τοῦ προεστηκότος τῶν ἐν τῷ μεγάλῳ Σαραπείῳ διδύμων περὶ τοῦ καθήκοντος — αὐταῖς ἐλαίου* — es folgt der Bericht über den günstigen Beschluß des Dorion. Ptolemaios wird sprachlich als *προεστηκώς* bezeichnet, sachlich wie ein direkter Vertreter behandelt.

In der zeitlich nächsten Urkunde Lond. 17 c (S. 11) beauftragt daraufhin Mennides den Theon, den Zwillingen das ihnen gebührende Öl auszumessen. Hier wird nun unterschieden:

1. die Klage an den König, welche die *δίδυμαι* selbst ein-

1) Vgl. Z. 20 *Πτολεμαῖος* . . . und *en marge, à droit* Z. 2: *Π*[*τ*]*ολεμαῖο*[*ς Ἀ*]*πολλωνίῳ* (einem Unterbeamten Lond. 17 a), wozu auch das vom Herausgeber p. 272 über einige Bemerkungen Gesagte zu vergleichen ist, die auf dem linken Rande querüber geschrieben sind und die Namen des Apollonios und Ptolemaios enthalten.

gereicht haben (Z. 27 f.): τῆς ἐπιδοθείσης ἐντεύξεως τῶι βασιλεῖ παρὰ Θαυῆτος καὶ Ταῦτος διδύμων, und

2. die daraufhin erfolgte Eingabe, die Ptolemaios als Vertreter eingebracht hat (Z. 34 f.): Πτολεμαῖος ὁ προεστηκὼς τῶν διδύμων ἐπιδέδωκεν Σαραπίωνι περὶ τούτων τὸ προσεντεταγμένον ὑπομνημα κτλ.

Die Ausmessung des Öls soll ferner nicht an die Zwillinge selbst geschehen, sondern wiederum an einen ihrer Vertreter, den sie bereits in einer Königsklage zur Entgegennahme bevollmächtigt haben. Z. 37 f. heißt es: ὅσα καθῆκει ἀποδοῦναι Δημητρίῳ τῷ συνεσταμένῳ ὑπ' αὐτῶν διὰ τῆς ἐντεύξεως.[1]) Auch soll dieser bevollmächtigte Zahlungsempfänger σύνβολα ποιῆσαι ὡς καθήκει (Z. 42), d. h. über die empfangene Zahlung quittieren. Theon seinerseits beauftragt nun den Dionysios mit der Ausmessung des den δίδυμαι gebührenden Öls (Lond. 17 b, 48 f. [S. 11]) an Δημητρίῳ τῷ συνεσταμένῳ ὑπὸ τῶν διδύμων δι' ἧς ἐπιδέδωκαν ἐντεύξεως τῷ βασιλεῖ. Natürlich bezweckt diese Vollmacht zur Entgegennahme der Schuldleistung nicht Begründung prozessualer Stellvertretung, sondern privatrechtlicher Vertretung in der Zahlungsannahme und Quittungsausstellung, wie wir zahlreiche derartige Fälle im dritten Abschnitte besprechen werden. Nur im Interesse der Vereinfachung des ohnehin genug komplizierten Sachverhaltes nehme ich diese Fälle hier vorweg. Die Quittung des Demetrios selbst ist uns Lond. 31 (S. 15 f.) erhalten.[2]) Sie bringt durch das ὑπέρ die Vertretung sprachlich zum Ausdruck: ὁμολογεῖ Δημήτριος

1) Es ist derselbe Demetrios, der Par. 35, 35 als gewünschter Prozeßvertreter erscheint. Vgl. Lond. p. 16[1]. Der Vertreter in der Zahlungsempfangnahme wird hier als συνιστάμενος bezeichnet, wozu an die sprachlichen Ausführungen oben S. 14 erinnert sei.

2) Vorher hat noch der ungeduldige Ptolemaios als Vertreter, ohne indes hier diese Stellung besonders erst zu betonen (Σαραπίωνι — ἀπέδωκα mit Bezug auf Par. 25), eine neuerliche Eingabe mit der Bitte um Beschleunigung eingereicht und darin seinen Bruder als seinen Vertreter in der Zahlungsempfangnahme nominiert (also einen Vertreter des Vertretenen). Lond. I 21, 8—10 (S. 12 f.): διὸ συνέστησά σοι (d. i. dem ὑποδιοικήτης Sarapion) τὸν — ἀδελφὸν πραγματευσόμενον ταῦτα. Und Leid. C bestätigt — wenigstens nach Leemans Auffassung — dieser zweite Ptolemaios, der gleichnamige Bruder unseres Ptolemaios, sogar einen Ölempfang für die Zwillinge dem die Quantität abliefernden Demetrios. Wie diese Quittung sich in den Rahmen der anderen Urkunden einfügt, ist nicht recht klar. Indes betrifft uns die Frage nicht näher, und es würden Kombinationen zu weit führen. Jedenfalls sind Stellvertretungen aller Arten ganz geläufige Dinge. Auf die Leid. B enthaltene Generalvollmacht, wodurch Ptolemaios den oben genannten Demetrios auch mit der Verwaltung überhaupt aller außerhalb des Tempelumkreises gelegenen Vermögensangelegenheiten der Zwillinge betraut, also seine Vertretung weiter delegiert, wurde bereits verwiesen. Es heißt da Kol. II[a], 8 ff.: συνεστακότος (sc. Πτολεμαίου) δ' ἡμῖν τινα τῶν σαυτοῦ συνήθων, Δημήτριον Σώσου, Κρῆτα, πραγματευσόμενον ὑπέρ τε τῆς προσοφειλομένης ἡμῖν πρὸς τὸ ιη (ἔτος) καὶ τῆς μετὰ ταῦτα ἐκτεθησομένης συντάξεως, καὶ ὑπὲρ ὧν ἂν προσδεώμεθα ἑτέρων, ὄντα [ἐκ]τὸς τοῦ ἱεροῦ ἐπιτελέσοντα.

μεμετρῆσθαι παρὰ Διονυσίου καὶ Ἀσκληπιάδου ὑπὲρ τῶν — διδύμων ἐλαίου μετρῆτας δύο κτλ.

Lässig wiederum wird die Bezeichnung der Stellvertretung in der Eingabe an Mennides wegen eines rückständig gebliebenen Teils der schuldigen Ölleistung, im P. Par. 31. Es heißt da: *παρὰ Πτολεμαίου — καὶ παρὰ — τῶν — διδύμων.* Wir sind dieser unklaren Wendung schon oben begegnet. Da indes in der Eingabe das Öl als *ἡμῖν* geschuldet bezeichnet wird, so ist damit sprachlich genügend deutlich die Stellung der *δίδυμαι* als der berechtigten Prozeßpartei ausgesprochen, so daß demgemäß die Stellung des Ptolemaios nur als die eines direkten Vertreters erscheinen kann, da er doch nicht bloß neben jenen handelt.

Nachdem so der erste Prozeß gewonnen, läßt dessen Ausgang den Ptolemaios nicht ruhen, er beginnt vielmehr einen neuen Rechtsstreit um rückständige Öllieferungen aus dem Jahre, das auf die Zeit des ersten Prozesses folgte. Par. 30 = Leid. D tritt Ptolemaios wiederum als Stellvertreter auf: *Σαραπίωνι — παρὰ Πτολεμαίου* — und begehrt die Öllieferung für das 20. Jahr sogar für seine Person.[1]) Er hat auch im früheren Falle die wirkliche Öllieferung allerdings auch wiederum nur durch zweite Stellvertretung entgegengenommen und gedenkt wohl auch jetzt als Vertreter der *δίδυμαι* so zu handeln. Es braucht darum das *ἀποδοῦναί μοι* gewiß auch hier nicht auf indirekte Vertretung der Zwillinge durch Ptolemaios gedeutet zu werden. Als direkte Vertretung faßt auch hier die amtliche Korrespondenz, die über diese Fragen nunmehr von neuem beginnnt, die Stellung des Ptolemaios auf.[2]) Noch zwei weitere Klagen sprechen von dieser Angelegenheit Lond. I 33 (S. 19ff.)[3]) und Par. 29. Lond. 33 klagen zwar die *δίδυμαι* selbst (*Σαραπίωνι παρὰ — διδύμων*), erwähnen aber als Vertreter den Apollonios, den jüngeren Bruder des Ptolemaios. Z. 18ff.: *καὶ τοῦ παρ' ἡμῶν διαποστελλομένου παιδαρίου*[4]) *Ἀπολλωνίου τοῦ ⟨καὶ⟩ συνεσταμένου σοι ὑφ' ἡμῶν*, was wohl bedeutet, daß Apollonios als Zahlungsempfänger bestellt worden sei. Bemerkenswert ist hier, wie übrigens schon im P. Lond. 21 beobachtet werden konnte, daß der Vertreter gegenüber der Behörde (*σοι*) aufgestellt, also die Vollmacht allein betont wird, während das interne Mandatsverhältnis zurücktritt.

Neben diesen vielen Dokumenten für den sachlich so einfachen Ölprozeß der Zwillinge läuft eine Reihe anderer Dokumente, die sich auf geschuldete und ebenfalls nicht zur Auszahlung gelangte Brot-

---

1) Z. 22: *προσαποδοῦναί μοι.* Er spricht auch von einer persönlichen Klage der *δίδυμαι*, ohne daß ersichtlich wäre, ob damit ein uns erhaltenes Stück gemeint ist (vielleicht Par. 22?)

2) Lond. 34, 7 heißt es *διδόσθαι διδύμαις*, vgl. auch Leid. D und die Introduktion Lond. I. p. 17. 3) = dem verstümmelten P. Par. 33.

4) Vgl. die zweitfolgende Note: *νεώτερον ἀδελφόν* in Lond. 35.

lieferungen beziehen. Auch hier tritt gleich im ältesten auf diese Frage bezüglichen Dokumente, einer Eingabe an Sarapion, Ptolemaios als Stellvertreter der *δίδυμαι* auf (Vat. D). Lond. I 35 (S. 24 f.) klagt wiederum Ptolemaios bei Sarapion unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Königs. In diesem Papyrus finden wir auch eine Erklärung dafür, warum außer Ptolemaios noch als weiterer Vertreter im Prozesse Apollonios auftritt. Nach der üblichen Einleitung: *Σαράπίωνι — παρὰ Πτολεμαίου. — ἐπέδωκά σοι τὴν παρὰ [τοῦ βα]σιλέως διὰ τῆς θυρίδος*[1]) *ἐ[σφρα]γισμένην περὶ τῶν διδύμων* — heißt es da: *καὶ εἴπας μοι ἐ[νόπ]ι τοῦ Σαράπι· ἐπειδὴ [ἐν κα]τοχῆι εἶ τίς οὖν περὶ ταῦτα ἔσται;* Die Klage dem König zu überreichen, wenn er das Serapaeum besuchte, vermochten die *δίδυμαι* oder Ptolemaios selbst, aber für Prozeßhandlungen außerhalb des Serapäums war ein eigener Vertreter nötig, da weder die *δίδυμαι* noch ihr Beschützer den Tempelbezirk verlassen konnten. Und darum erklärt nun Ptolemaios: *συνέστησά σοι [Ἀ]πολλώνιον τὸν νεώτερόν*[2]) *μου ἀδελφόν.* In der Fortsetzung der Eingabe zeigt sich der Mangel einer klaren Terminologie — denn als Vorzug wird kein Jurist eine freiere Rechtssprache bezeichnen wollen —, der auf unserem Gebiete allerdings mit der Selbstverständlichkeit der Vertretung im Papyrusrecht zusammenhängt, indem bald der Vertretene, bald der Vertreter, bald auch beide zusammen genannt werden. So heißt es entsprechend der von Ptolemaios persönlich ausgehenden Einleitung (Z. 10): *αἱ δίδυμαι ἀδικοῦνται*, oder (Z. 19 f.) in beweglichen Worten: *αἱ δὲ δίδυμαι τῆι λιμῶι διλούονται*, während zwei Zeilen später das anakoluthe Petit steht: *ἀξιοῦμέν σε — ἀνακαλέσαι Ψιντάην τὸν ἐπιστάτην [τῶ]ν ἱερῶν καὶ ἐπαναγκάσαι ἀποδοῦναι ἡμῖν τὰς ὀφειλομένας ἀρτάβας.* Endlich treten in den Papyri Par. 27 und Par. 28 (= Leid. E) wiederum die *δίδυμαι* unter Bezugnahme auf diese, doch von ihrem Vertreter eingebrachte Klage als eine von ihnen selbst ausgegangene (Z. 4—6: *καὶ πρότερον ἐπεδώκαμέν σοι ὑπόμνημα*) wiederum selbständig mit einer Beschwerdeschrift gegen den säumigen Psintanes bei Sarapion auf.[3]) Lond. I 41 (S. 27 ff.), im zeitlich letzten Papyrus, der sich auf die Gutmachung des den Zwillingen geschehenen Unrechts bezieht, inhaltlich aber sich im Klaggegenstand von den früheren Schriften unterscheidet, zeigt es sich, obwohl beim Rekto der Anfang fehlt, daß jemand Dritter für die *δίδυμαι* klagt, da von ihnen in der dritten Person gesprochen wird. Auf dem Verso erscheinen die *δίδυμαι* selbst: *Σαραπίωνι — παρὰ — διδύμων.* Vielleicht hat im Rekto Ptolemaios

1) Kenyon bemerkt zu diesem Wort: *the θυρίς is the opening of a folded papyrus sheet, which would be sealed up to hold it all together and to hide the contents.* 2) Oben (s. vorletzte Note) gar *παιδάριον* genannt.

3) Vat. C scheint eine andere Version derselben Klagschrift zu sein: der Papyrus enthält dasselbe Thema in einer neuen Variation. Lond. I p. 5.

als Wortführer fungiert und ist durch die Worte auf dem Verso eben diese direkte Vertretung zum Ausdrucke gebracht.

Damit schließt der Reigen der Papyri, die uns vom Unrecht an den *δίδυμαι* und von dessen Sühne erzählen, aber Ptolemaios begegnet uns noch Par. 24 als direkter Prozeßvertreter einer Frau und Brunet de Prêsle hat vielleicht Recht, wenn er ihn gleichsam als den *défenseur officieux* vor den griechischen Behörden für alle jene Personen bezeichnet, *qui dans le Serapéum avaient à se plaindre de quelque injustice.* Par. 39 (a. 161 v. C.) klagt Ptolemaios, wie er selbst Z. 9 sagt: *καθότι προσπίπτει μοι*, wegen eines Unrechts, das anscheinend seinen Brotspendern und damit indirekt auch ihm widerfahren war. Er stellt das Petit persönlich (Z. 9 ff.): *δέομαι ὑμῶν μεθ' ἱκετείας — ἐμβλέψαντες εἴς τε ἐμὲ — καὶ εἰς τὴν ἐκείνων ὀρφάνειαν προστάξαι γράψαι Κυδίᾳ τῷ στρατηγῷ, προνοηθῆναι ὡς εἰς τὸ λοιπὸν οὐθεὶς οὔτε διασείσει οὔτε περισπάσει αὐτοὺς τῶν πρὸς ταῖς π[ρα]γματείαις διὰ τὸ ἐκείνους, ἐμοὶ πορίζοντας τοὺς ἄρτους, ἐμὲ διατρέφειν.* Hier mag sich ja persönliches und fremdes Interesse mischen und man könnte darum eventuell das erstere ganz in den Vordergrund stellen und diesen Papyrus aus den Stellvertretungsurkunden ausscheiden wollen. Hält man aber alle anderen Fälle von Vertretung entgegen, so werden wir auch hier jene Momente nicht mit Unrecht hervorkehren, die auf prozessuale Vertretung fremder Interessen durch Ptolemaios deuten.

Noch sei auf Par. 35 (163 v. C.) verwiesen, worin Ptolemaios zwar nicht als Vertreter, sondern als Vertretener erscheint. Er klagt wegen Gewalttätigkeit, designiert aber zur Durchführung des Prozesses außerhalb des Serapäums den Demetrios, Sohn des Sosos, als seinen Vertreter. Charakteristisch wiederum für den als selbstverständlich geltenden Gedanken direkter Vertretung ist nun sein Petit (Z. 37 ff.). — Zunächst das phrasenhafte: *ἀξιῶ σε, βασιλεῦ, μὴ ὑπεριδ[εῖν] με παρε[φθορό]τα*, dann aber: *ἀλλ', ἐάν σοι φαίνηται, συντάξαι καταστῆσαι ἐπί σε ὑπὲρ μὲν [ἐμο]ῦ ἀπολογιούμενον Δημήτριον Σώσου Κρῆτα, διὰ τὸ ἐμὲ ἐν κατοχεῖ* (l. — ῇ) *ὄντα ἀδυνατεῖν· καταστῆσαι δὲ καὶ τοὺς προγεγραμμένους* (sc. *reos*) *ἵνα ὑποσχῶσίν μοι τὸ δίκαιον ἐπί σου.* Es soll also der König den Demetrios, den der Kläger Ptolemaios vorschlägt, für den Prozeß als dessen Vertreter bestellen, damit die ebenfalls zu gestellenden Schuldigen dem Kläger (*μοί*!) vor dem Königsgerichte Rechenschaft geben. Das Handeln des Demetrios kann hier nicht anders, denn als direkte Vertretung aufgefaßt werden; eigentümlich ist es, daß Ptolemaios nicht den Vertreter durch Prozeßvollmacht zur Vertretung ermächtigt[1]), sondern ihn nur dem Könige

---

1) Vgl. dagegen oben Lond. 35: *συνέστησά σοι Ἀπολλώνιον*, was doch auf direkte Bevollmächtigung, nicht auf bloße Designation zu beziehen ist.

designiert und diesem die Bestellung überläßt. Hier erhält also der Vertreter die Prozeßvollmacht von der Behörde, ein Fall, wozu das moderne Prozeßrecht eine Parallele bietet, wenn auf Antrag des Prozeßgegners für eine prozeßunfähige aber unvertretene Partei das Gericht einen Kurator bestellt (§ 8 öst. Z. P. O.) Auch fällt ja jede obrigkeitliche Vormundbestellung in diese Parallele.[1])

Das vorgeführte Material mag ohne Anspruch auf Vollständigkeit genügen, die Prozeßvertretung für das ptolemäische Recht zu erweisen. Zu diesem Beweise nur noch eine aufklärende Bemerkung! Das ptolemäische Prozeßrecht kennt keine der römischen Trennung des Verfahrens *in iure* von dem *in iudicio* ähnliche notwendige Zäsur des gerichtlichen Verfahrens[2].) Der Prozeß schleppt sich ohne Zäsur von Eingabe zu Eingabe, von Beschluß zu Beschluß, bis endlich die ganze Reihe der Instanzen, die er gewöhnlich durchläuft, sich mit der Sache befaßt und sie wohl auch verzögert hat. Darum ist aber auch mit der Anerkennung der Prozeßstellvertretung im einen oder anderen Akte zugleich die Tatsache erwiesen, daß diese Vertretung im ptolemäischen Rechte überhaupt zulässig gewesen ist.

§ 20. Prozeßvollmachten aus römischer Zeit.

Dieses Ergebnis aus den Akten der Ptolemäerzeit gilt auch für die römische Herrschaft weiter. Wir sind hier zunächst in der Lage auf drei Prozeßvollmachtsurkunden hinzuweisen, welche die Prozeßstellvertretung in unzweideutiger Form anerkennen. Es sind das die Papyri Oxy. II 261 (55 n. C.), I 97 (115/6 n. C.) und IV 726 (135 n. C.). Dazu kommen noch einige bloß als *descriptions* von den Engländern mitgeteilte Stücke.

Oxy. II 261 bestellt eine Frau ihren Enkel zum Prozeßvertreter mit folgender gut erhaltenen Urkunde:

Datum. [ὁμολο]*γεῖ Δημητρία Χαιρήμονος ἀστὴι μετὰ κυρίου* [*τοῦ τῆς*] *υ*[*ἱ*]*δῆς αὐτῆς Δημητρίας ἀστῆς ἀνδρὸς Θέωνο*[*ς*] — *τῷ ἑαυτῆς μὲν υἱωνῷ τῆς δὲ υἱδῆς Δημητρίας ἀδελφῷ Χαιρήμονι — ἐν ἀγυιᾷ, περὶ ὧν προφέρεται ἡ* ὁμολογοῦσα *Δημητρία ἔχειν πρὸς Ἐπίμαχον — ἢ καὶ αὐτὸς ὁ Ἐπίμαχος πρὸς αὐτήν, οὐ δυναμένη προσκαρτερῆσαι τῷ κριτηρίῳ διὰ γυναικείαν ἀσθένειαν, συνεστακέναι αὐτὴν τὸν προγεγραμμένον υἱωνὸν Χα*[*ιρ*]*ήμονα ἔγδικον ἐπί τε πάσης ἐξουσίας καὶ παντὸς κριτηρίου καθὰ καὶ*

1) Ein Beispiel für die römische Zeit ist der lateinische P. Oxy. IV 720 (a. 247).

2) So bleibt es auch in der römischen Zeit. Die Möglichkeit der Bestellung eines delegierten Judex zur Urteilsfällung steht im bekannten verfaßungsmäßigen Gegensatz zur obligatorischen Judexbestellung im Formularverfahren.

αὐτῇ τῇ συνεσταχυίᾳ Δημητρίᾳ παρούσῃ ἐξῆν· εὐδοκεῖ γὰρ τῇδε τῇ συστάσει. κυρία ἡ συγγραφή.

In dieser Homologie erklärt Demetria mit ihrem Schwiegerenkel Theon als *κύριος*, ihren Enkel Chairemon — die Personen sind nach den Namen lauter Griechen — *ἐν ἀγυιᾷ*[1]) als *ἔκδικος* für die gerichtliche Geltendmachung aller Ansprüche bestellt zu haben, die sie gegen Epimachos habe oder womit dieser gegen sie auftrete, ohne daß diese Vollmacht sonst einer sachlichen oder örtlichen Beschränkung unterläge.[2]) Als Grund der Vollmachterteilung wird die *fragilitas sexus* angegeben, welche Demetria verhindert in eigener Person den Prozeß zu führen. Daß daraus kein generalisierender Schluß auf prozessuale Handlungsunfähigkeit der Frauen überhaupt gezogen werden kann, wissen wir aus dem über das Prozessieren der Frauen beigebrachten Beweismaterial für ihre vollkommene prozessuale Selbständigkeit, die sich neben dem *μετά*-Handeln und direkter Vertretung findet. In der Urkunde selbst spricht das *καθὰ καὶ αὐτῇ — ἐξῆν* ebenfalls für unsere Auslegung — nur in diesem Falle war die Frau am Prozessieren verhindert, nicht aber überhaupt prozeßunfähig. Das folgende *εὐδοκεῖ* bezieht sich, wie aus dem analogen *εὐδοκεῖν* im P. Oxy. I 97 hervorgeht, auf die Zustimmung des Stellvertreters.[3])

Oxy. I 97 bestellt Diogenes seinen Bruder Nikanor — beide Griechen — in einer beiden gemeinsamen Prozeßsache gegen Menestheus. Der Anfang der Urkunde fehlt. Es ist etwa zu ergänzen: [Datum. ὁμολογεῖ Διογένης] —; dann heißt es weiter: *αὐτόθεν*[4]) *συνεσταχ[έναι τὸν ἀδελ]φὸν Νικάνορα — ὑ[πὲρ αὐ]τοῦ λόγον ποιησόμενον ἐπί τε πάσης ἐξουσίας καὶ παντὸς κριτοῦ.* Die Vertretung wird hier bezeichnet als *λόγον ποιεῖσθαι ὑπέρ* c. gen. Die Befugnisse des Vertreters sind sachlich und örtlich gleich unbeschränkt wie im vorher erörterten Papyrus. Die Formel ist, obwohl diese Urkunde an sechzig Jahre jünger ist als die vorbesprochene, fast wörtlich gleich, nur ist das *iudicium* hier durch den *iudex* ersetzt. Auch im folgenden Satzbau gleicht die Urkunde der früheren. Es folgt die Angabe des Rechtsstreits, für den Nikanor als Vertreter bestellt ist. Dabei wird berichtet, daß bereits eine Verhandlung vor dem Gaustrategen stattgefunden habe, die Sache aber vor das Forum des

1) D. h. nicht in einer behördlichen Kanzlei, sondern auf offenem Markte.

2) Der *ἔκδικος* soll jede Handlungsfähigkeit haben und vor jedem Gericht handeln dürfen, wie wenn Demetria selbst gegenwärtig wäre und in Person handeln würde.

3) Es ist darum m. E. in der Übersetzung Grenfell-Hunts p. 231 *for he gives his consent* anstatt *she gives her consent* zu setzen. Vgl. sachlich zu dieser Zustimmungserklärung des Bevollmächtigten das gleich zu Oxy. I 97 zu Bemerkende. Sie wird hier gleich der Vollmachtserteilung dem Charakter der Homologie entsprechend referiert. Vgl. Gradenwitz, Mélanges Nicole 197[2].

4) Wohl zeitlich 'von nun an'. S. die nächstfolgende Note.

Hegemon verlegt worden sei.[1]) Eben dieser Umstand dürfte jedenfalls die Vollmachtserteilung nötig gemacht haben, weil nur einer der beiden Brüder vor das statthalterliche Gericht reisen sollte; es wird also im Laufe des Verfahrens, während früher der Vertretene selbst prozessiert hatte[2]), der Prozeß erst vom Vertreter übernommen und weiter geführt. Endlich heißt es: *καὶ πάντα ἐπιτελέσοντα καθὰ καὶ τῷ ὁμολογοῦντι ἐξῆν.* Das nun folgende *εὐδοκεῖν γὰρ ἐπὶ τούτοις* setzt als Subjektsakkusativ nicht mehr den Vollmachtsgeber, sondern den Vollmachtsnehmer voraus. Dies beweist die Doppelsubskription:

1. *Διογένης — συνέστησα τὸν ἀδελφὸν ἐμοῦ Νικάνωρα ἐπὶ πᾶσι τοῖς προκειμένοις* (= in dem obenbezeichneten Umfange) und
2. *Νικάνωρ ἀδελφὸς εὐδοκῶ τῇ συστάσει.*[3])

Darauf folgt noch nachträglich das vermutlich früher übersehene Signalement der beiden.

Auch in dieser Urkunde ist gleichwie in der vorherigen kaum ein Wort auf einen Auftrag zu deuten. Aus dem *εὐδοκεῖν* des Nikanor kann gegen den Vollmachtscharakter kein Argument abgeleitet werden, es genügt dazu auf die in modernen Vollmachtsurkunden so häufige Annahmeklausel zu verweisen. Faßt man die Erteilung der Vollmacht als Vertrag auf, so ist das beiderseitige *εὐδοκεῖν*, besonders die Annahmeerklärung nur in der Ordnung und kommt beim Mandatsvertrag und der Vollmachtserteilung in gleicher Weise vor. Faßt man aber die Erteilung der Vollmacht als einseitigen Rechtsakt auf, so ist die Annahme der Vollmacht eine rechtlich irrelevante Erklärung, ohne daß es anginge, um ihretwillen den Vollmachtscharakter der Urkunde zu leugnen. Zugegeben kann indes ohne weiteres werden, daß in derartigen Urkunden *a priori* neben der Bevollmächtigung und mit derselben verbunden auch ein Mandat enthalten sein kann.[4]) Dann kann das *εὐδοκεῖν* eben auf dieses Auftragsverhältnis zielen, aber, wie bemerkt, in unseren Urkunden ist in erster Linie vom externen Vertretungsverhältnis und nicht vom internen Mandatsvertrage die Rede.

---

1) Über den mutmaßlichen Grund vgl. Wenger, Papyrusst. 114.

2) Vor dem Strategen waren noch beide Brüder in der kontradiktorischen Verhandlung erschienen (Z. 9f.): *περὶ ἧς ἀντ[ε]κατέστη* (der Gegner) *αὐτοῖς ἐπὶ τοῦ τοῦ νομοῦ [σ]τρ(ατηγοῦ).*

3) Auffallend ist es allerdings, daß zwar vor *Διογένης* die zweite, nicht aber vor *Νικάνωρ* eine dritte Hand angemerkt ist. An eine Kopie zu denken verbietet die zweite Hand. Oder liegt doch eine dritte Hand vor? Sachlich kann sich daraus gegen unsere Deutung kaum ein Bedenken ergeben.

4) Vgl. Regelsberger, Pandekten 369; sowie zur ganzen Frage Hupka, Vollmacht 85ff. Die Griechen scheinen in der Vollmachtserklärung allerdings einen Vertrag gesehen zu haben. Das ist aber dann natürlich nur ihre Denkform.

Oxy. IV 726 endlich enthält eine von Apollonios ausgestellte, aber noch unvollständig gelassene Vollmachtsurkunde. Für den Tag des Datums, sowie für die Person des Vertreters ist ein freier Raum gelassen. Im übrigen entspricht diese Prozeßvollmacht ganz den früheren Fällen:

Ὁμολογεῖ Ἀπολλώνιος (Personalien) — Lücke für den einzusetzenden Namen des zu Bevollmächtigenden — *ἐν ἀγυιᾷ, οὐ δυνάμενος δι' ἀ[σ]θένειαν πλεῦσαι ἐπὶ [τ]ὸν τοῦ νομοῦ διαλογισμ[ό]ν, αὐτόθεν συνεστακέναι τὸν* — Lücke für den Adressaten — *τὸν ὑπὲρ αὐτοῦ λόγον ποιησόμενον περὶ τῶν πρὸς αὐτὸν ζητηθησομέ[ν]ων ἐπί τε τοῦ κρατίστου ἡγεμ[ό]νος Πετρωνίου [Μαμ]ερτείνου καὶ τοῦ ἐπιστρατή[γο]υ Γελλίου Βά[σ]σου ἢ κ[α]ὶ ἐφ' ἑτέρων κριτῶν κ[αὶ] πάντα ἐπιτελέσοντα περὶ τῶν [κ]ατὰ τὴν σύστασιν, εὐδοκεῖ γὰρ ἐπὶ τούτοις. [κυρία ἡ ὁμολο]γία.*

Als Grund der Vollmacht wird hier Schwächlichkeit des Vollmachtgebers angeführt, die ihn verhindert zum Konvent zu reisen.[1]) Im vorhergehenden Verfahren[2]) hat Apollonios selbst interveniert, darauf deutet auch hier das *αὐτόθεν*[3]) bezüglich der Fortsetzung der Prozeßführung durch den Vertreter. Die Vertretung soll zulässig sein vor dem ordentlichen Konventsrichter, dem Präfekten oder dem ihn etwa vertretenden Epistrategen[4]); unter den *ἕτεροι κριταί* sind wohl die auf dem Konvente delegierten Richter zu verstehen. Die Aktionsfähigkeit des Vertreters soll eine vollkommen freie sein. Das *εὐδοκεῖ* wird wohl auch hier auf den Vertreter zu beziehen und deshalb nach *σύστασιν* Punkt oder Semikolon zu setzen sein. Bemerkt sei, daß es sich hier um Vertretung eines Beklagten handelt, wie denn auch in den früheren beiden Fällen sich die Vollmacht auf eventuelle Widerklagen gegen den bevollmächtigenden Kläger bezog. Nach Einfügung des Datums und des Namens des Vertreters wäre die Urkunde erst von beiden Parteien subskribiert worden. Warum diese ein Blankett geblieben, ist nicht ersichtlich.

Die Parteien sind in allen drei Urkunden Griechen, und wenn die Vollmachten auch für die höchsten römischen Gerichte ausgestellt waren, so könnte man doch noch an der Zulässigkeit von Vollmachtserteilung für das personale Recht der Römer zweifeln wollen. Indes auch diesen Zweifel vermindert ein Papyrus. Wir finden, wenn wir die *descriptions* durchsuchen, auch ein Beispiel für die Vollmachtsurkunden eines römischen Bürgers in Ägypten. Zwar über die Par-

1) Diese Bemerkung bestätigt unsere Erklärung der *ἀσθένεια γυναικεῖα* in Oxy. II 261, 12. Übrigens ist eine Angabe der Ursache der Vollmacht juristisch gleichgültig und unnötig.

2) Konventgerichtsvorbereitung, Mitteis, Hermes 30, 567f.; Wenger, Papyrusst. 106. 3) 'Forthwith' übersetzen Grenfell-Hunt.

4) Über Erzrichter und Dikaiodotes s. Wenger, a. a. O. 150. 154[2].

teien in Oxy. II 365, einem aus dem Ende des 1. Jahrhunderts stammenden Fragment, welches den Schluß einer Prozeßvollmachtsurkunde enthält, gibt uns wenigstens die *description* keinen Aufschluß, dagegen berichtet die *description* zu Oxy. II 376 (77 n. C.), daß hier als Vollmachtsgeber ein römischer Bürger erscheint, ein Soldat aus der 3. Kyrenäischen Legion, namens T. Flavius Clemens. Über die Person des Bevollmächtigten hören wir freilich auch hier nichts, aber für die Person des zum Prozeß einen Dritten bevollmächtigenden *civis Romanus* haben wir hier einen Vertreter gefunden.

§ 21. Prozeßführung durch Vertreter.

Die Probe auf die richtige Deutung dieser Vollmachtsurkunden muß sich bei der Betrachtung der Papyri machen lassen, in denen ein Vertreter für die Partei im Prozesse auftritt. Schon die um die Stellung der Frau im Prozeßrecht zu präzisieren unternommene Untersuchung des selbständigen, des *μετά-* und des *διά*-Handelns der Frau hat uns Fälle letzterer Art gezeigt, die zugleich hier als Belege für direkte Prozeßstellvertretung in Anspruch genommen werden können. Ich erinnere besonders an die Fälle der Vertretung der *δίδυμαι* durch Ptolemaios (§ 19), an Oxy. II 237, VI, 37 und BGU I 267, in welchem Papyrus das kaiserliche Reskript an den Mann als Vertreter der Frau adressiert ist, die Vertretung also genügend offiziell anerkannt wird[1]), an das Handeln durch den *ἔκδικος* in Oxy. II 237, VII, 39 und in BGU I 136, endlich an den *πρόδικος* in BGU II 969 (oben S. 133f.). Doch die Belege für stellvertretendes Prozeßhandeln sind damit nicht erschöpft. Da ist noch in erster Linie die große Klagschrift BGU II 614 (a. 217 n. C.) zu nennen, welche der römische Soldat. M. Aurelius Julius Ptolemaios, der *sesquiplicarius* der *ala Antoniniana Gallica* und zwar der *turma* des *Atillianus* beim Strategen *διὰ Αὐρηλίου Λογγίνου — φρ[ο]ντιστοῦ*, also durch den Vertreter Aurelius Longinus — ein Römer durch einen anderen — eingebracht hat, während er in den Vorakten des Prozesses selbsthandelnd erscheint (Z. 11 f.). Ergänzt wird diese Eingabe durch einen Passus im Protokolle des P. Catt. V, 19 ff. (142 n. C.). Da sagt der civis Alexandrinus Octavius Valens, der wegen Einreihung seines Sohnes in die Bürgerliste vor dem Präfektengerichte steht, zum Statthalter: *Ἄρτι ἐὰν γενηταί με ἀποδημεῖν, σὺ αὐτός μ[οι] ὑπογράψει* (l. wohl *ὑπέγραψας*, Meyer) *δι' ἐπιτρόπου ἀπολαβεῖν με τὰ δίκαια.* Danach hat der Präfekt selbst für den Fall der Abwesenheit des Petenten ihm Zulässigkeit des Eintretens eines *ἐπίτροπος* zugesagt.[2]) Viel häufiger werden natürlich

1) Leider ganz fragmentiert ist das Statthalteredikt BGU I 288, worin Z. 10 ein *ἔκδικος* erwähnt ist. Möglich, daß es sich um Absentia ohne Bestellung eines Vertreters handelt, doch ist Sicheres auch nicht zu vermuten.

2) Vgl. Meyer, Arch. III 84 f.[3].

die Fälle sein, in denen nicht ein Vertreter eines selbst Handlungsfähigen, der etwa bloß durch Abwesenheit, wie vielleicht im vorgenannten Falle, momentan verhindert ist selbst sein Recht zu suchen und zu vertreten, sondern in denen ein Vertreter für den ganz oder doch teilweise Handlungsunfähigen auftritt. Dabei fehlt es wiederum nicht an unpräziser Ausdrucksweise, die ab und zu wohl den Vertreter so sehr in den Vordergrund rückt, daß der Vertretene ganz zurücktritt und wir, spräche nicht der sonstige Quellenapparat dagegen, an indirekte Vertretung, Handeln des Vertreters im eigenen Namen denken könnten. Indes selbst wenn dem im einen oder anderen Falle so sein sollte, so spräche dies Vorkommen indirekter Vertretung natürlich so wenig wie im römischen und modernen Recht gegen die Zulässigkeit der direkten. Beide Institute haben nebeneinander Raum. So heißt es BGU I 168 (2./3. Jhd.) in einer Klagschrift, in der ein *πρόδικος* für die minderjährigen Kläger auftritt: *Ἀν]τίγρ(αφον) [ἀν]αφορίο[υ. Ἰο]υλίῳ Καπιτω[λεί]νῳ τῷ κρα(τίστῳ) [ἐπ]ιστρα(τήγῳ) παρὰ Ἰου[λίο]υ Ἀπολι[να]ρίου οὐετρανοῦ προδίκου Ἀπολιναρίου καὶ Ουαλερί[ου . . . .]ρανου [ἀ]φηλί[κω]ν Ἀντινοέων.* Für indirekte Vertretung in diesem Falle könnte außer der Sprache der Adresse[1]) noch als entscheidend die Erzählung (Z. 12ff.) namhaft gemacht werden, der Stratege habe, da schon einmal den Kindern durch eine Tante das väterliche Erbteil entrissen worden sei *παραδοὺς ἐμοὶ τὰ δουλικὰ σώματα ἐκέ[λ]ευ[σε]ν ἀποκατασταθῆναί μοι τὴν ἐνδομενίαν καὶ [τ]ῶν ὑπ[αρ]χόντ[ων] ἀντιλαβέσθαι με.* Indes ist bei der bekannt freieren griechischen Rechtssprache wohl eine solche persönliche Wendung angesichts der Tatsache denkbar, daß der Vormund für seine Mündel nicht Auktorität interponierte, sondern direkt Prozeß führte. Ähnliches gilt von anderen Fällen. Oxy. I 68 (a. 131) führt der Vater mit ausdrücklicher Nennung des *ἀφῆλιξ υἱός* als eigentlich vom Rechtsstreit betroffenen dennoch selbst den Prozeß, ohne sich ausdrücklich als Stellvertreter zu bezeichnen. Ihm ist die Klagschrift überreicht worden[2]), er überreicht die Gegenschrift. Die Vermögensfähigkeit des Sohnes, für den der Vater wie ein Vormund auftritt, entspricht griechischem Recht (§ 23). Dieser Umstand läßt auch trotz der selbständigen Sprache des Vaters an direkte Vertretung denken. Auch der eben erwähnte P. Catt. IV, 16—V, 26 kann hier angereiht werden, handelt ja doch der Vater für seine Söhne: *Τί ἠδίκησαν οἱ παῖδες;* fragt er (Z. 21f.). Und im selben Papyrus Col. IV, 1—15 (a. 115) verlangt Chrotis Befreiung ihres Sohnes von der Erbschaftssteuer, tritt also für ihn auf, ohne daß der Präfekt darin ein

1) Bei direkter Vertretung wäre sprachlich zu erwarten *παρὰ τῶν ἀφηλίκων διὰ τοῦ προδίκου.* Sollte der Römer Julius Apolinarios den römischen Weg indirekter Vertretung gewählt haben?

2) Z. 2 und 32f. *μετέδωκέ μοι.*

formales Prozeßhindernis sähe. Besondere Hervorhebung verdient aber der Prozeß, von dem Catt. Verso in Verein mit Lond. II 196 (S. 152 ff.) (Mitte d. 2. Jhd.) handelt, und dessen komplizierten Tatbestand P. M. Meyer in durchsichtiger Weise (Arch. III 91 ff.) aufgeklärt hat. Hier tritt vor verschiedenen Instanzen unter steter Anerkennung ihrer Legitimation Drusilla für ihre unmündigen Kinder gegen den Gläubiger ihres verstorbenen Mannes sowohl, wie auch gegen die testamentarischen *ἐπίτροποι* ihrer Kinder auf. Es bringen die beiden letztgenannten Texte des Papyrus Cattaoui zugleich Ergänzungen und Bestätigungen meiner bei Erscheinen dieser Texte bereits in Druck gelegten Abhandlung über die Vormundschaft der Mutter im Papyrusrechte (Z.S.St. 26, 454). Als Vertreter seiner unmündigen Neffen handelt der Vormund Horos Grenf. I 47 (a. 148), indem er beim *δεκάταρχος* gegen die Diebe Klage führt, welche die Ernte eines den Neffen gehörigen aber verpachteten Grundstücks entwendet hatten.[1][2][3])

Zwei parallele Eingaben an den Erzrichter enthalten Oxy. III 485 (a. 178) und BGU III 888 (a. 160). Im Oxyrhynchos-Papyrus handelt es sich um ein Hypothekardarlehen, welches der klagende Gläubiger einer Schuldnerin gegeben hat. Bemerkenswert ist an seinem Petit der Antrag ein Pare seiner Eingabe zuzustellen entweder (Z. 29 ff.):

a) *τῇ Σαραπιάδι* (der Schuldnerin), *ἐὰν περιῇ* oder eventuell

b) *εἰ δὲ μὴ κληρονόμοις [α]ὐ̣[τῆ]ς τελεί[ο]ι̣ς*, endlich

c) *ἐ̣ὰν δὲ κα[ὶ] ἀφήλικ[ες] ὦσι, νομίμοις αὐτῶν ἐπιτρόποις ὧν τὰ ὀνόματα ἐπὶ τῶν [τό]πων δηλωθήσεται.*

Die gesetzlichen Vormünder, deren Namen in die öffentlichen Register eingetragen sind, sind eventuell, für den Fall der Unmündigkeit der Erben, als legitimierte Prozeßvertreter schon zur Entgegennahme der Klagschrift in Aussicht genommen. Da es sich um einen Prozeß gegen die Beklagte bzw. ihre Erben handelt, kann wohl nicht an anderes, denn an direkte Vertretung gedacht werden. Ganz ähnlich steht es in der Berlinerurkunde. Der Klaggegenstand ist ein

---

1) Z. 16 wird *ἀ[χ]θῆναι* statt *λ[υ]θῆναι* zu lesen sein, womit sich die Schwierigkeit aufklärt, die Grenfells Lesung bereitet (p. 80[16]).

2) *Ἀννικίῳ — δεκατάρχ(ῳ) — παρὰ Ὥρου —. τὰς ὑπαρχούσας τοῖς ὑπ' ἐμοὶ ἐπιτροπευομένοις ἀδελφιδέσι μου ἀφήλιξι κτλ.* Wir werden auf die Verpachtung des Neffengrundstücks durch den Vormund noch unten in § 32 zurückkommen.

3) Die Strafklage wegen Realinjurie BGU I 45 (a. 203 n. C.) erhebt auch der Vater für seinen mißhandelten Sohn. Es darf hierin aber an das zur Injurienklage des Mannes wegen Beleidigung der Frau in Oxy. II 315 oben S. 133 N. 3 Bemerkte erinnert werden. Auch in der Strafverhandlung im P. Leipz. 13 [jetzt = Nr. 40] (4./5. Jhd.) erscheint für den halbtot geschlagenen und beraubten Asynkritios dessen Vater Philammon vor Gericht; hier werden wir indes wohl mit Wilcken Arch. III, 110 an Vertretung denken dürfen. [Vgl. jetzt Mitteis S. 136.]

gleichartiger; da die Schuldnerin gestorben ist, geht das Begehren dahin, die Eingabe entweder den volljährigen Erben oder, wenn diese noch unmündig sein sollten, ihren Vormündern zuzustellen. Z. 20f.: *μεταδοῦναι το[ῖ]ς τῆς Θεναπύγχ[ιος μετη]λλαχυίης κληρ̣ονόμοις τελείοις, ἐὰν δ̣[ὲ] ἀ[φήλ]ικες ὦσι, τοῖς τούτ[ων νο]μίμοις ἐπιτρ̣[όποις*[1]) *ὦν?] τὰ ὀνόματα ἐπὶ [τῶ]ν̣ τ̣όπ̣ω̣ν̣ δ̣ηλω̣α̣[.].[..].ι* (l. *δ̣ηλω̣θ̣[ή]σ̣[ετ]α̣ι*)[2]) *ὡς καθήκει.* Es ist aus beiden Urkunden ersichtlich, daß man wie bei uns so auch in Ägypten jederzeit bei der Behörde die Vormünder von Pupillen erfahren konnte. Diese Publizität der Vormundschaften ermöglichte auch ein Petit, wie wir es in beiden Urkunden antreffen.[3])

Den Zusatzantrag im Prozesse, von dem BGU II 388 (2./3. Jhd.) ein Protokoll vorliegt, Kol. III, 11ff. stellt *Λουγῖνος Σεμπρωνιανὸς ἐπίτροπος Σεμπρωνίου [Γ]εμέλλο̣υ̣ ἀφήλικος.* Näheres über das Vertretungsverhältnis ist nicht zu ersehen, doch liegt wohl das Analogon zum römischen *postulare pro alio* vor. Neben dem beklagten Unmündigen tritt noch sein *frater uterinus* als *ἔκδικος* auf BGU I 361, II, 14ff. (184 n. C.): *παρόντος Ἰσιδώρου Τιβερίνου ἀφήλικος, συνόντος αὐτοῦ Λογγείνου Χαιρημονιανοῦ ἀδελφοῦ ὁμομητρίου καὶ ἐγδίκου.* Hier handelt der *ἔκδικος* nicht *ὑπὲρ ἀφήλικος*, bzw. der *ἀφῆλιξ διὰ ἐκδίκου*, sondern der *ἔκδικος* erscheint neben dem *ἀφῆλιξ* vor Gericht (*συνόντος*). Der Fall erinnert damit an das *μετά*-Handeln des *κύριος* bei Frauen, an die Auktoritätseinsetzung des Tutors für den Impubes im römischem Prozesse, wenn nicht die formlosere Konsenserteilung des Kurators die noch richtigere Parallele ist. Der *ἔκδικος* hat hier die Prozeßfähigkeit der Partei zu vervollständigen.[4])

Zwei Papyri aus der byzantinischen Epoche zeigen uns noch die direkte Vertretung von Parteien in verschiedenen Prozeßstadien. In der verwaltungsrechtlichen Beschwerde, welche Collinet-Jouguet, Arch. III, 340f. publizieren (a. 322/3), heißt es von den Praktoren,

1) Das Weitere ist unsicher gelesen.

2) So nun auch Gradenwitz, Arch. III 407.

3) Nicht ganz klar ist die Situation, welche der Eingabe an den Strategen Oxy. III 484 (a. 138) zugrunde liegt. Didymos der Ältere hat dem Pausiris eine Klagschrift zustellen lassen (*διέσταλκέν μοι*) und zwar wegen eines von Pausiris gegen den Sohn des Didymos begangenen Dolus (*ὡς ἐνεδρεύσαντι*). Und nunmehr richtet Pausiris in der vorliegenden kurzen Gegenschrift an den Strategen das Begehren, ein Pare derselben dem Sohne zuzustellen, damit dieser beim Konvent zugegen sei. Bestreitet damit etwa Pausiris die Aktivlegitimation des Vaters? Aber dann brauchte er ja auf die Klage überhaupt nicht einzugehen und nicht in der Gegenschrift Zitierung des Sohnes zum Konvent fordern. Man muß doch vermuten, daß der Sohn vom Vater vertreten war, dann wäre es auch begreiflich, daß der Sohn als Partei schon zu Zeugniszwecken zitiert werde. Eine sichere Lösung ist aber ohne Kenntnis der väterlichen Klagschrift nicht möglich.

4) S. Gradenwitz, Einführung 154. 160.

gegen die Beschwerde geführt wird, daß sie bei einem früheren Verfahren so wenig wie im Laufe des gegenwärtigen erschienen seien und auch keinen Vertreter bestellt haben[1]) (*οὔτε οὐδένα παρέστησαν*). Der Beschwerdeführer anerkennt damit, daß die Praktoren mit der Bestellung eines Defensors ihrer Pflicht nachgekommen wären.[2]) Welche juristische Qualifikation dieser Defensor hätte, darüber ersehen wir nichts. Ebenso regt zu Fragen, allerdings ohne sie zu beantworten, der schon anderwärts[3]) erörterte Gestellungspapyrus BGU III 936 (a. 426) an. Da leistet die Gestellungsbürgschaft (Z. 4 f.): [*ὁ δεῖνα*] *διὰ Φλαουίου Σ*[*α*]*μουὴλ Διοσκουρίδου*. Die Urkunde beginnt sodann mit *ὁμολογῶ ὀμνὺς κτλ.* Wer leistet hier den Eid? Doch wohl der Vertretene und nicht sein Vertreter? Leider gibt die Urkunde darüber keinen Aufschluß und eine *ὑπογραφή*, welche die Sache vielleicht klären könnte[4]), ist nicht publiziert.[5])

Ehe wir von der Prozeßvertretung uns abwenden, ist noch die Stellung der Rhetoren im Papyrusrecht durch Beispiele kurz zu skizzieren. Daß dem nationalägyptischen Recht überhaupt Rechtsanwälte unbekannt waren, dafür bezieht sich Wilcken[6]) auf Diod. I 76, 1: *τούτῳ δὲ τῷ τρόπῳ τὰς κρίσεις πάσας συντελεῖν τοὺς Αἰγυπτίους νομίζοντας ἐκ μὲν τοῦ λέγειν τοὺς συνηγόρους πολλὰ τοῖς δικαίοις ἐπισκοτήσειν· καὶ γὰρ τὰς τέχνας τῶν ῥητόρων καὶ τὴν τῆς ὑποκρίσεως γοήτειαν ..... πολλοὺς προτρέπεσθαι παρορᾶν τὸ τῶν νόμων ἀπότομον κτλ.* So scheinen die *συνήγοροι*, wie auch Wilcken vermutet, tatsächlich erst mit der griechischen Herrschaft nach Ägypten gekommen zu sein. Aber auch die Ptolemäer waren ihnen nicht sonderlich hold; das beweist uns das Königsdekret, welches Amh. 33 (c. 157 v. C.) Z. 28 ff. mitgeteilt ist und Anwaltshilfe in Prozessen verbietet, in welchen fiskalische Interessen auf dem Spiele standen.[7])

1) S. 345.

2) Es ist dieser Prozeß ein Beispiel für ein verwaltungsrechtliches Kontumazialverfahren.

3) Wenger, Papyrusst. 41 ff. Zum Papyrus s. dessen erste Publikation von Wilcken Arch. I, 408 ff.

4) Es wäre, wenn der Jude Samuel den Eid leistete, auch interessant zu beobachten, daß die Formel ganz der üblichen heidnisch-christlichen Mischform entsprach, vgl. Wenger Z.S.St. 23, 257 ff. Unser Fall wäre nach Nr. 50 zeitlich einzureihen. Aber solange wir keinen sicheren Gegenbeweis haben, dürfen wir wohl annehmen, daß man in der Eidesleistung nicht vertreten werden konnte. Man vgl. dazu die oben erwähnten Fälle von Eidesleistungen der Frauen, die *μετὰ κυρίου* handeln S. 132 N. 4.

5) Die Urkunde stammt aus der verbrannten Wilckenschen Sammlung. Die Kopie reicht nicht weiter als bis zum Ende des Textes. Wilcken, bei BGU 936.

6) Arch. II 121.

7) Näheres bei Wenger, Arch. II 47 ff. Wilcken, a. a. O.

Aber in der römischen[1]) Zeit wird das bald anders.[2]) Schon aus der fragmentierten Strafprozeßeingabe[3]) Lond. II 354 (S. 163 ff.) (10 v. C.) lesen wir eine Klage über übermäßigen Rhetorenwettkampf (Z. 19): *γενομέν[ης] ἱκανῆς τῶν ῥητόρων* [.] . . *ν* [*ἁμ*]*ίλλης*. Und nun begegnet uns häufig genug vor niederen, höheren und den höchsten Instanzen, im Straf-, Zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren, für beide Parteien ohne Unterschied der rechtskundige Rhetor, ohne daß sein Eingreifen als obligatorisch bezeichnet werden dürfte.[4]) Der Rhetor spricht wie heute bald von seinem Klienten in der dritten Person (z. B. Didymos Oxy. II 237, VII, 26) oder auch in der ersten (z. B. der Rhetor der Frau Oxy. II 237, VIII, 19f.: *ἀξιοῦμεν*). Er spricht für die Partei (*ὑπέρ*) und die Partei bedient sich seiner als Sprachrohr, sie spricht (*διά*) den Rhetor. Der Rhetor erscheint, soweit uns die Papyri belehren, freilich nur neben der Partei, nicht allein, wie unser Anwalt im Anwaltsprozeß, der die prozeßrelevanten Erklärungen aus eigener Initiative abgibt und — abgesehen von tatsächlichen Berichtigungen — von der Partei unabhängig handelt. Dennoch scheint es mir nicht ganz zutreffend, den Rhetor nur als Vertreter der Partei in der Erklärung, nicht aber als Vertreter im Willen, in der Ent-

1) Beispiele des Eingreifens von Rhetoren in ptolemäischen Prozessen sind mir nicht bekannt geworden. Doch ist daraus schon, daß *συνήγοροι* für gewisse Sachen unzulässig sind, ihre Zulässigkeit *a contrario* für andere Sachen zu erschließen. Daß zwischen den *συνήγοροι* und den Rhetoren der Papyri aus römischer Zeit eine sachliche Differenz bestand, glaube ich nicht. Vgl. insb. die sprachliche Gleichung im P. Catt. Meyer, Arch. III, 76. Von den *συνήγοροι* heißt es im genannten Königsgesetz, daß sie *προσπορεύονται πρὸς τὰς προσοδικὰς κρίσεις* (Z. 29 f.) und Z. 15 f. sagen die Petenten vom Gegner: *πυνθανόμεθα τὸν ἐνκαλούμενον Τεσενοῦφιν μετὰ συνηγόρων συνκαθίστασθαι* Dies trifft für den mit der Partei erscheinenden Rechtsanwalt gerade zu, trotzdem kann er für die Partei (*ὑπέρ*) eine einzelne Rechtshandlung vornehmen. Von der Partei aus gesehen ist das dann *διά*-Handeln, wie es uns bei den Rhetoren begegnen wird.

2) Für außerägyptische römische Provinzen vgl. die Schilderung bei Dio Chrysost. or. 35, 15 (ed. Arnim) p. 434 M. für Asia. Vgl. zur Stellung der Rhetoren überhaupt die schöne Schilderung bei Mitteis, Reichsr. 189 ff. Mommsen, Z.S.St. 12, 294[1 und 2], wo auch auf die *dicendi peritia* der außer bei Gericht auch anderwärts sprechenden Rhetoren verwiesen wird, deren ältere lateinische Bezeichnung *oratores* war (Tac. dial. 1).

3) Vermutlich an den Präfekten Kenyon p. 163.

4) So handeln die Parteien z. B. selbständig im Zivilprozesse, wovon uns BGU I 5, 11 ff. das Protokoll bringt (138 n. C.); die Ermittlung des Forums ist nicht möglich. Literatur bei Wenger, Papyrusst. 84[2]. Dasselbe gilt von mehreren Protokollen des P. Catt. Im 4. Protokoll (III, 11—22) (a. 114) und 6. Protokoll IV, 16—V, 26 (a. 142) verhandeln Soldaten persönlich vor dem Präfektengericht; in anderen Protokollen desselben Papyrus werden wir bei ganz homogenen Rechtsfällen Rhetoren finden. Keine Advokaten begegnen im Strafprozeß Arch. II 125 (a. 124). Namentlich ist aber gegenüber unserem Anwaltsprozeß darauf zu verweisen, daß die Parteien ihre Eingaben in allen Sachen und an alle Gerichte persönlich machen können.

schließung gelten zu lassen. Beides fließt beim Rhetor oft ineinander, wenngleich oft nur jenes zutreffen mag. Was der Rhetor sagt, die gerichtlich relevante Handlung, die er setzt, der Antrag, den er stellt, alles gilt, als hätte es die Partei gesagt, gesetzt, gestellt, und wir können mit bloßer Botenstellung auch hier kaum unser Auslangen finden: die Abgrenzung beider Begriffe ist wohl nur im konkreten Falle und vielleicht auch da nicht stets leicht möglich.

Und nun noch einige Papyri als Quellenbelege zu all dem über die Rhetoren Bemerkten. In erster Linie stehe hier der P. Catt.[1]) Das 2. Protokoll (Kol. I, 5—13) (117 n. C.) über die bekannte Dotalverhandlung[2]) vor dem Präfekten M. Rutilius Lupus beginnt gleich (Z. 6) mit der Einführung der Partei durch den Rhetor: *Λου[κ]ίας Μακρίνας διὰ Φανẹίου ῥ[ήτ]ορος εἰπούσης ἀπαιτεῖν παρακαταθήκην κτλ.* Lupus apostrophiert trotzdem in seiner Entscheidung natürlich die Lucia Macrina, eine *civis Romana.* Im 5. Protokoll (IV, 1—15) (a. 115) wird vor demselben Richter die Alexandrinerin Chrotis *διὰ Φιλοξένου ῥήτορος* vertreten. Oxy. III 653b) (c. a. 161; *descr.*) enthält das Prozeßprotokoll über einen Rechtsstreit[3]) vor dem Präfekten. Da tritt für den Gläubiger Sempronius Orestinus der Rhetor Isidoros und für den Pfandschuldner Voltimus der Rhetor Crepinus[4]) auf. Oxy. II 237 (a. 186) Kol. VII, 20f. heißt es vom Kläger vor dem Forum des Präfekten: *Ἀντωνίου — προσελθόντος λέγοντός τε διὰ Ἰσιδώρου ῥήτορος* und Z. 28 von einem zweiten Rhetor *Προβατιανὸς ὑπὲρ Ἀντωνίου προσέθηκεν.* Auch der Beklagte Sempronius verhandelt durch einen Rhetor Didymos (Z. 25). Eine wahrscheinlich vor dem Forum des Präfekten in einer Zivilsache[5]) gehaltene Advokatenrede enthält das Fragment Amh. 67 (a. 232). Vor dem Erzrichter treten Rhetoren auf im 3. Protokoll des P. Catt. (I 14—III 10). Die peregrine Klägerin *Χθινβόις* wird durch den Anwalt Apollinarios, der beklagte *civis Romanus* Cassius Gemellus durch Alexandros und Herakleides vertreten. Im ebenfalls vor dem Archidikastes stattfindenden Prozeße BGU I 136 (a. 135) handelt, wie bereits oben (S. 134) erwähnt, die Klägerin durch (*διά*) ihren Mann als *ἔκδικος* (Z. 4). Wie dort bemerkt sprechen die nebenbei auftretenden Rhetoren von ihr als der *συνηγορουμένη* und der *ἀντίδικος*: der vom Vertreter des Vertreters mit Substitutionsmacht[6]) vollzogene Rechtsakt gilt als vom Ver-

---

1) S. o. S. 129 N. 4. 2) Für Gradenwitz' Auslegung auch und wohl endgültig mit Recht P. M. Meyer 73. Vgl. neuestens Boulard, Les instructions écrites du magistrat au juge-commissaire (Paris 1906) p. 54ss.

3) Ein wegen der *ἐμβάτευσις* auch für die *Καθάπερ ἐκ δίκης*-Frage wichtiger Prozeß. 4) = Crispinus? (Grenfell-Hunt).

5) Der Wunsch der Präfekten mit Zivilsachen nicht behelligt zu werden (*περὶ ἰδιωτικῶν ζητήσεων ἐπιστολὰς* [sc. *τῷ ἡγεμόνι*] *μὴ γράφειν*) scheint nach wie vor erfolglos geblieben zu sein (Oxy. II 237, VI 6f.). Wenger, Papyrusst. 162.

6) Zur Dogmatik dieser Frage s. Hupka, Vollmacht 344 ff.

treter und damit als vom ersten Vertretenen vollzogen. Auch die Gegner sind von zwei Rhetoren Dionysios und Harpokration vertreten. Die Prozeßparteien sind Ägypter. Das 7. Protokoll des P. Catt. Kol. VI (a. 136) enthält sowohl eine *συκοφαντώδης κατηγορία* gegen eine Soldatenfrau, der zwei selbständig handelnde *κατηγοροῦντες* 7 Sklaven zu gunsten des Fiskus abstreiten wollen, als auch eine fingierte Dotalklage der Frau. Von ihr, die den römischen Namen Cornelia trägt, heißt es zunächst (Z. 4) *δι' Ἀπολλωνίου [π]ρεσβυτέρου ῥήτορος*, aber Z. 6f. wird ein zweiter Rhetor mit einer anderen Redewendung eingeführt: *καὶ Θέωνος ῥήτορος παριστα[. .]μένου [τ]ῇ Κορνηλίᾳ φάσκοντος*, während ihr dritter Anwalt Horion (Z. 12) ebenso mit: *φ[ά]σκοντος δὲ Ὡρείωνος ῥήτορος παρισταμένου αὐτῇ κτλ.* im Protokolle genannt wird. Im Urteil wird Cornelia persönlich angesprochen (Z. 17f.) *τὰ ἄλλα σοι* (nicht eurer Klientin) *ἀνίημι*. Und anschließend heißt es von ihr *ἀξιούσης αὐτῆς ἀποδοθῆναι τάλαντον* (Dotalklage), als ob sie, ohne sich eines Rhetors zu bedienen, diesen neuen Antrag stellte. Der ganze Prozeß spielt vor dem Forum des Idiologos. Im Prozeß vor dem Dikaiodotes Umbrius, der im Dionysiapapyrus Kol. VII, 39ff. herangezogen wird, ist der Schwiegervater Sabinus durch den Rhetor Sarapion vertreten[1]); im Rechtsstreite vor dem Epistrategen (Kol. VII, 30ff.) spricht für (*ὑπέρ*) den klagenden Vater *Φλαρυήσιος* der Rhetor Isidoros, für den Beklagten antworten die Rhetoren Severus und Heliodoros. Severus verliest auch das von ihm bezogene Präjudikat des gewesenen Präfekten Titianus. Wie wir sie so bei allen höheren Instanzen[2]) fanden, so treffen wir auch Rhetoren beim Strategengericht. Im bereits erwähnten P. Oxy I 37 (a 49) heißt es nach der Datierung: *[Π]εσοῦρι[ς]* (Kläger) *πρὸς Σεραεῦν* (Beklagte). Und dann *Ἀριστοκλῆς ῥήτωρ ὑπὲρ Πεσούριος κτλ.* Neben Sereus steht ihr Gatte Theon. Auf Rhetorenhilfe verzichtet das Ehepaar. In dem oben (S. 149) genannten P. BGU I 361 (a. 184) spricht für den Kläger Kasios der Rhetor Philotas (Kol. II, 17): *Φιλώτας ῥήτωρ ὑπὲρ Κασίου εἶπεν* und ebenso wohl auch der Rhetor Heliodoros (Kol. III, 29), während für den *ἀφῆλιξ* nicht dessen miterscheinender Kurator, sondern ebenfalls die Rhetoren Longus (III, 6) und Apollonianos (III, 17) antworten. Rhetoren finden wir auch in den Zivilprozessen Oxy. IV 707, II 13ff. (c. a. 136) mit der Eröffnungsrede des klägerischen Anwalts; BGU I 329, 21 (vor a. 152); II 592, 2. 9f. (2. Jhd.); III 893, 20 (2./3. Jhd.);

---

1) Grenfell-Hunt p. 172[40].

2) Vor dem Kohortenpräfekten spielt der Prozeß CPR I 18 (a. 124). Z. 6 heißt es: *τοῦ Ἀ[φ]ροδεισίου διὰ Σωτηρίχου ῥήτορος εἰπόντος* und Z. 15 vom Prozeßgegner *τοῦ Ἀμμωνί[ου διὰ] Μαρκιανοῦ ῥήτορος ἀποκρειναμέ[ν]ου*, während Z. 28 und 29 Ammonios und Aphrodisios persönlich als redend angeführt werden und das Beweisurteil natürlich auch den Rhetor nicht erwähnt. Dazu Mommsen, Z.S.St. 12, 284ff. 294.

II 390, 10. 13 (3. Jhd.), ohne daß hier die Fora bestimmbar wären. Im großen arsinoitischen Tempelrechnungspapyrus[1]) BGU II 362 (a. 215) wird Pag. 7, 20ff. ein Posten angeführt: *Ῥήτορι ε[ἰπόν]τι ἐπὶ τοῦ λαμπροτάτου [ἡ]γεμόνος [Σεπ]τιμίου Ἡρακλείτου ἕνεκ[α τῆ]ς ἐπιμερισ[θ]είσης τοῖς ὑπάρχουσι τοῦ θ[εοῦ] [Ν]είκης κτλ.* Der Rhetor hat hier in einem vielleicht eher als rein zivilistisch verwaltungsrechtlich zu nennenden Verfahren vor dem Präfekten die Sache der Göttin geführt; nicht wohl in dem Sinne, daß er dieselbe vertrat, als ihr Organ tat dies wohl ein Priester, aber der Rhetor erschien daneben, vergleichlich, wenn wir wollen, dem Rhetor, der neben dem Vertreter des Kindes oder des Abwesenden plädiert. Verwaltungsrechtlich ist auch der bereits genannte Prozeß (oben S. 134) BGU III 969 (a. 142?), welcher anläßlich der Fünftagearbeit zwischen Panomieus und Peteus einerseits und Pasion als *πρόδικος γυναικὸς ἑαυτοῦ* anderseits geführt wird. Beide Parteien sind von Rhetoren vertreten. *Ἀθηνόδωρος* spricht *ὑπὲρ Πασίωνος* (Z. 7ff.) und *Δίδυμος* für die *συνηγορούμενοι* (Z. 15ff.). Da es aber zur Auswahl von Logotheten kommt (Kol. II 11ff.) und der Richter die Aufforderung ergehen läßt: *ὀνομάσατε οὓς αἱρεῖ[σθε]*, da heißt es weiter: *[Πα]σίων εἶπ(εν)· Ἐγὼ αἱροῦμ[αι Λογ]γεῖνον Κλήμεντα. [Πανο]μιεὺς καὶ Πεθεὺς ε[ἶπ(αν)· Ἡμεῖς] δὲ Ἁρποχρατίωνα κτλ.* Die Wahl der Rechnungsprüfer vollziehen die Parteien selbst. Der Rhetor führt nicht den ganzen Prozeß, sowie unser Advokat, der etwa auch den einen oder anderen Sachverständigen für die Partei ablehnt, sondern er steht immer neben der Partei, dort für sie handelnd, wo sie es verlangt, dort zurücktretend, wo sie selbst agiert. Daß nichtsdestoweniger diese einzelnen vom Rhetor vollzogenen Rechtshandlungen direkte Vertretung bedeuten, wurde schon betont. Ein etwa vom Rhetor zugegebenes Faktum hat die Wirkung eines Tatsachengeständnisses der Partei. BGU I 15 (a. 194) in einem vermutlich verwaltungsrechtlichen Prozesse[2]) vor dem Epistrategen spricht für den *κληθεὶς καὶ ὑπακούσας* Pekysis der Rhetor Diadelphos (Z. 5f. 9ff.). Ebenso werden im späten (c. 322 n. C.), auch verwaltungsrechtlichen Prozesse, dessen lateinisch-griechisches Protokoll Collinet-Jouguet, Arch. III 340f. mitteilen, Z. 2 die für den Beschwerdeführer Heron sprechenden Anwälte kollektiv handelnd eingeführt: E[..]a.[.]s Sotarion (et) Horion di(xerunt): es folgt ihre griechische Rede mit dem ihr Vertretungsverhältnis dokumentierenden Petit (Z. 9f.): *δεόμεθα τοῦ μεγαλείου τοῦ σου ἐπαν[αγ]κασθῆναι τὴν ἐνόχλησιν τὴν κατ' αὐτοῦ γιγνομένην κωλύεσθαι.* Der Präses Aegypti Herculiae, vor dem das Verfahren sich abspielt (p. 343s.), gibt dem Petit gegen die ungerechten *πράκτορες* Folge, indem er im lateinisch gespro-

---

1) Dazu Wilcken, Hermes 20, 430ff. und 469.
2) Vgl. Wilcken, Ostr. 602, Z.S.St. 17, 159.

chenen und sofort ins Griechische übersetzten Urteil erklärt: demonstrantae (l. -te) suscepto tuo obnoxias personas exactor civitatis nullam in[quiet]udinem contra iustitiae rationem ex persona eorundem eundem susceptu[m tuu]m sustinere patietur. Mehr denn je in den bisherigen Fällen erscheint der Anwalt als prozeßführender Vertreter, mehr denn je wird aber auch infolgedessen die Tatsache zum Ausdrucke gebracht, daß das Urteil den Vertretenen betrifft. In der *ἑρμενία*[1]) ist es sprachlich bemerkenswert, daß *susceptus* der Klient des Anwalts mit *συνηγορούμενος* übersetzt wird, dies Wort also auch[2]) in der Rechtssprache der Papyri nicht auf den Beklagten bezogen zu werden braucht, sondern jede vom Anwalt vertretene Partei bedeutet.

Die Tätigkeit der Anwälte im Strafverfahren ist sowohl auf der Angeklagten-, als auf der Anklägerseite nur als direkte Vertretung denkbar. Die Anklagerede eines Advokaten, die nach Grenfell-Hunts m. E. zutreffender Vermutung vor dem Kaiser selbst[3]) gehalten worden zu sein scheint[4]), enthält der interessante P. Oxy. III 471 (2. Jhd.). Der Advokat braucht nicht selbst der öffentliche Ankläger zu sein, er kann auch an dessen Stelle sprechen. Als Gegenstück dazu sei auf die Verteidigungsrede eines Anwalts in Oxy. III 472 (a. 130) hingewiesen, worin der Advokat für eine wegen Giftmordsversuchs und Betrugs angeklagte Frau spricht.[5]) Ich erinnere noch an das Auftreten des Rhetors für die angeklagte Flavia Maevia im P. Oxy. II 237, VIII 19, sowie an den schönen P. Leipz. 13 [jetzt Nr. 40] (4./5. Jhd.), den Mitteis-Wilcken, Arch. III 106 ff. publizieren. Da wird der beschädigte und beraubte Ratsherr Asynkritios, für den sein Vater Philammon vor Gericht steht, noch durch den Advokaten Herminos vertreten, wie wir denn auch in Zivilsachen schon wiederholt neben dem Vertreter dem Rhetor begegnet sind.[6])

Ohne mit diesen Papyri Vollständigkeit in der Zusammenstellung

---

1) Die Übersetzung lautet: *ὑποδικνύντος τοῦ ὑπὸ σοῦ συνηγορουμένου τὰ ὑπεύθυνα πρόσωπα, ὁ ἐξάκτωρ τῆς πόλεως* ⟦*ου*⟧*μηδεμίαν ἐνόχλησιν* ⟦*ὑπεναντίον*⟧ *παρ[ὰ] τὸν τοῦ δικαίου λόγον ἀπὸ τοῦ προσώπου τῶν αὐτῶν τὸν αὐτὸν ὑπὸ [σοῦ] συνηγορούμενον ὑπομῖναι ἀνέξεται.*

2) Da *συνηγορεῖν* auch im Attischen „Rechtsanwalt sein“ bedeutet, so ist dieser Gebrauch korrekt. Das in den Wörterbüchern weiter angegebene „verteidigen“ ist für die Fälle zutreffend, als der Klient zugleich *reus* ist.

3) Das stärkste unmittelbar einleuchtende Argument möchte ich in dem Kol. III, 65 angebotenen Eide der Zeugen sehen, der nur beim Kaiser geschworen werden kann und von dem es heißt: *μαρτύρονται, κύριε, τὴν σὴν τύχην.*

4) Vgl. freilich auch die nicht unterdrückte Skepsis der Herausgeber, die in der Bezugnahme auf Bauer, Arch. I 29 ff. liegt.

5) Vgl. Oxy. III 486, 21 f. (a. 131), wo auf dieselbe Sache Bezug genommen wird. Da sagt der Sohn der angeklagten Mutter vom Ankläger *τῇ μητρί μου Ἑρμιόνῃ φαρμακείας ἐνκαλῶν.*

6) Dies bestärkt Wilckens m. E. richtige Erklärung 110^4.

des Quellenmaterials, das sich auf prozessuale Vertretungsverhältnisse bezieht, erzielen zu wollen und zu können, hoffe ich doch das gewiß nicht eintönige Bild von verschiedener Seite beleuchtet zu haben. Alle Arten von Vertretungsverhältnissen finden wir in den Urkunden: Botendienst oder rein faktische Gehilfenschaft[1]), die freilich meist nicht leicht von direkter Vertretung geschieden werden kann; diese wiederum neben dem *μετά*-Handeln des die unvollständige Handlungsfähigkeit ergänzenden Frauenvormunds und anderer Kuratoren; ja auch Hinweise auf indirekte Vertretung. Aber daß ohne direkte Vertretung das Prozeßrecht der Papyri sowenig zu denken ist, wie das sonstige öffentliche Recht, das, hoffe ich, wird der unbefangene Leser den Papyri entnehmen. Es steht nunmehr noch der wichtigste Teil der Arbeit bevor: die Sammlung der Quellenbelege für direkte Vertretung im Privatrecht. Im Staatsrecht[2]) und Prozeßrecht[3]) wird ihr Vorkommen ja, wo nicht ausdrücklich anerkannt, so doch nicht in Abrede gestellt. Im Privatrecht ist Widerspruch zu gewärtigen[4]) und darum eingehendste Untersuchung selbst auf die Gefahr hin nötig, ab und zu weitschweifig zu sein oder zu scheinen.

---

1) Ein Beispiel aus römischer Zeit, das hier gelegentlich Stellung finden mag, ist die Eingabe des Buleuten von Hermupolis Didymos, der sie durch seinen Amtskollegen, den Buleuten Nikodemos, beim Dioiketes einreicht: Fir. 6 (a. 210) Z. 19f.: *πϱ[ὸ]ς δ[ὲ τ]ὴν ἐπίδοσιν τοῦ βιβλιδίου διεπεμψάμην Νικόδημον βουλεύτ̣ην φίλον Δίδυμος — βουλεύτης διεπεμψάμην*; wie die Eingabe Didymos allein in erster Person nennt, so ergeht auch der Bescheid nur an diesen.

2) Vgl. Jellinek, Staatsl. 555.

3) Vgl. Hupka. Haftung 10 Anm. 1 (ex S. 5) a. E.

4) Vgl. Hupka, a. a. O. 9f. (Anm.).

III. Abschnitt.

Die Stellvertretung im Privatrechte.

§ 22. Römisches Recht.

Im römischen Privatrecht ist Rechtserwerb und Verpflichtung mittelst direkter Stellvertretung grundsätzlich ausgeschlossen. Hierbei ist zunächst die Stellvertretung des Hausvaters durch seine Gewaltuntergebenen von der Stellvertretung durch freie Personen zu unterscheiden. Der Hausvater erwirbt dingliche Rechte, Forderungen und Erbschaften durch Personen, die er *in potestate manu mancipiove* hat[1]), wird aber durch seine Gewaltuntergebenen nicht verpflichtet.[2])

---

1) Gai. 4, 86 ff. Aber schon an der Zulässigkeit des Besitzerwerbs durch Personen *in manu mancipiove* zweifelt Gai. 4, 90: *an autem possessio adquiratur, quaeri solet, quia ipsas non possidemus.* Dagegen bezeichnet er als zweifellos zulässig den Eigentumserwerb durch solche Personen und zwar *ex omnibus causis.* Verwunderlich ist diese Unterscheidung für alle jene Fälle, in denen der Besitzerwerb die notwendige Voraussetzung des Eigentumserwerbs ist. Wird dieser anerkannt, so muß doch auch jener anerkannt sein. Daß dieser Zusammenhang auch Gaius nicht entgangen ist, kann man aus seinen Ausführungen im unmittelbar vorhergehenden Paragraphen ersehen (vgl. Dig. 41, 1, 10, 2 i. f. und Gradenwitz, Interpolationen 16 f.), wo er sagt: *non solum autem proprietas per eos quos in potestate habemus aquiritur nobis, sed etiam possessio; cuius enim rei possessionem adepti fuerint, id nos possidere videmur; unde etiam per eos usucapio procedit.* Das scheint anzuzeigen, daß der ausgesprochene Zweifel sich nur auf den Besitzerwerb als solchen bezieht, auf Fälle, in denen die Frage nach dem Eigentumserwerb gar nicht aufgeworfen wurde. Aber daß die Sache dadurch nicht logisch klarer wird, sieht man sofort, ebenso, daß die Römer die Schärfe des Prinzips zwar ab und zu mildern, ohne indes den Gedanken ganz fallen zu lassen. Ganz ähnlich Ulpian Fr. 19, 18—21.

2) Für die Sklaven ausgesprochen von Gai., Dig. 50, 17, 133: *melior condicio nostra per servos fieri potest, deterior non potest.* Sklaven, die *in dominica potestate* stehen und Personen *in mancipio*, Hauskinder *in patria potestate* und die Hausfrau *in manu* stehen — was gegenüber dem griechischen Rechte zu bemerken ist (§ 23) — in dieser Hinsicht auf gleicher Stufe. Über einen Zweifel, der den Besitzerwerb durch Personen *in manu* und *mancipio* betrifft, s. unten S. 159 N. 4.

Mangelnde Haftung des Gewalthabers für Geschäfte, die der Gewaltuntergebene abgeschlossen hatte, mußte, sobald dieser selbst infolge Verpflichtungsunfähigkeit oder Vermögensunfähigkeit ebenfalls nicht haftete, naturgemäß zur völligen Kreditunfähigkeit desselben führen. Dies empfand man gar bald bei Haussöhnen und Sklaven. Jeder wird sich gehütet haben, mit solchen Personen Rechtsgeschäfte abzuschließen, die ihn zwar der Klage des Dominus aussetzten, ihm dafür aber nur eine Obligation des vermögensunfähigen Hauskindes oder gar nur eine Naturalobligation des Sklaven verschafften. Das Bedürfnis, diesen Personen Kreditfähigkeit für Rechtsgeschäfte zu verschaffen, mußte besonders dann zwingend werden, wenn der Gewaltuntergebene mit einem Teile des väterlichen Vermögens tatsächlich frei schaltete und waltete, etwa ein Handelsgeschäft betrieb. So kam man zur Einführung der adjektizischen Klagen, der *actiones de peculio, tributoria* und *de in rem verso*, mit denen der Herr bis zur Höhe des Pekuliums, bzw. bis zur Höhe der Vermögensvermehrung (*versio in rem patris*) neben der allerdings regelmäßig praktisch wertlosen Klage gegen den Gewaltuntergebenen haftete. Aber auch abgesehen vom Falle des Pekuliums, wenn der Haussohn oder Sklave nach dem *iussus* des Gewalthabers, d. h. der Ermächtigung an den Dritten, mit dem Gewaltuntergebenen zu kontrahieren, ein Geschäft abschloß, oder wenn ihn der Gewalthaber einem von ihm betriebenen See- oder Binnenhandelsgeschäfte vorsetzte (*propositio*), oder er in solcher Eigenschaft als *magister navis* oder *institor* Rechtsgeschäfte abschloß, so haftete der Dominus und zwar hier unbeschränkt auf den ganzen Betrag der Forderung, nicht bloß *dumtaxat de peculio vel si quid in rem patris versum est.* Aber auch diese Haftung bedeutete noch nicht die Anerkennung direkter Vertretung, denn sie war nur adjektizisch. Der Vertreter als eigentlicher Kontrahent haftete persönlich, der direkte Vertreter haftet aber nicht. Es steht diese Entwicklung somit hinter der auf der aktiven Seite zurück, wo der Hausvater als Vertretener allein berechtigt wurde, während ganz nach direktem Stellvertretungsprinzipe der Vertreter kein Recht erwarb.[1])

Direkte Stellvertretung durch gewaltfreie dritte Personen ist grundsätzlich ausgeschlossen. So die unzweideutigen Zeugnisse der klassischen Juristen: des Gaius in seinem Institutionenlehrbuch I. 2, 95:

> *Ex his apparet per liberos homines — nulla ex causa nobis adquiri qosse*;

des Ulpian im Sabinuskommentar, Dig. 45, 1, 38, 17:

> *Alteri stipulari nemo potest, praeterquam si servus domino, filius patri stipuletur: inventae enim sunt huiusmodi obligationes*

1) Über die Anwendung dieser Klagen beim Handeln freier Personen und über die *actio quasi institoria* s. das gleich Folgende.

ad hoc, ut unusquisque sibi adquirat quod sua interest: ceterum ut alii detur nihil interest mea[1]);

und des Paulus, ebenfalls in einem Sabinuskommentar, Dig. 44, 7, 11:

Quaecumque gerimus, cum ex nostro contractu originem trahunt, nisi ex nostra persona obligationis initium sumant, inanem actum nostrum efficiunt: et ideo neque stipulari, neque emere vendere contrahere, ut alter suo nomine recte agat, possumus;

sowie desselben Juristen im Rechtsgutachten, Dig. 45, 1, 126, 2:

per liberam personam — obligationem nullam adquirere possumus.

Aber diese Juristensprüche stehen nicht allein. Noch in der Zeit Diokletians ergeht eine Konstitution, die in dürren Worten dasselbe besagt, Cod. Iust. 4, 27, 1:

Excepta possessionis causa per liberam personam, quae alterius iuri non est subdita, nihil adquiri posse indubii iuris est.

Und die Aufnahme all dieser Stellen in die justinianische Kodifikation bezeugt, daß die Theorie auch damals noch dieselbe geblieben war. Daß aber die strenge Durchführung derselben bei entwickelterem Verkehr immer mehr hinter den Anforderungen der Praxis zurückbleiben und darum mit derselben in Widerstreit gelangen mußte, ist ebenso wiederholt gesagt worden, als man nach einer ausreichenden Erklärung dieses seltsamen Phänomens gesucht hat.[2]) Daß es sich so zäh erhalten hat, ist nicht das Merkwürdige, da klärt der bekannte römische Konservatismus, der sich nicht entschließen kann, den unbrauchbar gewordenen Rechtssatz kurzweg über Bord zu werfen, das Festhalten genügend auf — aber wie der Rechtssatz geworden ist, das ist die ebenso naheliegende als schwer zu beantwortende Frage.

Was uns hier mehr interessiert sind die Ausnahmen, welche schon die Römer vom starren Prinzip machen mußten, Ausnahmen, welche die Unbrauchbarkeit des in zähem Konservatismus festgehaltenen Grundsatzes zeigen. Zunächst auf dem Gebiete des Sachenrechts wird Besitz- und Eigentumserwerb, sowie das natürliche Korrelat dazu, Besitz- und Eigentumsübertragung durch Prokuratoren und sodann allgemein durch dritte Stellvertreter für zulässig erklärt[3]), freilich auch nicht ohne Zweifel und Widersprüche.[4]) Aber es ist ein

---

1) Diese Stelle dient vornehmlich auch als Beweis der Uuzulässigkeit von Verträgen zu gunsten Dritter, sie spricht aber nicht minder gegen die direkte Stellvertretung. Die Schwäche der Begründung fällt uns auf. Trotzdem wird das Prinzip gehalten. Vgl. Ulp. 19, 21: *sibi adquirit si liber sit.*

2) Vgl. darüber Mitteis, Stellvertretung 9 ff.

3) Girard, Manuel de droit romain[3] 211.

4) Vgl. Gaius, der in seinem Lehrbuche I. 4, 95 anschließend an das oben zitierte allgemeine Prinzip sagt: *tantum de possessione quaeritur, an [per extra-*

anschauliches Beispiel für die Eigenart der römischen Jurisprudenz, das uns diese Entwicklung darbietet: kaum ist ein neuer Gedanke zum Durchbruch gekommen im Kampfe mit dem alten Recht, das prinzipiell noch durchwegs festgehalten wird, noch ist das Neue, die Ausnahme, nicht zweifellos fixiert und allseitig abgegrenzt, und schon ergehen sich diese genialen Praktiker in den feinsten kasuistischen Details: über Wissen und Nichtwissen des Dominus, über die Absicht des Stellvertreters für den Dominus oder für sich zu erwerben und über ähnliche Fragen.[1])

Für das Obligationenrecht ergibt sich aus der Zulässigkeit von Besitz- und Eigentumserwerb und -Übertragung durch direkte Stellvertretung die Folge, daß jenes *creditum*, das auf Eigentumserwerb an einer Quantität fungibler Sachen begründet ist, das *mutuum*, ebenfalls direkter Vertretung auf der Schuldner- und Gläubigerseite zugänglich ist. Diese Anfänge direkter Vertretung dürften[2]) ihren Ausgang von der bereits zulässigen Stellvertretung durch Hauskinder genommen haben, indem zuerst bei Freigelassenen und Emanzipierten, die im selben faktischen Verhältnis gegenüber ihrem früheren *paterfamilias*, z. B. als dessen Geschäftsführer verblieben, das Bedürfnis aufgekommen sein muß, auch Handlungen, die sie nunmehr vornahmen, so gelten zu lassen, als wären sie auch noch in derselben rechtlichen Stellung. Aber es fehlt auch sonst nicht an Beispielen für Fälle, in denen sich die Notwendigkeit direkter Stellvertretung fühlbar machte und auch fallweise anerkannt wurde. So bei der Einmahnung von Forderungen, der Kündigung einer Sozietät, beim *pactum de non petendo* und vor allem bei der *solutio*. Zahlung durch und an einen Stellvertreter hat für den Schuldner liberierende Wirkung. Aber schon bei der Tilgung einer Obligation durch Stipulation, sei es bei der Akzeptilation oder auch bei der Novation ist direkte Stellvertretung ausgeschlossen. Am wichtigsten wird die Frage nach der Zulässigkeit direkter Vertretung aber auf dem Gebiete der obligatorischen Verträge. Können aus einem Vertrag, den der Stellvertreter abschließt, dem Vertretenen die Vertragsrechte und Vertragsverbindlichkeiten erwachsen? Betrachten wir zunächst die passive Seite, die Verpflichtung durch einen Vertreter. Hier knüpft die Entwicklung an die Haftung des Dominus für Rechtsgeschäfte

---

neam] pers[onam] nobis adquiratur. Vgl. auch Nerat. Dig. 41, 3, 41: *quamvis per procuratorem possessionem apisci nos iam fere conveniat.* Eine Reihe anderer Quellenstellen zeigt, daß die Zulässigkeit von Besitz- und Eigentumserwerb durch Dritte allgemein anerkannt worden ist (vgl. Ulp. Dig. 41, 1, 20, 2), während sich anderseits die Erinnerung an die Zweifel auch noch bei Paulus findet: Sent. 5, 2, 2: *sed per procuratorem adquiri nobis possessionem posse utilitatis causa receptum est.* Vgl. über die Literatur Dernburg, Pand.[5] I 424f.

1) Dernburg, a. a. O. 2) Wenigstens auf der aktiven Seite.

seiner Gewaltuntergebenen an. Es lag, wie bereits angedeutet, nahe, die adjektizischen Klagen auch auf alle Fälle anzuwenden, in denen zwar nicht ein Sklave, sondern ein gewesener Sklave, ein Freigelassener und schließlich überhaupt ein Freier das Geschäft abgeschlossen hatte. Den weitesten Blick hat hierbei der Erfinder der zur Zeit der Severe auftauchenden *actio ad exemplum institoriae* gehabt, wahrscheinlich wohl Papinian, der genialste aller Praktiker. Wenn der Mandant dem Mandatar Auftrag und Vollmacht zu einem Geschäfte gegeben, wenn der Dritte im Hinblick darauf das Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, und wenn dieses für den Mandanten ein *utiliter gestum* geworden ist, so soll nicht bloß, wie natürlich, der dritte Kontrahent den Mandatar und dieser erst im Regreßwege den Mandanten klagen können, sondern es soll direkt dem Dritten eine Klage gegen den Mandanten gegeben werden, so daß der Kontrahent selbst, der Mandatar, wenn der Dritte sich nur an den Mandanten hält, ganz unbehelligt bleiben kann, allerdings nicht muß, da der Dritte auch den Mandatar mit der Geschäftsklage angehen kann.[1]) Auf der aktiven Seite führen am weitesten in der Anerkennung direkter Stellvertretung einzelne Quellenstellen, die im Anwendungsgebiete der *actiones institoria* und *exercitoria* auch aktiv dem vertretenen Herrn eine Klage gegen den Dritten geben. Ulpian fixiert zunächst Dig. 14, 3, 1 die Regel, daß der Herr, der einen gewaltuntergebenen Institor aufstellt, natürlich die Klage aus Geschäften desselben mit dritten Kontrahenten erwerbe,

> *si autem vel alienum servum vel etiam hominem liberum, actione deficietur: ipsum tamen institorem vel dominum eius convenire poterit vel mandati vel negotiorum gestorum,*

unterläßt aber nicht die Beifügung einer abweichenden Ansicht des Marcellus:

> *Marcellus autem ait debere dari actionem ei qui institorem praeposuit in eos, qui cum eo contraxerint*

und hieran anschließend haben die Kompilatoren ein Fragment aus dem gajanischen Kommentar zum Provinzialedikte zugefügt:

> *eo nomine, quo institor contraxit, si modo aliter rem suam servare non potest.*

Paulus führt diesen Gedanken an einer Stelle, deren erster Teil uns noch beschäftigen soll, näher aus, Dig. 46, 5, 5:

> *In omnibus praetoriis stipulationibus hoc servandum est, ut, si procurator meus stipuletur, mihi causa cognita ex ea stipulatione actio competat,*

---

1) Papin. Dig. 3, 5, 30; 14, 3, 19 pr.; 17, 1, 10, 5; 19, 1, 13, 25. Paul. Dig. 14, 3, 16. Diokletian und Maxim. Cod. Iust. 4, 25, 5. 6.

und dann mit Bezug auf unseren Fall:

idem est et cum institor in ea causa esse coepit, ut interposita persona eius dominus mercis rem amissurus sit, veluti bonis eius venditis: succurrere enim domino praetor debet.

Die direkte Klage gegen den Dritten wird dem Dominus also gegeben, wenn er bei indirekter Vertretung infolge besonderer Verhältnisse in der Person des Vertreters seine Forderung zu verlieren Gefahr läuft. Als wichtigstes Beispiel nennt Paulus den Konkurs des Vertreters, aber es ist dies auch nur ein Beispiel und es könnten auch andere besondere Verhältnisse, die von Fall zu Fall zu beurteilen wären, zu diesem Schutze des Dominus Anlaß geben.[1]) Die Zulässigkeit direkter Stellvertretung des Dominus durch den *exercitor* auf der aktiven Seite anerkennt aber, freilich im *ius extraordinarium*, ausdrücklich Ulpian in einer Quellenstelle, auf die Mitteis unlängst[2]) aufmerksam gemacht hat, Dig. 14, 1, 1, 17f.:

Est autem nobis electio, utrum exercitorem an magistrum convenire velimus. Sed ex contrario exercenti navem adversus eos, qui cum magistro contraxerunt, actio non pollicetur, quia non eodem auxilio indigebat, sed aut ex locato cum magistro, si mercede operam ei exhibet, aut si gratuitam mandati agere potest. solent plane praefecti propter ministerium annonae, item in provinciis praesides provinciarum extra ordinem eos iuvare ex contractu magistrorum.

Auch hier wiederum schickt Ulpian die Darstellung der „herrschenden Lehre" voraus. Daran schließt er aber, ohne besondere Voraussetzungen wie etwa im vorher besprochenen Falle zu machen, die Zulässigkeit eines direkten Schutzes des Dominus im Wege der *extraordinaria cognitia.* Hupka[3]) meint zwar, es handle sich hier um einen „außerordentlichen Billigkeitsschutz" und glaubt die Voraussetzungen der *causae cognitio* und des Notfalls aus den vorgenannten Stellen ergänzen zu dürfen, aber in der Quellenstelle steht nichts davon und das *solent plane* unterstützt diese einschränkende Interpretation keineswegs. Auch wäre, wenn dieselben Voraussetzungen wie in den früher genannten Fällen vorliegen müßten, nicht abzusehen, warum hier Abhilfe aus dem *ius extraordinarium* gesucht würde. Wenn Hupka ferner an primäre Selbstberechtigung des Geschäftsführers

---

1) Costa, Corso di storia di diritto Romano II, 371[17] interpretiert hier m. E. insofern zu eng, als er nur den Fall des Konkurses erwähnt; wenn er aber anderseits diese Regelung nicht bloß für das Institut des Institors, sondern für jedes Mandat als zu Recht bestehend annimmt, so ist ja diese Tendenz zu erweiternder Interpretation allerdings vorhanden gewesen und darum Costas Auslegung vom historischen Standpunkte aus möglicherweise zutreffend, aber beim Zögern, mit dem die römischen Juristen hier jeden Schritt tun, denn doch nicht sicher. 2) Z.S.St. 19, 200.

3) Haftung 9f. Anm.

denkt, so daß die außerordentliche Rechtshilfe hier einen ähnlichen Charakter aufwiese, wie die adjektizische Verpflichtung, so ist diese Interpretation ja möglich, aber in der Quelle steht davon nichts und mir scheint der Sinn derselben eher noch dagegen zu sprechen.

So fehlt es keineswegs an „Durchbruchspunkten“ für eine rechtliche Anerkennung der Zulässigkeit direkter Stellvertretung, aber das Prinzip ist selbst im justinianischen Rechte noch das alte geblieben, die zitierten das Prinzip formulierenden Quellenstellen stehen noch im Gesetzeswerke Justinians und die Kompilatoren haben sie weder ins Gegenteil verkehrt noch verklausuliert oder ihre Wirkung abgeschwächt. Aber sie haben doch gesehen, wohin die fortschreitende Entwicklung zielte, und haben an den Gedanken angeknüpft, den wohl Papinian angeregt hatte, an die *actio quasi institoria.* Dieser Rechtsgelehrte, der die Idee der direkten Vertretung vielleicht am meisten gefördert hat, schreibt an einer der oben (S. 161 N. 1) zitierten Stellen nach Ulpians Referat, wie es die Digesten 19, 1, 13, 25 wiedergeben, folgendes:

> *Si procurator vendiderit et caverit emptori, quaeritur, an* [Dig.: domino vel] *adversus dominum actio dari debeat. et Papinianus libro tertio responsorum putat cum domino ex empto agi posse utili actione ad exemplum institoriae actionis, si modo rem vendendam mandavit.*

Hier haben nun die Kompilatoren die Sache nach der anderen Seite hin ergänzt, indem sie nach der von ihnen geschaffenen Alternative [domino vel] *adversus dominum* den Juristen fortfahren lassen:

> ergo et per contrarium dicendum est utilem ex empto actionem domino competere.

Wären diese Worte echt, so müßte man Ruhstrat beipflichten, der vornehmlich daraufhin die Anerkennung direkter Stellvertretung im römischen Rechte auch auf der aktiven Seite annimmt.[1]) Aber Costa[2]) hat die Interpolation dieses Satzes. erwiesen und wir müssen darum zugestehen, daß auch Papinian auf halbem Wege stehen geblieben ist und erst die Kompilatoren den richtigen Blick für die Entwicklung gezeigt haben. Schließlich aber noch ein gewichtiges dogmatisches Bedenken: liegt hier überhaupt direkte Stellvertretung vor? Oder ist die Berechtigung des Dominus auf der aktiven Seite gleich seiner Verpflichtung auf der passiven nur adjektizisch? Ist primär auch hier zunächst der Vertreter der Berechtigte und der Verpflichtete? Was zunächst die passive Seite betrifft, so wird man geneigt sein, die Frage im letzteren Sinne zu entscheiden und sich darauf berufen, daß die *quasi institoria ad exemplum* der *institoria*

---

1) Jahrb. f. Dogmatik 26 (N. F. 14), 456ff. 27, 129ff. Z. S. St. 10, 223ff.
2) Papiniano 4, 172f.

gegeben ist. Und wohl auch auf der aktiven Seite wird man denselben Weg einschlagen wollen.[1] Machen aber die Quellen diese Auffassung notwendig? Keine von der *quasi institoria* handelnde Stelle spricht direkt davon, daß es sich um eine *actio adiecticiae qualitatis* handle. Sagten die Stellen nicht, daß es eine *ad exemplum institoriae actionis* gegebene Klage sei, so kämen wir gar nicht auf diese Vermutung, sondern würden, auf den Wortlaut der Stellen allein gestützt, nur an eine Klage gegen den Dominus statt der gegen den Vertreter denken müssen.[2] Aber freilich das Gegenargument, das sich auf das *ad exemplum institoriae* stützt, ist stark genug. Indes auf der aktiven Seite ist zu Zweifeln an der adjektizischen Natur doch mehr Raum. Für die extraordinäre Klage des Exerzitors ist dies schon erwähnt worden. Und die *utilis actio*, welche die Kompilatoren interpoliert haben, verrät in nichts einen adjektizischen Charakter. Es ist bei der auffallenden Unsicherheit, mit der in dieser ganzen Lehre die Quellen auftreten, stets mit Ausnahmen vom alten Prinzipe sich fortschleppend, ohne das neue klar zu formulieren oder auch nur auszusprechen, ja schwierig, eine sichere Entscheidung zu fällen. Es darf gewiß nicht vergessen werden, daß nur in der gänzlichen Ausschaltung des Stellvertreters und dem Ausschlusse selbst der Möglichkeit, ihn zu berechtigen und zu verpflichten, das eigentliche Wesen wahrer Stellvertretung erkannt werden kann. Daß aber auch die Römer diese Stellvertretung kannten, wenigstens wo es sich um „Modifikation oder Aufhebung eines in der Person des Geschäftsherrn bereits bestehenden Schuldverhältnisses“ handelte, hebt Hupka, der neueste dogmatische Schriftsteller auf diesem Gebiete, mit Recht hervor.[3] Für die Begründung von Schuldverhältnissen ist dieser Gelehrte allerdings der gegenteiligen Ansicht.

Auch auf dem Gebiete der sogenannten gesetzlichen Stellvertretung ist direkte Wirkung der Handlung des Vertreters für den Vertretenen grundsätzlich ausgeschlossen. Indes macht sich hier eine raschere Entwicklung nach der anderen Seite zu — für Zulassung der Vertretung — geltend. Der wichtigste und häufigste Fall gesetzlicher Vertretung, der denn auch die raschere Entwicklung in Fluß brachte, ist der der Vormundschaft. Der altrömische Tutor hat nicht als Stellvertreter des Mündels gehandelt. Die *auctoritatis interpositio* setzt eigenes Handeln des Mündels voraus, sie ist unmöglich, wenn der Mündel *infans* oder *absens* ist. In solchen Fällen ist eigener Erwerb des Mündels nur möglich, wenn er einen Sklaven hatte, und zwar dann kraft der natürlichen Repräsentation der Herren durch ihre Sklaven. Besitz- und Eigentumserwerb und

1) Vgl. Hupka, Haftung 9f. Anm.
2) Vgl. auch namentlich Cod. Iust. 4, 25, 6.
3) Haftung 15.

die entsprechenden Veräußerungsakte waren ursprünglich ebenso ausgeschlossen wie ein Erbschaftsantritt. Obligatorische Geschäfte mußte der Vormund im eigenen Namen abschließen und seinerzeit im Verrechnungsprozesse mit dem Mündel Rechte und Pflichten in Anschlag bringen, ohne daß dies den Drittkontrahenten tangiert hätte. Das spätere, namentlich das kaiserliche Recht hat diesen unhaltbaren Zuständen abgeholfen, aber ein festes, zielbewußtes Vorgehen ist auch hier nicht bemerkbar. Zunächst kam die Theorie von der Zulässigkeit des Besitz- und Eigentumserwerbs sowie der entsprechenden Übertragungsakte durch Stellvertreter der vormundschaftlichen Geschäftsführung und zwar dieser in erster Linie zugute. Auch die anderen genannten Fälle direkter Stellvertretung zählen hierher. Das prätorische Recht hat ferner dem Vormund den Erbschaftsantritt für den Pupillen gestattet, aber erst im Jahre 426 n. C. erklärt eine Kaiserkonstitution[1]), daß das Kind in solchen Fällen Zivilerbe sei. Obligatorische Verträge mußte der Tutor des Infans und Absens nach wie vor im eigenen Namen schließen. Direkte Stellvertretung war nicht bloß auch hier ausgeschlossen, sondern es paßten auch die Fälle, in denen auf extraordinärem Wege oder durch die adjektizischen Klagen und die *actio quasi institoria* anderwärts Abhilfe geschaffen wurde, auf das Vormundschaftsrecht wegen der Handlungsunfähigkeit des Infans und der Verpflichtungsunfähigkeit des Pupillen nicht. Hier hat darum eine Reform eingesetzt, bei welcher die beiden Träger der Rechtsentwicklung in der Kaiserzeit, Jurisprudenz und Kaisergesetzgebung zusammengewirkt haben.[2]) Man hat entweder schon aus einem vom Vormund vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Klage, oder doch aus einem vom Vormund für den Mündel geführten Prozesse die Exekution nicht für und gegen den Tutor, sondern für und gegen den Pupillen gegeben.[3]) Auch hier ist aber die Entwicklung, wie ich anderwärts[4]) nachgewiesen zu haben glaube, erst in der justinianischen Gesetzgebung möglichst abgeschlossen worden, wiederum durch Interpolationen, wodurch die *actio iudicati* gegen den Mündel, welche die Klassiker nur gaben, wenn derselbe *infans* oder *absens* war und der Tutor deshalb für ihn handeln mußte, immer gegeben wurde, auch dann also, wenn der Tutor ohne Zwangslage den Prozeß für den Mündel führte. Der *tutor mulierum* hat in klassischer Zeit nur mehr in rein formeller Weise für gewisse Geschäfte der Frauen seine *auctoritas* zu erteilen, irgend ein selbständiges oder stellvertretendes

1) Cod. Iust. 6, 30, 18.

2) Insbesondere Dig. 26, 9. Cod. Iust. 5, 39: quando ex facto tutoris vel curatoris minores agere vel conveniri possunt.

3) Über die Exekution gegen den Mündel vgl. Wenger, Actio iudicati 209, daselbst N. 8 über einen möglichen Einfluß des römischen Rechts auf eine Bestimmung des syrisch-römischen Rechtsbuchs. 4) A. a. O. 189 ff.

Handeln steht ihm nicht zu. Dagegen ist das Verhältnis des Kurators zum Kuranden, wenn dieser handlungsunfähig, z. B. *furiosus* ist, ein analoges, wie das bei der *tutela infantis* oder *absentis pupilli*. Auch hier zielt die Entwicklung auf die praktische Verwirklichung direkter Stellvertretung.[1])

Überblicken wir diese skizzenhafte Darstellung direkter und indirekter Stellvertretung im römischen Privatrecht, so können wir nur die wiederholt gemachte Beobachtung vom neuen bestätigen, daß zwar das Prinzip der Unzulässigkeit direkter Stellvertretung theoretisch festgehalten wird[2]), daß aber die Praxis so viele Umwege und Ausnahmen zugelassen hat, daß sich die Starrheit des Prinzips[3]) der *aequitas* gegenüber kaum fühlbar gemacht haben wird. Die Entwicklung dieses Problems im römischen Recht wird aber auch das Vorkommen von Fällen direkter Stellvertretung in den Provinzen verständlicher und *a priori* weniger verwunderlich erscheinen lassen, womit indes keineswegs einer Erleichterung des Beweises oder gar einer *petitio principii* das Wort geredet sein soll. Ehe wir indes an die Zusammenstellung der nicht seltenen Stellvertretungsfälle im Privatrecht der Papyri herantreten, ist noch der Disposition unserer ganzen Arbeit gemäß die Regelung der Frage im griechischen Rechtsgebiete außerhalb Ägyptens zu untersuchen.

§ 23. Attisches Recht.

Wenn auch für das attische Recht, das ja als Repräsentant der griechischen Rechtskreise außerhalb Ägyptens allein in Betracht kommt[4]), die Quellen nicht zahlreich sind, die uns über das Institut der Stellvertretung Aufschluß zu geben vermögen, und es auch an einer eingehenden monographischen Darstellung der Frage fehlt, so sind wir doch durch die Arbeit Beauchets in die Lage versetzt, uns eine Antwort auf diese Frage nach dem gegenwärtigen Stande der griechischen Rechtsgeschichte zu geben. Um das Ergebnis aber gleich vorwegzunehmen, so zeigen die attischen Quellen, daß den Griechen der Gedanke der direkten Stellvertretung ganz als selbstverständlich erschienen ist, und sie darum nicht die vielen Umwege nötig hatten, welche die Römer brauchten, um praktisch zum annähernd selben Ziele zu gelangen.

Direkte Stellvertretung des Herrn durch die Handlungen

1) Über das analoge Verhältnis des Handelns des Organs für die juristische Person oben S. 21.

2) Am auffallendste tritt dies vielleicht noch in der Konstitution Diokletians (o. S. 159) hervor.

3) Dasselbe wurde umfänglich eingeschränkt und inhaltlich durchbrochen.

4) Vgl. oben S. 3 N. 1.

seiner Sklaven ist zunächst dem attischen Rechte gerade so eigentümlich wie dem römischen. Der vermögensunfähige Sklave erwirbt naturgemäß für seinen Herrn.[1]) Das ist Stellvertretung im Rechtserwerb. Was die passive Seite anlangt, die Verhaftung des Herrn für seinen Sklaven, so ist zwar die Verhaftung durch Delikte wie in Rom als Noxalhaftung anerkannt worden, aber für die uns berührende kontraktliche Verpflichtung des Herrn durch den Sklaven geben uns die Quellen keinen Aufschluß. Auch in Attika war es üblich, daß Sklaven ein gesondertes Vermögen zur Verwaltung, insbesondere zum Betriebe eines Gewerbes erhielten. Man nannte dies dem römischen *peculium* entsprechende Vermögen *ἀναφορά.*[2]) Die Sklaven, die es besitzen, sind entweder *χωρὶς οἰκοῦντες*[3]) oder *ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα.*[4]) Standen solche Sklaven Handelsgeschäften vor, wie Lampon, von dem Demosthenes[5]) berichtet, daß er ein Seehandelsgeschäft betrieben und Reisen ins Ausland gemacht habe[6]), so genossen sie faktisch fast die Stellung von Freien. Wenn ferner anerkannt wird, daß sie durch Ersparnisse namentlich aus dem Betrieb ihres Geschäftes[7]) sich vom Herrn loskaufen können, so ist damit zugleich gesagt, daß nicht aller Erwerb *ipso iure* dem Dominus zufällt, daß also insofern

---

1) Beauchet, Histoire (oben S. 3) II 444. Freilich ist das griechische Pekuliarrecht sehr weit gegangen S. 448[5]; s. u. N. 7.

2) Stob. Flor. 5, 67. Beauchet 446[1].

3) Dem. in Phil. I § 36 und die weiteren bei Beauchet 446[2] zitierten Quellen. 4) Isaeus de Cir. her. § 35. Beauchet 446[3].

5) p. Phorm. § 5. 6) Beauchet 447.

7) Über die Vermögensfähigkeit von Sklaven gleich hier ein Beitrag aus dem Papyrusrechte. Hierzu erinnere ich zunächst an die oben S. 109 genannten Urkunden über Freilassung von Sklaven, die sich aus eigenen Mitteln das Lösegeld beschafft haben. Oxy. II 244 (a. 23) apographiert der Sklave wie ein Eigentümer sein Vieh. Fay. 52a (191/2) wird einem Sklaven wie einem Freien für gezahlte Kopfsteuer quittiert. BGU II 617 (a. 215) wird einer Taleis *δούλ(η) Ἑριεῦτος γερδίαινα* über Entrichtung der Gewerbesteuer quittiert, woraus Wilcken (Ostr. 687 f.) mit Recht den Schluß zieht, daß sie die Weberei mit Erlaubnis des Herrn selbständig betrieben haben wird. Wilcken verweist auch auf Parallelen in Griechenland und Rom. Vgl. auch die *δοῦλοι* in der großen Bevölkerungsliste BGU II 630 (c. 200 n. C.) Kol. IV, 3; 23; 34; V, 7. Besonders bemerkenswert ist es, daß in der Klage eines Vormunds für seine Neffen, Grenf. I 47 (a. 148), dieser (Z. 4 ff.) erzählt, er habe die den Neffen gehörigen Äcker verpachtet *Λεόντᾱ δούλωι Νείλου.* Hat der Sklave hier als selbständiges Rechtssubjekt gehandelt oder nur als Vertreter seines Herrn Neilos? Der Vormund erzählt weiter, daß der Sklave verschwunden sei, und er klagt darum (?) gegen die dritte Person, welche die Ernte entwendet hat. Wäre es nicht wahrscheinlicher, daß, wenn der Verpächter nicht zu seinen Rechten kam und der Sklave den Pächter Neilos vertrat, der Vormund den Neilos geklagt hätte? Es scheint als stehe Neilos dem ganzen Vertrage vollkommen fern, nicht bloß faktisch sondern auch *de iure.* — Vgl. zur beschränkten Vermögensfähigkeit der Sklaven den juristischen Kommentar Hitzigs, Z.S.St. 26, 446, zur Astynomeninschrift von Pergamon (Kol. IV) aus der Zeit der Attalidenherrschaft (bis 133 v. C.).

die direkte Vertretung des Herrn durch den Sklaven in ihrem Umfange, nicht in ihrem Inhalte, wesentlich eingeschränkt ist.[1])

Inwiefern wird nun der Dominus durch Verträge seiner Sklaven verpflichtet? In Rom war dies nur möglich im Rahmen der adjektizischen Klagen. Daß die römischen Voraussetzungen hierfür, namentlich der selbständige Betrieb eines Handelsgewerbes, auch in Athen vorlagen, wurde eben bemerkt.[2]) Möglich darum, daß sich im griechischen Recht eine ähnliche Satzung vorfand, aber eine dies positiv bezeugende Quellenstelle existiert hierfür, soviel wir wissen, nicht.[3]) Indes dürfen wir wohl eine, allerdings zunächst nur für Deliktsschulden von Sklaven gemachte Äußerung des Hyperides[4]), daß derjenige auch für die Sklaven hafte, der aus ihren Geschäften Vorteile ziehe, wohl auch auf unser Thema anwenden und eine Haftung des Dominus auch für Geschäfte der Sklaven annehmen. Ob diese Haftung freilich adjektizisch gewesen ist, oder ob der Dominus allein haftete, darüber gibt das attische Recht keine Auskunft.[5]) Darf man aber eine Vermutung auf die Tatsache stützen, daß dem attischen Recht im Verkehr der Freien die direkte Vertretung bekannt war, so wird man den Notbehelf der adjektizischen Klagen wohl als speziell römische Erscheinung aufzufassen geneigt sein. Ob ferner, wie Beauchet vermutet[6]), griechischer Einfluß auf die römischrechtlichen Bestimmungen von Einfluß gewesen und auf die prätorische Regelung des Verhältnisses eingewirkt habe, mag dahinstehen. Der Umstand, daß bekanntlich gerade in handels- und seerechtlichen Fragen griechischer Einfluß wiederholt bemerkbar ist, könnte dafür angeführt werden.[7])

Während bei den Römern die gewaltuntergebenen Frauen, sowie die Hauskinder in vermögensrechtlicher Beziehung zum *pater familias*

---

1) Freilich der Herr konnte dem sofort durch Einziehung des Pekuliums ein Ende machen. Vgl. die Abmachungen bei Plaut. Trinum. 2, 4, 2, 368. Ter. Phorm. 1, 1, 41 s. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum 164. Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité I 294. Guiraud, La propriété foncière en Grèce 143 n. 294. Beauchet 448f. Das Pekulium fällt auch beim Tode des Sklaven auf den Herrn zurück. Beauchet 444.

2) Hyperid. c. Athenog. Col. IX lin. 5 s. Beauchet 457[1].

3) Beauchet 457.

4) C. Athenog. Col. X, lin. 11 s.: *τὰς ζημίας ἃς ἂν ἐργάσωνται οἱ οἰκέται καὶ τὰ ἁμαρτήματα διαλύειν τὸν δεσπότην, παρ' ᾧ ἂν ἐργάσωνται οἱ οἰκέται.*

5) Es haftet jedenfalls wie nach römischem so auch nach griechischem Recht derjenige Herr, in dessen Dienst der Sklave das Geschäft gemacht hat und es gilt keine dem *noxa sequitur caput* ähnliche Übertragung auf den neuen Herrn. Für das römische Recht s. Ulp. Dig. 14, 1, 4, 3; für das griechische beruft sich Beauchet wohl mit Recht auf den Schlußsatz der eben zitierten Hyperidesstelle: *παρ' ᾧ ἂν ἐργάσωνται οἱ οἰκέται.*

6) Beauchet 457.

7) Vgl. Ulp. Dig. 14, 1, 1, 12 und zum Ganzen Beauchet 457f.

den Sklaven gleichstehen, gibt es in Griechenland eine der *manus* entsprechende Gewalt des Hausherrn über seine Frau überhaupt nicht und ist die Gewalt über die Kinder, was auch den Römern wohl bewußt wird, nicht entfernt der römischen *patria potestas* vergleichbar. Die attische väterliche Gewalt ist wie die unsrige eine Vormundschaft, die mit erreichter Mündigkeit des Kindes endet. Das Kind wird ganz anders behandelt als der Sklave: es kann selbständig erwerben. Darum ist der Sohn nicht notwendiger Vertreter des Vaters im Rechtserwerb, und wenn der Vater das Mündelgut während der Unmündigkeit seines Kindes verwaltet, so hat er dasselbe nach erreichter Mündigkeit des Kindes demselben mit Rechnungslegung herauszugeben.[1]) Die Grundlage für ein Pekulium und damit die sich daran knüpfende Haftung des Vaters entfällt für das attische Recht. Das mündige und handlungsfähige Hauskind nimmt dem Vater gegenüber ganz die Stellung eines Extraneus ein.[2]) Die Frage der Vertretung des Vaters durch den Sohn fällt also zusammen mit der weiteren Frage nach der Vertretung durch einen Dritten. Das Kind selbst ist nach attischem Recht während der Dauer der väterlichen Gewalt verpflichtungsunfähig.[3]) Später kann es sich selbst durch Rechtsgeschäfte berechtigen und verpflichten. Ganz entsprechend ist schon im Rechte von Gortyn die persönliche Haftung des Sohnes mit Person und Vermögen normiert. T. XII § 52: *Υἰὺς αἴ κ' ἀνδέξηται, ἇς κ' ὁ πατὴδ δώῃ αὐτὸν ἀλῆθαι (ἄγεθαι) καὶ τὰ κρέματα ἄτι κα πέπαται.*[4]) Also jedenfalls kein Rechtserwerb und keine Verpflichtung des Vaters durch den Sohn bloß kraft der väterlichen Gewalt.

Die selbständige Vermögensfähigkeit des Kindes führt uns aber zur weiteren Frage, ob der Hausvater für sein unmündiges Kind Rechtsgeschäfte vornehmen, Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen könne, ob also eine direkte Vertretung des Kindes durch den Vater im Rechtserwerb und in der Übernahme von Verpflichtungen möglich sei. Für das römische Recht kann diese Frage bei der väterlichen Gewalt nicht aufgeworfen werden, sie ist nur im Vormundschaftsrechte zu erörtern gewesen. Für das attische Recht hingegen ist die Handlung des Vaters für sein Kind konform[5]) der Handlung

1) Beauchet I 98f.

2) Auf die Geltung des Prinzips der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Sohns vom Vater weist für das ptolemäische Ägypten der Geschäftsbrief des Sohnes an den Vater Grenf. II 38 (a. 81 v. C.) hin. Der Sohn dürfte ein „Schreiber" gewesen sein. Für die römische Epoche werden wir Oxy. III 533 (2./3. Jhd.) ähnlich verwerten.

3) Über Is. de Arist. her. § 10 Harpokration v^0 *ὅτι παιδὶ καὶ γυναικί* s. Beauchet I 100[2] und das oben Folgende.

4) Freilich *a contrario* läßt diese Normierung darauf schließen, daß es früher anders gewesen sein mag.

5) Vgl. Aisch. c. Timarch. § 16 und dazu Beauchet II 215[4] und 219. Vgl. auch BGU I 88 (147 n. C.).

des Vormunds für den Mündel und demgemäß mit dieser zugleich zu erörtern. Der Unmündige, der nur *ἀτελὲς βουλευτικόν*, d. h. noch keinen rechtsgeschäftlichen Willen hat[1], ist vom rechtsgeschäftlichen Handeln gänzlich ausgeschlossen. Dies bezeugt Isaeus an einer vielgenannten Stelle: *ὁ γὰρ νόμος διαρρήδην κωλύει παιδὶ μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν.*[2]) Während nun der römische Tutor mangels Anerkennung direkter Stellvertretung sich mit der *auctoritatis interpositio* begnügen muß und die Wirkungen echt stellvertretender Handlungen für den *infans* und den *absens* erst allmählig auf Umwegen von seiner Person auf die des Vertretenen übertragen werden, ist der attische Vormund grundsätzlich direkter Vertreter seines Mündels. Er schließt für diesen in dessen Namen und auf dessen Rechnung Verträge ab, ohne selbst davon irgendwie berührt zu werden. Ja die *auctoritatis interpositio* ist wenigstens für den attischen Rechtskreis durch das gesetzlich fixierte *μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν* unmöglich.[3])[4])

---

1) Arist. Polit. I 5. Beauchet 209[4] und ausführlicher 326[8].

2) de Ar. her. § 10. Die weiteren Worte: *μηδὲ γυναικὶ πέρα μεδίμνου κριθῶν*, wonach Frauen rechtsgeschäftliches Handeln nur bei Beträgen unter dem Werte „eines Scheffels Gerste" (schwankend im Preise: im 6. Jhd. 1 Drachme, im 5. Jhd. 2 und im 4. Jhd. etwa 6 Drachmen) gestattet ist, sind wohl entgegen anderer Ansicht nicht auf Kontrakte der Minderjährigen auszudehnen. So Caillemer, Revue de législation 1873, p. 6 s., dem sich Beauchet 208 ff. anschließt. Weitere Anhänger dieser Ansicht bei Beauchet 210[1].

3) Beauchet 211.

4) Für andere Rechtsgebiete ist diese Unmöglichkeit auch des *impubes infantia maior* (den wir doch in der Isaeusstelle unter dem *παῖς* subsumieren müssen) Rechtsgeschäfte zu schließen, nicht so sicher. Und ich halte es darum nicht für ausgeschlossen, daß ein der Auktoritätsleistung entsprechendes *μετά*-Handeln des Vormunds nicht bloß bei Frauen, sondern auch bei Unmündigen vorkam. In dem bei Dareste, Haussolier und Reinach publizierten Register der Immobiliarverkäufe auf Tenos werden p. 64 §§ 1, 2 und 4 wiederholt als Grundstückskäufer Unmündige *μετὰ κυρίου* oder *οὗ κύριος* erwähnt. In einer Inschrift aus Smyrna dagegen C.I.G. 3143 I 24 heißt es entsprechend dem direkten Vertretungssystem, daß ein Unmündiger *δι' ἐπιτρόπου* Zahlung leiste. Beauchet 212 denkt in beiden Fällen an stellvertretendes Handeln des Tutors und glaubt nur, daß im ersteren Berichte die angegebene Form gewählt sei, um auch den Namen des Mündels unterzubringen. Indes wäre dies ja bei Wahl der zweiten Form ebenso möglich. Es ist für Tenos zweierlei bemerkenswert. Einmal, daß der Vormund der Unmündigen hier *κύριος* heißt und nicht, wie in der smyrnäischen Inschrift und sonst *ἐπίτροπος*. Beauchet hat dies beobachtet und daraus geschlossen, daß in Tenos auch der Vormund der Unmündigen *κύριος* hieß. Dann aber, glaube ich, kann man namentlich mit Rücksicht auf die Terminologie der Papyri, nicht umhin, neben dem wohl als sicher anzunehmenden *διά*-Handeln auch ein *μετά*-Handeln des Vormunds in Tenos, also eine Art Auktoritätsinterposition auch für selbsthandelnde Unmündige anzuerkennen. Aus den Papyri erinnere ich hier an BGU III 996 (107 v. C.), eine Urkunde, die im § 24 Erörterung finden wird, und an Vitellis P. Fir., At. e Rom. VI p. 333 (103 n. C.), wo ein *ἀφῆλιξ — μετὰ κυρίου τοῦ πατρός* auftritt, in welcher Urkunde allerdings u. E. ein Schreiberversehen vorliegt [jetzt = Fir. 81]. Freilich ein

Der Vormund kann das Mündelvermögen entweder selbst verwalten (*διοικεῖν*, *διαχειρίζειν τὴν οὐσίαν*) oder *en bloc* verpachten. Wählt er den ersteren Weg, so vollzieht sich jeder Rechtserwerb in der Person des Mündels, sowie jede obligatorische Berechtigung und Verpflichtung in seiner Person entsteht.[1]) Die Möglichkeit Mobilien und Immobilien zu verkaufen, kann dazu führen, daß der Tutor selbst Sachen des Mündels kauft. Man hat die Möglichkeit dieses Kontrahierens des Vertreters mit sich selbst im Hinblick auf die bekannte römischrechtliche Regelung der Frage[2]) bezweifelt, aber für das griechische Recht gewiß ohne Grund.[3]) Wählt der Vormund die *μίσθωσις οἴκου*, die Verpachtung des ganzen Vermögens unter obrigkeitlicher Aufsicht, so tritt dadurch in vermögensrechtlicher Hinsicht der Pächter an Stelle des Vormunds und hat nunmehr den Mündel vor Gericht und bei Rechtsgeschäften zu vertreten, kurz die ganze Vormundschaft als direkter Stellvertreter des Mündels zu führen. Daß beim Abschluß des Pachtvertrages der Vormund den Mündel direkt vertritt und das Pachtrechtsverhältnis nur zwischen Pächter und Mündel entsteht, zeigt sich besonders deutlich darin, daß bei Endigung dieses Verhältnisses sich die Auseinandersetzung zwischen dem mündig gewordenen Mündel und dem Pächter vollzieht, während die Person des Vormunds dabei ganz ausgeschaltet bleibt.[4])

Anders als bei der Vormundschaft über Unmündige ist es bei der Vormundschaft über Frauen. Im Gegensatz zum stellvertretenden selbsthandelnden Altersvormund hat der *κύριος* der Frauen, wie uns namentlich die Papyri lehren und wie auch für das attische Recht mit gutem Grunde angenommen wird[5]), nur beim rechtsgeschäftlichen Handeln der Frau mitzuwirken.[6])

Dagegen kann für die direkte Stellvertretung das Handeln des Vertreters eines Geisteskranken, dem auf Grund der *δίκη παρανοίας* das Verfügungsrecht über sein Vermögen entzogen worden

---

Punkt ist dabei immer noch dunkel und sehr der Untersuchung bedürftig: die Altersgrenzen und deren Bedeutung im Papyrusrecht. Vgl. Wenger, Z.S.St. 26, 452[4]. Eine Behauptung aber, daß etwa der *κύριος* weniger Rechte habe, als der *ἐπίτροπος*, läßt sich daraus keineswegs ableiten. *Κύριος* wird sogar demonstrativ im Sinne von „Herr des Vermögens" genommen. Vgl. Dem. pro Phorm. § 22: *τῶν ὄντων κύριος ἦν ἐπίτροπος καταλελειμμένος* und Is. de Cleom. her. § 10: *τῆς οὐσίας ἡμετέρας κύριος*, Beauchet 221[1]. Nicht das verschiedene Substantiv, die Präposition vielmehr ist das Ausschlaggebende.

1) Beauchet 225f. Quellenbelege für die Selbstverwaltung 226[2].

2) *Tutor in rem suam auctor fieri non potest.* Quellen bei Hupka, Vollmacht 293[1]. 3) Beauchet 232f und die dort Zitierten.

4) Beauchet 267. 5) Beauchet 368ff.

6) Zwar der Isaeus-Bericht *μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν γυναικὶ πέραν μεδίμνου κριθῶν* würde, wörtlich genommen, darauf hindeuten, daß bei höheren Beträgen auch die Frauen direkter Vertretung durch den *κύριος* bedürften, aber die Texte, welche uns das *μετά*-Handeln bezeugen, sind dagegen.

ist, sowie das Handeln für einen Verschwender mit ziemlicher Sicherheit herangezogen werden, wenn gleich wir gerade über diese Verhältnisse keine sicheren Quellenstellen besitzen, namentlich nicht nachweisen können, ob ein besonderer Vormund aufgestellt wurde oder die zur *δίκη παρανοίας* Berechtigten nunmehr die Verwaltung übernahmen.[1])

Diese Fälle gesetzlicher Stellvertretung sind für die Anerkennung direkter Stellvertretung im griechischen Recht vollgültiger Beweis. Es ist darum aber auch bei gewillkürter Vertretung im Zweifel der Schluß auf direkte Stellvertretung ebenso berechtigt, wie umgekehrt in Rom der Schluß auf indirekte Vertretung.[2]) Wenn also z. B. Demosthenes berichtet, daß er bei seiner Abreise nach Sizilien den Nikostratos als Vermögensverwalter zurückgelassen habe[3]), so dürfen wir sicher annehmen, daß Verträge, die der Stellvertreter abschloß, direkt den abwesenden Vertretenen berechtigten und verpflichteten, während sich bekanntlich der römische *procurator omnium bonorum* persönlich durch Rechtsgeschäfte binden mußte. Daß speziell Zahlung an den Inkassomandatar auch im griechischen Rechte den Schuldner befreit und den Gläubiger befriedigt, geht aus der Rede des Demosthenes gegen Timotheus indirekt hervor, indem der Mandant nicht die Zulässigkeit von Zahlungen an den Mandatar, sondern die Grundlage dieser Zulässigkeit im konkreten Falle, d. i. das rechtsgiltige Mandat bestreitet. Auch eine direkte Vertretung im Erbschaftserwerb kennt das griechische Recht.[4])

Natürlich ist mit dem Nachweis des Vorkommens direkter Stellvertretung nicht gesagt, daß jeder Vertreter jedes Geschäft ausdrücklich im Namen des Vertretenen vornehmen mußte. Neben der direkten findet die indirekte Stellvertretung stets noch ihren Raum. Es wird dieser letztere Weg namentlich dann eingeschlagen werden, wenn der Stellvertreter mehr Aussicht hat, das beabsichtigte Geschäft auf seinen Namen zu machen, als auf den des Vertretenen: so etwa, wenn sein Kredit größer ist als der des Vertretenen. Ein charakteristisches Beispiel für indirekte Vertretung ist das von Plutarch, Alcib. XII, erzählte, wonach Alkibiades für seinen Freund einen Wagen kaufte, diesen dann aber für sich behielt. Er erwirbt hier das Eigentum in eigener Person und verletzt mit der Nichtherausgabe lediglich das interne Verhältnis. Der Freund hat durch das Kaufgeschäft weder Rechte noch Pflichten erworben.

---

1) Beauchet 385.

2) So auch Beauchet 375.

3) c. Nicostr. § 5. *τούτῳ δὲ προσέταξα ἐπιμελεῖσθαί τε τῶν οἴκοι καὶ διοικεῖν ὥσπερ καὶ ἐν τῷ ἔμπροσθεν χρόνῳ.* Vgl. Beauchet IV 372[1].

4) Beauchet II 219. Bemerkt sei, daß Amh. 72 (a. 249) nicht hierher gehört.

§ 24. Das rechtsgeschäftliche Handeln der Frauen im Rechte der Papyri.

Hat so auch das griechische Privatrecht das Prinzip der direkten Stellvertretung, welches die Römer in ihrem konservativen Sinne nur zögernd und fallweise zuließen, gleich von vornherein anerkannt, und steht es dabei ganz auf modernem Boden, so fragt es sich nun für unsere Arbeit, welches der beiden Prinzipien im Kampfe zwischen römischem Reichs- und griechischem Volksrechte in Ägypten siegreich geblieben. Es fehlt auch hier nicht an einschlägigem Urkundenmaterial. Aber bei seiner Beurteilung müssen wir namentlich dort, wo es eine Korrektur unserer Anschauungen über den römischen Rechtszustand darstellt, möglichst vorsichtig, objektiv und unbefangen vorgehen, um so mehr als gegen die daraus bereits anderwärts[1]) abgeleitete Ansicht, daß direkte Stellvertretung auch dem Privatrechte der Papyri nicht fremd sei, von dogmatischer Seite Widerspruch erhoben worden ist.[2])

Doch ehe wir die Frage der Zulässigkeit direkter Vertretung, oder wie die Griechen nicht so präzis sagten, des *διά*-Handelns erörtern, sei auch eine Besprechung des *μετά*-Handelns des Frauenvormunds vorausgeschickt und dabei zur Frage Stellung genommen, inwiefern die Frauen einen Vormund zu rechtsgeschäftlichem Handeln im Privatrechte brauchten, inwiefern sie dagegen selbständig handeln konnten. Auch hier wird unsere Untersuchung zum selben Ergebnisse führen wie im Staatsrecht, wo Eingaben von Frauen an Behörden und im Prozeßrecht, wo Rechtsstreitigkeiten derselben bald ihr selbständiges Handeln bald die Mitwirkung des *κύριος* zeigten. So wenig wie dort läßt hier das Quellenmaterial, soweit ich sehen kann, eine Scheidung beider Kategorien von Fällen zu, wenigstens was die Urkunden der ptolemäischen und römischen Epoche betrifft. Zwar, wer die Urkunden rein statistisch zusammenstellt, der findet ein großes Überwiegen der *κύριος*-Urkunden vor den übrigen. Aber sonst gibt es keine lokalen oder sachlichen Grenzen. Zeitlich verschwindet der *κύριος* in der byzantinischen Epoche, wie umgekehrt, worauf mich Koschaker freundlichst hingewiesen hat, in den demotischen Urkunden die Frauen selbständig handelnd auftreten.[3]) So werden wir den *κύριος* als griechisch-römisch bezeichnen dürfen, aber daß in dieser Epoche der *κύριος* auf Griechen und Römer

---

1) Papyrusforschung und Rechtswissenschaft 26f.

2) Hupka, 9f. Anm.

3) In der Übersetzung der demotischen Kaufurkunde BGU III 1002 (55 v. C.) spricht die Verkäuferin ohne *κύριος*. Z. 2: *λέγει γυνὴ κτλ.* BGU III 854 (a. 44/5) wird demnach ein demotischer Kaufvertrag von zwei Frauen ohne *κύριος*-Nennung unterschrieben. Vgl. Gradenwitz, Berl. phil. W. 1902, 652.

beschränkt gewesen, kann man auch nicht sicher behaupten.[1]) Daß „die Frage nach der Person des Tutors nach dem Personalrechte zu entscheiden war“ hat Mitteis schon neuerdings gegen H. Ermans Widerspruch auf Grund der von Wilcken revidierten Lesung von Lond. II 470 (S. 212) (a. 168) in dieser Urkunde bestätigt gefunden.[2]) In einer nicht der Darstellung der Vormundschaft gewidmeten Monographie würde die Aufzählung des gesamten recht umfangreichen Quellenmaterials über das rechtsgeschäftliche Handeln der Frauen überflüssig und ermüdend wirken. Als Stichproben für die Quellen, aus denen die oben vorangeschickten Sätze abgeleitet wurden, mögen wenige Beispiele aus der Fülle hier Platz finden. Dabei wird es begreiflich erscheinen, daß auf die *κύριος*-Urkunden weniger Gewicht fällt, da sie doch die Regelfälle repräsentieren, während die Urkunden über Rechtsgeschäfte von Frauen ohne *κύριος* die interessanteren Ausnahmsfälle sind. Sehr oft stehen *κύριος*-Urkunden und solche, die selbständiges Frauenhandeln bezeugen, nebeneinander, ohne daß, wie bemerkt, der Grund erfindlich wäre, warum im einen Falle der *κύριος* eintritt, im anderen nicht. Es scheint da tatsächlich viel Willkür geherrscht zu haben: wenigstens soweit uns jetzt die Tatsachen bekannt sind.

---

1) Die *Ναομσῆσις Ὀννώφριος ἱέρισσα* etwa, die *μετὰ κυρίου τοῦ ἑαυτῆς ἀνδρὸς Στοτοήτ[ιος] τοῦ Πετεαρσήριος, ἱερέως Σούχου καὶ Ἀφροδίτης* in Grenf. I 25 (114 v. C.) als Verkäuferin auftritt, ist doch nicht Griechin, sondern Ägypterin. Wie schwierig und bedenklich es übrigens ist, selbst aus dem Namen auf die Nationalität zu schließen, hebt für das Verhältnis von Griechen und Ägyptern Otto, Priester und Tempel I 2[1], hervor.

2) Ein römischer Veteran Antonius Tiberinus wurde zum Tutor für eine Römerin bestellt, welche eine Quittung auszustellen hatte (Gai. 3, 171). Da ihr Mann Alexandriner war, konnte er offenbar nicht als *κύριος* fungieren. Dennoch erteilt er — vielleicht ohne juristisch korrekt dazu berufen zu sein — dem Tutor *ad actum* nach Beendigung des Rechtsgeschäfts die Decharge. Dazu Wilcken, Arch. III 244f. Mitteis hatte seine Ansicht Reichsr. 108 niedergelegt, Erman Z.S.St. 15, 254[4] sie in ihrer Durchführbarkeit bezweifelt. Die betreffende Partie der Urkunde lautet nach Wilcken: *Ἐπ[εὶ] ἐπεγράψω κυρ[ι]ος τῆς [ἐ]μῆς γυναικὸς περιλυούσης δάνιον μητρικὸν αὐτῆς κατὰ τὸν νόμον τῶν Ρωμαίων τρί[τ]ον μέρ[ο]υς Ἀματίας Πρείσκας τῆς καὶ Λουκίας, ἐντεῦθεν ἀνεύθυνόν σε ποιῶ διὰ τὸ αὐτὴν ἀπειληφέναι.* Vgl. dazu BGU IV 1059 (Zeit des Augustus, Kaufvertrag) *παρὰ Λαοδίκης τῆς Λυσίου Μακέτας μετὰ κυρίου τοῦ ἀδελφοῦ Μάρκου Σουλπικίου Πρωτάρχου.* Für den *κύριος* der Käuferin — Laodike ist die Verkäuferin — ist in dieser Urkunde eine Lücke gelassen. Sein Name war erst später einzufügen. Vgl. Schubart zur Urkunde. — Bemerkt sei noch gelegentlich, daß der *κύριος* — offenbar der nicht bloß *ad actum* bestellte — u. U. in ein Register eingetragen worden zu sein scheint. CPR I 23, in einem Ehescheidungskontrakt (Wilcken, Arch. I 551; Wessely, Stud. I 5) heißt es, daß der Mann, von dem sich die Frau nunmehr scheidet, *ἐπιεγράφη μου κοίριος* (l. *κύριος*) *ἐν τοῖς τῆς συμβιόσεως* (l. *-ώσεως*) *χρόνοις* Z. 22f. Den Scheidungsvertrag selbst macht nun scheinbar die Frau ohne *κύριος*, der ja *ad actum* bestellt sein müßte.

Grenf. II 16 (137 v. C.) verkaufen Patous und seine Schwester Takmeous einen Sykomorenbaum, der ganze Kaufpreis soll dem Patous gezahlt werden, und dieser soll — auch das interne Sozietätsverhältnis ist in der Urkunde mit geregelt — nach 7 Monaten der Schwester den ihr gebührenden Teil herauszahlen. Takmeous handelt ohne *κύριος*. Im eigentümlichen Ptolemäertext Gen. 20 (108 v. C.) erscheint die ägyptische Käuferin ohne *κύριος*. BGU III 995 (110 v. C.) handelt die Käuferin ohne *κύριος* (Kol. III, 7—10), ebenso BGU III 996, III 8—11 (a. 107), wo dieselbe Käuferin erscheint; die Verkäuferin BGU III 994, II 11 (a. 113 v. C.) handelt dagegen *μετὰ κυρίου*.[1]) Von den vielen Kontrakten, in welchen die Käuferin den *κύριος* bei sich hat, erwähne ich beispielsweise[2]) Lond. II 140 (S. 180f.) (a. 69/79), während wiederum BGU III 758 (197/8) eine kurze Kaufvertragserklärung des Verkäufers mit Kaufpreisquittung an eine Frau ohne *κύριος* enthält. Im bilinguen Kaufvertrag Lond. II 262 (S. 177) Z. 6 (a. 11 n. C.) erteilt die Frau die *εὐδόκησις* ohne *κύριος*[3]), dagegen die Mutter im Kaufvertrag Lond. II 154 (S. 178ff.) (a. 68) mit ihrem verkaufenden Sohn als *κύριος* (Z. 25f.). Grenf. II 15 (139 v. C.) verkaufen zwei Geschwister einen Grundstücksanteil, die Frau Tagos *μετὰ κυρίου τοῦ αὐτῆς ἀνδρὸς* (Kol. I, 13) und ihr Bruder Ammonios. Aber in der *βεβαίωσις* wird der *κύριος* nicht mehr erwähnt, Kol. II, 10f.: *προπωληταὶ καὶ βεβαιωταὶ — Ταγὼς καὶ Ἀμμώνιος*. In der angeschlossenen Bankquittung über die Zahlung der Verkehrssteuer ist auch Z. 4 *Ταγώς* ohne *κύριος* als Verkäuferin genannt. Ebenso erscheint Grenf. I 33 Rekto (c. 103/2 v. C.) als *βεβαιώτρια* in Z. 49 allein die Verkäuferin genannt, obwohl diese (Z. 31) *μετὰ κυρίου* handelt. Ganz analog liegt die Sache im P. BGU IV 1059 (Augustus). Aber CPR I 4 (52/3 n. C.), wo die Verkäuferin ebenfalls mit ihrem Sohne und *κύριος* auftritt, ist dieser sowohl in der Kaufpreisquittung (Z. 13ff.), als auch im Bebaiosisversprechen (Z. 16ff.) neben der Verkäuferin noch genannt. Auch CPR I 3 (2./3. Jhd.) zeigt eine außergewöhnliche Wirksamkeit des *κύριος* der Käuferin, indem derselbe den Kaufpreis an die Verkäuferin ausbezahlt. Auch die Übertragung des in Empfang genommenen Kaufpreises durch die Bank an den — an diesem Kaufvertrage gar nicht beteiligten —

1) Vgl. Grenf. II 23 (107 v. C.); Grenf II 28 (103 v. C.); Grenf. I 25 (114 v. C.); 27 (109 v. C.) (*παραχώρησις*); 33 Verso (103/2 v. C.) Leid. N (103 v. C.). Überall handeln die Frauen mit ihren *κύριοι*.

2) Daß bei der unbedeutenden Stellung des *κύριος* derselbe dort, wo über Verträge bloß referiert wird, nicht genannt wird, scheint uns ganz natürlich, so Oxy. I 68, 20ff. (a. 131 n. C.), Oxy. I 73, 30ff. (a. 94 n. C.), Oxy. I 78 (3. Jhd.) — aber selbst das trifft keineswegs durchgehend zu. Oxy. II 252 (19/20) heißt es selbst in der bloßen Erwähnung eines Hauskaufvertrages (Z. 6ff.): *ἑονη[μένης* (l. -*έων*.) *παρὰ Δεησότης] γυναικὸς μ[ετὰ κυρίου Σαραπίω]νος*. Vgl. Oxy. II 253, 4ff. (a. 19).

3) Ähnlich anscheinend der fragmentierte P. Lond. II 141 (S. 181f.) (a. 88.)

Gläubiger Aurelius Heraklios[1]) wird durch den κύριος der Verkäuferin besorgt, so daß wir hier Leistung durch den κύριος als Stellvertreter (vgl. Z. 3: δι' ἐμοῦ) vor uns haben. Wie selbstverständlich diese Zahlung durch den Vormund, der hier als direkter Vertreter fungiert, auf die Frau selbst bezogen wird, zeigt Z. 7, wo die Frau von sich selbst sagt, daß sie durch die Bank das Geld an ihren Gläubiger übermittelt habe. — Ohne κύριος willigt in eine Pachtofferte die Verpächterin Lemnia Dionysia im P. Gen. 34, 9f. (157 n. C.).

Anweisungen an Getreidebanken geben Frauen in den Descriptions aus römischer Zeit Oxy. III 621 (a. 163/4) und 624 (a. 148), ohne daß — wenigstens in den vorliegenden Descriptions — von einer Mitwirkung des κύριος die Rede wäre. Die Zahlungsanweisung an ihren Trapeziten Fay. 100 (a. 99 n. C.) macht dagegen die Frau μετὰ κυρίου. Die ptolemäischen Daneionskontrakte Amh. 46 (a. 113), 47 (a. 113) und 48 (a. 106), in zwei verschiedenen Agoranomatskanzleien in Pathyris abgefaßt, zeigen die Gläubigerin selbständig ohne κύριος handelnd; dasselbe gilt wohl von Gen. 9 (251 n. C.), wenngleich hier die Adresse verloren ist[2]); Amh. 46 ist auch die Darlehensempfängerin eine ohne κύριος handelnde Frau. Ohne κύριος verpflichtet sich die Korrealschuldnerin Aphrodisia im P. Gen. 43 (a. 226).[3]) Dagegen schließt Apollonia, das Weib des Dryton, ihre Getreidedarlehensgeschäfte μετὰ κυρίου τοῦ ἑαυτῆς ἀνδρός Grenf. I 18, 4f. (132 v. C.); 19, 5f. (129 v. C.); 20, 2f. (127 v. C.). Das erstgenannte Darlehen gibt Apollonia dem Apollonios und dessen Ehefrau Herais unter korrealer Haftung beider, trotzdem heißt es von der Korrealschuldnerin ausdrücklich μετὰ κυρίου τοῦ ἑαυτῆς ἀνδρὸς Ἀπολλωνίου (11f.), ebenso wird Grenf. I 20 das Darlehen zwei Söhnen und deren Mutter gegeben und diese letztere nimmt zum Vertragsabschlusse die Vormundschaft ihres korreal mitverhafteten Sohnes in Anspruch (Z. 6f.). Par. 7 (vermutlich 99 v. C.) enthält ein δάνειον an eine sich mit κύριος verpflichtende Frau.[4]) Korrealschuldner und zugleich κύριοι

1) Dieses Geschäft wird nur zufällig auch im Anschluß an den Kaufvertrag verzeichnet. Es ist eine von der Käuferin mit dem Gelde nachher getroffene Transaktion und fällt außerhalb des Rahmens des Kaufvertrags.

2) Sehr auffällig ist es, daß hier eine Frau Aurelia Valeria für den schreibunkundigen Schuldner unterschreibt (II. Kopie Z. 26f.): Αὐρηλία Οὐαλερία καὶ ὡς χρηματίζω ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ γράμματα μὴ εἰδότος. Über die Stellung der Valeria ist leider nichts ersichtlich

3) Auch der fragmentierte P. Amh. 49 (a. 108) dürfte hierher zählen. Zu allgemein im Sinne der κύριος-Intervention Reinach, Papyrus grecs et démotiques p. 42.

4) Die Urkunde ist zwar als δάνειον gefaßt, aber wie die Schlußzeilen (16ff.) zeigen, ein fiktives Geschäft, in welchem die Schuldnerin eine Daneionsschuld ihres Vaters an den Vater des Gläubigers übernimmt, also Novation mit Personenwechsel auf der Gläubiger- und Schuldnerseite. Z. 16ff.: τοῦτο δ' ἐστὶν τὸ δάνειον ὃ ἀνωμολογήσατο ἔχειν παρ' αὐτῶν ἀνθ' ὧν προώφειλεν ὁ προγεγραμ-

der mitverpflichteten Frauen begegnen in den ptolemäischen Papyri Rein. 8 (113/2); 16 (109); 21 (108); 24 (105); 26 (104); 32 (106?), ferner aus der ersten Zeit der neuen römischen Herrschaft in den BGU IV 1052, 35 ff. (14/3 v. C.); 1053 I (13 v. C.); 1057, 1—17 (13 v. C.). 1057, 18 ff. (13 v. C.) enthält die Rückversicherung eines Bürgen gegen den Schuldner und die mit ihm als *κύριος* handelnde Korrealschuldnerin. Auf die Zufälligkeit des *κύριος* oder doch auf die unobligatorische Stellung desselben deutet vielleicht ein äußeres, rein zufälliges Moment, das gelegentlich an einer römischen Urkunde auffällt. In der Klage auf Rückzahlung des Hypothekardarlehens Oxy. III 485 (a. 178) wird dieses Darlehen Z. 14f. als *τῇ Σαραπιάδι* gegeben bezeichnet, aber auf dem Rande ist der *κύριος* offenbar nachträglich beigeschrieben: *μετὰ κυρίου Εὐδαίμονος* (Z. 52 ff.). Das sieht doch auch nach rein fakultativer Beurkundung der Beiziehung des *κύριος* aus. Und so mußte es naheliegen, auch die Beurkundung aufzufassen, wenn die Beiziehung selbst das Rechtsgeschäft nicht beeinflußte. Daß zur Quittungsausstellung die Römerin eines Tutors bedarf, nicht so aber die zahlende Schuldnerin zur Zahlung[1]), hat Mitteis zu Lond. II 470 (S. 212) (a. 168) bemerkt (s. o. S. 174)[2]). Nun bemerken wir aber, wenn eine Frau als Zahlerin Quittung empfängt, in den Papyri doch wiederum manches Schwanken der Praxis bezüglich Beiziehung eines *κύριος*. Rein. 12 (111/0 v. C.) ergeht die Quittung an die korreal haftenden Schuldner, Sohn und Mutter, an diese ohne *κύριος*; Rein. 25 dagegen (105), wo außer der Mutter noch die Frau des Schuldners als Korrealschuldnerin erscheint, ist der Mann als *κύριος* genannt (Z. 5f.). BGU I 297 (50 n. C.) stellt eine Amme *μετὰ κυρίου τοῦ ἑαυτῆς ἀνδρός* eine Quittung für die ihr bezahlte Entlohnung an *Τεσε[νού]φει Ὥρου* aus. Diese Tesenouphis[3]) handelt ohne *κύριος*. Das läuft parallel der römischen Satzung, obwohl es sich um Peregrinen handelt, aber BGU I 68 (a. 113/4) stellt *Νῖλος* die Quittung aus *Μεγανοῦτι Πτολλει[ῶ]νος — μετὰ κυρίου τοῦ ἀνδρὸς Φιλήμωνος*, also einer Peregrinin mit *κύριος*. Dasselbe gilt von Amh. 113 (a. 157). BGU I 24 (röm.) wird der Römerin Aurelia Diodora — nach der gewiß richtigen Abänderung

μένος αὐτῇ πατὴρ Πανᾶς τῷ τοῦ Ἀρσιήσιος πατρὶ Ὥρῳ κατὰ συμβόλαιον αἰγύπτιον. Die Urkunde ist in der Agoranomatskanzlei verfaßt.

1) Unter Peregrinen wird die Quittung Gen. 26 (a. 125) ausgestellt. Es braucht uns nicht zu wundern, daß die zahlende Schuldnerin Isidora keinen *κύριος* hat.

2) Demgemäß quittiert z. B. die Römerin Petronia Sarapias unter Intervention ihres Bruders C. Petronius Marcellus an ihren Gatten, den Soldaten Julius Apollinarius, im P. Lond. II 178 (S. 207 f.) (a. 145).

3) Tesenouphis kann zwar Maskulinum und Femininum sein, s. Index zu BGU I S. 368, aber das *παρ' αὐτῆς* in Z. 12 beweist, daß hier die Quittung einer Frau ausgestellt wird.

der ursprünglichen Auffassung der Urkunde durch den Herausgeber — entsprechend dem vorerwähnten römischen Prinzipe ohne *κύριος* quittiert. Aber Grenf. II 69 (a. 265) hat auch die Römerin Aurelia Senosiris als quittungsempfangende Schuldnerin einen *κύριος* bei sich.

Das Depositum Grenf. II 17 (a. 136 v. C.) wird zwischen der Deponentin Takmeous und ihrem Bruder Patous als Depositar geschlossen. Nicht bloß handelt dabei die Deponentin ohne *κύριος*, es heißt sogar noch (Z. 7f.): *ἔγγυος Θαῆσις πρεσβυτέρα Πόρτιτος τῶν προκειμένων πάντων*. Diese Geschäftsfreiheit der Frau im ptolemäischen Rechte, die gar ohne *κύριος* Bürgin wird, muß dem Romanisten, der das Senatus consultum Velleianum des römischen Rechtes vergleicht, doppelt auffallen.[1]) Um auch für Depositum und Bürgschaft Gegenbeispiele allerdings aus römischer Zeit zu bringen, so nenne ich CPR I 29 (a. 184 n. C.), wo die Deponentin[2]) mit ihrem *κύριος* handelt[3]) und erinnere an die für ihren Sohn als Bürgin auftretende Mutter im Heiratskontrakte BGU IV 1051, 5ff. (Augustus), die sich ihres Sohnes, eben des Hauptschuldners, als *κύριος* bedient. Zu den Heiratsverträgen sei auf Teb. 104 (92 v. C.) hingewiesen, wobei die Frau *μετὰ κυρίου* handelt; dasselbe gilt von BGU IV 1050; 1051; 1052, 1—34 (Augustus); Oxy. II 267 (a. 36), während Oxy. II 265 (81/95) die Frau ohne *κύριος* handelt. Auch die Schwiegermutter handelt in dieser Urkunde ohne *κύριος*. Da es sich um einen *ἔγγραφος γάμος* zu handeln scheint, so fällt das Fehlen des Vormunds umsomehr auf, als der vorzitierte Papyrus sich auf einen agraphen Heiratskontrakt bezieht. Aber auch wenn die Mutter gemäß den Vereinbarungen dieses Vertrags nach dem Tode des Ehemannes über unmündige Kinder mit einem *συνεπιτροπεύσας* oder eventuell nach dessen Tode *μόνη* die Vormundschaft übernimmt, handelt sie dabei wohl ohne *κύριος*.[4]) Haben wir uns im bisherigen zuweilen über das Fehlen

---

1) Ebenso erscheint die Mutter ohne *κύριος* als Bürgin für die von ihrem Sohne übernommene Versorgung eines Dorfs mit bestimmten Lebensmitteln im ptolemäischen P. Petr. III 58(a). — P. Schmidt 1 (592/9) (= Par. p. 254ss.) enthält einen Lokationsvertrag zwischen einem Purpurhändler und einem Gehilfen. Die Mutter des letzteren ist in der Adresse und Subskription als Mitkontrahentin genannt — hat aber faktisch etwa die Stellung einer Bürgin. Sie handelt ohne *κύριος*. 2) Vgl. Kenyon, Lond. II p. 206.

3) Vgl. Lond. II 310 (S. 208) (a. 146). Auch BGU III 856 (a. 106) in der von Wilcken, Schubart und Gradenwitz ergänzten Depositumurkunde ist wohl Z. 8 *μετὰ κυρίου* und Z. 21 *αὐτοῖς* statt *αὐτῷ* zu ergänzen, da eine Frau mit ihrem Manne das Depôt übernimmt.

4) Vgl. dazu die Klage der Mutter BGU I 98 (a. 211) gegen den Mitvormund, wobei die Mutter ohne *κύριος* handelt. S. Wenger, Z.S.St. 26, 454. Vgl. die Selbständigkeit der Verfügungsfreiheit der Frau, wie sie in der der Universalfideikommissarin erteilten unbedingten Verkaufs- und Belastungsvollmacht im Testamente Oxy. III 494, 19ff. (a. 156) zum Ausdrucke kommt. Der Testator und seine Frau sind Peregrinen.

des κύριος gewundert, so finden wir entsprechend der Teilnahme des Frauentutors bei der römischen Testamentserrichtung[1]) auch den κύριος bei Frauentestamenten der Papyri und zwar auch bei Peregrinen. So Oxy. I 104 (a. 96); Oxy. III 490 (a. 124); 492 (a. 130) und das Fragment BGU III 719 (1./2. Jhd.). BGU II 600 (2./3. Jhd.) enthält das Ende des Testaments einer Heraklea. Z. 7f. heißt es da: L. Marius Longus *ἐπεγράφην κ[ύρι]ος τ[ῆ]ς προ[γ]εγρ(αμμένης) Ἡρακλῆας καὶ ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς διὰ τὸ μὴ εἰδέναι αὐτὴν γραμματα.*[2]) Viel auffallender ist indes Oxy. III 493 (Anf. d. 2. Jhd.), ein simultanes und korrespektives Ehegattentestament, dessen Anfang uns leider nicht erhalten ist. Nach der Subskription zu urteilen verfügt der Mann für sich und für seine Frau Z. 15ff.: *Πασίων — [π]εποίημαι σὺν τῇ γυναικὶ Βερενίκῃ τὴν διαθήκην καὶ καταλίπω κτλ.* Sieht das nicht wie Stellvertretung in der Testamentserrichtung aus? Nicht minder auffällig ist es, wenn im ptolemäischen Testamente Petr. III 1, II (237 v. C.) zwei Frauen, jede *μετὰ κυρίου* zum Nachlaß berufen werden. Dies ist aber auch, soweit ich sehe, eine Besonderheit dieser Urkunde und findet sich in Testamenten aus derselben Periode anderwärts nicht. Vgl. etwa Petr. III 2; 6(a); (b); 7; 9; 10; 13(a); 14; 19(c), wo die Frau des Testators allein oder mit den Kindern zum Nachlaß berufen wird; und 19(a), 25f., wo eine Extranea, auch ohne κύριος, eingesetzt wird.

Die Römerin, die ohne κύριος handelt, betont wohl auch bei Rechtsgeschäften, wie wir das schon im öffentlichen Rechtsleben gefunden, ihr *ius liberorum.* BGU III 717 (a. 149) heißt es im Heiratsvertrage des Schwiegersohns von der Schwiegermutter Julia Tertia *χω[ρὶς κυρίου χρηματιζ]ούσῃ κατ[ὰ τὰ] Ῥωμαίων ἔθη,* und etwas ausführlicher formuliert BGU III 920 (a. 180/1) von der Landverpachtung durch eine Frau *[χρηματιζού]σῃ χωρὶς κυρίου κατὰ τὰ Ῥωμαί[ων ἔθη τέκ]νων δικαίῳ.* Auf CPR I 9 (a. 271) einen Kaufvertrag, worin es von der Käuferin heißt (Z. 2f.): *Αὐρηλίᾳ Σαραπιάδι — χωρὶς κυρίου χρηματιζούσῃ τέκνων δικαίῳ κατὰ Ῥωμαίων ἔθη συνεστῶτός σοι Αὐρηλίου Εὐδαίμονος,* wurde bereits oben (S. 103) Bezug genommen. Sicher ergibt sich aus dieser Urkunde, daß das *συνεστῶτος τοῦ δεῖνος* hier wenigstens nicht gleichbedeutend ist mit *μετὰ κυρίου τοῦ δεῖνος,* denn es tritt hier in direkten Gegensatz dazu. Wir deuteten oben an, daß

1) Vgl. Rudorff, Vormundschaft II 273.

2) Als weitere Beispiele von Frauentestamenten vgl. die *descriptions* Oxy. II 379 (81—96); IV 837 (117/8); III 652 (frühes 2. Jhd.); 647 (fr. 2. Jhd.). In der letzteren in Graz befindlichen Urkunde ergänzt Wessely, Stud. 4, 116 in der Subskription den κύριος. Wir dürfen ihn vielleicht, sofern die *descriptions* keine Auskunft geben und die betreffenden Partien verloren sind, *in dubio* ergänzen; doch muß uns das Schwanken in der Beiziehung des Tutors, wie es uns sonst allgemein begegnet, jedenfalls vorsichtig machen.

möglicherweise das *συνεστῶτος* auf eine Bürgschafts- oder Gewährleistung zu beziehen sei und zogen dafür die Formel *μετὰ συναινέσεως Μάρκου συμβίου* mit der Umschreibung in der Subskription *συναινῶ καὶ συντίθημι τῇ συμβίῳ* aus dem späten P. Oxy. I 126 (a. 572) vergleichend heran. Ich will nur noch auf einige andere Fälle verweisen, in denen der *κύριος* zugleich als „Bürge" auftritt, so daß es nahe liegen mochte, diese Funktion eines mithandelnden Mannes, die einen realen Wert im Rechtsleben stets behielt, auch dort, wenn die Dinge danach lagen, anzuwenden, wo ein *κύριος* nicht oder nicht mehr nötig war. Bei Darlehensverträgen ist die *ἔγγυος*-Haftung in der Terminologie der Papyri, wie Mitteis[1]) nachgewiesen hat, das was der Römer Korrealität nennt. Auf Grenf. I 18 (132 v. C.) und Grenf. I 20 (127 v. C.) wurde bereits hingewiesen.[2]) BGU III 911 (18/9 n. C.) wird das Darlehen gegeben (Z. 5ff.) *Πανεφρόμμι — καὶ τῇ τούτου γυναικὶ Θερμοῦθι — μετὰ κυρί[ο]υ τοῦ προγεγραμμένου ἀνδρὸς ἐνγύ(οις) ἀλλήλων εἰς ἔκτησιν* (l. *-ισιν*); BGU III 910 II (71 n. C.) ist Schuldnerin beim Darlehen eine Frau *μετὰ κυρίου καὶ ἐνγύου τοῦ ἑαυτῆς ἀνδρός*; BGU III 702 (151 n. C.) enthält die *παραθήκη* einer Frau mit *κύριος* an eine Frau *μετὰ κυρίου καὶ ἐγγύου εἰς ἔκτισιν τοῦ ἀδελφοῦ*; Lond. II 311 (S. 219f.) (a. 149) erklärt sich die Darlehensschuldnerin als verpflichtet *μετὰ κυρίου καὶ ἐνγυ[ητ](οῦ) τοῦ [υ]ἱοῦ*. Neben diesen Verträgen verweise ich noch auf einen Passus im Prozeßpapyrus Oxy. I 38 (a. 49/50), wo der klagende Mann einer Amme den Vertrag erwähnt, den diese mit dem Beklagten, Syros, abgeschlossen hatte (Z. 3ff.): *Σῦρος ἐνεχείρισεν τῇ γυναικί μου Σαρεῦτι — δι' ἐγγύου ἐμοῦ — σωμάτιον — ὥστε τροφ[εῦσα]ι*. Ist der Abschluß jenes Ammenvertrages wirklich unter Bürgschaft des Mannes für die gewissenhafte Kontraktserfüllung seiner Frau erfolgt? Das *ἔγγυος* muß uns darauf führen, sowie das *διά* gegen eine bloße *κύριος*-(eventuell und *ἔγγυος*-)Funktion des Mannes spricht. Aber sicher ist diese Zusammenreimung des *συνεστώς* mit dem *ἔγγυος* keineswegs. Ich hätte auch nicht daran gedacht, wenn nicht CPR I 9 den Gegensatz des *κύριος* und *συνεστώς* darlegte. Ob dem gegenüber drei späte Papyri in Betracht kommen, welche den *συνεστώς* fast wie einen Ausläufer des abgekommenen Instituts des *κύριος* erscheinen lassen, überlasse ich dem Urteile des Lesers. Ich meine Gen. 11 (350 n. C.), dann die Leipziger Adoptionsurkunde Arch. III 173f. (a. 381) [jetzt Nr. 28] und den P. Edmondstone[3]) (a. 354). Der Genfer Papyrus enthält eine *διαίρεσις* zwischen Geschwistern, wobei es von der Schwester Aurelia Eustor-

1) Reichr. 183f.

2) Natürlich ist dieses Zusammentreffen von Korrealität und *κύριος*-Stellung an sich zunächst ein rein zufälliges. Im P. Grenf. I 18, 22f.: *ἔγγυοι ἀλ[λ]ήλων εἰς ἔκτεισιν* und im P. Grenf. I 20, 19: (Exekution) *ἐξ ἑνὸς καὶ ἑκάστου αὐτῶν*.

3) Grenfell-Hunt, Oxy. IV p. 202s.

gion heißt (Z. 3f.): [σ]υνεστῶ[τ]ος τῇ Εὐστοργίῳ καὶ συνευδοκοῦντος τ[ῇ]δε τῇ διαιρέ[σ]ει τοῦ συμβίου αὐτῆς Αὐρηλίου Κουίντου Ἀπολλῶτος. Hier hat der Mann wohl ein eigenes Recht geltend gemacht, denn sonst hätte sein συνευδοκεῖν keinen Sinn; da tritt das συνιστάναι dagegen zurück. Im Leipziger Papyrus heißt es von der die „Adoption" vollziehenden Großmutter (Z. 4—6): μετὰ συνεστῶτος οὗ ἐκο[ῦσ]α ἐμαυτῇ παρήνεγκα τοῦ καὶ γράφοντος ὑπὲρ ἐμοῦ μὴ εἰδυίης γράμματα Αὐρηλίου Προ[ο]ῦτος Κουλῶτος κωμάρχου κτλ. und dieser unterfertigt (Z. 26): συν[έσ]την αὐτῇ καὶ ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς γράμματα μὴ εἰδ(υίης). Mitteis scheint in seinem Kommentar zum Papyrus an Beiziehung eines κύριος zu denken[1]) und dazu würde ja in byzantinischer Zeit besonders die Betonung der Freiwilligkeit der Beiziehung passen. Am deutlichsten in diesem Sinne spricht allerdings der P. Edmondstone, wo die Freilasserin Αὐρηλία Τηρουτήρου ihre Erklärung abgibt μετὰ συνεστῶτ[ο]ς [τ]οῦ κυρίου αὐτῆς ἀνδρὸς Αὐρηλίου Δωροθέου Σερήνου und dieser κύριος unterschreibt (Z. 21f.): Αὐρήλιος Δωρόθεος Σερήνου ὁ προγεγραμμένος ἀνὴρ αὐτῆς συνέστην τῇ γυναικί μου καὶ ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς γράμματα μὴ εἰδηείης. Ist etwa eine Vereinigung dieser Urkunde mit dem Rainerpapyrus in dem Sinne möglich, daß dort das römische Reichsrecht den Tutor überflüssig machte und nur das Volksrecht ihn beibehielt? Sprachlich wäre das dann so zu erklären, daß κύριος im Papyrus Rainer dem lateinischen *tutor* gleichgesetzt wäre, demnach für den dort trotzdem intervenierenden volksrechtlichen Frauenbeistand, der ja sonst ebenso κύριος heißt, das farblose συνεστώς hätte gewählt werden müssen. Doch ich weiß nicht, ob das genügt, den augenscheinlichen Gegensatz zwischen κύριος und συνεστώς im Rainerpapyrus zu beseitigen und so den Erklärungsversuch einer Deutung des συνεστώς auf Bürgschaft für jenen Papyrus überflüssig zu machen. Da im P. Edmondstone das συνεστώς und συνέστην sich sicher auf den κύριος bezieht, so bliebe sonst nichts übrig, als den Ausdruck als juristisch mehrdeutig aufzufassen.

Seit dem 4. Jahrhundert verschwindet der κύριος immer mehr. Freilich juristisch scheint die Stellung der Frauen auch früher kaum durch ihn behindert gewesen zu sein[2]) und die Zurückdrängung

---

1) Arch. III 184. Die Tendenz des Papyrusrechts, der Mutter die Vormundschaft einzuräumen, besteht schon zu einer Zeit, in der die römischen Quellen dies Institut noch ablehnen. Vielleicht vermag die Aufhellung dieser Tatsache, die ich Z.S.St. 26, 449ff. versucht habe, Mitteis' Zweifel über die Zulässigkeit einer großmütterlichen Vormundschaft a. a. O. etwas zurückzudrängen und darf im Gegenteil der Papyrus gerade als Beleg für die sich auch entwickelnde großmütterliche Vormundschaftsführung verwendet werden. Über die reichsrechtliche Entwicklung s. Rudorff, Vormundschaft I 245ff.

2) Außer dem oben angeführten Material vgl. noch besonders Gradenwitz, Einführung 152f. Gradenwitz verweist auch auf die Tatsache, daß

des Instituts, das nie ganz feste Wurzeln gehabt zu haben scheint, erfolgt schier unmerklich. Wenn Grenf. II 75 (a. 305) eine Amme über ihren Lohn ohne *κύριος* quittiert, wenn in der Scheidungsurkunde Grenf. II 76 (a. 305/6) oder in der *μίσθωσις* Oxy. I 102 (a. 306) die Frauen ohne *κύριος* handeln, so sprechen diese Urkunden im eben angedeuteten Sinne der Entwicklung. Aber anderseits finden es Lond. II 251 (S. 316ff.) (337/50) und BGU III 943 (a. 389) Römerinnen für gut, ihre selbständige Tätigkeit mit dem *δίκαιον τέκνων* zu motivieren und auf den P. Edmondstone mit dem *μετὰ συνεστῶτ[ο]ς [τ]οῦ κυρίου αὐτῆς ἀνδρός* aus dem Jahre 354 haben wir bereits verwiesen. Die späteste Erinnerung an den *κύριος* fand sich m. W. bisher in der *διάλυσις*-Urkunde BGU I 317 (a. 580/1), wo die Frau Z. 4 beifügt *[χωρὶς κυρίου χρημα]τίζουσα*, ohne freilich dies selbständige Handeln besonders zu motivieren. In den meisten Fällen freilich treten vom 4. Jhd. an Römerinnen und Peregrine ohne *κύριος* auf und mit Entrüstung weist Aurelia Demetria in ihrer Eingabe CPR I 19 (a. 330) die Anfechtung zurück, die von der Gegenpartei gegen ihren selbständigen Kaufvertragsabschluß wegen mangelnder Intervention ihres Sohnes erhoben wurde. Z. 18f. heißt es von dieser Gegeneingabe: *ἀλλὰ καὶ ἐνεχάραξεν τοῖς αὐτοῖς βιβλίοις πρᾶγμα παράνομον ὡς δεῖν τὸν ἡμέτερον υἱὸν συνχρηματίζειν μοι πιπράσκουσαν* (l. *-ούσης*) *μου τὰ τῶν γονέων*. Die Gegnerin hat wohl das *κύριος*-lose Handeln der Aurelia Demetria gerügt, „*παράνομον*“ kann aber ein solches Vorgehen, wenn man den Ausdruck wörtlich übersetzt, doch wohl nur dann sein, wenn Aurelia das *ius liberorum* hatte, also wirklich gesetzlich von der Mitwirkung des *κύριος* befreit war. Doch mag der Ausdruck auch dann der aufgeregten Sprache der Petentin zugute gehalten werden, wenn es bloß nicht mehr üblich war den *κύριος* beizuziehen. Jedenfalls steckt aber in der Behaup-

---

sich die rein formelle Intervention des *κύριος* in der Subskription zeige, wo es heißt: die Frau *μετὰ κυρίου*. Indes Gradenwitz selbst hat auf die ihm exzeptionell scheinende *ὑπογραφή* des Anchorimphis in BGU I 153 (a. 152) hingewiesen, der mit dem *ἔγραψα καὶ ὑπὲρ αὐτῆς* auch seine eigene Unterschrift als vorhanden hervorhebt. Aber solche Wendungen finden wir noch genügend anderwärts vor, ohne daß wir daraus indes ein Plus an Macht für den betreffenden *κύριος* herauslesen dürften. Vgl. Fay. 91, 43f. (a. 99); Fay. 100, 21. 28 (a. 99); vgl. Fir. 1, 14f. (a. 153); BGU I 77, 22f. (a. 172/5); für den schreibunkundigen *κύριος* unterfertigt ein *ὑπογραφεύς*, ein Zeichen, daß dieser sonst selbst unterschriebe, Oxy. II 267 (a. 36), Oxy. I 91 (a. 187) (*ὑπὲρ αὐτῶν*, d. i. für Frau und *κύριος*); ich erinnere noch an den mehrmals zitierten P. Edmondstone (a. 354). Zur bedeutungslosen Stellung des *κύριος* stimmt es auch, daß in den Kontraktsinhaltsangaben, wie sie bisweilen auf ptolemäischen Agoranomatsurkunden vorangeschickt werden, (Grenf. I 25 [a. 114 v. C.]; 27 [a. 109]) oder auf dem Verso vermerkt stehen (Grenf. I 18 [132 v. C.]; 19 [129 v. C.]; 20 [127 v. C.]); 33 Rekto, 54—56 [a. 103/2] und Grenfell p. 65[8]. Vgl. noch die Kaufvertragsskizze BGU II 416 (a. 150 n. C.).

tung der Gegnerin der stärkste Hinweis auf die Bedeutung des *κύριος*, den m. W. die Papyri überhaupt aufweisen. Freilich ganz sicher ist die Charakterisierung des *συνχρηματίζειν* als *κύριος*-Handeln ja auch nicht, es wäre auch denkbar, daß dem Sohn etwa ein Mitverfügungsrecht über das Grundstück von der Gegnerin zugesprochen worden sei; aber immerhin ist die Beziehung auf den *κύριος* die naheliegendste. Aber in den meisten spätbyzantinischen Papyri ist mir doch auch keine Erinnerung an den *κύριος* mehr begegnet. Ich erwähne als Beispiele den Pachtvertrag Fir. 15 (a. 563), den Kaufvertrag Grenf. I 60 (a. 581), den Teilungsvertrag Par. 20 (a. 600).[1])

Ehe wir unsere Ausführungen über die Frauenvormundschaft abschließen, möchte ich zunächst noch auf ein paar Urkunden hinzuweisen nicht unterlassen, die eine eigentümliche Verwendung von *κύριος* und *φροντιστής* aufzeigen. Ich denke da an die ptolemäische Kaufurkunde BGU III 996 (107 v. C.), die wegen des *κύριος*-freien Auftretens der Käuferin bereits oben (S. 175) erwähnt wurde. Interessanter ist aber, was von den Verkäufern gesagt wird (Kol. II, 9ff.): *Ἀπεδότοτο* (l. *ἀπέδοντο*) *Σαλῆς Πατσεοῦτος Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς ὡς* (*ἐτῶν*) *ιη* — *καὶ Τανεμιεὺς Πατσεοῦτος Περσίνη ὡς* (*ἐτῶν*) *κε* — *μετὰ κυρίου ἀμφοτέρων Παα μήνιος κτλ.* und in der Bebaiosis heißt es (Kol. III 9/11): *Προπωληταὶ καὶ βεβαιωταὶ τῶν κατὰ τὴν ὠνὴν ταύτην πάντων Σαλῆς καὶ Τανεμιεὺς οἱ ἀποδόμενοι, ἥν* (l. *οὓς*) *ἐδέξατο* [*Ν*]*ημεσῆσις ἡ πριαμένη*. Als Verkäufer erscheinen zwei Geschwister, der 18jährige Sales und die 25jährige Tanemieus. **Beide handeln gleicherweise** mit dem *κύριος* Paamenios. Danach hat auch der 18jährige eine Kontrahent noch einen *κύριος*. Nicht daß er *μετά* handelt, würde uns befremden, nur der *κύριος* fällt auf, der in den Papyri sonst m. W. nur bei Frauen begegnet. Wir könnten ja nun daran denken, daß der nicht sehr schreibgewandte Verfasser der Urkunde das *μετὰ κυρίου ἀμφοτέρων* statt eines korrekteren *μετ' ἐπιτρόπου* des 18jährigen Verkäufers *καὶ μετὰ κυρίου* der 25jährigen Frau gebraucht habe, wie er denn auch in der Bebaiosis das Relativpronomen nur auf die Frau statt auf beide bezieht. Aber ein derartiger Erklärungsversuch hat doch immer das Mißliche jeder Quellenkorrektur. Und wir können hier wohl ohne das auskommen. Erinnern wir uns der oben (S. 170 N. 4) zitierten Immobiliarkäufe Unmündiger *μετὰ κυρίου* auf Inschriften aus Tenos, so haben wir hier ganz dieselbe Erscheinung vor uns. Auch der Vormund des männlichen Mündels kann *κύριος* heißen, wie natürlich analog dem römischen Verhältnis der *auctoritatis interpositio* bei *impuberes* und

1) Vgl. noch aus dem 4. Jhd. BGU II 405 (a. 348) und wohl auch 407; aus dem 5. Jhd. II 609 (a. 441); vgl. auch aus dem 6.—8. Jhd. Par. 21 bis (592); 21 ter (599); CPR I 30 (6. Jhd.); BGU II 395 (599/600); III 725 (615); Par. 21 (616); BGU I 47 u. 173 (7./8. Jhd.). Zu P. Schmidt 1 (592/9) s. o. S. 178 N. 4.

mulieres auch hier in beiden Fällen ein *μετά*-Handeln denkbar ist. Freilich hier begegnet uns kein römischer Impubes, sondern ein 18jähriger. Aber, wie bereits oben angedeutet, die Altersgrenzen in den Papyri und ihre juristische Bedeutung bieten eine noch nicht beantwortete Frage, wenngleich die Erkenntnis, daß Tutel und Kuratel im griechischen Rechtsgebiet ineinanderflossen, die Erklärung unseres Falles erleichtern mag.

Viel unbestimmter ist wegen der lückenhaften Überlieferung die anscheinende Identifizierung von *κύριος* und *φροντιστής* im P. Lond. II 191 (S. 264f.) (a. 103/17). In der *σκευογραφία*, dem Verzeichnis des von Tertia Ancharenia an Julius Agrippianus verkauften Haushaltungsinventars lesen wir in der leider nur rechtsseitig erhaltenen Unterschrift die Worte (Z. 20ff.): *Τερτία Ἀνχαρήνια μετὰ κυρίου τοῦ ἐμοῦ* [— —?]*πιανω καθὼς πρόκειται*, also dem Sinne nach jedenfalls „Ich, Tertia Ancharenia mit Auctoritas meines Bruders(?) erkläre mich mit der Abmachung einverstanden. Aber anschließend steht: *Κύιντος Ἀνχαρήνιος φροντιστ*[*ής*] —(?) *καθὼς πρό*]*κειται*. Die verstümmelte Überlieferung dieser Subskription des Qu. Ancharenius ist sehr bedauerlich, jedenfalls ergibt sich unbefangener Betrachtung des erhaltenen Stücks die Identifizierung des *κύριος* mit dem *φροντιστής*. Daß nicht der *κύριος* — etwa entsprechend der Möglichkeit des Tutors als indirekter Vertreter oder mit Auktoritätsleistung zu handeln — hier als *φροντιστής* gehandelt hat, also, wenn wir das Ergebnis der folgenden Untersuchung antizipieren dürfen, im Zweifel als direkter Vertreter, das ergibt sich aus der Subskription der Frau *μετὰ κυρίου*. Wir dürften darum richtiger tun, wenn wir *φροντιστής* als das weitere Wort auffassen und annehmen, daß der *φροντιστής*[1]) hier zufällig als Frauen-*κύριος* auftrat, während er auch z. B. als direkter Vertreter hätte handeln können. Daß sich *φροντιστής* und *κύριος* nicht ausschließen, sondern beide Funktionen in derselben Person sich wohl vereinigen können, zeigt die von Mitteis[2]) wiederholt und auch aus dem Anlasse, um die Grenzverwirrung zwischen Kuratel und Tutel zu demonstrieren, herangezogene Stiftungstafel von Gytheion[3]), welche von der Stifterin, der Freigelassenen Faenia Bomation und deren *φροντιστὴς καὶ κύριος* P. Ofilius Crispus unterzeichnet ist. Da die Stifterin *διὰ φροντιστοῦ καὶ κυρίου Πο*(*πλίου*) *Ὀφελλίου Κρίσπου*) handelt, so ist, wie auch Gradenwitz[4]) herausgelesen hat, der *κύριος* direkter Vertreter; *φροντιστής* ist dabei wohl eher mit Gradenwitz als Geschäftsführer, denn mit Mitteis als Kurator wiederzugeben. Es mag denselben Sinn haben, wie im genannten P. Lond. II 191. Diese Urkunde ist aber auch das einzige mir bekannt gewordene

1) Hier also allgemein = Verwalter, nicht = Stellvertreter.
2) Reichsr. 151, 155f.
3) Foucart-Lebas, Inscr. du Pélop. 243a. 4) Einführung 156[1].

sichere Beispiel einer derartigen Kombination im Papyrusrechte. Möglich aber zweifelhaft bleibt die entsprechende Ergänzung Vierecks im Kontraktsfragment BGU I 76 (2./3. Jhd.), wo Thases und ihr Sohn Stotoëtis, letzterer zugleich als *κύριος* seiner Mutter, handeln.[1]) In der von Gradenwitz, Schubart und Vitelli, Mélang. Nicole p. 193 ss. publizierten Diagraphe aus Hermupolis ergänzen die Herausgeber A 2 beim Namen der Käuferin [*δι' Ἑρμείνου* wohl nach B 15, wo in der Subskription die Käuferin *δι' Ἑρμείνου* erscheint; aber B 2 heißt es von der Käuferin *μετὰ κυρίο[υ] τοῦ ἀν[δρὸ]ς Ἑ[ρμεί]νου.* Ist B 15 das *διά* sicher, so erscheint hier der Mann einmal als Vertreter, das andere Mal in der gewöhnlichen *κύριος*-Funktion.

Natürlich kommt das Handeln durch einen Vertreter, wie wir noch an diesem besonders zutreffenden Belege erörtern werden (u. § 32), auch bei Frauen vor. So wird die Pachtofferte BGU I 39 (186 n. C.) an eine Frau Longinia Sempronia *διὰ φροντιστοῦ* gestellt. Zahlungen von Frauen durch Vertreter begegnen wir wiederholt in der großen arsinoitischen Tempelrechnung BGU II 362 (a. 215); p. XVI sind da zwei Frauen durch einen *ἐπίτροπος* in der Zahlung vertreten, aber nirgends, selbst nicht wo sie persönlich als leistend eingeführt sind, (p. XVI) begegnet hier ein *κύριος*; p. VIII Z. 21 zeigt, daß auch Frauen als Vertreter in der Zahlung erscheinen können, wie wir dies auch im Steuerrechte beobachten konnten (o. S. 91). Ein Beispiel der Vertretung in der Zahlungsempfangnahme durch eine Frau, finden wir schon im ptolemäischen P. Rein. 11 (a. 111 v. C.). Da quittiert entsprechend auch Hemsegesis für ihren Mann ohne *κύριος* und motiviert ihre Handlung Z. 10: *διὰ τὸ τοῦτον ἐκπεπτωκέναι καὶ μὴ εὑρίσκεσθαι.* Sollte der Verschollene doch auftauchen und etwa nochmals klagen wollen, so sollen ihn die bekannten Konventionalstrafen treffen. Die Frau beruft sich auf keine Vollmacht, sie handelt aber anscheinend doch als gesetzliche Vertreterin und nicht bloß als Geschäftsführerin ohne Auftrag. In der Rechnung Lond. II 429 (S. 314 f.) (c. 350) heißt es: *λόγος ὧν ἔλαβεν Ἑ[λέ]νη ὑπὲρ Δεξ⟨ί⟩ας τῆς θυγατρὸς αὐτῆς δι' ἐμοῦ Ἑλένης*; beide Frauen handeln ohne *κύριος*, die Leistende sowohl als die stellvertretende Empfängerin.[2])

Wir haben so den Kreis aller Arten von Vertretungsverhältnissen und vertretungslosem Handeln im Rechtsverkehr der Frauen geschlossen: wir können unser eingangs näher ausgeführtes Urteil be-

1) Z. 6 ist *με[τὰ κυρίου* (grammatikalisch verspätet) nachgetragen. Viereck ergänzt weiter *καὶ φροντιστοῦ.*

2) Im P. Par. 17 (a. 154 n. C.) schließt die Käuferin den Vertrag Z. 12 f. *μετὰ κυρίου, οὐ πα[ρόντος, τ]οῦ αὐτῆς κατὰ πατέρα ἀδελφοῦ.* Daß man den *κύριος*, wenn er nicht da war und nicht mitwirkte, genannt haben solle, scheint mir recht unwahrscheinlich. Z. 20 in der Subskription ist nicht nur dieses Umstandes nicht gedacht, sondern es heißt *μετὰ κυρίου τοῦ ὁμοπατρίου μου ἀδελφοῦ κτλ.* Sollte nicht auch Z. 12 f. eine Korrektur der Lesung nötig sein?

stätigen, daß Franen im rechtsgeschäftlichen Verkehr fast unbehindert sind, daß sie zwar einen κύριος haben können, daß er sie aber auch da, wenn sie selbst handeln wollen, durch sein formales Mittun kaum behindert; einige Urkunden ergaben, daß der κύριος auch als direkter Vertreter — wie jeder freie Bevollmächtigte — für die Frau eintreten kann; andere Urkunden erwiesen, daß die Frau nicht bloß selbständig für sich handeln kann, sondern daß auch nichts im Wege steht, sich durch Frauen vertreten zu lassen. Auf andere Fragen des κύριος-Rechts, so auf seine Bestellung einzugehen, ist hier nicht Anlaß: es sind das Fragen, die das Vormundschaftsrecht betreffen. Uns handelte es sich um das *μετά*-Handeln und die selbständige Aktionsfähigkeit der Frau.[1])

1. Die Stellvertretung bei Leistungen.

§ 25. Die Stellvertretung bei Zahlungen. Vollmachtsurkunden.

Wenn wir im folgenden Fälle echter Stellvertretung in den Papyri nachzuweisen suchen, so sei zunächst, von Bekanntem zu Unbekanntem fortschreitend, jener Fälle gedacht, in denen die Anerkennung direkter Stellvertretung auch dem Romanisten leicht fallen wird, da die Papyri nur das römische Quellenmaterial bestätigen. So steht es zunächst mit der Anwendung direkter Vertretung bei der Zuzählung einer Summe. Diese ist sowohl auf der Geber-, als auf der Empfängerseite möglich: die Hingabe der Summe kann ferner erfolgen entweder *solvendi causa* vom Schuldner an den Gläubiger oder *credendi causa* vom Gläubiger an den Schuldner. Daraus ergeben sich folgende Eventualitäten:

1. Hingabe einer Summe *solvendi causa*, Schuldtilgung durch Leistung, und zwar hier wiederum:

a) der Schuldner zahlt durch einen Stellvertreter, oder

b) der Gläubiger nimmt die Zahlung durch einen Stellvertreter in Empfang.

2. Hingabe einer Summe *obligandi causa*, Schuldbegründung durch Leistung, mit den Eventualitäten der Vertreterintervention:

a) der Gläubiger macht die Leistung durch einen Vertreter, oder

b) der Schuldner nimmt sie durch einen Stellvertreter entgegen.

Für alle diese Eventualitäten werden uns die Papyri Belege bringen. Sie werden damit die Vertrautheit des ägyptischen Rechtslebens mit

---

1) Die Fälle, in denen Frauen um einen κύριος ansuchen Oxy. I 56 (a. 211) und Oxy. IV 720 (a. 247) dürfen darum juristisch so gedeutet werden, wie die Gesuche um einen *curator minoris* im römischen Rechte. So wohl sicher für peregrine Frauen, dagegen scheint es allerdings möglich, daß unter Umständen — Sicheres läßt sich für die Papyri nicht ermitteln — Römerinnen strenger gebunden waren.

dem Institute der Stellvertretung von allen Seiten beleuchten. Typische Belege bringt dazu das von Mitteis und Gradenwitz eingehend erforschte ägyptische Bankwesen, das ohne Stellvertretung nicht existieren, gewiß sich nicht zu einer verkehrsbeherrschenden Institution hätte ausbilden können.

An dem Zusammenstimmen zweier korrelater Erscheinungen können wir die Stellvertretung im Rechtsleben erkennen und erforschen: am Vorkommen von Vollmachtsurkunden und von Stellvertretungshandlungen, die kraft Vollmacht vollzogen werden. Hier sei zunächst der Vollmachtsurkunden gedacht, die folgenden Paragraphe werden die korrelaten Handlungen der bevollmächtigten Stellvertreter aufzuweisen haben. Ehe wir hier indes an die Zusammenstellung römischer Vollmachtspapyri gehen, sei eines eigentümlichen Ptolemäertextes gedacht, der Strafklage Amh. 35 (a. 132 v. C.), deren Tatbestand ich anderwärts[1]) damit zu charakterisieren versucht habe: „Die Ankläger, Priester des Tempels in Soknopaiu Nesos und *βασιλικοὶ γεωργοί*, beschuldigen einen gewissen Petesuchos, er habe als *λεσῶνις* unter Vorspiegelung eines Auftrags der Ankläger von abgabepflichtigen *γεωργοί* Getreideabgaben eingetrieben.“ Wilcken[2]) hat zur Stellung eines solchen *λεσῶνις* bemerkt, daß anscheinend „der Lesonis immer für ein Jahr von der betreffenden Priesterschaft aus ihrem Kreise als Oberhaupt aufgestellt wurde, wobei ihm vertragsmäßig, *συναλλάξει*, seine Kompetenz zuerkannt wurde.“ In unserem Falle hat der Lesonis, wie die Ankläger weiter erzählen, den *βασιλικὸς ὅρκος* geschworen (Z. 26ff.): *ὑπὲρ τοῦ μὴ ἐφάψεσθαι τῶν ἐκφορίων τῆς γῆς κατὰ μηδένα τρόπον.* Dennoch hat er dem entgegengehandelt und während der Abwesenheit der Ankläger die *ἐκφόρια* eingetrieben. Zweierlei Auffassungen sind möglich. Entweder Petesuchos hat, wie ich angenommen habe, den Bauern eine Vollmacht vorgespiegelt und als *falsus procurator* gehandelt, oder er hatte als *λεσῶνις*, als Organ der Priesterschaft, die vielleicht gewohnheitsrechtlich fixierte Vollmacht zur Abgabenerhebung und hat nur im speziellen Falle in einer *συνάλλαξις* darauf verzichtet. Trifft diese Auslegung zu, wie mir jetzt auch aus dem Grunde näher zu liegen scheint, weil die *γεωργοί* ganz außer Spiel bleiben, so ist der das interne Verhältnis regelnde Auftrag in seinem Umfang hinter der nach außen wirkenden Vollmacht zurückgeblieben. Die Bauern sind durch die letztere gedeckt, aber intern ist der Lesonis für die Überschreitung des Mandats verantwortlich. Daß diese Verantwortlichkeit nicht bloß auf zivilrechtlichen Schadenersatz hinausläuft, sondern zugleich Strafe wegen *βία* und Eidbruch begehrt wird[3]), ändert an der privatrechtlichen Struktur des Verhältnisses nichts. Lassen sich hier Vollmacht

---

1) Arch. II 45. 2) A. a. O. 122. 3) A. a. O. 46.

und Auftrag nur aus der vorliegenden Klage über auftragwidriges Handeln erschließen, so stehen uns für die römische Epoche ausdrückliche Zeugnisse zur Verfügung. Die wichtigen Vollmachtsurkunden BGU I 300 (148 n. C.) und Oxy. IV 727 (a. 154) gehen sehr weit, sie bevollmächtigen den Vertreter zur Einforderung von Zahlungen (*ἀπαιτεῖν*), zur Ausstellung von Quittungen (*ἀποχὰς προιέναι*) im Namen des Vertretenen, aber zugleich auch zum Abschluß obligatorischer Verträge. Ähnlich setzt weitgehende Stellvertretung der Geschäftsbrief Oxy. III 533 (2./3. Jhd.) voraus. Wir begnügen uns an dieser Stelle damit, diese Urkunden namhaft zu machen und versparen ihre eingehende Würdigung, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Darstellung der Stellvertretung im Vertragsabschlusse. Weniger umfassend ist die private Vollmachtsurkunde Oxy. III 509 (2. Jhd. n. C.). Sie lautet:

Τίς τινι χαίρει[ν]. τῇ ἐνεστώσῃ ἡμέρᾳ συνέστησά σε [κατ]ὰ δημόσιον χρηματισμὸν διὰ τοῦ [ἐ]ν[θ]άδε ἀρχείου ἀπαιτήσοντα Γάιον Μέμ⟦.⟧μειον Κ[ο]ρνοῦθον τὸν καὶ Πολυδεύκην ὄντα ἐν Ἀλεξανδρείᾳ τὸ κατ' ἐμὲ ἥμισυ μέρος τῶν ὀφειλομένων ὑπ' αὐτοῦ τῷ κληρονομήσαντι ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ πατρός μου ἀδελφιδῷ [α]ὐτοῦ Ἡρακλείδῃ τῷ καὶ Ἀμοιτᾷ, τυγ[χά]νω δὲ πεπληροφορημένος τοῖς ὀφειλομένοις μοι. ὁμολο[*γῶ*] *τὸ*{*ν*} *συστατικὸν πεπυῆσθαι* (l. *-οιῆσθαί*) *σ*[ο]*ι πρὸς τὸ μ*⟦.⟧*όνον τὴν ἀποχὴ*[*ν*] *ἐκδοθῆν*⟦*ạ*⟧*αι ὑπὸ σο*[*ῦ τ*]*οῖς δημοσίο*(*ις*) *μηδὲ λαμβάνοντ̣*(*ος*) *καὶ ἀπολῦσαι τὴν ὑποθήκην, διὰ τὸ ἐμὲ ὡς πρόκειται ἤδη ἀπεσχηκέναι καθ' ἃ ἐξεδόμην ἰδιόγραφα γρ*[*άμμ*]*ατα καὶ μηδὲν ἐνκαλεῖν πε*[*ρὶ μη*]*δενὸς ἁπλῶς.*

Der Papyrus enthält, wie die ersten Worte zeigen, einen Entwurf. Aber bis auf die Namen der Parteien und deren Signalement, sowie die rein formellen Erfordernisse der Urkunde (Datum, Subskription) ist dieselbe vollständig ausgeführt, so daß wir das zugrundeliegende Rechtsverhältnis klar zu erkennen vermögen. „A grüßt den B. Am heutigen Tage habe ich dich durch eine öffentliche, im *ἀρχεῖον* aufgenommene Urkunde dazu bevollmächtigt, von C. Memmius Cornutus, auch Polydeukes genannt, in Alexandria den mir gebührenden halben Anteil jener Summen einzufordern, welche von ihm dem Heraklides, der auch Amoitas genannt wird, dem Neffen und Erben meines Vaters[1]) geschuldet werden. Aber ich bin mit meinen Forderungen vollständig befriedigt worden. Ich erkläre deshalb, daß

1) Das Verwandtschaftsverhältnis aller Personen ist nicht recht klar, am wahrscheinlichsten ist wohl die im Anschluß an die Note der Herausgeber (p. 240) im Texte gegebene Übersetzung. Indes ist für unsere Zwecke die Frage nebensächlich. Trotz der unklaren Stilisierung ist wohl anzunehmen, daß es sich um die Schuld eines C. Memmius Cornutus an den A (wohl ein *legatum nominis*) handelt, welche Schuld B eintreiben soll.

die Vollmacht dir erteilt gelten soll, lediglich damit von dir (vor) der Behörde die Quittung ausgestellt werde ohne reelle Empfangnahme der Leistung und damit du die Hypothek lösest, weil ich bereits, wie bemerkt, das Geld empfangen habe gemäß der eigenhändigen Urkunde (Empfangsbestätigung), die ich ausgestellt habe, und (darum) keinen irgendwie gearteten Anspruch mehr erhebe".[1]) In dieser Urkunde, bei deren Übersetzung ich mehr auf genaue Wiedergabe des griechischen Textes denn auf flüssige deutsche Sprache Gewicht legte, sind zwei Vollmachtserklärungen auseinander zu halten: die alte aufgehobene Inkassovollmacht[2]) und die neue Vollmacht zur abstrakten Ausstellung einer Quittung. Bemerkenswert ist zunächst, daß die erste Vollmachtserklärung als öffentliche Urkunde bezeichnet erscheint. Im einzelnen lassen die Worte *κατὰ δημόσιον χρηματισμὸν διὰ τοῦ ἐνθάδε ἀρχείου* eine verschiedene Deutung zu. Es könnte damit einfach eine vom *ἀρχεῖον* beglaubigte Urkunde gemeint sein. Es wäre aber auch Bevollmächtigung durch Eintragung in ein öffentliches Register denkbar. Analoga sind jedem geläufig, der die heutige Gerichtspraxis kennt. Wer einem anderen Vollmacht erteilen will, kann dieselbe in eine bei der Behörde aufliegende Liste, in ein Vollmachtsregister eintragen lassen. Wir werden außerdem unten (§ 26) einen Beleg für den *συστατικὸς χρηματισμός* im P. Grenf. II 69 (265 n. C.) finden. Damit ließe sich auch die Erklärung verbinden, daß die vorliegende Urkunde ein außergerichtlich aufgesetzter Entwurf der neuen Vollmacht sei, welche die frühere zu ersetzen bestimmt ist. Auf Grund dieses Entwurfs mußte dann eine Revision der früheren Eintragung, entweder in Form einer Löschung der alten und Eintragung der neuen Vollmacht, oder in Form einer Anmerkung erfolgen.

Das *ἀπαιτεῖν* ist vielleicht sprachlich am getreuesten mit „hereinbringen" wiederzugeben. Es kann darunter sowohl einfache Einmahnung und darauffolgende Zahlungsannahme als auch Klage wiederum ohne oder mit folgender Exekution verstanden werden. Für diese Doppelbedeutung möchte ich mich auf den Brief (*ὑπομνηστικόν*) Gen. 79 (4. Jhd.) beziehen, den in Angelegenheit der Einforderung eines Darlehens der Ducenarius Romanos an seinen Contubernalis Getadios schreibt. Auch dieses *ὑπομνηστικόν* ist vielleicht als eine Vollmacht zu bezeichnen. Jede der möglichen Bedeutungen des *ἀπαιτεῖν* führt aber zur Annahme direkter Vertretung. Bedeutet *ἀπαιτεῖν* nur das Einfordern, also römisch gesprochen, das *interpellare*,

---

1) Auch das Präsens *ἐγκαλεῖν* ist von *διά* abhängig, also dem Perfektum *ἀπεσχηκέναι* koordiniert. So fassen wohl auch Grenfell-Hunt die Sache auf: *because I have, as aforesaid, already received the money as stated in the autograph receipts which I have issued, and I make no claim on any matter whatever.*

2) Zugleich naturgemäß Quittungsvollmacht. Vgl. insbesondere dazu die entsprechenden Bestimmungen im P. BGU I 300.

so ist direkte Vertretung nötig, denn Mahnung durch einen Dritten, ohne daß die rechtliche Konsequenz der Mahnung in der Person des Vertretenen einträte, ist ohne juristischen Zweck.[1]) Deshalb hat auch das römische Recht hier direkte Stellvertretung, und zwar auf der Gläubiger- und Schuldnerseite anerkannt.[2]) Soll aber im *ἀπαιτεῖν*

---

1) Ein Beispiel für Einmahnung von Forderungen für einen Dritten, den Sohn des Interpellanten s. in der Korrespondenz des Abinnaeus Lond. II 248 (S. 305f.) Z. 5f. (c. 346 n. C.). BGU I 106 (a. 199) schreibt Aurelius Victor an seinen Verwalter (*ἐπίτροπος*) den Cornicularius Jnlius Polydeukes, er möge die Einkünfte des schuldnerischen gewesenen Pächters in Sicherheit bringen: *Πάντα τὸν πόρον Φλ(αουίου) Ἑρμαΐσκ[ο]ν γενομέ[νου —] μισθωτοῦ οὐσίας — χρεώστου — φρόν[τ]ισον ἀναζητῆσαι καὶ ἐν [—] ἀσφαλεῖ ποιῆσαι ἐμοί τε δηλῶσα[ι.* Hier ist wohl an ein Handeln etwa auf Grund einer Exekutivurkunde oder an eine Klage nach Art des römischen *interdictum Salvianum*, jedenfalls aber an eine gerichtliche Aktion zu denken, die der Verwalter, wohl auf Grund einer generellen Vollmacht, wie etwa BGU I 300 ein Beispiel zeigt, ausüben soll. Einen ähnlichen Auftrag innerhalb der Vollmacht s. in BGU II 486 (2. Jhd.). In diesem Fragment gibt anscheinend ein Grundherr seinem Verwalter Aufträge über die Hereinbringung von Pachtforderungen. Er sagt Z. 6ff.: *Βούλομαι οὖν [σε εἰςκο]μισθέντων τῶν καρπῶν ἐνστ[ῆ]ναι τῇ ἐκπρά[ξει] τῶν φόρων τοῦ ἐνεστῶτος κα (ἔτους)*, d. h. er soll nach Hereinbringung der Ernte auf der Einforderung (eventuell Exekution) der Abgaben bestehen. Das ist wohl, wie bemerkt, ein Auftrag innerhalb einer schon früher erteilten Vollmacht, wiederum etwa nach Art von BGU I 300. Im ähnlichen Sinne als Aufträge auf Grund einer generellen Vollmacht sind wohl BGU II 624 (Diokletian) und 412 (4. Jhd. n. C.) zu deuten.

2) Hupka, Haftung 15[1]. Dig. 22, 1, 24, 2 für die aktive, Dig. 45, 1, 24 für die passive Seite (der Tutor wird für den Mündel interpelliert). Paulus, von dem beide Stellen stammen, kommt an der ersteren auch das Bedenken, daß man hierin ja die verpönte direkte Stellvertretung sehen könne. Er leugnet deshalb mit ziemlich gezwungener Erklärung diese Tatsache und hilft sich mit einem platten Vergleich. *Mora videtur creditori fieri, sive ipsi sive ei cui mandaverat sive ei qui negotia eius gerebat mora facta sit: nec hoc casu per liberam personam adquiri videtur, sed officium impleri, sicuti, cum quis furtum mihi facientem deprehendit,* [negotium meum agens(?) (Mommsen)] *manifesti furti actionem mihi parat: item cum procurator interpellaverit promissorem hominis, perpetuam facit stipulationem.* Die Interpellation kann vielleicht im einzelnen Falle (so namentlich im Geschäftsbrief Oxy. III 533, 14ff. und vielleicht auch hier) als bloße Botentätigkeit aufgefaßt werden, aber sie ist es mindestens gewiß dann nicht, wenn die Willensentscheidung, ob interpelliert werden soll oder nicht, der Stellvertreter und nicht der Vertretene hat. Das muß aber dann der Fall sein, wenn, wie z. B. BGU I 300, der Interpellant mit genereller Befugnis zur Vermögensverwaltung ausgestattet ist und seine Entscheidung, ohne einen speziellen Auftrag abzuwarten, kraft seiner generellen Ermächtigung fällt. Der abwesende Dominus kann ja im einzelnen Falle gar nicht wissen, wann die Interpellation zu machen ist. Man kann zwar durch einen Boten bloß interpellieren, aber die Hereinbringung einer Forderung (auch ohne Klage), was wohl mindestens im *ἀπαιτεῖν* neben *interpellare* liegt, ist gewiß nicht Boten-, sondern Vertretertätigkeit. Es ist darum das *ἀπαιτεῖν* noch weniger als das *interpellare* mit einem Hinweis auf bloße Botentätigkeit abzutun. Vgl. noch die fragmentierte Urkunde Oxy. II 364 (a. 94), den Beginn einer Vollmacht, worin Ti. Claudius Sarapion den Theon als seinen Vertreter bestellt *to collect certain*

gar die Einklagung[1]) und eventuell Exekution der Forderung mitverstanden sein, so ist die Annahme direkter Vertretung erst recht notwendig, denn eine Zession, die allerdings auf ägyptischem Boden früher vorkommt, als im klassischen römischen Recht[2]), kann nach der konkreten Lage unseres Falles nicht angenommen werden, und auch an eine Klage, wie sie der römische indirekte Vertreter anstellt, also mit *cautio ratam rem dominum habiturum* zu denken, halte ich hier aus dem Grunde für ausgeschlossen, weil gleich anschließend auf die natürliche Lösung durch Quittung des Vertreters für den Dominus hingewiesen ist.

Nun ist der Gläubiger persönlich vom Schuldner befriedigt worden, hat auch persönlich die Empfangnahme der Zahlung bestätigt, weshalb das *ἀπαιτεῖν* gegenstandslos geworden ist. Aber das Darlehen war nicht formlos gegeben, so daß bei seiner Rückzahlung formlose Empfangsbestätigung des Gläubigers genügte, sondern es war — ähnlich etwa wie in Rom eine formell durch Stipulation begründete Obligation auch wiederum nur durch Akzeptilation getilgt werden konnte — eine formelle Quittung nötig, zu deren Ausstellung nunmehr die Vollmacht und der entsprechende Auftrag erteilt wird. Es handelt sich wohl um eine öffentlich einregistrierte Forderung, von der wir außerdem erfahren, daß sie pfandrechtlich versichert war. Sie ist wohl, wie bemerkt, durch *legatum nominis* zur Hälfte auf den A übergegangen, während die andere Hälfte wohl dem Erben Heraklides gebührte. Für die Form einer mit *λῦσις* der Hypothek verbundenen Quittung gibt uns Oxy. III 510 (a. 101) ein genügend deutliches Bild:

> [*ὁμολογεῖ* der Gläubiger Artemidoros seinen Schuldnern Dionysios und dessen Frau] *ἐν ἀγυιᾷ ἀπέχειν παρ' αὐτῶν* — 472 Drachmen — *ἃς ἐδάνεισεν αὐτοῖς κατὰ δανείου συγγραφὴν τὴν τελειωθεῖσαν διὰ τοῦ ἐν Ὀξυρύγχων πόλει μνημονείου* — Darlehensdatum — *εἰς ἀπόδοσιν* — Rückzahlungsdatum — *ἐπὶ ὑποθήκῃ τοῖς ὑπάρχου[σ]ι τῷ Διονυσίῳ* — Beschreibung der Hypothekarobjekte — *διὸ λύσιν ποιούμενος ὁ Ἀρτεμί[δω]ρο[ς] τῆς ὑποθήκης αὐτόθι ἀναδέδωκεν οἷς ὁμολογεῖ τὴν ἐπίφορον τοῦ δανείου συγγραφὴν καὶ τὰ τῶν τελῶν σύμβολα εἰς ἀκύρωσιν προσαπεσχηκέναι δὲ παρ' αὐτῶν καὶ τοὺς τοῦ αὐτοῦ κεφαλαίου*

debts (*συνεστακέναι .... ἀπαιτήσοντα*). Das *ἀπαιτεῖν* deutet auch hier auf mehr als bloßes Interpellieren. Am ehesten auf bloße Interpellation zu deuten ist vielleicht *ἀπαιτεῖν* (Rückforderung der *φερνή*) in den Heiratskontrakten, z. B. BGU I 183, 8 (a. 85) *ἀποδότω* vir uxori *τὴν φερνὴν ἐν ἡμέραις τριάκοντα ἀφ' ἧς ἐὰν ἀπαιτηθῇ*.

1) Ich halte dies aus sachlichen Gründen — man denke an Vollmachten Abwesender zur Hereinbringung von Forderungen — für sehr gut möglich. Daß z. B. Oxy. IV 727 (a. 154) neben dem *ἀπαιτεῖν* noch *καθιστάναι* (vor Gericht erscheinen) steht, würde wohl kaum dagegen ins Gewicht fallen.

2) S. Wenger, Studi in onore di Carlo Fadda (Neapel 1906) 128ff.

τόκους καὶ ἃ ἀπήτηται τέλη, μήτε αὐτὸν Ἀρτεμίδωρον μηδ' ἄλλον ὑπὲρ αὐτοῦ ἐνκαλεῖν μηδ' ἐνκαλέσειν μηδ' ἐπε[λεύσεσθαι οἷς ὁ]μολογεῖ μηδὲ ⟦*τε*⟧ *τοῖς παρ' αὐτῶν* —?

Der erste Teil der Urkunde entspricht dem *ἀποχὴν ἐκδοθῆναι* unserer Vollmacht, während der zweite, von *διό* angefangen, uns die Lösung, oder wie wir sagen werden, Löschung der Hypothek veranschaulicht. Der Gläubiger übergibt dem Schuldner den Schuld- und Hypothekenschein[1]), sowie die Bestätigungen für die vom Gläubiger zu zahlende und ihm, wie aus den folgenden Worten hervorgeht, ersetzte Pfandsteuer[2]) *εἰς ἀκύρωσιν*, d. h. wohl zu einer amtlichen Registrierung der Tilgung der Hypothek, welcher unsere Löschung einer Hypothek als Analogon zu dienen vermag.

All diese Formalitäten sind es nun, die im Falle unseres Vollmachtspapyrus der Vertreter für den vollmachterteilenden befriedigten Gläubiger vollziehen soll. Daß eine Quittung, die der B nicht als direkter Stellvertreter des A ausstellt, wertlos wäre, braucht nicht mehr ausgeführt zu werden. Bemerkenswert ist es aber, daß hier die formelle Quittung über ein öffentlich registriertes Darlehen durch den Stellvertreter überhaupt vollzogen werden kann, während wir z. B. gesehen haben, daß die ebenfalls formelle Akzeptilation in Rom, die etwa zum Vergleiche herangezogen werden könnte, der direkten Vertretung prinzipiell unzugänglich geblieben ist und die Herbeiführung eines solchen Effektes durch den Vertreter mindestens auf große Schwierigkeiten gestoßen hat.[3]) Ob A und B Römer waren, ist ja nicht sicher, aber der Schuldner C. Memmius Cornutus war es wenigstens. Auch hier zeigt sich also das Anwendungsgebiet der direkten Vertretung in Ägypten durch keine ähnlichen Fesseln beengt, wie im klassischen Stadtrechte Roms.

Auftrag und zugleich Vollmacht zu einer Darlehenseinforderung und Quittungsausstellung enthält[4]) Oxy. II 269, ein Privatbrief aus dem Jahre 57 n. C.:

> *Τρύφων Ἀμμωνᾶτι τῷ [Μ]άκρῳ τῷ φιλτάτῳ χαίρειν. ἐὰν δύνῃ ἐρωτηθεὶς ὄχλησον Διόσκορον καὶ ἔκπραξον αὐτὸν τὸ χειρόγραφον*[5]) *καὶ ἐάν σοι δῦ* (l. *δῷ*) *ἀργύριον δὺς* (l. *δὸς*) *αὐτῷ ἀποχὴν κτλ.*

Angeschlossen ist eine Abschrift des Darlehens, das Tryphon dem Dioskoros gegeben. Ammonas Macer soll also das Darlehen vom

---

1) *ἐπίφορον* in Oxy. III 510, 19 deutet auf das *πανταχῇ ἐπιφερομένῃ καὶ παντὶ τῷ ἐπιφέροντι*, jene bekannte Urkundenklausel von noch unaufgeklärter Bedeutung Vgl. Grenfell-Hunt, Oxy. III p. 242[19].

2) Über das *τέλος ὑποθήκης* von 2 % vgl. Grenfell-Hunt, a. a. O. 243 n. 4/5.

3) Vgl. Hupka, Haftung 15 f.[1]. 4) Oder setzt doch voraus.

5) Metonymisch für das durch das *χειρόγραφον* beurkundete und gesicherte *δάνειον*.

Schuldner einfordern und demselben nach der Zahlung[1]) eine Quittung ausstellen. Naturgemäß muß dabei Macer als direkter Vertreter handeln. Dabei ist es denkbar, daß unser Privatbrief als Vollmacht nicht genügte, sondern daß Tryphon den Macer in einer eigenen Urkunde als seinen Vertreter aufgestellt hat[2]) und ihm gemäß dieser Vollmacht hier eine im Rahmen derselben zu vollziehende Handlung aufträgt. Es ist aber auch möglich, daß der bloße Brief, den Macer vorwies, den Schuldner zur Zahlung an diesen Vertreter ermächtigte.[3]) Eine Vollmacht zur Hereinbringung von Forderungen enthält wohl das bereits zitierte Fragment (o. S. 190 N. 2), das Grenfell-Hunt sub Oxy. II 364 beschrieben haben (a. 94 n. C.). Sie schreiben darüber: *beginning of a contract by which Tiberius Claudius Sarapion τῶν ἠγορανομηκότων Ἀλεξανδρείας appoints Theon as his agent to collect certain debts* (*συνεστακέναι — ἀπαιτήσοντα*). Dann aber heißt es von dieser Urkunde: *joined on the left to a piece of another contract.* Es scheint demnach diese Vollmachtsurkunde an einen Kontraktspapyrus angehängt gewesen zu sein. Es liegt vielleicht nicht zu fern, dabei an einen vom Bevollmächtigten mit dem zur Zahlung aufgeforderten oder bereits geklagten Schuldner abgeschlossenen Vergleich zu denken, dem die Vollmacht des Vertreters des Gläubigers beigeschlossen wird.

§ 26. Direkte Stellvertretung bei der *solvendi causa* erfolgenden Leistung.

Sehr häufig sind Quellenbelege für Fälle, in denen sich der zahlende Schuldner durch einen Dritten in der Zahlung vertreten läßt. Ich hebe eine Reihe von Beispielen hervor, ohne damit etwa, auch was das publizierte Material betrifft, erschöpfend sein zu wollen. Dabei sei vorausgeschickt, daß am einzelnen Beispiel nicht immer mit Sicherheit ersehen werden kann, ob die Leistung *solvendi* oder *obligandi causa* erfolgt; die *causa* kann vielmehr zweifelhaft sein. So kann, wenn A den Empfang von 1000 dem Vertreter des B bestätigt, A der befriedigte Gläubiger, B der Schuldner sein, der durch den Vertreter geleistet hat; es kann aber auch sein, daß A der

---

1) So wenn wir das *ἐάν σοι δῷ* temporal (nachdem er gezahlt hat) auffassen dürfen.

2) Oder erst aufstellen mußte; kurz, daß Vollmacht und Auftrag nicht zusammenfielen und hier nur der Auftrag vorläge. Das *ἐάν* wäre dann kondizional (= *si*) (wenn er zahlt) aufzufassen. Vgl. den Privatbrief BGU I 276 (2./3. Jhd.), der einen Auftrag zur Einziehung des Kaufpreises enthält.

3) Ob auch verpflichtete, ist eine andere Frage. Es ist denkbar, daß dem Schuldner zwar Zahlung an den so formlos legitimierten Gläubigervertreter freistand, daß er aber nur einem formell legitimierten (etwa mit behördlich eingetragener Vollmacht versehenen) Gläubiger zahlen müßte. Dann würde sich auch hier das *ἐάν σοι δῷ* erklären.

Schuldner dem Vertreter des Gläubigers B die Empfangnahme einer Darlehensvaluta bestätigt. Und umgekehrt, wenn der Vertreter des A den Empfang von 1000 dem B bestätigt, so kann A der quittierende Gläubiger sein, es kann aber auch B der Gläubiger sein, der dem Vertreter des A ein Darlehen ausfolgt. Mit dem aus dem Gesagten resultierenden Vorbehalt muß die Zusammenstellung der folgenden Fälle, oder doch mancher unter ihnen, aufgenommen werden. Am Resultate, das uns interessiert, ändert die Einreihung des einen oder anderen Falls in eine unrichtige Kategorie nichts: Stellvertretung liegt im einen und anderen Falle vor und sie zu erweisen ist unsere Aufgabe.

Aus ptolemäischer Zeit ist hier zunächst auf Grenf. I 22 (118 v. C.) zu verweisen, wo es heißt: *Μοσχίων Πετεαρσένθει χαίρειν. Ἔχω εἰς τὸν Ἑρμίου λόγον* — Summen. M. stellt dem P. die Quittung aus aber „auf Rechnung des Hermias". Dieser ist jedenfalls der Vertretene und P. vertritt wohl den Schuldner Hermias.[1])

Aus römischer Zeit nenne ich etwa CPR I 1 (83/4), wo der Kaufpreis, den der Käufer Maron schuldet, gezahlt wird (Z. 29) *παρὰ μὲν τοῦ Μάρκου ἐκ τοῦ Μάρωνος λόγου κατὰ χειρόγραφον καὶ διαγραφὴν διὰ τῆς Ἡ[ρακ]λείδου τραπέζης* „durch die Hand des Marcus aus dem Konto des Maron laut chirographarischem Kontrakte und Anweisung auf des Heraklides Bank".[2]) CPR I 3 (2./3. Jhd.) zahlt der Vormund der Käuferin für diese (o. S. 175f.), während der Vormund der Verkäuferin das empfangene Geld für die Frau an ihren Gläubiger durch Bankdiagraphe abgibt. Im Kaufvertrag CPR I 5 (168 n. C.) zahlt für die Käuferin Syra den Kaufpreis ein gewisser Dionysios. CPR I 24 (136 n. C.), in einem Heiratsvertrag hat der *κύριος* der Brautmutter für diese die Zahlung der Mitgift vorgenommen. Im Heiratsvertrag CPR I 27 (190 n. C.), den ein Mann mit dem Vormund der unmündigen Braut schließt, wird gesagt, daß der Mann die Mitgift erhalten habe (Z. 5f.)[3]): *ἔχειν τὸν Ἰσίδωρον παρὰ τοῦ Π[ασίωνος] τοῦ καὶ Ἰσιδώρου [ἐπὶ τῇ ἐπιτροπευομένῃ αὐτοῦ Θαισ]αρίῳ [Ἡρ]ακλείδου παρ[θ]ένῳ οὔσῃ συνερχομ[ένῃ αὐτ]ῷ πρὸς γάμον φερ[νὴν κτλ.* In der Manumissionsurkunde Oxy. IV 722 (a. 91 od. 107) zahlt das Lösegeld ein gewisser Heraklas für die Sklavin, nicht diese selbst und nicht eine Bank für sie (Z. 21). Wir werden den Heraklas, wenn wir uns der partiellen Vermögensfähigkeit der Sklaven (o. S. 167 N. 7) erinnern, wohl am besten als Stellvertreter charakterisieren dürfen. Im großen Rechnungsbuche Goodsp. 30, XXI 11 (191/2) findet sich unter den Einnahmeposten *π'*[4]) ein Posten *Θέωνος φρον[τ(ιστοῦ)*

1) Unwahrscheinlicher ist die sprachlich immerhin auch zulässige Auffassung, daß M. als Vertreter des Gläubigers Hermias dem Schuldner P. die Quittung ausstellt. 2) Wessely, CPR I S. 7. 3) Vgl. Z. 24f.

4) Goodspeed p. 34 *π(αραλημφθεῖσαι)*(?) von . . .

erwähnt, ohne daß wir Näheres erführen. In der Rechnung Oxy. IV 740 (a. 200) wird eine Zahlung *διὰ γεωργοῦ* gebucht. Der *γεωργός* Heras erscheint wohl als Vertreter des zahlungspflichtigen Tholtheus (Z. 35). Zahlungen durch Vertreter erscheinen wiederholt in der großen arsinoïtischen Tempelrechnung BGU II 362 (a. 215), namentlich Zahlungen von Frauen *διά* einen Vertreter[1]), Zahlungen eines *ἀφῆλιξ διὰ τοῦ πατρὸ[ς . . .*[2]), Zahlungen durch Frauen[3]) oder von solchen *διὰ ἐπιτρόπ(ου)*[4]). Wiederholte Belege für Zahlungen durch Vertreter weist die Rechnung BGU I 34 (byz.) auf.[5]) Fir. 23 (a. 145) enthält eine Pachtschillingsquittung an den *γεωργός*, der durch einen Vertreter geleistet hat: *Ἀπέχω παρὰ σοῦ διὰ Φλαυίου Ἡρακλήου τὸν ἀργυρικὸν φόρον ἧς γεωργεῖς μου ἀρούρης*. BGU II 386 (2./3. Jhd.) enthält fragmentierte Bestätigungen von Zahlungen der Longina. Sie zahlt Z. 5 *δι' ἐμοῦ* . . . Lond. II 153 (S. 318f.) (4. Jhd.) quittiert der *singularis* Sergidius über die vom Schuldner Serenus durch einen Dritten gemachte Rückzahlung eines Depositums. Die sprachlich eigentümliche Stilisierung der Quittung weist schön auf direkte Vertretung hin: Sergidius — Sereno Ptolemaeo — *διὰ Ἰου[λίου] Μαρειανοῦ χαίρ⟨ε⟩ιν. ὁμολογῶ ἀπέχ[⟨ε⟩ιν] ἐμ[ὲ] παρά σου τοῦ Μαριαν[οῦ] τὰς [το]ῦ ἀργυρείου δραχμὰς χειλ[ίας] ἃς ἔσχεν παρ' ἐμοῦ ἐν παρα[θή]κ[η] ὁ προκείμενος Πτολε[μ]έος [ἃς π]α[ρέ]θηκα* — Datum der Depotbegründung. Die Adresse ist an den Depositar gerichtet, in der Urkunde ist gesagt, daß dieser durch einen Dritten, den ebenfalls direkt angeredeten Vertreter, das Depositum zurückgestellt habe. Noch mehr tritt bei der Quittung die Person des Vertreters hervor BGU I 24 (röm.), worin Aurelius Heraklides an Aurelia Diodora erklärt, von ihr eine bestimmte Summe für Rechnung einer Forderung an Maximus erhalten zu haben. Da durch die Zahlung des Vertreters auch der Vertretene befreit wird, gilt die jenem ausgestellte Quittung auch als Liberationsurkunde für diesen.[6]) Aus spätbyzantinischer Periode seien hier angereiht BGU II 368 (a. 615), eine Quittung an den Comes Flavius *Τζ[.]ττα*. Der Aussteller erklärt, nachdem in der Adresse der Vertretene Flavius allein genannt ist (Z. 16ff.): *[Ἔσ]χον — παρὰ τῆς ὑμετέρ(ας) μεγαλοπρεπείας διὰ Πέτρου τοῦ λαμπροτάτου διοικητοῦ τοῦ αὐτοῦ πανευφήμου ἀνδρὸς ὑπὲρ τοῦ ἐμο(ῦ) μισθο(ῦ) κτλ.*

---

1) So pag. III, 14 u. a. v. O. 2) Pag. III, 15.

3) *διὰ τῶν θυγατέρων* pag. VIII, 21 und XIV, 8ff. (hier scheinbar doppelte Vertretung). Pag. XIV, 14 zahlt eine Frau durch eine andere.

4) Pag. XVI, 5f.

5) Z. B. Kol. II, 4. 13. 32 u. a. m. (gezahlt an [Dativ] durch [*διά* c. gen.]). Hierher vielleicht auch die Posten Z. 3f., 32f., 76 im privaten Rechnungsbuch Oxy. IV 736 (c. a. 1 n. C.) und BGU III 809, 4. 9 (arab.).

6) Cair. Inv. Nr. 10599 (6./7. Jhd.) enthält nach der Beschreibung eine Quittung an den Vertreter. So sind wohl die Worte *receipt for 30 artabae*(?) *paid on behalf of Arcadius* zu verstehen.

Cair. 10125 enthält ein *receipt for 7 solidi less 17 carats paid by the steward* (Verwalter und Vertreter) *of Theon* (Schuldner) *to Antiochus and Philipp* (Gläubiger) (6./7. Jhd.). Wie die Quittung formuliert war ist aus der Beschreibung nicht ersichtlich, jedenfalls erfolgte die Zahlung durch den Vertreter. Grenf. II 104 (7./8. Jhd.) wird dem Phoibammon über eine Reihe von Zahlungen quittiert, die er zu machen hat; dabei ist unterschieden, ob die Zahlung erfolgt δ(ιὰ) Πιήου πρε(σβυτέρου) oder δ(ιὰ) χειρ(ός), d. h. durch Barzahlung seitens des Pflichtigen selbst oder wiederum δ(ιὰ) Μαθε(ίου), durch einen Vertreter. Oxy. I 150 (a. 590) quittieren *bucellarii* (Leibgardisten vornehmer Personen[1])) über eine διὰ Φοιβάμμωνος οἰνοχειρ(ιστοῦ) an sie erfolgte Weinauszahlung. Wohl eher ebenfalls als Quittung denn als Darlehensempfangsbestätigung an den Stellvertreter ist Grenf. II 100 (683 n. C.) aufzufassen. Die Adresse geht an τῷ μεγαλοπρεπεστάτῳ Βίκτορι ἐκπροσώπῳ (*personam sustinenti*, Grenfell-Hunt) Ἰωσὴφ τοῦ εὐκλεεστάτου δουκὸς ἀπὸ τῆς Ἀρσινοιτῶν πόλε(ως) Αὐρήλιος κτλ. Hier wird die Person des Vertreters in den Vordergrund gerückt — ein Analogon dazu wird uns bald Fay. 96 (u. S. 201) zeigen — indem es heißt: ὁμολ[ογῶ] εἰληφέναι παρὰ τῆς ὑμετέρας μεγαλοπρεπείας — Summe — und sogar weiter πρ]ὸς ὑμετέραν (also des Vertreters Victor) ἀσφάλε(ιαν) [πεποίημαι ταύτην] ὑμῖν (Victori) τὴν πληρωτικὴν [ἀπόδειξιν κτλ. Daß daraus nicht auf indirekte Vertretung geschlossen werden muß werden wir beim erwähnten Fay. 96 sehen.

Zur Stellvertretung in der Zahlung führen naturgemäß die zahlreichen *orders for payment*, die Zahlungsaufträge, worin der A den B anweist, an seiner Statt dem C eine Summe zu bezahlen. Freilich kann, wie sich sogleich an einzelnen Beispielen zeigen wird, nicht immer die *causa* des Geschäfts sicher diagnostiziert werden, ein Umstand, auf den wir schon eingangs verwiesen haben. Nur wenn A Schuldner des C ist und B diese Forderung des C befriedigt, kann von Vertretung des A durch den B gesprochen werden. Daß in solchen Fällen die Obligation des A erst durch die Zahlung seitens des C getilgt wird und nicht etwa schon durch die Anweisung, scheint mir natürlich. Denn der römische Satz *qui delegat solvit*[2]) greift außerhalb des römischen dem Novationsrecht angehörigen Delegationsinstituts nicht ein.[3]) Eine Anweisung des A an den B, dem C eine Summe auszufolgen, kann gewiß auch *credendi causa* erfolgen. Es wird bei der einen oder anderen Urkunde dieser Zweifel stärker zum Vorschein kommen. Auch sei nochmals betont, daß die Zahlungsanweisungen erst, wenn sie effektuiert werden, zur Vertretung des

---

1) Grenfell-Hunt p. 233.

2) Dig. 17, 1, 26, 2; 46, 1, 18; 50, 16, 187.

3) Wir kommen damit fürs Papyrusrecht von selbst zu dem modern-rechtlichen gegenteiligen Grundsatze: Anweisung ist keine Zahlung.

Deleganten durch den Delegaten führen. Von den zahlreichen einschlägigen Urkunden[1]) seien hier etwa genannt: Zunächst aus ptolemäischer Zeit Teb. 168 (Ende d. 2. Jhd. v. C.): *Δίδυμος Χαιρή(μονι) χαί(ρειν). δὸ(ς) Ἀπολ(λωνίωι) παραχρῆ(μα) οἴνου α* (Teb. p. 182 s.), dann aus römischer Zeit der bereits von Gradenwitz gewürdigte Alypiosbrief Nr. 4 aus der Sammlung dieses Gelehrten, sowie der von Vitelli, Atene e Roma VI p. 255 publizierte Florentinerpapyrus (Gradenwitz, Arch. III 406 und Note, circa 250—270 n. C.). Aus späterer Zeit vergleiche man Oxy. I 92 (a. 335?): *Π(αρὰ) Ἀφθονίου Ὀφελλίῳ Ὡχιν χαίρειν. παράσχες εἰς ὑπηρεσίαν τῆς γεουχ(ικῆς) οἰκίας οἴνου νέου κεράμια δέκα, καὶ Ἀμεσύστῳ ἱπποιάτρῳ ἐκ διαταγ(ῆς) οἴνου κεράμιον ἓν νέον.* In diesem Papyrus gibt also Aphthonios dem Ophellios den Auftrag, der Dienerschaft des Landhauses 10 und dem Pferdearzt Amesystos einen Krug neuen Weines auszufolgen. Das Rechtsverhältnis zwischen Aphthonios und den Destinataren, die *causa* der Anweisung ist allerdings nicht deutlich ersichtlich, indes dürfte wohl eine Dienst- oder Werkmiete[2]) vorliegen, auch Schenkung wäre denkbar. Jedenfalls aber vertritt Ophellius den Aphthonius in der *solutio*. Oxy. I 93 (a. 362) beauftragt Eutrygios seinen *βοηθός* mit einer Weinlieferung an den *ὑδραύλης*. BGU II 641 (3./4. Jhd.) weist Agothos seinen Vater Serenus an, zwei Eseltreibern Paësis und Menas 3 Artaben Weizen auszuzahlen. In beiden Fällen ist die *causa* wohl dieselbe wie Oxy. I 92. Eine Lieferungsanweisung aus byzantinischer Zeit enthält BGU III 932: *Ζέννιος Δίδυμος μαγυρ*(.) (l. *Διδύμῳ μαγείρ(ῳ)*)· *Παράσχου τῷ .... ἐλθόντι μετὰ τοῦ πρεσβευτ[οῦ τῶν?] βαρβάρων κρέως λίτρας δέκα.* Die von einer Hand geschriebene Urkunde ist mit *Θεόδ*[ω]*ρ*[ο]*ς* unterzeichnet. Es scheint also die Urkunde nicht von Zennios selbst, sondern von dessen Vertreter ausgestellt zu sein und also nicht bloß Vertretung in der Zahlung beabsichtigt zu sein, sondern auch Vertretung in der Anweisung vorzuliegen. Weitere Beispiele byzantinischer Lieferungsanweisungen bieten die BGU III 960—968. 964 ist noch von 3. Hand angefügt *δι' ἐμοῦ Ποῦσι* mit tachygraphischen Noten. Dieselben sind vielleicht auf Effektuierung der Zahlung durch Pusis, der wohl den angewiesenen *ἐλαιουργός* Sambas vertritt, zu beziehen. Oxy. I 141 (a. 503) beauftragt der Comes Johannes seinen *οἰνοχειριστής* Phoibammon mit Weinlieferungen an verschiedene Personen. Es handelt sich hier sowie Cair. 10703; 10557; 10401 (6./7. Jhd.) wohl um *solutio* einer Oxy. I 92 entsprechenden Obligation.[3]) Über die Inv. Nr. Cair. 10107

1) Die auf das Bankwesen bezüglichen Anweisungen folgen unten § 28.

2) Da Wein als Entgelt gegeben wird, nicht die römischen Konsensualverträge der *locatio conductio operarum* und *operis*, sondern im Sinne der romanistischen Terminologie Innominatrealkontrakte nach dem Formular *facio ut des.*

3) Vgl. noch die *descriptions* Oxy. I 168 (3. Jhd.); 159 (2./3. Jhd.); 189 (a. 338).

und 10108 (6. Jhd.) berichten die Herausgeber: *Order for* 5 (64) *artabae of wheat to be paid to Didymus* (*Martyrius*) *adressed by Phib to his brother Aphous.* Hier handelt es sich wohl um Rückzahlung eines Darlehens, wenngleich auch Darlehensbegründung durch einen Stellvertreter des Gläubigers der Beschreibung entspräche. Auch aus Cair. 10032 (6./7. Jhd.) ist nicht ersichtlich, ob die 15 Solidi, welche der Schreiber dem Adressaten aufträgt, einem gewissen Georgios auszuzahlen, Rückzahlung eines *δάνειον* durch den Vertreter des Schuldners bezwecken oder ob etwa diese Summe erst als *δάνειον* gegeben werden soll, in welchem Falle der Gläubiger bei der *obligandi causa* erfolgenden Zuzahlung durch den Adressaten vertreten würde. Sicher wiederum ist die Beziehung von Grenf. II 103 (6./7. Jhd.); da beauftragt Theodoros den Entulios den Kaufpreis für eine Quantität dem Theodoros gelieferten und demgemäß von ihm zu bezahlenden Holzes an seiner Stelle zu entrichten. Folgt Eutulios, so vertritt er den Theodoros in der Zahlung. Schließlich sei hier noch an Grenf. II 61 (194/8) erinnert, einen bereits bei anderer Gelegenheit oben (S. 58 N. 1) erörterten Papyrus, wo der Vertreter, der das Geld zur Zahlung erhalten und diese für den Schuldner hätte vornehmen sollen, es vorgezogen hatte, mit der Summe zu verschwinden. Erst mit der Zahlung wird, wie bemerkt, die Vertretung dem Dritten gegenüber perfekt, der Zahlungsauftrag ist ein interner Vorgang, der ihn noch nicht berührt. Eher an die Wirkungen römischer Delegation denken ließe sich Oxy. III 609 (2. Jhd.): *Δέξαι παρὰ Σαραπίω(νος) το(ῦ) Ἀπολλω(νίου) δραχμὰ(ς) ἑξήκοντα ἀφ' ὧν τὸ ἐπιδέκατο(ν)* (sc. *διάστειλον?*)[1]) und Oxy. III 610 (2. Jhd.) mit gleicher Wendung. Diese Urkunden sind an den zum Empfang einer Summe Berechtigten gerichtet, der diese Summe von einem Dritten in Empfang zu nehmen angewiesen wird. Man kann sie als Passivdelegationen auffassen, der Adressant ist dann der dem Adressaten (Delegatar) eine Summe schuldende Delegant und Sarapion ist der Delegat. Dem würde dann wohl ein Auftrag des Adressanten an Sarapion entsprechen, dem Adressaten die Summe zu bezahlen. Als *causa* der ganzen Transaktion erscheint in diesem Falle aber am begreiflichsten eine Schuld des Sarapion an den Adressanten. Der Schuldner weist seinen Schuldner an, an seiner Statt den Gläubiger zu befriedigen. Ob hierauf das *qui delegat solvit* Anwendung finden kann, oder ob wir nicht eher auch hier erst in der Leistung durch Sarapion Befreiung des Deleganten sehen dürfen, kann aus der Urkunde nicht erschlossen werden, wenn gleich die stadtrechtliche Erklärung mir schon aus dem Grunde hier bedenklich scheint, weil der Name des Delegaten auf griechische Personalität

1) Diese Note deutet auf einen Zahlungsauftrag an den Delegatar, wohl eine Abgabe(?) für den Deleganten zu machen, also Vertretung in einer öffentlichrechtlischen Leistung.

deutet, und wir nicht ohne weiteres annehmen dürfen, daß etwa der römische Satz auch für das griechische Papyrusrecht Anwendung hatte.[1])

Eine Reihe anderer Urkunden zeigt uns die Stellvertretung des Gläubigers bei der Empfangnahme der *solvendi causa* erfolgenden Leistung. Der an Stelle des Gläubigers die Leistung empfangende Vertreter kann, wie uns schon die Vollmachtsurkunden des vorigen Paragraphen gezeigt haben, auch darüber im Namen des Vertretenen quittieren. Darin zeigt sich ja erst seine Stellung als direkter Stellvertreter.[2]) So zeigt BGU I 200 (183 n. C.) das Beispiel einer Quittung durch den Stellvertreter einer Frau: *Δίδαις — δι' ἐμοῦ Σαραπίωνος — ἀδελφῷ χαίρειν. Ἀπέχω παρά σου* 254 Drachmen usw. Eine Subskription fehlt; der Vertreter handelt für die Frau, der *κύριος* würde *μετ' αὐτῆς* handeln. Auf den eigentümlichen P. Lond. II 470 (S. 212f.) (a. 168), wo der Mann den *κύριος* von den Ansprüchen der Frau aus der Tutel durch Generaldecharge befreit, wurde bereits oben (S. 174) aufmerksam gemacht. Lond. II 341 (S. 213) (a. 183) enthält die von einem Vater für den Sohn ausgestellte Quittung. Sie ist eigentümlich stilisiert, es zeigt sich aber vielleicht gerade in dieser sprachlichen Eigenschaft die sachliche Selbstverständlichkeit direkter Vertretung.

> *Σῶτας Θεογίτωνος διὰ το[ῦ] πατρὸς Θεογίτωνος Σώτᾳ Πτολεμαίου — χαίρειν* (also der Vertretene durch den Vertreter, und nun): *ἔσχον* (Vertreter) *παρά σου ἀφ' ὧν ὀφείλεις τῷ προγεγραμμένῳ υἱῷ μου Σώτατι* (Vertretenen) *κατὰ δημόσι⟨ο⟩ν χρηματισμὸν τελειωθὲν διὰ γραφείου κώμης Βουβάστου ἐπὶ λόγου ἀργυρίου δραχμὰς ἑκατὸν τέσσαρας — μὴ ἠλαττουμένου* (l. *ἐλ.*) *ὑπὲρ ὧν ἄλλων ὀφείλις* (l. *-εις*) *αὐτῷ ἀκολούθως οἷς ἔχει σου γράμματα.* Datum.

Durch die gegenwärtige Quittung werden nicht alle Ansprüche des Gläubigers berührt, es ist keine Generalquittung, sondern nur eine Empfangsbestätigung für die erstangeführten 104 Drachmen. Die Sprache des Papyrus ist nur unter der allgemein selbstverständlichen Durchführung des Stellvertretungsprinzips erklärlich. Ein weiteres hübsches Beispiel für die Quittung durch den seinen Sohn vertretenden Vater enthält

---

1) In der Deskription Oxy. III 575 (a. 110) ist das Anerkenntnis einer geschuldeten Naturalrente für ein gepachtetes Grundstück enthalten. Es erscheinen 3 Schuldner in der Adresse, aber nur einer subskribiert, jedenfalls ist in der Deskription nicht erwähnt, daß er die Subskription auch im Namen der anderen machte. Und doch müssen wir dies annehmen, dann aber liegt ein Schuldanerkenntnis durch einen Stellvertreter vor. Die Parteien sind Griechen. Wir brauchen nur an die Stipulation vergleichend zu denken und die freie Übung der Stellvertreterhandlung tritt uns klar vor Augen.

2) Darum ist in manchen Fällen vielleicht an bloße Botenhandlung zu denken, z. B. Gen. 2 (vermutl. 2. Jhd.).

Goodsp. 11 (4. Jhd.). Es handelt sich um die Quittung für eine Schiffsladung Wein, welche Quittung der Vater ausstellt. *Αὐρήλιος Κυρίλλος Ἑρμείου — δι' ἐμοῦ τοῦ πατρὸς Ἑρμείου Αὐρ(ηλίᾳ) Χαρίτῃ Ἀμαζονίου χαίρειν. Ἐνεβάλου* so und soviel Wein. Besonders deutlich kommt die direkte Vertretung in der Subskription zum Vorschein: *Αὐρ(ήλιος) Κυρίλλος [Ἑρμ]είου ὁ προκ(είμενος) δι' ἐμοῦ τοῦ πατρ[ὸς Ἑρμείου.* Im eigentümlichen Lokationsvertrag Fay. 91 (a. 99) wird der Arbeiterin ein *ἀρραβών* von 16 Drachmen verabfolgt, den sie nach Ablauf der Kontraktsdauer 2 Jahre später auch zurückzahlt. L. Bellienus Gemellus, der Arbeitsgeber, quittiert darüber in einer an den Kontrakt gehängten Quittung, er läßt sich aber dabei durch Epagathos vertreten. Z. 48ff.: *Λούκιος Βελλῆνος Γέμελλος δι(ὰ) Ἐπαγαθοῦ ἀπέχω τὰς προκιμέ(νας) ἀργυρίου δραχμὰς δέκα ἓξ*[1]) *καὶ οὐθὲν ἐνκαλῶι.*[2]) Die Vollmacht ist die Voraussetzung giltiger Quittung durch den Vertreter. Vollmachtloses Handeln kann durch nachträgliche Genehmigung des Geschäftes saniert werden. Eine vom Stellvertreter ohne Vollmacht ausgefertigte Quittung für den Rest des Kaufpreises enthält BGU II 427 (159 n. C.), eine Urkunde, die wir aber besser später besprechen wollen, da sie *a priori* den Anschein erweckt, als liege der Abschluß eines Kaufvertrages durch den Stellvertreter des Käufers vor (vgl. u. § 31). Da hier der Vertreter ohne Vollmacht gehandelt hat, so muß er die Genehmigung des Vertretenen, die *εὐδόκησις* beibringen. Ein weiteres Beispiel bietet aber BGU I 44 (102 n. C.)[3]). Da bestätigt der Vater acht Schuldnern seines Sohnes, das von ihnen diesem geschuldete Geld erhalten zu haben und verspricht dann: *παρέξομαι διδόντα ὑμῖν*[4]) *ἀποχὴν καὶ ἀναδιδόντα τὴν δ[ια]γραφὴν* (die Schuldurkunde) *εἰς ἀθέτησιν καὶ ἀκύρωσιν.* Hätte der Vater bereits die *σύστασις*, so wäre eine *εὐδόκησις* des Sohnes nicht nötig. So aber hat jener als Vertreter ohne Vollmacht gehandelt und die Schuldner können sich bis zur Genehmigung, wodurch die Wirkungen der direkten Stellvertretung eintreten, nur an den Vater halten. Der Zufall hat uns nun tatsächlich ein *ἀντίγραφον* der Genehmigung durch den Sohn erhalten. Sie ist in die Form einer Bankdiagraphe gekleidet: BGU II 415 (a. 103). Der Sohn quittiert formell noch einmal und erklärt dann, daß die vom Vater ausgestellte Urkunde ungültig sei (Z. 31ff.): *ἄκυρον οὔσης ἧς ἐξέδοτο αὐτοῖς ὁ προγεγραμμ[ένος] μου πατὴρ ἐνγ[ρά]φου ἀποχῆς* (vgl. Z. 20/2). Soll durch diese Bezugnahme eine eventuelle Kondiktion der Schuldner auf Grund zweier Quittungen verhindert werden?

---

1) Die Summe ist links am Rande nachgetragen.

2) Zu den Personen der Urkunde vgl. Grenfell-Hunt p. 261s. Vgl. Willamowitz, Gött. Gel. Anz. 1901, 37[1].

3) S. Gradenwitz, Einführung 154.

4) So sicher richtig korrigiert von Krebs. Im P. steht *ἡμῖν*.

Aus spätbyzantinischer Zeit sei hier als m. E. sicherer Beleg einer Quittung, die der Vertreter des Gläubigers ausstellt, Grenf. II 96 genannt (6./7. Jhd.). Da bestätigt *τῷ κυρ(ίῳ) Κολλούθῳ Ἱερακίονος Θεόφιλος νοτάριος [ὑπὲρ] τῆς θεοσεβ(εστάτης) κυρ(ίας) Θεοδώρας* den Empfang von 30 Artaben: *ἐδεξάμην παρ[ὰ σοῦ] κατὰ κέλευσιν τῆς ἐμῆς δεσποίνης σίτου ἀρτάβ[ας] τριάκοντα.* Auch die *description* Cair. 10867 (6. Jhd.) ist wohl dahin aufzufassen, daß jemand durch den ihn vertretenden Chartularius den Rückempfang eines Darlehens bestätigt. Grenfell-Hunt sagen: *a letter in which the writer aknowledges the receipt through Georgius, chartularius of 2016 solidi.* Daran schließt sich ein Rechnungsbericht, ein Ansuchen und noch eine Empfangsbestätigung.

Fay. 96 (a. 122) enthält eine Note des Schuldners Syros, worin derselbe mitteilt, daß er durch seine Bank an Nemesas den in natura zu entrichtenden Zins für eine von ihm benützte und dem Pompeius Ptolemaios gehörige Ölpresse entrichtet habe. Die Urkunde spricht nicht präzise. Die Note adressiert den Nemesas, der doch die Rolle eines Vertreters (s. u.) des Gläubigers hat, persönlich und nennt nur bei der Erwähnung des Pachtsobjekts den Eigentümer desselben. *Σύρος — Νεμεσᾶτι — ἀπέχειν τὸν Νεμεσᾶτα παρὰ τοῦ Σύρ[ο]υ φόρον — οὗ ἔχει ὁ Σύρος ἐν μισθώσει ἐλαιουργίου τοῦ ὑπάρχοντος τῷ φροντιζομένῳ ὑπ' αὐτοῦ Πομπηίου Πτολεμαίου ἐνάρχου γυμνασιάρχου* — Summe — *καὶ μηδὲν αὐτῷ ἐνκαλεῖν περὶ τούτων, μενούσης κυρίας τῆς μισθώσεως ἐφ' οἷς περιέχει πᾶσει.* Wie schon die Herausgeber aus der Stellung des Pompeius Ptolemaios folgern, hat sein *φροντιστής* wohl nicht für ihn als *impubes*, sondern als sein *curator absentis* gehandelt.[1]) Man könnte dieser Urkunde gegenüber — wenn auch die Verpachtung fremder Sachen sofort Schwierigkeiten der Erklärung machte — mit der Annahme indirekter Stellvertretung vielleicht auskommen und man könnte auf solche Urkunde allein natürlich keine Theorie der direkten Vertretung im Papyrusrechte aufbauen, aber im Verein mit den früher genannten Papyri, namentlich auch im Hinblick auf die Zulässigkeit direkter Vertretung für Zahlungen an den Vertreter selbst nach römischem Recht, werden wir doch eher das Richtige treffen, wenn wir auch hier direkte Vertretung annehmen. Derartige Schwankungen aber zwischen direkter und indirekter Auffassung der Vertretung — wir werden dafür beim Vertragsabschluß durch Vertreter noch einige Beispiele finden — brauchen nicht auf zögernde Anerkennung der direkten Vertretung gedeutet zu werden. Im Gegenteil, gerade bei Selbstverständlichkeit der direkten Vertretung wäre die gelegentliche Hervorhebung des Vertreters als des Berechtigten nicht bedenklich, man denke etwa

---

1) P. 237[13].

nur an die Sprache unserer Anwälte in Privatprozessen ihrer Klienten.

Wie in der eben genannten Urkunde, die ja auch keine Quittung, sondern eine Note des Schuldners an den Gläubiger über die Zahlung ist, so kommen auch anderwärts genügend Beispiele vor, aus denen wir auf das Vorkommen der direkten Vertretung schließen können. So verpflichtet sich schon Teb. I 106, 27f. (101 v. C.) der Pächter das Pachtkorn dorthin im Dorfe Kerkeosiris abzuliefern *οὗ ἂν Μάρων* [*συντάσσῃι*]. In den Pachtofferten Amh. 85, 14f. und 86, 11f. (a. 78) ist ebenfalls Zahlung des *φόρος* an Vertreter vorgesehen, diese sollen von der Vormundschaftsbehörde bestimmt werden, eigentliche Gläubiger sind die *ὄρφανοι*, deren Gründe verpachtet werden. Einen hübschen Beleg bietet sodann die Analyse von Oxy. III 512 (a. 173). Dorion hat vom Pächter Apion die *χλωρά* eines bestimmten Grundstücks gekauft; er erklärt etwa $^2/_3$ des Kaufpreises — jedenfalls entsprechend dem internen Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter (*ἀκολούθως τῇ εἰς σὲ μισθώσει* — den *πραγματευταῖς κληρονόμων Αὐρηλίου Ἀντιόχου* zu zahlen und dann die von diesen ausgestellte Quittung abliefern zu wollen (*τὴν τούτων ἀποχὴν ἀναδώσω σοι*). Diese *κληρονόμοι* sind nach sofort einleuchtender Vermutung Grenfell-Hunts jedenfalls die Verpächter des von Apion gepachteten Grundstücks. Da liegen dann aber gleich drei Vertretungsverhältnisse vor. Dorion hat den Kaufvertrag mit Apion geschlossen. Indem er nun den Vertretern des Grundherrn zahlen und sich durch die Quittung dieser bei Apion ausweisen will, sind diese Grundherrn, bzw. ihre Vertreter für sie, Stellvertreter des Apion in der Empfangnahme der Leistung des Dorion. Anderseits sind aber die *πραγματευταί* wiederum Vertreter der Grundherrn in der Empfangnahme der Leistung. Leistung an sie liberiert den Pächter von seiner Verpflichtung. Endlich leistet ja der Pächter seine Summe an die Vertreter der Grundherren nicht persönlich, sondern durch seinen Käufer. Also liegen folgende Vertretungsverhältnisse vor:

1. Die Grundherrn sind in der Empfangnahme der Leistung vertreten durch ihre *πραγματευταί*. Dieses Verhältnis wird in den folgenden Punkten, um die Sache nicht noch mehr zu komplizieren, unberücksichtigt bleiben.

2. Dorion zahlt den Grundherrn seines Gläubigers Apion (Stellvertretung des Gläubigers in der Empfangnahme).

3. Apion leistet durch Dorion den Grundherrn (Stellvertretung des Schuldners in der Zahlung).

Die Zahlungsanweisung an eine öffentliche Getreidebank Oxy. III 620 (a. 147) ergeht zu Gunsten des *Epimachus through Demetrious*; da der Papyrus auch mit der Signatur des letzteren schließt, so haben wir an Stellvertretung in der Empfangnahme der Leistung

zu denken. BGU III 967 (byz.) ergeht die Lieferungsanweisung bezüglich einer Leistung, welche zu machen ist *Ἑλλαδίῳ διὰ Φ(λαουίου) Εὐσταθίου*. Von Rechnungen erwähne ich Amh. 127 (früh. 2. Jhd.) mit dem Posten Z. 30: *Ἀνουβ(ίωνι) διὰ Ταίβιο(ς) τροφο(ῦ) (δραχμαὶ)μ*, dann etwa Lond. I 131 (S. 169 ff.) (a. 78/9), etwa Z. 188 und passim — doch ist nicht jedes *διά* auf Vertretung zu deuten (o. S. 10 f.). Sofern freilich die entsprechenden Verträge schon von den Vertretern abgeschlossen sind, ist die Erfüllung durch dieselben Personen ein Ergebnis der von ihnen schon beim Vertragsschluß an den Tag gelegten Vollmacht. Lond. II 244 (S. 303 f.) (c. 346) enthält den Geschäftsbericht über Geldeinnahmen seitens eines Vertreters des Abinnaeus.

In der amtlichen (?) Verfügung über die Erbschaftsverteilung Oxy. I 132 (6./7. Jhd.) wird angeordnet, daß die Erbschaft einem Sohne des Verstorbenen und zwei Frauen (vermutlich Töchtern) zugeteilt werden soll. Für diese treten ihre Männer als empfangsberechtigt auf (Z. 6): *δ(ιὰ) Φοιβάμμωνος — ὑ(πὲρ) τῆ(ς) γαμετο(ῦ) αὐτοῦ Ἡραίδος* (vgl. Z. 10). Die dem Vertreter vermutlich des Flavius Apion, dem Comes Andronikos von Philoxenos ausgestellte Erklärung *to pay 18 solidi on the first of Thoth* im P. Cair. 10058 (6. Jhd.) muß wohl als Versprechen eine Summe *solvendi causa* abzuzahlen aufgefaßt werden. Auf Zahlung an den Stellvertreter deutet auch die Bestimmung in Amh. 149 (6. Jhd.), einer Urkunde, die wir auch noch als Beleg für Stellvertretung in der Daneionsbegründung nennen werden: *ἀποδώσω τῇ ὑμῶν ὑπερφυείᾳ ἢ καὶ τῷ κυρίως ὑπὲρ αὐτῆς τὴν μεθοδίαν κατ' ἐμοῦ ποιουμένῳ* (Z. 14 f.).

Zuweilen kann hier natürlich auch der zur Empfangnahme bestimmte Vertreter juristisch nur als Bote zu charakterisieren sein. So wenn es im Privatbriefe BGU II 523, 21 ff. (röm.) heißt: *Τὰς οὖν δραχμὰς ἑξήκοντα δὸς αὐτὰ* (l. *-ὰς*) *Ἤλιτι τῷ ἐμῷ* (wohl *δούλῳ*). Ebenso trägt wohl einfach bloß das Geld vom Schuldner zum Gläubiger der Briefbote im P. Oxy. III 532 (2. Jhd.) (Z. 10 ff. vgl. Z. 4). Dasselbe gilt wohl auch von der Ordre Amh. 156 (7. Jhd.), wo der Adressant dem Adressaten aufträgt, 7 Töpfe Fisch dem Überbringer des Briefs zu geben. Natürlich ist die *causa* hier ganz unsicher, sodaß auch andere Erklärungen der lakonischen Notiz möglich sind.[2])

Schließlich sei noch neben all diesen Fällen, in denen der Gläu-

1) Grenfell-Hunt p. 251.

2) Zweifelhaft ist z. B. der Fall im Briefe Oxy. IV 742 (2 v. C.). Da beauftragt Antas den Faustus von Pothos eine *κάλαμος*-Lieferung entgegenzunehmen und einen Teil derselben bei einem Dritten zu deponieren. Der Schreiber fügt bei, daß er solche Bündel von Pothos (?) gekauft habe. Es kann hier an reine Botentätigkeit gedacht werden, wobei dann wohl Faustus die Quittung des Antas mitbringen und dem Pothos übergeben mußte. Man könnte auch in Faustus einen Stellvertreter des die Leistung empfangenden Gläubigers sehen.

biger bei der *solutio* des Schuldners vertreten wird, an den P. BGU I 360 (a. 108/9) erinnert, welcher eine Zessionsdenunziation durch den Vertreter enthält. Der *φροντιστής* des Verkäufers weist dessen Pächter an, den noch aushaftenden Zins dem Käufer zu bezahlen.[1])

Wie ein Dritter für den Schuldner leisten kann, so kann er für den Schuldner auch Sicherheit gewähren. Häufig begnügt sich der Darlehensgeber nicht mit der in Person und Vermögen des Schuldners gelegenen normalen Sicherheit, er will weitere Haftungsobjekte: Bürgen oder Pfänder. Pfandrechte kann der Schuldner natürlich nur an eigenen Vermögensobjekten bestellen, soll ein fremdes Vermögensobjekt dem Gläubiger verpfändet werden, so muß der Berechtigte selbst die Verpfändung vornehmen und soll dies der Schuldner in seiner Vertretung tun, so muß er eine entsprechende Vollmacht haben, Gegenstände Dritter zu belasten. Dies sei der Besprechung des schwierigen *συστατικὸς χρηματισμός* im P. Grenf. II 69 (a. 265) vorangeschickt. Es enthält diese Urkunde eine Quittung, die vom Sohn des verstorbenen Gläubigers der Frau des Schuldners ausgestellt wird. Für diese Forderung war eine *ὑποθήκη* bestellt worden und zwar an Pfandobjekten, die nicht dem Schuldner gehörten. Ich schicke der weiteren Erörterung dieses interessanten Papyrus einen Auszug aus dem Texte zur vorläufigen Orientierung voraus:

> ὁ[μολο]γεῖ *Πε[τε]χῶν Πολυ[δεύκους — Αὐρηλίᾳ Σενοσεί[ρι — μετὰ κυρί[ο]υ — [ἀ]πειληφέ[ν]αι παρ' αὐτῆς — [τ]ὰς ὀφειλομένας τῷ ἀπογεγονότι πατρὶ α[ὐ]τοῦ Πολυδεύκει ὑπὸ Ἀπολλωνίου — ἀνδρὸς αὐτῆς ἀργυρίου δραχμῶν χειλίων*[2]) *σὺν τοῖς συναχθεῖσι τόκοις καθ' ὑποθήκης γράμμα δισσὸν χειρόγραφον ἐπὶ τοῦ διεληλυθότος ε' (ἔτους) Μάρκων Ἰουλίων μηνὶ Ἀθὺρ ἡμερῶν πέντε ὑδρεύματος Τμ[άρ]σιος Παουήτιος καὶ Ψ[ε]νπνούθου Πετε[χ]ῶ[ν]τος συνεπιρέοντος ἀκολούθως τῷ γ[εγραμμ]ένῳ συστατικῷ δημοσίῳ χρηματι[σ]μῷ*[3]) *τῷ ἑξῆς δευτέρῳ ἔτει τῆς πεπαυμένης τριετηρίδος μηνὶ Φαμενώθ*,

darauf folgt die Generalquittung:

> *καὶ μηδένα λόγον ἔχειν αὐτὸν πρὸς αὐτὴν ἢ ἄλλον τινα τῶν αὐτῆς ἀπὸ τοῦ νῦν περί τε τῶν προκειμένων (δραχμῶν χειλίων) ἢ τόκων ἢ π[ερὶ τῶ]ν δηλουμένων ἡμερῶν πέντε [ἢ τῶν] προκειμένων ὑδρευμάτων ἢ περὶ ἄλλ[ου τινὸ]ς ἁπλῶς ἐνγράφου ἀγράφου παντὸς πράγματος τὸ σύνολον, διὰ τὸ πλήρη[ς α]ὐτὸν ἀπεσχηκέναι ὡ[ς] πρόκειτα[ι].*

Die Herausgeber beklagen sich nicht mit Unrecht über die *ex-*

---

1) Näher ist diese Urkunde in meinem Aufsatze, Die Zession im graeko-ägyptischen Rechte in den Studi in onore di Carlo Fadda (o. S. 191 N. 2) erörtert.

2) Wir erwarteten den Akkusativ in Kongruenz mit *ὀφειλομένας*.

3) Hier steht am Rande ☧, welche Sigle die Herausgeber wohl mit Recht auf *χρηματισμός* beziehen.

treme terseness of the language der die Hypothek betreffenden Zeilen, wodurch die ganze Sachlage *somewhat ambiguous* werde. Verpfändet waren zwei *ὑδρεύματα*. Das Pfandrecht selbst war in die Form des Nutzungspfandrechts gekleidet, wobei hier die Sache so geordnet gewesen zu sein scheint, daß der Pfandgläubiger bei ausbleibender Zinszahlung durch 5 Tage das Wasser der *ὑδρεύματα* benutzen durfte.[1]) Da nun das im Schuldschein (*χειρόγραφον δισσόν*) zugleich bestellte Pfandrecht Objekte betrifft, die nicht dem Schuldner, sondern dem Tmarsis und dem Psenpnuthos gehören, so kann der Schuldner dasselbe nur bestellen, wenn er dazu vom Eigentümer die Vollmacht hat, also als dessen Stellvertreter handeln kann. Darauf beziehen sich die Worte *ἀκολούθως τῷ γεγραμμένῳ συστατικῷ δημοσίῳ χρηματισμῷ*. Bezüglich des anschließenden Passus sei nur eine Vermutung gestattet. Der *συστατικὸς χρηματισμός* ist wohl ein amtliches Vollmachtsregister, eine Liste, in die der Reihe nach die eingegebenen Vollmachten eingetragen wurden.[2]) Ein solches Register umfaßte dann, wie wir uns nach der Analogie des modernen Aktenwesens gut vorstellen können, sämtliche Vollmachten[3]) eines größeren oder kleineren Zeitraums in naturgemäß chronologischer Reihenfolge. Um eine Vollmacht darin sofort aufzufinden genügte Angabe des Datums derselben. Wäre es nun nicht möglich, die auf *χρηματισμῷ* folgenden Worte: *τῷ ἑξῆς δευτέρῳ ἔτει τῆς πεπαυμένης τριετηρίδος μηνὶ Φαμενώθ* auf eine Angabe aus diesem Register zu beziehen? Die Herausgeber erklären die 3 Jahre nicht deuten zu können.[4]) Wenn wir nun bloß annehmen wollten, daß die Urkundenregister die Vollmachtsurkunden von je drei Jahren umfaßten, so wäre die natürlichste Charakterisierung einer solchen Urkunde mit den Worten gegeben: „öffentliche Vollmachtsurkunde, 2. Jahrgang des (seit dem Quittungsdatum) letztabgelaufenen[5]) Dreijahrbandes, Monat Phamenoth“. Es soll dies indes, wie nochmals betont sei, nur eine Vermutung sein, die ich gleichwohl nicht unterdrücken mochte, wenn auch die bewährten Herausgeber hier die *ars nesciendi* üben.

Leider nur fragmentiert ist BGU III 782 (a. 182/3) erhalten. Da

---

1) S. darüber Diod. I, 34. Rev. L. XXIV, 8. Grenf. II p. 106; *these ὑδρεύματα were probably wells worked by the κοχλίας or saḳiyeh and the water from both wheels flowed, or could be made to flow, into the same channel.*

2) Vgl. Par. 65 (135 v. C.), wo *χρηματισμός* in Z. 15: *καὶ ὑπογράφειν ἡμᾶς ἐντεταχέναι εἰς χρηματισμόν* dieselbe Bedeutung einer amtlich angefertigten Liste hat. Im Prozeßrecht hat das Wort bekanntlich dieselbe Bedeutung. Wenger, Arch. II, 509; Gerhard, Philol. 63, 518 f.

3) Oder doch Auszüge aus denselben.

4) Pag. 108[22]: *there is nothing to show when this period of three years commenced or to what it be referred.*

5) Also des bereits abgeschlossenen Bandes vor dem gegenwärtig in Gebrauch stehenden.

erklärt eine [Σεμπρωνία Θα.... δ]ιὰ φροντιστοῦ ἐμοῦ[1]) [....]νῳ Κάστορι οὐετρανῷ, daß sie von ihm ein Darlehen gegen ein ihm übergebenes Nutzpfand erhalten habe, und daß sie — wenn ich das Fragment recht verstehe — dasselbe Nutzpfand (τὰς αὐτὰς ἀρούρας) nunmehr für die Schuld eines Dritten demselben Gläubiger verpfände. Die Urkunde ist von einer zweiten Hand gefertigt. Die Unterschrift enthält in bekannter Weise noch einmal die Inhaltsangabe (Σεμπρωνία Θα.... ἐνγύωμαι). Dies könnte die Unterschrift der Sempronia selbst sein, die zugleich damit ihre εὐδόκησις erteilte, aber eher ist wohl in den fragmentierten Zeilen die Unterschrift des φροντιστής zu sehen, der für die Sempronia handelt. Ob sich der Vertreter in der Urkunde auf eine Vollmacht beruft, oder ob seine Vollmacht etwa notorisch ist und keiner speziellen Erwähnung bedarf, läßt das Fragment nicht erkennen. Haben muß der φροντιστής die Ermächtigung, denn wie könnte er sonst über fremde Grundstücke pfandrechtlich verfügen?[2])

Endlich sei noch eine Vermutung zu dem von Gerhard und Gradenwitz so eingehend und vortrefflich kommentierten Heidelberger-Papyrus Nr. 1278[3]) (a. 111 v. C.) gestattet. Er enthält die ἐπίλυσις, die in der Agoramatskanzlei abgegebene Löschungserklärung einer ὠνὴ ἐν πίστει. Der Schuldner hat das *fiduciae causa* den Gläubigern verkaufte Grundstück zurückerhalten und die Gläubiger erklären dementsprechend aus dem „Kauf" keinen weiteren Anspruch zu erheben. Gläubiger sind Patous und Bokenupis. Nun beobachtet der Herausgeber, daß der Name des letzteren an beiden Stellen, wo er begegnet (Z. 5 und 9) über der Zeile nachgetragen sei und Z. 8f. heißt es ὃς καὶ παρὼν Π. (καὶ Β.) ἐπὶ τοῦ ἀρχείου ἀνωμολογήσατο ἀπέχειν κτλ. Verrät dies nicht ziemlich deutlich die Tatsache, daß Patous allein zugegen gewesen und für seinen Mitgläubiger die Erklärung abgegeben habe? Träfe dies zu, dann läge doch Vertretung des einen Gläubigers durch den anderen vor. Doch da wir genug

1) Wir werden dieser sprachlich auffallenden Wendung noch wiederholt begegnen.

2) An eine Verpfändung fremder Sachen im typischen Sinne, d. h. ohne Ermächtigung des Dritten ist schon nach der Adresse nicht zu denken. Einfacher ist es, wenn der Mitberechtigte seine Zustimmung durch εὐδοκεῖν selbst zum Ausdruck bringt, und so die Rechtsgrundlage für die Handlung des Vertreters sicherstellt. So heißt es Lond. II 277 (S. 217f.) (a. 23) von der Frau des ein Hypothekardarlehen aufnehmenden Mannes: Θασῆς — μετὰ κυρίου τοῦ — ἀνδρὸς συνευδωκῶι (-δοκῶ) ἐπὶ πᾶσι τοῖς προκειμέν[οις]. — In der allerdings ganz fragmentierten Liste von Pfandschuldnern und Pfändern vermutlich aus einer Pfandleihanstalt Lond. II 193 Verso (S. 245ff.) (2. Jhd.) (Kenyon) figurieren anscheinend lauter Frauen; daß ein κύριος nirgends erwähnt ist, ist bei einer Liste naheliegend, wenn wir aber Z. 21 διὰ τοῦ ἀ⟨ν⟩δρός lesen, so darf dies wohl auf Verpfändung durch den Mann gedeutet werden, der dabei die Frau vertritt.

3) Philol. 63, 498ff.

sichere Belege für alle Arten von Vertretungsverhältnissen gefunden, mag hierzu diese vermutende Note genügen.

§ 27. Direkte Stellvertretung bei der *obligandi causa* erfolgenden Leistung.

Unserem zu Beginn des vorletzten Paragraphen aufgestellten Schema folgend wollen wir nach Besprechung der Stellvertretung auf der Schuldner- und Gläubigerseite bei der Solutio nunmehr Belege für die Vertretung [1]) bei der *obligandi causa* erfolgenden Leistung besprechen. Der typische Fall ist die Vertretung des Gläubigers bei der Hingabe, die Vertretung des Schuldners bei der Annahme der Darlehensvaluta. Das Urkundenmaterial ist hier nicht so reichlich wie bei den Solutionsfällen, aber immerhin genügend, um uns auch in diese Stellvertretungsfälle einen klaren Einblick zu verschaffen. Wenn wir dabei einfache Fälle aus dem täglichen Leben juristisch analysieren, so tun wir damit nichts anderes als was die römischen Juristen taten, die auch aus der Kasuistik des Falls erst die Rechtsregel abstrahierten. Sie müssen uns auch in der Verwertung des Papyrusmaterials die Lehrmeister sein.

BGU III 710 (a. 146/7) beginnt nach einem verstümmelten Kaufvertrag durch den Stellvertreter (Z. 22) anscheinend ein neuer Vertrag, in welchem der Römer Petronius Valerianus als *minor διὰ φροντιστοῦ* handelt und anscheinend als Darlehensgeber auftritt. Adressiert ist der Vertrag allerdings in sprachlich auffallender Weise ... *τῷ ἀφήλικι ἢ τῷ φροντιστῇ*, woraus man vielleicht wird schließen dürfen, daß auch der Darlehensnehmer ein *ἀφῆλιξ* ist, der durch einen Vertreter oder mit einem solchen [2]) handelt. Die uns hier berührende

1) Daß auch hier oft Stellvertretung und bloßer Botendienst ineinanderfließen und nicht sicher zu trennen sind wird nicht mehr auffallen. Ich will dabei wiederum an den Brief Oxy. IV 742 (2 v. C.) erinnern, dessen Inhalt bereits oben (S. 203 N. 2) kurz wiedergegeben wurde. Hier kommt der zweite Teil des Auftrags des Antas an Faustus in Betracht, eine Reihe von *κάλαμος*-Bündeln, die dem Antas gehören, bei einem Dritten zu deponieren. Darf man Stellvertretung annehmen, so liegt darin Vertretung des Deponenten in der Begründung des Depositums, eines typischen Realkontrakts, bei welchem die Leistung des Deponenten erst die Obligation (der Rückgabe) des Depositars erzeugt. Freilich kann die Hinterlegung der Bündel auch als bloß faktische Gehilfenschaft, als Botendienst des Faustus für Antas aufgefaßt werden.

2) Denkbar ist Handeln des Vertreters (Tutors oder Kurators) für den Vertretenen, oder Handeln des *ἀφῆλιξ* mit *auctoritas tutoris* oder endlich mit *consensus curatorius*. Die Altersangaben der *ἀφήλικες* sind, wenn sie vorhanden gewesen, verloren. Aus Z. 23 *τοῖς δυσὶ Πέρσαις* darf möglicherweise der Schluß gezogen werden, daß der *φροντιστής* gleich dem *ἀφῆλιξ* Darlehensschuldner war, etwa ein Analogon zu jenen Fällen, in denen die Frau *μετὰ κυρίου* und zugleich ihr *κύριος* eine Verpflichtung eingehen.

Vertretung des Gläubigers kehrt Z. 28 wieder: *Πετρώνιο]ς Οὐαλεριανὸς ἀφῆλιξ διὰ φροντι[στοῦ* ... Einen Beleg für Darlehensbegründung durch einen Stellvertreter des Darlehensgebers werden wir im Geschäftsbriefe Oxy. III 533 (2./3. Jhd.) finden, der indes erst unten (§ 30) Erörterung finden soll.[1]) Cair. 10518a (1) enthält einen Auftrag des Nearchides Geld in eine Bank einzuzahlen. Da bei Einzahlung von Geld in eine Bank der Gedanke an ein Depôt naheliegt, so werden wir hier annehmen dürfen, daß Stellvertretung in der Leistung, die der Bank gegenüber als *obligandi causa* erfolgend bezeichnet werden muß, vorliegt. Amh. 147 (5./6. Jhd.) enthält ein Saatdarlehen. Der Schuldschein ist adressiert *Φλαουΐῳ Κυρ[...] διὰ Θε[...* Der Gläubiger war bei der Darlehensbegründung durch The ... vertreten. Ein ferneres Beispiel bietet Amh. 149 (6. Jhd.) eine Urkunde, die wir bereits wegen der darin versprochenen Rückzahlung an einen Stellvertreter genannt haben (o. S. 203). Das Darlehen ist von einer Person gegeben, deren Name verloren ist, die aber *διὰ τοῦ θαυμασιωτάτου Κυριακοῦ* gehandelt hat.[2]) BGU I 304 (arab.) enthält das Empfangsbekenntnis über ein Getreidedarlehen, welches ein Stellvertreter des Gläubigers verabfolgt hat. Die Urkunde ist adressiert: *Φ[λ(αουΐῳ)] Χρ[ιστοφόρῳ τῷ] μεγαλ(οπρεπεσ)τ(άτῳ) παγάρχῳ .... δι' ὑμῶν Κοσμᾶ τοῦ περιβλ(έ)π(του) αὐτοῦ χαρ(του)λ(αρίου) Ἠλιᾶς ἀρτ(ο)πρ(ά)τ(ης)*. Diese Adresse sowie der Kontext der Urkunde und das Verso: *πρόσγρ(αφον) γενόμε(νον) π(αρὰ) Ἠλιᾶ — σί(του) (ἀρταβῶν εἴκοσι) εἰς Φλ(άουιον) Χριστοφόρον τὸν μεγαλοπ(ρεπέστατον) πάγαρχ(ον)* — Datum — zeigen deutlich den Gedanken der direkten Vertretung, die das Geschäft durch die Person des Vertreters hindurchgehen und seine juristischen Wirkungen sofort in der Person des Vertretenen entstehen läßt. Eigentümlich ist eine präpositionale Wendung im P. Fir. (a. 103), den Vitelli, Atene e Roma VI, 333 ss. [jetzt Fir. 81] publiziert hat. Da ist der Darlehensgeber ein gewisser *Ἄρειος*, ein *ἀφῆλιξ* von 6 Jahren (Z. 3). Dieser handelt nun *μετὰ κυρίου τοῦ ἑαυτοῦ* (4) *πατρὸς Σαραπίωνος*. Daß der Vater wie ein Vormund das Kindesvermögen verwalten kann, daß auch der Vormund Unmündiger, nicht bloß der Frauenvormund *κύριος* heißen kann, haben wir auch anderwärts gefunden, daß aber der Sechsjährige *μετὰ κυρίου* handeln kann, also prinzipiell selbst und nur mit Auktoritäts-

---

1) Hierher gehört vielleicht auch im P. BGU III 981, einer amtlichen Korrespondenz a. d. J. 79 n. C. Kol. II, 7—14: *Ἀπολλώνιος — φροντιστὴς Χαιρήμο(νος)*, wenn in dem kurzen fragmentierten Referat ein Daneion steckt. Vgl. Z. 21 ff., wo ebenfalls Chairemon als Gläubiger in einem Bankakt vorkommt.

2) Der als *φροντιστής* bezeichnete Schuldner führt diese Bezeichnung nur wegen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Das Wort bedeutet hier nicht Stellvertretung. — Ein ähnliches Vertretungsverhältnis wie im genannten Papyrus also für den Gläubiger liegt anscheinend im Fragment Amh. 151, 4 f. vor (610/40).

leistung, das ist auch für griechisches Personalrecht nicht anzunehmen. Wir werden darum wohl kaum irren, wenn wir hier an ein Schreiberversehen denken, das die Präpositionen *μετά* und *διά* vertauschte. Das ständige *μετὰ κυρίου* bei Frauen mag dem Schreiber in den Ohren gelegen sein.

Weniger sicher, aber immerhin im Zusammenhange mit all den anderen Urkunden doch genügend sind einige Belege für Vertretung des Schuldners im Daneionsempfang. Hierher ist zunächst aus ptolemäischer Zeit m. E. der von Brunet de Presle als *prêt de blé* von Wilcken[1]), allerdings zweifelnd, als Rechnung charakterisierte P. Par. 9 (107 od. 104 v. C.), wo wiederholt von Leistungen gesagt wird, daß sie der Schuldner oder die Schuldnerin durch Dritte in Empfang genommen haben. Lond. II 429 (S. 314 f.) (c. a. 350), eine Rechnung, ist wohl auch (?) hierher zu stellen: *λόγος ὧν ἔλαβεν Ἑ[λέ]νη* (Vertreterin) *ὑπὲρ Δεξ⟨ί⟩ας* (Schuldnerin) *τῆς θυγατρὸς αὐτῆς δι' ἐμοῦ Ἑλένη[ς] τῆς ἀδελφῆς μου*[2]).[3]).

§ 28. Stellvertretende Leistungen im Bankverkehre.

Das Bankwesen setzt die Bekanntschaft mit direkter Stellvertretung voraus. Darauf hat schon Mitteis wiederholt in seiner Abhandlung Trapezitika[4]) aufmerksam gemacht. Es erübrigt hier nur, diese gelegentlichen Hinweise in den Rahmen unserer Beweisführung einzufügen und durch seither dazugekommene Quellenbelege zu ergänzen. Wir sehen dabei, daß gerade der Bankverkehr in so reger Entwicklung wie ihn uns die Papyri zeigen, ohne direkte Stellvertretung überhaupt nicht auskommen konnte.[5]) Genügend Beispiele von Zahlungen durch die Bank bieten die *διαγραφαί*. Was *διαγράφειν* bedeutet, wie es gleich seinem lateinischen Synonymon *perscribere* von der Bedeutung *niederschreiben* zur Bedeutung *zahlen* und *anweisen* gekommen ist, hat unter Bezugnahme auf die Quellen Mitteis[6])

1) Arch. I, 22. 2) Das *διά* hier im Sinne von *ab*.

3) Vielleicht ist auf derartige Vertretung das Verso des fragmentierten Darlehensvertrags Grenf. I 59 (5./6. Jhd.) zu beziehen.

4) Z.S.St. 19, 198 ff.

5) Dabei sind in diesem Paragraphen zwei hereinspielende Erscheinungen ausgeschieden. Die Mitwirkung von *τράπεζαι* beim Abschluß von obligatorischen Rechtsgeschäften wird am Ende dieses Paragraphen kurz erwähnt werden und die Verwendung von *συνιστάμενοι* des Trapeziten ist bereits oben (§ 12) erörtert worden.

6) A. a. O. 213 ff. Sprachlich darf vielleicht eine Anmerkung gestattet sein. Mitteis verweist S. 213 vor allem auf die Bedeutung *διά* = *per* zur Bezeichnung der Vollendung, des Niederschreibens und in bezug auf ein bestimmtes Buch des Einschreibens. Bei der weiteren Entwicklung denkt Mitteis vor allem an das *γράφειν scribere*, was ein Essentiale der Anweisung ist S. 214. Vielleicht hat in der Bedeutungs-Entwicklung des *διαγράφειν* für Anweisen, Zahlen durch

eingehend erörtert. Daß man auch in Rom regelmäßig sein Bankdepôt hatte und demgemäß Zahlungen mittelst Anweisung[1]) auf die Bank leistete, die Bank dabei für den Schuldner zahlte, dafür hat Mitteis[2]) Dig. 2, 13, 9, 2. 10 pr. als Beweisstellen herangezogen. Daß aber Stellvertretung nicht bloß bei Geldleistungen durch die Bank *solvendi causa*, sondern auch bei solchen *obligandi causa*, namentlich bei Darlehensbegründung vorkam, dafür hat derselbe Gelehrte Dig. 12, 1, 9, 8 als Beleg zitiert[3]) und als Bestätigung der Richtigkeit seiner Auffassung sich auf das Scholion des Donatus zu Terenz, Phormio 5, 8, 29 berufen.[4]) Das sind vermutlich die Kontrakte *per interpositas personas*. In die das Rechtsgeschäft buchende Urkunde wurde auch die *causa* aufgenommen[5]), sodaß man ersehen konnte, ob die Zahlung *solvendi* oder *obligandi causa* erfolgte. In den griechischen Urkunden werden nun wiederholt Zahlungen durch Banken[6]) also *solvendi causa* erwähnt. Dabei kann die Bank wieder entweder den Schuldner oder den Gläubiger vertreten, es kann *solutio* durch die Bank des Schuldners oder *solutio* an die Bank des Gläubigers vorliegen, es kann sich aber auch beides vereinigen.

Was zunächst Zahlungen *solvendi causa* durch die Bank des Schuldners anlangt, so erinnere ich aus ptolemäischer Zeit an den P. Fay. 12 (103 v. C.), die Strafklage eines Mannes, den Bösewichte überfallen und seiner Kleider beraubt hatten. Diese hatten sie dann als Pfand für ihre Vergnügungen in einem liederlichen Lokale gelassen. Dort mußte der Petent sie wieder auslösen und tat dies, indem er der Wirtin Meli die Lösungssumme durch eine Bank bezahlte. Z. 22 ff.: *καὶ καταβαλὼν διὰ Πτολεμαίου τραπαιζίτ[ου]* (l. *τραπεζίτ[ου]*) *Μέλιτι τῆι καπηλίδι ἣ τὸ ἱμάτιον ἐδεδώκησαν* (l. *-εσαν*) *ἐνέχυρον πρὸς ἀσωτείαν χα(λκοῦ) (δραχμὰς) Ἐψ, ἐκομισάμην α[ὐτ]ό.*[7])

die Bank auch die sprachliche Verwendung *διά* = *per, durch* einen anderen mitgewirkt. Damit ist das von Mitteis hervorgehobene Moment wohl vereinbarlich.

1) Nicht Delegationsstipulation. Daher liegt erst in der Zahlung durch die Bank, nicht schon in der Assignation die Solution. Vgl. auch Mitteis 238[1].

2) A. a. O. 236 f.

3) *Cum cottidie credituri pecuniam mutuam ab alio poscamus, ut nostro nomine creditor numeret futuro debitori nostro.*

4) *iube rescribi] per scripturam id est de mensae scriptura dari, unde hodie additur in chirographis: domo ex arca sua vel ex mensae scriptura.*

5) Mitteis 238[1]. Insbesondere vgl. den Hinweis auf Dig. 12, 1, 9, 8: *nostro nomine creditor,* was Mitteis klar dahin deutet, „daß der Angewiesene eine Schuldurkunde abfaßt wie ein Gläubiger, allerdings im fremden Namen".

6) Über die Natur dieser Banken in der Römerzeit s. Grenfell-Hunt, Oxy. III p. 248 s.[37] und Wilcken, Arch. III, 18.

7) Dazu Wilamowitz, Gött. Gel. Anz. 1901, 39. Juristisch recht bemerkenswert ist es nebenbei, daß der Beraubte das Gut bei der Wirtin auslösen mußte, die es wohl kaum *bona fide* von den Zechbrüdern genommen haben wird. Nicht nur vom Prinzip der römischen *rei vindicatio,* auch etwa vom Prinzip unseres § 367 öst. B. G. B. ist keine Rede.

Im Rechnungsfragmente (21/0 v. C.), das Grenfell-Hunt als Oxy. IV 806 beschreiben, wird von einer Zahlung durch die Bank berichtet. Oxy. II 264 (a. 54) ist der Kaufpreis durch die Bank des Käufers gezahlt worden: (Z. 26) δι(ὰ) τῆ(ς) Σ. τρ(απέζης) γέγο(νεν) ἡ διαγρ(αφή). CPR I, 1, 12. 29f. (a. 83/4) wird der Kaufpreis teils durch einen Stellvertreter des Käufers bezahlt, der sich dabei wiederum einer Bank bedient, teils durch eine andere Bank. BGU I 193 (a. 136) wird der Kaufpreis durch die Bank der Käuferin ausbezahlt und darüber quittiert.[1]) Bezeichnender aber ganz zutreffender Weise ist demgemäß Z. 15 das früher dort stehende διὰ χειρός weggestrichen, da ja nicht von Hand zu Hand sondern eben durch die Bank gezahlt wurde (Z. 16: διὰ τῆς — τραπέζης). Vielleicht stand auch eine ähnliche Korrektur im CPR I 3 (2./3. Jhd.), wo der Verkäufer durch die Bank des Schuldners befriedigt worden zu sein (Z. 5/3) erklärt und dennoch (Z. 20) Wessely gewiß mit Recht [διὰ χειρὸς] ἐξ[οἴκου] ergänzt. Indes würde fast eher allgemeine Korrektheit als überflüssige und sogar sinnwidrige Kombination beider Formeln befremden.[2]) Lond. II 317 (S. 209) (a. 156) enthält die Bestätigung der Zahlung des restlichen Kaufpreises durch eine τράπεζα. Auch die frühere Zahlung ist durch eine Bank erfolgt. Aus byzantinischer Spätzeit erwähne ich Oxy. I 145 (a. 552) und 153 (a. 618) mit Kaufpreiszahlungen durch die Bank des Käufers. Natürlich kommen derartige Bankzahlungen bei den verschiedensten Rechtsgeschäften vor. Oxy. II 267 (a. 36) bestätigt der Mann seiner Frau ἔχειν διὰ τῆς — τραπέζης die fingierte Dos und 7 Jahre später erhält sie die Frau wirklich.[3]) Oxy. III 513, 36ff. (a. 184) enthält eine Quittung über die durch die Bank des Überbieters erfolgende Rückzahlung des Anbots an einen früheren Bieter bei einer Versteigerung. Oxy. I 151 (a. 612) beurkundet wiederum Zahlung durch die Bank 4 Jahrhunderte später. Cair. 10 135 (612) enthält eine ganze Liste von Personen, denen ihr Monatslohn durch eine Bank ausbezahlt worden ist. CPR I 14 (a. 166) betrifft die Rückzahlung eines auch durch die Bank gegebenen Daneions durch die Bank des Schuldners. BGU I 78 = II 445 (a. 148/9) weist Z. 6 darauf hin, daß das Darlehen durch eine Bank teilweise zurückgezahlt worden ist. Auch hier ist das Darlehen wohl schon durch die Bank gegeben worden (vgl. Z. 8). Auch BGU I 281 (Trajan) betrifft wohl die Rückzahlung eines Darlehens (?) durch die Bank der Schuldnerin κατὰ διαγραφὴν — τραπέζης. Ebenso deutet auf dieselbe Tätigkeit der Bank das Präskript διὰ τῆς Σ. τραπέζης in der

1) Ähnlich wohl CPR I 17 (a. 138), Wessely S. 48.

2) Vgl. Wessely a. a. O. S. 18.

3) Faktisch ist hier das Geld vom Gläubiger der fingierten Dos, der selbst Schuldner der *donatio propter nuptias* ist, deponiert worden. S. Mitteis Arch. I 349[1].

Darlehensquittung BGU II 472, II (a. 141). Auf Zahlungen *solvendi causa* durch die Bank des Schuldners sind ferner zu beziehen die Urkunden BGU I 196 (a. 109); Fay. 96 (a. 122)[1]); Lond. II 332 (S. 209f.) (a. 166); Oxy. I 91 (a. 187)[2]); vielleicht auch die späten Bankquittungen Amh. 157 und 158 (a. 612), in denen eine *causa* der Auszahlung von Geld durch die Bank nicht angegeben ist. Register von Zahlungen durch die Bank auf Grund von *διαγραφαί* hat Vitelli im Anschlusse an Mitteis an der Hand von Fir. 24 und 25 (*registri di contratti diagrapharii*) in diesen Urkunden (2. Jhd.) klargelegt. In der Pachtofferte Fay. 93 (a. 161) verspricht der zukünftige Pächter den Pachtschilling in monatlichen Raten durch die Bank zu bezahlen (*ὧν* [sc. *τῶν δραχμῶν*] *καὶ τὴν διαγραφὴν ποιήσ[ο]μαι*. Der Anstoß zur Zahlung durch die Bank wird durch die entsprechende Anweisung gegeben. Fay. 100 (a. 99) enthält eine schöne Illustration dazu. Eine Frau weist ihren Bankier an, zwei Frauen den Kaufpreis für ein von ihr gekauftes Haus auszubezahlen (*χρημάτισον* — *venditoribus* — *τιμήν*). Die angeschlossenen Empfangsbestätigungen der Frauen beweisen, daß die Zahlung durch die stellvertretende Bank wirklich erfolgt ist. Ähnlich sind die P. BGU I 156 (a. 201)[3]) und III 813 (2. Jhd.)[4]) zu deuten.[5]) Oxy. III 516 (a. 160)[6]) enthält eine Ordre an eine Getreidebank[7]) aus dem Getreideguthaben des Auftraggebers einen Assignatar zu befriedigen. In diesem Papyrus wird auch die Anweisung an die Bank nicht vom Assignanten selbst, sondern von dessen *γραμματεύς* ausgestellt. *Διονύσιος* — *διὰ Ὡρίωνος γραμματ(έως) σιτολ(όγοις)* — *χαίρειν*. Auch hierin liegt Stellvertretung nicht etwa bloßer Botendienst. Weitere Beispiele derartiger Anweisungen bringen die *descriptions* Oxy. III 619—632 (2. Jhd.). Oxy. I 183 Verso (3. Jhd.) (*description*) ordnet an die Zahlung durch die Bank des Schuldners an den Gläubiger für Ziegelfabrikation. Eine andere *description* be-

---

1) Der *διαγραφή* Fay. 96 liegt eine Zahlung *in natura* durch die Bank des Schuldners zu grunde: *διὰ τῆς Σαραπίωνος τραπέζης* — *ἀπέχειν* — creditorem — *παρὰ* — debitore. Über die Formel vgl. Mitteis, Trapezitika 227. Gradenwitz, Einf. 139. Grenfell-Hunt p. 235s. Anders faßt die Urkunde Wilcken, Arch. I 553 auf, er sieht in der Bank nur den „Vermittler, durch den ihr Kunde sich die Quittung über die Naturallieferung einfordern läßt“.

2) Es heißt da: *ὁμολογῶ ἀπεσχηκέναι παρὰ σοῦ διὰ Ἡλιοδώρου καὶ τῶν σὺν αὐτῷ ἐπιτηρητῶν τῆς ἐπὶ τοῦ πρὸς Ὀξυρύγχων πόλει Σαραπείου τραπέζης* und dann in unmittelbarem Anschluß *ἧς ὑπόσχεσις ἐδόθη ὑπὸ Ἐπιμάχου*. Die Herausgeber übersetzen: *for which E. made the promise of payment.* Hat also Epimachos die Anweisung an die Bank als Vertreter der Schuldnerin ausgestellt?

3) Dazu Gradenwitz, Arch. II 103ff.

4) Von Gradenwitz, Berl. ph. Woch. 1902, 652 — vgl. Arch. II 96ff. — ergänzt und gedeutet. Z. 5f. *χρημά]τισον*.

5) Vgl. schon Wilcken, Arch. I 553.

6) Vgl. dazu Oxy. III 620 (a. 147).

7) Grenfell-Hunt p. 251.

richtet über die im Papyrus Oxy. I 180 Verso (3. Jhd.) angeordnete Zahlung des Fahrgelds durch den Bankier des Schuldners.

Sind die Banken zugleich Geldinstitute der Gläubiger, so nehmen sie zufolge derartiger Anweisungen dann Umschreibungen vor, wie uns Oxy. III 517 (a. 130) ein Beispiel bringt. In diesen Fällen fungiert die Bank in doppelter Hinsicht als Vertreterin: des Schuldners in der Leistung und des Gläubigers in der Empfangnahme. Die verschiedenen Konti, wo die Posten gelöscht und eingetragen werden, veranschaulichen dies äußerlich. Daß auch der antiken Denkform hier der Vertretungsgedanke klar war, zeigt das *διά* in Z. 6.[1]) Eine solche Umschreibung aus dem Bankkonto des X auf den Konto des Y konnte *a priori*, wenn die *causa* nicht angeführt ist, auch als *obligandi causa* geschehen gedacht werden; indes wird dies aus einem naheliegenden wirtschaftlichen Grunde nicht als wahrscheinlich angenommen werden dürfen. Daß Zahlungen *solvendi causa* durch die Bank erfolgen, leuchtet ein, das *obligandi causa* gegebene Darlehen nimmt man lieber auf die Hand.

Wir sind bei diesen *διαστολικά*[2]) bereits auf die Vertretung des Gläubigers durch seine Bank bei der Empfangnahme der Zahlung gekommen. Hier noch einige Belege für diese Stellvertretung. In der Klage Rein. 7 (141 v. C.?) erzählt der Kläger, er habe den Kaufpreis in die Bank des Gläubigers einzuzahlen sich verpflichtet. Es heißt Z. 9: *τὴν καταβολὴν αὐτῶι π[οι]ήσασθαι ἐπὶ τὴν τῶν τόπων Σωτ[ί]ωνος τράπεζαν.* Ein Teil der Zahlung war tatsächlich durch *διαγραφή* an die Bank gezahlt worden (10f. *διαγράψαντός μο[υ] ἐπὶ τὴν προειρημένην τοῦ Σωτίωνος τράπεζαν*), während der Rest vom Schuldner bar ausbezahlt worden zu sein scheint (13: *ἀποδόντος μου — creditori — τὰ λοιπά*). Dieselbe Zahlung wird teils

1) Ebenso ist wohl Oxy. III 518 (179/80) zu deuten, wenngleich hier die Person des Schuldners nicht genannt ist. Vgl. Grenfell-Hunt p. 252. Auf Umschreibungen werden wohl mit Recht von den Herausgebern a. a. O. die *descriptions* 612—617, sicherer 613—616 bezogen (2. Jhd.). 614 scheint Theodor der Vertreter des Delegatars zu sein.

2) Auf Oxy. III 533 (2./3. Jhd.), wo Z. 4 dieser Ausdruck steht, kommen wir unten (§ 30) zu sprechen. — Unsicher ist die Deutung von Fay. 16 und 18 (a, b) (1. Jhd. v. C.). Es kann, da wir spätere Belege für die Benutzung der öffentlichen Bank durch Private besitzen, sich um eine Umschreibung vom Konto des Schuldners auf das des Gläubigers und damit um eine Zahlung durch die Bank des Schuldners handeln, die zugleich als Bank des Gläubigers die Zahlung in Empfang nimmt. So Fay. 16: *μέτρησον Ποσειδωνίωι* — *ὑπὲρ Ἡρακλείδου* — *ἐκφόριον οὗ γεγεώργηκεν αὐτοῦ κλήρου* — Summe: Überweise dem Poseidonios, der für Heraklides das Erbgut bebaut hat, die Summe. Dann müßte *Πτολεμαῖος γραμματεύς* in Vertretung des Heraklides die Anweisung ausgestellt haben. Doch ist vielleicht im Ptolemaios eher ein Beamter zu sehen und im Papyrus eine behördlich verfügte Umschreibung. Vgl. gegen unsere Auffassung auch die Bedenken bei Grenfell-Hunt p. 108[1].

durch Vermittlung der Bank teils in barem geleistet. Ein Versprechen zur Zahlung in die Bank des Gläubigers enthält der römische Pachtvertrag[1]) Amh. 87 (a. 125). Da wird ausgemacht, daß der Pächter die zu zahlenden Naturalien[2]) in den öffentlichen Getreidespeicher abgeben solle. Z. 18ff.: ἃς (sc. ἀρτάβας) καὶ μετρήσεις μοι εἰς τοὺς δημοσίους θησαυροὺς κτλ.[3]) Die Quittung für die Bezahlung der Summe für das zweite Jahr ist Amh. 105 (a. 127) erhalten, sie wird vom Verpächter ausgestellt und hat das Aussehen einer Generalquittung. Daß daneben der θησαυρός eine Quittung sofort bei der Einzahlung ausgestellt habe, ist nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar sehr wahrscheinlich.

Für Leistungen *obligandi causa*, wobei die Bank als Vertreterin des Gläubigers erscheint, fehlt es ebensowenig an Beispielen. In erster Reihe stehen hier die Daneionsurkunden, welche Vertretung des Gläubigers durch seine Bank bei der Auszahlung des Darlehens bezeugen. Wenn ich diese Urkunden hier einreihe, so liegt dem stillschweigend der Gedanke zu grunde, daß erst die *res* die Daneionsobligation erzeugt, daß auch im Papyrusrecht wie im römischen und — freilich in einem anderen Sinne — im modernen Rechte das Darlehen ein Realkontrakt ist. Das scheint nun vielleicht, analog den parallelen Erwägungen für das moderne Recht, auf den ersten Blick nur natürlich, aber wir dürfen nicht darauf vergessen, daß das griechische Recht die abstrakte Daneionsverpflichtung kennt, wobei die Skriptur schon den Schuldner zur Rückzahlung verpflichtet hat. Man könnte daraus die Folgerung ziehen, daß dann der Akt der Zuzählung nicht die Daneionsbegründung, sondern die Erfüllung der Obligation seitens des Gläubigers sei. Auf diesen Gedanken führt, was die Papyri anlangt, Fir. 1 (a. 153). Da wird die Effektuierung des Darlehens durch Auszahlung — B in Vitellis musterhafter Ausgabe — von der vom Agoranomatsbeamten verfaßten Vertragsurkunde selbst (Z. 16) — A bei Vitelli — auseinandergehalten. Der Umstand, daß es, wie Mitteis schon vorlängst[4]) nachgewiesen hat, fiktive Daneia gab, d. h. δάνεια, bei denen keine reale Geldzuzählung seitens des Gläubigers erfolgte, muß für diese Ansicht ins Feld geführt werden. Gleichwohl kann ich mich — wenn auch die Frage eine offene bleiben soll — nicht dazu bekennen, alle Daneionsfälle,

---

1) Nach römischer Auffassung wäre der Vertrag eher als Innominatkontrakt zu bezeichnen, da das Entgelt nur im ersten Jahre in Geld, im zweiten dagegen in Naturalien besteht.

2) Siehe die vorige Note.

3) Vgl. Amh. 88, 22—4 (a. 128); 89, 7 (a. 121). — Vgl. auch Oxy. II 370 (Ende d. 1. Jhd.), die *description* eines Fragments mit dem Passus ἃς καὶ διαγράψομεν ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν . . .

4) Reichsrecht, Kap. XIII S. 459 ff. 474f. Trapez. 230.

die uns überliefert sind, in diesem Sinne aufzufassen. Der Sprachgebrauch der Papyri spricht entschiedener, wie sich gleich aus den Belegstellen ergeben wird, für eine der unsrigen und römischen konforme griechische Denkform. Ich kann mich diesem Eindruck trotz der Tatsache nicht verschließen, daß dann ja die Konstruktion der fiktiven Daneia an logischer Einfachheit sehr verliert. Vom Gesichtspunkt der Realkontraktstheorie erscheint dann die Skriptur — außer eben bei den fiktiven Daneia — als Beweisurkunde, nicht als obligationserzeugendes Moment. Die Zuzählung ist es, die den Schuldner zur Rückgabe verpflichtet. Sie erfolgt durch die Bank und insofern ist die Bank Vertreterin des Gläubigers in der Leistung *obligandi causa*. Wollte man aber die andere Theorie akzeptieren, so würde dies unsere Stellvertretungslehre nicht berühren, wir hätten nur ebensoviele Belege für Zahlung durch den Vertreter.

Als Typus nenne ich das Darlehen im Florentiner-Papyrus, den Vitelli, Aten. e Rom. VI (1903) p. 333 ss. [= Fir. 81] (a. 103) publiziert hat; der Schuldner hat dasselbe vom Gläubiger durch die Bank des Eudaimon ausbezahlt erhalten (Z. 6: *ἃς ἀναίρηται παρ' αὐτοῦ διὰ τῆς Εὐδαίμονος τραπέζης*). Außerdem seien die von Mitteis[1]) beigebrachten Quellenbelege noch durch einige andere aus dem zugewachsenen Quellenmaterial vermehrt. Aus der Zeit des Augustus sei an BGU IV 1053 erinnert, wo der Römer C. Julius Filius das *δάνειον διὰ τῆς Κάστορος κολλυβιστικῆς τραπέζης* ausfolgt (Z. 15 ff). Oxy. II 269 (a. 57) ist von einem Darlehen die Rede, das *διὰ τῆς Ἀρχιβίου τραπέζης* ausbezahlt worden ist. Es ist, um bei diesem Beispiele zu bleiben, für die Auffassung der Sachlage als direkte Stellvertretung bezeichnend, wie ganz selbstverständlich nicht etwa die Bank, sondern der wirkliche Darlehensgeber als der Gläubiger bezeichnet wird[2]), von dem der Schuldner das Darlehen empfangen, dem er es auch zurückzugeben hat.[3]) Oxy. II 241 (a. 98) ist das Darlehen *κατὰ διαγραφὴν τραπέζης* (Z. 31 ff.) ausbezahlt worden. Aus der Rainersammlung, die schon Mitteis gewürdigt hat, gehören hierher CPR I 13 (c. 110); 14 (a. 166); 15 (a. 149); 16 (a. 163). BGU I 44 (a. 102) handelt es sich um ein Darlehen, das die Schuldner *κατὰ διαγρα[φὴν τραπέ]ζης* schulden. BGU I 78 (= II 445) (a. 148/9)

1) Trapez. 220 ff.

2) Nur bei freier Anerkennung direkter Vertretung ist auch ein so freier Sprachgebrauch denkbar, der diese Ausdrucksweise neben ihrer anderen zuläßt, auf welche Mitteis in Dig. 12, 1, 9, 8 hinweist. Oben S. 210 N. 3. Daß die eine dem griechisch-ägyptischen, die andere dem römischen Quellenkreise entstammt, tut nichts zur Sache. Man muß an den Parallelismus der Entwicklung dieser Rechtsinstitute hüben und drüben denken. Vgl. Mitteis, Trapezitika.

3) Ausdrücklich ist auch der die *διαγραφή* vollziehende Beamte genannt. Vgl. zu Oxy. II 269 die Papyri Oxy. II 304 (a. 55); 305 (a. 20); 319 (a. 37) (*descriptions*).

ist das *δάνειον*, das teilweise zurückgezahlt wird, durch die Bank ausbezahlt gewesen (Z. 8). Lond. II 196, 38 ff. (S. 154) (Anton. Pius) heißt es: *καὶ ὁμοίως ἐδανείσατο ὁ αὐτὸς* (Schuldner) *κατὰ διαγραφὴν — τραπέζης —* Summe. Fir. 28 (a. 179) wird das *δάνειον* durch eine Trapeza ausbezahlt (Z. 1—7).[1]) Lond. II 298 (S. 206f.) (a. 124) berichtet über die Auszahlung eines Depositums an den Depositar *διὰ τῆς τραπέζης*. Es handelt sich wohl um ein *depositum irregulare* mit dem wirtschaftlichen Zwecke eines Daneions. Aus späterer Zeit (580 n. C.) gehört hierher die *obligandi causa* durch die Bank des Deponenten erfolgende Auszahlung von Geld an den Transporteur, der die Summe nach Alexandria liefern soll: Oxy. I 144. Da übernimmt jemand eine Summe vom Trapeziten und stellt darüber ein Empfangsbekenntnis aus. Z. 3ff.: *ὑπεδεξάμην παρὰ τῆς ὑμετέρας ὑπερφυίας διὰ Ἰωάννου τοῦ εὐδοκιμωτάτου ἡμῶν* (l. *ὑμῶν*) *τραπεζίτου κτλ.* Die Empfangsbestätigung wird ausgestellt (Z. 15ff.): *καὶ πρὸς ὑμετέραν ἀσφάλειαν ἤτοι τοῦ αὐτοῦ εὐδοκ(ιμωτάτου) τραπεζίτου πεποίημαι τὴν παροῦσαν παραθηκαρίαν.* Hier wird neben der direkten Vertretung an das interne Verhältnis gedacht, auch der Trapezit soll seinem Mandanten gegenüber durch die Empfangsbestätigung geschützt sein. Noch ist vielleicht in diesem Zusammenhange der eigentümlichen Manumissionsurkunden Oxy. I 48 (a. 86) und 49 (a. 100) zu gedenken, wo der Trapezit als Vertreter des Sklaven das Lösegeld entrichtet. Diese Zahlung geschieht *ob causam futuram* nämlich in Hinblick auf die Freilassung. Sie ist darum vielleicht in diesem Zusammenhang am ehesten zu nennen.[2])

Wenn wir nochmals zu den *solvendi* und *obligandi causa* erfolgenden Bankakten, insbesondere den *δάνεια*, zurückkehren, so geschieht dies, um einer Abgrenzung der darin genannten Vertretungsverhältnisse willen. Ich meine folgendes. In die Stellvertretungslehre waren diese Urkunden nur einzubeziehen, insofern durch die Bank gezahlt oder ein Schuldverhältnis begründet wurde, sei dies durch reale Zahlung oder doch durch Umschreibung. Wenn und insofern aber die Bank, ohne derartige wirkliche Stellvertretung in der Leistung, nur beim Abschluß eines Rechtsgeschäftes mitwirkt, sagen wir, worauf schon Mitteis[3]) hingewiesen hat, bei einem Kaufvertrag, so

1) Z. 2: *διαγρά(φει) διὰ τῆς — τρα(πέζης)*. Vgl. noch die *description* Fay. 155 (a. 136). 2) Vgl. die anschauliche Vergegenwärtigung des ganzen Hergangs bei Mitteis, Hermes 34, 104.

3) Trapez. 226[1]. Beispiele für „Rechtsgeschäfte durch Vermittlung von Privatbanken" bei Wilcken, Generalregister, Arch. I 17. So werden wohl Bankakte über *δάνεια*, auch wo nicht ausdrücklich die Zahlung durch die Bank bezeugt ist, wie BGU I 70 (a. 131); II 645 (139/40); Lond. II 336 (S. 221) (a. 167); das Depositum BGU III 702 (a. 151) als Urkunden nicht nur der einfachen Mitwirkung der Bank beim Rechtsgeschäft, sondern auch der Leistung durch die Bank betrachtet werden dürfen.

kann zwar auch hier die Zahlung des Kaufpreises, wie wir wiederholt gesehen, durch die Bank erfolgen und insofern wahre Stellvertretung vorliegen, abgesehen von dieser Zahlung aber dürfen wir diese Teilnahme der Bank nicht als Stellvertretung charakterisieren. Mitteis[1]) hat denn auch das richtige Analogon des modernen Handelsrechts hervorgehoben: die Tätigkeit des Maklers, der die Parteien zusammenführt, ihren Kontrakt in seinem Tagebuch beurkundet und darüber die Schlußnote ausstellt. Ist die Bank zugleich Stellvertreterin des Gläubigers oder Schuldners, so trifft die Vertretung mit dieser bloßen Maklertätigkeit eben zusammen.[2])[3])

---

1) Trapezitika 228f.

2) Noch weniger als Stellvertretung im Abschluß des Rechtsgeschäfts aufzufassen ist die Tätigkeit der verschiedenen Urkundenverfasser im weitesten Sinne des Worts. So wenn Rechtsgeschäfte durch Notare, sei es beim ägyptischen Monographen (Grenf. I 17, 26, a. 147 od. 136) oder in einer Agoranomatskanzlei abgeschlossen werden. Der Agoranom handelt so wenig als Stellvertreter der einen oder anderen Partei im Vertragsabschlusse als dies heute bei der Abfassung eines Notariatsakts der Fall ist, er ist vielmehr öffentliche Urkundsperson. Am klarsten wird dies vielleicht wenn es von einem Testamente heißt: *ἀκολούθως ᾗ πεποίηται διὰ τοῦ ἐν τῇ αὐτῇ πόλει ἀγορανομείου — διαθήκῃ*, Oxy. II 249, 21ff. (a. 80). In den von Gerhard, Phil. 63, 508ff. gesammelten Agoranomatsurkunden heißt es nur Nr. 20, Tor. 8, 5f. *διὰ τοῦ ἀγορανόμου*, sonst ist die regelmäßige Präposition *ἐπί, ἐπὶ τοῦ δεῖνος ἀγορανόμου*. Über die Fälle, in denen der Agoranom nicht selbst handelt, sondern ein Angestellter aus seiner Kanzlei, wurde oben (§ 12) gehandelt. Ebenso wurde dort der *συναλλαγματογράφος* der ptolemäischen Zeit Teb. 42 (114 v. C.) erwähnt. S. 82 N. 6. Im Statthalteredikt Oxy. I 34 Verso (a. 127) werden in der Eigenschaft als Urkundenverfasser der *νομογράφος* und *νομικός* genannt, Grenfell-Hunt p. 73[9]. An sie als öffentliche Organe ergehen die Formvorschriften. Über den *συγγραφοφύλαξ* als Privaturkundenbewahrer im Gegensatz zum Notar s. Gerhard 500ff. Literatur das. 499[1]. Hier sind auch die Vertragsabschlüsse *διὰ μνημονείου* zu erwähnen, wie Oxy. III 508, 12f. (a. 102): *ἐδάνεισεν διὰ τοῦ ἐν αὐτῇ πόλει μνημονείου*, oder Oxy. III 510, 6f. (a. 101): *ἐδάνεισεν αὐτοῖς κατὰ δανείου συγγραφὴν τὴν τελειωθεῖσαν διὰ τοῦ ἐν τῇ Ὀξυρύγχων πόλει μνημονείου.* Hier liegt bloß Mitwirkung des öffentlichen Amts beim Abschluß des Daneions vor, das *μνημονεῖον* besorgt, im Gegensatz zur Bank, gewiß nicht die Geldauszahlung. Es handelt sich hier vielmehr wohl nur um Einregistrierung privater Geschäfte. Vgl. die von Grenfell-Hunt, Oxy. II p. 250[10] beigebrachten Beispiele für die Mitwirkung anderer öffentlicher Ämter (*διὰ καταλογείου* und insbesondere *διὰ τῆς ἐφημερίδος τοῦ καταλογείου*). Vgl. die *ὁμολογία διὰ γραφίου* Oxy. III 637 (a. 109). Schließlich sind hier zu nennen die byzantinischen Urkunden, bei denen es am Schlusse in griechischer oder lateinischer Schrift heißt *δι' ἐμοῦ τοῦ δεῖνος συμβολαιογράφου ἐγράφη* oder *ἐτελειώθη* (*di emu — eteleiothh*). Vgl. z. B. Grenf. I 54 (a. 378); 57 (a. 561), dazu Wilcken, Arch. III 121; 58 (a. 561); 60 (a. 581); wohl auch 65 (6./7. Jhd.). Amh. 150 (a. 592) ist es der *ὑπογραφεύς* für 5 Schuldner (*Δαμιανὸς ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῶν ἀγραμμάτων ὄντων*), der am Ende beifügt *di emu Damian(u) eteleiothh*. S. neuestens zu dieser Frage J. Pfaff, Tabellio und Tabularius (1905), wo auch S. 48ff. das Papyrusrecht Erörterung findet. Die Arbeit kam mir leider erst nach Abschluß meines Manuskripts zu.

3) Dem ausgebreiteten Bankverkehr entsprechend, durch den Zahlungen

2. Die Stellvertretung beim Vertragsabschlusse.

§ 29. Vollmachtsurkunden.

Und nun zum schwierigsten und bestrittensten Teil des ganzen Problems, zur Zulässigkeit direkter Stellvertretung beim Abschlusse obligatorischer Verträge. Wiederum werden wir aus der Korrespondenz der Vollmachtsurkunden und der von Vertretern geschlossenen Verträge den Beweis zu erbringen versuchen, daß das Papyrusrecht, dessen Vertrautheit mit der Stellvertretung wir nun schon auf den verschiedensten Gebieten des Rechtslebens an einer Fülle von Einzelfällen konstatieren konnten, auch jenes Gebiet des Privatrechts diesem Institute nicht verschlossen hat, welches nach klassisch stadtrömischer Satzung der direkten Vertretung unzugänglich blieb und von ihr nur auf Umwegen erobert werden konnte.

Wir beginnen mit dem in diesem Zusammenhang noch nicht genügend gewürdigten P. Oxy. I 94 (83 n. C.), einer Vollmacht zum Verkauf von Sklaven. Die Urkunde ist vollständig erhalten und darum um so wertvoller.

Datum. *ὁμολογεῖ Μάρκος Ἀντώνιος Πτολεμαίου* (l. *-αῖος*) *υἱὸς Σεργία Πτολεμαῖος* (l. *-αίου*) *καὶ ὡς χρηματίζει Διονυσίωι πρεσβυτέρωι Θέωνος τοῦ Διονυσίου τῶν ἀπ' Ὀξυρύγχων πόλεως ἐν ἀγυιᾷ συνεστακέναι αὐτὸν κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν πρὸς ἐξαλλοτρίωσιν ἄξοντα τὰ ὑπάρχοντα αὐτῷ Ἀντωνίῳ Πτολεμαίῳ πατρικὰ δοῦλα σώματα, Διογᾶν τὸν καὶ Νῖλον ὡς* (*ἐτῶν*) *μ καὶ ἕτερον Διογᾶν ὡς ἐτῶν λ, ταῦτα τοιαῦτα ἀναπόριφα πλὴν ἐπαφῆς καὶ ἱερᾶς νόσου, τοῖς προσελευσομένοις τῶι ἀγορασμῶι ἤτοι ὑφ' ἓν ἢ καθ' ἕνα ἧς ἐὰν εὑρῇ τιμῆς, καὶ τὰ ἄλλα περὶ αὐτῶ(ν) περιοικονομήσαντα καθὰ καὶ αὐτῷ Μάρκῳ Πτολεμαίῳ* [*π*]*αρόντι ἐξῆν· εὐδοκεῖν γὰρ αὐτὸν ἐπὶ τούτο*[*ι*]*ς ἐφ' ᾧ τὴν δοθησομένην αὐτῷ τούτων ἢ τοῦ ἀπ' αὐτῶν πραθησομένου τιμὴν ἀποκαταστείσειν* (l. *-ήσειν*) *τῷ Ἀντωνίῳ Πτολεμαίῳ, τῆς πίστεως περὶ αὐτὸν Διονύσ*[*ι*]*ον οὔσης, τῆς δὲ περὶ κυρείας βεβαιώσεως ἐξα-*

---

und Zahlungsannahmen namentlich an andere Orte viel einfacher und ungefährlicher zu machen waren, als wenn man Geld wirklich verschickte, begegnet in den Papyri nur ab und zu und im Verhältnis zum Bankverkehr selten eine Erwähnung von effektiven Geldsendungen. Man vergleiche den erwähnten Transport von Steuergeld nach Alexandria Oxy. I 144 (a. 580). Dann etwa aus dem Privatverkehr BGU I 248 (2. Jhd.), worin der Briefschreiber den Adressaten bittet, er möge ihm (Z. 22f.) *διὰ Σαβείνου ἐσφραγισμένας δραχμὰς εἴκοσι* senden; ferner Oxy. II 296 (1. Jhd.); III 530; 531; 532 (Aufforderung zur Sendung von 20 Drachmen an den Gläubiger durch dessen Briefboten); 582; Amh. 131 (alle 2. Jhd.); BGU III 814 (3. Jhd.); wohl auch Lond. II 480 (S. 320f.) (4. Jhd.). BGU I 335 (byz.) enthält die Erwähnung einer erfolgten Geldsendung mit Aufforderung zur Rücksendung. Eine amtliche Geldsendung begegnet Amh. 137, 10 (a. 288/9).

κολουθούσης τῷ Ἀντωνίῳ Πτολεμαίῳ ἐπὶ τοῖς προκειμένοις δικαίοις. κυρία ἡ σύστασις.

σύστα(σις) Ἀντω(νίου) Πτολ(εμαίου).

Das heißt etwa: Es erklärt M. Antonius Ptolemaios, Sohn des Sergias, des Sohns des Ptolemaios, oder wie er sonst noch genannt wird, dem Dionysios, dem älteren Sohne des Theon, des Sohns des Dionysios aus der Stadt Oxyrhynchos, daß er ihm auf der Straße durch diesen Vertrag zum Vertreter bestellt habe, die beiden dem Antonius Ptolemaios vom Vater her gehörigen Sklaven, den Diogas oder Nilos im Alter von etwa 40 Jahren und den anderen Diogas im Alter von etwa 30 Jahren zum Verkaufe auf den Markt zu führen, so wie sie gehen und stehen, abgesehen von der Haftung für Aussatz[1]) und Epilepsie, und den Besuchern des Marktes beide zusammen oder jeden einzeln zu dem ihm beliebigen Preise (zu verkaufen) und sämtliche anderen Verfügungen über die Sklaven zu treffen, sowie sie dem M. Ptolemaios bei persönlichem Handeln zustünden. Er[2]) nimmt diese Vollmacht unter den angegebenen Bedingungen an, so daß er den ihm für beide oder für einen verkauften Sklaven verabfolgten Kaufpreis dem Antonius Ptolemaios herausgeben und dafür selbst[3]) die Haftung[4]) übernehmen will, während die *βεβαίωσις* für das Herrenrecht dem Antonius Ptolemaios nach den vorgenannten Rechtsgrundsätzen zukommt.

Verso: Vollmacht des Antonius Ptolemaios.[5])

Soll ein Papyrus für das römische Recht als Belegstelle dienen, so ist zunächst die Vorfrage nach dem *status civitatis* der Parteien zu erledigen, eine Frage, auf die uns, was die Römer anlangt, die Namen der Parteien ziemlich sichere Auskunft zu geben vermögen. Der Träger des dreifachen römischen Namens ist jedenfalls römischer Staatsbürger und damit ist es gerechtfertigt, ein von ihm gesetztes Rechtsgeschäft als römisches Rechtsgeschäft zu bezeichnen.[6]) Ja noch

---

1) S. Wenger, Gött. Gel. Anz. 1902, 530[1].

2) Der Stellvertreter. Daß diesem das *εὐδοκεῖν* zufällt, haben uns schon die Prozeßvollmachten gelehrt. Sprachlich stimmt es hier dazu, daß mit *αὐτόν* ohne weiteren Zusatz auch Z. 6 und namentlich mit *αὐτῷ* Z. 16 der Vertreter gemeint ist. Z. 19, wo ein Zweifel möglich wäre, ist denn auch *Διονύσιον* beigefügt.

3) Der Papyrus setzt hier noch *Διονύσιον* zur Ausschließung von Zweifeln bei. S. vorige Note.

4) Sc. dem Ptolemaios gegenüber. *Πίστις* ist die *fides* gegenüber dem Mandanten. Die *βεβαίωσις*, die gegenüber den Käufern wirkt, trägt der Mandant.

5) Der Genetiv ist *gen. subj.*, wie auch wir sagen: Vollmacht des N. N.

6) Die Bedenken, auf welche Otto, Priester und Tempel I, 2[1] gegen die Methode aufmerksam macht, aus dem Namen auf die Nationalität zu schließen, treffen gewiß im Verkehr zwischen Griechen und Ägyptern, wofür sie auch von diesem Gelehrten geltend gemacht werden, vollkommen zu. Anders aber steht es bei der Frage nach der römischen Zivität. Denn hier handelt es sich um

mehr, wie Otto[1]) hervorhebt, haben nach der Constitutio Antonina auch Leute, die zweifellos römische Staatsbürger gewesen sind, es zuweilen unterlassen, ihrem griechischen Namen den römischen Gentilnamen beizufügen, so daß man selbst möglicherweise manche Urkunden aus der späteren Zeit, die anscheinend von Griechen verfaßt sind, als römische Dokumente wird bezeichnen dürfen. Indes genügen uns hier die sicher römischen Beispiele, um die Homogenität des römischen und griechischen Stellvertretungsrechts in den Papyri zu erweisen. Daß ein Römer nicht dadurch sich der römischen Satzung über die Unzulässigkeit direkter Vertretung beim Vertragsabschluß, wenn solche in Geltung gewesen wäre, hätte entziehen können, daß er etwa einen griechischen Vertreter bestellte, ist sicher. Die Rechtswirkungen, sofern sie den Römer betreffen, können nur nach seinem Rechte erledigt werden.[2])

Und nun wieder zu unserer Urkunde. Sie ist eine *ὁμολογία*, ein Vertrag, worin die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien umschrieben sind. Wir müssen sie, so besehen, als ein Mandat und zwar als Verkaufsauftrag klassifizieren. Aber wie häufig im modernen Rechte Vollmacht und Auftrag faktisch verbunden werden und der Jurist dennoch beide Verhältnisse auseinanderhalten muß[3]), so liegt m. E. auch in unserer Urkunde eine mit diesem Auftrag verknüpfte Vollmacht. Die Frage ist diese: soll Dionysios den Sklavenverkauf als direkter oder indirekter Stellvertreter des Ptolemaios vornehmen? Beides ist ja von vornherein möglich und denkbar. Es ließe sich die Urkunde, wenn auch nicht ohne sprachliche Schwierigkeiten, so deuten, daß Ptolemaios den Dionysios beauftragt, die beiden Sklaven oder einen derselben um einen ihm genehm scheinenden Preis zu verkaufen. Der Vertreter solle im eigenen Namen handeln, dem Vertretenen nachher kraft des internen Verhältnisses den Kaufpreis herausgeben, während bei einer eventuellen Bebaiosisklage des Käufers, die sich bei indirekter Vertretung gegen Dionysios richtete, Ptolemaios diesem zu Hilfe zu kommen verspräche. Es läßt die Urkunde aber auch und sprachlich sogar viel ungezwungener die Annahme direkter Stellvertretung zu. Neben dem internen Mandatsverhältnis, dem die Erklärung des Mandatars angehört, das Geld abzuliefern, enthält dann die Urkunde auch eine Vollmacht, die Sklaven im Namen des Mandanten zu verkaufen, die Verkaufsurkunden auszustellen, über

---

Staatsbürgerschaft, nicht um Nationalität. Ein Ägypter oder Grieche, der römisches Bürgerrecht erworben hat, kann mit demselben Recht als Römer bezeichnet werden, wie etwa ein französischer Elsäßer als Deutscher.

1) A. a. O. 34[2]; vgl. 199.

2) Ich erinnere an Mitteis' Beobachtungen über den *κύριος*. Reichsr. 108. Arch. III 244 f.

3) Wenger, Papyrusf. und Rechtsw. (Vortrag) S. 28.

den Kaufpreis zu quittieren und zugleich die *βεβαίωσις* dem Käufer im Namen des Vertretenen zu versprechen.[1]) In diesem natürlichen und gewiß besonders jedem Nichtjuristen von vornherein einleuchtenderem Sinne hat Gradenwitz[2]) die Urkunde aufgefaßt und ich glaube mich ihm mit Rücksicht auf die bald zu besprechenden Verkaufsurkunden anschließen zu sollen, die von Stellvertretern ausgehen und worin diese Vertreter ausdrücklich im Namen der Vertretenen handeln und sich auf ihre angeschlossenen Vollmachtsurkunden berufen. Der indirekte Stellvertreter, der im eigenen Namen handelt, bedarf keiner Vollmacht. Sprachlich möchte ich in unserem Papyrus auf das uns aus den Prozeßvollmachten bereits bekannte und dort im selben Sinne gedeutete *καθὰ καὶ Μάρκῳ Πτολεμαίῳ παρόντι ἐξῆν* zur letzteren Auffassung der ganzen Urkunde besonders aufmerksam machen. Daß diese Urkunde allein keine zweifellose Lösung des Problems ermöglichte, sei indes nochmals betont.

BGU I 191 (a. 143) enthält die Erneuerung einer Vollmacht. *[Κ]όιντο[ς Γ]έλλιος Γαλλίων Δίῳ Πεθέως χαίρειν. Ἐπὶ* (l. *ἐπεὶ*) *ἀποσυνέστηκά σοι* (l. *σε*) *τῷ πέμπτῳ ἔτει μηνὶ Μεχεὶρ α̅* (26./I. 142) *διὰ τοῦ ἐν Καρανίδ[ι] γραφείου, καὶ νῦν σὲ ἀπ[ο]συνίστημι, καθὼς περι[έ]χει τὸ συστατικὸ(ν) βεβαί[ο]υ ὄντ[ο]ς, καθὼς ἰσὶ* (l. *εἰσὶ*) *επε[.]ε̣[.]*.
Datum (18./VI. 143).

Über den Inhalt der Vollmacht erfahren wir hier nichts, wir hören nur, daß die erste Vollmacht, die nunmehr erneuert und verlängert wird, im *γραφεῖον*[3]) ausgestellt worden ist, während von der Form dieser Erneuerung nichts gesagt wird. Der Vollmachtgeber Qu. Gellius Gallion ist Römer, der Bevollmächtigte Grieche. Es war vielleicht eine Generalvollmacht, wie die nunmehr zu besprechende BGU I 300. Diese von mir bereits anderwärts[4]) für unsere Frage herangezogene Urkunde ist vom 3./I. 148 n. C. datiert, stammt also gleich dem früheren Beispiele aus einer Zeit, die wir in Rom bereits der klassischen Epoche zurechnen und als bereits anderthalb Jahrhunderte römischer Herrschaft in Ägypten ins Land gegangen waren. Der Papyrus lautet nach Wilckens Lesung[5]):

Γάιος Οὐαλέριος Χαιρημονιανὸς οὐετρανὸς Ἀντινοεὺς Νε[ρου]ιάνιος ὁ καὶ Ἑστι[α]ῖος (?) *Μάρκῳ Σεμπρωνίῳ Κλέμεστ(ι) οὐε[τρ]ανῷ χαίρειν. Συνέστησά σοι* (l. *σε*) *κατὰ τοῦτο τὸ χειρόγραφο(ν) φροντιοῦντά μου τῶν ἐν Ἀρσινοίτῃ ὑπαρχόντων καὶ ἀπαιτήσαντα* (l. *-οντα*) *τοὺς μισθωτάς, κἂν δέον ἦν* (l. *ᾖ*), *μισθώσαντα* (l. *-οντα*) *ἢ αὐτουργήσαντα* (l. *-οντα*) *καὶ ἀποχὰς προησόμενον αὐτοῖς ἐκ το[ῦ] ἐμοῦ ὀνόματος καὶ πάντα τῇ ἐπι[τρο]πῇ*

1) Alle diese Verfügungen schließt das *περιοικονομήσαντα* in sich.
2) Einf. 158[1]. 3) Vielleicht durch Eintragung in einen *καταχωρισμός*.
4) Vortrag 27f. Vgl. auch Z.S.St. 24, 477.
5) Vgl. die Bemerkungen Kenyons, Arch. II 72[1].

ἀνήκοντα ἐπιτελέσαντα (l. *-οντα*), *καθὰ κἀμοὶ παρόντ[ι ἔ]ξεστιν, καὶ διαίρεσιν τόπον* (l. *-ων*) *ποιησάμενον* (l. *-όμενον*) *ϭ[.]. ασμου ἐν Καρανίδι, ἐφ' ῳ τὰ περιεσόμενά μοι ἀποκαταστήσι* (l. *-ει*) *μοι ἐνθάδε παραγεναμένω* (l. *-ομένῳ*) *τῇ ἑαυτοῦ πίστι* (l. *-ει*) *καὶ εὐδοκῶ, οἷς ἐὰν* (l. *ἂν*) *πρὸς ταῦτα ἐπιτελέσῃ. Τ[ὸ] χειρόγραφον τοῦτο δισσὸν γραφὲν ὑπ' ἐμοῦ κύρι[ο]ν ἔστω.*

Γάιος Ἰούλ[ι]ος Σατορνῖλος οὐετρανὸς ἔγραψα τὰ πλ[εῖσ]τα. Datum. (= 3. Januar 148 n. C.)

Ποιήσεται δὲ καὶ τῶν τῆς φροντιζομένης ὑπ' ἐμοῦ θυγατριδοῦς (l. *-ῆς*) *μου Λογγίνας Τασουχαρίου καὶ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῆς φροντίδα καὶ ἀπαίτησιν καὶ τὰ ἄλλα πάντα κατὰ τὸν προκείμενον ὑπ' ἐμοῦ τρόπον.*

(2. Hand) *Γάιος Ουαλέριος Χαιρημονιανὸς συνέστησα τὸν Μάρκον Σεμπρώνιον Κλήμεντα ἐπὶ πᾶσι τοῖς προκειμέν(οις).*

(3. Hand.) *Μάρκος Σεμπρώνιος Κλήμης συν[έ]σταμε* (l. *-αι*) *καὶ ἕκαστα ποιήσσω* (l. *-ήσω*) *τῶν προκειμέν[ων] καθὼς προκιται* (l. *-ειται*).

Verso.

Längs der Höhe: *Ἐπιτροπικῆς*[1]) *Σεμπρωνίου σαμπ . . . . . ς.*[2])

Am unteren Rande von anderer Hand: *Ἀπὸ συστά[σεως̣]*
Σεμπρωνίου.

Als Parteien treten in dieser Urkunde folgende Personen auf: der unter Kaiser Nerva mit dem römischen Bürgerrecht ausgestattete nunmehrige Veteran C. Valerius Chairemonianos, dessen früherer griechischer Name vermutlich Hestiaios war[3]), und dessen Cognomen schon seine griechische Herkunft beweist, als Aussteller der Vollmachtsurkunde; dann der Römer M. Sempronius Clemens, auch ein Veteran, als Adressat der Vollmacht; der Urkundenschreiber C. Julius Saturnilus, ebenfalls Veteran; endlich, zwar nicht selbst handelnd, die Enkelin des Chairemonianos Longina Tasucharion, deren Vermögensverwaltung der Großvater führt und nunmehr zugleich mit der Verwaltung seines eigenen Vermögens an Clemens überträgt.

Die Urkunde enthält zunächst ein Mandat. Sie ist insofern eine Vertragsurkunde mit Auftrag des Mandanten und Annahmeerklärung des Mandatars. Inhalt des Mandats ist generelle Vermögensverwaltung, die römische *procuratio omnium bonorum,* wofür es auch für das griechische Recht bei den Rednern nicht an Beispielen fehlt. Aber mit dem Mandat verbindet sich m. E. auch eine Vollmacht zu direkter Vertretung Hier setzt Hupkas Widerspruch ein und es ist darum eben diese Frage nochmals möglichst eingehend zu prüfen. Ich habe

1) Leider unaufgeklärt bleibt das *ἐπιτροπικῆς καταστάσεως* im Prozeßpapyrus Amh. 84, 13 (2./3. Jhd.), da nur die eine Hälfte der Zeile erhalten ist.

2) Ist vielleicht *συστάσεως* möglich?

3) *Ἑστιεύς Schubart things not:* Kenyon, Arch. II 72[1].

in meinen Ausführungen[1]) vornehmlich auf das *ἐκ τοῦ ἐμοῦ ὀνόματος* Gewicht gelegt. „M. E., führt dagegen Hupka[2]) aus, ist das *ἐκ τοῦ ἐμοῦ ὀνόματος*, aus welchem Wenger die Anerkennung wahrer Stellvertretung, insbesondere im Abschluß von Pachtverträgen (*μισθώσοντα*) folgert, eine bloße Übersetzung des indifferenten römischen Terminus '*meo nomine*', bedeutet aber an sich nicht mehr als 'für mich', 'in meinem Interesse', 'für meine Rechnung'. Hierfür spricht entscheidend die Kombination des '*αὐτουργεῖν*' (selbst bebauen) mit dem '*μισθοῦν*'."

Der Aussteller der Urkunde erklärt: Ich habe dich durch diese Urkunde zum Verwalter meines Vermögens in Arsinoë gemacht, damit du die Pachtforderungen eintreibest, wenn nötig, weitere Verpachtungen vornehmest, oder auch selbst das Land bebauest, ihnen (den Pächtern) Quittungen in meinem Namen ausstellest und alle zur Vertretung[3]) gehörigen Geschäfte vollziehest, sowie ich dies persönlich, wenn ich gegenwärtig bin, tun kann, ferner die Verteilung der Grundstücke ..(?).. in Karanis vornehmest und mir das Übrige, wie ich nunmehr deiner Redlichkeit vertraue, zurückerstattest. Und ich genehmige alles, was immer du darüber verfügst. Diese meine in Duplikat ausgestellte Urkunde soll Giltigkeit haben.

Es fragt sich zunächst, ob das *ἐκ τοῦ ἐμοῦ ὀνόματος* für Annahme direkter Stellvertretung entscheidend ist. Und da muß zugegeben werden, daß sich diese Worte nicht auf Handeln im fremden Namen beziehen müssen, sondern daß sie auch die weitere, ihnen von Hupka beigelegte Bedeutung haben können. Es läßt sich dieser Sprachgebrauch, und zwar noch in einem weiteren als dem von Hupka aus der lateinischen Parallele abgeleiteten Umfange, auch für die Papyri belegen. Im Testamente Oxy. III 491 (a. 126) bestimmt der Erblasser, daß zwei seiner zu Erben eingesetzten unmündigen Söhne nichts aus dem ihnen vom Vater überkommenen Vermögen bis zu einem bestimmten Termin veräußern dürfen. Das ist Z. 7f. mit der Wendung ausgedrückt: *οὐκ ἐξόντος — — τὰ ἐλευσόμενα εἰς αὐτο[ὺ]ς ἐξ ὀνόματός μου*[4]) *πωλεῖν κτλ.* Im gleichen Sinne begegnet *ὧν ἐὰν ἐξ ὀνόματός μου διαδέξηται* im Testamente Oxy. III 495, 11. 13 (181/9).[5]) In der Quittung Oxy. III 513 (184 n. C.) heißt es von den Zinsen, mit denen das Konto des Schuldners belastet wird: *καὶ τὸν τόκον τὸν ὀνόματι μου παραγραφέντα* und Oxy. I 126 (a. 572) beantragt die Schuldübernehmerin Belastung ihres Kontos

1) Vortrag 27f. 2) Haftung 10, Anm.

3) Ἐπιτροπή ist *terminus technicus* für das Handeln des Vormunds der Kinder im attischen Rechte, also für direkte Stellvertretung.

4) Die Engländer übersetzen richtig *of what will come to them from me.*

5) Vgl. dazu Oxy. II 248, 11f.; 249, 9f. (a. 80); 265, 45 (81/95); III 481, 11f. (a. 99); BGU 1 226, 15 (a. 99); Oxy. III 637 (a. 109) (*descr.*); IV 715, 10f. (a. 131).

und entsprechende Abschreibung auf dem Konto des früheren Steuerschuldners (Z. 8): *βαρέσαι τὸ ἐμὸν ὄνομα καὶ κουφίσαι τὸ ὄνομα τοῦ πατρός.*[1]) Grenf. I 54, 6f. (a. 378) heißt es von gepachteten Aruren: *ἃς καί συ ἔχεις ἐν μισθώσει ἀπὸ ὀνόματος Νόννου.*[2]) Gut erhellt auch die mögliche Farblosigkeit des *ὄνομα* aus dem Briefe Oxy. III 531 (2. Jhd.), worin es heißt: *πέμψον Φρόνιμον πρὸς Ἀσκληπιάδην ἐμῶι ὀνόματι.* Aber so sehr demgemäß zuzugeben ist, daß das *ἐκ τοῦ ἐμοῦ ὀνόματος* und ähnliche Wendungen mit *ὄνομα* den juristisch farblosen Sinn des deutschen 'in meinem Namen', 'in meinem Interesse' haben können, so wenig ist es von vornherein in jedem einzelnen Falle sicher, daß die Bedeutung eine so unprägnante sein müsse. Wie bei uns das in einem Briefe stehende „in meinem Namen" meist jeder juristischen Prägnanz entbehren wird, in einer Vollmachtsurkunde dagegen sich derselbe Ausdruck zu juristischer Bedeutung erhebt, so ist es auch in der griechischen Sprache. Das *ἐκ τοῦ ἐμοῦ ὀνόματος*, sofern es sich auf das *αὐτουργεῖν* bezieht[3]), hat die von Hupka angeführte Bedeutung, aber schon das Eintreiben von Forderungen gegen die Pächter, das *ἀπαιτεῖν τοὺς μισθωτάς* und das zugehörige *ἀποχὰς προιέναι* fordert für ein beigefügtes 'im Namen des Verpächters' eine ganz andere Bedeutung, nämlich die direkter Vertretung.[4]) Ich darf mich hierfür auf die

---

1) Im ähnlichen Sinne Lond. II 358, 10f. (S. 172) (c. 150 n. C.). Im Sinne von Bankkonto CPR I 16, 27 (a. 163).

2) Vgl. Oxy. III 508, 10f. (a. 102) *ἐπ' ὀνόματος τοῦ ὁμολογοῦντος Στεφάνου.* Vgl. Amh. 85, 8 (a. 78) *ἐπ' ὀνόματος τῶν υἱῶν ὀρφανῶν*; BGU III 832, 8. 15 (a. 113); 742, III Fr. II, 4 (a. 122). Vgl. auch Grenf. II 74, 16f. (a. 302): *ἐμοῦ ὀνόματος* in der lückenhaften Bebaiosisklausel. Ähnlich Par. 20, 22 (a. 600) von einem Grundstück: *ἀνήκοντος τῷ ὀνόματι καὶ τῷ κλήρῳ τῶν — γονέων.* Noch farbloser *ὀνόματι τῆς καταλειφθείσης γῆς à propos de la terre qui (lui) a été laissée* im P. Collinet-Jouguet, Arch. III 340, 5 (a. 322/3). Ebenso bedeutet Par. 21 bis, 24 (a. 592) *ὑπὲρ — [τοῦ ἡ]μῶν ὀνόματος* wohl nur 'auf Rechnung'. CPR I 19, 15 (a. 330) heißt es über eine Eingabe, daß sie von der Behörde an die Petentin übermittelt worden sei *ἐξ ὀνόματος Ἥρωνος β(ενεφικιαρίου)*, was Wessely-Mitteis mit „verfaßt von Heron dem Benefiziar" wiedergeben. Heron hat, wie die weiteren Worte der Eingabe zeigen, auch eine sachliche Intervention in der Streitsache wenigstens behauptet. Das vieldeutige *ὄνομα* mochte dies alles ausdrücken.

3) Wenn dies überhaupt der Fall ist. Freilich spricht die Stellung des *ἐκ τοῦ ἐμοῦ ὀνόματος* mitten unter den Futurpartizipien grammatikalisch dafür, daß es zu allen gleichmäßig gehöre, aber es ist nicht sicher, ob nicht der einfache Urkundenverfasser diese Worte eben nur der juristisch relevanten Futurpartizipien wegen überhaupt eingefügt habe und es beim *αὐτουργεῖν* allein gar nicht gesetzt hätte. Indes soll dieser sprachlich immerhin unsicheren Gegenargumentation keine Bedeutung beigelegt und im Texte darum die auch von Hupka angenommene sprachliche Deutung zu grunde gelegt werden.

4) Sie ist hier auch für das klassisch-römische Recht anerkannt. Die formelle Akzeptilation darf hier füglich außer Betracht bleiben, da es sich, rein romanistisch betrachtet, um Forderungen aus dem Konsensualvertrag der Pacht handelt.

bereits in der Besprechung anderer Vollmachtsurkunden (o. S. 189ff.) gegebene Erörterung des *ἀπαιτεῖν* zurückbeziehen. Steht demnach die Beziehung des *ἐκ τοῦ ἐμοῦ ὀνόματος* auf direkte Stellvertretung für das *ἀπαιτεῖν* und das *ἀποχὰς ποιεῖναι* fest, so wird es auch für das *μισθοῦν* angenommen werden dürfen, das doch den eben genannten beiden Rechtsausdrücken näher steht, als dem inzwischen gestellten sich auf bloß faktische Fürsorge beziehenden *αὐτουργεῖν*. Denn *αὐτουργεῖν* und *μισθοῦν* sind zwar vom wirtschaftlichen Standpunkte in Parallele zu stellen, aber juristisch fehlt hier jedes Band. Dagegen ist das *μισθοῦν* als Rechtsgeschäft wohl in Parallele zu stellen mit dem *ἀπαιτεῖν* und *ἀποχὰς ποιεῖναι*. Nicht notwendig bloß auf eine juristische Tätigkeit gedeutet zu werden braucht das nächste Partizip *ἐπιτελέσοντα*. Es ist eine generalisierende Zusammenfassung der früher im einzelnen aufgezählten Befugnisse und bezieht sich sprachlich auf alle für eine regelrechte Verwaltung nötigen Akte. Daß darunter mindestens auch juristische Akte zu verstehen sind, ist natürlich; das *καθὰ κἀμοὶ παρόντι ἔξεστιν* scheint sogar in erster Linie auf Rechtshandlungen zu zielen.

Nicht sicher bin ich in der Deutung des *διαίρεσιν τόπων ποιησάμεν[ο]ν* schon wegen der darauf folgenden Lücke *ο̣*[.].*ασμον*, für die ich keinen Erklärungsvorschlag wage. Das *ἐν Καρανίδι* klärt die Sache nicht auf. Möglich, daß damit einfach im Nachhang zu *μισθώσοντα* und *αὐτουργήσοντα* gesagt sein soll, der Vollmachtsträger habe freie Verfügung in der Aufteilung des Landes an die Pächter und Zurückbehaltung anderer Parzellen zu eigener Kultur.[1]) Es ist aber noch eine andere Erklärung möglich, die ich ebenso hypothetisch hier vorschlagen möchte. *Διαίρεσις* ist die kontraktlich vereinbarte Teilung von Land.[2]) Es wäre danach denkbar, daß der Vertreter für den Vertretenen bei einer Landteilung zu intervenieren habe, etwa bei der Aufteilung eines dem Vertretenen mit anderen Personen in Karanis aus irgend einer *causa* (z. B. Erbgang) zugefallenen Miteigentums. Wenn hier der Vertreter bei der Aufteilung einer *communio* intervenieren soll, und ihm der Vertreter dabei *plein pouvoir* erteilt, so kann man daraus ebenfalls auf direkte Vertretung schließen. Denn es handelte sich ja dabei um die Modifikation eines bereits bestehenden Rechtsverhältnisses und da kann „von einer primären Wirkung des Geschäfts für den Geschäftsführer naturgemäß keine Rede“ sein.[3]) Ja es ließe sich hier selbst ein römisches Analogon aus den Quellen namhaft machen: die von Hupka[4]) genannte Kündigung eines Gesellschaftsvertrags Dig. 17, 2, 65, 7, wo Paulus schreibt:

---

1) *Τὰ περιεσόμενα* wären dann die Vorteile aus der Verpachtung und überhaupt der ganzen Verwaltung, die der Vertreter dem Vertretenen bei seiner Ankunft herausgeben solle (internes Mandatsverhältnis).

2) Wilcken, Ostr. 183. 3) Hupka, Haftung 15. 4) A. a. O. 15[1].

Renuntiare societati etiam per alios possumus: et ideo dictum est procuratorem quoque posse renuntiare societati. sed utrum de eo dictum sit, cui omnium bonorum administratio concessa est, an de eo cui hoc ipsum nominatim mandatum est, videamus, an vero per utrumque recte renuntietur? quod est verius, nisi si prohibuerit eum dominus specialiter renuntiare.[1])

Der römische Jurist bleibt hier bei der Kündigung stehen, aber auch der Besitz aus einer wirklich vorgenommenen Teilung könnte nach römischem Recht durch den Stellvertreter erworben werden, eine eventuell nötige *actio pro socio* wäre allerdings der Stellvertretung verschlossen und so ginge, wenn diese Deutung zutreffen sollte, der Papyrus weiter, indem er Generallvollmacht für Vornahme aller aus dem Teilungsgeschäft resultierenden rechtlich relevanten Handlungen enthält.

Die weitere Erklärung des Vertretenen[2]) *καὶ εὐδοκῶ οἷς ἂν πρὸς ταῦτα ἐπιτελέσῃ* bezieht sich auf alle Vertretungshandlungen, es ist eine im vorhinein erteilte *εὐδόκησις*[3]), welche eben erst direkte Stellvertretung ermöglicht. Bei Handlungen eines Vertreters ohne Vollmacht muß diese *εὐδόκησις* nachgetragen werden.[4])

Aber auch der angefügte zweite Teil der Urkunde spricht für direkte Vertretung. Außer der Obsorge für das eigene Vermögen vertraut Valerius Chairemon dem Sempronius Clemens auch noch die Obsorge für Person und Vermögen seiner Enkelin Longina an. Daß der Vormund die ganze Obsorge über das Vermögen statt eigener Verwaltung auch einem Dritten übergeben kann, ist eine, wie oben (S. 171) erwähnt, dem attischen Rechte eigentümliche Institution.[5]) Aber für die Führung der Vormundschaft durch einen Dritten haftet schon nach attischem Rechte der Vormund. Das Rechtsverhältnis gestaltet sich dann juristisch so, daß der Tutor als der Vertretene und der Dritte als sein Vertreter in den zwischen Tutor und Mündel bestehenden vermögensrechtlichen Beziehungen erscheint. Dem Kinde gegenüber wird nicht der Dritte, sondern nur der Tutor berechtigt und verpflichtet. Wir sehen dabei die Merkmale direkter

1) Vgl. auch Dig. eod. § 8.

2) Auseinanderzuhalten vom *εὐδοκεῖν* des Vertreters, der 'Annahme' der Vollmacht und Übernahme des Mandats.

3) Vgl. auch das *εὐδοκεῖν* der Frau bei Verfügungen des Mannes über das Vermögen in Heiratsverträgen, Oxy. III 496, 8 (a. 127); 497, 3 (früh. 2. Jhd.).

4) Vgl. die Quittung des vollmachtlosen Vaters BGU I 44 (a. 102) und die Kaufpreisquittung BGU II 427 (159 n. C.), oben S. 200.

5) Auch in Rom ist diese nach unseren Begriffen als dem Wesen der Vormundschaft widerstreitende Übertragung von Pflichten nicht unbekannt. Der *tutor mulierum* kann durch *in iure cessio* seine Vormundschaft auf den *tutor cessicius* übertragen. Der Grund dieser Erscheinung ist die ursprüngliche Auffassung der Vormundschaft als Recht und nicht als Pflicht.

Vertretung im internen Verkehr zwischen Vormund und Mündel. Aber auch wenn der Vertreter des Tutors mit außen stehenden Personen Rechtsgeschäfte abschließt, handelt er als direkter Stellvertreter des Tutors und in zweiter Linie des Mündels selbst.[1]) In unserem Papyrus wird dem Vertreter generell *φροντίς* aufgetragen, dann im besonderen auch hier *ἀπαίτησις* und endlich wiederum generell *τὰ ἄλλα πάντα κατὰ τὸν προκείμενον ὑπ' ἐμοῦ τρόπον.* So liegt also auch hier ein doppeltes Vertretungsverhältnis vor, der Tutor als direkter Vertreter des Mündels bestellt wiederum einen direkten Vertreter für sich. Was Clemens tut, gilt so, als hätte es der Tutor und darum weiter so, als hätte es Longina selbst getan.[2]) Im internen Verhältnis aber zwischen Tutor und Mündel erscheint der Tutor als der durch Clemens direkt Vertretene, er, nicht Clemens erwirbt die aus den Rechtsakten des Vertreters resultierenden Rechte und Pflichten gegenüber Longina.

Die von C. Julius Saturnilus geschriebene Urkunde unterfertigt der Vollmachtgeber. Es ist diese Unterfertigung auch hier mehr als bloße Unterschrift, nämlich zugleich Wiederholung des Inhalts, sei es auch nur mit einem Schlagworte: hier *συνέστησα.*[3]) Damit ist auf beide Seiten der Stellvertretung Bezug genommen, auf den Auftrag und auf die Vollmacht. Ich habe auf diese Doppelbedeutung bereits hingewiesen[4]) und dort auch bemerkt, daß die noch folgende Annahmeerklärung, das *συνέσταμαι καὶ ἕκαστα ποιήσω* nur für den Mandatsvertrag Bedeutung hat, in Bezug auf die Vollmacht aber überflüssig ist, wenn man auch für das griechische Recht die Vollmacht nicht als Vertrag, sondern als einseitig bindende Erklärung auffassen will. Die Frage ist freilich schon für das römische Recht bestritten und von Laband[5]) im ersteren Sinne beantwortet worden. Für das Problem der Zulässigkeit direkter Stellvertretung ist ihre Beantwortung übrigens nicht von ausschlaggebender Bedeutung und wir können es darum dahingestellt lassen, ob ein griechischer Rechtsgelehrter, wenn man ihm die Frage vorgelegt hätte, das *συνέσταμαι* für eine ebenso überflüßige Klausel gehalten hätte, wie dies z. B. die

1) Vgl. dazu Syr. röm. Rechtsb. R. II 105 (Ar. 104, Arm. 102). Mitteis, Abh. der Berl. Ak. 1905, 58: „Der Satz, daß der Vormund ein Inkassomandat nur mit Erlaubnis des Richters geben kann, hängt mit den allgemeinen Beschränkungen seines Substitutionsrechts zusammen (vgl. auch Dig. 26, 7, 3 i. f. und 4).“

2) Das *ποιήσεται* ist medial. Als Subjekt ist zu ergänzen M. Sempronius Clemens. Die Konstruktion ist eigentümlich, doch kann der Sinn kein anderer sein.

3) Zu der oben § 3 beobachteten sprachlichen Korrespondenz von *συνιστάναι* und *instituere* ist vom sachlichen Gesichtspunkte aus die Tatsache zu ergänzen, daß zwischen der adjektizischen Haftung des Herrn für den Institor und der direkten Haftung des Herrn für den Vertreter natürlich zu unterscheiden ist.

4) Vortrag 27f. 5) Goldschmids Z. f. Handelsr. X, 208.

modernste Dogmatik tut[1]), oder ob die antike Denkform sich der Vertragstheorie näherte. Die Worte des bevollmächtigten Mandatars machen den — vielleicht ja zufälligen und nicht beabsichtigten — Eindruck, als ob das *συνέσταμαι* sich auf die Vollmacht bezöge (ich nehme die Vollmacht an), das *ποιήσω* aber auf den Auftrag (und ich werde dem Auftrag gemäß handeln).[2])

Oxy. IV 727 (a. 154) enthält die Vollmacht zweier Römer, welche als Tutoren für zwei Mündel bestellt sind und ihr Amt eben für die Dauer ihrer Abwesenheit einem Dritten übertragen. Die Urkunde deckt sich insoweit inhaltlich mit dem eben besprochenen zweiten Teil von BGU I 300. Es heißt im Oxyrhynchos-Papyrus nach der Adresse weiter (Z. 9ff.):

συγχωροῦσι οἱ Γάιοι Μάρκιοι Ἀπίων ὁ καὶ Διογένης καὶ Ἀπολινάριος ὁ καὶ Ἰουλιανὸς οὐ δυν[ά]μενοι κατὰ τὸ παρὸν τὸν ἰς Αἴγυπτον πλοῦν ποιήσασθ[α]ι συνεστακέναι τὸν προγεγραμμένον Ὠφελᾶν ὄντα καὶ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς ἐν Ὀξυρυγχείτῃ νομῷ φροντιστὴν καὶ κατὰ τήνδε τὴν συγχώρησιν φροντιοῦντα καὶ ἐπιμελησόμενον ὧν καὶ αὐτοὶ ἐπιτροπεύουσιν ἀφηλίκων ἑαυτῶν ἀδελφιδῶν Οὐαλερίων Θεοδότου τοῦ καὶ Πωλίωνος καὶ Ἀπολλωναρίου τῆς καὶ Νεικαρέτης ἔτι δὲ καὶ ἀπαιτήσοντα φόρους καὶ ἐγμ[ι]σθώσοντα ἃ ἐὰν [δ]έον ἦν καὶ καταστησόμενον πρὸς οὓς ἐὰν δέῃ καὶ γένῃ διαπωλήσοντα ἃ ἐὰν δέον ᾖ τῇ αὐτοῦ πίστει, διὸ τοὺς πρὸς τούτοις ὄντας συνχρηματίζειν τῷ Ὠφελᾷ ἕκαστα [τ]ῶν προκειμένων ἐπιτελοῦντι, καὶ λ[όγο]υς ὧν ἐὰν ἐπιτελέσῃ κατὰ μῆνα ἕκαστον διαπε[μ]ψόμενον [αὐτοῖ]ς πάντα δὲ ἐπιτελέσοντα καθὰ καὶ αὐτοῖς παροῦσι ἐξῆν, ἐπεὶ καὶ ὁ συνιστανόμενος Ὠφελᾶς εὐδοκεῖ τῇδε τῇ συνχωρήσει, κυρίων ὄντων ὧν ἔχουσι ὅ τε Ἀπίων ὁ καὶ Διογένης καὶ Ἀπολινάριος ὁ καὶ Ἰουλιανὸς ἀλλήλων γραμμάτων παντοίων πάντων. ἀξ[ι]οῦ(μεν).[3])

Es bestellen also C. Marcus Apion und C. Marcus Apollinaris für die Zeit ihrer Abwesenheit von Ägypten[4]) ihren eigenen Verwalter Ophelas auch zur Verwaltung und Betrauung der ihnen selbst zur vormundschaftlichen Verwaltung anvertrauten Mündelgüter ihrer un-

---

1) Hupka, Vollmacht 88f.

2) Die ganze Vollmacht wird auf der Längsseite des Verso als *ἐπιτροπική* bezeichnet. *Ἐπιτροπή* heißt auch Z. 7 die Verwaltung. Über *ἐπίτροπος* als den gesetzlichen, kraft Verwandtschaft, oder den durch Testament berufenen Vormund nach dem Sprachgebrauch „mindestens in Arsinoë" vgl. Gradenwitz, Arch. III 408f. Überhaupt „Verwalter" bedeutet *ἐπίτροπος* z. B. Oxy. III 501 (a. 187), auch für nicht bevormundete Personen. A. M. noch Mommsen, Jur. Schr. I 435. Über *ἐπίτροπος* als *procurator* des öffentlichen Rechts vgl. van Herwerden, Lexicon graecum 309. Vgl. das Wort *ἐπιτήρησις* Fay. 106, 8f. (a. 140).

3) Ist vielleicht an begehrte Eintragung in ein Vollmachtsregister zu denken? Zu Grenfell-Hunt, Oxy. IV p. 211s.[29].

4) Dies ist wohl der Sinn. So Grenfell-Hunt p. 210 (*introd.*).

mündigen Bruderskinder. Vollmacht (und Auftrag) geht auf Eintreibung der Abgaben, Vornahme von Verpachtungen, eventuell Prozeßführung — als Kläger und Beklagte —, Verkauf der Landesprodukte nach eigenem Ermessen. Die beiden Vollmachtgeber stimmen allen Handlungen des Ophelas bei, sie sollen gelten, als ob sie selbst anwesend gewesen wären und diese Handlungen vollzogen hätten. Ophelas soll alles Nötige ausführen, aber darüber auch monatlich Rechnung legen. Dieser erklärt sich mit Vollmacht und Auftrag einverstanden. Auch hier wiederum die Vermengung von Auftrag und Vollmacht. Daß diese bei unserer Auffassung gegebene mangelhafte Scheidung des externen und internen Verhältnisses nicht berechtigt, die Regelung des einen in der Urkunde zu leugnen, dafür gibt speziell dieser Papyrus einen besonderen Fingerzeig, indem auch das interne Verhältnis zwischen den beiden Vollmachtgebern, das doch naturgemäß ganz aus dem Rahmen unserer Urkunde fällt, gleichwohl in den Schlußpassus aufgenommen ist (*κυρίων ὄντων κτλ.*).

Cair. 10068 (6./7. Jhd.) scheint auch eine vielleicht von einem Vormund ausgestellte Vollmacht zur Verwaltung zu enthalten. *Letter from Victor to Georgius, a comes, asking him to attend to the business of the son of Abraham.* Möglich daß ein Analogon zu Oxy. IV 727 vorliegt, indes ist nichts näheres ersichtlich.[1])

§ 30. Fortsetzung. Vollmacht und Aufträge. Gesetzliche Vertretungsmacht.

Wie selbstverständlich Stellvertretungshandlungen im ägyptischen Rechtsleben waren, zeigt ein Geschäftsbrief, den der Vater an seinen Sohn und an einen Dritten richtet: Oxy. III 533 (2./3. Jhd.). Der Vater erteilt da allerlei Aufträge, die notwendig zu direkten Stellvertretungshandlungen führen. Man kann gegen die Heranziehung der Urkunde nicht einwenden, daß der Adressat der Sohn des Auftragsgebers sei, denn einmal sind es Griechen, die in der Urkunde handelnd auftreten, nach griechischem Personalrecht gibt es aber, wie wir sahen[2]), keine notwendige Repräsentation des Vaters durch den Sohn, dann aber ergeht ja auch der Brief nicht an den Sohn allein, sondern gleicherweise noch an einen Dritten. Der Vater erzählt zunächst:

a) Z. 3ff.: *διεπεμψάμην ὑμε[ῖ]ν δ[ι]ὰ Εὐτυχοῦς — διαστολικὰ*

---

1) Vgl. Cair. 10760 und 10761 (5./6. Jhd.). — Das vom Vertreter Abgelieferte wurde dann gebucht, so z. B. im großen Rechnungsbuch Oxy. I 154 Verso (7. Jhd.). Z. 12: *ἠνέχθ(ησαν) δι(ὰ) Ἀνοὺπ προ(νοητοῦ) Μεγάλο(υ) Παρορ(είου?)*, d. i. eingegangen von A., abgeliefert durch A., den Verwalter von M. P. — Oxy. I 71, II (a. 303) zeigt die Konsequenzen, welche die Ausstellung einer solchen Generalvollmacht in der Gutsverwaltung haben kann.

2) S. oben S. 169.

(*τρεῖς*), (*δύο*) *μὲν πρὸς γεωργοὺς Μαξίμου, τὸ* [*δὲ*] *ἄλλο πρὸ*[*ς*] *Διο-γ*[*έ*]*νην* —, *εὐθέως δημοσιώσατε αὐτὰ πρὸ τοῦ Φαῶφ*[*ι ἵ*]*να μὴ ἐκ-πρόθεσμα γένηται.* Die den Adressaten übersendeten drei *διαστολικά* sind Anweisungen[1]) an eine Bank zu Zahlungen an den Schreiber des Briefs. Zwei dieser Anweisungen waren von den *γεωργοί* des Maximus, eine dritte von Diogenes ausgestellt.[2]) Die Mandatare sollen diese Anweisungen sofort *δημοσιῶσαι*, damit sie nicht durch Zeitablauf ihre Wirkung verlören.[3]) Es führt uns dieser Auftrag auf das zurück, was wir oben (S. 107) über die Vertretung der Parteien bei Akten gesagt haben, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffen.[4])

b) Ein weiterer Auftrag betrifft ebenfalls Abgaben von *γεωργοί* an den Briefschreiber, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, vermutlich von Getreideabgaben. Die Mandatare sollen dieselben entweder im Lagerhause einlagern — Depositum für den Mandanten —, oder den *γεωργοί* weiter kreditieren — Novierung der Pacht-[5]) in eine Darlehensforderung. So fasse ich die Worte (Z. 8ff.) auf: *αἱ πρόσοδοί μου αἱ διὰ τῶν γεωργῶν διαστ*[*αλ*]*εῖσα*[*ι*] *ἡ παρὰ τῷ ταμείῳ ἐ*[*ν π*]*αρα-θέσει λογισθήτωσαν ἢ ἐν ἀσφαλεῖ* [*ἤ*]*τω παρὰ* [*τοῖ*]*ς γεωργοῖς*; die

---

1) Die Bank ist wohl auch Bank des Gläubigers, so daß es anstatt der Zahlung zur Umschreibung kommt. Vgl. das hierüber oben S. 213 Gesagte. Die Herausgeber verweisen als Beispiel auf Oxy. III 516 (a. 160).

2) Es waren also Zahlungsanweisungen, die das Vermögen der *γεωργοί* und des Diogenes betrafen. So erkläre ich mir sprachlich das *πρός*. Die Herausgeber scheinen an Zahlungsanweisungen des Adressaten an die Bank zu gunsten der Bauern und des Diogenes zu denken, wenn sie übersetzen: *I habe sent you 3 ordres for payment, two for the cultivators of Maximus, the third for Diogenes.* Aber die Fürsorge des Briefschreibers gegen die Gefahr der Entwertung der *διαστολικά* durch Zeitablauf kann doch wohl nur erklärt werden, wenn er Gläubiger, nicht wenn er Schuldner ist.

3) Wir lernen hier nebenbei eine eigentümliche Anwendung der *δημοσίωσις* kennen; es ist eine öffentliche Eintragung der bloß privaten Anweisungen nötig, damit sie nicht binnen bestimmter Frist ihre Kraft verlieren.

4) Angeschlossen ist die Bemerkung: *ἕτερα* (sc. *διαστολικὰ*) *δὲ ἀνεπέμφθη Πανεχώτῃ νομικῷ παρ' οὗ κομ*[*ίζ*]*εσθε κα*(*ὶ*) *δότε αὐτῷ* (*δραχμὰς*) *ξδ*. Das soll vielleicht heißen, daß die Mandatare andere an den Rechtsanwalt Panechotes abgegangene Anweisungen für 64 Drachmen von diesem einlösen sollen. Danach scheint der Briefschreiber eine Forderung des Panechotes gegen ihn mit derartigen Anweisungen, die für den Adressaten lauteten, beglichen zu haben und nun durch Barzahlung seitens seiner Stellvertreter wieder zurückzuerwerben. Oder sind die Worte so aufzufassen, daß der Briefschreiber für Panechotes Anweisungen ausgestellt hat, die er nunmehr einlösen läßt? Jedenfalls läßt uns die Manipulation einen tiefen Blick in die feine Ausbildung des Verkehrs mit Wertpapieren tun.

5) Nach römischer Terminologie wäre dies keine echte Pacht, da der Pachtzins nicht in Geld, sondern in Getreide besteht. Der Pächter heißt in solchem Falle *colonus partiarius,* der *quasi societatis iure et damnum et lucrum cum domino fundi partitur.* Dig. 19, 2, 25, 6. Vgl. Dig. eod. 46. Cod. Just. 4, 65, 8. 21.

anschließenden Worte: *ἵνα ἐὰν ἀνεθῶσι μὴ ἔχωμεν περιπλοκὴν π[ρ]ὸς τὸν ἀντίδικον, ἡ ὁ κίνδυνος αὐτῶν ἤτω πρὸς τοὺς γεωργούς*, d. h. daß für den Fall der Nichtzahlung der Gläubiger (Mandant[1])) keine Prozeßverwicklung riskiere und die Gefahr beim Schuldner stehe, — diese Worte deuten wohl sicher auf Abschluß des *δάνειον* als *ἀκίνδυνον*[2]) und mit *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης*, d. h. mit der Exekutivklausel. Daß, wie in der vorletzten Anmerkung erwähnt, der Mandant als Gläubiger erscheint, ist nur ein Beleg mehr zu der bereits ausführlich besprochenen auch in Rom zulässigen Darlehensbegründung durch direkte Stellvertretung.

c) Z. 18—20: *παράλαβε παρὰ Ἁρθώνιος ἱερέως τὰς τοῦ (πυροῦ ἀρτάβας εἴκοσι) καὶ παρὰ Ζωίλου τοῦ γεωργοῦ τῆς Σεντὼ ἃς κέχρηται παρ' ἐμοῦ πυροῦ (ἀρτάβας πέντε)*. Hier wird der Stellvertreter mit der Hereinbringung von Getreidedarlehen betraut, er fungiert als Vertreter des Gläubigers in der Zahlungsempfangnahme.

d) An den Schuldner Hermias, den *γραμματεὺς πρακτόρων ἀργυ(ρικῶν)* soll eine Aufforderung gerichtet werden (*εἴπατε Ἑρμίᾳ*) des Inhalts (*ὅτι*) (Z. 23f.): *διάστειλον ὃν ὀφείλεις μοι πυρὸν ἢ ὃν ἐ[ὰν δ]οκιμᾷς*, d. h. Hermias soll seine Getreideschuld an den Mandanten durch Anweisung an die Bank tilgen. Die Mandatare mahnen für den Auftraggeber, die Bank fungiert als seine Zahlstelle. Heraklides aber, ein anderer Schuldner, *ἀποδότω τὰς τοῦ (πυροῦ ἀρτάβας ἕξ) ἐν θέματι*, d. h. er soll sich durch Deponierung der sechs Artaben liberieren. Der Depositar, wahrscheinlich wiederum eine Bank, erscheint dann als direkter Stellvertreter des Briefschreibers in der Zahlungsannahme.

e) Andere Beispiele von Mahnungen der Schuldner durch die Adressaten als Vertreter des Briefschreibers sind Z. 14ff. enthalten: *εἴπατε Ζωίλῳ — γεωργῷ ὅτ[ι] κατὰ τὰς συνθήκας φρόντισον τοῦ χαλκοῦ* — der Mann hat jedenfalls im Pachtvertrag vorgesehene Zahlungen nicht ordentlich geleistet; dann *εἴπατε τοῖς διδύμοις ὅτι προνοήσ[α]τε τοῦ κερματίου* (*'small change'*); andere Schuldner sollen die Beauftragten verständigen, *ὅτι καθὼς συνετάξασθέ μοι δοῦναι κεράμια οἴνου*, daß sie die Weinlieferungen vertragsmäßig vollziehen sollen, *καὶ ἵνα τηρήσωσι αὐτῶν τὴν δεξιάν*, eine Wendung, die Grenfell-Hunt mit *and must keep their pledge* wiedergeben und die einen interessanten griechischen Beleg für den Handschlag beim Vertragsabschlusse bietet.

---

1) In diesem *ἔχωμεν*, das sich auf die Person des Briefschreibers bezieht, liegt der selbstverständliche Gedanke, daß der Mandant aus dem Geschäfte seiner Mandatare zur Klage berechtigt wird.

2) Zu *ἀκίνδυνον* Waszyński, Bodenpacht I, 129ff. Vgl. 129[2].

3) Eventuell mag ein *servus vicarius* statt des *ordinarius* gehandelt haben. Vgl. H. Erman, Serv. vicar. 436ss.

f) Unter und neben all diesen Aufträgen stehen ganz koordiniert wiederum zwei, die auf direkte Stellvertretung im Abschluß obligatorischer Verträge schließen lassen (Z. 7): *τὸ χορτοσπέρμον πωλήσατε* und (Z. 11 f.): *τὴν οἰκίαν μὴ μισθώσῃς μηδενὶ εἰ μή τι⟨νι⟩ γυναικὶ μελλούσῃ ἐν αὐτῇ οἰκεῖν*. Verkauf von Grassamen und Vermietung eines Hauses sollen also ebenfalls die Stellvertreter vornehmen. Beide Geschäfte gehören zum Betriebe der Wirtschaft und werden in Rom in der Regel vom *servus* oder vom *filius familias* vollzogen worden sein. Die Haftung des Herrn war dann allerdings bloß eine adjektizische. Handeln aber wie in unserem Papyrus freie Vertreter, so ist die Annahme direkter Stellvertretung unumgänglich, da sich sonst kein Dritter auf Kauf- oder Pachtverträge über Sachen, die im Eigentum des Gutsherrn standen, mit jemand anderem als dem Gutsherrn in Person hätte einlassen können. Eine andere Frage ist die, ob auf einen bloßen solchen Geschäftsbrief hin etwa der Adressat schon als Vertreter mit dem Dritten kontrahieren konnte, ob also schon im Geschäftsbrief eine Vollmacht lag. Es dünkte mich wahrscheinlicher, daß die beiden Verwalter bereits eine Vollmacht, etwa ähnlich der BGU I 300, in Händen hatten und daß dann gemäß dieser Generalvollmacht und im Rahmen derselben Aufträge erteilt wurden, in welcher Weise die Vollmachtsträger die Verwaltung zu besorgen hätten.[1])

Auch sonst bieten die Papyri genügend Beispiele für Geschäftsbriefe, Anfragen[2]), Ausführung von Aufträgen u. dgl., alle oder doch viele auf Vertretungsverhältnisse hinauslaufend.[3]) Einige davon mögen hier Platz finden. Oxy. IV 743 (2 v. C.) erzählt der Briefschreiber, er habe einen gewissen Damas mit der Hereinbringung von Pachtforderungen betraut: *διαστολὰς δεδώκειν τὸ βαδίσαι εἰς Τακόνα χαρὶν τῶν ἐκφορίων καὶ τὰ νῦν ἐπειπέπομφα αὐτὸν πάντα συνλέξαι καὶ περὶ πάντων αὐτῷ τὴν ἐπιτροπὴν δέδωκα.* Besonders zahlreich sind naturgemäß die Verkaufs- und Kaufsaufträge. Oxy. I 117 (2./3. Jhd.) soll der Vertreter Wein- und Sklavenverkäufe durchführen und das Geld

1) Allerdings ist es nicht undenkbar, daß auch ein bloßer Brief genügte. Wenn z. B. BGU I 348 (156 n. C.) der Gutsherr seinem Pächter schreibt: *Καλῶς ποιήσις τοὺς φοίνικας τοὺς ἐν παραδίσωι πολήσας*, so dürfen wir uns die Situation vielleicht so denken, daß der Pächter es dem Wirtschaftsbetriebe angemessen fand, einige Bäume wegzunehmen, daß er auch einen Käufer in Aussicht hatte, daß er aber natürlich ohne Vollmacht des Grundherrn nicht handeln konnte. So fragt er denn beim Eigentümer an und der erklärt sich einverstanden. Der Pächter zeigt den Brief dem Käufer und dieser schließt dann das Geschäft ab. So wird der Brief zur Vollmacht. Wir dürfen uns den Rechtsverkehr des täglichen Lebens nicht anders denken, als wir ihn vor Augen sehen.

2) Vgl. aus ptolemäischer Zeit Par. 44 (153 v. C.).

3) Hier sei an das *Θεύδωρον καταλειφθέντα ταυτοποιεῖν* im P. Petr. II 13 (19) Z. 11 (258/3 v. C.) erinnert, wozu Mahaffy mit Recht notiert (p. 46), daß es sich um Zurücklassung eines *deputy or alter ego* handle.

bis zur Ankunft des Verkäufers in Gewahrsam behalten.[1]) Eine Reihe derartiger Aufträge anläßlich der Verwaltung von Landgütern bringen die Geschäftsbriefe des alten Grundherrn L. Bellienus Gemellus aus der Wende des 1./2. Jhd., eine Korrespondenz, die uns in den Fayumer-Papyri überliefert ist.[2]) Daß anläßlich solcher Aufträge der Verwalter als direkter Vertreter auch bei ganz gewöhnlichen Arbeitsverträgen, die der Wirtschaftsbetrieb mit sich brachte, wenigstens handeln konnte, zeigt die Quittung bei Fay. 91 (a. 99), Z. 48—50: *Λούκιος Βελλῆνος Γέμελλος δι(ὰ) Ἐπαγαθοῦ ἀπέχω κτλ.*, ferner das von Gemellus durch (*through*) Epagathos abgeschlossene *δάνειον* Fay. descr. 260. Wenn also der Verwalter angewiesen wird Zahlungen zu leisten, Einkäufe zu machen, Arbeitsverträge abzuschließen (z. B. Fay. 110, 28 mit *τέκτονες*), so ist es, wenn dies auch vorgekommen sein wird, doch keineswegs selbstverständlich, hierbei stets an indirekte Vertretung oder an ein Rechtsverhältnis analog dem des römischen Institors zu denken, sondern wir können *a priori* auch an direkte Vertretung bei Zahlungen und, da eine Besonderheit bei irgendwelchen Rechtsgeschäften in bezug auf die Zulässigkeit der Vertretung in den Papyri nirgends zum Vorschein gekommen ist, ebenso beim Abschluß obligatorischer Geschäfte denken. Ja abgesehen von den angeführten Fay. 91 und 260 fehlt es auch nicht an sonstigen Hinweisen auf direkte Vertretung. So verlangt im Briefe Fay. 119, 10 ff. Gemellus von Sabinus gewisse Vertragsurkunden über Geschäfte mit dritten Personen heraus, um seinerzeit mit diesen abzurechnen. Die einfachste Erklärung legt es dabei nahe, ihn als direkten Kontrahenten anzusehen. Von diesem Gesichtspunkt aus sind dann wohl auch manche der vor der Korrespondenz des L. Gemellus genannten Urkunden durchaus für direkte Vertretung in Anspruch zu nehmen. So ferner auch aus späterer Zeit noch etwa Fay. 131 (3./4. Jhd.) mit einem Getreideverkaufsauftrag[3]), Gen. 52 (Korrespondenz des Abinnäus, 4. Jhd.) mit Aufträgen zur *ἀπαίτησις* und Kreditgewährung, Amh. 153 mit einer Reihe von wirtschaftlichen Aufträgen, namentlich zur Zahlung von Arbeitslöhnen (6./7. Jhd.). Sicher auf direkte Vertretung wird BGU II 624, 17 ff. (Diokletian) zu deuten sein; der Brief-

1) Vgl. die Description Oxy. I 188 (Hadrian): *letter from Heraclides to his father about the purchase of a slave.* Fay. 346 (a. 171) ebenfalls eine Description: *Contract appointing Dioscorus to sell at Alexandria a femal slave ou behalf of Aphrodous* Vgl. Amh. 135 (früh. 2. Jhd.

2) Fay. 110—123; vgl. aus den zugehörigen Descriptions Fay. 246—277 etwa die Nr. 248, 249 und besonders 260. Vgl. die Korrespondenz des Heroneios Rein. 52—55 (3./4. Jhd.).

3) Einen Auftrag zur Rechnungslegung enthält Rein. 52 (3./4. Jhd.); Amh. 130 (a. 70) entschuldigt sich der Briefschreiber, daß er einen Getreideverkauf noch nicht bewerkstelligt habe. Vgl. Lond. II 243 (S. 300 f.) (c. 346 n. C.), wo allerdings die unjuristische Fassung mehrere Deutungen zuläßt.

schreiber sagt da: *μὴ ἀμέλει, ἐὰν εὕρῃς χρήσιμον γεωργὸν μισθ*[ω]-*τ(ήν)*, außerdem wird dem Adressaten (Z. 20 ff.) eine Reihe von Forderungen einzutreiben aufgetragen (*αἴτησον*) und endlich (24 f.) generell gesagt: *τὰ δὲ ἄλλα σν μελήσει. Μισθοῦν* und *ἀπαιτεῖν* stehen anscheinend auf gleicher juristischer Stufe, ganz so wie wir es bei BGU 300 gefunden haben: dieselben Gründe müssen darum auch hier auf direkte Vertretung schließen lassen.[1])

Die Abrechnung eines Gutsverwalters bringt das Rekto von Lond. I 131 (S. 166 ff.) (a. 78/9): *ἀργυρικὸς λόγος Ἐπιμάχου Πολυδεύκους λημμάτων καὶ ἀναλωμάτων τῶν δι' ἐμοῦ Διδύμο(υ) Ἀσπασίου χειριζομένων.* Schon diese Formel deutet auf direkte Vertretung des Dominus durch seinen Verwalter hin.[2]) BGU I 14, II (a. 255) ist die Stilisierung etwas anders: *παρὰ Αὐρηλίου Ἀπολλωνίου φροντιστοῦ Ἀλέκτω(ρος) λόγος ἀργυρικὸς λημμάτων καὶ ἀναλωμάτων.*[3]) Eher privat- als rein verwaltungsrechtlich aufgefaßt darf wohl auch Rein. 56 (4. Jhd.) werden. Da trägt der Briefschreiber dem Adressaten direkt auf, ihn zu vertreten. So sind die Reinach (p. 166[7]) unklar (*douteux*) gebliebenen Worte (Z. 29 f.): *ἀλλὰ ποίησον μου τὸ πρόσωπον* wohl zu verstehen, und zwar beziehen sie sich wohl auf direkte Vertretung.

In manchen Fällen läßt sich eine sicherere Entscheidung, ob direkte oder indirekte Vertretung vorliegt, aus der Erwähnung eines Kaufes oder anderen Rechtsgeschäfts für einen Dritten nicht ziehen. Aber wir werden in manchen Fällen eigenes Handeln des Vertreters, indirekte Stellvertretung eher annehmen dürfen als direkte. Wiederum wird uns der Vergleich mit unserem heutigen Verkehrsleben die richtigen Wege weisen. Indirekte Stellvertretung wird dort zu vermuten sein, wo wir sie auch im heutigen Verkehrsleben häufig antreffen, so wenn jemand seinen Bekannten bittet, für ihn eine Besorgung zu machen, ihm in der Stadt etwas einzukaufen und in ähnlichen Fällen. Als Beispiel zitiere ich einen Passus aus dem Briefe Oxy. I 113 (2. Jhd.), worin unter vielem anderen der Briefschreiber den Adressaten bittet: *ἐρωτηθεὶς ἀγ[ό]ρασόν μοι σφραγ(ῖδα) ἀργυροῦν* (l. *-ᾶν*) *καὶ τάχειόν μοι πέμψον* (Z. 23 f.). So ist wohl an indirekte Vertretung zu denken, wenn der Sohn Amh. 133 (2. Jhd.) dem Vater schreibt, daß er für ihn Töpfe eingekauft habe[4]); wenn Oxy. I 114 (2./3. Jhd.) eine Frau ihre Freundin um Auslösung der von der Briefschreiberin verpfän-

1) Vgl. Rein. 58 (6. Jhd.?).

2) Es folgen nun die Listen der Einnahmen (meist für Wirtschaftserzeugnisse) und der Ausgaben (meist für Dienste von Arbeitern). S. auch Lond. I 131* (S. 189) (78 n. C.).

3) Vgl. auch Lond. II 244 (S. 303 f.) Z. 9 (c. a. 346) u. dazu Kenyon. Vgl. Rein. 41 (1. Jhd. n. C.?) nach Reinachs vielleicht zutreffender Deutung. Vgl. Rein. 52 bis (3./4. Jhd.).

4) Vgl. Amh. 131, 8 (2. Jhd.) mit einem diesbezüglichen Auftrag.

deten Effekten bittet, wird man vielleicht direkte Vertretung annehmen wollen[1]), anders aber wird man das Ansuchen desselben Briefs um Verkauf einiger Armspangen für die Adressatin beurteilen.[2]) Aber zu noch eigenartigeren Rechtsbildungen kann die Vertretung führen. Der Gutsverwalter kann natürlich auch in eigener Person, nicht als direkter und auch nicht als indirekter Vertreter, Verträge abschließen, wenngleich dieselben durch seine wirtschaftliche Stellung als Verwalter herbeigeführt worden sind. Ich denke dabei an den eigentümlichen Papyrus BGU I 3 (605 n. C.). Da trifft der *ἐνοικιολόγος*[3]) *οὐσίας Θεοδοσακίου τοῦ ἐνδοξοτάτου στρατηλάτου ἀπὸ τῆς Ἀρσινοϊτῶν πόλεως ἀπὸ ἀμφόδου Κατωτέρου* (Z. 7 ff.) Aurelius Menas mit dem *χοιρομάγειρος* Aurelius Kyrikos das Abkommen: *ὡς εἰ οἵῳ δήποτε καιρῷ ζητήσω ἀποβαλέσθαι σε ἐκ τοῦ ὑπὸ σὲ μενήματος διαφέροντος Θεοδοσακίῳ τῷ ἐνδοξοτάτῳ στρατηλάτῃ μὴ βουλο[μένου σου ἐ]ξελθεῖν ἐξ αὐτοῦ ἐπὶ τῷ με παρασχεῖν σοι τὰ ἀναλωθέντα παρὰ σοῦ εἰς τὸ κτίσμα τῆς ἐκεῖσε ἐπαύλεως.* Es handelt sich, wie man sofort sieht, um ein Mietsverhältnis, das aufzulösen dem Verwalter natürlich nur auf Grund einer ihm von Theodosakios gewährten Vollmacht zusteht. Denn wie könnte auch sonst Menas den Kyrikos aus dem Besitztum des Theodosakios *ἀπυβαλέσθαι*? Aber der Vertreter verpflichtet sich für den Fall eines solchen Gebrauchs oder Mißbrauchs seiner Vollmacht (vgl. BGU I 300) dem Mieter die Impensen zu ersetzen, die er auf den Besitz aufgewendet hatte.

Wo wir bisher der Vollmacht begegneten, beruhte sie auf einer Willenserklärung des Vertretenen. Wie aber bereits in den einleitenden dogmatischen Bemerkungen gesagt wurde (o. S. 7), gibt es auch eine gesetzliche Vertretungsmacht, welche sich an das Vorhandensein bestimmter Tatbestände anknüpft. Hierher gehört, wie ebenfalls bereits bemerkt, zunächst die Stellvertretung des Vormunds und des Vaters für das Kind, worin das griechische und das Papyrusrecht mit dem modernen Rechte zusammentrifft. Auf eine zusammenhängende Darstellung der Begründung der Vormundschaft, sofern sich

1) Vgl. das ähnliche Begehren, mit einer gesendeten Summe verpfändete Kleider des Adressanten auszulösen, im Briefe des Sohns an die Mutter Oxy. III 530, 13 ff. (2. Jhd.).

2) Wenn überhaupt an Vertretung so höchstens an indirekte kann Lond. II 356 (S. 252) (1. Jhd.) gedacht werden. Der Ersatz der Auslagen (Z. 15 f.) würde dafür sprechen. Vgl. ferner den Brief des Sohns an den Vater BGU I 38 (röm.); den brieflichen Auftrag BGU III 948, 18 ff. (4./5. Jhd.) und zahlreiche andere Fälle. Wenn im Briefe BGU II 596 (a. 84) der Briefschreiber den Adressaten bittet, er möge dem Überbringer des Briefs beim Einkauf von Tauben für ein Fest behilflich sein, so handelt bei diesem Kauf der Briefbote jedenfalls als indirekter Vertreter und der Adressat, wenn er der Bitte willfährt, höchstens als Mandatar; eher wird indes eine juristische Qualifikation seiner Stellung unterbleiben müssen und er nur als Ratgeber angesehen werden dürfen.

3) Mietserheber. Wilcken, Ostr. 365.

dieselbe aus den Papyri überhaupt geben ließe, einzugehen ist hier nicht der Ort. Gelegentlich wurde bereits der Bitten von Frauen um Bestellung eines Geschlechtsvormunds im griechischen Papyrus Oxy. I 56 (a. 211) und in der lateinischen Urkunde Oxy. IV 720 (a. 247) gedacht, ebenso der *ἀνάδοσις* eines *ἐπίτροπος*, welche die **Römerin** Petronilla für ihren unmündigen Sohn L. Herennius im P. Arch. III 370/3, I, 14. II, 18f. (a. 147) macht (oben S. 102). Nicht selten begegnet uns testamentarische Vormundsbestellung. Aus ptolemäischer Zeit erinnere ich an Petr. III 12, 11f. (235). Fälle, in denen die Mutter des Kindes zur Vormundschaft berufen wird, wurden bereits an anderer Stelle ausführlich erörtert.[1]) Neben der Mutter begegneten dort noch andere *κατασταθησόμενοι.*[2]) Aber auch anderwärts finden wir testamentarische Vormundsbestellung. So sagt der Testator BGU I 86, 17ff. (155 n. C.): *ὁ αὐτὸς ὁ ὁμολογῶν καθίστηται* (l. *-αται*) *μετὰ τὴν ἑαυτοῦ τελευτὴν τοῖς ἀφήλιξι αὐτοῦ τέκνοις Ὥρου* (l. *-ῳ*) *καὶ Παβοῦτι ἐπίτροπον καὶ ἐπιτροπεύοντα[ι] αὐτῶν, μέχρι ἐὰν ἐν τῇ νόμῳ ἡλικείᾳ γένο[νται]* (l. *-ωνται*), *τὸν γνήσιον ἑαυτοῦ φίλον κτλ.* Oxy. III 491, 9f. (a. 126) werden testamentarisch *ἐπίτροποι* für zwei Söhne bis zur Erreichung des 20. Lebensjahrs, in der Deskription Oxy. III 651 (a. 126/7) bis zur Erreichung *τῆς κατὰ νόμους ἡλικίας* berufen.[3]) Auf einen vom Präfekten bestellten *tutor dativus* verweisen Grenfell-Hunt, Fay. p. 232 (*introd. ad* Nr. 94). Oxy. III 487 (a. 156) bittet ein *ἐπίτροπος* um Enthebung vom Amte und Bestellung eines anderen *ἐπίτροπος.*

Eigentümlich ist das Oxy. III 494 (a. 156) erhaltene Testament. Der Testator ernennt zwar seinen Sohn, bzw. dessen Kinder zu Erben (Z. 11), gibt aber der Mutter während ihren Lebzeiten das volle Verfügungsrecht. Insbesondere (Z. 19ff.) *τῇ — γυναικὶ — ἐξέστω δι' αὐτῆς πωλεῖν καὶ ὑποτίθεσθαι ἃ ἐὰν αἱρῆται ἀφ' ὧν ἐὰν ἀπολίπω τῷ υἱῷ μου Δείῳ ὑπαρχόν[τω]ν καὶ σωμάτων καὶ καταχρᾶσθαι εἰς τὸ ἴδιον χ.[.].ς τοῖς ἐμπεσουμένοις ἤτοι ἐκ πράσεως καὶ ἐξ ὑποθήκης*

1) Z. S. St. 26, 451ff. Oxy. II 265 (Domitian); III 496 (127 n. C.); 497 (2. Jhd.). Vgl. BGU I 98 (a. 211), a. a. O. 454. 2) A. a. O. 453.

3) Im fragmentierten Testament BGU III 896 (Marcus und Verus) ist gleich in den Anfangszeilen von einer testamentarischen Vormundsbestellung für eine minderjährige Tochter die Rede (Z 3) *ἄχρις ἂν τέλεια γένηται.* Später kann sie einen *κύριος* bekommen. Die Alterstermine in den Papyri bedürfen auch einer Untersuchung. Bemerkt sei hier gelegentlich noch, daß aus der Praxis testamentarischer Vormundsbestellung, welche ziemlich regelmäßig gewesen zu sein scheint, sich wohl auch die Einreihung des Vormundschaftsrechts ins Erbrecht erklärt, wie dies im System des syrisch-römischen Rechtsbuchs Mitteis jüngsthin (Abh. d. Berl. Akad. 1905, 7ff.) für die Hss. P. Ar. und Arm. aufgezeigt hat. Insbesondere P. §§ 3c und 3d, welche „die Frage dahin zuspitzen, was zu tun ist, wenn der Vater testamentarische Bestimmungen über die Vormundschaft getroffen oder nicht getroffen hat“ (a. a. O. 8), erhalten so durch die Praxis der Papyri neue Beleuchtung.

ἀργυρίοις. Es ist ein sehr weitgehendes Nutzungsrecht, das also der Witwe zusteht. Verkauf und Belastung sollen ihr *in rem suam* zustehen. Da der Sohn Eigentümer des Vermögens ist, so kann die Mutter nur kraft der besonderen ihr hiermit vom Erblasser erteilten Vollmacht handeln.[1])

Die der Schwester seines unmündigen Sohnes und Erben bis zu dessen erreichtem 20. Lebensjahre Oxy. III 495 (a. 181/9) aufgetragene Fürsorge (*πρόνοιαν ποιουμένη* Z. 10f.) ist wohl nur Fürsorge für die Person des Mündels, nicht aber speziell juristische Berechtigung zur selbständigen Vermögensdisposition für denselben. Soll ja doch die Schwester auch auf den Vormund Acht geben (*πρόνοιαν ποιήσασθαι* Z. 14).

Manche moderne Theoretiker rechnen auch den Testamentsvollstrecker zu den gesetzlichen Stellvertretern.[2]) Einen solchen Testamentsvollstrecker dürfen wir wohl im *ἐπίτροπος* BGU I 326 II, 16f. (a. 189) sehen: *Μάρκον Σεμπρώνιον Ἡρακλιανὸν φίλον καὶ ἀξι[ό]λογον ἐποίησα ἐπίτροπον τῇ ἰδίᾳ πίστει.*[3])

Dies das Wenige, was ich über gesetzliche Vollmacht hier anschließen zu sollen glaubte.

§ 31. Direkte Stellvertretung beim Abschlusse von Kaufverträgen.

Wir wollen nunmehr nach dem Seitenstück der Vollmachtsurkunde, dem kraft derselben abgeschlossenen Vertretervertrag Umschau halten, denn erst aus dem korrespondierenden Vorkommen beider Arten von Urkunden läßt sich, wie bereits ausgeführt, die direkte Stellvertretung erweisen. Dabei sollen uns zunächst die Kaufverträge beschäftigen und hier wiederum an erster Stelle die Vertretung auf der Verkäuferseite. Unter den Papyri, die ich hierbei vorzubringen vermag, steht obenan Oxy. III 505 (2. Jhd. n. C.). Die Urkunde ist nicht vollständig erhalten, doch genügt schon das vorhandene Fragment für unsere Beweisführung. Es lautet:

> *Ὠφελᾶς ὁ καὶ Βησᾶς Σαραπᾶτος μητρὸς Ἀπολλωνοῦ[τ]ος ἀπὸ Ὀξυρύγχων πόλεως συσταθεὶς ὑπὸ Ἀρτεμιδώρου Ἀμμενέως τοῦ Ἀρτεμᾶτος μητρὸς Θακώριος Ἀμμενέως ἀπὸ τῆς αὐτῆς πόλεως κατὰ συστατικὸν γενόμενον διὰ τοῦ ἐν τῇ αὐτῇ πόλει μνημονείου τῷ ἐνεστῶτι μηνὶ οὗ ἀντίγραφον ὑπόκειται Εὐδαιμονίδι τῇ καὶ Πλουτάρχῃ χρηματιζούσῃ μητρὸς Σινθώνιος Πεκύσιος καὶ τῇ ταύτης μητρὶ Σινθώνει Πεκύσιος μητρὸς Τεενκεγοῦτος ἀμφοτέραις ἀπὸ Τανάεως ἐξ ἴσου ἑκατέρᾳ μετὰ κυρίου τῇ μὲν Εὐδαιμονίδι τῇ καὶ Πλουτάρχῃ Ἀμμωνίου τοῦ καὶ Διονυ[σί]ου*

1) Vgl. die Verkaufsbefugnis des Waisenvormunds im syrisch-römischen Rechtsbuch P. § 6 (Mitteis, a. a. O. 8). 2) O. S. 7 N. 3.

3) Dazu Mommsen, Jur. Schr. I 435[1].

Ἀμμωνίου μητρὸς Ἁρπάσιος ἀπὸ Ὀξυρύγχων πόλεως τῇ δὲ Σινθώνει τοῦ ὁμογνησίου αὐτῆς ἀδελφοῦ Παχνούβιος χαίρειν. ὁμολογῶ πεπρακέναι ὑμεῖν ἀπὸ τῆς ὑπαρχούσης τῷ αὐτῷ συνεστακότι με Ἀρτεμιδόρῳ ἐν τῇ αὐτῇ πόλει ἐπ' ἀμφόδου Παμμένους Παραδείσου πατρικῆς οἰκίας καὶ αἰθρίου καὶ τῆς προσούσης αὐλῆς ἀπὸ τῆς αὐτῆς αὐλῆς ἐκ τοῦ ἀπὸ ἀπηλι[ώ]του ταύτης μέρους ἐμβαδοῦ πήχεις πεντήκοντα — es folgt eine genaue Objektsbeschreibung, worauf es weiter heißt — (Z. 8): *τὰς δὲ συμπεφωνημένας πρὸς ἀλλήλους ὑπὲρ τιμῆς τῶν αὐτῶν πολουμένω[ν ὑμεῖ]ν ὑπ' ἐμοῦ ἐπὶ τοποθεσίᾳ ἐμβα[δοῦ π]ηχῶν πεντήκοντα ἀργυρίου Σεβ[αστοῦ] νομίσματος δραχμὰς πεντα[κο]σίας αὐτόθι ἀπέσχον παρ' ὑμῶν διὰ χειρὸς ἐκ πλήρους ὥσπερ* — von der nächsten Zeile an sind nur noch unzusammenhängende Worte erhalten, dann bricht die Urkunde ganz ab.

Dennoch glaube ich aus dem erhaltenen Fragment auf direkte Vertretung auf der Verkäuferseite schließen zu können und will die Urkunde darum genauer zu analysieren versuchen. Der Vertreter erklärt:

Ophelas (Personalien), zum Vertreter bestellt von Artemidoros (Personalien) durch eine im *μνημονεῖον* (von Oxyrhynchos) aufgenommene Vollmachtsurkunde, deren Duplikat angeschlossen ist, entbietet der Eudaimonis (Personalien) und ihrer Mutter Sinthonis (Personalien) — welche beide mit ihren *κύριοι* handeln — seinen Gruß. Ich erkläre euch zu verkaufen von dem meinem Vollmachtgeber Artemidoros gehörigen Haus und Hof — genaue Beschreibung — zirka 50 Quadratellen — genaue Ortsbeschreibung —. Die gegenseitig als Kaufpreis für die von mir verkauften zirka 50 Quadratellen vereinbarten 500 Silberdrachmen habe ich von euch bar in die Hand voll ausbezahlt erhalten[1]) .....

Leider ist der Schluß der Urkunde verloren. So fehlt uns zunächst das *ἀντίγραφον* des *συστατικόν*, das Duplikat der Vollmacht, die nach den Eingangsworten an die Urkunde angeschlossen war. Indes können wir uns nach den vorbesprochenen Beispielen eine Vorstellung von der Vollmacht machen, die ähnlich Oxy. III 509 eine Spezialvollmacht und zwar hier zum Abschluß eines Kaufvertrags gewesen sein dürfte.[2]) Die Vollmacht ist durch das *μνημονεῖον* ausgestellt, während in Oxy. III 509 (S. 188) das *ἀρχεῖον*, in BGU I 191 das *γραφεῖον* genannt war (S. 221). Jedenfalls konnten also Vollmachtsurkunden in verschiedenen öffentlichen Kanzleien ausgestellt werden.[3]) Dabei drängt sich die Frage auf, ob Schriftlichkeit zur

1) Das Weitere ist unsicher. Vgl. aber unten sub 3. 2) Möglich, wenn auch unwahrscheinlicher wäre eine Generalvollmacht wie BGU I 300.

3) Man vgl. aus dem modernen Rechtsleben dazu die konkurrierende Tätigkeit von Gericht und Notariat in Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ausstellung einer Vollmacht Formerfordernis war, oder ob eine Vollmachtsurkunde nur zu Beweiszwecken diente. Was wir sonst über die Bedeutung der Schriftform für die Verträge der östlichen Reichshälfte wissen[1]), läßt uns auf die erstere Alternative schließen. Vollmachten *ἐν ἀγυιᾷ*, d. h. ohne behördliche Mitwirkung, wurden wohl von den Parteien oder einem Urkundenverfasser schriftlich redigiert.[2]) Vollmachten, die aus dem *ἀρχεῖον*, *μνημονεῖον* oder *γραφεῖον* stammten, waren vermutlich Abschriften aus einem dort aufliegenden Vollmachtsurkundenregister.[3]) Ein Auszug aus einem solchen Register war dann wohl auch unser *ἀντίγραφον συστατικοῦ*.

Der Kaufvertrag selbst entspricht ganz dem uns geläufigen Schema.[4]) Der Vertreter gibt die Erklärung ab (ὁμολογῶ), seine Person ist als vertragschließend hier in den Vordergrund gestellt.[5]) Er erklärt:

1. *πεπρακέναι*: das dem Vollmachtgeber gehörige Grundstück verkauft zu haben. Damit erhebt sich diese Erklärung zu einer direkten Stellvertreterhandlung und übersteigt die nach römischem Recht gezogenen Schranken, wonach jedenfalls der Vertreter keine den Dominus belastende Erklärung abgeben kann.[6])

2. Die zweite Erklärung betrifft das *ἀπεσχηκέναι τιμήν*, es ist die Quittung über die dem Vertreter des Verkäufers geleistete Preiszahlung. Hierbei konnte, wie oben schon dargelegt, auch nach römischem Rechte ein Vertreter intervenieren.[7])

---

1) Vgl. Mitteis, Reichsr. 517ff. Gradenwitz, Einführ. 54².

2) Vgl. Oxy. I 94 (oben S. 218).

3) Über die Möglichkeit eines antiken Urkundenregisters vgl. o. S. 205.

4) Vgl. Gradenwitz, Einführ. 54.

5) Für die theoretische Abgrenzung der Bevollmächtigung vom Vertretungsakte läßt sich aus dem Papyrus keine Auskunft entnehmen. Wir können deshalb die dogmatische Konstruktionsfrage, ob die herrschende Repräsentationstheorie zutreffe oder etwa Mitteis' Ansicht vom Zusammenwirken des Vertretenen und des Vertreters auf sich beruhen lassen. Vgl. Hupka, Vollm. 29ff.

6) Für direkte Vertretung spricht nebenbei im Papyrusrechte auch die Registrierung derartiger Käufe, wobei stets die wirklich beteiligten Personen als berechtigt und verpflichtet erschienen und für indirekte Stellvertreter kein Raum war.

7) Ist für die folgende Zeile 10 eine Vermutung gestattet, so wäre zu *ὥσπερ* vielleicht an eine Ergänzung *ἀ[ποδώσω τῷ συνεστακότι με Ἀρτεμιδώρῳ* oder ähnlich zu denken, wenngleich vom juristisch-logischen Standpunkte aus eine Erklärung über das interne Verhältnis zwischen dem Verkäufer und dessen handelndem Vertreter nicht in den Vertrag mit dem Dritten gehört. Aber auch die an den Dritten sich wendende Vollmacht enthält Stücke des internen Mandatsverhältnisses. So scheint mir dies noch als die plausibelste Erklärung des Relativsatzes. Trifft sie zu, dann ist dies zugleich mit der Vermengung von Vollmacht und Mandat ein Beweis dafür, daß das juristische Denken den Vertretungsakt noch nicht von der Bevollmächtigung gehörig zu scheiden vermocht hat. Oder deutet dies etwa darauf hin, daß die Griechen eine andere Denkform

3. Leider fehlt der Schluß, die *βεβαίωσις*. Als *βεβαιωτής* müßte der Vertretene erscheinen, denn da sich die Bebaiosis auf das eigene Recht des Veräußerers stützt, ist der Vertreter dazu ungeeignet. Sowohl die Erklärung, daß der Käufer die Sache zu immerwährendem Haben erhalte, als auch das Versprechen der Unterlassung von Störungen dieses Habens seitens des Verkäufers und seiner Rechtsnachfolger und endlich das Versprechen der Abwehr von rechtlichen Angriffen Dritter[1]) müssen sich auf den Vertretenen beziehen. Auch diese Erklärungen zwingen also, anders besehen, zur Annahme direkter Vertretung.

Wenn wir nochmals der Verkaufsvollmacht Oxy. I 94 (83 n. C.) uns erinnern (o. S. 218ff.) und sie mit unserem Papyrus zusammenhalten, so ergänzen sich beide. Wie unser wirklicher Verkauf durch einen Vertreter die dort versuchte Deutung auf direkte Vertretung bestätigt, so zeigt wiederum umgekehrt jene Vollmachtsurkunde, daß die in unserem Papyrus ergänzte Beziehung der Bebaiosis auf den Vertretenen zutrifft, denn dort ist sie ausdrücklich diesem und nicht dem Vertreter zugewiesen.

Ein Seitenstück zur eben behandelten Urkunde ist der leider wieder im Gegensatz zu so vielen gut erhaltenen gewöhnlichen Kaufverträgen verstümmelte Vertrag im P. BGU III 710 (146/7 n. C.). Die Urkunde ist nur im Mittelstück erhalten. Nicht nur Anfang und Ende der Zeilen sind abgebrochen, auch der ganze Anfang der Urkunde selbst fehlt und ebenso am Schlusse vermutlich ein großes Stück. So ist aus dem Fragmente nur mit Hilfe des Oxyrhynchos-Papyrus der Eindruck zu gewinnen, daß es sich um einen Kaufvertragsabschluß durch den Vertreter handelt. Bemerkt zu werden verdient zunächst, daß wenigstens die eine Partei römisches Bürgerrecht gehabt zu haben scheint[2]), während uns in der vorigen Urkunde keine Römer begegnet sind, dann aber daß sich Z. 13ff. an die Vertragsurkunde eine Kopie der Vollmacht angeschlossen hat: *ἔστι δὲ τοῦ συστατικοῦ ἀντίγραφον*. Diese wenigen Worte geben uns zugleich ein Bild des verloren gegangenen Stücks der Urkunde aus

---

als die der Repräsentationstheorie hatten? Eine Theorie, die beide Akte nicht so streng scheidet, würde sich mit den beobachteten „Vermengungen" eher abfinden können. Wir dürfen eben, worauf ich schon öfter hingewiesen, bei der Darstellung des griechischen Rechts sowenig wie bei den germanischen Rechten darauf vergessen, daß die römischen Denkformen, die unser juristisches Denken immer wenigstens unbewußt beherrschen, nicht die allein möglichen sind, daß das römische Recht immerhin kein Naturrecht ist.

1) Vgl. Rabel, Haftung des Verkäufers I, 36.

2) Z. 3 *Πετρώνιος* Z. 4 *Σατορνεῖλ[ο]ς*. Z. 17ff. scheint ein (oder mehrere?) anderer Vertrag angeschlossen zu sein. Da handelt ein *ἀφῆλιξ* Petronius Valerianus *διὰ φροντιστοῦ* (Z. 22. 28). Auch der andere Kontrahent ist ein *ἀφῆλιξ*. Z. 24 steht die eigentümliche Wendung *τῷ ἀφήλ[ι]κι ἢ τῷ φροντι[στῇ]* . . .

Oxyrhynchos: beide Papyri zeigen uns den einheitlichen Typus des vom Stellvertreter abgeschlossenen Vertrags. In der Abschrift der Vollmachtsurkunde ist das gegen Ende derselben stehende *ἀνεμποδίστως καθὼς καὶ αὐτῷ*[1]) in Z. 16 bemerkenswert, welche Worte besagen, daß der Vertreter so handeln kann, wie es der Vertretene selbst hätte tun können, und damit wieder den bekannten Typus der Vollmachtsurkunden in Erinnerung bringen. Im nur teilweise erhaltenen P. Gen. 35 (161 n. C.) verkauft *Τασουχάριον Σώτου δ[ιὰ] τοῦ ἀδελφοῦ Εὐδᾶ* 2 Kamele. Im Gegensatz zur Stilisierung der eben besprochenen Urkunde, welche die Person des Vertreters hervorkehrte, tritt hier die vertretene Frau in den Vordergrund. Von ihr heißt es *πέπρακα σοι — κ[αμήλους] — κ[αὶ ἀπέσχον τ]ὴν — τειμὴν*[2]) — *καὶ βεβαιώσω κτλ.* Erst am Schlusse der Urkunde tritt *Εὐδᾶς* wieder im fragmentierten Satze: *ἐγὼ Εὐδᾶς ἐξεδό[μην] σοι ἑτέρου χειρογράφου πράσεως καμήλων μοι . . .* hervor.

Leider wiederum arg fragmentiert ist der Kaufkontrakt BGU II 667 (c. 221/2). Auch in dieser Urkunde ist die vertretene Verkäuferin in den Vordergrund gestellt. Es ist dies Aurelia Thermutarion, eine *ἀφῆλιξ*. Sie ist in der ganzen Urkunde ausdrücklich als der Rechte und Pflichten erhaltende Teil bezeichnet. Ich erinnere wiederum an die drei Zeiten der Kaufverträge: *π[ε]πρακέναι τὴν ὁμολογοῦσαν — rem suam — καὶ ἀπέχειν τὴν ὁμολογοῦσαν Θ. διὰ τοῦ πατρὸς — pretium — καὶ βε[βαιώσειν τὴν ὁμολογοῦσαν Θ. κτλ.*, ebenso wird auch die Strafbestimmung für den Fall der Nichtzuhaltung des Vertrags auf die Vertretene bezogen (Z. 17 f.). Leider ersieht man aus der lückenhaften Adresse nicht, wer als Stellvertreter der *ἀφῆλιξ* fungiert und wie diese Stellvertretung beschaffen ist. Z. 10 weist auf ein Handeln *διὰ πατρός* hin und in der von 3. Hand beigefügten Subskription heißt es auch Z. 21 . . .] *ἐπιτρόπου κατὰ τοὺς ν[όμ]ους τοῦ πατρὸς Αὐρηλίου Ἡρωνᾶ.* Nun ergänzt Krebs vor *ἐπιτρόπου* ein *μετά* und schlägt danach auch vor in der Adresse analog zu lesen.[3]) Aus sachlichen Gründen läßt sich das nicht strikt widerlegen, da auch ein Mithandeln des Vaters als Vormund denkbar ist, aber mit Rücksicht auf das *διά* beim Preisempfang scheint es mir doch näherliegend auch überhaupt *διά* statt *μετά* zu ergänzen. Dann aber bedeutet diese Urkunde Handeln des Vaters für die Unmündige und ist damit ein Beweis für direkte Stellvertretung.[4])

---

1) Erg. wohl [*παρόντι ἐξῆν.*

2) Vielleicht ist hier in der Lücke Z. 9 analog der entsprechenden Bemerkung der Stellvertretung im anschließend zu erörternden Papyrus ein *διὰ Εὐδᾶ* o. ä. zu ergänzen. 3) Note zu lin. 3.

4) Die Verkäuferin, ihr sie vertretender Vater und der Käufer sind römische Bürger. Man muß also nach Reichsrecht annehmen, daß die Verkäuferin emanzipiert war. Vgl. indes oben S. 169.

Ein eigentümliches Schwanken zwischen direkter und indirekter Vertretung finden wir im P. BGU II 427, einem Kaufvertrage aus dem J. 159 n. C. Die Urkunde lautet im Auszuge:

Datum.[1]) Stotoëtis (Käufer) an Ammonios (den Verkäufer) *διὰ φροντιστοῦ Παν[ε]φρέμμεως*[2]) *π[ε]πρακέναι αὐτὸν* (sc. der Verkäufer)[3]) *τῷ Στοτοήτι κάμηλον* — Objektsbeschreibung — *ὃν καὶ παρ[έ]λαβεν ὁ Στ[ο]τοῆτις καὶ ἀπογράψεται εἰς τὴν τοῦ ἐνεστῶτος ἔτους τῶν θρεμμάτων ἀπ[ο]γρ[α]φή⟨ν⟩ καὶ ἀπέχειν τὸν Πανεφρέμμιν τὰς λοιπὰς τῆς τιμῆς ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) ἑκατὸν καὶ παρέξεται τὸν [Ἀ]μμώνιο[ν] εὐδοκοῦντ[α] τῇδε τῇ πράσει καὶ βεβαιώσει πάσῃ [βε]βαιώσει.*

Ἔγρ(αψα) ὑπὲρ αὐτοῦ φαμένου μὴ εἰδ[έ]ναι γράμματα Ἡρακλείδης Ἰσιδώρου.

2. H.[4]) *Ἀ[μμ]ώνιος — διὰ φροντιστοῦ Πανεφρέμμ[εω]ς πέπρακα τὸν κάμηλον — ὃν καὶ ἀπογρ(άψεται) ὁ Στοτοῆτις καὶ ἀπέχω τὰς λοιπὰς τῆς τιμῆς ἀ[ργ](υρίου) (δραχμὰς) ἑκατόν, καθὼς π(ρόκειται).*

Ἡρακ(λείδης) Ἰσιδώ[ρου ἔ]γρ(αψα) ὑπὲρ α(ὐτοῦ) ἀγρ(αμμάτου).

Die Erklärung in Form eines objektiv stilisierten Protokolls geht hier, anders als in den bisher erwähnten Kaufverträgen, vom Käufer und nicht vom Verkäufer aus. Bei der Deutung der Urkunde werden wir auf das *παρέξεται τὸν Ἀμμώνιον εὐδοκοῦντα* in erster Linie Gewicht zu legen haben. Damit ist auch der Gegensatz gegen den Abschluß des Vertrags kraft eines bereits bestehenden *συστατικόν* gegeben. Panephremmis hat den Vertrag geschlossen und merkwürdigerweise auch schon den Rest des Kaufpreises erhalten, noch ehe der Eigentümer die Vollmacht erteilt hat. Deshalb muß seine erste und eigentliche einzige Verpflichtung die sein, jene Vollmacht in Form der *εὐδόκησις* oder Ratihabition nachzutragen, Wenn er das Bebaiosisversprechen anscheinend doch in eigener Person[5]) abgibt, so kann sich nach allem, was über die Bebaiosis bemerkt wurde, dies nur so auffassen lassen, daß er den Vertretenen zur Bebaiosisleistung bringen werde (*παρέξεται*). Aber selbst dieser nur indirekte Vertretung be-

---

1) Der Vertrag wird unter Mitwirkung der Bank geschlossen: *διὰ τῆς Σαραπίωνος τραπέζης Γυμνασίου.* 2) Erg. *ὁμολογεῖ*, erklärt.

3) Die sprachliche Beziehung kann nicht anders sein als die auf Ammonios, da sonst *αὐτόν* durch *Πανεφρέμμιν* ersetzt sein müßte, wie dies im nächsten Satze denn auch geschieht.

4) Daß hier eine zweite Hand angemerkt ist fällt auf, da beide Male Herakleides, der Sohn des Isidoros, für die schreibunkundige Partei geschrieben hat. Hat also der *ὑπογραφεύς* seine Schrift geändert, um damit das Auftreten einer neuen Partei anzuzeigen?

5) Möglich wäre auch eine anakoluthe Konstruktion, so daß zu *βεβαιώσει* *Ἀμμώνιος* als Subjekt zu ergänzen wäre, daß also der Indikativ des Futurs statt des Futurpartizipums *βεβαιώσοντα* stünde.

zeugende Vertrag ist sprachlich in eine Form gekleidet, die wiederholt einen Schluß auf direkte Vertretung nahe legen würde. So heißt es doch gleich zu Anfang, daß der Vertretene verkauft habe.[1]) Dann aber fällt die Subskription ganz in den Stil direkter Vertretung: Ammonios durch Panephremmis — ich habe verkauft und ich habe den Kaufpreis erhalten. Eine zwanglose Vereinigung beider Erklärungsarten wäre höchstens so denkbar, daß die als zweite Hand abgehobene Erklärung erst nach Einholung der Genehmigung des Vertrags durch den Eigentümer des Kamels beigesetzt worden sei. Daß dann einfach die Form direkter Vertretung gewählt worden sei, wäre begreiflich. Aber eher scheint es mir, daß bloß eine unklare Stilisierung der Urkunde vorliege.[2]) Dann aber ist — da wir nach dem *παρέξεται* wohl nicht an tatsächlich indirekter Vertretung zweifeln werden — diese Urkunde zwar kein Beleg für die Zulässigkeit direkter Vertretung, enthält aber doch einen indirekten Hinweis darauf. Selbst in Urkunden, in denen der für einen anderen Handelnde juristisch nicht als sein Vertreter zu charakterisieren ist, selbst da ist die Sprache so, daß wir, ihr allein folgend, zu Zweifeln allen Grund hätten. Könnte die Rechtssprache derart sein, wenn das Institut direkter Vertretung im Vertragsrecht etwas Unerhörtes wäre?

Das in diesem Papyrus vom Vertreter in Aussicht gestellte *εὐδοκεῖν* des Eigentümers der Kaufsache bedeutet hier Genehmigung des Rechtsakts durch den allein dazu Befugten. Das *εὐδοκεῖν* bedeutet bekanntlich allgemein die „Tätigkeit sowohl des Ausstellers, dem der Entwurf gefällt, wie auch des Zeugen, Bürgen, Mitberechtigten, der sich der vollzogenen Urkunde anschließt".[3]) Trifft jemand ohne vorheriges *εὐδοκεῖν* des Mitberechtigten eine Verfügung, so handelt er, insoweit diese Mitberechtigung reicht, eben ohne Vollmacht. Das wird besonders deutlich, wenn der Veräußerer erklärt, er werde die *εὐδόκησις* des Mitberechtigten nachtragen[4]), wie etwa der Sohn BGU II 543 (a. 27) von der Mutter erklärt: *παρέξομαι δὲ καὶ τὴν μητέρα μου Ἀπολλωνίαν Ἡρακλέου εὐδοκοῦσαν.*[5]) Gewöhnlich wird die *εὐδόκησις in continenti* an den Vertrag geschlossen: in solchen Fällen ist für Vertretung kein Raum, es handeln die beiden Berechtigten nebeneinander.[6]) Aber es kann hier zu gewissen Rechts-

---

1) Siehe oben S. 242 N. 3.

2) So wohl auch Gradenwitz, Einführ. 162.

3) A. a. O. 160f.

4) BGU II 427 war es *εὐδόκησις* des Alleinberechtigten. S. vorletzte Note.

5) Sie hat wohl eine irgendwie geartete Mitberechtigung am veräußerten Grundstück gehabt. BGU I 96 (3. Jhd.) enthält eine fragmentierte selbständige *εὐδόκησις*. Gradenwitz 161.

6) Z. B. Lond. II 154 (S. 178ff.) (a. 68); 289 (S. 184f.) (a. 91); BGU I 101 (a. 115) dazu Gradenwitz 161f. Auch das *συ[ν]ευδοκῶ* in BGU II 419 (276/7) hat wohl dieselbe Bedeutung. Auf das vorausgehende und daher der Voll-

bildungen kommen, die doch wieder an Stellvertretungsverhältnisse gemahnen. So heißt es im ptolemäischen Kaufkontrakt BGU III 998 (101/0 v. C.) in der voranstehenden Verkaufsquittung Kol. I vom Verkäufer: *ἀπέδοτο Ψενμεγχῆς — Πέρσης [τῆς] ἐπιγονῆς* und Z. 5 ist beigefügt *συνεπικελεύοντος τῷ* (l. *τοῦ*) *τούτου υἱοῦ Ἁρπαήσιος*. Als *προπωλητής* und *[βεβαιω]τής* erscheint dagegen nur der Vater (Z. 11 f.). Da vom Sohn nichts weiter erwähnt ist als seine *συνεπικέλευσις* — wohl etwas Ähnliches als die *εὐδόκησις* — so dürfen wir darin eine vorherige Zustimmungserklärung sehen, die den handelnden Verkäufer auch zur Verfügung über die dem Sohne zustehende Mitberechtigung ermächtigt.[1]) In der Traditionsurkunde Kol. II begegnet keine Erwähnung des Sohnes mehr, er ist in der generellen Klausel Z. 8 mit den anderen (*τῶν παρ' αὐτοῦ*) abgetan. Im bilinguen Kaufvertrag Lond. II 262 (S. 177) (a. 11) sind als Verkäufer zunächst genannt *Χαιρήμων* ein *προφήτης* und *ἡ γυνὴ Θέμσαις*. Es heißt auch dementsprechend ὁμο[λογοῦ]μεν in Z. 3, aber es folgt gleich mit Neuaufnahme des einen Subjekts *Χαιρήμων πεπραχέναι* (l. *-κέναι*) — *τὴν ὑπάρχουσάν μοι οἰκίαν — καὶ [ἀπέ]χω τὴν — τειμὴν — καὶ βεβαιώσω* und dann in Form einer *εὐδόκησις* die Zustimmung der Frau Z. 6: *Θέμσαις δ[ὲ εὐδοκεῖ] τῆι πράσει*, sowie die Subskription eines *ὑπογραφεύς* für die Schriftunkundige. Es ist ein eigentümliches Schwanken zwischen Zusammenhandeln beider Berechtigter und Alleinhandeln des einen unter gleichzeitiger *εὐδόκησις* des andern.[2])

Den Abschluß dieser Fälle von Vertretung auf der Veräußererseite[3]) möge der späte P. Par. 21 (a. 616) bilden, ein unorthographisch geschriebenes Stück, worin drei Frauen als Verkäuferinnen erscheinen, von denen die eine auch für ihre Schwester handelt. Es heißt Z. 4: *Αὐρηλιαὶς* (Aurelia, 1. Kontrahentin) *Πύρας ἐκ πατρὸς Βησᾶτος μητρὸς Μαρίας, ὑπὲρ δὲ ἐμοῦ καὶ τῆς ἐμῆς ἀδελφῆς μου Ρωσὲ* (2. Kontrahentin) *τὴν χώραν αὐτῆς ποιῆσαι*[4]) *καὶ Ἀνθερία ἐκ πατρὸς Σενούθου, μητρὸς Κύρας κτλ.* Des weiteren erscheinen nur Aurelia und Antheria als Kontrahenten.[5])

---

macht entsprechende *καὶ εὐδοκῶ οἷς ἐὰν πρὸς ταῦτα ἐπιτελέσῃ* in der Generalvollmacht BGU I 300 macht Gradenwitz besonders aufmerksam S. 162.

1) Zu dieser Zustimmungserklärung des Sohnes verweist der Editor der Berliner Urkunde Schubart auf den von Spiegelberg publizierten P. dem. Straßb. 7 (111 v. C.), wo aber allerdings die Zustimmungserklärung an die Verkaufsurkunde angeschlossen ist und damit in formeller Hinsicht mit den vorgenannten *εὐδοκήσεις* auf einer Stufe steht. Zur Berliner Urkunde Wilcken, Arch. II 388 f. 2) Ähnlich steht es nach dem erhaltenen Fragment zu schließen mit dem Kaufvertrag Lond. II 141 (S. 181 f.) (a. 88).

3) Mit Bezug auf einen Verkauf durch einen Stellvertreter ist wohl das *συν[εστά]θην* im P. Grenf. II 74 (a. 302) gebraucht (Z. 11, vgl. 16 f.).

4) Sollte in diesen Worten doch die Vollmacht stecken, mit ihrem Lande zu schalten, oder ist im Papyrus *ποιῆσαι* etwa für *πωλῆσαι* verschrieben?

5) Der Prozeßeingabe Gen. 28 (a. 136) liegt offenbar der Fall zu grunde,

Ist der Käufer der Vertretene, so gestaltet sich der Kaufvertrag so, wie uns die bereits oben (S. 99) besprochene und dort abgedruckte ἀπογραφή Oxy. I 72 zeigt (90 n. C.). Da hat der in Staatsgeschäften abwesende Römer M. Porcius durch den Römer Tib. Julius, den Sohn des Philetas, vom Römer Tib. Julius, dem Sohne des Basilides einen ψιλὸς τόπος gekauft. Vom Stellvertreter hieß es da *διὰ Τιβερίου Ἰουλίου Φιλήτου ἀκολούθως τοῖς εἰς αὐτὸν δικαίοις.* Das möchte ich wiedergeben: „durch den Stellvertreter kraft der ihm zustehenden (oder übertragenen) Gestionsbefugnis."[1]) Es wird sich dabei wohl um eine Spezialvollmacht zu einem bestimmten Vertrag gehandelt haben.[2])

BGU III 805 (a. 137/8) enthält leider nur 10 Mittelzeilen, während der Papyrus oben und unten abgebrochen ist. Aber aus diesem Fragment ist die Kaufpreisquittung für Zahlung durch den Vertreter und zugleich die Übertragung der Rechte an die vertretene Käuferin einer Sklavin ersichtlich. Z. 6ff.: *[ἀπέ]σχεν ὁ ὁμολογῶν Διονύσιος παρὰ τοῦ Ἀγκώφιος ὑπὲρ τῆς θυγατρὸς αὐτοῦ Τασήθιος τὴν συμπεφωνημένην τιμὴν —. κρατεῖν οὖν καὶ κυριεύειν τὴν Τασῆθιν τῆς — πεπραμένης αὐ[τῇ] δ[ο]ύλης.*[3])

---

daß der Sohn, ein Schwindler, die Käufer zu Kaufverträgen mit seinem Vater verleitet und ihnen dafür bereits das Geld herausgelockt hat. Als es zur Übergabe der Ware kommt und die Käufer darum — direkter Vertretung entsprechend — den Vater angehen, stellt es sich heraus, daß dieser von der Sache nichts wissen will (Z. 19 ff.: *ἔξαρνος ἐγένετο μήτε τὸ ἀργύριον εἰληφέναι μήτε εἰδέναι ποῦ ἐστιν ὁ υἱὸς αὐτοῦ*). Die Bauern sind offenbar die Verträge eingegangen, ohne daß der Sohn die nötige Vollmacht hatte. Daß sie gegen diesen klagen ist sehr begreiflich, auffallend aber, daß auch der Vater im Petit in Mitleidenschaft gezogen wird (*ἀχθῆναι τὸν πατέρα αὐτοῦ πρὸς τὸ παραστῆσαι αὐτὸν*: Z. 25 f.). Es läßt sich dies Petit, wenn es als berechtigt anerkannt werden sollte, höchstens damit erklären, daß der Vater an der Prellerei mitbeteiligt gewesen. Ohne die Denkform direkter Vertretung läßt sich die Urkunde gar nicht erklären.

1) Die Herausgeber übersetzen *in accordance with his rights over it.* Dann wäre *αὐτόν* auf *τόπον* zu beziehen. Aber die im Texte versuchte Übertragung erscheint mir sprachlich und sachlich näherliegend.

2) In der Eingabe an die Agoranomen, welche der Verkäufer Oxy. I 100 (a. 133) über einen Landkauf macht, ist einer der namentlich angeführten Käufer ἀφῆ[λιξ] und darum von seinem Vater Horos vertreten *τοῦ πατρὸς Ὥρ[ο]υ χρηματίζοντος.* Jedenfalls ist der Kaufvertrag durch den Vater geschlossen worden.

3) Vgl. den Geschäftsbrief BGU II 544 (Zeit des Antoninus), worin der Vertreter Licinius über Empfangnahme von Waren (Z. 3 ff.) und Bezahlung des Restes des Kaufpreises (Z. 27 ff.) an seinen Prinzipal Hermanon berichtet. — In der Deskription Oxy. III 633 (früh. 2. Jhd.) ist die unmündige Käuferin Demetrous (es handelt sich um eine an sie gerichtete *παραχώρησις*) durch ihren Vater vertreten. Auch der fragmentierte Vertrag Rein. 42 (1./2. Jhd.) würde vielleicht, wenn erhalten, zwei Belege für Vertretung der Käufer bringen. Vgl. Z. 6: *Γαίωι Κασίωι Προτάρχωι ἀπόντι δ[ιὰ τοῦ δεῖνος* . . . und Z. 14: *Διονυσί(α)* (wohl Dativ) *Διογένους διὰ Σαραπίωνο(ς).* — Ein anderer Hinweis auf Stell-

In dem von Jules Nicole als *une spéculation à la hausse en l'an 141 de J. C.* Rev. Etud. Grec. 1895 publizierten und kommentierten Papyrus, der in der Sammlung Nicoles als Gen. 8 (vgl. Gen. 8[bis]) erscheint, handelt es sich um einen Pränumerationskauf von Gemüsesamen. Der Verkäufer Stotoëtis, der den Samen nach dem Kurse im Athyr zu liefern verspricht, erklärt bereits jetzt eine bestimmte Summe als Kaufpreis erhalten zu haben. Diese Summe wurde ihm aber nicht von der Käuferin Flavia Diokleia selbst, sondern von ihrem *φροντιστής* Didymos ausbezahlt. *'Ομ[ολ]ογ[εῖ] Στοτοῆτις — [Φλαουί]ᾳ Διοκλείᾳ δ[ιὰ] Διδύμου τ[ο]ῦ Μάρων[ος] φρον[τιστοῦ] — — ἔχειν τὸ[ν δ]μολογοῦν[τα] Στο[τ]οῆ[τιν] παρὰ [τοῦ Διδύμου] ἐκ τοῦ [τ]ῆ[ς Φ]λαουίας Δ[ιοκ]λεί[ας] λ[όγο]υ [κεφαλαίο]υ ἀργυρίου* — Summe — *ε[ἰς] τειμὴν λ[αχ]ανοσπ[έρμο]υ τῆς [ἐ]σο[μ]ένη[ς] τειμῆς [ἐν] Διονυσ[ι]άδ[ι τ]ῷ Ἀθ[ὺρ] μ[η]νὶ τοῦ ἐνεστῶτος πέ[μ]πτο[υ ἔ]τους Ἀντω[νί]νου [Καί]σ[αρο]ς τ[ο]ῦ κυ[ρίο]υ.* Dann verpflichtet sich Stotoëtis den Gemüsesamen dem Vertreter oder der Vertretenen direkt abzuliefern: im einen Falle ist eine Fortsetzung des Stellvertretungsverhältnisses gedacht, im anderen, wenn der Frau selbst der Gemüsesame abgeliefert wird, kommt schon bei der Empfangsnahme der Gegenleistung nur mehr die vertretene Partei in Betracht. Es heißt an den zitierten Teil des Papyrus anschließend: *τὸ δ[ὲ] λαχανοσπέρμον ἀποδό[τ]ω ὁ Σ[το]τοῆ[τ]ις τῷ Διδύμῳ ἢ τῇ Φλαουίᾳ Διοκ[λείᾳ] ἐν τῷ [αὐ]τῷ μ[η]νὶ Ἀθὺρ κτλ.* Didymos sowohl als Flavia Diokleia soll für den Fall der Mora die *πρᾶξις καθάπερ ἐκ δίκης* zustehen (Z. 20/2). Damit ist gesagt, daß — wenn ein romanistischer Vergleich gestattet ist — Didymos eher wie ein *adstipulator*, denn wie ein bloßer *solutionis causa adiectus* für die Kaufforderung erscheint. Flavia Diokleia ist Römerin, ihr Vertreter sowie der Verkäufer sind Peregrinen.

Ein anderer Kaufvertrag mit Intervention eines *φροντιστής* auf der Seite des Käufers ist in der kurzen BGU I 88 (147 n. C.) enthalten. Die Erklärung erfolgt *διὰ τῆς πρὸς τῷ Σεβαστ(είῳ) Θέωνος τραπ(έζης)*. Dann heißt es weiter: *Χαιρήμων ἀπάτωρ — πέπρακα Ἰσιδώρᾳ ἀφήλ(ικι) [δ]ι(ὰ)*[1] *φροντ(ιστοῦ) τοῦ πατρὸς Δείδα τοῦ Ζωίλου*

vertretung ist Amh. 68, 60 (1. Jhd. n. C.) wohl in den Worten *ἐδάφη ἐωνῆσθαι συνεστάσθαι* enthalten, es wird eine Vollmacht zu einem Grundstückskauf gemeint sein. — Im amtlichen Katasterauszug BGU III 959 (a. 148) erscheint eine *'Εριεὺς θήλ(εια) — ἀφῆλ(ιξ) δι' Αρ* .... (Eigenname des Vertreters). Das im Kataster gebuchte Rechtsgeschäft, wohl Kauf, wurde also von der unmündigen Frau Erieus durch ihren Vertreter abgeschlossen.

1) So wohl mit Recht Gradenwitz. Viereck ergänzte [*με*]*τ(ά)*. Sachlich wäre auch das freilich möglich, man müßte an eine der römischen Auktoritätsleistung des Tutors eines Impubes oder einer Frau ähnliche Intervention denken.

κάμηλον ἄρρηνον (l. *-να*). Mit der nun folgenden Objektsbeschreibung und der Preisangabe schließt der Papyrus, von Preisempfang und Bebaiosis ist nichts gesagt. Das *διά* bezeugt, daß der Vater hier für das Kind ähnlich wie ein Vormund oder anderer Vertreter handelt, woraus Gradenwitz auch richtig folgert, daß das Kind Sondervermögen gehabt haben müsse. Dies entspricht der Auffassung des griechischen Rechts.

In ziemlich schlechtem Griechisch abgefaßt ist BGU I 71 (189 n. C.):

Γάι[ος Λ]ογγῖνος Ἀκύλας οὐετρανὸς καὶ [Γ]άιος Λογγῖνος Οὐαλεριανὸς Γαίατι [Λ]ογγίνου μητρὸς Θαήσεος ἀπὸ κώ[μ]ης Καρανίτος διὰ φροντισ(τοῦ) Πτολέμ(ου) [το]ῦ καὶ Ἀγαθοδέμο(νος) χαίριν. ὁμολογοῦμεν πεπρακένε (l. *-ναι*) *σοι τὸν ὑπάρχοντα ἡμῖν ψειλὸν τόπον* — Objektsbeschreibung — *καὶ ἀπέχομεν [παρά σου] τιμὴν ἀργυρίου δραχμὰς τρι[ακο.... δι]ὰ χιρός· κρατεῖν οὖν σε καὶ κυρι[εύε]ιν καὶ ἐξουσίαν ἔχιν τιοικεῖν* (l. *δ-*) *π[ε]ρὶ αὐ(τοῦ) ὃς* (l. *ὡς*) *ἂν αἰρῇ, καὶ βεβαιώσομεν πάσῃ βεβαιώσι. τὸ χιρόγραπον [..]ν[.]ιν ἐμὸν ἰδόκραπον* (l. *ἰδιόγραφον*).

Τοῦ Ἀκύλα ὑπογράποντος α[... κύ]ριον ἔστω ἐν τημοσίου (l. *δημοσίῳ*) *κατακεχω[ρ]ισμένον.*

Datum.

Als Verkäufer erscheinen die beiden römischen Bürger C. Longinus Aquila, ein Veteran, und C. Longinns Valerianus. Der Käufer Gaios, Sohn des Longinus und einer Ägypterin, vielleicht ein Soldatenkind, scheint nicht Römer zu sein; ebenso ist sein *φροντιστής* Ptolemaios *alias* Agathodaimon ein Peregrine. Die ganze Erklärung der beiden Verkäufer ist direkt an den Käufer *διὰ φροντιστοῦ* gerichtet. Der *φροντιστής* ist zwar, wie in der vorigen Urkunde, da er ein juristisch relevantes Geschäft vollzieht, nicht bloßer Bote, aber er kann schon nach der sprachlichen Anlage des ganzen Papyrus nicht als indirekter, sondern nur als direkter Vertreter in Betracht kommen. Dem *πεπρακέναι σοι* entspricht das *ἀπέχριν παρὰ σου* in der Empfangserklärung des Preises. Die *βεβαίωσις* ist auch direkt dem Vertretenen verheißen. Die Urkunde bietet aber noch eine Schwierigkeit. Es sind zwei Verkäufer da. Der zweite derselben, Valerianus, tritt im ganzen Tenor der Urkunde bei der Verfügung vollkommen gleichberechtigt hervor: *ὁμολογοῦμεν*, *ἀπέχομεν*, *βεβαιώσομεν*. Geschrieben ist die ganze Urkunde vom ersten der beiden Verkäufer — er bezeichnet sie als sein *ἰδιόγραφον*, allerdings *ἰδοκραπον* buchstabierend — aber sie ist auch nur von ihm unterschrieben. Das Fehlen der Unterschrift des zweiten Verfügungsberechtigten kann auf Nachlässigkeit in der Abfassung der Urkunde zurückzuführen sein, so daß die Unterschrift aus Versehen weggeblieben; namentlich wenn etwa der zweite Verkäufer schreibunkundig war und der erste noch ein *ἔγραψα*

καὶ ὑπὲρ Γαΐου Λογγίνου Οὐαλεριανοῦ γράμματα μὴ εἰδότος hätte anschließen sollen. Diese Erklärung scheint mir näher zu liegen, als die Annahme, daß bloß der erste und zwar zugleich auch als Vertreter des zweiten das Geschäft abgeschlossen habe. Da die Verkäufer Römer sind, so darf der Vertrag für Geltung des Stellvertretungsprinzips im römischen *ius gentium* als vollbeweisend gelten und es tut dem keinen Abbruch, daß der Käufer und sein Vertreter Griechen sind.

Lauter Römer begegnen endlich, womit die Reihe der Kaufverträge abschließt, im Papyrus CPR I 8, einer allerdings auch nur teilweise erhaltenen Urkunde (218 n. C.): *ὁμολογεῖ Αὐρήλιος Παθερμοῦθος — ἐκκεχωρηκέναι Αὐρηλίῳ Σαμ[μω]νικίῳ — χρημ(ατίζοντι) διὰ τοῦ μήτρω⟨ο⟩ς*[1]) *αὐτοῦ Αὐρηλίου Σαραπάμμωνος*: Verkäufer, Käufer und dessen Vertreter sind *cives Romani.*[2])

Eine eigentümliche Bestätigung findet der Abschluß von Kaufverträgen durch Stellvertreter in dem Rein. 44 erhaltenen Zivilurteil (104 n. C.). Der Großvater Apollonios hat zu Gunsten seines Sohnes Dionysios seinen Enkel Apollonios, den Sohn seiner inzwischen verstorbenen Tochter Laodike, entgegen einem früher mit ihr getroffenen Übereinkommen um die künftige Erbschaft verkürzen wollen, und hat darum Grundstücke und Sklaven gekauft sowie Geld ausgeliehen — aber alles *ἐπὶ τῷ Διονυσίου τοῦ υἱοῦ ὀνόματι* (Z. 14f. 24. 28). Nun klagt nach dem Tode des Großvaters der Enkel seinen Oheim und der Richter entscheidet, daß Eigentum und Forderung Onkel und Neffen zu gleichen Teilen gebührten (*κοινὸν εἶναι*). Der Prozeß und seine Entscheidung ist nur verständlich, wenn die Zulässigkeit direkter Vertretung anerkannt ist. Hätte Apollonios d. Ä. im eigenen Namen die Verträge abschließen müssen, so würde der Prozeßgegner einmal diesen wichtigen Angriffspunkt gewiß nicht unberücksichtigt gelassen haben, dann aber wäre in solchem Falle nur eine Erbschaftsklage verständlich. Nichts von alledem, Apollonius d. J. ficht nur die Ver-

---

1) Bruder der Mutter. Im Papyrus steht *μητρως*.

2) Am ehesten unter die Stellvertretungspapyri wäre hier vielleicht die eigentümliche *καρπωνεία* Oxy. IV 728 (a. 142) einzureihen. Da verkaufen Pathotes und Livius, zwei Landpächter des Apion, das noch stehende Gras an Diogenes, der es schneiden und wegführen, den Kaufpreis aber direkt dem Apion bezahlen soll. In einer angeschlossenen Quittung wird denn auch diese Zahlung bestätigt. Da — wenigstens nach römischer Auffassung — die Früchte bis zur Perzeption dem Verpächter gehören, so liegt es nahe, daran zu denken, daß die Pächter als Stellvertreter des Verpächters handelten. Die interne *causa* des Verhältnisses mag welche immer gewesen sein, vielleicht Rückständigkeit des Pachtzinses. Es sind indes auch andere Auffassungen der Urkunde möglich, etwa die, daß die Pächter durch Diogenes ihre Pachtverbindlichkeit bei Apion erfüllen, wenngleich die Formulierung der Quittung eher für die erste Auffassung spricht.

träge an, weil sie gegen das Übereinkommen mit seiner Mutter verstoßen[1]) und dieser Argumentation folgt der Richter.

§ 32. Direkte Stellvertretung beim Abschlusse von Pachtverträgen.

Es wurde bei der Besprechung der Vollmacht BGU I 300 speziell die Zulässigkeit des *μισθοῦν* durch einen direkten Vertreter zu beweisen gesucht und darauf der generalisierende Schluß für alle übrigen obligatorischen Verträge gezogen. Was wir im vorigen Paragraphen für die Kaufverträge gefunden haben, das bestätigen nunmehr, zugleich unsere Deutung der Berliner Urkunde sicherstellend, eine Reihe von Pachtkontrakten mit Vertreterintervention. Es ist naheliegend, daß in überwiegender Mehrzahl die Vertretung auf Seite des Verpächters vorliegt. Wir werden Pachtkontrakte Unmündiger durch ihre Vormünder, aber auch vollkommen Handlungsfähiger durch freie Stellvertreter finden; wir werden derselben Zulässigkeit der Vertretung bei Römern und bei Peregrinen begegnen. Die Urkunden sprechen hier meist eine so deutliche Sprache, daß ein Kommentar ganz überflüssig scheint: es begegnet uns wohl ausdrückliche Beziehung von Rechten und Pflichten auf den Vertretenen, der Vertreter schließt zwar das Geschäft, ist aber dadurch weder berechtigt noch gebunden. Daß es auch bei Pachtkontrakten Vertretungsverhältnisse gibt, die nicht als direkte Vertretung aufgefaßt werden dürfen, ist nur natürlich. So nenne ich gleich die frühe Urkunde BGU II 644 (69 n. C.), wo als der eine Verpächter der 13jährige *Πεκῦσις Ἁρπαγάθου — μετὰ ἐπιτρόπου τοῦ πατρὸς ἀδελφοῦ Πανεφρίμμις* (l. -εως) auftritt. Zwar ist der Schreiber nicht sehr zuverlässig[2]) und es wäre möglich, daß er durch das in derselben Urkunde begegnende Auftreten von Frauen-*κύριοι* zur Anwendung der Partikel *μετά* statt *διά* auch beim *ἐπίτροπος* veranlaßt worden sein könnte, aber wir können ganz wohl auch annehmen, daß hier der *ἐπίτροπος* in der Tat etwa die der römischen Auktoritätsinterposition analoge Handlung vollzog, also die unvollkommene Handlungsfähigkeit des Pekysis unterstützte, nicht aber denselben als direkter Stellvertreter vertrat. Auch Amh. 91 (a. 159), eine Urkunde, die ich bereits für die Vormundschaft der Mutter heranzuziehen Gelegenheit genommen

1) Auch an eine Art Inoffiziositätsquerel möchte ich nicht denken. Es wurde wohl zwischen Apollonios d. Ä. und seiner Frau einerseits und ihrer Tochter anderseits eine Art Erbvertrag geschlossen und gegen diese Vereinbarungen verstießen die Geschäfte im Namen des Sohnes.

2) Vgl. Krebs in den Noten zum Papyrus. Ob die mitverpachtende *Ἁπλοῦς Ἑκύσιος* ebenfalls unmündig war, wie Waszyński, Bodenpacht I, 61 anzunehmen scheint, weiß ich nicht. Sie handelt ohne *κύριος* und zwar anscheinend selbständig.

habe[1]), finden wir dasselbe *μετά*-Handeln bei einem *ἀφῆλιξ*. Es enthält die Urkunde eine Pachtofferte, die sich richtet: *Ἥρωνι Σαραπίωνος ἀφήλικι μετ' ἐπιτρόπ(ου) Ἰσχυρίωνος τοῦ Ἡρώδου, ἐπακολουθούσης τῆς τοῦ ἀφήλ(ικος) μητρὸ(ς) Ἡρωίδος παρὰ Ἀφροδισίου.* Dies stimmt ganz zur vorigen Urkunde, dennoch erregt hier die Textierung einige Bedenken, indem im Laufe des Textes der Urkunde nicht, wie man nach der Adresse erwarten möchte, Heron direkt angeredet wird, sondern es einmal (Z. 4) heißt, die Offerenten wollten die dem Heron gehörigen Grundstücke pachten und dann (Z. 19) Heron solle gewisse Lasten tragen. Heron erscheint hier in der dritten Person, wie wenn er der direkt Vertretene wäre, dessen Rechte und Pflichten im Vertrage zwischen Vertreter und Drittkontrahenten bestimmt werden sollen. Doch es wurde schon einmal hervorgehoben und läßt sich des öfteren beobachten, daß gerade die freie Zulässigkeit direkter Stellvertretung zu einer gewissen Lässigkeit in der Ausdrucksweise führt. Angemerkt sei noch, daß wir es in beiden Fällen auf der Verpächter- und auf der Pächterseite nicht mit Römern, bei denen die Auktoritätsinterposition des Tutors ja natürlich wäre, sondern mit Peregrinen zu tun haben.

Um gleich bei der Vertretung Unmündiger zu bleiben, so fehlt es nicht an Papyri, welche die direkte Vertretung bei Abschluß von Pachtverträgen dartun. Pachtofferten, die an die Obervormundschaftsbehörde, den *ἐξηγητὴς Ἑρμοπολ(ίτου)*, welcher die Grundstücke von *ὄρφανοι* verwaltet[2]), gerichtet sind, enthalten die Papyri Amh. 85 und 86 (a. 78).[3]) Die Vormundschaftsbehörde handelt in direkter Vertretung der Mündel, dies ergibt der sprachliche Aufbau der Urkunden und sachlich die Erwägung, daß eine Vormundschaftsbehörde schon ihrer Stellung nach nicht bloß als indirekte Vertreterin gut gedacht werden kann.[4]) In dem bereits oben (S. 148) genannten P. Grenf. I 47 (a. 148), der Klage eines Vormunds für seine Neffen, erzählt dieser (Z. 4 ff.): *τὰς ὑπαρχούσας τοῖς ὑπ' ἐμοὶ ἐπιτροπευομένοις ἀδελφιδέσι μου ἀφήλιξι κλήρου ἀρούρας τέσσαρες* (l. *-ας*) *περὶ κώμην Ἡ[ρά]κλειαν ἐμίσθωσα Λεοντᾷ δούλωι Νείλου γεγ[υ]μνασιαρ-*

---

1) Z.S.St. 26, 454.

2) Richtiger wohl: die Verwaltung beaufsichtigt. Es konnten eben wichtige Rechtsgeschäfte vermutlich nicht ohne oberbehördliche Intervention vollzogen werden. Daß die *ὄρφανοι* nebenbei einen *ἐπίτροπος* hatten, schließt das so wenig aus, wie aus ähnlichen Verfügungen des Obervormundschaftsgerichts etwa bei uns auf Fehlen eines Vormunds geschlossen werden könnte.

3) Über die Natur dieser Pachtofferte vgl. Wenger, Arch. II 60f., Wilcken, 128ff., dessen Verallgemeinerung in der Erklärung des *βούλομαι μισθώσασθαι* zuzustimmen sein wird.

4) Angemerkt sei, daß der Vorgang bei der Verpachtung von Waisengrundstücken ganz analog ist dem bei Verpachtung von Domanialland durch die Gemeindeorgane. Vgl. CPR I 39 (a. 266 n. C.).

χηκότος. Es hat also der Vormund das den Neffen gehörige Grundstück verpachtet, ob als direkter oder indirekter Vertreter ist zwar aus der Urkunde nicht zweifellos zu entnehmen, doch scheint mir die sprachliche Wendung der Erzählung eher für die erstgenannte Alternative zu sprechen; wie der Vormund ausdrücklich für die Neffen klagt, so wird er es auch beim Abschluß des Rechtsgeschäfts gehalten haben. Die Personen sind, so weit ersichtlich, in den Amherst-Urkunden und im Grenfell-Papyrus Peregrinen. Ein schönes Beispiel eines durch den *ἐπίτροπος* als direkten Vertreter geschlossenen Pachtvertrags ist im P. Oxy. III 501 (a. 187) enthalten. Da heißt es: *ἐμίσθωσεν*[1]) *Ἡρακλείδης ὁ καὶ Διογένης καὶ Σαραπίων ὁ καὶ Διογένης ἀμφότεροι Διογένους γυμνασιαρχήσαντες τῆς Ὀξυρύγχ(ων) πόλεως καὶ ὡς χρηματίζουσι διὰ Ἑρμοῦ ἐπιτρόπου Ἀρμυίσει Ἡρᾶτος — ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς — — ἀρουρῶν.* Nunmehr folgen die Pachtbedingungen. Darunter heißt es nun ausdrücklich: *ὁμολογεῖ δὲ ὁ μεμισθωμένο{ι}ς ὀφείλειν τοῖς γεούχοις κτλ.* und anderseits: *τῶν δημοσίων ὄντων πρὸς τοὺς γεούχ(ους).* Am Schlusse steht *Ἑρμῆς σεσημ(είωμαι).* Die Urkunde spricht so deutlich für direkte Stellvertretung, daß ein Kommentar zu diesem Beweisdokumente für unsere These fast überflüssig scheint. Hermes, der *ἐπίτροπος*[2]), hat den Vertrag geschlossen, bzw. wie die Urkunde richtig sagt, die verpachtenden *γεοῦχοι* durch ihn. Er hat den Vertrag signiert. An seiner Vertretung kann darum kein Zweifel bestehen. Den vertretenen *γεοῦχοι* aber obliegen die Verbindlichkeiten zur Leistung gewisser Abgaben, wie solche Verabredungen in Pachtverträgen regelmäßig zwischen Pächter und Verpächter getroffen werden, den *γεοῦχοι* und nicht dem *ἐπίτροπος*, wie dies bei indirekter Vertretung sein müßte, erwächst der Anspruch auf die Leistungen, die dem Pächter obliegen. Deutlicher könnte direkte Stellvertretung kaum zum Ausdrucke gebracht werden. Freilich es sind griechische Volksgenossen, von denen die Urkunde handelt: sie kommt mithin nur für das Recht der Peregrinen als Beweisstück in Betracht. Dieselbe Beobachtung über den *status personae* der Rechtssubjekte gilt für die folgende Urkunde CPR I 35 (a. 184 n. C.).[3]) Da schließt den Pachtvertrag Miysis mit den Verpächterinnen Herakleia und Isidora, die sich durch den Mann der Isidora, Chairemon vertreten lassen: *Μιῦσις — μεμίσθωμαι παρὰ Ἡρακλείας καὶ Ἰσιδώρας — διὰ Χαιρήμον[ος] κοσμητεύσαντος βουλευτοῦ ἀνδρὸς τῆς Ἰσιδώρας.* Mit der Pacht ist der Schuldschein über ein erhaltenes Saatkorndarlehen sowie das Rückzahlungsver-

1) Nur auf das erste Subjekt bezogen. Richtig: *ἐμίσθωσαν.*

2) *Ἐπίτροπος* ist hier gewiß der freie Vertreter, nicht der Vormund. Denn die Vertretenen waren ja schon Gymnasiarchen gewesen.

3) Wessely datiert 216 n. C., s. aber Braßloff, Z.S.St. 21, 378[1]. Waszyński, Bodenpacht I 172[2].

sprechen verbunden. Überall begegnen die beiden Frauen als direkt Berechtigte, nirgends der sie im Vertragsabschluß vertretende Mann. Dementsprechend heißt es über die *δημόσια* auch hier: *τῶν τῆς [γῆς δημοσίων πά]ντων ὄντων πρὸς ὑ[μᾶς τοὺς γεούχους*, wie Wessely gewiß sinngemäß korrekt ergänzt hat.[1])

Amh. 90 (a. 159) ist der Tenor des Vertrags gut erhalten, die Adresse ist verloren. Da wird Dideis, die vertretene Grundherrin, als direkte Vertragsgegnerin behandelt. Nur aus der Subskription, wonach wir die Adresse zu ergänzen vermögen[2]), erfahren wir, daß Dideis nicht *in persona* die Offerte entgegennimmt und akzeptiert, sondern *διὰ φροντιστοῦ*. *[Βουλόμεθα μισθώσασθαι ἐξ ἀλλη]ληλευγ[ύ]ης τὰς [ὑπα]ρχ[ούσας σοι] — ἀρούρας*, ergänzen die Herausgeber zweifellos richtig die Einleitung, und bei der Feststellung der Pachtbedingnisse heißt es ausdrücklich, daß gewisse Steuern die Pächter tragen sollen, *τῶν δ' ἄλλων δη(μοσίων) πάντων ὄντων πρὸς σὲ τὴν Διδεῖν*. Dideis aber nimmt die Offerte mit den Worten an: *Διδεῖς δι(ὰ) Ἡρακλείδου φροντιστοῦ μεμίσθωκα ἐπὶ πᾶσι τοῖς προκειμένοις*. Rechte und Pflichten aus dem vom Stellvertreter geschlossenen Vertrage betreffen die vertretene Domina. Dideis und ihr Vertreter sind Peregrinen, die Namen der Offerenten sind nicht ersichtlich. Dasselbe Personalitätsverhältnis gilt vom Fragmente Amh. 101 (Anf. d. 3. Jhd.), einem *agreement concerning land*[3]), welches an *Ἀρτεμιδώρᾳ Ἀπολλωνίου διὰ Ἑρμοῦ Διογένους* adressiert ist. Artemidora ist die vertretene Kontrahentin.[4]) BGU II 603 (a. 168) enthält eine Pachtofferte mit der Adresse *Οὐαλερίᾳ Γαίου αὐτῇ διὰ Προβινκιαρίου φροντ̣ι̣σ̣τ̣(οῦ)*. Ob Valeria, wie es scheint, Römerin ist, will ich nicht bestimmt behaupten, die Offerenten sind peregrine Bauern. Der Stellvertreter schließt den Vertrag: von ihm wird Z. 26/8 beigesetzt: *Προβινκιάρις μεμίσθωκα ὡς πρόκιται*. Ein sachlicher Unterschied zwischen dieser Akzeptation und der in den vorigen Papyri wird kaum gemacht werden dürfen. Daß insbesondere nicht das *Προβινκιάρις μεμίσθωκα* etwa auf indirekte Vertretung zu deuten ist, dafür möchte ich noch auf die

---

1) Wenn Wessely dagegen (S. 163) den Chairemon als „Vormund seiner Frau und seiner Schwägerin" bezeichnet, so trifft das wohl nicht zu. Er hieße dann *κύριος*. Chairemon mag ja auch als *κύριος* der Frauen fungiert haben, aber in unserer Urkunde erscheint er gewiß nur als freier Vertreter, durch den die Frauen wie durch einen beliebigen Dritten handeln.

2) Freilich geht aus der Subskription nur hervor, daß die Akzeptation der Offerte durch den Vertreter erfolgte, aber einerseits genügte das ja für unseren Beweis, anderseits werden wir wohl nicht irre gehen, wenn wir auch die Offerte schon als an den Vertreter gerichtet ansehen. Die gleich zu besprechenden BGU II 603 und 604 geben dafür ein Indiz.

3) Vgl. Wilcken, Arch. II 133.

4) Um welche Art des Pachtvertrags es sich handelt ist nicht ersichtlich. Über die verschiedenen Pachtvertragsarten s. Waszyński, Bodenpacht I, 11ff.

Signierung von Oxy. III 501 vergleichend verweisen. Auch hier wiederum möchte ich eher aus der freieren Sprache auf eine freiere Auffassung des ganzen Stellvertretungsproblems rückschließen. Von derselben Hand wie BGU II 603 rührt auch 604 (167/8) her. Die Adresse ist fragmentiert: [*Locatori*] *διὰ φρον*[*τιστοῦ* —?] [*παρὰ Ἀ*]*ν-τωνίο*[*υ* —?] [*Βουλόμε*]*θα μισθώσ*[*ασθαι* —?] [*εἰς ἔτη τ*]*ρία κτλ.* Der übrige Teil des Urkundenfragments betrifft den Pachtschilling sowie andere Vertragsbedingungen dieser an den Vertreter des Grundherrn gerichteten Pachtofferte. Auch in dieser Urkunde ist wohl Antonius ..... auf einen *civis Romanus* zu deuten, also einer der Pächter Römer. Von der Zivität des Grundherrn erfahren wir nichts.

Indes brauchen wir uns für Stellvertretung in römischrechtlichen Pachtverträgen nicht auf diese beiden fragmentierten Urkunden zu stützen. BGU I 39 (a. 185/6) enthält eine Pachtofferte, bei der die Verpächterin, zweifellos eine Römerin, Longinia Sempronia durch ihren *φροντιστής* vertreten ist: *Λογγινίᾳ Σεμπρωνίᾳ διὰ φρον*[*τι*]*στοῦ* — *Πτολεμαίου Ἰσιδώρου παρὰ Πνεφερῶτος Πεταῦτος*, heißt es in der Adresse. Wie uns schon geläufig, begegnet in der Urkunde selbst nur Longinia als Berechtigte und Verpflichtete, während der Vertreter selbst aus dem Vertrage weder Rechte noch Pflichten erwirbt, was doch bei ihm allein als indirektem Vertreter der Fall sein müßte. *Βούλομαι μισθώσασθαι*, schreibt Pnepheros, *τὰς ὑπαρχούσας* (*σ*)*οι*[1]) — (*ἀρούρας*), und dann weiter ausdrücklich: *τῶν δημοσίων πάντων* (*ὄντων*) *πρὸς τὴν Λογγινία*(*ν*) *κτλ.* Auf Sempronia beziehen sich wie die Lasten so auch die Rechte, denn *Λογγινίᾳ* kann nur als Dativobjekt zu den Futura *ἐπιτελέσω* und *παραδώσω* des Pächters (Z. 19f.) in Betracht kommen.[2]) Wenngleich der Pächter Peregrine ist, so darf der Papyrus entsprechend dem, was oben (S. 248) zu BGU I 71 bemerkt worden ist, doch für römisches Recht als Beweisurkunde in Anspruch genommen werden.

Die Pachtofferte BGU I 253 (Zeit der Philippe) ist adressiert [*Αὐρ*(*ηλίᾳ*) *Ἀμμωνίᾳ τῇ καὶ Δ*]*ημητρίᾳ δ*[*ι*]' *ἐκδίκου* — [*Αὐρ*(*ηλίου*) *Σ*]*ερήνου Ἁρποκρατίωνος*. Obwohl die Urkunde fragmentiert ist, so ist doch auch hier das für die direkte Vertretung charakteristische Moment erhalten, daß die rechtlichen Konsequenzen des Vertrags nicht etwa den Vertreter, sondern direkt die Vertreterin treffen, *πρὸς σὲ τὴν κτήτορα* heißt es Z. 13. Die Annahme der Offerte erfolgt selbst ohne Nennung eines *ἔκδικος* durch Aurelia Ammonia (Z. 22f. 2. Hand): *Αὐρηλία Ἀμ*[*μωνία ἐμίσθωσ*]*α ὡς πρόκειται.* Möglich wäre

1) Das Pronomen bezieht sich nach der grammatikalischen Konstruktion auf Longinia Sempronia.

2) Die Urkunde weist nicht das *μεμίσθωκα* des Lokators, sondern das *μεμίσθωμαι* des Konduktors in der Subskription auf. Sie ist also das dem Verpächter ausgefertigte Exemplar. S. Waszyński 20f.

es, daß die Vertretene selbst auf die an ihren Vertreter gerichtete Offerte hin die Akzeptation vollzogen habe. Verpächterin und Vertreter sind Römer, die Personalien des Pächters sind nicht erhalten, doch stehen wir schon tief in der Geltungszeit der Konstitution des Caracalla. Im fragmentierten P. Fir. 10 (3. Jhd.) wird eine Pachtofferte vom Buleuten Aurelius Heron an den Buleuten Aurelius Appianus *διὰ Αὐρηλίου Νίννου* gerichtet. Alle Personen sind Römer, der Verpächter ist durch einen *φροντιστής* vertreten.[1]) In der Pachtofferte Fir. 16 (a. 239) wird die Verpächterin Aurelia Demetria, eine *matrona stolata* durch den gewesenen Gymnasiarchen, den Buleuten Aurelius Marinus vertreten. Pächter ist Aurelius Plutammon: wiederum lauter Römer. Daß die Verpächterin persönlich Rechte und Pflichten aus dem Vertrage erwirbt, ergibt die grammatikalische Analyse des Papyrus. Überall ist von der *matrona*[2]) die Rede.[3]) Eigentümlich stilisiert ist der späte Pachtkontrakt BGU I 305 (a. 556). Die Adresse nennt nur den Vertretenen Flavius Apion. Dann aber heißt es *Ὁ[μολογῶ με]μισθῶσθαι παρὰ τῆς ὑμετέρας ἐνδοξότητος ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῇ διὰ Φοιβαμμῶνος διακόνο(υ) — κέλλιον* — während der Objektsbeschreibung bricht der Papyrus ab. Phoibammon wird trotz der eigentümlichen Stilisierung als Stellvertreter des Verpächters zu betrachten sein.[4])

Für Vertretung auf der Pächterseite vermögen wir nur wenige Belege beizubringen; die Erklärung hierfür ist nicht schwer zu finden. Der Verpächter ist der mehr oder weniger große Grundherr, der einen Verwalter haben kann, der Pächter der kleine Mann, der seine Geschäfte selbst versieht. Ein Beispiel, das uns die Vertretung einer ein Haus mietenden Frau vor Augen führt, bietet Oxy. III 502 (a. 164): *ἐμίσθωσεν Διονυσία Χαιρήμονος μετὰ κυρίου τοῦ υἱοῦ Ἀπίωνος — Πτολεμᾷ Θέωνος — διὰ Ἰουλᾶτος Διδύμου* (Vertreter der Mieterin) *οἰκίαν*. Die Haftung aus dem Mietvertrag trifft nicht den Julas, dessen weiter gar keine Erwähnung mehr geschieht, sondern die Mieterin; von ihr heißt es Z. 25ff.: *ἀποδότω ἡ μεμισθωμένη* den Zins — sie soll natürlich die Benutzung haben (*χράσθω τοῖς μισθουμένοις*), sie muß die Sachen zurückgeben (*παραδότω*), sie treffen die Verzugsstrafen (*ἡ ἀποτεισάτω*), gegen sie geht die *πρᾶξις* (*ἔκ τε τῆς μεμισθω-*

1) Über diese Verwalter *φροντισταί* vgl. Vitelli p. 26 s. 29.

2) *ἡ εὐσχήμων nobil signora, proprietaria*, Vitelli p. 37[20].

3) Ebenso ist in der Pachtofferte Fir. 17 (a. 341) der Verpächter *δι' ἐμοῦ Σιλβανοῦ* vertreten.

4) Der Klage der Tises gegen ihren Schwiegersohn Dioskoros, Gen. 31 (145/6 n. C.) liegt als Substrat die Tatsache zu grunde, daß der Beklagte Grund und Boden der Klägerin widerrechtlich verpachtet und den Pachtschilling eingezogen hat. Da Tises gegen Dioskoros klagt, ohne die Kontrakte selbst anzufechten, so hat dieser wohl nach außen hin die Vollmacht zu Pachtabschlüssen für die Tises gehabt, aber intern seine Berechtigung überschritten.

μένης καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῇ πάντων). Auch diese Urkunde spricht so deutlich genug für direkte Vertretung. Freilich sind die Parteien Griechen. Oxy. III 500 (a. 130) enthält eine Eingabe von Horos, Nekpheros und .... und τῶν λ̣[ο]ι̣[πῶν] an den Strategen über Pachtung von Domanialland; da die Pächter ἐξ ἀλληλεγγύης (Z. 18) für den Pachtschilling haften, so müssen die Vertragskontrahenten jedenfalls irgendwie bevollmächtigt sein, auch für die λοιποί zu handeln. Gen. 66 (a. 374) ist die Pächterin Aurelia Theodora [δι]ὰ Ὡρκούει Ἡοῦ vertreten. Die Verpächter räumen ihr die Rechte ein und bestätigen zugleich von ihr den Pachtschilling erhalten zu haben (*μισθαποχή*, vgl. Gen. 67, 13 und Verso, a. 382). Die Vertretung ist direkt.

Der fragmentierte byzantinische Pachtkontrakt Grenf. I 57 (a. 561) enthält nach Wilckens ergänzender Lesung[1]) am Schlusse nach der Nennung des Symbolaiographen noch einige Noten[2]) und dann die Worte δι(ὰ) Βίκ(τορος) υἱοῦ. Vielleicht dürfen wir annehmen, daß der Vertrag durch den Sohn des Pächters in dessen Stellvertretung abgeschlossen worden sei. Der Name des Pächters ist in der Adresse zwar nicht erhalten, aber die Reste Z. 3 — —]ενης γεωργοῦ[3]) deuten darauf hin, daß als Pächter eine andere Person als Victor genannt war: wenn die Kombination mit den Schlußworten zutrifft eben der Vater des stellvertretenden Sohnes Victor.

§ 33. Direkte Stellvertretung bei einigen anderen Vertragsabschlüssen.

An die im vorigen Paragraphen zusammengestellten Pachtkontrakte über Immobilien, denen eine Hausmiete angereiht wurde, sollen hier noch einige andere Verträge mit Stellvertretersintervention gereiht werden, Verträge, die meist ebenfalls unter den römischen Kollektivbegriff *Locatio-Conductio* fallen oder doch eine nahe anliegende *causa* haben.

Am nächsten den eben behandelten Fällen steht die gegen Entgelt *in natura* angebotene Miete[4]) einer Ölpresse des P. Fay. 95 (2. Jhd.). Der Vermieter, an den sich die Offerte richtet, ist dabei durch einen φροντιστής vertreten. Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Vertrag treffen den Vertretenen: [Ἀ]χιλλῖ τῷ καὶ Σαραπάμ[μωνι διὰ Σαρα]πίωνος φροντιστοῦ — παρὰ Ἀπολλωνίου — —. βούλομαι

---

1) Arch. III 121.
2) Vielleicht eine kurze Inhaltsangabe. Vgl. Grenf. I 58 Verso (a. 561).
3) Grenfell p. 94[3] vermutet für Γεωργίου.
4) Da die *merces* nicht in Geld besteht, könnte der Kontrakt nach römischer Terminologie nicht als Miete, sondern nur als Innominatkontrakt bezeichnet werden.

μ[ισθώσασθαι πα]ρὰ <*σοῦ*> *ἐφ' ἔτη δ* — — *ἀπὸ τῶ[ν ὑπαρχόντων] σοι* — *[ἐλαιουργίων] ἐλαιουργῖον* — — *[τελέσω δὲ] κα[θ]' ἔτος* — Summen — (fragmentiert). Die Parteien sind Peregrinen.

Eine *locatio conductio operis* schließt Oxy. IV 724 (a. 155) der *conductor* durch einen Stellvertreter ab, indem er seinen Sklaven einem Stenographen (*σημιόγραφος*) für zwei Jahre in die Lehre gibt und ein Lehrgeld von 120 Drachmen ausmacht. In der Adresse heißt es: *Πα[ν]εχώτης ὁ καὶ Πανάρης τῶν κεκοσμητευκότων τῆς Ὀξυρυγχειτῶν πόλεως διὰ Γεμέλλου φίλου Ἀπολλωνίῳ σημιογράφῳ χαίρειν.* Außer dieser Nennung des Gemellus in der Adresse tritt seine Persönlichkeit im Verlaufe des Kontraktes ganz zurück, der Vertretene erhält Rechte und übernimmt Pflichten. Die Parteien sind auch hier Nicht-Römer.

In dem bereits bei Erörterung des *διαδέχεσθαι* eines öffentlichen Amts (o. S. 113) erwähnten P. Oxy. I 54 (a. 201) richten zwei Unternehmer, welche die Herstellung der hadrianischen Thermen in Oxyrhynchos übernommen haben, eine Eingabe an zwei Munizipalbeamte, worin sie Befriedigung ihrer aus dem Geschäfte erwachsenen Forderung begehren. Vom einen Petenten Diogenes heißt es nun Z. 2—4: *καταδεοῦς* (sc. *ὄντος*) *τὴν ἡλικίαν διὰ τοῦ κατὰ πατέρα πάππου Ἀπίωνος γυμνασιαρχήσαντος.* Er wird also vom Großvater väterlicher Seite, dem gewesenen Gymnasiarchen Apion vertreten. Bemerkt sei für die Terminologie, daß sowohl im Kontext der Urkunde (Z. 8) als auch in der Subskription (Z. 28) Diogenes ohne Erwähnung seines Vertreters persönlich als Petent erscheint. Es handelt sich hier um eine von der Stadt mit den Petenten abgeschlossene Werkmiete und es ist nicht zu bezweifeln, daß für Diogenes auch schon den Vertragsabschluß ein Stellvertreter, wohl auch der Großvater, vollzogen habe, wie dieser denn auch jetzt aus diesem Vertrage auf Erfüllung klagt.

Hier sei ein Hinweis auf den Brief Oxy. II 299 (Ende des 1. Jhd.) angeschlossen, den Horos dem hochgeehrten Apion schreibt. Es heißt da: *Λάμπωνι μυοθηρευτῇ ἔδωκα αὐτῷ διὰ σοῦ ἀραβῶνα* (*δραχμὰς*) *η, ἵνα μυοθηρεύσει ἔντοκα. καλῶς ποιήσεις πέμψεις μοι αὐτάς.* Mit Recht konstatieren Grenfell-Hunt, daß es sinngemäß *ὑπὲρ σοῦ* heißen sollte und wohl auch so gemeint war. Horos hat dann dem Mäusefänger Lampon ein Angeld von 8 Drachmen für Apion verabfolgt, damit er die trächtigen Mäuse fange. Dies Angeld soll Apion ersetzen. Es scheint, daß Horos für Apion einen Werkvertrag geschlossen und dabei das Angeld vorgeschossen habe. Ob direkte oder indirekte Vertretung vorlag, läßt die laikale Ausdrucksweise des Papyrus nicht erkennen, doch dürfen wir vielleicht nach all den anderen Beispielen an die erstere Alternative denken.[1])

---

1) Das für *ὑπέρ* verschriebene *διά* führt auch auf diese Vermutung.

Einen schönen Stellvertretungspapyrus hat kürzlich Vitelli im Sitz.-Ber. der r. accad. dei lincei vom 22./XI. 1903 Vol. XII fasc. 11 sub II p. 435—8 publiziert [jetzt Fir. 75 mit verbesserter Lesung]. Die Urkunde ist vom 11. Oktober 380 n. C. datiert und lautet im Auszuge:

Datum.

[Αὐρηλί]οις Διοσκόρῳ Ἀμμωνίωνος καὶ Φιλάμμωνι Ἑρμοῦ [βουλ(ευταῖς) Ἑρ]μοῦ πόλεως τῆς λαμπροτάτης ἐπι[μ]ελ(ηταῖς) σίτου Ἀλεξανδρείας — [παρὰ] Αὐρ(ηλίου) Χαιρήμονος δι' ἐμοῦ τοῦ πατρὸς Φοιβάμμωνος[1]) — *ναυκληροκυβερνήτου πλ(οίου) ἰδίου.*

[Ὁμολογῶ, ὀ]μνὺς τὴν θείαν καὶ οὐράνιον τύχην τῶν τὰ πάντα [νικώντω]ν δεσποτῶν ἡμῶν Γρατιανοῦ καὶ Οὐαλεντινιανοῦ καὶ [Θεοδοσίου] τῶν αἰωνίων αὐγούστων, παρειληφέναι καὶ νῦν [ἀπὸ τῆς χ τοπ(αρχίας)(?)] Ἑρμουπολείτου καὶ ἐμβεβλῆσθαι εἰς τὸ ἐμὸν πλοῖον [ἀπὸ κανόν]ος τῆς αὐτῆς ἐνάτης ἰνδικτίονος σίτου καθαροῦ [(ἀρτάβας) χιλίας] δέκα ἓξ πρὸς ταῖς ἄλλαις αἷς ὑπεδεξάμην σίτου καθαροῦ [ἀρτάβαις τ]ετρακοσίαις τεσσεράκοντα ἑπτά, ὡς εἶναι ἐπὶ τὸ αὐτὸ [σίτου καθαρ]οῦ ἀρτάβας χιλίας τετρακοσίας ἑξήκοντα τρεῖς· — ἅσπερ ἀποίσω εἰς τὴν λαμπροτάτην Ἀλεξά[νδρειαν,] καὶ παραδώσω ἐν τοῖς ὁρ⟨ρ⟩ίοις τῆς Νέας πόλεως, καὶ [τῆς παρ]αδόσεως ἐποίσω εἰς ὄνομα ὑμῶν τὰ συνήθη ἄπο[χα γράμ]ματα ἀπὸ τοῦ ἀννωνεπάρχου ἐκ πλήρους. Αὐτόθι δὲ [ἐπληρ]ώθην τῶν ναύλων καὶ τῶν κουμούλων καὶ τῶν σακκο[φορικῶ]ν μισθῶν εἰς τὸ μηδὲν ζητεῖσθαι πρὸς ὑμᾶς περὶ τού[του τοῦ σίτο]υ περὶ μηδεν[ὸς] ἁπαξαπλῶς, καὶ μηδὲν διεψεῦ[σθην, ἢ ἔ]νοχος εἴην τῷ θείῳ ὅρκῳ καὶ τῷ περὶ τούτου κινδύνῳ.

[Καὶ ἐπερ(ωτηθεὶς)] ὡμολ(όγησα). Datum.

2\. H. *Αὐρ(ήλιος) Χαιρήμων δι' ἐμοῦ τοῦ πατρὸς [Φοιβάμ]μωνος παρέλαβον ἐπὶ τὸ αὐτὸ τὰς τοῦ σίτου ἀρτάβας χιλίας [τετρακ]οσίας ἑξήκοντα τρῖς καὶ ἀποίσο* (l. -ω) *καὶ παραδώσω ὁς* (l. ὡς) *[πρόκειται] καὶ ἀπέλυσα καὶ ταύτην τὴν ὁμολογίαν.*

Αὐρ(ήλιος) Σερῆνος [....... ἀ]πὸ Κίρκα ναυκληροκυβερνήτης ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ [Φοιβάμμωνο]ς γράμματα μὴ εἰτότος.

3\. H. *Δι' ἐμοῦ .... ἐγράφη* ⟨?⟩....

Der dieser Urkunde zu grunde liegende Tatbestand ist schon von Vitelli mit dem kurzen Hinweis auf einige andere diesbezügliche Urkunden richtig erkannt worden. Es handelt sich um die Verfrachtung von Getreide nach Alexandria, eine Tätigkeit, die als Liturgie bekannt ist. Im vorliegenden Falle übernimmt für den eigentlich hierzu Verpflichteten ein anderer die Verfrachtung. Verpflichtet sind die *ἐπιμεληταὶ σίτου*. Aurelius Chairemon erklärt nun zunächst zu

1) Es folgt das Signalement des Vertreters.

den früher übernommenen 447 Artaben Getreide noch 1016 weitere Artaben übernommen und in sein Transportschiff eingeladen zu haben, so daß es im ganzen 1463 Artaben sind, die er nach Alexandria zu verfrachten, im Bezirke Neustadt abzuliefern und hierfür die in üblicher Form vom Annonenpräfekten auf den Namen jener ausgestellten Quittungen[1]) zu überbringen verspricht. Ferner erklärt er die gesamten Ausgaben für seine Frachtspesen ersetzt erhalten zu haben, so daß gegen die ἐπιμεληταί von keiner Seite eine wie immer geartete Forderung mehr erhoben werden solle.

Es liegt hierin schon ein weiteres Beispiel direkter Vertretung. Die ἐπιμεληταί werden durch den Transportübernehmer in der *solutio* vertreten. Es ist so natürlich, daß der Vertreter auch die Quittung in Empfang nehmen darf. Der Mandatar, der bei Ablieferung der Leistung jedenfalls erklärt, dies im Namen und auf Rechnung des Vertretenen zu tun (εἰς ὄνομα ὑμῶν), vollzieht damit eine juristische Handlung, ist also nicht bloßer Bote.

Gegen die privatrechtliche Auffassung der Urkunde wird nicht deshalb ein Einwand zu erheben sein, weil es sich um eine öffentlichrechtliche Leistung handelt. Faßt doch überhaupt die antike Verwaltung eine Reihe von Lebensverhältnissen, die wir dem öffentlichen Rechte zu unterstellen gewohnt sind, privatrechtlich auf, ein Gedanke, auf den zu verweisen wir schon bei der Steuerverwaltung Anlaß fanden. Daß auch die Parteien das Verhältnis als privatrechtliches auffaßten, geht aus der ganzen ὁμολογία hervor.

Aber die Urkunde enthält außer dem eben angeführten ein noch wichtigeres Zeugnis für die Zulässigkeit direkter Stellvertretung: den Vertrag der ἐπιμεληταί mit Aurelius Chairemon.[2]) Da tritt Chairemon nicht selbst als Kontrahent auf, sondern sein für ihn handelnder Vater Phoibammon. Die selbständig juristische Tätigkeit des Vaters, die sich über bloße Botentätigkeit erhebt, läßt sich mit denselben Erwägungen vertreten, die wir eben für die Vertretung der ἐπιμεληταί durch Chairemon herangezogen haben. Der Vater, der die Urkunde unterschreibt, ist darum auch durch genaue Personsbeschreibung ausgezeichnet.[3]) Daß der Vater als direkter Stellvertreter handelt, ergibt schon die sprachliche Erklärung der Urkunde. Aurelius Chairemon, der Vertretene, gibt durch seinen Vater Phoibammon die oben referierte Erklärung ab. Dieselbe ist in der ersten Person abgefaßt; das

1) Hier hat Wilcken die Lücke befriedigend ergänzt.

2) Was dies für ein Vertrag ist, läßt sich nicht ersehen. Wir haben nur Teile vor uns, die auf ein Mandat schließen lassen, dennoch dürfte aber eine *locatio conductio operarum* vorliegen, da nicht einzusehen wäre, wie jemand umsonst und gegen bloßen Kostenersatz eine Verfrachtung übernehmen sollte.

3) Dies bestätigt die Richtigkeit des oben (S. 200) für die Quittung διὰ πατρός zu Goodsp. 11 Bemerkten.

ὁμολογῶ kann sich grammatikalisch nur auf Aurelius Chairemon beziehen, wie dies auch in der Subskription zum Ausdrucke kommt: Ich Aurelius Chairemon durch 'mich'[1]), meinen Vater Phoibammon entgegengenommen . . . ich werde verfrachten . . . ich werde übergeben . . . ich habe diese Urkunde ausgestellt. An direkter Stellvertretung ist mithin m. E. bei dieser Urkunde nicht zu zweifeln. Die ἐπιμεληταί müssen sich, wenn eine Vertragswidrigkeit vorkommt, nicht an den Vater, sondern an den Vertretenen Aurelius Chairemon wenden.

Dabei regt die Urkunde schließlich noch eine merkwürdige Frage neuerdings an. Daß der Vertreter die Urkunde unterfertigt, daß er, wenn eine Stipulation geschlossen wurde, die notwendigen Worte spricht, die der Wortlaut der Stipulationsklausel dem Vertretenen in den Mund legt, daß er neben dieser juristischen Mitwirkung auch faktisch die Artaben übernommen hat und dieselben faktisch verladen und abgeben wird, daß er die Geschäfte mit dem beteiligten Personal, z. B. den Packträgern abschließt, all dies entspricht der normalen Tätigkeit eines Stellvertreters und gibt nicht besonders zu denken. Wohl aber ist es merkwürdig, daß der Vertrag eidlich abgeschlossen wird und daß es der Stellvertreter zu sein scheint, der den Eid leistet.[2]) Freilich ob das gerade in Form eines mündlichen Schwurs geschah, ist nicht sicher, ja nicht einmal wahrscheinlich, denn die χειρογραφία ist ein schriftliches Eidgelöbnis[3]), aber die Unterzeichnung eines solchen steht dem Eide gleich[4]), und wir kommen, ob wir an die eine oder die andere Form denken, zum selben Resultat direkter Vertretung in der Eidesleistung. Ergibt sich ein der Urkunde widerstreitender Tatbestand, wird entgegen der Abmachung die Lieferung nicht rechtzeitig vollzogen oder werden etwa die ἐπιμεληταί wegen der Spesen nachträglich in Anspruch genommen[5]), so liegt ein Fall von Eidesverletzung vor und der κίνδυνος trifft konsequenterweise — juristisch — nicht denjenigen, der faktisch geschworen bzw. die χειρογραφία unterzeichnet hat, sondern den Ver-

---

1) Diese naive sprachliche Verwendung der ersten Person für den Vertretenen und den Vertreter bringt so recht das direkte Stellvertretungsverhältnis zur Anschauung, wobei der Vertreter handelt, der Vertretene aber dadurch sofort schon Rechte und Pflichten erwirbt.

2) Anders fanden wir diese Frage geregelt, als wir die Stellung des κύριος bei eidlichen Erklärungen der Frau betrachteten. Vgl. oben S. 101 N. 2.

3) Wilcken, D. Lit. Zeit. 1902, 1143. Wenger, Arch. II 46[1].

4) Ähnlich fällt im nachklassischen Recht die Stipulation weg und an ihrer Stelle steht das καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα in der Urkunde.

5) In dem formell assertorischen Eid eine Sache richtig erhalten zu haben, liegt die promissorische Erklärung, deshalb keine weiteren Anforderungen mehr zu erheben. Vgl. Wenger, Z.S.St. 23, 236.

tretenen.[1])[2]) Die *ἐπιμεληταί* sind Römer sowie Aurelius Chairemon. Von Phoibammon ist vielleicht trotz des einfachen Namens beim späten Datum der Urkunde dasselbe anzunehmen. Die Urkunde beweist aber jedenfalls die Stellvertretung fürs römische Recht.

Endlich sei hier noch der Bürgschaftsvertrag BGU III 981, I 36ff. (79 n. C.) angeschlossen, worin derjenige, dem gegenüber die Bürgschaft abgelegt wird, durch einen *φροντιστής* vertreten ist (II, Z. 7). Dieser *φροντιστὴς τοῦ βασιλικοῦ γραμματέως* scheint mir nicht „Stellvertreter“ in einer öffentlichen Funktion zu sein, da wir hierfür in den Papyri andere Termini, vor allem das *διαδέχεσθαι* in Anwendung sahen, sondern ich möchte eher an eine privatrechtliche Verpflichtung gegenüber einem königlichen Schreiber denken. Der Papyrus sei hier nur gelegentlich erwähnt.

Das in den letzten drei Paragraphen vorgelegte Quellenmaterial hat im Vereine mit den vorher besprochenen Vollmachtsurkunden, wie ich hoffe, vollen Beweis für die Zulässigkeit direkter Vertretung beim Abschluß obligatorischer Verträge erbracht. Mag manche Urkunde fragmentiert sein, manche an sich nicht klar genug sprechen, alle zusammen und gewisse auch besonders betonte Zeugnisse den andern voran dürften die von uns behauptete Tatsache genügend zu erhärten imstande sein.

§ 34. Vertragsabschlüsse durch Sklaven.

Unter die durch Stellvertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ist man auf den ersten Blick eine Reihe von Urkunden einzureihen geneigt, bei deren genauerer Analyse sich aber ein Bedenken einstellt,

---

1) Daß die privatrechtlichen Konsequenzen des Eides auch einen anderen treffen können, als denjenigen der ihn geschworen hat, daß also in diesem Sinne hier eine stellvertretende Handlung denkbar ist — A schwört einen Eid, den eigentlich der B hätte schwören sollen, für diesen, und die vermögensrechtlichen Konsequenzen dieser Eidesleistung treffen tatsächlich den B, als ob er selbst den Eid geschworen hätte — diese Erscheinung begegnet auch im römischen Rechte. Koschaker hat auf diese Tatsache hingewiesen (Transl. iud. 125ff.) und sich dabei zutreffend auf Dig. 12, 3, 4, pr. und das Scholion des Stephanus zu dieser Stelle (Heimbach, Basil. II S. 579) bezogen. Eine andere, ins Gebiet der Strafrechtsdogmatik fallende Frage ist die nach den kriminalrechtlichen Konsequenzen solcher Eidesverletzung. Hier wird die Frage aktuell werden, wen das Verschulden trifft.

2) Das *ἐποίσαντες* (l. *-οντες*) *ἐπ' ὄνομα* in Z. 9 des von Goodspeed publizierten Papyrusfragments Goodsp. 14 (a. 343) — s. Wilcken, Arch. III 115 — könnte auf den Gedanken führen, daß das Fragment sich ebenfalls auf eine Übernahme von Transport und Ablieferung für einen anderen beziehe, aber es liegt hier wohl sicher, wie auch der Herausgeber erkannt hat, eine Bürgschaftsübernahme vor. Der Eid zeigt, daß sich die Bürgen für die Hauptschuldner verpflichteten, deren Verbindlichkeit darum auch grammatikalisch in der 3. Person ersche[illegible] *κατακωμίσωσι*, Z. 9: *παραδώσωσιν*).

das ihre gesonderte anhangsweise Behandlung als notwendig erscheinen ließ. Es sind fast ausschließlich[1]) spätbyzantinische Urkunden, um die es sich hier handelt.

Oxy. I 133 (550 n. C.) ist ein Darlehensschuldschein, den die Gesamtheit der Ersten des Dorfes Takona (*τὸ κοινὸν τῶν πρωτοκωμητῶν τῆς κώμης Τάκονα*) dem Flavius Apion für ein Darlehen von 200 Artaben Saatkorn ausstellt. Flavius Apion ist durch seinen *οἰκέτης* Menas vertreten, das *κοινόν* der Protokometen durch die *κώμαρχαι*, von denen 7 namentlich aufgezählt sind. Es heißt in der Adresse Z. 4ff.:

Φλαουίῳ Ἀπίωνι τ[ῷ] πανευφήμῳ καὶ ὑπερφυεστάτῳ ἀπὸ ὑπάτων ὀρδιναρίων γεουχοῦντι καὶ ἐνταῦθ[α τ]ῇ λαμπρᾷ Ὀξυρυγχιτῶν πόλει, διὰ Μηνᾶ οἰκέτου τοῦ ἐπερωτῶντος καὶ προσπορίζοντος τῷ ἰδίῳ δεσπότῃ τῷ αὐτῷ πανευφήμῳ ἀνδρὶ τὴν ἀγωγὴν καὶ ἐνοχήν, τὸ κοινὸν τῶν πρωτοκωμητῶν τῆς κώμης Τάκονα τοῦ Ὀξυρυγχίτου νομοῦ, παραρχουμένη[ς ὑ]πὸ τοῦ οἴκου τῆς ὑμῶν ἐνδοξότητος, δι' ἡμῶν Αὐρηλίων Φοιβάμμωνος[2]) — *καὶ Ἀνοὺπ — καὶ Μηνᾶ — καὶ Κουλαῆτβ — καὶ Ἀνοὺπ — καὶ Ἡρακλείδου — καὶ Φὶβ — καὶ λοιπῶν κωμαρχῶν ταύτης, χαίρειν.*

D. h. also: An Flavius Apion den allgeehrten und hochwohlgebornen Herrn konsularischen Rangs, Grundbesitzer auch hier in der berühmten Stadt Oxyrhynchos, vertreten durch seinen Diener Menas, der für ihn die Stipulation abgeschlossen und dadurch seinem eigenen Gebieter, dem genannten hochwohlgebornen Herrn Rechte und Pflichten erworben hat — entbietet seinen Gruß das Kollegium der *πρωτοκωμῆται* des Dorfes Takona im Oxyrhynchosgau, welches Dorf von Euer Exzellenz' Haus abhängig ist, durch uns die Aurelier — es folgen sieben Namen — und die übrigen Komarchen des Dorfs.

Im Verlaufe der Urkunde ist des als Vertreter des Flavius Apion ein für allemal eingeführten Menas nicht weiter gedacht, es heißt vielmehr:

ὁμολογοῦμεν ἐσχηκέναι παρὰ τῆς ὑμῶν ἐνδοξότητος — ἀρτάβας διακοσίας τὰς καὶ δοθείσας ἡμῖν διὰ τῶν κληρονόμων τοῦ μακαρίου Μηνᾶ[3]) *υἱοῦ Ὀσκλᾶτος ναυκλήρου τοῦ αὐτοῦ ἐνδόξ(ου)*

1) Nur der unten S. 265 N. 2 erwähnte Papyrus Oxy. I 103 fällt ins Jahr 316 n. C. Bei BGU II 546 (byz. Epoche) fehlt eine nähere Zeitangabe; die übrigen Urkunden fallen sämtlich ins 5. und 6. Jhd.

2) Es folgen jedesmal Personalien.

3) Die zufällige Namensgleichheit darf nicht verwirren; das Darlehen ist den Schuldnern zugezählt worden von den Erben eines bereits verstorbenen (seligen) Menas, des Sohns des Osklas, eines gewesenen Bootskapitäns des Flavius Apion. Insofern bietet die Urkunde zugleich ein Beispiel für Vertretung in der Darlehenszuzählung. Der *ναύκληρος* stand wirtschaftlich etwa wohl auf gleicher Stufe wie der *magister navis* des römischen Rechtslebens, dessen Bedeutung in der Lehre von den adjektizischen Klagen erhellt. Erst nach der Darlehenszuzählung erfolgt hier das formelle Rückgabeversprechen durch Stipulation und Urkunde.

ὑμῶν οἶκον — ὅνπερ σῖτον ἀποδώσομεν τῇ ὑμῶν ἐνδοξ(ότητι) κτλ. — κύρ(ιον) τὸ γραμμ(άτιον) ἁπλ(οῦν) γραφ(έν), καὶ ἐπε-ρ(ωτηθέντεις) ὡμολ(ογήσαμεν).

Vertreter des Darlehensgebers ist in der vorliegenden der realen Zuzählung der Valuta erst folgenden Verpflichtungsurkunde[1]) Menas, sein *οἰκέτης*, „Diener". Wäre dies ein Freier, so hätten wir den Beleg einer vom Vertreter für den Vertretenen abgeschlossenen Stipulation, des in den Klassikertexten ausdrücklich verpönten Falls rechtsgeschäftlichen Handelns für Dritte, des *stipulari pro alio*, vor uns. Aber wir können die Urkunde doch nicht in diesem Sinne deuten. Menas ist nämlich allem Anscheine nach nicht Freier, sondern Sklave. Darauf deutet vor allem die Bezeichnung seines Geschäftsherrn als *δεσπότης* und wohl auch der Umstand, daß derselbe Menas noch 612[2]) im Hause der Erben seines Herrn sich befindet. Der Kontrakt enthält schon in der Adresse die ausdrückliche Erklärung, daß der Sklave die Stipulation mit dem Gegenkontrahenten abgeschlossen habe, ebenso ist aber sofort beigefügt, daß dadurch der Vertreter Rechte und Pflichten aus dem Vertrage für den Dominus erworben habe. Dieser hat die *ἀγωγή*, die *actio*[3]), die Ansprüche aus dem Geschäft, ihn soll aber auch die *ἐνοχή*, die Haftung aus dem Geschäfte treffen. Vielleicht ist dabei einfach an die beiden Seiten einer zweiseitigen Obligation gedacht und wie *ἀγωγή* mit *actio*, *obligatio* im Sinne von Forderung, so *ἐνοχή* mit Haftung, *obligatio* von der Seite des Verhafteten aus, wiederzugeben. Jedenfalls aber fällt dabei eine innere und m. W. bisher nicht beobachtete Entartung der Stipulation auf, die nur auf der einen Seite Gläubigerrechte, auf der anderen Verhaftung erzeugen kann, nicht wie ein zweiseitiger Vertrag Forderung und Haftung in derselben Person. Auch ist speziell in unserem Falle nicht erfindlich, worin die *ἐνοχή* des Gläubigers bestehen soll. Die Rückgabe verspricht der Schuldner direkt an den Dominus. Auf die Organschaft auf Seite des Darlehensnehmers wurde bereits oben (S. 115f.) hingewiesen.

Für die korrespondierenden Quittungen des Sklaven an den Landpächter seines Herrn bringe ich zwei Urkunden aus verschiedenen Epochen bei: Gen. 25 (124 n. C.), wo *Ξένων διὰ Ἑρμαίου ἰδίου α[ὐ-τ]οῦ* quittiert, und für den schreibunkundigen Sklaven ein gewisser

---

1) S. die vorige Note. Eine solche Stipulation könnte natürlich nicht als Beweis gegen die Natur des Darlehens als eines Realkontrakts verwendet werden. Selbst wenn man nicht bloß an nachträgliche Herstellung einer Beweisurkunde denken will, wäre immer noch an eine Nachbildung der Novation mit Causawechsel zu denken. 2) Oxy. I 139.

3) Die Engländer übersetzen den Passus mit *assuming for his master the same all-honoured Apion the conduct and responsibility of the transaction. Ἀγωγή* ist aber nach dem Sprachgebrauche des Theophilus schon der offizielle griechische Ausdruck für das lateinische *actio*. Vgl. die Basiliken.

Ἑρμόφιλος subskribiert, und den viel späteren P. Grenf. II 97 (6. Jhd.), worin der Sklave für seine Herrin dem Landpächter eine Quittung ausstellt. Es heißt da: *Π(αρὰ) τῆς κύρας Βικτορίνης* (l. *-ωρίνης*) *δ(ι)' ἐμοῦ Στεφάνου παιδὸς αὐτῆς Ἀβεσαλώμ' γεωργῷ. ἐδεξάμην παρὰ σοῦ* — Pachtsumme für den Ernteertrag — *καὶ πρὸς σὴν ἀσφάλειαν ἐξέδωκά σοι τοῦτο τὸ ἐντάγιον ὡς πρόκειται συνβοηθηντικ(όν)*.[1]) Darunter steht von zweiter Hand die Subskription: + *Βικτωρίνη στοιχῖ μοι τὸ ἐντάγ(ιον) ὡς πρόκιται. Δαμιανὸς Ἰουλιανοῦ ἀξιωθεὶ* (l. *-εὶς*) *ἔγραψα ὑπὲρ αὐτ(ῆς) γράμμ(ατα) μὴ εἰδότος* (l. *υίας*). + Die Herausgeber teilen mit, daß die Subskription ursprünglich mit den später ausgekratzten Worten *δ(ι)' ἐμ(οῦ)* begonnen habe. Ein sachlicher Unterschied zwischen der Wendung, die so beginnend, die Person des Vertreters in den Vordergrund gerückt hätte und der anderen die wirklich gewählt wurde, wird indes kaum zu konstatieren sein. Hier sowenig wie bei ähnlichen Variationen in der sprachlichen Ausdrucksweise bei Intervention von freien Vertretern.

Oxy. I 134 (a. 569) führt uns wiederum zu Menas zurück; der Papyrus enthält eine dem Flavius Apion *διὰ Μηνᾶ οἰκέτου* abgegebene Erklärung des Übernehmers eines Opus, der für die erhaltene Geldsumme quittiert und einen Steintransport zu übernehmen verspricht.

Im P. Oxy. I 135 (a. 579) übernimmt Aurelius Pamuthios den Erben des Flavius Apion gegenüber die Bürgschaft dafür, daß ein Landarbeiter, Aurelius Abraham mit Weib und Familie auf dem Grundstück der Erben verbleiben, dasselbe nicht verlassen und es fortbebauen werde. Die Erben sind durch unseren Menas, der noch lange demselben Hause dient[2]), vertreten. Z. 4 ff. lauten:

τοῖς ὑπερφυεστάτοις κληρονόμοις τοῦ τῆς ἐν εὐκλεεῖ τῇ μνήμῃ Ἀπίωνος γενομένου πατρικίου, γεουχοῦσιν καὶ ἐνταῦθα τῇ λαμπρᾷ Ὀξυρυγχ(ιτῶν) πόλει, διὰ Μηνᾶ οἰκέτου τοῦ ἐπερωτῶντος καὶ προσπορίζοντος τοῖς ἰδίοις δεσπόταις τοῖς αὐτοῖς πανευφήμοις ἀνδράσιν τὴν ἀγωγὴν καὶ ἐνοχήν, Αὐρήλιος Παμούθιος κτλ. Dieser erklärt: *ὁμολογῶ — ἐγγυᾶσθαι καὶ ἀναδέχεσθαι παρὰ τῆς ὑμῶν ὑπερφυείας διὰ τῶν αὐτῇ προσηκόντων Αὐρήλιον Ἀβρ[ά]αμιον — ὁρμώμενον ἀπὸ κτήματος μεγάλης Ταρουθίνου διαφέροντος τῇ ὑμῶν ὑπερφυείᾳ — ἐναπόγραφον αὐτῆς γεώργόν*[3]), *ἐφ' ᾧ τε αὐτὸν ἀδιαλείπτως παραμεῖναι κτλ.* — *ἀλλὰ καὶ ἐπιζητούμενον αὐτὸν πρὸς ἐμὲ παρὰ τῆς ὑμῶν ὑπερφυείας διὰ τῶν αὐτῇ προσηκόντων — τοῦτον παραφέρω κτλ.* und am

1) Ist diese „mithelfende“ Urkunde eine Urkunde, „die dich schützen soll“, oder eine Urkunde, „die durch meinen Gehilfen ausgestellt ist“? Ich denke an die erstere Alternative.

2) S. o. S. 262 N. 2.

3) Es handelt sich wohl um einen *colonus glebae adscriptus*.

Schluß Z. 30: χ[υρ]ία ἡ ἐ[γγύ]η ἁπλῆ γραφεῖσα, καὶ ἐπερωτη-θ(εὶς) ὡμολ(όγησα).

Also wiederum eine Stipulation, die der Sklave für den Herrn abschließt. Während nun Menas im Verlaufe der Erklärung ganz zurücktritt, sind andere Vertreter der Herren genannt, die προσήκοντες, aus deren Hand der Bürge einmal den Kolonen übernommen hat und die auch bei einem eventuellen Auslieferungsbegehren (ἐπιζητουμένου) seitens der Herren[1]) wieder als handelnd erwähnt sind. Diese προσήκοντες vertreten zwar, wie schon die sprachliche Wendung ergibt, direkt die Erben, aber sie sind wohl wie Menas ebenfalls Sklaven[2]) und es ist daher aus ihrer Intervention kein Beleg direkter Stellvertretung zu entnehmen.

Ein weiterer Vertrag, bei dem Menas interveniert, ist Oxy. I 136 (a. 583). Die Adresse entspricht der eben zitierten des P. 135. Den durch Menas vertretenen Erben gibt die Verpflichtungserklärung ab Σερῆνος διάκονος τῆς ἁγίας ἐκκλησίας. Für Serenus' Verbindlichkeit verbürgt sich als ἐγγυητής der νομικάριος Viktor. Serenus übernimmt für ein Jahr die Oberaufsicht (προνοησία) gewisser Grundstücke. Auch hier sind προσήκοντες erwähnt. Zunächst in der Erklärung des Serenus (Z. 11ff.) ὁμολογῶ ἐγὼ ὁ πρωτότυπος[3]) Σερῆνος — συντεθεῖσθαί με πρὸς τὴν ὑμῶν ὑπερφύειαν διὰ τῶν αὐτῇ προσηκόντων. Damit scheint hier, wenn wir die Adresse der Urkunde zum Vergleiche heranziehen, kaum jemand anderer als Menas selbst gemeint zu sein. Vielleicht ist darum der Passus besser abstrakt mit „durch Eure Vertretung" wiederzugeben. Ein zweitesmal begegnen uns die προσήκοντες im selben Papyrus in dem Versprechen des Serenus, die aus der Gutsverwaltung resultierenden Abgaben, die er von den Verpflichteten hereinbringen wird (εἰσπρᾶξαι), καταβαλεῖν ἐπὶ τὴν ὑμῶν ὑπερφ(ύειαν) ἤτοι ἐπὶ τοὺς αὐτῇ προσήκοντας. Diese Stellvertreter in der Empfangnahme der Abgaben werden genauer in den unmittelbar folgenden Worten spezialisiert: τὸν μὲν σῖτον ἐ[π]ὶ [τ]ὸν δημόσιον ναύτην τοῦ ἐνδόξου αὐτῆς οἴκου, τὸ δὲ χρυσικὸν ἐπὶ τὸν λαμπρότατον τραπεζίτην τοῦ αὐτοῦ ἐνδόξου οἴκου. Der ναύτης und der τραπεζίτης sind *solutionis causa adiecti*, Stellvertreter der Erben in der Empfangnahme der Zahlungen des Serenus. Es waren wohl beide unfreie Leute, ihre Bezeichnung als zugehörig zum ἔνδοξος οἶκος läßt vielleicht darauf einen Schluß zu. Waren es Freie, so ist das Wort προσήκοντες, das dann beide Kategorien von Dienstleuten, Freie und Sklaven, umfaßt, eben gar nicht juristisch präzise. Jeden-

1) Vgl. Wenger, Papyrusst. 58f.

2) Wenn nicht, wozu allerdings dieser Papyrus keinen so sicheren Anhalt bietet, mit dieser generellen Wendung einfach die Vertretung durch Menas gemeint ist. Vgl. den folgenden Papyrus.

3) Der Hauptkontrahent, im Gegensatz zum Bürgen.

falls müssen die Zahlungsempfänger in der Lage gewesen sein, dem Serenus im Namen und auf Rechnung der Erben gültig zu quittieren. Wie der Trapezit das machte, können wir uns nach dem, was oben zum Bankwesen ausgeführt wurde, leicht vorstellen, aber auch der *ναύτης* wird eine analoge Technik befolgt haben. Indes führt uns die Eintreibung von Abgaben durch Serenus zur notwendigen Annahme eines wirklichen Stellvertretungsverhältnisses. Serenus vertritt ja dabei den Abgabepflichtigen gegenüber die berechtigte Grundherrschaft, die Erben des Flavius Apion. Er muß sich darum den Zahlungspflichtigen als berechtigten Abgabenerheber legitimieren können, er muß ihnen aber auch liberierende Quittungen auszustellen in der Lage sein: Rechtsverhältnisse, die wir wiederholt zu erörtern hatten, weshalb hier dieser Hinweis genügen wird. Und es fehlt auch nicht in der Urkunde ein hierauf sich beziehender Passus. Z. 22f. heißt es im unmittelbaren Anschluß an die oben zitierten Worte: *ἀκολούθως τοῖς ἐμοῖς ἐνταγίοις τοῖς ἐκδιδομένοις παρ' ἐμοῦ πᾶσιν τοῖς ὑπευθύνοις γεωργοῖς ταύτης τῆς προνοησίας.* Hier liegt wahre Stellvertretung vor. Sie bietet aber gegenüber unseren früheren Ausführungen, namentlich zu BGU I 300 nichts Neues. Bedurfte Serenus den *ὑπεύθυνοι γεωργοί* gegenüber einer besonderen Vollmacht? Oder war man über juristische Präzision genügend erhaben, um in einem Vertrage, wie dem vorliegenden, auch eine stillschweigende Vollmacht zur Zahlungsempfangnahme zu sehen? Ich möchte der letzteren Annahme zuneigen, freilich nicht ohne die Tatsache in Rechnung gezogen zu haben, daß es sich ja um *ὑπεύθυνοι γεωργοί* handelt, die sich wohl kaum eine Opposition aus juristisch-formalen Gründen gestatten durften. Wer weiß, wie sich sonst die *μεθοδία περὶ τὴν εἴσπραξιν* (Z. 24) gestalten konnte!

Oxy. I 137 (a. 584) bestätigt ein Landmann den Erben des Flavius Apion, die wiederum ihr *οἰκέτης Μηνᾶς* vertritt, den Empfang eines Wasserrades zur Bewässerung. Gleichfalls *διὰ Μηνᾶ τοῦ οἰκέτου* schließen die Erben des Flavius Apion ihren Vertrag mit dem *πρακτόριος τοῦ ὀξέως δρόμου*, dem *contractor of the racecourse*, einen Vertrag, der wohl ebenfalls als locatio conductio operis zu bezeichnen sein wird (Oxy. I 138; a. 610/1).[1] [2]

1) Wohl nur eine privatrechtliche Auffassung läßt das eigentümliche Versprechen nicht zu stehlen Oxy. I 139 (a. 612) zu. Es wird dem Flavius Apion d. J. *διὰ Μηνᾶ* von einem *πρωτοφύλαξ* abgegeben. Auch hier heißt es *ὁμολογῶ τῇ ὑμετέρᾳ ὑπερφ(υείᾳ) διὰ τῶν αὐτῇ προσηκόντων*, womit wohl wiederum nur die Intervention des Menas gemeint sein kann. Endlich werden auch die *descriptions* Oxy. I 192—202 hierherzuzählen sein, da sie dem Wirtschaftsbetriebe des Flavius Apion, bzw. seiner Erben gehörige Urkunden enthalten.

2) Eher an Sklaven, denn an freie Vertretung möchte ich auch beim Pachtkontrakt Oxy. I 103 (a. 316) und bei der Quittung Grenf. II 99 (5./6. Jhd.) denken. Sollten die Urkunden freier Stellvertretung zuzurechnen sein, so böten sie neuer-

L. Mitteis macht mich freundlichst darauf aufmerksam, wie diese vom *servus* geschlossenen Stipulationen eine Konstitution Justinians aus d. J. 531 n. C. Cod. Iust. 5, 37, 14 illustrieren. In diesem Gesetze, das über die Bedeutung der Stipulationsurkunde handelt, heißt es zunächst einleitend:

Optimam quaestionem et frequenter in iudiciis versatam satis humanum est saltem in praesenti dirimere, ne diutius nostram rem publicam molestare concedatur.

Sodann kommt der Kaiser auf die Sache selbst zu sprechen und fährt fort:

in multis etenim contractibus et maxime in feneraticiis cautionibus[1]) *solitum est adscribi, stipulationes per certos servos celebrari.*

Diese durch unsere Papyri beleuchtete Gepflogenheit hat nun Anlaß zu Streit gegeben:

sed quidam indevotione tenti ex hoc materiam altercationis acceperunt: et alii quidem non esse servum adhibitum contendebant, alii vero non eius esse servum, ad quem pertinere scriptura protestabatur.

Vom Standpunkte des strengen Stipulationsrechts aus besehen sind diejenigen vollkommen im Rechte, welche die Gültigkeit der Stipulation bestreiten, weil der angebliche Sklave, der sie abschloß, entweder gar kein Sklave oder doch nicht der Sklave dieses Dominus gewesen sei. Aber wie im unmittelbar angeschlossenen und bekannteren Falle über die Anfechtung einer Stipulationsurkunde wegen Nichtabschlusses der mündlichen Stipulation entschieden wird, daß eine solche Anfechtung nur zulässig sein solle, wenn eine der beiden Parteien abwesend gewesen, also die Tendenz auf Erhaltung der Stipulationsurkunde abzielt, so ist auch in unserem Falle dieselbe gegen Anfechtung der Stipulation aus formalen Gründen[2]) gerichtete gesetzgeberische Tendenz bemerkbar. Die Konstitution nimmt zur Frage im § 1 mit folgenden Worten Stellung:

cum itaque satis utile est in contractibus et servos adhiberi[3]) — *sancimus tales scripturas omnifariam esse credendas et, sive ad-*

---

liche Beweise der Zulässigkeit dieses Instituts. Eine Sicherheit, wie z. B. BGU II 546 (byz.), wo die δ[οῦ]λοι πάντες οἱ προνοητέ (l. -αί) sich über einen geplanten Kauf beim δεσπότης anfragen, ist über die Sklavenqualität auch bei Menas nicht zu gewinnen. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit spricht gegen seine Freiheit und dies veranlaßte mich die besprochenen Papyri aus der Stellvertretungslehre auszusondern. 1) Vgl. Oxy. I 133.

2) Also freilich auch gegen die Natur des Verbalkontrakts als solche.

3) Das Folgende: *et praesentes esse personas adscribi* — obwohl das nicht der Fall ist — *forte propter personas dignitate excelsas vel mulieres, quos naturalis pudor non omnibus perperam sese manifestare concedit,* bezieht sich nicht auf unseren Fall.

scriptus fuerit servus et ad quandam personam dicitur pertinere[1]), *credi omnimodo et servum adesse et fecisse stipulationem et eum esse scripto domino adquisitam et non dubitari, si servus ipse praesto fuerit vel eius dominii fuit is, pro quo scriptus est fecisse stipulationem.*

In unserem Papyrus handelt es sich um einen wirklich jahrzehntelang beim Dominus weilenden Sklaven; aber selbst wenn es kein solcher wäre oder wenn er gar nicht anwesend wäre, obwohl er als anwesend bezeichnet würde — ein Fall, der hier möglicherweise vorliegen könnte — so wäre doch die Stipulation darum nicht anfechtbar, offenbar außer jenen Fällen, in denen der Sklave nicht anwesend sein konnte. Ein Beispiel hierfür bietet der § 2, wo auf Fälle verwiesen wird, in denen der Sklave nicht *in eadem civitate* weilt. Daß der § 2 in diesem Sinne extensiv zu interpretieren sei, dafür spricht die gleiche Regelung der Sache mit bezug auf die vertragsschließenden Parteien selbst.

1) Die Worte von *et — pertinere* betreffen die in der vorigen Note erwähnten Fälle.

Schluß.

§ 35. Vermutlicher Grund der Anerkennung direkter Stellvertretung im ägyptischen Provinzialrechte.

Wir stehen am Ende unserer Ausführungen.

Wie auf den einleitenden Blättern betont, liegt vom romanistischen Standpunkt aus besehen — und dies wird mit gutem Grunde wohl auch in Hinkunft der Standpunkt des antiken Rechtshistorikers bleiben — das Hauptgewicht auf der Frage, ob im Privatrecht der Papyri direkte Stellvertretung anerkannt gewesen sei, namentlich aber, ob sie beim Abschluß obligatorischer Verträge zulässig gewesen. Wenn der Leser zur bejahenden Beantwortung dieser Frage durch das vorgelegte Material geführt wird, so ist der Zweck der Schrift erfüllt. Sie ist dann ein Beitrag zur Erkenntnis des Volksrechts, dessen freiere dem Reichsrecht entgegentretende Formen bei aller inneren geschichtlichen und dogmatischen Verschiedenheit doch verglichen werden dürfen mit den Freiheiten und Fortschritten, die das prätorische Amtsrecht dem zivilen Volksrecht, oder anderseits die das *ius gentium* gegenüber dem *ius civile* durchsetzte.

Aber solche Gegensätze genügt es nicht bloß zu konstatieren, Aufgabe der Rechtsgeschichte ist es auch nach ihren mutmaßlichen Gründen zu forschen. Freilich ist auch hier meist leichter die Frage gestellt als die Antwort gegeben. Dennoch möchte ich einen Erklärungsversuch zur Diskussion stellen. In der ägyptischen *χώρα* — und daher stammen unsere Papyri — hat es sehr wenige Sklaven gegeben. Die Sklavenarbeit spielte gegenüber der Arbeit der Freien eine ganz untergeordnete Rolle.[1]) In Rom ist demgegenüber bekanntlich Sklavenarbeit die Regel. Liegt es da nicht nahe, diesen Gegensatz für unsere Frage nutzbar zu machen? Das Ergebnis wäre dann dieses. In Rom vertritt der Sklave den Herrn, in Ägypten der freie Vertreter. Wo ausgedehnte Sklavenwirtschaft fehlt, da kann man bei einigermaßen entwickeltem Verkehrsleben — und wie

1) S. Wilckens ausführliche Beobachtungen über diesen Gegenstand Ostr. 681 ff. mit weiteren Literaturangaben.

sehr dies für Ägypten zutrifft, wissen wir seit den Papyrusstudien immer besser — ohne die Stellvertretung nicht sein Auslangen finden.[1]) Daß man sich im Notfalle auch im römischen Rechte zu helfen gewußt hat, hat Mitteis an Dig. 14, 1, 1, 17 f. gezeigt.[2]) Aber in der Regel wird man ohne freie Vertretung ausgekommen sein, oder sich doch mit indirekter Vertretung beholfen haben.

In welch anderem Lichte erscheinen uns so aber die oft genug mit Behagen zu unseren Fortschritten in Gegensatz gestellten Rechtssätze der Römer, die konservativ an starren Prinzipien festhielten! Ja, dort wo sie mit dem alten Prinzip das Auslangen fanden. So wenig sich der Römer dem auf provinziellen Boden erwachsenen Gedanken des Grundbuchsrechts für jene Gebiete verschloß, für welche dieses Rechtsinstitut Bedürfnis war, so wenig lehnt er den Gedanken der direkten Stellvertretung ab, wo ihm dieses Institut rechtspolitisch förderlich erscheint. Aber wo er die Neuerung nicht braucht, da führt er sie nicht bloß ihrer Neuheit wegen ein: das ist der Konservatismus des römischen Rechts.

Schmälert aber solches Studium der Papyri die Bewunderung vor dem Genius des römischen Rechts? Wohl mancher mochte dies vermuten, als die junge Wissenschaft auf den Plan trat, mancher, der mit Feuereifer für sie einstand und mancher, der sich kühl ablehnend beiseite stellte. Doch schon nach kurzer Frist vermochten wir klarer zu sehen. Und wie weit wir auch noch vom Ziele entfernt sind: die gerechte Abgrenzung der Leistungen Roms und Griechenlands, und weiter des Okzidents und des Orients in der antiken Rechtsgeschichte wird mit der Erforschung all der nicht-römischen Rechte und mit ihrer Vergleichung untereinander und mit dem *ius Romanum* von selbst sich einstellen. Und dann, nach genauer Erforschung der Tatsachen, werden wir auch ein gerechtes Urteil fällen können, *ius suum cuique tribuentes.*

---

1) Daraus erklären sich vielleicht noch manch andere Eigentümlichkeiten der ägyptischen Rechtsgeschichte. Vgl. Waszyński, Bodenpacht I 58, der die mangelnde Sklavenwirtschaft als ein Moment hervorhebt, das die Entwicklung der freien Pacht in Ägypten förderte.

2) Vgl. o. S. 162.

Quellenregister.

(Die großen Ziffern nach dem Zitat bedeuten die Seiten dieses Buches, die kleinen die Noten. Ich verwende die den Papyrologen geläufigen Abkürzungen.)

A. Papyrusurkunden.

Par.

Petr.

Rein.

B. Ostraka.

C. Holztafeln.

D. Inschriften.

E. Literarische Quellen.

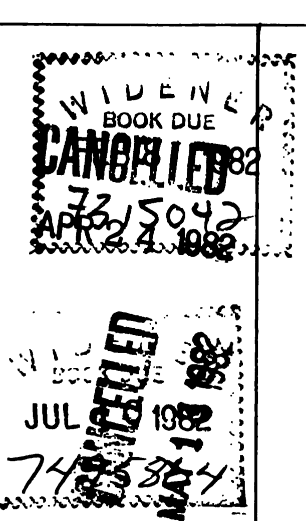
F. Gesetze und Rechtsbücher.

G. Modernes Recht.

Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 85 Z. 32 l. *ἐξ[άγων]* für *εἰσά[γων]*.
S. 86 Z. 1f. tilge das Zitat von Amh. 116 und 117.
S. 92 Z. 3 erg. nach *Τάνεως* ein *διά*.
S. 125 N. 2 l. Isaeus de her. Nicostr. § 10 statt Isocr. c. Nicostr. § 7.
S. 167 N. 5 l. c. Phorm. für p. Phorm.

Das Schlußheft des III. Archivbandes ist mir erst nach der Korrektur aller Bogen zugekommen, sodaß ich die zahlreichen Notizen Wilckens zu den jüngst erschienenen Papyruspublikationen nicht mehr verwerten konnte.


WIDENER
BOOK DUE
CANCELLED
APR 24 1982
JUL 1982
CANCELLED
MAY 1 1982